HE

EN.

Qe VI. 27.

Th. mor.
0.
13a

Unterricht
vom
rechtmäſſigen Verhalten
eines Chriſten
oder
Theologiſche Moral
zum
academiſchen Vortrag
ausgefertiget
von
Siegm. Jacob Baumgarten
der heil. Schrift Prof. ord. zu Halle.

Liebe ſc. Halae.

HALLE im Magdeburgiſchen, 1738.
verlegts Johann Andreas Bauer.

Staatl. Bibliothek
Bamberg

Der

Allerdurchlauchtigſten Fürſtin

und Frauen

FRAUEN

Sophia Dorothea

Königin von Preuſſen

und

Churfürſtin von Brandenburg

meiner

Allergnädigſten Königin

und Frauen.

Allerdurchlauchtigſte Königin,
Allergnädigſte Königin und Frau,

Eure Königliche Majeſtät dis geringe Lehrbuch allerunterthänigſt zuzuſchreiben, erkühne

mich aus dem allerehrerbietigſten Vertrauen zu Dero hohen Gnade und preiswürdigſten Herablaſſung, da mich ſonſt vieles davon abhalten könte.

Denn obgleich der Inhalt deſſelben aus den allerwichtigſten Warheiten beſteht, und die höchſten Angelegenheiten aller Menſchen betrift: ſo kan doch derſelbe keinem Liebhaber der Erkentnis Gottes, und am allerwenigſten Ew. Königl. Maj. bey Dero eifrigen Liebe zu göttlichen Warheiten unbekant ſeyn, als Welche wol nicht leicht darin etwas neues antreffen

wer-

werden. Die Abhandlung ſolcher War-
heiten hat auch bey ihrem groſſen
Umfang und nöthiger Kürtze viel zu
trocken und an einigen Orten zu
ſchwer geraten müſſen, als daß ſie
der leichten und angenemen Schreib-
art wegen Beifal erwarten, oder nur
einige Aufmerckſamkeit **Ew. Königl.
Majeſtät** verdienen ſolte. Ja die
gantze Abſicht dieſer eigentlich für
meine Zuhörer ausgefertigten Schrift,
ihnen als Anfängern zur genauern
Unterſuchung göttlicher Warheiten
einige Anleitung zu geben, iſt von

Ew. Königl. Majeſtät wichtigern Beſchäftigungen und gröſſern Einſichten dergeſtalt entfernt, daß es zu viel gewagt ſeyn würde, Denenſelben den geringſten Gebrauch ſolches Unterrichts zuzumuthen.

Indeſſen haben ſtärckere Gründe dieſe Bedencklichkeiten überwogen und verurſacht, daß ich mich nicht nur berechtiget zu ſeyn glaube, ſondern auch für allergehorſamſt verbunden halte Ew. Königl. Majeſtät dieſe Arbeit mit aller Unterthänigkeit zu überreichen.

Ew.

Ew. Königl. Majeſtät haben das rechtmäſſige Verhalten eines Chriſten, ſo hier abgehandelt wird, iederzeit gebilliget und ſelbſt geübet, durch viele Unterſuchung dieſer Warheiten ſowol nach dem geringern Licht der Vernunft, als dem gröſſern Licht der göttlichen Offenbarung in der Schrift, einen verehrenswürdigen Eifer für Warheit und Tugend blicken laſſen, auch die geringſten Verſuche einer weitern Ausbreitung der

Gottſeligkeit und Wiſſenſchaft Dero allergnädigſten Genemhaltung gewürdiget. Daher ich mit Recht hoffe, Ew. Königl. Majeſtät werden mehr auf den innern Werth der alhier vorkommenden Warheiten, und die pflichtmäſſigſte Abſichten des Verfaſſers zur weitern Bekantmachung und Beſtätigung derſelben etwas beyzutragen, als auf die übrige Beſchaffenheit dieſer Arbeit zu ſehen, allergnädigſt geruhen.

Hier-

Hiernächſt haben Ew. Königl. Majeſtät Sich durch Dero hohe Eigenſchaften und groſſe Verdienſten, wie um Dero Durchlauchtigſten Gemal unſern allergnädigſten König, und das geſamte Königliche Haus, auf Deren Wohlſeyn das gemeine Beſte ſo vieler Länder beruhet; alſo auch um die Beförderung der Tugend und Wiſſenſchaft, ingleichen um unzählicher Perſonen beſondere Wohlfarth durch allergnä-

digſte

digſte Gutthätigkeit und Königliche Hulde, iedermans Bewunderung und danckbefliſſenſte Verehrung zugezogen: daß es wol keinem treuen Unterthanen des Königlichen Preuſſiſchen Scepters zu verargen iſt, ſolche Wohlthaten mit Danckbarkeit gegen GOtt und **Ew. Königl. Majeſtät** bey aller Gelegenheit demüthigſt zu rühmen, und ſein eifrigſtes Gebet für **Dieſelben** mit den algemeinen Wünſchen für **Dero** Wohlfarth zu vereinigen.

nigen. Dazu ich mich vor andern um deſto verpflichteter halte, da Ew. Königl. Majeſtät ſo wol gegen meinen ſeligen Vater viel Gnade gehabt, als auch dieſelbe gegen mich gantz unverdient beyzubehalten, und noch vor einigen Monaten beſondere Proben davon zu erzeigen Sich allergnädigſt haben gefallen laſſen. Ich würde daher unverantwortlich handeln, wenn ich die geringſte Gelegenheit meinen allerunterthänigſten Danck

davor

davor öffentlich abzuſtatten verſäumen/ oder an allergnädigſter Erlaubnis dazu zweifeln wolte, nachdem Ew. Königl. Majeſtät noch geringere Arbeiten von mir einer höchſtgnädigen Aufnam gewürdiget haben.

GOTT erhalte Ew. Königl. Majeſtät noch viele Jahre zum Vergnügen Zierde und Stütze unſers allergnädigſten Königs und des Königlichen Hauſes, zum Muſter

der

der Tugend, zur Aufmunterung aller Liebhaber wahrer Gottſeligkeit und gründlicher Wiſſenſchaft, zur Freude und Troſt vieler tauſend Menſchen. Er ſalbe **Dero** allertheureſte Sele mit ſeinem Geiſt und deſſen ſeligſten Gnadenwirckungen, kröne **Dieſelbe** mit ſeinem Segen, und belone alle **Dero** ihm erwieſene Treue und andern erzeigte Wohlthathaten in der Zeit und Ewigkeit.

Mit

Mit welchem allergehorſamſten Wunſch ich erſterbe

Allerdurchlauchtigſte Königin,

Allergnädigſte Königin und Frau

Ew. Königl. Majeſtät

allerunterthänigſter Knecht
und Fürbitter
Siegm. Jac. Baumgarten.

Vorbericht
an den geneigten Leſer.

Weil ich gegenwärtiges ſchon über Vermuthen ziemlich ſtarck gewordene Buch nicht gern ohne Noth vergröſſern möchte: ſo werde mich bey dieſem Vorbericht nur auf folgende vier Stücke einſchräncken, zu erſt die Veranlaſſungen und Abſichten der Ausfertigung deſſelben anzuzeigen; hiernächſt die Urſachen der darin vorkommenden Abhandlungen und deren Einrichtung anzuführen; ferner die zur richtigen Beurtheilung und nützlichem Gebrauch deſſelben nöthigſte Erinnerungen beyzufügen; und endlich noch einige Nachricht zu ertheilen, ſowol von dem längern Verzuge dieſer Arbeit, als der hie und da zu bemerckenden Ungleichheit derſelben. Meinem Bedüncken nach, wird alles darunter begriffen ſeyn, was man mit Recht in dieſer Vorrede erwarten möchte.

Was das erſte Stück oder die Veranlaſſungen und Abſichten der Ausfertigung dieſer Schrift anlanget, ſo iſt die erſte und vornemſte derſelben der academiſche Vortrag der theologiſchen Moral geweſen, den ich meinen Zuhörern und mir dadurch zu erleichtern geſucht. Denn zu geſchweigen, daß es überhaupt einem Lehrer auf hohen Schulen leichter fält, ſeine eigene als anderer Lehrſätze zu erklären: ſo habe bisher unter dem groſſen Vorrat moraliſcher Schriften kein Lehrbuch gefunden, das entweder meinem Vorhaben, den gantzen Umfang aller practiſchen Warheiten abzuhandeln, völlig gemäs geweſen wäre; oder ſonſt anderer Urſachen wegen füglicher zum Grunde des mündlichen weitern Unterrichts hätte gelegt werden können. Wir haben zwar zu unſern Zeiten Gottlob! keinen Mangel an nützlichen brauchbaren und gründlichen auch theoretiſchen Schriften von Fürung des Chriſtentums, daß ich freilich aus dieſer Urſach nicht nöthig gehabt hätte auf Ausarbeitung einer neuen zu dencken. Allein die meiſten und beſten von Lehrern unſerer Kirche geſchriebene Bücher dieſer Art ſind entweder ſo groß und weitläufig, daß ſie

mir zum Nachleſen und eigenem beſondern Gebrauch der Zuhörer bequemer geſchienen, als zum mündlichen Unterricht derſelben: oder ſind von andern hieſigen Lehrern, meinen wertheſten Gehülfen und Vorgängern, bey ihrem Vortrage der Moral beſtändig gebraucht worden, daß ſichs nicht wollen thun laſſen, dieſelben zu gleicher Zeit zu erklären: oder enthalten auch einen eingeſchränckteren Umfang von Warheiten, als ich beym academiſchen Vortrage dienlich zu ſeyn geglaubet, indem ſie nur die eigentliche Sitten und Tugendlehre abhandeln. Denn da die wenigſten, ſo ſich der Gottesgelahrtheit auf hohen Schulen befleiſſigen, Zeit und Gelegenheit haben einen beſondern und ausfürlichen Unterricht von geſegneter Fürung ihres künftigen Lehramts, und den dabey zu beobachtenden Pflichten u. Vortheilen, auch von Auflöſung ſchwerer Gewiſſensfragen zu hören; überdis auch ſchon von manchen Lehrern gewünſcht worden, daß die Troſtgründe oder Vorrechte und Glückſeligkeiten der Chriſten als ein beſonderer Theil der Theologie, oder doch in der theologiſchen Moral möchten abgehandelt werden: ſo habe mich bemühet beym Vortrage der Moral das nöthigſte

davon mit anzubringen, dazu denn aber in den gewönlichſten kürtzern Lehrbüchern wenig Gelegenheit gefunden.

Alle dieſe Umſtände zuſammen genommen, haben mich demnach veranlaſſet einen eigenen Unterricht dem Druck zu übergeben, dabey hinlängliche Gelegenheit haben möchte, durch beygefügte weitere Erläuterung den gantzen Umfang aller einem künftigen Lehrer zu wiſſen nöthigen practiſchen Warheiten abzuhandeln. Zumal nachdem das mehrmals bezeugte Verlangen meiner Zuhörer, und anderer Freunde Anrathen, dazu kommen. Folglich iſt meine aus dieſer Veranlaſſung entſtandene Abſicht ſo wenig geweſen, für ungelehrte und einfältige Leſer eine blos zur Erbauung gerichtete Anweiſung zu ſchreiben, als gantz geübten und erfarnen Gelehrten mit dieſer Arbeit zu dienen: ſondern künftigen Lehrern, die doch einer tiefern Einſicht benöthiget ſind, bey Erlernung practiſcher Warheiten Gelegenheit und Anleitung zum ſchärfern Nachdencken, und zur genauern auch fruchtbarern Unterſuchung derſelben zu ertheilen, und den Gebrauch des mündlichen Unterrichts davon zu befordern.

Die

Die andere Abſicht, ſo ich bey Ausarbeitung dieſes Buchs vor Augen gehabt, iſt geweſen durch genaue Einſchränckung und richtigen Beweis der moraliſchen Warheiten, auch Verbindung der natürlichbekanten Gründe derſelben, mit den in der Schrift geoffenbarten, mancher einreiſſenden Freygeiſterey von verſchiedenen Arten zu begegnen. Denn da bisher von andern Lehrern dergleichen Bemühung mehr auf Glaubenslehren als Lebenspflichten oder practiſche Warheiten gewandt worden, welche doch nicht weniger als die dogmatiſchen ſolchen feindſeligen Angriffen unterworfen ſind: ſo habe es der gegenwärtigen Nothdurft und meiner Pflicht gemäs zu ſeyn erachtet, die vorhabende Ausfertigung dieſer Schrift ſo einzurichten, daß dieſer Zweck zugleich erhalten würde. Die vielen Zweifel und Einwürfe gegen verſchiedene wichtige Warheiten der Heilsordnung, die mir mündlich und ſchriftlich zu beantworten vorgelegt worden, auch die hie und da bemerckte unrichtige Folgerungen und Misdeutungen mancher an ſich unleugbaren Warheiten, haben mich noch näher dazu veranlaſſet: indem ich befunden, daß die meiſten Irrun-

gen von dieſer Art aus unbeſtimten und zweydeutigen Redensarten, verworrenen Begriffen und eingebildetem Wiederſpruch mancher höchſt übereinſtimmigen und genau verbundenen Warheiten herrüren. Daher ich geſucht mit Hindanſetzung aller ſonſt zu andern Abſichten gar dienlichen Gleichniſſe, oder uneigentlicher und ſinlicher Ausdrucke, die Redensarten und Sätze dergeſtalt einzuſchräncken, auch die natürlichen und geoffenbarten Warheiten richtig zu verbinden, daß nicht nur ihre Ubereinſtimmung, ingleichen die Unzulänglichkeit der erſtern und Vorzüge der letztern, in der That ſelbſt gezeiget; ſondern auch nachdenckende Leſer in den Stand geſetzt werden möchten, dergleichen Misverſtand und Einwürfe zu vermeiden oder hinlänglich zu heben. Und dieſe zweyte Abſicht hat um deſto füglicher mit der erſten können verbunden werden, weil ſelbſt der gründliche Unterricht künftiger Lehrer eine weit genauere Abhandlung göttlicher Warheiten erfordert, als ſonſt nöthig oder auch zuweilen möglich iſt, ja iederman in academiſchen Lehrbüchern eine ſolche Unterſuchung noch am erſten verſtattet und erwartet. Auch hat dieſelbe die

Aus-

Ausfertigung dieſes Buchs in teutſcher Sprache veranlaſſet, indem ich daſſelbe dadurch mehrern Leſern brauchbar zu machen, ingleichen durch genaue Einſchränckung der eigentlichen Bedeutung zweydeutiger oder doch unbeſtimter Ausdrucke in dieſer Sprache, die Beantwortung mancher daraus entſtandenen Einwürfe zu erleichtern geglaubet.

Beyde unſchuldige und pflichtmäſſige Abſichten werden mich hoffentlich nicht nur rechtfertigen, daß die Anzahl moraliſcher Schriften zu vermeren unternommen: ſondern auch die Urſachen begreiflich machen, warum ſowol bey der Wahl der abgehandelten Sachen, als auch der gebrauchten Schreibart, mich der hier befindlichen Einrichtung bedienet habe.

Denn was zu erſt die vorkommende Abhandlungen betrift, ſo finde nöthig die Urſachen anzuzeigen, um derer willen theils manche Warheiten, die ſonſt nicht eben in der Moral pflegen vorgetragen zu werden, alhier mit abgehandelt, theils andere nur kurtz berüret habe, die in einigen moraliſchen Lehrbüchern einen weit gröſſern Theil des Unterrichts ausmachen.

Bey dem gefaßten Vorſatz den gantzen Umfang der practiſchen Warheiten vorzutragen, und alles hinlänglich zu beweiſen, haben nothwendig einige Abhandlungen vorkommen müſſen, die zwar nicht eigentlich und unmittelbar zu den Pflichten und Tugenden der Chriſten gehören, und alſo auch von der chriſtlichen Sittenlehre im engſten Verſtande genommen wol abgeſondert werden können, doch aber entweder den Grund derſelben enthalten, oder nützliche Folgen betreffen, ſo die heilſamere Ausübung der übrigen Hauptwarheiten gar ſehr befordern, oder zur Entſcheidung mancher zweifelhaften Fälle dienlich ſind. Bey der einem ſolchen Lehrbuche nöthigen Kürtze aber, habe ſowol alles nur kurtz anbringen oder gar übergehen müſſen, was wenig oder keinen beſondern Einflus in die Grundwarheiten der Heilsordnung zu haben geſchienen: als auch ſorgfältig darauf dencken, daß alle Warheiten an ihrem eigentlichen Ort vorkommen möchten, wo ſie aus dem vorhergehenden am leichteſten verſtanden werden, und zugleich den ſtärckſten Einflus ins folgende haben können, folglich nichts an zwey oder gar mehrern Orten angeführet werden dürfen.

Das

Das gantze Buch beſteht aus drey Theilen. Der erſte enthält die Gründe, daraus die eigentliche Pflichten der Chriſten begreiflich und erweislich werden müſſen, und handelt daher nicht ſowol allein von der Beſchaffenheit der Chriſten, als vielmehr von allem, was zur gantzen Einrichtung derſelben gehört, die ſie theils mit andern Menſchen gemein haben, theils ihnen als Chriſten beſonders eigen iſt; ingleichen von den wichtigen Veränderungen, dadurch iemand zum Chriſten wird, oder denen die Chriſten unterworfen ſind. In dem erſten Hauptſtück ſind die Grundwarheiten von der moraliſchen Natur der Menſchen, und ihrer Verbindlichkeit gegen GOtt abgehandelt, auch die nöthigſten Erklärungen und Erfarungesſätze angezeiget worden, weil dieſelbe um des nachfolgenden willen vorausgeſetzt werden müſſen: dabey aber des geiſtlichen Verderbens der menſchlichen Natur nicht gedacht worden, weil davon bald drauf eine beſondere Abhandlung folget. Das zweyte Hauptſtück handelt vom Geſetz überhaupt, dabey einen kurtzen Auszug der göttlichen Geſetze, oder Auslegung der zehn Gebote beyzufügen für unnöthig gehalten, weil das

meiſte, ſo daſelbſt würde vorgekommen ſeyn, in der Abhandlung der Pflichten hätte wiederholt werden müſſen. Das dritte Hauptſtück enthält die Lehre vom Gewiſſen, dabey manche Warheiten, als von Reinigung und Bewarung des Gewiſſens, übergangen werden müſſen, weil zu deren Abhandlung, die im folgenden bequemer vorkommen können, gar zu viel voraus zu unterſuchen geweſen wäre. Im vierten Hauptſtück wird vom natürlichen Verderben der Menſchen gehandelt, weil ohne dieſe Lehre weder der Unterſchied der Chriſten von andern unbekehrten Menſchen, noch die Nothwendigkeit und Beſchaffenheit der Sinnesänderung, noch auch manche Pflicht der Chriſten, in Abſicht des in ihnen noch übrigen Verderbens, richtig dargethan werden kan.

Das fünfte Hauptſtück erklärt die eigentliche Beſchaffenheit eines Chriſten dergeſtalt, daß die Lehre von Chriſto, ſeinem Verſönungswerck und gantzem Mitleramt dabey hinlänglich abgehandelt worden. Denn ob dieſelbe gleich mehr dogmatiſch als practiſch zu ſeyn ſcheinen möchte, ſo enthält ſie doch den Grund, ſo wol der eigentlichen Beſchaffenheit der Chriſten, als auch ihrer Fä-

higkeiten, Vorrechte und Obliegenheiten, und beſteht ein groſſer Theil des Unterſchiedes der blos nat[illegible]rl. und geoffenbarten Sittenlehre darin, daß in der letztern alles aus Chriſto und ſeiner Verſönung hergeleitet werden mus. Das ſechste Hauptſtück begreift die Lehre von der Sinnesänderung oder Bekehrung in ſich: welche ſonſt in der Moral gemeiniglich übergangen und voraus geſetzt wird. Nun iſt zwar nicht zu leugnen, daß ſolches an ſich gar wol geſchehen könne, weil in der chriſtlichen Sittenlehre nicht von den Pflichten der Menſchen überhaupt gehandelt wird, dahin die Sinnesänderung gehört, ſondern der Chriſten, bey welchen ſie ſchon vorgegangen ſeyn mus: doch halte es für nützlicher, daß dieſe Lehre in der Moral mit abgehandelt werde, weil nicht nur die beſtändige Fortſetzung und Erneurung der Sinnesänderung allen Chriſten oblieget, ſondern auch das Vermögen zur Leiſtung aller übrigen Pflichten daraus hergeleitet werden mus, ingleichen ſonſt bey Ausübung der Moral zu befürchten iſt, daß die Bekehrung auch von unbekehrten Menſchen voraus geſetzt und übergangen, folglich nur eine blos natürliche Scheintugend an ſtat der

über-

übernatürlichen wahren Tugend erhalten werde. Das ſiebende Hauptſtück enthält den verſchiedenen Zuſtand und möglichen Rückfal eines Chriſten. Welche Lehre um deswillen für nöthig gehalten habe, weil die Verbindlichkeit zu manchen beſondern Pflichten der Chriſten, ſowol als deren eigentliche Beſchaffenheit darin gegründet iſt, auch die jedesmalige richtige Beurtheilung ihres Zuſtandes ihr rechtmäßiges Verhalten um ein großes befordert. Das achte Hauptſtück faßet endlich die Vorrechte der Chriſten in ſich, und enthält alſo nicht nur die Troſtgründe, deren Gebrauch zu manchen Pflichten gegen ſich und andere unentberlich iſt; ſondern auch die kräftigſten Bewegungsgründe und Reitzungen zur treuen Beobachtung und Leiſtung aller mit ſolchen Vorrechten verknüpften Obliegenheiten.

Eine und andere in dieſen Abhandlungen vorkommende Warheit, iſt nur überhaupt nach ihrer algemeinen Beſchaffenheit vorgetragen worden, ohne genauere Anwendung auf beſondere und eintzele Dinge, weil dieſelbe theils von jederman gar leicht gemacht werden kan, der die alhier abgehandelte Warheiten richtig einſiehet, theils eine unnöthige

nöthige Weitläufigkeit würde verurſacht, und viel Nebenabhandlungen erfordert haben: welches der vorhin gemeldeten Abſichten wegen vermeiden müßen, zumal da alles was in dieſem erſten Theil anzutreffen iſt, blos nach Maasgebung des Einfluſſes ins folgende eingerichtet worden. Daher denn ſowol die Beſchaffenheit der menſchlichen Sele, und des verſchiedenen Vermögens derſelben, ingleichen die Lehre von Temperamenten nur kurtz berüret: als auch die Lehre vom Unterſchied der Natur und Gnade nicht ſtückweiſe durch alle Theile und Kräfte des Menſchen durchgefüret worden.

Der zweyte Theil handelt von den Pflichten der Chriſten, und enthält alſo eigentlich die göttliche Rechtsgelahrtheit: dabey denn nach einer algemeinen Abhandlung der Lehre von den Pflichten und ihrem Scheinwiederſpruch im erſten Hauptſtück, die algemeinen Pflichten der Chriſten gegen Gott, ſich ſelbſt und jederman im zweyten, dritten und vierten Hauptſtück vorkommen. Nachher aber die geſelſchaftlichen Pflichten in den drey folgenden Hauptſtücken vorgetragen worden, nach der gewönlichen Eintheilung der menſchlichen Ge-

ſelſchaf-

ſelſchaften in drey Hauptſtände: ſo, daß im fünften Hauptſtück vom Hausſtande und den einfachen Geſelſchaften, ſo dahin gehören, gehandelt worden; im ſechsten von der bürgerlichen oder obrigkeitlichen Geſelſchaft; im ſiebenden aber von der gottesdienſtlichen Geſelſchaft derſelben, oder chriſtlichen Kirche und den dazu gehörigen Pflichten. Das achte Hauptſtück enthält endlich einen Anhang beſonderer Pflichten in den beſondern Arten des innern und äußern Zuſtandes der Chriſten, dadurch die im ſiebenden Hauptſtück des erſten Theils vorkommende Abhandlung recht fruchtbar und nützlich wird. An ſtatt einer genauern Abhandlung der Pflichten bey Armuth und Kranckheit, ſo überhaupt unter den Pflichten bey Trübſalen begriffen worden: ſind die Pflichten ſo der abwechſelnde innere Zuſtand der Chriſten erfordert, ausfürlicher vorgetragen worden.

Der dritte Theil begreift alle übrige Warheiten, deren Einſicht und Gebrauch zur wircklichen Leiſtung der vorhergegangenen Pflichten nöthig iſt. Daher in den vier erſten Hauptſtücken die chriſtliche Tugendlehre abgehandelt worden, wobey alles

um ſo viel kürtzer gefaßet, auch die Anfürung der Schriftſtellen übergangen werden können, je ausfürlicher dieſelbe beym Vortrage der Pflichten im andern Theil vorkommen, und je genauer ſich dieſe Abhandlungen ſämtlich aufs vorhergehende beziehen. Das fünfte Hauptſtück handelt von der geheimen Vereinigung mit Gott, weil dieſelbe theils als der Zweck des gantzen rechtmäßigen Verhaltens der Chriſten angeſehen werden kan, theils ihre beſtändige Ubung und Warnemung allen Chriſten oblieget. Dabey denn ein kurtzer Auszug der myſtiſchen Theologie und Erklärung der vornemſten Redensarten derſelben mit beygebracht worden. Das ſechste und ſiebende Hauptſtück faßet die aſcetiſche Theologie in ſich, welche ſonſt gemeiniglich entweder übergangen, oder mit der Lehre von den Pflichten der Chriſten zu ſehr vermenget worden, von welcher ſie doch aus wichtigen daſelbſt angezeigten Urſachen abzuſondern nöthig gefunden. Das achte Hauptſtück aber enthält einen Anhang zur gantzen vorhergehenden Abhandlung, und begreift die vornemſten Regeln der Treue und Klugheit, durch deren Beobachtung die Leiſtung

der

der Pflichten und Ubungen ſehr befordert wird.

Was nun hiernächſt die Einrichtung des Vortrags ſolcher Abhandlungen und der gebrauchten Schreibart anlanget: ſo habe dabey folgende Regeln beobachtet, wozu mich der vorhin angezeigten Abſichten wegen verbunden gehalten. Erſtlich daß alles hinlänglich und genau möchte erklärt und bewieſen werden, wobey einige Zweydeutigkeit der Worte, Misverſtand und erhebliche Zweifel zu beſorgen geweſen; welches denn eine oftmalige Beziehung aufs vorhergehende erfordert hat, alwo die bey einer Abhandlung vorkommende Worte und Lehrſätze ſchon eingeſchränckt und erwieſen worden/ daraus die nöthige Anfürung der vorhergegangenen Abſchnitte entſtanden. Zweytens daß die Erklärungen nicht nur mit gantz eigentlichen Worten, ſondern auch ſo fruchtbar abgefaßet würden, als es die bequemſte Herleitung der meiſten Warheiten aus ſolchen Begriffen verſtattet, und die Vermeidung beſorglicher Einwürfe dagegen erfordert, daher ſie denn zuweilen, in etwas algemein und abſtract werden müſſen.

Drittens daß in den eigentlichen Abſchnitten des Texts die Hauptabhandlung der vorkommenden Warheiten zuſammengefaßt, alle Erleuterungen aber in die Anmerckungen gebracht würden: daher in den Abſchnitten ſelbſt die eigentlichen Erklärungen und Lehrſätze mit ihren Beweiſen, auch beyder ausfürliche Zergliederungen anzutreffen ſind; wo aber mehrere nützliche Arten eines Beweiſes anzubringen, verſchiedene Redensarten und Meinungen zu unterſuchen und zu verbinden die Fruchtbarkeit und einige Nebenanwendung einer Warheit zu zeigen, auch gewönlichen Einwürfen zu begegnen geweſen, ſolches alles in den Anmerckungen beygefügt worden. Viertens daß allezeit die aus natürlichbekanten Warheiten herzunemende Beweiſe mit den geoffenbarten oder bibliſchen verbunden würden, dabey jene dieſen letztern an den meiſten Orten vorgeſetzt worden, weil auf ſolche Art am beſten ſtufenweiſe gegangen, und die Vorzüge der letzten vor den erſtern in der That gezeiget werden können. Fünftens daß alles in die möglichſte Kürze gezogen und lieber viele Warheiten mit wenig Worten als wenige mit vielen Worten ge-

 ſetzt

ſetzt würden. Und endlich ſechstens daß mit möglichſter Weglaßung aller fremden lateiniſchen und griechiſchen Kunſtworte alles teutſch vorgetragen würde, indem ſolche Miſchung verſchiedener Sprachen einen Vortrag vielen Leſern nicht nur unangenem und verdrieslich, ſondern auch unverſtändlich macht, obgleich einigen daran gewönten Gelehrten ſolche gemengte Sprache verſtändlicher ſeyn möchte, überdis auch die Hebung mancher Zweydeutigkeit unbeſtimter Worte in unſerer Sprache ihren anderweitigen großen Nutzen hat

Dis möchte nun wol hinlänglich ſcheinen ſowol zur richtigen Beurtheilung der gegenwärtigen Schrift, als welche jederzeit nach den gehabten Abſichten des Verfaſſers geſchehen mus; als auch zum nützlichen Gebrauch derſelben bey allen, ſo ſich ihrer bedienen wollen: doch wil der Anfangs geſchehenen Anzeige zu folge noch einige beſondere Erinnerungen deshalb ertheilen, um allen Anſtos und Misdeutung, auch beſorglichen Misbrauch dieſer Arbeit, ſo viel an mir iſt, zu verhüten. Welche denn von zwiefacher Art ſind: indem einige den eigentlichen Gebrauch dieſes Buchs und deſſen Erleichterung

rung betreffen; andere aber die vornemſte Einwürfe, ſo gegen die gantze Einrichtung deßelben gemacht werden könten, beantworten.

Zu der erſten Art rechne ich einmal daß das Buch ganz geleſen werden muß, wenn man es nützlich brauchen wil: indem bey der zuſammenhangenden Abhandlung ſich alles dergeſtalt auf einander beziehet, daß die nachfolgenden Abſchnitte ohne Gebrauch der vorhergehenden nicht völlig verſtanden, noch auch die vorhergehenden richtig beurtheilet und völlig genutzt werden können, ohne Zuziehung der nachfolgenden: zweytens daß alle Worte, ſo auf verſchiedene Art, oder im weitern und genauern Verſtande genommen werden können, nach den ertheilten Erklärungen und Einſchränckungen verſtanden werden: drittens daß die angefürten ſowol vorhergehenden Abſchnitte, als auch ſonderlich Schriftſtellen nachgeſehen und verglichen, auch bey den leztern unterſucht werden müße, ob ſie einen unmittelbaren Beweis enthalten, oder nur zur Erläuterung beygefüget worden: viertens daß nicht alle hier oder dar entſchuldigte, und in einem richtigen Ver-

ſtande erklärte Redensarten vor gäntzlich gebilliget und gut geheißen zu halten, ſondern von den andern richtigern zu unterſcheiden ſeyn: und fünftens daß die Lehrſätze ſelbſt verſtanden und ausgeübet auch zu den nachfolgenden Wahrheiten gebraucht werden können, wenn man gleich nicht alle jedesmal angefürte Beweiſe, ſonderlich die aus der Sache ſelbſt und den Begriffen derſelben, oder vorher erwieſenen Warheiten hergeleitete, völlig einſehen ſolte. Denn da man von einer Warheit durch verſchiedene Arten des Beweiſes überzeuget werden kan, und es folglich zur Anwendung practiſcher Warheiten hinreichet, dieſelben zu verſtehen und von ihrer Richtigkeit durch einen oder andern richtigen Beweis überfüret zu ſeyn, ob man gleich nicht alle übrigen verſtehen ſolte: ſo mus der nützliche Gebrauch dieſes Unterrichts deshalb nicht für unmöglich gehalten werden, wenn ein ungeübter Leſer anfangs nicht ſo gleich alle gefürte Beweiſe ſolte durchſehen und beurtheilen können.

Die andere Art der Erinnerungen ſo noch beyzufügen ſind, betrift die Beantwortung der erheblichſten gegen dieſe Arbeit

zu beſorgenden Einwürfe, die wenigſtens um einiger Le'er willen für nöthig halte, auch zu deſto beſſerer Verhütung alles Misbrauchs derſelben dienlich erachte. Es beſtehen ſolche Einwürfe aber darin: die gantze Abhandlung ſey zu ſchwer und unverſtändlich abgefaßet; mit manchen ungewönlichen Ausdrücken angefüllet; auch zur Erbauung unbeqvem; und könne überdis leicht zur Einfürung eines trocknen und philoſophiſchen Vortrags in Predigten gereichen; auch manche Vorurtheile beſtätigen, daß die Beweiſe aus natürlichbekanten Warheiten zur überzeugenden Einſicht der geoffenbarten Heilsordnung hinlänglich oder doch unentberlich ſeyn; daß die Vernunft der Schrift vorzuziehen und die geoffenbarte Warheiten nur ſo fern ſie vernünftig ſind anzunemen ſeyn; auch endlich daß die Beſſerung und Bekehrung der Menſchen auf bloſſer Uberfürung des Verſtandes und Schärfe des Beweiſes beruhe; oder gar in des Menſchen Vermögen ſtehe, und als eine Kunſt erlernet auch getrieben werden könne.

Der erſte Einwurf von gar zu ſchwerer und unverſtändlicher Einrichtung des Vor=

Vortrags dieſer Schrift würde überhaupt erheblicher ſeyn, wenn dieſelbe für gantz ungelehrte, einfältige und zum Nachdencken unfähige Leſer ausgefertiget wäre, davon doch ſchon bey Meldung der Abſichten dieſer Arbeit das Gegentheil angezeiget worden. Hiernächſt wird es hoffentlich der Augenſchein und die billige Prüfung der Abhandlungen ſelbſt darthun, daß theils die Hauptwarheiten der Heilsordnung, ja der gantze eigentliche Inhalt dieſes Unterrichts einem jeden nur in etwas nachdenckenden Leſer bey hinlänglicher Aufmerckſamkeit, die ein jeder überzeugender Vortrag erfordert, verſtändlich genug ſeyn werde; theils aber die an einigen Orten vorkommende Dunckelheit mehr von den abgehandelten Sachen als dem Vortrage derſelben herrüre; theils auch an ſolchen Orten durch Beobachtung der vorhinertheilten Erinnerungen entweder gehoben werde, oder doch den nützlichen Gebrauch des übrigen nicht hindere. Folglich wird das an einigen Orten unentberliche obgleich manchem Leſer wenigſtens anfangs etwas beſchwerliche Nachdencken die Arbeit bey niemand verwerflich machen, der nicht die

aller=

allernützlichſten Bücher ein und anderer ihm nicht als bald verſtändlicher Stellen wegen verwerfen wil: ſondern nur höchſtens beweiſen, daß dieſelbe nicht an allen Orten für jedermans Faſſung und Begrif geraten, deſſen ſich ein jeder Verfaſſer bey ſeinem ſonderlich zu andern Abſichten eingerichteten Vortrag gern beſcheiden wird.

Der andere Einwurf von gebrauchten ungewöhnlichen Ausdrucken, iſt wie der vorhergehende theils nicht algemein, oder durchs gantze Buch, ſondern nur an einigen Stellen, theils nur vergleichungsweiſe in Abſicht ſolcher Leſer richtig, die ſich vielleicht an andere, entweder lateiniſche oder uneigentliche und ſinliche Redensarten gewönt haben. Da ich mich verbunden geglaubet, lieber aufs möglichſte teutſch als mit untergemiſchten fremden Worten zuſchreiben, überdis auch die genaue Abhandlung mancher einigen Leſern nicht gar zu bekante Sachen, den Gebrauch ſolcher Redensarten erfordert hat, die dergleichen Leſern ſo ungewönlich als die damit ausgedruckte Sachen ſelbſt ſeyn mögen: ſo wird es für keinen Fehler anzuſehen ſeyn, daß ich die Ausdrucke mehr nach den abgehandelten Sachen,

Sachen, als dieſe nach jenen eingerichtet habe. Ich bin mir nicht bewuſt, einige Redensarten gebraucht zu haben, die im gemeinen Leben oder auch in theologiſchen Schriften gantz ungewönlich ſeyn ſolten, ob ich gleich manche Worte, die man zuweilen vor gleichgültig hält, von einander unterſchieden, auch eben daher viele Ausdrucke in einer engern, beſtimtern und eingeſchränckteren Bedeutung gebraucht habe, als ihnen zuweilen beygelegt werden, welches doch allezeit an gehörigen und im Regiſter bemerckten Orten angezeiget worden. Indeſſen ſteht einem jeden Leſer frey, wenn ihm gewönlichere Ausdrucke bekant ſind, dieſelben vorzuziehen, wo ſie nur eben das bedeuten, was die alhier gebrauchte anzeigen, indem mir an keiner Redensart weiter etwas gelegen iſt, als es die damit bezeichnete Sache erfordert.

Der dritte Einwurf daß dieſe Schrift zur Erbauung der Leſer unbequem ſey, iſt zweydeutig. Wird die Erbaulichkeit eines Buchs im lebhaften, beweglichen, reitzenden und zur eigentlichen Rürung des Gemüths eingerichteten Vortrage geſetzt, ſo geſtehe gern daß dergleichen hier nicht anzutreffen

ſey,

ſey, glaube aber auch daß mein eigentliches Vorhaben dieſelbe Schreibart nicht würde verſtattet haben. Verſteht man aber durch ein erbauliches Buch eine Schrift, die zum Unterricht und Uberzeugung der Leſer von den göttlichen Warheiten der Heilsordnung eingerichtet iſt, dieſelbe auf den allerheiligſten Glauben durch den heiligen Geiſt zu erbauen: ſo hoffe daß die alhier abgehandelte Warheiten bey allen, die ſie in der gehörigen zugleich mit vorgetragenen Ordnung gebrauchen, anwenden und ausüben wollen, unter göttlichem Segen dieſen Zweck ihrer Abhandlung erreichen werden. So wenig ein bloſſer ſonderlich ſcharfſinniger Unterricht von göttlichen Warheiten zur wahren Beſſerung des Gemüths allein hinlänglich iſt: ſo wenig kan auch die bloſſe Erweckung ſinlicher Gemüthsbewegungen, wenn ſie von hinlänglicher Uberzeugung getrent wird, zur gründlichen und dauerhaften Beſſerung hinreichen. Daher ich nach Maasgebung meiner übrigen Abſichten, auch zu dieſem Zweck der Erbauung etwas beygetragen zu haben glaube, daß ich durch deutlichen und überzeugenden Unterricht von der geſamten Heilsordnung viele aus Unwiſſenheit, Vor-

urtheilen, Irthümern und Zweifeln entſtehende Hinderniſſe der wahren Gemüthsbeſſerung zu heben, und den Weg zu zeigen geſucht habe, auf welchem iederman durch den Geiſt GOttes vermittelſt ſeines Worts und der darin gegründeten Warheiten, wird unausbleiblich können erbauet werden.

Der vierte mögliche Anſtos, daß dieſes Buch leicht eine trockne und philoſophiſche Art zu predigen befördern könne, betrift einen beſorglichen zufälligen Misbrauch dieſer Arbeit, der nicht nur meinen Abſichten, ſondern auch den in gegenwärtiger Schrift ertheilten Regeln des öffentlichen Vortrags göttlicher Warheiten durch Predigten, ja meinem eigenen Exempel bey iedesmaligem gemeinen und zur Erbauung eigentlich beſtimten Vortrage zuwider ſeyn würde, folglich mir ſo wenig zugeſchrieben werden könte, als man ja den nützlichen Gebrauch einer Sache um eines und andern zufälligen Misbrauchs willen nicht wird misbilligen oder aufheben wollen. Solte auf hohen Schulen und bey genauer Abhandlung theologiſcher Wiſſenſchaften nichts mehr und auf keine andere Art vorgetragen werden, als was und wie es hernach bey einfältigen Zu-

hörern oder in Predigten wieder angebracht werden kan; ſo würde der gantze nöthige Unterſchied einer tiefern, und Lehrern göttlicher Warheiten zur Beſtätigung und Vertheidigung derſelben gegen Wiederſpruch unentberlichen genauern Einſicht, von einer gemeinern und eines ieden Faſſung gemäſſen zur Seligkeit hinlänglichen Erkentnis der Heilsordnung, aufgehoben werden. Wie es demnach bey Vorbereitung künftiger Lehrer und Anfürung derſelben zur Erklärung der heiligen Schrift, und gründlichen Einſicht der eigentlichen Glaubenslehren nöthig iſt, mehr Fleis auf den Beweis der Auslegungsregeln, und deren iedesmaligen Gebrauch, auch Beſtätigung der ertheilten Auslegung zu wenden; ingleichen mehr Gründe der Glaubenslehren, wie auch eine genauere Zergliederung und ſtärckere Verbindung des gantzen geoffenbarten Lehrbegrifs vorzutragen, u. ſich in manchen Fällen ſchärferer Beweiſe auch dazu unentberlicher Kunſtworte zu bedienen, obsgleich gar ungereimt ſeyn würde, wenn iemand ſolchen Unterricht auf eben die Weiſe, und mit eben denſelben Kunſtworten, in Predigten wieder anbringen wolte: ſo wird niemand dergleichen

chen Abhandlung practiſcher Warheiten verwerfen, ſonderlich wenn dabey alle in Predigten brauchbare bibliſche Redensarten und Beweiſe ſorgfältig vorgetragen werden, deſſen mich allezeit hier befliſſen habe. Bedienet ſich aber iemand dieſes Unterrichts meiner Abſicht gemäs, ſein eignes Nachdencken über die alhier abgehandelte Warheiten zu erleichten, auch beym Vortrage derſelben ordentlicher behutſamer und bündiger zu reden, als wol zuweilen geſchiehet, ſo wird daraus kein Schade zu befürchten ſeyn.

Der fünfte Einwurf enthält eine zwiefache Beyſorge. Die erſte, daß es ſcheinen möchte als werden die natürlichbekanten Beweiſe göttlicher Warheiten zum heilſamen Erkentnis derſelben für hinlänglich gehalten, zum Nachtheil der geoffenbarten Gründe; fält durch den Augenſchein bey Unterſuchung dieſer gantzen Abhandlung hinweg. Wären ſie für hinreichend gehalten worden, ſo würden manche Warheiten nicht gantz allein aus geoffenbarten Gründen hergeleitet und erwieſen, noch auch in den ſo genanten gemiſchten Lehren, die bibliſchen Beweiſe ſo ſorgfältig geſamlet und

der-

derſelben Vorzug angezeiget worden ſeyn. Die andere Beyſorge iſt noch unerheblicher. Denn ſo wenig man aus der Samlung vieler Schriftſtellen, daraus eine göttliche Warheit erweislich iſt, ſchlieſſen kan, es werde allezeit eine mehrere Anzahl von Schriftſtellen zu einem bibliſchen Beweiſe für unentberlich gehalten: ſo wenig kan aus der Anfürung der natürlichen Beweiſe nebſt den geoffenbarten und beyder Verbindung geſchloſſen werden, daß dadurch die erſten für unentberlich ausgegeben worden. Wie es eine freygebige Güte GOttes in ſeiner nähern Offenbarung iſt, daß darin von manchen wichtigen Warheiten der Heilsordnung mehrere Beweiſe und Grundſtellen vorkommen, und niemand auch nur eine einige derſelben ohne Verſündigung verachten darf, ob ſie gleich bey manchen aus andern Stellen hinlänglich erwieſenen Warheiten nicht allezeit noch jederman eben unentberlich ſeyn ſolte: ſo kan auch der Gebrauch natürlicher Beweiſe bey götlichen Warheiten deshalb nicht getadelt werden, damit es nicht das Anſehen gewinne, dieſelbe für unentberlich zu halten. In manchen Fällen und bey manchen Perſonen müſſen dieſelbe

wol

wol dienlich und nöthig ſeyn, weil ſie uns Gott ſonſt nicht würde ertheilet, noch auch in ſeiner nähern Offenbarung durch die Schrift ihren Gebrauch beſtätiget haben.

Auf den ſechsten Einwurf, daß durch dergleichen Arbeit das Vorurtheil beſtätiget werde, die Vernunft ſey der heiligen Schrift vorzuziehen, und die Warheiten der letztern nur ſo fern ſie vernünftig ſind, anzunemen: iſt zu bemercken; theils, daß Warheiten und deren Beweiſe andern Warheiten und Beweiſen dadurch im geringſten nicht vorgezogen werden, wenn ſie bey einer Abhandlung iedesmal zuerſt geſetzt werden; wie man gar füglich bey Anfürung mehrerer Schriftſtellen allezeit die aus dem alten Teſtament genommenen den im neuen Teſtament befindlichen vorſetzen kan, ohne den erſtern dadurch einen Vorzug beyzulegen: theils, daß man ſich ſehr irren würde, wenn man alle in dieſem Buch ohne beygefügte Schriftſtellen aus dem vorhergehenden Abſchnitten angefürte Sätze für blos natürlich bekante Warheiten, oder Sätze der Vernunft, anſehen wolte; indem unnöthige Wiederholung und Weitläufigkeit zu vermeiden, alle geoffenbarte Warheiten die

einmal bewieſen worden, nachher nur immer mit Anfürung ſolcher Stellen, wo ihr Beweis vorkomt, hingeſetzt worden. Was nun aus denſelben und ihrer Verbindung untereinander durch richtige Folgen hergeleitet wird, gehört nach dem algemeinen Urtheile aller Lehrer unſerer Kirche ſowol zu den geoffenbarten Warheiten als die Säze, ſo den eigentlichen Ausdrücken nach in der Schrift anzutreffen ſind: theils, daß ſowol die Herleitung der lautern oder allein geoffenbarten Warheiten aus bloſſen Schriftſtellen, als auch die ſorgfältige Beſtätigung und Ergänzung der natürlichen Beweiſe in gemiſchten Lehren durch beygefügte Schriftſtellen zur Gnüge das Gegentheil erweiſe, und den Vorzug der Schrift vor der Vernunft am richtigſten darthun: theils aber auch, daß wenn nur ſolche Warheiten vernünftig genant werden, die aus natürlich bekanten Gründen begreiflich und erweislich ſind, in dieſem Unterricht ſehr viele vorkommen die in demſelben Verſtande nicht vernünftig heiſſen können; wenn aber alle diejenigen Warheiten vernünftig genant werden ſollen, die keiner anderwerts erweislichen und unleugbaren

Warheit eigentlich wiederſprechen, auch auf eine ſelbſt nach der Vernunft unverwerfliche Art aus dem untrieglichen Zeugnis Gottes in der Schrift richtig dargethan, erwieſen und gegen Einwürfe gerettet werden können, als denn zwar alle geoffenbarte Sätze dieſer Art ſind und ſeyn müſſen, es auch gar nützlich und in manchen Fällen nöthig iſt, daß ſolches gezeiget und erwieſen werde; daraus aber nicht richtig gefolgert werden könne, man neme die geoffenbarte Warheiten nur alsdenn und ſo fern an, wenn ſolches wircklich gezeiget und dargethan worden. Wie jederman verbunden iſt eine Warheit anzunemen, dazu er überwiegende Gründe hat, ob er gleich nicht alle gegenſeitige Zweifel völlig heben kan; um deswillen aber doch die Hebung ſolcher Zweifel ihren unleugbaren Nutzen hat: ſo iſt und bleibt eine jede in der Schrift unleugbar gegründete Warheit aller Annemung würdig, wenn gleich jemand die Ubereinſtimmung derſelben mit andern Warheiten nicht einſehen noch alle Zweifel dawieder zu heben im Stande ſeyn ſolte; ohne daß daher dieſe Einſicht und Hebung der Zweifel unnütz oder unnöthig werde. Gott ſelbſt erweiſet

weiſet in der Schrift die Unverantwortlichkeit manches unrechtmäßigen Verhaltens aus der auch natürlichbekanten Verbindlichkeit zum Gegentheil: und man hat es iederzeit mit Recht unter die Kenzeichen der Warheit chriſtlicher Religion, oder Beweiſe ihrer Göttlichkeit, gerechnet daß ſie überhaupt in allen ihren Lehren, inſonderheit aber was ihre Moral betrift, die Erkentnis der Vernunft zwar weit übertreffe und ihre Mängel ergäntze, doch aber derſelben höchſt anſtändig und gemäs ſey. Daher die Verbindung dieſer beyderſeitigen Warheiten wol nicht nur unſchädlich, ſondern auch nützlich und zur ſtärckern Uberzeugung von den geoffenbarten Warheiten dienlich ſeyn mus: zumal da mancher Misbrauch und Irthum der ausſchweifenden Vernunft nicht füglicher vermieden und gehoben werden kan, als durch richtige Abhandlung ihrer Warheiten, und deren genaue Verknüpfung mit den geoffenbarten.

Der ſiebende Einwurf iſt von gleicher Art mit dem fünften, und kan leicht gehoben werden, durch die bloſſe Verglei-

chung

chung der in dieſer Schrift vorkommenden Abhandlung von der Sinnesänderung oder Bekehrung der Menſchen Manche Menſchen ſind zur Uberfürung durch ſcharfe Beweiſe ganz unfähig, bey deren Bekehrung, alſo auch dergleichen nicht ſtatt finden noch weniger aber unentberlich ſeyn kan. Wo ſie aber auch möglich, und zur Wegſchaffung mancher Hinderniſſe der Bekehrung dienlich iſt, gehört ſie nur zu den Vorbereitungen derſelben und iſt weder zu den weſentlichen Stücken der Sinnesänderung zu rechnen, noch auch als der einige Weg der Vorbereitung dazu anzuſehen, indem die überwiegende Neigung des Gemüths zu GOtt, auch bey nachdenckenden und einer eigentlichen Uberfürung fähigen Perſonen, ſowol durch ſtärckere innere Empfindungen göttlicher Wirckungen hervorgebracht werden kan als bey andern, obgleich in dem Fal die Uberzeugung des Verſtandes nachher dazu kommen mus, wo die angefangene Beſſerung dauerhaft werden ſol.

Der letzte Einwurf geht mehr wieder allen Unterricht von der göttlichen Heilsordnung überhaupt, als wieder dieſe Schrift inſonderheit. GOtt ſelbſt hätte in ſeiner nähern Offenbarung keine Vorſchriften des rechtmäßigen Verhaltens der Menſchen ertheilen müſſen, wenn die Sammlung und Verbindung derſelben unrecht wäre. Wer aus der nachfolgenden Abhandlung die Lehre von dem natürlichen Verderben aller Menſchen und dem dazu gehörigen Unvermögen im geiſtlichen, ingleichen von der Sinnesänderung und dem Gnadenwerck Gottes in den Menſchen erwegen wil, wird dergleichen Misdeutung ſelbſt vermeiden und beantworten können.

Mit dieſen Erinnerungen wird hoffentlich einem billigen Leſer ein Gnüge geſchehen und die meiſte Gelegenheit zum beſorglichen Anſtos, Misbrauch und Wiederſpruch aus dem Wege geräumt ſeyn. Welches um ſo viel nöthiger zu ſeyn geglaubt habe, da ſich bey der nach und nach geſchehenen Ausfertigung und Abdruck dieſes Buchs dergleichen Misdeutung ſchon dann und wann geäuſſert; ſo doch eben daher mit entſtanden, daß niemand von der

gantzen

gantzen Arbeit aus einem und andern eintzelnen Bogen, noch auch von meiner eigentlichen Abſicht dabey, völlig urtheilen können. Indeſſen beſcheide mich gar gern, daß jederman die Freyheit behalte, von dieſer Arbeit nach ſeiner Einſicht oder Geſchmack zu urtheilen, und ſie zu gebrauchen oder zu verwerfen; auch daran manches zu verbeſſern finden könne, als welches bey menſchlichen Schriften, ſonderlich bey Lehrbüchern von dieſer Art, unvermeidlich iſt: bin auch nicht geſonnen ohne Noth mich darüber mit jemand in einen Streit einzulaſſen. Indem die Kirche GOttes in unſern Tagen nur leider bisher ſchon alzuviel Zerrüttungen und Mishelligkeiten erfaren hat. Werden die theuren Warheiten der Heilsordnung auch von andern getrieben, beſtätiget und gerettet, ſo werde es nicht ungern ſehen, ſondern mich hertzlich freuen wenn es beſſer gemacht wird als von mir geſchehen, auch jederzeit der Ausſprüche Pauli eingedenck bleiben 1 Tim. 6, 3. 4. 5. 1 Cor. 1, 16. iſt jemand der Luſt zu zancken hat, der wiſſe daß wir ſolche Weiſe nicht haben, die Gemeine Gottes auch nicht.

Nun

Nun iſt noch kürtzlich von dem längern Verzuge, und einiger Ungleichheit bey der Ausfertigung dieſer Schrift, auch andern Nebenumſtänden die oben verſprochene Nachricht zu ertheilen. Der Verzug iſt aus der Menge meiner anderweitigen Arbeiten entſtanden. Denn da ich die gantze Zeit hindurch, ſo lange an dieſem Buch gearbeitet habe/ täglich vier bis fünf Stunden geleſen, manche kleinere Schriften dazwiſchen heraus gegeben, das mit vieler Arbeit verknüpfte Decanat in unſerer Facultät ein halb Jahr hindurch verwaltet, auch in der übrigen Zeit viele privat Bedencken auszufertigen gehabt, überdis bey ſehr ſchwächlicher Geſundheit manche Zeit zu ſchwerern Arbeiten unfähig geweſen: ſo wird mich jederman entſchuldigen, ſowol daß die Ausfertigung dieſes Buchs ziemlich lange verzögert worden, indem mich nicht gern dabey übereilen wollen, als auch daß ein und anderer Abſchnit bey andern zugleich zutreffenden überhäuften Verrichtungen vieleicht ſchlechter geraten als die übrigen. Und eben daher iſts auch geſchehen, daß bey der Cor-

Correctur des Abdrucks nicht allezeit einerley Rechtſchreibungsregeln beobachtet worden, indem zuweilen einige Bogen ſelbſt durchgeſehen, bey mehrern Hinderniſſen aber anderer Beyhülfe gebraucht habe. Was die innere Beſchaffenheit der Ausarbeitung betrift: ſo wird es niemand misbilligen, daß der zweyte Theil am weitläufigſten und ausfürlichſten abgehandelt worden, der erſte aber und dritte etwas kürtzer geraten, welches bey dem letzten um ſoviel eher geſchehen können, da er gröſtentheils Folgen und Zuſätze der vorhergegangenen Abhandlungen enthält, und ich bey der ſchon wieder meinen anfänglichen Vorſatz geſchehenen Vergröſſerung des Buchs mich gegens Ende in die Kürtze ziehen müſſen. Daher denn auch im dritten und vierten Hauptſtück die im zweyten beygefügte bibliſche Exempel ausgelaſſen, ingleichen die Erklärungen der Laſter übergangen worden, weil ſie aus den ihnen entgegen geſetzten Tugenden leicht eingeſehen werden können.

Die zwey Regiſter ſind von einigen meiner fleiſſigen Zuhörer ausgearbeitet worden

worden, und wird das zweyte inſonderheit einem ungeübten Leſer dienen können die eigentliche Erklärung mancher ihm unbekanten Ausdrücke an gehörigem Ort zu finden. Ein Verzeichnis angefürter Bücher hat nicht beygefügt werden können, weil mich ſolcher hiſtoriſchen Abhandlung und Anfürung anderer Schriften gäntzlich enthalten habe.

Läßt mir Gott, des ich bin und dem ich diene, nach ſeinem Wohlgefallen Leben und Geſundheit, ſo kan vieleicht mit der Zeit eine gröſſere und mehr zur eigentlichen Erbauung eingerichtete Abhandlung der vornemſten Grundwarheiten der Heilsordnung erfolgen. Doch kan von künftiger Arbeit nicht viel verſprechen, da ich gern im gegenwärtigen nach der guten Hand GOttes treu zu ſeyn ſuche, auch zunächſt meine wenigen Nebenſtunden auf Ausarbeitung einiger exegetiſchen und aſcetiſchen Betrachtungen über die heilige Schrift zu wenden gedencke, nach dem Gott einige von mir herausgegebene kleinere Wercke von dieſer Art nicht ungeſegnet gelaſſen, und ich von vielen bin erſucht worden, den öffentlichen

chen aſcetiſchen Vortrag übers Buch Hiob dem Druck zu übergeben.

Der barmherzige GOtt, ſo Gebet erhöret, wird ſichs in Gnaden gefallen laſſen alle meine Arbeit und auch dieſe Schrift zu heiligen und zu ſegnen, und zum heilſamen Gebrauch derſelben ſein göttliches Gedeien zu geben, daß die Erkentnis und Ubung dieſer wichtigen Warheiten der Heilsordnung gefördert werde. Geſchrieben zu Halle auf der Königl. Preußl. Friedrichs Univerſität. den 10 April. 1738.

Entwurff
Der gantzen theologiſchen Moral,
Oder
Des Unterrichts
Vom rechtmäßigen Verhalten eines Chriſten.

Vorläufige Einleitung dazu.

Erſter Theil,
Von
Einrichtung eines Chriſten.

Erſtes Capitel,
Von
Weſentlicher Beſchaffen-

heit eines Menſchen: der Natur, den freyen Handlungen und der Verbindlichkeit deſſelben.

Zweytes Capitel,

Von

Aeuſſerer Vorſchrift menſchlichen Verhaltens, dem Willen GOttes, ſowol dem natürlich bekannten als geoffenbarten.

Drittes Capitel,

Von

Innerer Vorſchrift deſſelben, dem Gewiſſen.

Viertes Capitel,

Von

Beſchaffenheit eines natürlichen Menſchen in Abſicht auf GOtt, und dem verſchiedenen Zuſtande deſſelben, dem ſichern u. knechti-

tiſchen, ehrbaren und laſter-haften.

Fünftes Capitel,

Von

Beſchaffenheit eines Chriſten, auch dem Unterſchiede der Natur und Gnade bey demſelben.

Sechstes Capitel,

Von

Der zur Anrichtung ſolcher Beſchaffenheit nöthigen Sinnes-Aenderung oder Bekehrung.

Siebendes Capitel,

Von

Verſchiedenem Zuſtande eines Chriſten, auch möglichem Rückfall.

Achtes Capitel,

Von

Den Vorrechten eines Chriſten.

Zweyter Theil,

Von
Den Pflichten eines Chriſten.

Erſtes Capitel,

Von den
Pflichten überhaupt und dem Schein des Widerſpruchs derſelben in beſondern Fällen.

Zweytes Capitel,

Von
Den Pflichten gegen GOtt.

Drittes Capitel,

Von
Den Pflichten gegen ſich ſelbſt.

Viertes Capitel,

Von
Den Pflichten gegen an-
dere

dere überhaupt oder eintzele Perſonen.

Fünftes Capitel,
Von
Den Pflichten des Geſelſchaftlichen Lebens überhaupt, und inſonderheit in Abſicht der einfachen Geſelſchaften des Haus-Standes.

Sechstes Capitel,
Von
Den Pflichten der Bürgerlichen Geſelſchaft im gemeinen Weſen.

Siebendes Capitel,
Von
Den Pflichten der durch die nähere Offenbarung GOttes angerichteten Geſelſchaft

 ſchaft

ſchaft der Chriſten gegen einander, auch Lehrer und Zuhörer.

Achtes Capitel,
Von
Den Pflichten in beſondern Fällen, auſſerordentlichen innern und äuſſern Umſtänden: auch dem Wohlſtande der Chriſten.

Dritter Theil,

Von
Der dazu nöthigen Gemüths-Faſſung oder Tugend eines Chriſten.

Erſtes Capitel,
Von
Tugend überhaupt, verſchie-

ſchiedener Art und Stuffen derſelben, auch guten Gewohnheiten.

Zweytes Capitel,

Von

Tugenden gegen GOtt.

Drittes Capitel,

Von

Tugenden gegen uns ſelbſt.

Viertes Capitel,

Von

Tugenden gegen andere.

Fünftes Capitel,

Von

Erforderter Vereinigung

mit GOtt und derſelben Vermerung.

Sechstes Capitel,

Von

Den dazu nöthigen allgemeinen Ubungen oder Hülfs-Mitteln.

Siebendes Capitel,

Von

Den beſondern Ubungen.

Achtes Capitel,

Von

Der nöthigen Treue und Klugheit eines Chriſten.

Vor-

Vorläufige Einleitung.

§. 1.

Was Moraliſch und die Moral ſey?

WObey eine freye Wahl ſtatt findet, oder was durch eine in allgemeiner Erkentniß gegründete Wahl geſchehen kan, wird ſittlich oder moraliſch genannt; weil nun bey allem freyen, oder eigentlichen Verhalten der Menſchen, und dem daraus entſtehenden Zuſtande deſſelben, eine ſolche Wahl möglich iſt, ſo iſt ſolches alles insgeſamt moraliſch. Die Moral iſt alſo die Lehre von Einrichtung des Verhaltens der Menſchen: wird auch die Sitten-Lehre genant.

Was die theologiſche Moral ſey.

§. 2. Die Theologie iſt die Lehre von Vereinigung der Menſchen mit GOtt, aus der nähern göttlichen Offenbarung in der Schrift. Warheiten aber ſind theologiſch, wann ſie ſowol zur Vereinigung der Menſchen mit GOTT gehören, als auch in der Schrift gegründet ſind. Die Theologi-

logiſche Moral iſt demnach die in der Schrifft gegründete Lehre von Einrichtung des Verhaltens der Menſchen zur Vereinigung mit GOtt.

Werden alle Wahrheiten derſelben alſo mit einander verbunden, daß ſie aus unumſtößlichen Gründen erweißlich ſeyn, ſo iſts eine Wiſſenſchafft, dadurch die Deutlichkeit und Gewißheit derſelben, auch richtiger Gebrauch in eintzelen Fällen gar ſehr befördert wird. Sie wird auch die practiſche Theologie genannt, weil ſie die Ausübung dieſer Wahheiten, daraus ſie beſteht, zum nächſten Zweck hat: ingleichen aus eben dem Grunde, die aſcetiſche Theologie, dadurch doch eigentlich die Anweiſung der zur Vereinigung mit GOtt dienlichen Uebungen verſtanden wird: endlich auch die myſtiſche oder geheime Theologie, ſo ferne ſie auf die geiſtliche Vereinigung mit GOtt gerichtet iſt, und eigentlich von Einrichtung des innern Zuſtandes der Menſchen in Abſicht auf GOtt handelt.

Iſt im Zweck der Schrifft gegründet.

§. 3 Die gantze Schrift iſt ihrer eigenen Auſſage nach dazu gegeben, daß ein Menſch GOttes zu allem guten Werck geſchickt ſey oder hinlänglich zubereitet werde. 2 Tim 3, 16.17. Folglich muß einmal die Schrifft einen Menſchen zum rechtmäſſigen Verhalten ge-

gegen GOtt zubereiten können, oder ihm die dazu nöthige Erkentniß und Krafft verſchaffen: zweytens der Zweck derſelben eben darinn beſtehen: drittens der richtige Gebrauch derſelben erfordern, auch ein jeder, der ſie für eine dazu gegebene nähere Offenbahrung GOttes annimmt, verbunden ſeyn, ſein Verhalten daraus herzuleiten oder Vorſchrifften und Bewegungs-Gründe dazu aus derſelben herzunehmen: auch viertens dieſer Gebrauch der Schrifft ſehr erleichtert werden durch Sammlung aller davon hin und wieder in derſelben vorkommenden Wahrheiten.

§. 4. Weil die gantze Schrift dieſen Zweck hat. (§. 3) die Theologie auch in der Schrifft eine Erkentniß der Wahrheit zur Gottſeligkeit heißt. Tit. 1, 1. 1 Tim. 6, 3. ſo kan die gantze Theologie eine practiſche Lehre und Moral genannt werden: da aber doch einige Wahrheiten derſelben von GOtt und ſeinem Verhalten gegen uns handeln, wel- *Unterſchied von der dogmatiſchen Theologie*

che

che nur auf eine entfernte mittelbare Weiſe in die Beſtimmung unſers Verhaltens einflieſſen, davon andere hingegen eigentlich und unmittelbar handeln, deren jene, Glaubens-Lehren oder dogmatiſche Warheiten, dieſe, Lebens-Pflichten oder moraliſche Warheiten genannt werden, ſo können dieſe zwey Arten von theologiſchen Warheiten zwar wol zuſammen behalten, aber auch noch füglicher beſonders abgehandelt, doch nie gantz von einander getrennet werden.

Warum ſie eine Sitten-Lehre der Chriſten ſey.

§. 5. Ein jeder, der die gantze nähere Offenbarung GOttes in der Schrift zum Grunde ſeines Verhaltens annimmt, wird ein Chriſt genannt. Da nun die theologiſche Moral das Verhalten eines Menſchen aus der Schrift vorträgt, (§. 2.) ſo handelt ſie von dem rechtmäßigen Verhalten eines Chriſten, daher ſie auch eine Chriſtliche Sitten-Lehre heißt.

Unterſchied und Verbin-

§. 6. Die nähere Offenbarung GOttes in der Schrift kan die allgemei-

gemeine Offenbarung deſſelben in der natürlichen Erkentniß nicht aufheben, ſondern muß ſie beſtätigen, ergäntzen und genauer einſchräncken. Da nun dieſelbe in der Philoſophie abgehandelt wird, und die Lehren von dem rechtmäßigen Verhalten eines Menſchen aus der Natur in ſich faſſet: ſo muß einmal das rechtmäßige Verhalten eines Menſchen und eines Chriſten einander nicht aufheben, zweytens das letztere zwar in dem erſtern gegründet ſeyn, aber doch weiter gehen als daſſelbe, drittens die philoſophiſche und theologiſche Moral einander nie wiederſprechen, auch viertens die letzte zwar alles das enthalten was die erſtere enthält, aber noch ein mehrers, und weit volſtändiger ſeyn als jene.

dung mit der Philoſophiſchen Moral.

Der erſte Satz iſt aus der Weißheit, Güte und Wahrheit GOttes erweißlich. Ja es gehört dis gantze Verhältniß der bibliſchen Moral gegen die natürliche, oder die richtige Ubereinſtimmung und unleugbare Vorzüge vor derſelben, mit zu den unentberlichen Kenzeichen der Göttlichkeit der Schrift.

§. 7.

Hülfs-Mittel derſelben.

§. 7. Zur richtigen und überzeugenden Erkenntniß der Theologiſchen Moral gehört erſtlich die richtige Auslegung der Schrift, welche den eigentlichen Grund derſelben enthält (§. 2.) Zweytens die dogmatiſche Theologie, oder Einſicht der übrigen Wahrheiten der Schrift und eigentlichen Glaubens Lehren, mit welchen die moraliſche Wahrheiten verbunden ſind. (§. 4.) Drittens Einſicht der Philoſophiſchen Moral zur Hebung alles Schein-Wiederſpruchs derſelben (§. 6.) auch der Grund Wahrheiten von der Menſchlichen Sele, von deren Verhalten dieſelbe handelt (§. 1.) Und viertens fleißige Ausübung derſelben ſamt aufmerckſamer Beobachtung der dabey vorgehenden Veränderungen, weil dadurch nicht allein die Richtigkeit und Hinlänglichkeit der in der Schrift befindl. Auflöſungen moraliſcher Aufgaben, oder der Vorſchriften derſelben, erwieſen werden kan, ſondern

dern auch einige übernatürliche Veränderungen ohne Erfarung nicht recht verſtanden werden können, indem ſie unter den natürlichen ihres gleichen nicht haben.

§. 8. Sie iſt jederzeit unter den Chriſten gelehret worden, doch mit vielen Abwechſelungen, je nachdem die damit verbundene Stücke und Hülffs-Mittel (§. 7.) Veränderungen unterworfen geweſen, indem die gröſſere oder geringere Forſchung der Schrift, die Verſchiedenheit des Lehr-Begrifs dogmatiſcher Wahrheiten, die Veränderungen der Philoſophie, auch endlich das Verhalten des gröſten theils der anſehnlichſten Lehrer gewiſſer Zeiten und Orte, nie ohne Einfluß in dieſelben geblieben. Hiſtorie derſelben überhaupt.

§. 9 Von den Kirchen-Vätern der erſten Jahrhunderte iſt ſie zwar nicht gleich Anfangs in einen völligen Zuſammenhang gebracht, doch die beſondern Stücke derſelben fleißig getrieben worden In den ältern und mittlern Zeiten.

den. Nach und nach aber hat ſie durch die Nachläßigkeit derſelben in Unterſuchung des eigentlichen Verſtandes der Schrift, angenommene unrichtige Lehr-Sätze der damaligen Philoſophie, alzuhoch-getriebene Redner-Künſte, auch unrichtigen Gebrauch menſchlicher Exempel und Ausſprüche viel Schaden gelitten. In den mittlern dunckeln Zeiten ſind dieſe Fehler nicht nur beybehalten, ſondern auch ſehr vermeret worden, ſonderlich durch die mehr und mehr einreiſſende dogmatiſche Irrthümer. Die ſcholaſtiſchen Lehrer haben die theologiſche Moral zwar in einen Zuſammenhang gebracht, aber theils ſehr dunckel und unverſtändlich vorgetragen, theils mehr aus Philoſophiſchen ſonderlich Ariſtoteliſchen Sätzen auch Ausſprüchen der Väter als aus der Schrift hergeleitet, theils zum Nachtheil der vornemſten Haupt-Warheiten unnöthige Streit-Fragen über Neben-

bendinge ſehr gehäuffet. Die myſtiſchen Lehrer derſelben Zeiten haben nach Art einiger Vorgänger unter den Kirchen-Vätern, den innern Zuſtand des Gemüths zu beſſern geſucht, dabey aber theils den Gebrauch der Schrift und des eigentlichen buchſtäblichen Verſtandes derſelben zu ſehr bey Seit geſetzt, theils die Qvellen des Chriſtlichen Verhaltens, und ſonderlich die aus dem Evangelio herzunemende Bewegungs-Gründe wenig angezeiget, theils ihre Erfarung unrichtig gebraucht, ſie auch nicht beqvem auszudrücken gewuſt.

Nach der Reformation.

§. 10. In den neuern Zeiten nach Verbeſſerung der Wißenſchaften, und gantzen Theologie durch Unterſuchung der Schrift, hat die theologiſche Moral auch eine beſſere Geſtalt bekommen, nachdem es dem übrigen Lehr-Begrif einer jeden Religions-Parthey gemäß geweſen. Die erſten Lehrer unſerer Kirche haben ſie

mit der dogmatiſchen Theologie, auch Auslegung der Schrift verbunden, ſind aber durch die überhandnehmende Streitigkeiten bald darin ſehr gehindert worden Unter den folgenden haben einige dieſelbe gar zu ſehr verabſäumet, auch wol manche Warheiten und Ubungen derſelben aus ungegründetem Verdacht Papiſtiſcher oder anderer Irrthümer verworfen, oder doch alle Mängel der ſcholaſtiſchen Moral darin beybehalten: andere haben practiſche Anweiſung zu derſelben oder doch einzeln Stücken davon ertheilet: andere aber auch, ſonderlich gegen die neueſten Zeiten, dieſelbe in einigem Zuſammenhange volſtändiger vorzutragen geſucht In der Reformirten Kirche iſt dieſelbe noch eher fleißig zu treiben angefangen worden, ſonderlich von den Engländern, Frantzoſen und Holländern, denen es auch einige teutſche Lehrer nachgethan. Anfangs haben ſie den gantzen Zuſammenhang derſelben

we-

weniger in beſondern Büchern abgehandelt, ſondern ſie mehr mit der dogmatiſchen Theologie verbunden, doch ſind deſto mehr practiſche Schriften von ihnen a ſgeſetzet worden. Unter den Römiſch-Catholiſchen wird die ſcholaſtiſche Moral noch fortgeſetzt, die von den Jeſuiten durch manche irrige Lehr Sätze theils ungewiſſer, theils verderbter worden, dahin die Meynungen gehören von philoſophiſchen Sünden, Hinlänglichkeit guter Abſicht, oder muthmaßlicher Rechtmäßigkeit, auch bey ſündlichen Handlungen und dergleichen mehr. Doch haben ſich denſelben andere unter ihnen ſonderlich die Janſeniſten widerſetzt, und eine richtigere Moral gelehret, ingleichen hats manche myſtiſche Lehrer unter ihnen gegeben. Dergleichen auch in andern Religions-Partheyen verſchiedene geweſen.

§. 11. Die Bücher, ſo zur theologiſchen Moral gehören, ſind ſehr verſchieden, ſowol was den Inhalt *Zu derſelben gehörige Schriften.*

und Lehr-Begrif, als auch die Einrichtung des Vortrags und Schreib-Art derſelben betrift. Sie ſind ſonderlich von zwiefacher Art.

Practiſche Schriften.

In practiſchen Schriften werden die nöthigſten und zur Ausübung bequemſten moraliſchen Warheiten ohne Kunſt-Worte faßlicher und beweglicher vorgetragen und entweder die gantze Einrichtung des Chriſtenthums oder einige dazu dienliche beſondere Warheiten erbaulich abgehandelt: dahin auch die eigentlichen aſcetiſchen Schriften gehören, ſo entweder zu Ubungen der Gottſeligkeit anweiſen, oder Exempel und Proben geiſtlicher Betrachtungen enthalten; ingleichen die paradigmatiſchen oder Exempel-Bücher, darin das, ſonderlich innere, Leben und die göttliche Führung eintzeler Perſonen erzehlet wird; endlich auch die myſtiſchen Schriften, darin entweder von dem innern verſchiedenen Zuſtand der Selen und den Wegen der Vereinigung

der-

derſelben mit GOtt gehandelt, oder der geiſtliche Gebrauch aller auch Bibliſchen Begebenheiten und deren Erzehlung, zur Abbildung der innern Gemüths Faſſung und ihrer Veränderung vorgetragen wird. Bey welchen insgeſamt eine ſorgfältige Behutſamkeit ſowol in der Wahl der Schriften ſelbſt, als auch in ihrem Gebrauch anzuwenden. In den theoretiſchen Büchern wird entweder von einzelen moraliſchen Warheiten gehandelt und derſelben Richtigkeit erwieſen, dahin auch die Streitſchriften und Beantwortungen zweifelhafter Fälle gehören: oder die gantze Lehre vom rechtmäßigen Verhalten eines Chriſten auf eine zuſammenhangende Weiſe vorgetragen, deren einige zugleich practiſch eingerichtet ſind, ſo wie manche practiſche Bücher eine hinlängliche Theorie dieſer gantzen Lehre enthalten: je mehr und richtiger die Hülfsmittel der theologiſchen Moral dabey gebraucht ſind, je genauer

Theoretiſche Schriften.

alles darinn zuſammenhängt und aus einander folget, je nützlicher ſind dieſelben.

Eintheilung. §. 12. Die Verbindung und Folge der dahin gehörigen Warheiten kan gar verſchieden eingerichtet werden: nach der in dem vorgeſetzten Entwurf angezeigten Ordnung werden beydes die Vortheile einer genauen Lehr-Art, als auch die Erleichterung des Gedächtniſſes erhalten. Es wird dabey erſt von den Perſonen und derſelben Beſchaffenheit gehandelt, deren Verhalten hier unterſuchet wird, weil ſolches derſelben Beſchaffenheit gemäß ſeyn muß Hernach wird das Verhalten ſelbſt, als der Zweck dieſer Anweiſung vorgetragen, ſo die göttliche Rechtsgelehrheit in ſich faſſ t. Und endlich werden die zu ſolchem Verhalten nöthige Einrichtungen und Mittel unterſuchet, ſo die eigentliche Tugend-Lehre und Ubungs-Vorſchrift in ſich faſſet.

Andere haben nach der ſcholaſtiſchen Lehr-Art bey practiſchen Wiſſenſchaften zuerſt vom Zweck, hernach von den Perſonen und dann endlich von den Mitteln gehandelt: auch haben einige neuere eine mediciniſche Lehr-Art erwehlet und die Beſſerung des Gemüths, nach der Art der Wiederherſtellung leiblicher Geſundheit vorgetragen.

Erſter Theil,

Von Einrichtung eines Chriſten.

Erſtes Hauptſtück,

Von Weſentlicher Beſchaffenheit eines Menſchen.

§. 13.

Wir Menſchen beſtehen theils aus einem einfachen Weſen, ſo ſich ſeiner Vorſtellungen bewuſt iſt, und verſchiedene Arten des Vermögens beſitzt einige, die mit undeutlichen Vorſtellungen zu thun haben, und die untere, andere, in denen Deutlichkeit anzutreffen, und die obere Kräfte heiſſen, daher es ein Geiſt genannt wird, theils aus einem vermöge ſeiner Zuſammenſetzung zu verſchiedenen Veränderungen fähigen Cörper, mit welchem dieſer Geiſt verbunden iſt, und deswegen eine Sele heißt, den ſie regieret, durch denſelben aber auch eingeſchränckt und zum Gebrauch der ſichtbaren Welt

Theile, Vermögen und Natur des Menſchen.

und Verrichtungen in derſelben fähig wird. Dieſe Arten des Vermögens werden zuſammen die Natur des Menſchen genant, und was darin gegründet iſt, natürlich.

Wir haben Empfindungen, Einbildungen, Erinnerungen, ſinliche Luſt und Abſcheu, ſo zu den untern Kräften gehören, die wir mit Thieren gemein haben, nebſt dem Vermögen unſern Leib zu bewegen, oder den Ort der Theile deſſelben zu verändern: überdis haben wir ein Vermögen zu deutlichen Vorſtellungen oder algemeiner Erkäntniß, ſo der Verſtand iſt, ein Vermögen den Zuſammenhang mehrerer Dinge einzuſehen, zu urtheilen und zu ſchlieſſen, ſo die Vernunft genant wird, und endlich ein Vermögen des Wollens und Nichtwollens ſo der eigentliche Wille iſt. GOtt klagt Jeſ. 1, 3. daß Menſchen in der Unterdruckung des Andenckens von jemand genoſſener Wohlthaten, und der darin gegründeten Neigungen weiter gehen als Thiere: welches, theils nicht ſo unverantwortlich wäre, wenn der Menſch nicht einen Vorzug des Vermögens vor denſelben hätte; theils auch nicht einmal möglich wäre, wenn er nicht mehr Arten des Vermögens beſäſſe, oder keine obern Kräfte hätte, durch deren üblen Gebrauch er die untern Kräfte in ihren richtigen Veränderungen unterbrechen, und wider ihren Zweck anwenden könte. Dergleichen auch Jer. 8, 7. vorkommt. Der Leib wird in der Schrift eine Hütte der Sele genant 2 Petr. 1, 13. 14. 2 Cor. 5, 4. und im Buch der Weißheit cap. 9, 15. wird als ein Erfarungs-Satz angeführet, daß der ſterbli-

che Leib die Sele beſchwere, und die irdiſche Hütte den zerſtreuten Sin drucke: welches aus den Veränderungen der Vorſtellungen bey auſſerordentlicher Beſchaffenheit des Leibes in Kranckheiten unläugbar.

§. 14. Wir befinden uns in beſtändigen miteinander verbundenen Veränderungen, deren es ſo viel Arten giebt als Vermögen bey dem Menſchen anzutreffen ſind: es können derer auch mehrere von verſchiedener Art zugleich vorgehen: ingleichen verurſachen und unterbrechen einige derſelben die Veränderungen einer andern Art. Alle eintzele Veränderungen aber einer jeden Art gehen allezeit auf eine übereinſtimmige Weiſe vor, daraus bey den Veränderungen der Sele die Vorſtellungs-, bey den Veränderungen des Cörpers die Bewegungs-Geſetze entſtehen. Veränderungen des Menſchen und Veränderungs-Geſetze.

Dergleichen Vorſtellungs-Geſetze ſind: daß eine jede Veränderung des Menſchen empfunden werde, die Empfindung deſto ſtärcker ſey, je verſchiedener der nachfolgende Zuſtand von den vorhergehenden, folglich abnehme und gar aufhöre bey anhaltenden ſehr ähnlichen Veränderungen: daß ſtärckere Empfindungen die ſchwächere aufheben; daß Vorſtellungen, die mit ſtärckern Empfindungen verbunden ſind, einen tiefen Eindruck im Gemüth haben, länger behalten und eher wieder ins Andencken gebracht werden: daß bey Erneurung eines Theils einer gantzen Vorſtellung, die übrigen vormals damit ver-

bunden geweſene Theile zugleich mit erneuert werden: die Aufmerckſamkeit nur allezeit auf eine Sache allein könne gerichtet ſeyn, obgleich mit ſehr ſchneller Veränderung: daß alle Luſt und Abſcheu auch Wollen und Nichtwollen durch Vorſtellung des guten und Böſen geſchehe, auch ſtärcker und ſchwächer ſey, nachdem die Grade deſſelben, und die Empfindung oder Uberzeugung davon gröſſer und geringer. u. d. m.

Wilkühr und Freyheit des Menſchen.

§. 15. Der Gebrauch dieſer Arten des Vermögens, ſowol der innere, Veränderungen bey ſich ſelbſt hervor zu bringen als auch der äuſſere, dadurch bey andern Dingen auſſer uns Veränderungen zu verurſachen, ſtehet bey dem Menſchen, doch nur auf eine den Veränderungs-Geſetzen gemäſſe Weiſe. (§. 14.) So fern der Menſch dieſe Anwendung ſeiner Kräfte ſelbſt beſtimmen kan, wird ihm **Wilkühr** beygelegt, und weil er ſolches ſo lange unterlaſſen kan bis er deutliche Vorſtellungen der Dinge, wobey ſolcher Gebrauch vorgehen ſoll, erlanget, beſitzt er **Freyheit**.

Alſo beſteht die Freyheit in den obern Kräften des Menſchen und deren Verhältniß gegen einander: dabey es ein unnöthiger Streit iſt ob ſie eigentlich im Verſtande oder im Willen anzutreffen, indem beyde zugleich dazu erfordert werden: weil aber doch die Beſtimmung des Gebrauchs oder die Wahl ſelbſt im Willen vorgehet, ſo wird die Freyheit füglicher zu demſelben gerechnet als zum Verſtande. Je weiter

ſich

ſich die Einſichten einer Perſon erſtrecken; und je mehr die Wahl derſelben darin gegründet iſt, je gröſſer iſt derſelben Freyheit: daher iſt bey GOtt höchſte Freyheit. Wenn Paulus 1 Corinth. 10, 29. ſchreibt, warum ſolte ich meine Freyheit laſſen urtheilen von eines andern Gewiſſens? kan er vermöge des Zuſammenhangs der gantzen Stelle, durch Freyheit nichts anders verſtehen, als die Wahl und Beſtimmung des Verhaltens durch ſeine eigene Einſicht.

§. 16. Wenn Veränderungen von jemand verurſachet werden, ſo wircket oder thut derſelbe, wenn ſie von andern verurſachet werden, ſo leidet er, oder verhält ſich leidentlich: jene nennt man daher Handlungen, dieſe Leiden Geſchehen die eigenen Veränderungen ohne einige Wahl, ſo werden ſie natürlich genant im engern Verſtande, weil ſie aus dem bloſſen Vermögen des Menſchen entſtehen (§. 13.): geſchehen ſie zwar nach einer Wahl doch ohne algemeine Erkäntniß oder Verſtand, ſo ſind ſie wilkührlich: geſchehen ſie nach einer in algemeiner Erkentnis gegründeten Wahl, ſo ſind es freye Handlungen. (§. 15.) Weil nun alles das moraliſch iſt, wobey dergleichen Wahl nur möglich iſt, (§. 1.) ſo müſſen auch willkührliche Handlungen, ja ſelbſt natürliche, wie auch die Leiden ſo fern moraliſch ſeyn, ſo fern ſie in vorhergehenden freyen Handlungen gegründet ſind.

Freye Handlungen.

Aus

Aus dieſer Erklärung der Handlungen folget zugleich daß es innere und äuſſere gebe.

Was gute und böſe Handlungen, und daß es keine gleichgültige.

§ 17. Was dem Zweck einer Sache gemäß iſt, folglich derſelben Zuſtand vollkommener macht, wird gut genant: was dem Zweck nicht gemäs, oder den Zuſtand unvollkommener macht, iſt böſe. Da nun alle Arten des Vermögens im Menſchen an ſich ſeinen Zweck gemäß, oder ſeinen Zuſtand vollkommener machen können, es aber dabey auf den verſchiedenen Gebrauch derſelben ankommt, ſo iſt eigentlich nur derſelbe Gebrauch gut oder böſe. Handlungen aber, weil ſie aus ſolchem Gebrauch entſtehen (§. 16) und der darinn gegründete Zuſtand eines Menſchen, müſſen allezeit entweder gut oder böſe ſeyn, und kans keine dritte Art derſelben oder gantz gleichgültige geben.

Sinliche und vernünftige Begierden des Menſchen.

§. 18. Wenn die Zukehr der Menſchen zu etwas, ſo er für gut hält, und die Abkehr von etwas, ſo er für böſe hält, aus undeutlichen Vorſtellungen entſtehen, werden ſie ſinnliche Begierden genannt, und merckliche Grade derſelben Affecten, deren es alſo zwey Arten geben muß, angenehme und unangenehme. Das Vermögen der Menſchen zu dergleichen ſinnlichen Gemüths-Bewegungen iſt an ſich gut. (§. 17.) Entſtehet dieſe Zukehr und Abkehr aus deutlicher Vorſtellung des Guten

oder

oder Böſen, ſo werden ſie vernünftige Begierden genannt Eine jede derſelben ſowol, als der ſinlichen, muß nach der Richtigkeit der Vorſtellung, daraus ſie entſtanden, beurtheilet werden. Wenn dieſe verſchiedene Vorſtellungen einander widerſprechen, entſtehet ein Streit der Sinlichkeit und Vernunft.

Weil Affecten aus Empfindungen und derſelben Erinnerungen entſtehen, der Menſch aber bey Empfindungen ſich leidentlich verhält, ſo werden ſie auch Leidenſchaften genannt. Da Chriſtus unſündlich geweſen Hebr. 7, 26. doch aber Affecten gehabt Marc. 14, 33. 34. Joh. 11, 35. 38. 12, 27. 2, 17. Luc. 10, 21. ſo müſſen dieſelben nicht an ſich böſe ſeyn, ſondern es durch ihren übeln Gebrauch werden. Es kan ſowol noch die dritte Art der Affecten, ſo aus gemiſchten beſtehet, angenommen werden, als auch der Begierden überhaupt, deren es ebenfals gemiſchte giebt.

§. 19. Aus mehr ähnlichen Handlungen einer Art entſtehen Fertigkeiten die von verſchiedenen Graden ſind, und durch gegenſeitige Handlungen geſchwächet werden. Da nun die Fertigkeiten der Begierden von einer Art, Neigungen ſind, bey den ſinlichen Begierden aber gewiſſe denſelben gemäſſe Bewegungen des Leibes vorgehen, durch deren Heftigkeit die Begierden ſelbſt vermeret werden: ſo entſtehen aus ſinlichen Neigungen denſelben gemäſſe

Fertigkeiten, Neigungen und Herrſchaft derſelben.

gemäſſe Fertigkeiten der Veränderungen des Leibes. Wenn gewiſſe Neigungen ſtärcker ſind als andere, wird ihnen eine Herrſchaft über dieſelben zugeſchrieben.

Aus dieſer genauen Verbindung der Sele und des Leibes bey ſinlichen Vorſtellungen, Begierden und Neigungen entſtehen die Temperamente der Menſchen, ſo in der verſchiedenen Verhältniß der Sele und Leibes gegen einander zur Beſtimmung ihrer gemeinen Veränderungen beſtehen. Dazu die verſchiedene Miſchung und Beſchaffenheit der flüßigen und feſten Theile des Leibes, und derſelben Wirckung gegen einander viel beyträgt. Man hat daher allerley äuſſere Merckmale der innern Gemüths Faſſung angenommen, die doch nicht hinlänglich eingeſchränckt ſind, auch nicht allezeit richtig zu gebrauchen ſtehen.

Weſentliche Verbindlichkeit der Menſchen gegen GOtt.

§. 20. Wir ſind durch die innere Einſchränckung unſerer Natur (§. 14.) und durch die eigentliche Folgen unſerer Handlungen (§. 17.) zu einer gewiſſen Einrichtung unſers Verhaltens verbunden: indem der nachfolgende Zuſtand allezeit dem vorhergehenden gemäß iſt, folglich Bewegungs-Gründe zur Einrichtung deſſelben enthält. Ja weil wir ſelbſt und unſere Verbindung mit den Dingen auſſer uns, der Zufälligkeit wegen in GOtt gegründet ſind, ſo iſt theils dieſe natürliche Verbindlichkeit von GOtt verordnet, theils iſt GOtt dazu befugt und vermögend unſere freye Handlungen noch weiter einzuſchrän-

cken, oder durch Vorſchriften mit angehängten Bewegungs-Gründen genauer zu beſtimmen, wir aber verbunden dieſelbe zu beobachten. Und weil dieſe unſere Verhältniß gegen GOtt nicht aus einem Vertrage, ſondern unſerer weſentlichen Zufälligkeit entſtehet, iſt ſie eine weſentliche Verbindlichkeit und alle Menſchen ſind nothwendig Unterthanen GOttes.

Daniel zeiget eben dieſen Grund der menſchlichen Verbindlichkeit gegen GOtt an, wenn er in der Beſtrafung Belſazars ſpricht cap. 5, 23. Den GOtt, der deinen Odem und alle deine Wege in ſeiner Hand hat, haſt du nicht geehret. So leitet Paulus auch die Herſchaft GOttes über alle Dinge und die Verbindlichkeit der Menſchen ihm zu dienen, eben daraus her. Apoſtel-Geſch. 17, 24. Und Jeſ. 42, 5. heißts, da GOtt ſein Recht dem menſchlichen Geſchlecht einen Mittler zu verordnen vorſtellet; So ſpricht GOtt der HErr, der die Himmel ſchaffet und ausbreitet, der die Erde machet und ihr Gewächſe, der dem Volck ſo drauf iſt den Oden giebt, und den Geiſt denen die drauf gehen. Ingleichen Offenb. Joh. 4, 11.

§. 21. Durch den Tod geſchieht eine Auflöſung der Theile des menſchlichen Leibes, dadurch derſelbe zur Vereinigung mit der Selen unfähig wird, daraus die Abſonderung derſelben entſtehet. Weil nun die Sele, als ein einfaches Weſen nicht durch Auflöſung der Theile, ſondern allein vermittelſt einer Vernichtung durch gött-

Unſterblichkeit der Sele auch Auferſtehung der Menſchen.

liche

liche Almacht aufhören kan, alle Vernichtung der Geſchöpfe aber göttlicher Weisheit zuwieder; ſo behält ſie im Tode nicht nur ihre Fortdauer, ſondern auch in den vorhergehenden gegründete Veränderungen, (§. 14.) welches die Sckrift ausdrücklich verſichert, wenn Pred. Sal. 12,7. der Tod alſo beſchrieben wird, daß der Staub wieder zur Erden komme, wie er geweſen, der Geiſt aber zu GOtt der ihn gegeben: und Chriſtus Matth. 10,28. die Menſchen ermahnet ſich nicht zu fürchten vor denen, die den Leib tödten und die Sele nicht mögen tödten. Ja, da die aufgelöſeten Theilchen der Leiber auch nicht vernichtet werden, und ihr Ort dem allwiſſenden GOtt bekant ſeyn muß, ſo bleibt die Wiederherſtellung ihrer Zuſammenſetzung und Vereinigung mit ihrer Selen möglich, die überdis aus allen in der Schrift erzehlten Exempeln wircklich geſchehener Auferweckungen der Todten erweislich iſt. Und weil dadurch der nachfolgende Zuſtand der Menſchen ihrem vorhergehenden gemäſſer wird, ſo verſichert die Schrift eine allgemeine Auferſtehung der Todten, Joh. 5, 29. 28. da Chriſtus bezeuget, es komme die Stunde, in welcher alle, die in den Gräbern ſind, ſeine Stimme hören werden und hervor gehen, die Gutes gethan haben zur

Auf-

Auferſtehung des Lebens, die aber Ubels gethan haben, zur Auferſtehung des Gerichts Und Paulus bekennet in ſeiner Verantwortung Apoſtel-Geſch. 24, 14. 15. er glaube allem was geſchrieben ſtehe im Geſetz und in den Propheten, und hoffe daher zu GOtt, daß zukünftig ſey die Aufferſtehung der Todten, beyde der Gerechten und Ungerechten.

In dem Beweis, den Chriſtus Luc. 20, 27-38. von der Auferſtehung führet, zeiget er nicht nur die Unſterblichkeit der Selen abgeſtorbener Perſonen ausdrücklich an, ſondern giebet auch eben dieſen Grund ihrer Wieder-Auferweckung an, damit ſie dieſelben Menſchen ſeyn möchten, deren GOtt ſich der HErr nenne noch nach ihrem Tode, und ihr künftiger Zuſtand dem vorhergehenden völlig gemäß ſey, nach welchem ihren gantzen Zuſammenhang ſie GOtt auch im Tode anſehe und ſich daher benenne.

Gericht und künftiger Zuſtand der Menſchen.

§. 22. Mit dieſer Auferſtehung der Todten wird ein algemeines Gericht der Menſchen verbunden ſeyn, darin eines jeden Verhalten wird beurtheilet, und der künftige Zuſtand derſelben, dieſem ihren vorhergehenden Verhalten und Zuſtand gemäß eingerichtet werden. 2 Corinth. 5, 10. verſichert Paulus: Wir müſſen alle offenbar werden vor dem Richt-Stuhl Chriſti, auf daß ein jeglicher empfahe nachdem er gehandelt hat bey Leibes

 Leben,

Leben, es ſey gut oder böſe. Und Pred. Sal. 12, 14. heißts ausdrücklich: GOtt wird vor Gerichte bringen auch alles Verborgene, es ſey gut oder böſe. Weil nun die Bewegungs-Gründe des menſchlichen Verhaltens in dem nachfolgenden Zuſtande derſelben enthalten (§. 20.), ſo werden die allerkräftigſten aus dem Stande der Menſchen nach dem Tode hergenommen, darin uns die Männer GOttes in der Schrift mit ihrem Exempel vorgehen. Apoſtel-Geſch. 17, 31. führt Paulus als den ſtärckſten Bewegungs-Grund zur Beſſerung ſeiner Zuhörer an: weil GOtt einen Tag geſetzt, auf welchem er richten wolle den Kreis des Erdbodens mit Gerechtigkeit; ingleichen Apoſtel-Geſchicht 24, 25.

Sirach giebt c. 7, 40. dieſe richtige Ermanung: was du thuſt ſo bedencke die letzten zukünftigen Dinge, nicht nur die Folgen deiner Handlungen, ſondern die bevorſtehende Veränderungen deines gantzen Zuſtandes. Weil nun die Sinnlichkeit die Vorſtellungen des Guten und Böſen nur aus dem gegenwärtigen Zuſtande, und noch dazu meiſt der äuſſern Beſchaffenheit deſſelben hernimmt, muß dieſelbe nicht die Herrſchafft haben, ſondern durch Nachdencken und Uberlegung ausgebeſſert werden. Ja weil die natürliche Erkentniß der Menſchen ohne nähere göttliche Offenbarung wenig Gewißheit von dieſem künftigen Zuſtande verſchaffet, ſo iſt auch daraus ihre Unzulänglichkeit zur

Beſſe-

Beſſerung menſchlichen Verhaltens erweis- lich, ſamt dem Vorzuge der nähern Offen- barung GOttes in der Schrift, die weit mehr, und mit gröſſerer Gewißheit davon entdecket.

§. 23. Weil in der Einſicht der Bewe- gungs-Gründe die wirckliche Verbin- dung beſteht, in dem Vermögen dazu aber die innere Verbindlichkeit: Nun aber die innere Fähigkeit der Menſchen, ingleichen die äuſſere Gelegenheit zur Erkäntniß der- ſelben ſehr verſchieden, ſo entſtehen daraus verſchiedene Grade der Verbindlichkeit gegen GOtt, die deſto gröſſer iſt, nicht nur je deutlicher und überzeugender die Erkent- niß derſelben Bewegungs-Gründe, ſondern auch je gröſſer das innere und äuſſere Ver- mögen dazu iſt. Und da ſolches in der Natur des Menſchen gegründet, wird es mit Recht natürlich genannt, und iſt allge- mein.

Allgemeine natürliche Verbindlichkeit der Menſchen und derſelben verſchiedene Stuffen.

Folglich entſchuldiget nicht nur eine Unwiſ- ſenheit ſolcher Verbindlichkeit gar nicht, auch nicht einmal eine jede aus gewiſſem vorhergehenden Verhalten entſtehende Unmöglichkeit derſelben Erkentniß, ſondern nur eine gäntzliche Unmöglichkeit, derglei- chen es bey dem möglichen Gebrauch des Verſtandes nicht giebet.

Zweytes Hauptſtück,
Von
Aeuſſerer Vorſchrift menſchlichen Verhaltens, dem Willen GOttes.

§. 24.

Was ein eigentliches Geſetz ſey?

Ein Satz, nach welchem etwas eingerichtet, oder verſchiedene Dinge mit einander verbunden werden, das iſt, neben und auf einander folgen, heißt eine Vorſchrift, ſo im weitern Verſtande auch ein Geſetz genant wird (§. 14.). Im engern Verſtande iſt eine Vorſchrift freyer Handlungen ein Geſetz, im allergenaueſten aber, eines Ober-Herrn bekant-gemachter Wille über dem Verhalten ſeiner Unterthanen. Alſo gehört zu einem eigentlichen Geſetz, einmal, daß es von einem Ober-Herrn herkomme, der Recht und Gewalt hat anderer Perſonen, deren Wohlfarth auf ihm beruhet, Handlungen zu beſtimmen, auch im Stande iſt, hinlängliche Bewegungs-Gründe zu verſchaffen und mit demſelben zu verbinden: zweytens, daß es derſelben Perſonen Verhalten oder freye Handlungen betreffe, weil die übrigen nicht können alſo beſtimmt werden: und drittens, daß es als eine Verordnung des Ober-Herrn hinlänglich ſey

bekant

bekant gemacht worden, weil ſonſt keine Verbindlichkeit ſtatt findet (§. 23.). Daraus denn folget, theils, daß ein Geſetz ſowol vom Rathſchlage unterſchieden ſey, indem der, ſo ihn ertheilt, die Bewegungs-Gründe nicht verſchaffet, ſondern aus den ſonſt bekanten Folgen und Umſtänden der Handlungen hernimmt; als auch von eigener ſelbſt gemachten Ordnung, deren Bewegungs-Gründe entweder nicht von uns verſchaffet werden, oder doch in eigener Wahl bleiben; wie auch endlich von Bedingung einer Zuſage, daraus ein Vertrag entſtehet, dabey es auf Annehmung der Zuſage von dem andern ankommt; die Verbindlichkeit aber zur unauflöslichen Beobachtung eines einmal aufgerichteten Vertrags aus einem Geſetz herkommen muß: theils, daß GOtt eigentlich ohne Geſetz ſey, obgleich ſeine eigene Vollkommenheiten unveränderliche Vorſchriften ſeines Verhaltens ſind: theils, daß alle eigentliche und äuſſere Verbindlichkeit aus einem Geſetz entſtehen müſſen.

Da GOtt bey der Geſetz-Gebung auf Sinai 2. Moſ. 20, 2. dieſen Eingang ſeinen Geboten vorſetzet: Ich bin der HERR, dein GOTT, der ich dich aus Egyptenland aus dem Dienſt-Hauſe geführet habe, darin er ſeine Ober Herrſchaft und deren beſondern Grund bey den Iſraeliten anzeigt, ſo beſtätiget er dieſe nothwendige Eigenſchaft eines Geſetzes. Die Bewe-

gungs-Gründe, die zur allgemeinen Verbindung der Unterthanen hinlänglich seyn ſollen, müſſen in einem vom Ober-Herrn im Fall des Ungehorſams zu erwartendem Ubel beſtehen, ſo gröſſer als die Unluſt aus Beobachtung des Befehls, weil ſonſt die befohlne Sachen der Wahl der Unterthanen überlaſſen, und ſelcher Gehorſam höchſtens nur aus einem Vertrag entſtehen würde: alſo muß ein eigentlich Geſetz mit einem äuſſern Zwang verſehen ſeyn, 2 Moſ. 20, 5. 7. obgleich die ausdrückliche Meldung der Strafe nicht allezeit unentbehrlich iſt. Der gefaßte Vorſatz eines Ober-Herrn über der Einrichtung des Verhaltens ſeiner Unterthanen iſt noch kein Geſetz, bis die Bekantmachung dazu kommt.

Geſetze GOttes und Chriſti.

§. 25. Alle Menſchen ſind Unterthanen GOttes (§. 20.), GOtt alſo ihr Ober-Herr, folglich iſt der bekant-gemachte Wille GOttes über ihr Verhalten ein Geſetz derſelben (§. 24). Und weil die wiederhergeſtellte Wohlfarth der Menſchen auf Chriſto beruhet. Hebr. 5, 9. Apoſtel-Geſchicht 4, 12. GOtt daher denſelben auch zum HErrn der Menſchen verordnet, Apoſtel-Geſch. 2, 33-36. und ihm alles Gericht derſelben anvertrauet, Joh. 5, 22. 27. Apoſtel-Geſch. 17, 31. ja alle Gewalt im Himmel und auf Erden ihm übergeben, Matth. 28, 18. 11, 27. deßhalben er auch ſo häufig ſchlechthin der HErr, und Jud. v. 4. der einige Herr-

ſcher

ſcher, Offenb. Joh. 17, 14. 19, 16. der HErr aller HErren und König aller Könige genant wird: ſo iſt auch ſein bekant-gemachter Wille über dem Verhalten der Menſchen ebenfals ein eigentliches Geſetz aller Menſchen. Wenigſtens muß es von allen, die ihn für ihren Ober-Herren erkennen, davor angenommen werden, Luc. 6, 46. ob ſich gleich ſein Reich auch auf die übrigen erſtreckt, und von ihnen einmal wird müſſen erkant werden. Phil. 2, 10. 11. Luc. 19, 27.

Jac. 4, 12. wird GOtt der einige Geſetz-Geber genannt, der ſelig machen und verdammen kan, weil Obrigkeiten ihr Recht dazu von ihm haben; welche Worte doch eigentlich ſo lauten: es iſt ein einiger Richter der Geſetz-Geber ꝛc., darin aber dennoch ausdrücklich verſichert wird, daß GOtt ein Geſetz-Geber ſey, und ihm eben daher die Gewalt zu richten zukomme. Daß Chriſtus ſelbſt bezeuget Joh. 18, 36. ſein Reich ſey nicht von dieſer Welt ꝛc. ſtreitet dawieder gar nicht, indem darin nur angezeiget wird, es geſchehe dadurch keinem äuſſern gemeinen Weſen der Menſchen einiger Eintrag, es werde auch in dieſer Welt die eigentliche Ahndung des Wiederſtandes dagegen nicht vorgeben.

§. 26. Weil die gantze Natur in GOtt gegründet (§. 20.), folglich durch ſeinen weiſen Willen eingerichtet worden, Offenb. Joh 4, 11. ſo iſt alles, was daraus von

Natur Geſetz iſt ein göttlich Geſetz.

Vorſchrift des Verhaltens der Menſchen erkant werden kan, eine Bekantmachung göttlichen Willens: folglich ſind alle Natur-Geſetze eigentliche Geſetze GOttes: zumal, da die künftige Beurtheilung der Menſchen (§. 22.), die kein ander göttliches Geſetz erkant haben, nach demſelben geſchehen wird, Röm. 2, 12-16 1, 19-21.

Wenn jemand hinlängliche Gelegenheit, Erkentniß-Qvellen einer Sache Vorſtellungs-Mittel, Uberzeugungs-Gründe, die ſeiner Fähigkeit gemäß ſind, auch Reitzungen zu deren Gebrauch verſchaffet werden, ſo iſt ihm eine ſolche Sache hinlänglich bekant gemacht: dergleichen bey dem Natur-Geſetz geſchehen, indem wir unſere natürliche Kräfte gar nicht gebrauchen können, ohne zu einer Betrachtung unſer ſelbſt und der Dinge auſſer uns, mit denen wir in Verbindung ſtehen, und durch dieſelbe zu einiger Einſicht der Natur-Geſetze und GOttes ſelbſt zu gelangen. Apoſtel-Geſchicht 17, 27. 28. Es iſt eine Glückſeligkeit vor uns, daß die Natur-Geſetze des weiſen gütigen Schöpfers ſo nützlich und vortheilhaft eingerichtet ſind, daß wir ſie in dieſer Abſicht wol mit Recht zugleich als väterliche Rathſchläge anſehen können, dadurch ſie doch nicht aufhören die eigentlichſten Geſetze zu ſeyn, und die genaueſte Verbindlichkeit zu haben. Wolte man ſolches leugnen, wäre es ein Mißbrauch der Güte unſers Ober-Herrn, ſo durch die Betrachtung der eigentlichen Strafen der Ubertretung deſſelben Geſetzes im künftigen Zuſtande der Menſchen, am beſten vermieden wird.

wird. Folglich iſt die Stimme der Natur GOttes Stimme, und iſts eine Beleidigung GOttes ſelbſt, verächtlich davon zu urtheilen.

§. 27. Wir ſind durchs Natur-Geſetz verbunden einen jeden durch nähere Offenbarung uns bekant gemachten Willen deſſelben über unſer Verhalten, für ein göttlich Geſetz anzunehmen: folglich einmal alles, was für eine nähere Offenbarung GOttes ausgegeben wird, nach richtigen Merckmalen derſelben zu prüfen: hernach, wo wir dieſelben antreffen, alle darin befindliche Vorſchriften unſerer Handlungen für göttliche Geſetze anzunehmen und endlich die Verbindlichkeit, in welcher wir dagegen ſtehen, zu erkennen. Da nun erweislich, daß alle dergleichen richtige Merckmale, bey dem Buch der heiligen Schrift, ſo die Juden und Chriſten vor eine göttliche Offenbarung halten, unläugbar anzutreffen ſeyn, und ſie ſelbſt verſichert, gantz von GOtt eingegeben zu ſeyn, 2 Tim. 3, 16. ſo ſind wir verbunden, die darin enthaltene Vorſchriften unſerer Handlungen für eigentliche Geſetze anzunehmen. Geoffenbarte Geſetze GOttes.

Wir können hier aus der natürlichen und dogmatiſchen Theologie annehmen, daß die heilige Schrift eine nähere Offenbarung GOttes enthalte, die zum Unterſchiede von der natürlichen Erkentniß alſo genannt wird, welche Röm. 1, 19. auch eine Offenbarung GOttes heiſſet: auch daß ſie von Gott eingegeben,

geben, und fogllich vor ein unverwerflich Zeugniß GOttes von untrieglicher Gewißheit zu halten ſey. Es ſteht alſo nicht im Belieben der Menſchen, die heilige Schrift dafür anzunehmen oder nicht, darf auch niemand aus Verwerfung oder unterlaſſener Prüfung und Annehmung derſelben, gröſſere äuſſere Freyheit erwarten. Denn wer nur erkennt, daß er ſeine Vollkommenheit zu befördern verbunden, der wird leicht einſehen, daß es nicht nur dazu ſehr dienlich ſeyn müſſe, eine unmittelbare untriegliche Nachricht von dem Willen ſeines Ober Herrn, von der Art ihm zu dienen, und mit ihm näher vereinigt zu werden, auch von der Beſchaffenheit ſeines künftigen Zuſtandes zu erhalten: ſondern daß es auch ſehr gefährlich und unverantwortlich ſey, im Fall es dergleichen gebe, ſich darnach nicht ernſtlich zu erkundigen, und das, was davor ausgegeben werde, nicht mit aller Behutſamkeit und Sorgfalt zu unterſuchen, um von der Richtigkeit deſſelben überzeuget zu werden. Folglich ſtehen wir in einer Verbindlichkeit gegen die Schrift (§. 23.), und ſo wenig ein Unterthan ſeiner Verbindlichkeit dadurch entgehet, daß er einen Befehl ſeines Ober-Herrn nicht dafür erkennet, ſondern für untergeſchoben hält, wenn er die hinlängliche Prüfung ſolcher Richtigkeit unterlaſſen, und keinen gnugſamen Grund zu dergleichen Beſchuldigung gehabt: ſo wenig wird das Vorgeben, von der Göttlichkeit der Schrift nicht überzeugt geweſen zu ſeyn, zur Aufhebung ſolcher Verbindlichkeit hinreichen.

§. 28. Was in der Schrift als ein unmittelbarer Befehl GOttes ſelbſt, oder Chriſti oder der aus göttlichem Eingeben redenden Männer GOttes angeführet wird, iſt ein göttliches Geſetz, (§. 27.). Da nun GOtt die meiſten und nöthigſten Natur-Geſetze in die heilige Schrift gebracht, und mit den geoffenbarten verbunden, ſo haben ſie daher auch bey denen eine Verbindlichkeit, ſo die natürliche nicht einſehen (§. 26. 24). Was in der Schrift göttliche Geſetze ſeyn.

Chriſtus verſichert von ſeinen Worten: Das Wort, welches ich geredet habe, das wird ihm richten am Jüngſten Tage, ꝛc. Joh. 12, 48-50. und von ſeinen Jüngern Wer euch verachtet, der verachtet mich, wer aber mich verachtet, der verachtet den, der mich geſandt hat. Luc. 10, 16. 1 Theſſ. 2. 13. Indem Paulus 1 Cor. 7, 10. 25, 40. ſeine Meynung, die er doch auch vor richtig hält, ſorgfältig von dem Geboth des HErrn unterſcheidet, ſo ſieht man, daß ſeine übrigen Ausſprüche müſſen Ausſprüche des HErrn geweſen ſeyn. Wenn alles was in menſchlichen Büchern von richtigen Sätzen des Natur Rechts anzutreffen iſt, mit der Schrift verglichen wird, ſo erweiſets der Augenſchein, das das beſte davon, in derſelben auf die allerfaßlichſte Art vorgetragen worden. Matth. 5, 48. 7, 12. Phil. 4, 8. ſtehen die vornehmſten Grund-Regeln des natürlichen Rechts.

§. 29. Der eigentliche Inhalt, der in der Schrift befindlichen nähern Offenbarung GOt- Evangelium iſt kein Geſetz

GOttes beſteht einmal hauptſächlich in Verſicherung der Erlöſung Chriſti und des durch ihn erworbenen Heils. Apoſt. 10, 43. Joh. 5, 39. Pſ. 40, Hebr. 10, 7. Hernach in Anzeige der darauf gegründeten Forderungen und gemachten Verordnungen GOttes. Dieſe werden das geoffenbarte Geſetz, jene das Evangelium genant, welches alſo eigentlich kein Geſetz iſt, ſeine Verbindlichkeit auch allein aus einem göttlichen Geſetz hat (§. 24.).

Die Schrift braucht dieſe Worte in ſehr verſchiedenem Verſtande. Geſetz heißt bald eine jede Lehre überhaupt Röm. 3, 27. Jeſ. 2, 3. Pſ. 119. bald die gantze Schrift, oder einen Theil und gewiſſe Bücher derſelben. Evangelium heißt auch oft die gantze Lehre der Apoſtel Röm. 2, 16. Weil aus allen Verheiſſungen durch derſelben Annehmung von dem andern, ein Vertrag entſtehet, ſo bekommen wir durch die Annehmung der göttlichen Verheiſſungen eine neue Verbindlichkeit gegen die damit verknüpfte Ordnungen GOttes, die aber doch auch eigentlich aus dem Geſetz iſt, oder zur Pflicht der Haltung eines richtigen Vertrags gehört.

Beſondere Geſetze der Iſraeliten.

§. 30. Die Geſetze GOttes gehen zuweilen auf einige Perſonen inſonderheit, oder eine beſondere Art der Menſchen, um ihres Inhalts willen, der an ſich und dem göttlichen Zweck nach nicht algemein ſeyn kan: und werden beſondere Geſetze genant.

nant. Da nun GOtt das Volck Iſrael erwählet, den Erlöſer der Menſchen aus demſelben herkommen zu laſſen, und in demſelben zu offenbaren, ſo hat er dis Volck dazu hinlänglich vorbereiten und von andern Völckern abſondern wollen, zu welchem Ende er ihnen eine ſehr genau eingeſchränckte Verfaſſung, ſowol des Gottes-Dienſtes, als äuſſern gemeinen Weſens verordnet: Daraus die Kirchen- und Bügerlichen Geſetze der Iſraeliten entſtanden. Jene, die Kirchen-Geſetze haben dem Inhalt nach vornemlich Abbildungen und Verſicherungen der künftigen Erlöſung ſeyn ſollen, Hebr. 10, 1. 8, 5. Coloſſ. 2, 16. 17. Daher ſie in ſo fern ein groß Stück des Evangelii von Chriſto ausgemacht haben (§. 29.), der Abfaſſung nach aber doch eigentliche Geſetze geweſen. Dieſe, die Bürgerliche Geſetze derſelben ſind um der vorigen willen erfordert worden, weil der äuſſere Zwang ohne eine der Verfaſſung des Gottes-Dienſtes gemäſſe Einrichtung des gemeinen Weſens nicht wohl zu erhalten geweſen: obgleich die Weißheit dieſes Geſetz-Gebers unleugbar mehr Abſichten bey derſelben Einrichtung zugleich beobachtet hat. Alle dieſe Geſetze der Iſraeliten ſind nie algemein geweſen, habens auch ihres Inhalts wegen nicht ſeyn können, daher ſie nach erhaltenem Zwecke aufhören

ren müſſen, welches GOtt ſelbſt hinlänglich angezeiget, ſowol durch die vorläufig ertheilte Nachricht von künftiger Abſchaffung dieſer Geſetze Jer. 3, 16. 31, 31. ꝛc. Dan. 9, 24. ꝛc. Heſek. 11, 19. 36, 25. ꝛc. als auch durch ausdrücklichen Befehl darüber, Apoſtelg. 15, 10. ꝛc. Gal. 4, 10. ꝛc. 5, 1-4. Eph. 2, 14. 15. Col. 2, 14-16. Hebr. 7, 18. ꝛc. 8, 6. ꝛc. ingleichen durch die wirckliche Aufhebung und gewaltſame Zerſtörung des gemeinen Weſens der Iſraeliten, dadurch die Beobachtung dieſer Geſetze unmöglich worden. Die übrigen nicht nur in der Schrift befindliche natürliche, ſondern auch geoffenbarte Geſetze ſind algemeine Geſetze: weil die Schrift von algemeiner Verbindlichkeit (§ 27.).

Die, eintzelen Perſonen, auf eintzele oder beſondere Fälle ertheilte göttliche Vorſchriften ihres Verhaltens ſind lieber Befehle als Geſetze zu nennen: Dahin die von Chriſto den Apoſteln bey verſchiedener Abfertigung ertheilte Vorſchriften gehören. Matth. 10. Luc. 10. ꝛc. Chriſtus iſt auch des Iſraelitiſchen Geſetzes Ziehl und Zweck, durch welchen es ſowol ſeine Volſtandigkeit als Endſchaft erhalten Röm. 10, 4. Die algemeine Geſetze werden auch Sitten-Geſetze genannt, welcher Ausdruck doch nicht eben gar bequem iſt: ſie erſtrecken ſich weiter als das bloſſe Natur Geſetz.

Auslegung gött-

§. 31. Die Auslegung göttlicher Geſetze muß nach den algemeinen Auslegungs-Regeln

licher Geſetze.

geln der Geſetze, von den Unterthanen GOttes angeſtellet werden: folglich müſſen die göttlichen Geſetze ſo verſtanden werden, einmal, das keines dem andern widerſpreche: zweytens, daß die Ausdrücke nach dem, entweder ausdrücklich angezeigten, oder aus dem unleugbaren Umſtänden derſelben erweislichen, Zweck des Geſetz-Gebers genommen werden: drittens daß alles was durch nothwendige Folgen aus den Ausdrücken der Geſetze flieſſet, darunter ſowol verſtanden werde, als was dem Buchſtaben nach, darin enthalten. Dazu noch viertens kommt, daß ſie nicht bloß anf die äuſſern Handlungen, ſondern zugleich u. vornehmlich auf das innere Verhalten und Beſchaffenheit der Menſchen gedeutet werden. Röm. 7, 14. Da nun die zehn Gebothe, ſo auf Sinai feyerlich bekant gemacht worden 2 Moſ. 20. als ein Auszug der göttlichen Geſetze anzuſehen, ſo ſind dieſe Auslegungs-Regeln bey denſelben inſonderheit zu beobachten.

Pſ. 119, 96. heißts ausdrücklich dein Geſetz iſt gar ſehr weit, von groſſem Umfang. Die authentiſche Auslegung einiger göttlichen Geſetze, ſo in der Schrift ſelbſt auf dieſe weiſe geſchehen, beſtätiget ſolches. Matth. 5, 20-45. Eph. 6, 1-9. Die Folgen, ſo aus den eigentlichen Ausdrücken der Geſetze flieſſen, ſind ſonderlich drey, einmal vermittelſt des Inbegrifs des eintzeln und beſondern unter dem algemeinen, der Theile

le unter dem gantzen, daß alles was von einer algemeinen Art der Handlungen verordnet, auf alle beſondere Gattungen derſelben ſich erſtrecke, was dem gantzen Menſchen verordnet, auf alle ſeine Theile und Kräfte gehe. Zweytens, vermittelſt des Gegenſatzes, daß alles eigentliche Gebot, ein Verbot des Gegentheils einſchlieſſe, und ein jedes Verbot der Kraft nach ein Gebot enthalte. Drittens, vermittelſt einer richtigen Aehnlichkeit und Verhältniß: daß in ähnlichen Fällen eine ähnliche Beſtimmung des Verhaltens ſtatt finde/ was von einer Sache und Perſon verordnet worden, nach Maaßgebung des Verhältniſſes anderer dagegen, auch auf dieſelben gehe, folglich durch die Verordnung des Verhaltens der Kinder auch das Verhalten der Eltern verordnet werde. Der Grund dieſer Auslegungs Regeln iſt im Natur-Recht enthalten, und der allgemeinen Beſchaffenheit einer Sprache überhaupt; daher die Beobachtung derſelben nicht ohne Verbindlichkeit.

Obrigkeitliche Geſetze und Exempel Chriſti.

§. 32. Wenn wir durch ein götliches Geſetz zur Beobachtung einer Vorſchrift angewieſen werden, ſo iſt dieſelbe als ein mittelbares Geſetz GOttes anzuſehen, und von eben derſelben Verbindlichkeit, als die ausdrücklichen Geſetze GOttes ſelbſt. Da nun GOtt die Beobachtung Obrigkeitlicher Geſetze ausdrücklich verordnet. Röm. 13, 1. 2. Tit. 3, 1. 1 Petr. 2, 13. 17. ſo ſind derſelben Geſetze von göttlicher Verbindlichkeit, dürfen aber auch eben daher

die göttlichen Geſetze nicht aufheben. Und weil uns das Exempel Chriſti zur möglichſten Nachfolge in ſeinem algemeinen Verhalten anbefohlen worden, 1 Cor. 11, 1. Eph. 5, 1. 2. 1 Petr. 2, 21. ſo haben wirs ebenfals als eine göttliche Vorſchrift unſerer Handlungen anzuſehen.

So wie die obrigkeitlichen Geſetze ihre innere Verbindlichkeit von den göttlichen Geſetzen haben, ſo bekommen die göttlichen Geſetze den äuſſern Zwang allein von obrigkeitlichen Verordnungen, darin alle äuſſere Beſtrafung der Ubertretung derſelben in einem gemeinen Weſen gegründet ſeyn muß.

§. 33. Weil alle Geſetze, als Geſetze, ihre Verbindlichkeit vom Willen des Ober-Herrn haben (§. 24.) ſo ſind ſie auch ohne Einſicht der innern Billigkeit, und des aus den natürlichen Folgen der befohlnen Handlungen zu erwartenden Nutzens zu beobachten, ob wir gleich bey den göttlichen Geſetzen allezeit zum voraus wiſſen können, daß ſie höchſt billig, auch uns und unſerer Wohlfarth vortheilhaft ſeyn. Hat unſer Geſetzgeber aus Herablaſſung die Billigkeit ſeiner Forderungen angezeigt, oder können wir dieſelbe ſonſt einſehen, ſo vermehrt ſolches die Hochachtung gegen denſelben, und die innere Verbindlichkeit ſeiner Geſetze (§. 23.). Indeß iſts bey den natürlichen Geſetzen, wo ſie nicht aus der Schrift

Grund der Geſetze.

genommen werden, unentbehrlich, dieſe Unterſuchung anzuſtellen, weil ſolches das einige Mittel zu ihrer Erkentniß iſt: bey den geoffenbarten aber nur alsdenn, wenn durch den Schein eines Wiederſpruchs und innern Unrichtigkeit, oder GOtt nachtheiligen Beſchaffenheit der befohlnen Sachen, die Auslegung derſelben zweifelhaft werden möchte (§. 31.).

GOtt ſelbſt beruft ſich bey den Geſetzen der Iſraeliten auf dieſe Billigkeit derſelben. 5 Moſ. 4, 8. Wo iſt ſo ein herrlich Volck, das ſo gerechte Sitten und Gebote habe, als alle dis Geſetz, das ich euch heutiges Tages vorlege. Es iſt alſo gar nicht unvernünftig, göttliche willkührliche Geſetze zu beobachten, wann man gleich nicht einſiehet, warum ſie Gott verordnet, da ſolches ſo gar bey menſchlichen Geſetzen nicht unvernünftig, ſondern billig und nöthig iſt. Wann demnach gleich durch Verleugnung GOttes nicht alle innere Verbindlichkeit zu gewiſſen Handlungen aufgehoben wird, ſo fällt doch dadurch die ſtärckſte Verbindlichkeit der natürlichen Geſetze hinweg. Die richtige Auslegung der Geſetze, und ihre Anwendung auf eintzele Fälle, wird ſehr vermehrt durch dieſe Einſicht der Abſichten des Geſetzgebers (§. 31.). Daher Theologi, als Ausleger göttlicher Geſetze, zur Unterſuchung derſelben, verbunden ſind.

Freyheit bey Geſetzen.

§. 34. Geſetze haben innere Freyheit der Menſchen nicht auf, ſondern erfordern dieſelbe nothwendig, wol aber wird derſelben

äuſſere

äuſſere Freyheit dadurch eingeſchräncket (§. 15. 24). Folglich gehört zur Beobachtung eines Geſetzes Verſtand und Wille der Unterthanen, auch Einſicht der im Geſetz befohlnen Sachen: ingleichen die Möglichkeit derſelben: daher alle eigentliche Gebote eine Gelegenheit zur Bewerckſtelligung erfordern.

Weil aus Beſtimmung der Geſetze eine moraliſche Nothwendigkeit entſtehet, ſo iſt dieſelbe weder der Willkühr, noch innern Freyheit entgegen zu ſetzen, und iſt der Grund aller Zurechnung und Beſtrafung.

§. 35. Was mit dem Geſetz übereinſtimmet wird rechtmäßig genannt, was nicht übereinſtimmet, ſondern abweichet unrecht, und was durchs Geſetz nicht eingeſchräncket wird, erlaubt, eine Ubertretung aber eines Geſetzes heißt Sünde 1 Joh. 3, 4. Folglich wird nichts zur Sünde gerechnet, wo kein Geſetz iſt. Röm. 5, 13. Und weil alle Geſetze eine Verbindlichkeit zur Strafe im Fall der Ubertretung mit ſich führen (§. 24.) ſo entſtehet aus aller Sünde eine Schuld, oder wirckliche Verbindlichkeit zur Strafe. Es giebet demnach ſoviel Arten der Sünde als Geſetze, ſonderlich Unterlaſſungs und Begehungs Sünden, auch verſchiedene Stuffen derſelben nach den Graden der innern Verbindlichkeit (§. 23.).

Was Sünde ſey.

Folglich giebts eigentlich keine Sünden wider das Evangelium, ob man ſich wol am Evangelio und gegen daſſelbe ſehr verſündigen kan. Je deutlicher der Wille des Geſetzgebers offenbaret worden; je unleugbarer jemand davon überzeuget geweſen; je gröſſere innere Fähigkeit und äuſſere Gelegenheit zur Beobachtung des Geſetzes jemand gehabt; je mehr und ſtärcker die Einſicht der Billigkeit deſſelben, auch andere Neben-Verpflichtungen aus genoſſenen Wohlthaten und feyerlichem Vertrag oder Zuſagen; und je geringer endlich die Scheingründe zur Wahl des Gegentheils geweſen; je gröſſer iſt die Übertretung und Sünde: dazu noch äuſſere Umſtände des Orts, der Zeit, der Wiederholung, des Aergerniſſes auch Schadens kommen können, die Stuffen der Sünden zu beſtimmen. Jac. 4, 17. Joh. 19, 11. Weil alle Geſetze, auch der Menſchen, ihre Verbindlichkeit von GOtt und ſeinem Geſetz haben (§. 32.), ſind auch eigentlich alle Übertretungen derſelben, Sünden wider GOtt; daher David Pſ. 51, 6. ſagt: An dir allein habe ich geſündiget: ob er gleich als ein König mit dieſen Worten auch bekennet, er ſey vor GOtt ſtrafbar, ohnerachtet ihn kein Menſch darüber beſtrafen könne.

Drit-

Drittes Hauptſtück,
Von
Innerer Vorſchrift menſchlichen Verhaltens, dem Gewiſſen.

§. 36.

Das Gewiſſen überhaupt iſt jemandes Urtheil von dem Verhältniß ſeiner Handlungen, gegen das Geſetz: oder die Uberzeugung von der rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Beſchaffenheit ſeines Verhaltens (§. 35.): beſteht alſo einmal in Erkentniß eines Geſetzes; ſowol der Beſtimmung und eigentlichen Vorſchrift, als auch der Verbindlichkeit deſſelben: zweytens, in dem Bewuſtſeyn ſeiner Handlungen oder Einſicht der eigentlichen innern Beſchaffenheit derſelben: und drittens in dem Urtheil über das Verhältniß ſolcher Handlungen gegen das Geſetz, oder derſelben äuſſern Beſchaffenheit in Abſicht aufs Geſetz. Daraus folget erſtlich, daß dis Urtheil allezeit ein Schluß ſey, deſſen Richtigkeit auf die Richtigkeit der Forder-Sätze und richtigen Verbindung derſelben ankommet: zweytens, daß es ſich ſo weit erſtrecke, als die Erkentniß der äuſſern Vorſchrift

Was das Gewiſſen ſey.

ſchrift oder des Geſetzes, auch ſo algemein ſeyn, als die Erkentniß GOttes und der Verbindlichkeit gegen denſelben: drittens daß die Verbindlichkeit des Geſetzes und Gewiſſens einerley Grund habe, und ſich auf einander beziehe, jenes das Geſetz nicht anders als vermittelſt des Gewiſſens jemand wircklich verbinde, und das Gewiſſen blos durch das Geſetz verpflichte: und viertens daß durch jede geänderte Einſichten vom Geſetz das Gewiſſen geändert werde.

Alſo iſt das Gewiſſen nicht eine jede Betrachtung der Handlungen und derſelben Rechtmäßigkeit, ſondern nur eines jeden Unterſuchung ſeiner eigenen Handlungen Zueignungsweiſe. Es iſt aber weder zum Verſtande noch Willen allein zu rechnen, noch auch für eine beſondere Kraft der Selen anzuſehen. Die eigentliche Ueberzeugung und das Urtheil des Gewiſſens ſelbſt ſind Verrichtungen des Verſtandes, die in demſelben vorgehen, auch eben daher keinen äuſſeren Zwang verſtatten. Doch ſind allezeit Bewegungen des Willens damit verbunden, weil dieſe Einſichten Sachen betreffen, die als gut oder böſe, nützlich oder ſchädlich angeſehen werden, folglich einen Einfluß in den Willen haben. Man kan es als ein Vermögen, innere Verrichtung oder Fertigkeit anſehen. In der Schrift wird es häufig mit dieſem Ausdruck genannt: doch heißts auch in derſelben oftmals das Hertz des Menſchen, 1 Joh. 3, 20. 2 Sam. 24, 10. 1 Kön. 2, 44. Sprüchw. 18/14. Nach den verſchiedenen

nen Verrichtungen und Abſichten deſſelben wird es zuweilen mit uneigentlichen Ausdrücken, bald ein Geſetz oder Vorſchrift, bald ein Buch, Zeuge, Kläger und Vertheydiger, bald ein Richter, auch Strafe und Belohnung ſelbſt genannt. Röm. 2, 15. Es muß zwar bey allen, die auch nur eine natürliche Erkentniß GOttes haben, ein Gewiſſen anzutreffen ſeyn, doch muß es bey denen, ſo die nähere Offenbarung GOttes haben, viel weiter gehen.

Was ein vorhergehendes und nachfolgendes Gewiſſen ſey, auch wie vielerley daſſelbe.

§. 37. Wenn dis Urtheil gefället wird, ehe die Handlung geſchiehet, wird es das vorhergehende Gewiſſen genannt, iſt die Handlung aber ſchon geſchehen, darüber es gefället wird, ſo heiſts das nachfolgende Gewiſſen. Wird bey jenem nur erkannt, daß die Handlung zwar durchs Geſetz unbeſtimmt oder erlaubt, ſonſt aber vortheilhaft oder nachtheilig ſey, ſo iſts blos ein belehrendes Gewiſſen: wird aber erkannt, die Handlung ſey durchs Geſetz beſtimmt, befohlen oder verbothen, ſo wirds ein antreibendes Gewiſſen genannt, im erſtern Fall ein reitzendes oder anrathendes, im andern aber ein abrathendes. Wird bey dem nachfolgenden Gewiſſen die Rechtmäßigkeit der Handlung erkannt, ſo wird es ein billigendes oder gutes Gewiſſen genannt. Apoſt. 23, 1. wird die Unrechtmäßigkeit derſelben eingeſehen, ſo heiſts ein misbilligendes, böſes Gewiſſen.

2 Cor. 7, 6. 8. 9, 4. ꝛc. ſind Exempel des Unterſchiedes zwiſchen dem belehrenden und antreibenden Gewiſſen. Wenn in der Schrift einem Menſchen überhaupt ein gutes oder böſes, reines oder unreines Gewiſſen beygeleget wird, ſo iſt ſolches nicht von dem Urtheil über eintzele beſondere Handlungen deſſelben, ſondern von der Beurtheilung des gantzen Zuſtandes deſſelben in Abſicht auf GOTT, und deſſen rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Beſchaffenheit zu verſtehen, welche auf richtiger Gemeinſchaft mit Chriſto und Zueignung ſeiner Verſöhnung beruhet. 1 Tim. 1, 5. 19. 3, 9. Hebr. 9, 14. 10, 22.

Erklärungen einiger dahin gehörigen Redens-Arten.

§. 38. Siehet das nachfolgende Gewiſſen einige Gründe ein, die Handlung vor unrechtmäßig zu halten, ſo entſteht eine Anklage des Gewiſſens, die mit Unruhe verknüpft iſt, Röm. 2, 15: ſiehet es dabey andere Gegen-Gründe der Rechtmäßigkeit ein, ſo gehet eine Entſchuldigung vor; wird dieſelbe vor richtig und hinlänglich erkannt, ſo entſteht eine Beruhigung des Gewiſſens. Die Unluſt über der erkannten Unrechtmäßigkeit der Handlungen und derſelben ſchädlichen Folgen, wird Angſt oder Schrecken auch Biſſe des Gewiſſens genannt, Hiob. 27, 5. B. Weißh. 17, 11. Wer ſich nach dem vorhergehenden Gewiſſen verhält, oder es wircklich beobachtet, der thut, läßt, oder leidet etwas um des Gewiſſens willen.

Röm.

Röm. 13, 5. 1 Petr. 2, 19. Wer aber etwas thut, das er unrechtmäßig zu ſeyn erkannt, ſo bey Herrſchaft der Sinnlichkeit wol geſchehen kan, der handelt wider das Gewiſſen, verletzt und befleckt daſſelbe. 1 Cor. 8, 7. Apoſtg. 24, 16.

Wer etwas thut, das zufälliger Weiſe dem Geſetz gemäß, doch ohne vorhergehendes Gewiſſen davon zu haben, der leiſtet dadurch keinen Gehorſam des Geſetzes.

Was ein richtiges und irriges, gewiſſes, wahrſcheinliches, und zweifelhaftes Gewiſſen ſey.

§. 39. Iſt das Urtheil über unſere Handlungen nach dem Geſetz hinlänglich gegründet und wahr, ſo iſt das Gewiſſen richtig: iſt ſolch Urtheil ungegründet und unrichtig, ſo iſt das Gewiſſen irrig. Iſt jemand von der Richtigkeit deſſelben Urtheils völlig überzeugt, ſo hat er ein gewiſſes, hat er zwar einigen, aber doch zur Uberzeugung noch nicht hinreichenden Grund ſolches Urtheil, ſo iſts ein wahrſcheinliches, hat er Gründe des Gegentheils, ſo den Uberzeugungs-Gründen gantz oder meiſt gleich ſind, ſo iſts ein zweifelhaft Gewiſſen. Welcher letzte Unterſcheid ſowol bey irrigem als richtigem Gewiſſen, beyde Eintheilungen aber ſowol beym vorhergehenden als nachfolgenden ſtatt finden. Das vorhergehende Gewiſſen irret entweder in dem Geſetz, etwas dafür nicht anzunehmen, ſo es doch iſt, oder etwas dafür zu halten, ſo es nicht iſt; oder in der Auslegung deſſelben,

oder in der Anwendung auf eintzele Fälle: das nachfolgende aber irret auſſer dieſen Fällen, auch noch in mangelhafter oder gar unrichtiger Erinnerung des vorgegangenen Verhaltens, und der dazu gehörigen Umſtände.

Es können alſo mehrere Perſonen gantz gegenſeitige Urtheile von Handlungen und derſelben Rechtmäßigkeit fällen, und doch ihrer Meinung gewiß ſeyn, Rom. 14, 5. Doch können ſie alsdenn unmöglich alle ein richtig Gewiſſen haben: im Fall eines eigentlichen Widerſpruchs ihrer verſchiedenen Meynungen, muß einer Recht haben oder richtige Erkentniß beſitzen, auſſer ſolchem Fall aber können wol alle unrichtige Erkentniß haben. Folglich kan niemand ſein Gewiſſen einem andern aufdringen, 1 Cor. 10, 29. Wer ſich in Beurtheilung ſolcher Rechtmäßigkeit an ſtatt der Unterſuchung des Geſetzes, nach Empfindungen, anderer Exempel, Rath und Ausſpruch, leichtem oder ſchwerem, glücklichem oder unglücklichem Fortgang und Ausgang einer Handlung richtet, kan leicht ein irriges Gewiſſen bekommen, ſonderlich wo ein Schein des Geſetzes durch unrichtige Auslegung dazu kommt. Je wahrſcheinlicher und gewiſſer das irrige Gewiſſen, je gefährlicher iſts.

Daß man nie wieders Gewiſſen handeln dürfe.

§. 40. Weil das Gewiſſen auf Uberzeugung vom Geſetz beruhet, und die Verbindlichkeit deſſelben, in der Verbindlichkeit des Geſetzes gegründet iſt (§. 36.); eine jede Verbindlichkeit aber nicht nur ſo weit gehet,

gebet, als die Einſicht der Bewegungs-Gründe, ſondern auch ſo weit die Bewegungs-Gründe ſelbſt und deren mögliche Erkentniß ſich erſtrecken (§. 23): ſo bringt zwar ein jedes antreibendes Gewiſſen eine Verbindlichkeit mit ſich, kein Gewiſſen aber hebt eine ſonſt richtige und erweisliche Verbindlichkeit auf. Folglich macht zwar ein jedes vorhergehendes Gewiſſen eine Ubertretung dieſer innern Vorſchrift zur Sünde (§. 35.), ſo, daß einer ſündiget, der nicht nur wider das richtige, ſondern auch irrige Gewiſſen handelt, Röm 14, 22. 23. 1 Corinth. 8, 7. Hingegen macht nicht ein jedes, ſondern nur das richtige Gewiſſen eine Handlung rechtmäßig. Beym nachfolgenden Gewiſſen aber, macht unrichtige Erkentniß ſo wenig eine rechtmäßige und gute Handlung böſe und unrechtmäſſig, als eine unrechtmäßige dadurch rechtmäßig wird.

Folglich kan man nicht nur ohne Gewiſſen und wieder das Gewiſſen, ſondern auch mit und nach dem Gewiſſen oder um des Gewiſſen willen ſündigen; doch iſt ſolches eine geringere Sünde, als die wider das Gewiſſen geſchiehet, 1 Tim. 1, 13. folglich iſts zwar einige, aber nicht völlige und hinlängliche Entſchuldigung einer unrechtmäßigen Handlung, ſie nach ſeinem belehrenden Gewiſſen oder aus antreibendem gethan zu haben. Rom. 10, 2. Joh. 16, 2. Apoſt. Geſch. 22, 3. 26, 9. Nimmermehr aber kan man

wider

wider das Gewiſſen recht handeln; wenn die Handlung an ſich erlaubt und recht iſt, ſo iſt ſie doch dem, der ſie wider das Gewiſſen thut, eine Sünde.

Was beym zweifelhaften Gewiſſen zu thun ſey?

§. 41. Iſt das vorhergehende Gewiſſen zweifelhaft, ſo hat man unter den entgegen ſtehenden Meynungen, den Ausſpruch des antreibenden Gewiſſens zu beobachten, wenn das Gegentheil zum belehrenden Gewiſſen gehört: gehören beyde Meynungen zum antreibenden Gewiſſen, ſo hat man das abrathende dem anrathenden vorzuziehen; weil alle Gebote eine Gelegenheit zur Bewerckſtelligung erfodern, die durch dieſe Uberzeugung des Gewiſſens von Unrechtmäßigkeit der Handlung aufgehoben wird (§. 34. 40.). Iſt das nachfolgende Gewiſſen zweifelhaft, ſo iſts am ſicherſten die Handlung vor unrecht anzuſehen, weil ſie es dadurch nicht wird, wo ſie rechtmäßig iſt, (§. 40.) und die rechtmäßige Wegſchaffung ſolcher Sünde dabey möglich bleibt.

Man hat demnach nicht allezeit die zweifelhafte Handlung zu unterlaſſen, ſondern nur, wenn man die Begehung derſelben verbothen zu ſeyn glaubet.

Weitere Eintheilungen und Benennungen des Gewiſſens.

§. 42. Wenn die Erkentniß des Geſetzes zur Beurtheilung der Handlungen wircklich gebraucht wird, ſo wacht das Gewiſſen: unterbleibt ſolches, ſo ſchläft daſſelbe: wird ſolcher Gebrauch durch etwas verurſachet, ſo wird es aufgeweckt. Die Gewohn-

wohnheit wenig Handlungen durchs Geſetz für beſtimmt zu halten, wird ein weites Gewiſſen genannt, vieles aber im Gegentheil für beſtimmt zu halten ein enges Gewiſſen, und die Gewohnheit, dabey viel unrichtige Beſtimmung anzunehmen, ein ſchwaches Gewiſſen, 1 Cor. 8, 7. Röm. 14, 1. an der Richtigkeit ſolcher Beſtimmung aber oft zu zweifeln, ein ängſtliches Gewiſſen; die Fertigkeit, alle Umſtände der Handlungen zu beurtheilen, heißt ein genaues Gewiſſen, und alle, ſelbſt die geringſten Abweichungen derſelben vom Geſetz, bald zu bemercken, auch leicht dazu aufgeweckt zu werden, ein zartes Gewiſſen.

Alle dieſe Eintheilungen finden ſowol beym vorhergehenden als nachfolgenden Gewiſſen ſtatt; die Arten ſelbſt können auch ſowol zum irrigen als richtigen Gewiſſen gehören. Ein ſchlafend Gewiſſen iſt mit einem ruhigen nicht zu verwechſeln, als welches auch wachend ſeyn kan, folglich iſt auch Einſchläferung nicht für eine Beruhigung zu halten. Bey einem weiten Gewiſſen wird vieles nicht vor ein Geſetz gehalten, ſo es doch iſt, eine ſehr enge Auslegung des Geſetzes angenommen, auch manche Handlungen nicht vor moraliſch erkannt, die es doch ſind. Es gehören noch dahin die Bibliſchen Redens-Arten, ſich ſelbſt richten, oder worüber ein Gewiſſen machen, das iſt, etwas für verboten halten, Röm. 14, 22. Col. 2, 16. jemandes Gewiſſen verwirren, Röm. 14, 1. das iſt, ihn

zwei-

zweifelhaft machen, ohn hinlängliche Uberzeugung von richtiger Meynung, oder wie es eigentlich lautet, jemanden bey ſeinem ſchwachen Gewiſſen über ſeine irrige Meynungen beurtheilen: jemandes Gewiſſen verſchonen, 1 Cor. 10, 25. eines andern zweifelhaftes und ängſtliches Gewiſſen nicht aufwecken: jemandes ſchwaches Gewiſſen ſchlagen, 1 Cor. 8, 12. verurſachen, daß jemand wider ſein irrendes Gewiſſen handele, folglich ſeiner Erkentniß nach ſündige: Brandmale im Gewiſſen haben, 1 Tim. 4, 2. dadurch einige verſtehen eine ſtarcke Unempfindlichkeit des Gewiſſens, oder einen hohen Grad des ſchlafenden Gewiſſens, andere aber füglicher, ein ſehr beſlecktes Gewiſſen oder einen hohen Grad des böſen Gewiſſens haben.

Was Gewiſſenhaft und was Gewiſſenlos ſey.

§. 43. Wo ſich eine Fertigkeit zum allgemeinen Gebrauch des Gewiſſens bey jemand findet, wird er Gewiſſenhaft genannt: dazu alſo erfordert wird, daß ſowol das vorhergehende als nachfolgende Gewiſſen wachend, genau und zart ſey. Ein ſolcher kan zwar auch ein irriges Gewiſſen haben, wird aber doch eher und leichter davon befreyet werden, als ein anderer. Wo ſich hingegen die Fertigkeit, ohne Gebrauch des Gewiſſens zu handeln, bey jemand findet, wird er Gewiſſenlos genannt, dazu alſo eine Erkentniß des Geſetzes und unterlaſſene Anwendung derſelben zur Beurtheilung ſeiner Handlungen erfordert wird. Je gröſſer ſolche Erkentniß

des

des Geſetzes bey jemand iſt, je Gewiſſen-loſer iſt er bey ſolcher unterlaſſenen Anwendung derſelben.

Ein Gewiſſenloſer Menſch iſt alſo von einem Unwiſſenden wohl zu unterſcheiden: auch iſt ein Gewiſſenhafter Menſch nicht allezeit ångſtlich, ſo wenig Aengſtliche allezeit Gewiſſenhaft ſind.

§. 44. Gewiſſenhafft zu werden, iſt ein ofterer Gebrauch des Gewiſſens in eintzeln Fållen nöthig (§. 43. 19). Zu welcher Ubung beym vorhergehenden Gewiſſen erfordert wird; einmal, daß man den göttlichen Willen ſorgfåltig unterſuche, Röm. 12, 2. Epheſ. 5, 17. zweytens, daß man Erkentniß ſeiner ſelbſt und aller ſeiner jedesmaligen Umſtånde zu erlangen ſuche: drittens, daß man herrſchende Sinnlichkeit und daraus entſtehende Ubereilung vermeyde, oder die Unterſuchung des Verhåltniſſes vorhabender Handlungen gegen das Geſetz, ſo lange ernſtlich fortſetze, bis eine hinlångliche Uberzeugung davon erfolge, auch alle Mittel dazu gebrauche: und daß man endlich ſolcher Uberzeugung genau folge, ſich eine Beſtåndigkeit in Beobachtung ſolcher Erkentniß angewöhne. Beym nachfolgenden Gewiſſen aber iſt zu ſolcher Ubung nöthig, einmal, daß man nach hinlånglicher Sammlung des Gemüths eine genaue Unterſuchung ſeines Verhaltens, und aller, ſonderlich

Wie man Gewiſſenhaft werde.

lich innern Umſtände derſelben, anſtelle, ohne dabey etwas leichtſinnig zu übergehen: zweytens, daß man die angetroffene Uebereinſtimmung und Abweichung vom Geſetz, nach deren verſchiedenen Graden bemercke: drittens, daß man die daraus entſtehende Beruhigung oder Beunruhigung mit Aufmerckſamkeit empfinde: und viertens, daß man ſolche Erfahrung gebrauche zur Bemühung nach rechtmäßiger Heilung der Gewiſſens Biſſe, Beſſerung des vorhergehenden Gewiſſens aufs künftige, inneren Bewilligung des Geſetzes, und erneuerten Entſchluß der unverrückten Beobachtung deſſelben.

Der gantze 119te Pſalm iſt eine Abbildung ſolcher Gewiſſenhaften Gemüths-Faſſung; von der Ubung des nachfolgenden ſowol als vorhergehenden Gewiſſens heißts: v. 59. **Ich betrachte meine Wege, und kehre meine Füſſe zu deinen Zeugniſſen.** Daraus entſtehen geübte Sinnen zum Unterſchied des Guten und Böſen. Hebr. 5, 14. Wird dieſe Ubung beſtändig unterhalten, durch gegenſeitige Handlungen nicht unterbrochen, ſo bewaret man ſein Gewiſſen. Auf einmal, ohne Mühe, und einige, ſonderlich anfängliche Aengſtlichkeit auch manche Unruhe des Gewiſſens, wird niemand gewiſſenhaft, doch iſt dergleichen Verhalten das bewährteſte Mittel beydes zu vermeiden, und davon befreyet zu werden. Die Vorſchriften ſo wol als Ubungen mancher Heyden, ſonderlich unter den Pythagoräern

goräern und Stoiſchen Weltweiſen beſchämen darin viele Chriſten, zumal da denſelben die eigentliche und hinlängliche Heilung der Gewiſſens-Biſſe unbekannt geweſen, ſie auch aus verſchiedenen Zweifeln ſich weniger helffen können, als uns aus näherer Offenbarung GOttes und durch deren rechten Gebrauch möglich iſt. Vergl. das Pythagoriſche goldene Gedicht v. 40. ꝛc. Jamblichus im Leben Pythagorä und Seneca vom Zorn. B. 3. Cap. 36. auch in verſchiedenen ſeiner Briefe.

Viertes Hauptſtück,
Von
Beſchaffenheit eines natürl. Menſchen in Abſicht auf Gott und deſſen verſchiedenem Zuſtand.

§. 45.

Die Erfarung lehret, daß des Menſchen Neigung zu Schein-Gütern, bey ſeiner gegenwärtigen Beſchaffenheit ſtärcker ſey, als die Neigung zu wahrhaften Gütern und GOtt ſeinem Ober-Herrn und höchſten Gut. Weil nun ſolches ſelbſt dem natürlichen Geſetz zu wieder, folglich Unrecht iſt (§. 35.) auch eine beſtändige Abweichung von

Daß die gegenwärtige Beſchaffenheit des Menſchen böſe ſey.

von göttlicher Vorſchrift verurſachet (§.14.) GOtt dieſelbe aber beſtrafet (§. 35. 22.) folglich der Zuſtand des Menſchen dadurch unvollkommener wird, ſo muß ſolche Beſchaffenheit deſſelben böſe ſeyn (§. 17.). Die Schrift verſichert ſolches noch eigentlicher. GOTT ſelbſt, der den Menſchen am beſten kennen muß, klagt 1 Moſ. 8,21. Das Tichten des menſchlichen Hertzens iſt böſe von Jugend auf, und Cap. 6, 5. heiſts: GOtt ſahe, daß die Bosheit der Menſchen groß ſey, oder überhand nehme auf Erden, weil die gantze Bildung der Gedancken, die geſamte Einrichtung der Vorſtellungen ſeines Hertzens nur böſe ſey den gantzen Tag immerdar. Welche Worte unleugbar anzeigen, einmal, daß nicht nur eine und andere Vorſtellung des Hertzens oder Neigung, auch nicht nur die Neigungen insgeſamt, ſondern ſo gar die gantze gegenwärtige Art der Bildung, oder des Urſprungs und Entſtehens derſelben böſe, das iſt mangelhaft und zu ihrem Zweck untauglich ſey: zweytens, daß ſolch Verderben in allen Arten der Gedancken des Hertzens anzutreffen ſey: und drittens, daß daraus alle Bosheit des Menſchen herkomme. Paulus verſichert Röm. 3, 9-12. daß alle Juden ſowol als Griechen, folglich alle Menſchen, die damals in dieſe zwey Arten gethei-

getheilet wurden, unter der Sünde ſeyn, und beweiſet ſolches mit einem Ausſpruch Davids, ſo des Nachdrucks wegen zweymal in den Pſalmen vorkommt, Pſ 14,3. ꝛc. 53, 4. ꝛc. Da iſt nicht der gerecht ſey, auch nicht einer, da iſt nicht der verſtändig ſey, da iſt nicht der nach Gott frage, ſie ſind alle abgewichen und alleſamt untüchtig worden, da iſt nicht der gutes thue, auch nicht einer. Daraus abermal erhellet, theils daß dis Verderben gantz algemein ſey, theils daß es in einer Untauglichkeit des Menſchen zum guten beſtehe.

Die vielen nachdrücklichen Ausſprüche der Heiden von dieſem gegenwärtigen Verderben des Menſchen, ſind Zeugniſſe der algemeinen und unleugbaren Erfarung deſſelben, ſo ihnen dergleichen unangenehme Bekentniſſe abgenöthiget. Doch haben ſie theils die Gröſſe und Abſcheulichkeit ſolches Ubels nicht hinlänglich eingeſehen theils aus Unwiſſenheit des Urſprungs und der möglichen Wegſchaffung deſſelben, die Einſichten davon zur Beſchuldigung ~~die Einſichten davon zur Beſchuldigung~~ GOTTes, und ihrer eigenen Entſchuldigung ſehr gemißbraucht.

§. 46. Weil die weſentlichen Arten des Vermögens im Menſchen an ſich gut ſind (§. 17.) ſo kan dis Verderben nicht im Weſen des Menſchen beſtehen, oder eigentlich

Das ſolche verderbte Beſchaffenheit nicht

wesentlich sondern natürlich sey, und worinn ſie beſtehe.

lich weſentlich genannt werden: weil aber die Verbindung ſolcher Arten des Vermögens, nnd die daraus entſtehende Einſchränckung einer Kraft, die Natur genannt wird, dis Verderben aber in der gegenwärtigen Einſchränckung unſerer Vorſtellungs Kraft gegründet iſt (§. 45.) ſo wird es mit Recht natürlich genannt (§. 13). Es beſteht aber zu erſt und eigentlich in Untauglichkeit des Menſchen zu ſeinem Zweck (§. 45.) das iſt im Mangel oder Abweſenheit der zur Wohlfarth des Menſchen in Vereinigung mit GOTT unentbehrlichen Beſchaffenheit deſſelben: daraus bey der beſtändigen Geſchäftigkeit des Menſchen (§. 14.) nothwendig eine unordentliche und zerrüttete Beſchaffenheit ſolcher Kraft entſtehen muß, die ſich um der einfachen Untheilbarkeit der Sele und ihrer genauen Verbindung mit dem Leibe willen (§. 13.) über den gantzen Menſchen erſtreckt. Eph. 2, 3. heiſts in welchen Ubertretungen v. 1. auch wir Juden insgeſamt vormals gewandelt haben nach den Lüſten unſers Fleiſches, indem wir die Entſchlieſſungen des Fleiſches und der Uberlegungen ausrichteten, daher wir von Natur oder der Natur wegen Kinder des Zorns waren ſowol als die übrigen, nehmlich Heyden: alwo theils die innern Lüſte des Fleiſches,

theils

theils die Entſchlieſſungen der ſinnlichen und vernünftigen Begierden, theils der wirckliche Wandel nach ſolchen Lüſten zwar von einander unterſchieden, dis alles aber insgeſamt doch für ſtrafbar, und göttlichen Zorns würdig ausgegeben wird, ſo wie es von Natur beſchaffen iſt.

Weil dis Verderben bey den Gläubigen einmal nach dem Tode völlig weggeſchafft wird, ſo kan es nicht weſentlich genannt werden, man müſte dann dadurch auf eine gar ungewöhnliche Weiſe etwas verſtehen, das ſich wircklich und wahrhaftig bey dem Menſchen, und zwar in dem Weſen deſſelben befindet. Es kan überhaupt kein Mangel der zur Wirckung erforderten Beſchaffenheit, in einer wirckenden Kraft ſtatt finden, ohne Unordnung und Zerrüttung in der Wirckung ſelbſt, folglich kan der Mangel guter Einrichtung im Menſchen nicht ohne gegenſeitige böſe Wirckung (§ 17.) und Fertigkeit dazu bleiben. Daher es viel zu wenig iſt, dis Verderben einem bloſſen Mangel allein zu nennen, ob gleich derſelbe der Grund der wircklichen Zerrüttung iſt: davon unſere Bekentniß-Bücher in der Vertheidigung des zweyten Articuls der Augſpurgiſchen Confeßion ausführlich handeln.

§ 47. Da dis Verderben eine Sünde iſt (§ 45.) um welcher willen der Menſch unter dem Zorn GOttes lieget (§. 46.) ſo muß es eigentlich in der Sele ange- *Weitere Erklärung deſſelben in den Theilen und Kräften.*

des Men- troffen werden, die allein einer eigentli-
ſchen. chen Sünde fähig iſt (§ 35. 34.). Und weil es Eph. 2, 3 ein Wandel nach den Lüſten des Fleiſches genannt wird, ſo muß es ſonderlich in dem Ubergewicht der Sinnlichkeit über die obern Kräfte des Menſchen beſtehen, dadurch aber dieſelben ſowol, als die untern Kräfte ſelbſt, eine mangelhafte und verworrene Beſchaffenheit bekommen. Die Schrift verſichert, daß der Verſtand des Menſchen vol Finſterniß und Blindheit, oder Unwiſſenheit, Jrthum und Thorheit in göttlichen Dingen ſey. Eph. 4, 18. 22. 5, 8. 1 Cor 2, 14. Tit. 3, 3. indem derſelbe nicht nur unwiſſend iſt, der zur Vereinigung mit GOTT unentbehrlichen Wahrheiten, ſondern auch untauglich dieſelben ſelbſt zu entdecken und hinlänglich einzuſehen, im Gegentheil aber geneigt zu ungegründeter Annehmung ſolcher Sätze und Vorurtheile, ſo die Erhaltung dieſes Zweckes hindern: der Wille aber vol Unvermögen zum guten, böſer Luſt und Feindſchaft gegen GOTT: Röm. 3, 12. 8, 7. 7, 14-18 ꝛc. Jac. 1, 14. indem derſelbe von dem was wahrhaftig gut iſt, aus unzulänglicher Erkentniß deſſelben und um der damit verknüpften Beſchwerden, auch daraus entſtehenden ſinlichen Unluſt willen abgeneigt, und hingegen zu Schein-Gütern

tern vermittelſt gegenwärtliger ſinnlichen Luſt an denſelben geneigt iſt, dadurch er gegen Gott und ſeinen Willen gerichtet wird. Da nun die untern Kräfte von den obern ſolten gebraucht werden, und unter derſelben Herſchaft ſtehen (§. 13.) ſo muß bey dieſem ihrem Ubergewicht über jene, auch eine innere Zerrüttung derſelben vorgehen, und eine Fertigkeit zum üblen Gebrauch wieder ihren Zweck entſtehen. Und weil bey ſinnlichen Begierden gewiſſe denſelben gemäſſe Bewegungen des Leibes vorgehen, dadurch dieſelben wieder vermehret werden (§. 19.) ſo muß daraus viel Unordnung des Leibes und ſeiner inneren Bewegungen entſtehen, auch derſelbe nicht nur ein Werckzeug, ſondern ſo gar eine Quelle mancher Reitzungen zum Böſen werden. Folglich befinden ſich die Theile und Kräfte des Menſchen nicht in gehöriger Ubereinſtimmung mit einander zu ihrem Zwecke, der gantze Menſch aber in groſſer Unvollkommenheit und Zerrüttung.

Wenn manche der älteſten Kirchen-Väter den Leib zum Sitz dieſes Verderbens angenommen haben, darin ſie ſchon verſchiedene griechiſche und morgenländiſche Weltweiſen zu Vorgängern gehabt, ſo mögen ſie damit vieleicht ſo viel haben ſagen wollen, dieſe überwiegende Sinlichkeit des Menſchen entſtehe aus übler, und unrichtiger

Verbindung der Sele mit ihrem Leibe, daraus zugleich der natürliche Tod und deſſen Nothwendigkeit zur völligeu Ausbeſſerung der Menſchen begreiſlicher werde. Doch haben nachher die Scholaſtiſchen Lehrer dieſe Ausſprüche ſehr gemisbrauchet, das Verderben des Menſchen nur auf die untern gemiſchten Kräſte des Menſchen einzuſchräncken, und von den obern Kräften gantz auszuſchlieſſen die ſie auch im geiſtlichen für gut, und hinlänglich zur Beſſerung oder höchſtens nur für geſchwächt ausgegeben haben.

Natürliche Fortpflantzung derſelben.

§. 48. Wir haben von unſern Eltern nicht nur unſere weſentlichen Theile, ſondern auch die aus deren Verbindung entſtehende Natur: da dieſelbe nun bey den Eltern eine mangelhafte zerrüttete Einſchränckung hat, kan ſie bey Kindern keine beſſere und richtigere haben. Wenn David im 51ſten Pſalm ſeine üble Beſchaffenheit beſchreibt, und nicht ſeine Eltern anklagt oder ſeiner Mutter, ſondern ſeine eigene Sünde bekennt, verſichert er v. 7. Siehe im Unrecht, auf eine mangelhafte und meinem eigentlichen Zwecke nicht gemäſſe Weiſe bin ich gezeuget oder gebildet worden, in Sünden hat mich erwärmet, empfangen und getragen meine Mutter: folglich klagt er damit, er ſey ſchon in Mutterleibe ein Sünder geweſen, es habe ſich bey ſeiner erſten Anlage und Ein-

Einrichtung Sünde in ihn befunden; und weil er ſolchen Urſprung mit allem natürlich gezeugten Menſchen gemein hat, ſo müſſen ſie alle ihm darinn gleich ſeyn. Es erhellet ſolches noch eigentlicher aus Hiob 14, 4. Wer wird einen Reinen verſchaffen vom Unreinen? niemand. Wie kan einer der vom Unreinen entſtehet, ſelbſt rein ſeyn? und aus Joh. 3, 6. Was vom Fleiſch geboren wird, das iſt Fleiſch. Daraus denn folget: theils daß wir nicht erſt durch Verführung böſe werden, ſondern ſo auf die Welt kommen: theils daß etwas an uns böſe, dem Zweck GOttes mit uns nicht gemäß ſeyn müſſe, ſo wir durch Zeugung von unſern Eltern haben, da nun ſolches das Weſen ſelbſt nicht iſt (§ 46.) ſo muß es die Natur ſeyn.

Auch dieſer Urſach wegen wird dieſes Verderben natürlich genant. Weil die eigentliche Art der natürlichen Zeugung noch eine Geheimnis iſt, ſonderlich was die Sele und deren Anrichtung betrift, ſo kan auch die eigentliche Beſchaffenheit dieſer Fortpflantzung des natürlichen Verderbens nicht erkläret werden: doch wird ſie einiger maſſen begreiflich, aus der auch bey Thieren unläugbaren Fortpflantzung gewiſſer natürlicher Triebe oder beſondern Einſchränckungen ihrer wirckenden Kraft zu gewiſſen Verrichtungen, dadurch alle eintzele Thiere ſich in dergleichen Fällen ihrer Arth gemäß verhalten, oder mit allen übrigen eintzeln Stücken ihrer Art

übereinſtimmung handeln, wenn ſie gleich von denſelben dergeſtalt gäntzlich abgeſondert geweſen, daß ſie es von ihnen nicht durch Nachahmung haben lernen können. Da ſich demnach die Spinnen, Adlers, Wolfes, Fuchſes, Löwen-Art, bey allen dergleichen Thieren natürlich befindet, ſo kan dieſe gegenwärtige verderbte Menſchen-Art oder Beſchaffenheit unſerer Natur auch wol fortgepflantzet werden. So wenig aber bey Thieren, was ihnen durch Kunſt oder Gewohnheit beygebracht wird, vermittelſt der Fortpflantzung auf die Jungen übergehet, weil ſolches nicht zur Einſchränckung ihrer Natur gehört; ſo wenig wird die übernatürliche Beſſerung frommer Eltern auf ihre Kinder fortgepflantzt; obgleich bey ſolcher natürlichen Zeugung verſchiedene Einſchränckung dieſes Verderbens vorgehen kan, ſo aus den angeerbten ſtärckern natürlichen Neigungen zu gewiſſen Laſtern bey manchen Perſonen unläugbar iſt. Und eben dieſer Urſach wegen hat Chriſtus, der unſündlich ſeyn müſſen, Hebr. 7, 26. nicht auf natürliche Weiſe können gezeuget werden, ſondern durch ein Wunderwerck.

Benennungen dieſes natürlichen Verderbens.

§. 49. Die verſchiedene Benennungen dieſes natürlichen Verderbens beziehen ſich auf dieſe Beſchaffenheit deſſelben, und befördern derſelben ausführliche Erkenntniß. In der Schrift wird es genannt, einmal das Fleiſch, ſo zwar zuweilen den gantzen Menſchen bedeutet Joh. 1, 14. gemeiniglich

lich aber die jetzige elende Beſchaffenheit ſeiner Natur anzeiget. 1 Moſ. 6, 3. Röm. 8, 13. ꝛc. 7, 14. 18. Gal. 5, 16. ꝛc. theils um der eigentlichen Art derſelben willen, ſo aus herſchender Sinlichkeit beſtehet (§. 47.) theils um des Urſprungs derſelben willen bey allen eintzeln Perſonen, ſo die natürliche Fortpflantzung durch fleiſchliche Zeugung iſt (§. 48.), dahin auch der Ausdruck des fleiſchlichen Sinnes gehöret Röm. 8, 6. 7. Hiernächſt die böſe Luſt, auch ſchlechthin die Luſt des Menſchen Jac. 1, 14. Röm. 7, 7. ꝛc. weil ſich dis Verderben ſonderlich in böſen Begierden und Neigungen äuſſert Eph. 2, 3 Gal. 5, 16. auch die gantze gegenwärtige Einrichtung derſelben verderbt iſt (§ 45). drittens die Sünde ſchlechthin Röm. 6, 12. ꝛc. 7, 8. 11. 13. 14. 17. 20 Hebr. 12, 1. weil es nicht nur eine eigentliche Sünde, ſondern auch die innere Quelle aller Sünden des Menſchen iſt (§. 45) auch das Geſetz der Sünden, oder die Lehre, Vorſchrift und Zwang derſelben Röm. 7, 23. 25. 8, 2. ingleichen der Leib der Sünden oder gantze Zuſammenhang der ſündlichen Beſchaffenheit Röm. 6, 6 Col. 2, 11. viertens, der alte Menſch Röm. 6, 6. Eph. 4, 22. Col. 3, 9 weil wir darin das Bild des erſten Menſchen tragen oder ihn ähnlich ſind. 1 Cor. 15, 49. 1 Moſ. 5, 3. dis Verder-

derben ſich über den gantzen Menſchen erſtrecket (§. 46.) und ſich mit ihm anfängt (§. 48.) auch weggeſchaft werden, oder einer andern Einrichtung Platz machen muß bey Zurechtbringung des Menſchen Hebr. 8,13. Uberdis heiſts noch die Erb-Sünde, weil ſie erblich fortgepflantzet wird (§ 48.).

Fleiſch und Blut heiſt in der Schrift der gantze Menſch, oder ſeine gegenwärtige Natur an ſich, doch ohne eigentlich dis ſündliche Verderben derſelben damit anzuzeigen. Matth. 16,17. Gal. 1,26. Hebr. 2,4. Wenn man es auch die Natur des Menſchen ſelbſt nennen wolte, wäre der Ausdruck nicht eben gar bequem, und vieler Misdeutung unterworfen. Auch gehört der Ausdruck des äußern Menſchen 2 Cor. 4,16. nicht hieher.

Folgen deſſelben. §. 50. Es folget aus dieſer Beſchaffenheit des menſchlichen Verderbens einmal, daß, weil alle Handlungen der Menſchen in ihrer Natur gegründet ſind, und derſelben gemäß geſchehen (§. 14.) dieſelbe aber mangelhaft und zerrüttet iſt (§. 46.) alle Handlungen natürlicher Menſchen mangelhaft, folglich in Abſicht auf ihren gantzen Zuſammenhang nicht wahrhaftig gut, ſondern böſe ſeyn (§. 17.) Matth 7, 17. 18. zweytens, daß, weil es dem Menſchen an hinlänglicher Erkentniß und Vermögen zur Ausrichtung des wahrhaftig Guten fehle: folglich auch keine Wahl über dem Gebrauch ſolches Vermögens vorgehen

hen könne, er in göttlichen, zur Vereinigung mit GOTT gehörigen Dingen keine Freyheit habe (§. 15.) Joh. 8, 32. 34. 36. Drittens, daß, weil eine Zurechnung in Zueignung oder Anwendung eines Geſetzes auf eintzele Fälle beſtehet: und ein jeder der eine Sünde entweder vorher verurſachet und befördert, oder nachher genehm hält, das iſt durch Vertheydigung, Belohnung, unterlaſſene Wegſchaffung und Ubereinſtimmung der Nachfolge billiget, ſich derſelben theilhaftig und ſie ihm eigen macht, folglich auch nach eben demſelben Geſetz beurtheilet, und als ein Ubertretter deſſelben angeſehen werden muß, oder ſich dieſelbe Sünde zurechnen laſſen; alle Menſchen aber durch ihr übereinſtimmiges Verhalten und Beſchaffenheit mit dem ſündlichen Verhalten Adams daſſelbe billigen, ihnen allen die Sünde Adams mit Recht zugerechnet werde, Röm. 5, 14. 15 19. viertens, daß, weil der Tod die Straffe der Sünden iſt 1 B. Moſ. 2, 17. Röm. 6, 23. alle Menſchen aber Sünder ſind (§. 45.) ſie auch alle dem Tode unterworfen ſeyn, Röm. 5, 12. 16-18. und da der Tod überhaupt in Beraubung des Lebens, und Unterbrechung unſerer fortdaurenden Wohlfahrt beſtehet, ſie nicht nur leiblich ſterben, ſondern auch der zu ihrer wahren Wohlfarth unent-

behr-

behrlichen Gemeinſchafft mit GOtt und darin gegründeten Vermögen zu wahrhaftig guten Handlungen beraubet, hingegen zu unaufhörlichen Empfindungen des thätigen Unwillens GOttes gegen die Sünden verhaftet seyn. Eph, 2, 5. 12. 4, 18. Col. 2, 13. Hebr. 2, 15, und fünftens, daß dis Verderben ein ſehr groſſes Ubel ſey, ſo ohne nähere Offenbarung GOttes nicht recht könne erkannt werden. Röm. 7, 7. 26.

Auguſtinus hat eben ſo viel ſagen wollen, wann er den Heyden beſten Wercke und Tugenden Sünde, oder gläntzende Laſter genant hat. Die Freyheit des Menſchen an ſich überhaupt hat GOtt demſelben erhalten, weil er ſonſt würde zu aller möglichen Ausbeſſerung, auch ſelbſt aller Zurechnung unfähig geworden, ja kein Menſch geblieben ſeyn: obgleich dieſelbe, wie alles noch übrige Vermögen der Menſchen, zur Widerſtrebung göttlicher Bearbeitung gemißbraucht wird. Die Zurechnung der Sünde Adams läßt ſich auſſer der angeführten Urſach, auch aus einem anderm Grunde herleiten, darauf Paulus ſelbſt Röm. 5, 14. ꝛc. gar mercklich verweiſet, das GOtt die künftige Zurechnung des Gehorſams und der Verſöhnung Chriſti möglich zu machen, die Umſtände des erſten Menſchen und die Zulaſſung ſeines Falls ſo veranſtaltet, daß er dabey zugleich ein Gevollmächtigter, ſeiner ohnedis durch natürliche Abſtammung mit ihm verbundenen Nachkommen, geweſen, oder in dem anfänglich

anfänglich von GOtt mit dem menſchlichen Geſchlecht aufgerichteten Bunde, die Stelle ſeiner Nachkommen vertreten. Hoſ. 6. 7. Denn weil ein Oberherr ohne die geringſte Unbilligkeit, ſeine Geſetze zugleich als Bündniſſe einrichten kan, durch Verknüpfung neuer Bewegungs Gründe aus Verheiſſung gröſſerer Glückſeligkeit mit ſeinen Forderungen, die Verbindlichkeit der Unterthanen zu vermehren, (§. 23.) und ſie eines freywilligern Gehorſams, auch eigentlicher Belohnung, fähig zu machen: dabey er auch befugt iſt, die Verfaſſung ſolches Bündniſſes ſelbſt einzurichten, ohne des andern Theils vorläufige Genehmhaltung zu erwarten, wenn deſſelben Umſtände dadurch nicht verſchlimmert werden: ſo iſt GOtt befugt geweſen, mit dem menſchlichen Geſchlecht einen Bundes-Vertrag aufzurichten, über ihr Verhalten, und dabey den erſten Menſchen zum Gevollmächtigten der übrigen zu verordnen, deſſen gutes oder übles Verhalten ihnen zugerechnet werden ſollen, auch bey vorhergeſehenen üblen Verhalten deſſelben, weil ſie ohne dis durch die natürliche Verbindung mit dieſem ihrem Stamm Vater ſeiner Beſchaffenheit würdeg theilhaftig worden ſeyn; ja es iſt eine Güte GOttes, den Fal Adams auf dieſe erträglichſte Weiſe zuzulaſſen, wie es dem vorhergeſehenen beſten Wiederherſtellungs Mittel unſerer Wohlfarth am gemäſſeſten geweſen. Auch gehört zu dieſen übeln Folgen des natürlichen Verderbens, daß alle Menſchen von Natur gottlos, und ohne GOtt ſeyn Eph. 2, 12. Kinder des Teufels ſeyn, Joh. 8, 44.

Matth.

Matth. 3, 7. und unter der Gewalt deſſelben liegen. Apoſtelg. 26, 18. Eph. 2, 2.

Verſchiedene Stuffen dieſes natürlichen Verderbens.

§. 51. So lang der Menſch in ſolcher natürlichen Beſchaffenheit verharret, herſchet die Sünde bey demſelben Röm. 6, 12. 14. und er wandelt nach dem Fleiſch Röm. 8, 1. oder ſündiget und thut Sünde 1 Joh. 3, 6. 9 daraus nothwendig eine Fertigkeit zu ſündigen entſtehet (§. 19.) weil aber doch die Sünden von verſchiedenen Stuffen ſind (§. 35.) auch alle Fertigkeiten verſchiedene Grade haben (§. 19.) ſo muß dieſe Fertigkeit zum Böſen auch verſchiedene Grade bekommen, je nachdem die ſündlichen Handlungen theils mehrere an der Zahl, theils der gröſſern oder geringern Verbindlichkeit der ſündigenden Perſon wegen, der innern Beſchaffenheit nach ſchlimmer ſind (§. 23.). Daraus erhellet, einmal, daß dis Verderben durch jede auch innere Ubung der Sünde wachſe: Zweytens, daß böſe Erziehung, Verführung und Aergerniß daſſelbe befördern: drittens, daß ſolcher Wachsthum ſonderlich durch jede Unterdrückung des Erkentniß göttlichen Geſetzes geſchehe, ſo bey allen Handlungen widers Gewiſſen vorgehet (§. 38.): folglich, das viertens auch, je gröſſer die Erkentniß des Geſetzes und die Verbindlichkeit deſſelben bey jemand iſt, je gröſſer werde auch dieſe Fertig-

tigkeit zum Böſen, durch Unterdrückung derſelben, oder gewiſſenloſes Verhalten (§. 43.). Die Schrift verſichert ausdrücklich Eph. 4, 22. daß der alte Menſch bey dem Wandel nach demſelben, durch Lüſte der Verführung verderbet oder verſchlimmert werde: ingleichen Rom. 1, 18. 21. 26. 28. 32. alwo Paulus dis zunehmende Verderben bey den Heyden, und cap. 2, 1. bey den Jüden, ſamt den Quellen deſſelben, nachdrücklich vorſtellet.

Je mehr der Menſch Gelegenheit und äuſſere Freyheit hat, zu ungehinderter Ausübung ſeiner Lüſte, auch Reitzung der Schein-Güter der ſichtbaren Welt, 1. Joh. 2, 15. 16. je ſchneller pflegt dieſer Wachsthum vorzugehen. Daher es eine Wohlthat GOttes geweſen, nach dem Sünden-Fal dem Menſchen ſo viel äuſſeres Elend und Beſchwerden zuzuſchicken, auch die Erde zu verfluchen um deſſelben willen. 1 Moſ. 3, 16. 19. die ſonſt unvermeidlich gröſſere Verſchlimmerung dieſes ſeines Verderbens zu verhüten: auch für eine Güte GOttes bey eintzeln Perſonen anzuſehen iſt, wenn er ihren Weg mit Dornen verzäunet. Hoſ. 2, 6. Ingleichen iſt es eine Wirckung göttlicher Güte, daß er ſeinen Willen nicht mehr geoffenbaret, als er wircklich gethan, oder die Bekantmachung ſeiner Heils Ordnung, zwar allen hinlänglich, aber doch auf verſchiedene und eingeſchränckte Weiſe veranſtaltet hat, indem er die, bey vorhergeſehener Unterdrü-

ckung derſelben unausbleibliche Verſchlimmerung des menſchlichen Verderbens und Vergröſſerung ihrer Strafen verhütet hat. Hebr. 6,7. 8.

Was wirckliche Sünden und Laſter ſeyn.

§. 52. Alle eigene Veränderungen des Menſchen, die mit göttlicher Vorſchrift nicht übereinſtimmen, ſind wirckliche Sünden (§. 35.). Da es nun derſelben ſo vielerley giebt, als Arten des Vermögens bey dem Menſchen anzutreffen (§. 14.): dieſelben auch ſonderlich in innere und äuſſere getheilt werden (§. 16. Anm.): ſo muß es innere und äuſſere wirckliche Sünden geben, die in Gedancken, Begierden, Neigungen, Geberden, Worten und Wercken vorgehen. Weil nun alle wirckliche Sünden aus dem Hertzen kommen Matth. 15, 19. ſo giebt es innere und äuſſere Ausbrüche der Erbſünde. Die Fertigkeit, ein Geſetz zu übertreten, wird ein Laſter genannt: da nun unſer natürlich Verderben ſonderlich in herſchender Sinlichkeit beſtehet (§. 47.), durch dieſelbe aber unſere Empfindung und verworrene Vorſtellung, an ſtatt göttlicher Vorſchrift, zum Beurtheilungsgrund des Guten und Böſen angenommen wird (§. 45.): ſo muß unordentliche Eigenliebe das vornehmſte Laſter ſeyn, daraus denn weiter, nach der Verſchiedenheit der Scheingüter, die entweder in unmittelbarer Verſchaffung angeneh-

mer

mer Empfindungen, oder in anderer Urtheil von unſern Vorzügen, oder in Vermehrung des Eigenthums äuſſerer Dinge beſtehen, durch unordentliche, von ihrem Zweck und göttlichen Geſetz abweichende Begierden derſelben, drey Hauptlaſter, der Wolluſt, des Hochmuths und Geitzes entſtehen.

In dieſem Verſtande kan man kleinen Kindern, vor Gebrauch des Verſtandes, wirckliche Sünden beylegen, obgleich keine muthwillige, das iſt vorſetzliche und wiſſentliche. Die richtige wohlgeordnete Eigenliebe iſt erlaubt und nöthig, indem ſie der Grund aller Verbindlichkeit, auch ausdrücklich in der Schrift gebilliget und befohlen wird, Matth. 22, 39. Marc. 12, 71. Eph. 5, 29. Pred. 4, 5. Sprüchw. 24, 8. Daß dieſelbe aber bey dem Menſchen in Unordnung gerathen, zeigt die Nothwendigkeit der Selbſtverläugnung Luc. 9, 23. und der ſo oft eingeſchärfte Befehl, GOtt über alles zu lieben Matt. 22, 37. 38. Zu der gewöhnlichen Eintheilung der Hauptlaſter pflegt man den Ausdruck 1 Joh. 2, 16. zu rechnen, daß durch Fleiſchesluſt die Wolluſt, durch Augenluſt der Geitz, Pred. 4, 8. 5, 15. Sprüchw. 27, 20. durch hoffärtiges Leben der Hochmuth verſtanden werde: ingleichen 5 Moſ. 17, 16. 17.

Laſterhafter und ehrbarer Zuſtand.

§. 53. Weil die Sünde, darin das natürliche Verderben ausbricht, (§. 52.) von verſchiedenen Stuffen, (§. 35. 23.) auch das

eines natürlichen Menſchen.

Gewiſſen derſelben verſchieden, (§. 40. Anm.) daraus eine Aenderung ſolcher Fertigkeit zu ſündigen entſtehet (§. 51.): ſo muß dieſe herſchende Sünde wieder von verſchiedenem Zuſtande ſeyn, ſowol in Abſicht der Ausbrüche, als auch des Gewiſſens derſelben. In jener erſten Abſicht iſt er entweder laſterhaft, im engern Verſtande, ſo in Fertigkeit zur möglichſten Ausübung böſer Neigungen beſteht, und auch der thieriſche oder viehiſche Zuſtand genannt wird. Jud. 10. 1 Cor. 6, 9. 11. oder ehrbar und menſchlich, wenn dieſe Ausbrüche durch natürliche Mittel verhindert werden, Apoſt. 17, 4. 12. Rom. 2, 14. 27. Phil. 3, 6. Geſchieht ſolches bey allen Arten von Handlungen, auch den innern: ſo heiſts eine natürliche Redlichkeit, wenns aus Einſicht der innern Billigkeit und des Nutzens davon entſtehet: eine natürliche Frömmigkeit aber, wenns aus natürlicher Erkentnis des göttlichen Geſetzes entſtehet: geſchihet es blos bey den äuſſern Handlungen, anderer vortheilhaftes Urtheil zu erhalten, ſo wirds Heucheley genannt, ſonderlich, was das Verhalten gegen GOtt betrift; welche überhaupt im Beſtreben, nach einem beſſern Schein, als der innern Gemüthsfaſſung gemäß iſt, beſtehet. Matth. 6, 2. 5. 16. 2 Tim. 3, 6.

Ein

Ein Zuſtand beſtehet in Einrichtung des veränderlichen in einer Sache. Der laſterhafte Zuſtand entſtehet entweder aus grober Unwiſſenheit des Geſetzes, oder aus einer ſehr gewiſſenloſen Gemüthsfaſſung. Im weitern Verſtande iſt der gantze Stand herſchender Sünde, ein laſterhafter, unvernünftiger und viehiſcher Zuſtand, daher Rich. Baxters Ausſpruch entſtanden: Ein Heiliger oder ein Vieh. Einige ziehen die Redensart Eph. 2, 3. auf dieſen Unterſcheid des laſterhaften und ehrbaren, alwo von dem natürlichen Menſchen verſichert wird, er wandele nach dem Fleiſch, indem er den Willen des Fleiſches, oder der Vernunft, thue. Es kan iemand öffentlich ein Heuchler / und doch dabey wircklich ſehr laſterhaft ſeyn: ſonderlich äuſſert ſich die herſchende Heucheley, durch genaue äuſſere Gottesdienſtlichkeit, bey einem übrigens gewiſſensloſen Zuſtande. Matth. 23. Sie wird vornehmlich in der Schrift durch die Lügen verſtanden, wenn ſolche der Wahrheit, oder dem aufrichtigen Weſen entgegen geſetzt wird. 1 Tim. 4, 2. Eph. 4, 24. 25. obgleich auch der gantze Mangel der Ubereinſtimmung des Menſchen mit ſich ſelbſt und ſeinem Zweck dadurch zuweilen ausgedruckt wird. Joh. 8, 44. Offenb. 22, 6.

Sicherer und knechtiſcher Zuſtand deſſelben.

§. 54. In Abſicht aufs verſchiedene Gewiſſen, befindet ſich ein natürlicher Menſch, auch in verſchiedenem Zuſtande (§. 53.). Denn entweder fehlts ihm an hinlänglicher

und lebendiger Erkentniß des Geſetzes, und ſonderlich der damit verknüpften Strafe, dadurch die Bewegungsgründe deſſelben wegfallen (§. 24.): folglich eine ungehinderte Ausübung des Böſen, ohne innern Wiederſtand verurſachet wird, ſamt Abweſenheit der Unruhe über der aus Beleidigung GOttes entſtehenden Gefahr, oder Einbildung, von GOttes Seiten auſſer aller Gefahr zu ſeyn: welches der Stand der fleiſchlichen Sicherheit heiſt, und ſowol aus Unwiſſenheit, als aus einem, theils irrigen, theils ſchlafenden Gewiſſen entſteht. (§. 39. 42.) Oder er ſtehet im Gefühl, ſowol ſeiner Verbindlichkeit gegens Geſetz, durch Vorſtellung der Strafen deſſelben, als auch der Unmöglichkeit volliger Ubereinſtimmung mit demſelben, und daraus unvermeidlichen Strafbarkeit ſeines Verhaltens, daraus viel Unruhe und Angſt des Gewiſſens (§. 35.) entſtehen, auch die Feindſchaft gegen GOtt zunehmen muß, Rom. 8, 15. ſo der Stand der Knechtſchaft im engern Verſtande heiſt, und aus einem aufgeweckten engen und böſen Gewiſſen eines natürlichen Menſchen, entſtehet. (§. 42. 57.)

Dieſer doppelte Zuſtand pflegt auch mit dem Redensarten, ohne Geſetz ſeyn, Rom. 7, 9. und unter dem Geſetz ſeyn, Rom. 3, 19. benennet zu werden. Bey dem Stande der

der Sicherheit, iſt eine wirckliche Knechtſchaft der Sünden da, aber ohne Gefühl derſelben, und des damit verknüpften Ubels. 2 Petr. 2, 9. Röm. 6, 14. Menſchen, ſo ſich darin befinden, werden Gerechte in ihren Augen, Geſunde, Starcke, Reiche genannt, Luc. 5, 31. 32. Matth. 9, 13. Offenb. 3, 17. 18. auch Blinde, Taube, Truncken. Apoſt. 28, 27. 2 Tim. 2, 26. Matth. 13, 13. ꝛc. Die Einbildung eines gefahrloſen Zuſtandes, wird bey Perſonen, die eine hiſtoriſche Erkentniß der nähern Offenbarung GOttes haben, ſehr vermehrt, durch Misbrauch anderer Wahrheiten von GOttes Erbarmen, Chriſti Verſöhnung, Hinlänglichkeit einer jeden Zueignung derſelben, menſchlicher Schwachheit und unausbleiblichen Nutzen eines jeden mangelhaften, blos äuſſern Gebrauchs der Gnadenmittel. Im Stande der Sicherheit äuſſert ſich das vorhergehende weſentliche Ubel der Sünden am meiſten, und im knechtiſchen Stande das nachfolgende Straf-Ubel der Empfindung nach. Es kan ein Menſch in jedem von dieſen beyden Ständen, laſterhaft und ehrbar, auch heuchleriſch ſeyn, doch im Stande der Knechtſchaft kan ein laſterhaft Verhalten nicht lange dauren.

§. 55. Nach dieſer zwiefachen Abſicht muß ſich ein ieder natürlicher Menſch in einigen dieſer angezeigten Arten des innern Zuſtandes befinden: niemand aber kan ſich in zwey entgegen ſtehenden zugleich befinden.

Algemeinheit und Abwechſelung dieſer Arten des innern Zuſtandes u.

türlicher Menſchen. den, obwol gleich nach einander, durch eine, oft ſehr ſchnelle Veränderung. Doch iſt weder nöthig, noch allezeit möglich, daß ein jeder alle Arten des Zuſtandes durchgehe. Weil ſie indeſſen alle insgeſamt verſchiedene Einrichtung der herſchenden Sünde ſind (§. 51. 53.): ſo bleibt der Menſch dabey von GOtt getrennet und im gäntzlichen Unvermögen zum Guten (§. 47.). Folglich iſt weder der Ubergang aus einem Zuſtande in einen andern, ſonderlich aus einem ſchlimmern in einen weniger üblen, mit der übernatürlichen Sinnesänderung zu verwechſeln, noch die Eigenſchaften und Wirckungen einiger derſelben, für Merckmale des Gnadenſtandes, anzunehmen.

Es iſt alſo auch ein oftmals gefährlicher Umweg, eine laſterhafte Perſon erſt ehrbar, oder aus einem Vieh zum Menſchen, und hernach zum Chriſten, zu machen. Aus allen Arten dieſes Zuſtandes, ſtehet der Ubergang zum Gnadenſtande offen: obgleich allerdings bey laſterhaften Perſonen einige treue Anwendung ihres natürlichen Vermögens, zur Unterlaſſung der Handlungen wieders Gewiſſen, und bey ſichern Menſchen einige knechtiſche Furcht vor der wircklichen Beſſerung vorhergehen muß, wiewol oft nur auf ſehr kurtze Zeit; da im Gegentheil aus dem ehrbaren und knechtiſchen Zuſtande dieſe Aenderung unmittelbarer und näher geſchehen kan.

§. 56.

§. 56. Eine Fertigkeit Bewegungs- Stand
gründen zu wiederſtehen, wird eine Härte der Ver-
des Gemüths genannt. Folglich beſteht härtung.
der Stand der Verhärtung in Fertigkeit gegen alle Bewegungsgründe der göttlichen Heilsordnung unempfindlich zu ſeyn. Röm. 2, 5. 9, 18. 11, 7. 8. Apoſt. 7, 51. Jeſ. 48, 4. Jer. 5, 3. Heſeck. 2, 4. ſo aus oftmaliger Unterdrückung der dadurch erregten Bewegungen (§. 19.) oder anhaltenden gewiſſenloſen Verhalten entſtehet (§. 43.). Es kan derſelbe ſowol bey vorhergegangener Sicherheit, als Knechtſchaft erfolgen, im letzten Fall verurſachet er leicht Verzweifelung.

Es wird derſelbe auch eine Verblendung genannt Joh. 12/40. und iſt von der natürlichen Unempfindlichkeit unterſchieden, um welcher willen dem Menſchen ein ſteinern Hertz in der Schrift beygelegt wird. Heſeck. 11, 19. 36/26. Wenn es GOtt in der Schrift zugeſchrieben wird, daß er Menſchen verſtocke, ſo heiſts, er veranſtalte die Bearbeitung ſolcher Perſonen, auch durch verſchafte auſſerordentliche Bewegungsgründe, bey denen er dieſen zufälligen, doch allezeit verſchuldeten, Erfolg der Verhärtung, vorhergeſehen, verhindere denſelben nicht, ſondern entdecke und regiere ihn zum Beſten.

Fünftes Hauptſtück,
Von
Beſchaffenheit eines Chriſten.

§. 57.

Was ein Chriſt ſey.

WEil ein jeder, der die gantze nähere Offenbarung GOttes in der Schrift, zum Grunde ſeines Verhaltens annimt, ein Chriſt iſt (§. 5.), derſelben eigentlicher Inhalt aber, aus göttlicher Verſicherung von dem durch Chriſtum erworbenen Heil, und Vorſchrift einer darin gegründeten Ordnung beſtehet (§. 29.): ſo muß ein Chriſt mit Chriſto vereiniget ſeyn, oder ihn zum Grunde ſeiner Wohlfarth annehmen, und ſein Verhalten aus demſelben herleiten, das iſt Vorſchriften und Bewegungsgründe ſeiner Handlungen aus ihm hernehmen. Apoſt. 11, 26. wird verſichert, zu Antiochia ſeyn die Jünger am erſten Chriſten genannt worden: folglich haben die Chriſten vorher Jünger, oder Jünger Chriſti geheiſſen, welche in den Evangeliſten beſchrieben werden, als Leute, die ſich darin von anderen unterſchieden, daß ſie JEſum von Nazareth für den verheiſſenen Chriſt, Geſandten und Sohn

GOt-

GOttes erkannt, ihn zum Herrn und Meiſter angenommen, an ihn geglaubet, ihm auch daher gehorchet und nachgefolget. Joh. 6, 69. 1, 12. 41. 50. Matth. 16, 16. Joh. 13, 17. 8, 30. 31. 17, 8. Da wir nun mit einer Perſon vereiniget werden, wenn wir ihre Beſchaffenheit genehm halten, oder dieſelbe davor annehmen und wircklich gebrauchen, was ſie dem Zweck ihrer Einrichtung nach ſeyn ſoll: Chriſtus aber die einige Urſach unſerer ewigen Seligkeit iſt. Hebr. 5, 9. Apoſt. 4, 12. oder da dieſelbe in unaufhörlicher Vereinigung und Genuß GOttes beſtehet, der Erwerbungs- und Zueignungs-Grund dieſer Gemeinſchaft mit GOTT, durch den wir allein zu GOTT kommen Joh. 14, 6. ſo werden wir mit ihm vereiniget, wenn wir ihn wircklich dazu gebrauchen, durch ihn zu GOTT zu kommen. Hebr. 7, 25.

Da die Gläubigen vor Chriſti Zukunft auf einen verheiſſenen Heiland gehoffet, und an denſelben geglaubet, die göttlichen Verſicherungen von demſelben angenommen, und die auf ihn gerichteten Forderungen göttlicher Vorſchriften, beobachtet haben, Apoſt. 15, 11. ſo haben ſie, als Meßianer, der Hauptſachen nach, einerley Beſchaffenheit mit den Chriſten gehabt: ob ſich gleich ein weit geringerer Grad der Erkentniß und Genuſſes bey ihnen gefunden. Epheſ. 1, 9. 10. 3, 9. Col. 1, 26.

§. 58.

Chriſtus hat durch geleiſtete Gnugthuung der Menſchen Gemeinſchaft mit GOTT möglich verſchaft.

§. 58. Alle Menſchen ſind Unterthanen GOttes, und ſeinen Geſetzen verpflichtet; (§. 20.) da ſie nun alle Sünder, (§. 45.) und von mangelhafter unordentlicher Beſchaffenheit (§. 46. 47.): ſo ſind ſie insgeſamt nicht nur ſtrafbar (§. 35.), ſondern auch zur Ubereinſtimmung mit denſelben, oder zu derſelben Erfüllung, untauglich. (§. 50.) Da nun GOtt, vermöge, ſeiner Heiligkeit und Gerechtigkeit, die Verbindlichkeit und wirckliche Erfüllung ſeiner Geſetze entweder durch Gehorſam oder Strafe, nicht aufheben, noch auch mit den Ubertretern derſelben, ohne ſolche vorhergegangene Erfüllung, vereiniget ſeyn kan, doch aber nach ſeiner Güte, die Wohlfarth der Menſchen in Gemeinſchaft mit ihm ernſtlich ſucht: ſo hat er bey unmöglicher eignen Gnugthuung der Menſchen, denſelben eine fremde Gnugthuung, durch einen Gevolmächtigten, verſchaffet, und durch Chriſtum die Welt mit ſich verſöhnet. 2 Cor. 5, 18. 19. Röm. 8, 3. Da nun zu einer fremden Gnugthuung durch eine vertretende Perſon erfordert wird, einmal, daß derienige, dem die Gnugthuung geſchehen ſoll, ſolche Verwechſelung der Perſonen genehmhalte; zweytens, daß die vertretende Perſon von eigener Verbindlichkeit zu ſolchem Geſetz ſelbſt frey ſey; drittens, daß dieſelbe ſolche Erfüllung zu leiſten fähig; viertens,

daß

daß ſie die Verbindlichkeit dazu freywillig übernehme; und fünftens, daß ſie derſelben völlig nachkomme, oder die Erfüllung ſelbſt wircklich leiſte: dis alles aber bey JEſu von Nazareth, dem GOtt-Menſchen, nach Ausſage der Schrift angetroffen wird, indem er erſtlich von GOtt ſelbſt dazu beſtellet und geſandt, Joh. 3, 16. 17. 10, 36. 2 Cor. 5, 21. Hebr. 5, 5. 6. 1 Joh. 1, 6. auch deſſelben völlige Genehmhaltung mit ſeiner Beſchaffenheit und Verhalten, ſowol mit ausdrücklichen Worten, Matth. 3, 17. 17, 5. Joh. 11, 27. 42. 2 Petr. 1, 17. 18. als auch in der That, durch die vielen Wunderwercke, Joh. 5, 36. 10, 25. 37. 38. 14, 11. Apoſt. 2, 22. Auferweckung von den Todten, Apoſt. 13, 30. Röm. 1, 4. und nachfolgende Erhöhung, Apoſt. 2, 32. 37. 10, 31. 1 Tim. 3, 16. verſichert worden; zweytens, nicht nur unſündlich Hebr. 7, 26. ſondern auch als der Sohn GOttes und Geſetzgeber von eigener Verbindlichkeit des Geſetzes frey geweſen, (§. 24.) Gal. 4, 4. Hebr. 5, 8; drittens, alle zur Erfüllung des göttlichen Geſetzes erforderte Fähigkeit beſeſſen, da er theils als der wahrhafte GOtt 1 Joh. 5, 20. Röm. 9, 5. eines ſo vieler eintzeln Menſchen Verpflichtung, gleichgültigen Gehorſams und Strafe fähig geweſen, theils als ein wahrhafter Menſch 1 Tim. 2, 5. Joh. 1, 14. göttlichen

chen Unwillen zu empfinden und die Todes Strafe auszuſtehen, im Stande geweſen, Hebr. 2, 14; viertens auch dieſe Verbindlichkeit freywillig übernommen Hebr. 10, 5-7. Joh. 4, 34. 10, 17. 18; und endlich fünftens auch dieſe gantze Verpflichtung völlig geleiſtet, da er ſowol den Willen GOttes durch volkommenen Gehorſam erfüllet. Gal. 4, 4. Phil. 1, 8. Hebr. 10, 9. als auch die Strafe der Menſchen den Tod, wircklich ausgeſtanden Hebr. 2, 9. 2 Cor. 5, 21. 1 Tim. 2, 6: ſo hat dieſer JEſus der Chriſt, dem göttlichen Geſetz an ſtatt der Menſchen genug gethan, iſt die Verſöhnung für die Sünde der Welt 1 Joh. 2, 2. und hat eine ewige Erlöſung erfunden Hebr. 9, 12. folglich hat er nicht nur die Tilgung der Schuld der Menſchen erworben, ſondern auch die Wiedervereinigung derſelben mit GOtt, oder derſelben Seligkeit in Gemeinſchaft und Genuß Gottes möglich verſchaffet.

Da alle Geſetze, entweder durch Gehorſam oder Strafe, erfüllet werden (§. 24.), durch die unterlaſſene mögliche Beſtrafung der übertretenen Geſetze aber, ein Oberherr derſelben Erfüllung ſelbſt hindert, und durch Aufhebung der Bewegungsgründe derſelben, ſie entkräftet, ſo kan ſolches bey den unverbeßerlich guten Geſetzen des gerechten unveränderlichen und heiligen GOttes nicht ſtatt finden. Bey Menſchen iſt die

vom Oberherren erlaſſene und aufgehobene Gnugthuung ihrer Geſetze, entweder der vorläufigen Verbindlichkeit zur Beobachtung durch eintzele Ausnahm, oder der nachfolgenden Verbindlichkeit zur Strafe durch Begnadigung der Ubertreter, ein Zeichen und Wirckung ihrer Unvollkommenheit, Veränderlichkeit und Unvermögens, da ſie entweder das mangelhafte ihrer Geſetze in eintzeln Fällen gewahr werden, oder eintzeler Perſonen Wohlfarth dem algemeinen Beſten, ein geringer Gut einem gröſſern vorziehen: welches alles bey GOtt unmöglich iſt, der nie ein gröſſer Gut einem geringern nachſetzt, oder eintzeler Unterthanen Wohlfarth der gemeinen Wohlfarth in Offenbarung aller ſeiner Volkommenheiten und völliger Ubereinſtimmung des vorhergehenden und nachfolgenden Zuſtandes aller zufälligen Dinge, vorzieht, noch, da er alles, was er iſt, nothwendig iſt, ſich ſelbſt etwas vergeben und von ſeinem Recht aufheben kan. Um der gröſſern Ubereinſtimmung willen in ſolcher veranſtalteten Verſöhnung, hat dieſer Mittler und Gevolmächtigte ein Menſch aus den Menſchen ſeyn müſſen. Die vorläufige Genehmhaltung der Menſchen aber, deren Stelle vertreten worden, iſt dazu nicht nöthig geweſen, (§. 50. Anm.) zumal da niemand derſelben Gnugthuung ohne nachfolgende Genehmhaltung wircklich theilhaftig wird. Weil dieſe Perſon einer Vorſtellung und Empfindung unzählich vieler Dinge auf einmal fähig geweſen, hat ſie das auf einmal und in kurtzer Zeit ausſtehen können, was

die

die Menſchen nach einander hätten ausſtehen müſſen von Unluſt und Empfindung der üblen Folgen der Sünden: und da dieſelben die Folgen und Wirckungen der Sünde erfahren, muß es eine wirckliche Zurechnung derſelben geweſen ſeyn Pſ. 40, 17. 69, 56. Zugleich hat dieſer Jeſus in ſeiner Menſchheit alle Angriffe und Verſuchungen der Sünde und des Satans, auch die Beſchwerden des gegenwärtigen Elendes der Menſchen ohne den geringſten Nachtheil ſeiner Unſündlichkeit ausgeſtanden, Hebr. 2, 18. 4, 15 und durch Uberwindung derſelben ein Vermögen zu gleicher Uberwindung erworben, ſo er durch ſeinen Geiſt den Menſchen mittheilet. Und weil nicht nur nach gehobenem Hinderniß der Sünde GOtt vermöge ſeiner weſentlichen Güte geneigt iſt der Menſchen Wohlfarth zu befördern, ſondern ſich auch durch dieſe Verordnung der Verſöhnung Chriſti, und den darüber mit demſelben aufgerichteten Vertrag anheiſchig gemacht, der Menſchen Gemeinſchaft mit ſich und Wohlfarth zu verſchaffen, ſo iſt dadurch eine neue Anſprache der Menſchen an den wahrhaften und gerechten GOtt zuwege gebracht worden. Alle dieſe Verrichtungen Chriſti werden ſein Prieſterthum genannt, Hebr. 5. bis 10. weil die von GOtt unter den Iſraeliten zur Abwartung und Verrichtung des äuſſern Gottesdienſtes verordnete Perſonen, ſonderlich mit Handlungen zu thun gehabt, ſo dieſe Ausſöhnung der Menſchen mit Gott anzeigen und vorbilden müſſen (§. 30.). Weil die Wirckung dieſer Verſöhnung unauf-

aufhörlich fortdauret, wird es ein ewig Prieſterthum genant Hebr. 7, 24. ſonderlich um der beſtändigen Fürbitte deſſelben willen, durch Vorhaltung ſeines Verſöhnopfers und Forderung des damit erworbenen Heils für die Menſchen. Hebr. 9, 24. 12, 24. Röm. 8, 34. 1 Joh. 2, 1.

Chriſtus beſorget und wircket die Zueignung dieſes erworbenen Heils, durch ſeinen Geiſt.

§. 59. Da dieſe erworbene Vereinigung der Menſchen mit GOtt, keinem wircklich zu Theil werden kan, ohne Beſſerung deſſelben, durch Wegſchaffung der Feindſchaft gegen GOtt, und Anrichtung einer alles überwiegenden Neigung zu demſelben (§. 57. 47.) Hebr. 12, 14. Röm. 8, 6, 9. die Menſchen aber zur eigenen Verſchaffung dieſer Beſſerung unvermögend ſind, (§. 50.) ſo muß ſolche gantze Zueignung durch Chriſtum beſorget und verſchaffet werden, wenn wir durch ihn wircklich zu GOtt kommen ſollen (§. 57.). Zu dem Ende hat er ſeinen Geiſt, und die Wirckungen deſſelben verordnet, ohne welchen ihn niemand einen HErrn nennen, 1 Cor. 12, 3. oder ihm angehören kan. Röm. 8, 9. 10. 1 Joh. 3, 24. 4, 13. 1 Petr. 1, 2. 1 Cor. 6, 11. Er iſt daher mit demſelben nicht nur ohne Maaß geſalbet geweſen, Joh. 3, 34. Pſ. 45, 8. die Menſchheit ſeiner Einwonung fähig zu machen: ſondern hat ihn auch durch ſeinen Hingang zu GOtt erworben,

Joh. 16, 7. 15, 26. 14, 16. 26. Gal. 3, 14. und wircklich geſandt Apoſt. 2, 33. ſowol durch auſſerordentliche Wirckungen ſeine Lehre zu beſtätigen, Hebr. 2, 4. als auch durch die mit ſolcher Lehre verknüpfte ordentliche innere Wirckungen, die Vereinigung der Menſchen mit ihm und durch ihn mit GOtt anzurichten, Röm. 15, 16. 13. 2 Cor. 3, 8. 13, 13. Tit. 3, 5-7.

Daraus erhellet gar mercklich die Beſchäftigung aller göttlichen Perſonen, mit der Wiederherſtellung unſerer Wohlfarth. Weil die wirckliche Vollziehung dieſer von GOtt beſchloſſenen Gnugthuung erſt nach hinlänglicher Vorbereitung der Menſchen darzu, geſchehen müſſen, Gal. 4, 4. (§. 30.) die Zueignung derſelben aber doch den vorherlebenden Menſchen nöthig geweſen, auch der unausbleiblichen Gewisheit wegen zum voraus geſchehen können: ſo hat dieſer Geiſt ſchon vor Chriſti Zukunft damit zu thun gehabt, demſelben durch Weiſſagungen bekant zu machen, Offenb. 19, 10. 1 Petr. 1, 11. und die Menſchen zur Annehmung deſſelben zu bringen. Doch iſt eine algemeinere und gröſſere Offenbarung ſolcher ſeiner Wirckungen auf die geſchehene Volziehung des Verſöhnungswercks erfolget.

auch gehört dazu ſein pro-

§. 60. Weil die Bearbeitung und Beſſerung der Menſchen, auf eine ihrer weſentlichen Beſchaffenheit gemäſſe Weiſe, durch

durch lebendige Erkentniß darzu dienlicher Warheiten geſchehen muß: (§ 13 = 16.) ſo hat dieſer JEſus auch als ein Prophet und Lehrer von GOtt geſandt, Joh. 6, 14. Luc. 24, 19. Matth. 21, 11. Ap. 3, 22. ꝛc. Hebr. 3, 1. 1, 3. das Evangelium vom Reich GOttes, oder den gantzen Rath GOttes von unſerer Seligkeit, gelehret, und ſowol die Verſicherungen von der Verſöhnung und dem Frieden GOttes, auch unſerer ſonderlich künftigen Wohlfarth durch ihn und um ſeinet willen verkündiget, als auch die gantze damit verknüpfte Heilsordnung vorgetragen, und dis ſein Zeugniß mit ſeinem gantzen Wandel, vielen Zeichen und Wunderwercken, auch Leiden und dem Tode ſelbſt, beſtätiget. Marc. 1, 14. ꝛc. Hebr. 2, 3. Joh. 1, 18. 18, 20. 37. 3, 2. 4, 25. 26. Matth. 22, 16. Welche Warheiten Geiſt und Leben ſind, Joh. 6, 63. 68. Röm. 1, 16. 1 Cor. 1, 21. 2 Cor. 3, 6. ꝛc. 1 Petr. 1, 23. auch von JEſu ſeinen Jüngern, und allen von ihnen verordneten Lehrern, anbefohlen worden, die er unter alle Völcker, als Botſchafter an ſeiner ſtatt ausgeſandt, ſeine Verſöhnung und derſelben Früchte zu verkündigen, und die Menſchen durch Annemung derſelben zur Gemeinſchaft mit ihm zu bringen: mit und durch deren Zeugniß er auch kräftig wir-

phetiſches Amt.

G 2 cket.

Staatl. Bibliothek Bamberg

cket. Matth. 28, 19. 20. Marc. 16, 15. 20. 2 Cor. 5, 18. 20. Eph. 4, 11. Hebr. 2, 3. 4. Apoſt 10, 36. Gal. 3, 5. Röm. 10, 8. 2c. Joh. 17, 20.

Schon im alten Teſtament hat der Sohn GOttes, als das redende Wort ſeines Vaters, die Bekantmachung göttlicher Rathſchlüſſe verrichtet; wie aus den meiſten Erſcheinungen und Reden GOttes erweislich. Daher er auch ſowol um derſelben wircklich geſchehenen, als auch damals noch bevorſtehenden groſſen Sendung willen in die Welt, ſo häufig der Engel des HErrn genant wird.

ingleichen ſein königlich Amt. §. 61. Eben dieſer JEſus hat nicht nur durch ſeine Gnugthuung und erworbene Gemeinſchaft der Menſchen mit GOtt, (§. 58.) denenſelben einer ihnen vortheilhaften Beherſchung GOttes, in Beſorgung ihrer Wohlfarth, auch Beſchützung vor aller Störung derſelben, zuwege gebracht: ſondern auch durch ſolche Tilgung ihrer Schuld, die darin gegründete Herſchaft des Satans über dieſelben, und durch Uberwindung aller ſeiner Angriffe, deſſelben Gewalt aufgehoben, und die Menſchen erlöſet, Luc. 1, 71. 74. Hebr. 2, 14. 15. Col. 2, 13. 14 Tit. 2, 14. oder ein Gnadenreich GOttes unter den Menſchen angerichtet. Deſſen Verwaltung ihm von GOtt übergeben worden, ſamt der

der darzu erforderten algemeinen Macht und Gewalt über alle Dinge (§. 250). Die wirckliche Aufrichtung deſſelben iſt theils geſchehen, da er aus allen Völckern ohne Nachtheil einiger äuſſern Geſelſchaft, ihm ein Volck oder Gemeinde geſamlet, durch Verheiſſungen künftiger Wohlfarth, daher die Benennung des Himmelreichs entſtehet, deren Glieder er beherſchet, ihre Veränderungen regieret, ihre Wohlfarth durch Mittheilung ſeiner Heilsgüter beſorget, ſie vor Gefahr und Nachtheil derſelben beſchützt, auch wircklich erlöſet von allem Ubel, und aushilft zu ſeinem himliſchen Reich, 1 Petr 2, 9. 10. Eph. 2, 20. 1, 21. Col. 1, 13-16. Röm. 14, 17. 18. Matth. 28, 20. 2 Tim. 4, 18. Pſ. 2, 6. theils noch herrlicher wird offenbaret werden bey ſeiner bevorſtehenden Zukunft, durch die Aufhebung aller feindſeligen Gewalt und Anrichtung einer unmittelbaren Beherſchung derſelben. 2 Tim. 4, 1. Phil. 3, 20. 1 Theſſ. 1, 10.

Vor ſeiner Zukunft ins Fleiſch iſt der Sohn GOttes auf beſondere Weiſe König des Volcks Jſrael geweſen, indem er theils die göttliche Regierung deſſelben durch unmittelbare Ausſprüche oder Bekantmachungen ſeines Willens verwaltet, theils alle herſchaftliche Perſonen und Obrigkeiten deſſelben ihn abgebildet, auch die Nachkommen ſeines Stamvaters nach dem

Fleiſch das äuſſere Regiment unter demſelben geführt haben. Nachdem aber dis Volck ihn bey ſeiner Zukunft verworfen, hat er aus allen Völckern eine Gemeinde angenommen, durch Samlung derſelben in ſeine Gemeinſchaft, welche er unter manchen in der Schrift geweiſſageten Abwechſelungen beſtändig fortſetzet, bis er am Ende, nach gäntzlicher Vollendung ſeines Mittleramts, dieſes Reich dem Vater wieder überantworten wird. 1 Cor. 15, 24. ꝛc. Von dieſem Reich des Meßiä ſind die Pſalmen und Propheten voll, auch hat ſich um deswillen JEſus ſelbſt in ſeinen von den Evangeliſten aufgezeichneten Reden des Ausdruckes vom Reich GOttes ſo ſehr oft bedienet: ingleichen gehört dahin die allerhäufigſte Benennung deſſelben in der Schrift des neuen Teſtaments, da er der HErr genant wird. (§. 25.)

Er hat auch dazu die Sacramente verordnet.

§. 62. Auch hat dieſer JEſus aus Herablaſſung gegen die Menſchen, und zur Ubung ihres Glaubens und Gehorſams, gewiſſe äuſſere Handlungen verordnet, als Vorſtellungs und Verſicherungs, auch Darreichungs und Mittheilungsmittel ſeines erworbenen Heils. Dahin die von GOtt Johanni dem Täufer ſchon befohlne Joh. 1, 33. Taufe mit Waſſer gehört, die Chriſtus zur Aufname der Menſchen in ſeine Gemeinſchaft verordnet, Matth. 28, 19. Gal. 3, 27. Röm. 6, 4. auch von den Apoſteln dazu gebraucht worden, Ap. 2, 38.

2,38. 8,16. 36. 10,47. 48. Ingleichen das von ihm geſtiftete Abendmal, ſo er durch Genieſſung Brodts und Weins zum Gedächtnis ſeines Verſönungstodes zu halten befohlen, auch von den Apoſteln in den Gemeinden dazu eingeführet worden. Matth. 26,26.ꝛc. Marc. 14, 22. Luc. 22,19. 1 Cor. 10,16. 11, 20. 23. ꝛc.

Vor der Zukunft Chriſti ſind auſſer dem gantzen darauf gerichteten Levitiſchen Gottesdienſt (§. 30.), ebenfals ſonderlich zwey dergleichen Handlungen, die Beſchneidung 1 Moſ. 17. und das Oſterlam, 2 Moſ. 12. verordnet geweſen, an deren Stelle dieſe Taufe Col. 2,11.12. und Abendmal, 1 Cor. 5,7. Matth. 26,26. 17. 19. 20. gekommen und jene dadurch aufgehoben worden. Es ſind alſo dieſe Handlungen zugleich Bekentniſſe und Zeichen der Gemeinſchaft mit Chriſto, 1 Cor. 10,18. Dadurch die gebrauchende Perſonen ihre Annehmung deſſelben feyerlich an den Tag legen, und ſich zu derſelben verpflichten. Sie werden ihrer Heiligkeit und dabey vorgehenden eydlichen Verpflichtung wegen mit einem lateiniſchen Namen Sacramente genant.

§. 63. Wer dis alles um des göttlichen Zeugniſſes der Schrift willen annimt, oder JEſum davor erkennet, und wircklich gebrauchet, was er, vermöge dieſer göttlichen Verſicherungen, ſeyn ſoll und iſt, der glaubet an denſelben, und iſt durch den Glau- *Weſen und Eigenſchaften der Chriſten.*

Glauben mit ihm vereiniget, folglich ein Chriſt (§. 57.). Daraus denn weiter folget, einmal, daß ein Chriſt, JEſum für ſeine Verſöhnung anſehen müſſe (§. 58.); ſeinen Geiſt in ſich wircken laſſen (§. 59.); ſeine Lehre annehmen (§. 60.); ihm gehorchen, und alle verheiſſene Wohlfarth von ihm erwarten (§ 61.); auch die zur Vereinigung mit ihm befohlne Handlungen dazu gebrauchen (§. 62.): Zweytens, daß dabey eine doppelte Vereinigung eines Chriſten mit JEſu vorgehen müſſe, ſowol der Zurechnung, durch Bewilligung der von GOtt veranſtalteten Verwechſelung, alles was dieſe vertretende Perſon für ihn gethan, gelitten und dadurch erworben, genehm zu halten, ſich zuzueignen, und als ſein eigen anzuſehen (§. 58 57.); als auch des glaubigen Gehorſams und innern Wirckung, durch Herleitung und Erwartung aller ſeiner Veränderungen aus demſelben, ihm zu folgen und auf ihn zu hoffen (§. 59. 62. 57.): Drittens, daß weil alle Menſchen von Natur Sünder, (§. 46. 48.) und durch Chriſti Geiſt zur Zueignung ſeines erworbenen Heils gelangen müſſen (§. 59.), niemand ein geborner Chriſt ſey: Viertens, daß eben daher ein Chriſt mit dem Geiſt Chriſti geſalbet ſeyn müſſe 1 Joh. 2, 20. 27. folglich auch in dieſer Abſicht die Benennung eines Chriſten führen: und fünftens

tens, daß alle Chriſten mit und unter einander vereiniget ſeyn, oder eine Geſelſchaft ausmachen, die in Verbindung mehrerer Perſonen, zu einem Zweck der Vereinigung mit Chriſto beſtehet, und die Kirche, Gemeinde, auch der Leib und das Haus deſſelben genant wird. Eph. 1, 22. 23. 2, 21. 4, 3-6. 12-16. 5, 23. 30.

Die Schrift braucht verſchiedene Vorſtellungen und Ausdrücke von dieſer Vereinigung mit Chriſto, und nennt ſie ſonderlich; an Chriſtum und ſeinen Nahmen glauben, Joh. 1, 12. 4, 15. 16. 18. Chriſtum erkennen und annehmen, Phil. 3, 8. 10. 1 Joh. 2, 3. 4. Col. 2, 6. in Chriſto ſeyn, bleiben, erfunden werden und wandeln, Röm. 8, 1. Phil. 3, 9. Joh. 15, 4. Chriſtum anziehen, Röm. 13, 14. Gal. 3, 27. Chriſto anhängen, 1 Cor. 6, 17. ihm angehören und leben, 1 Cor. 15, 23. 3, 23. Gal. 5, 24. Röm. 14, 8. ihn haben, 1 Joh. 5, 12. von ihm und ſeinem Geiſt bewohnt, belebt, regiert und getrieben werden, Eph. 3, 17. Joh. 14, 23. 17, 23. Gal. 2, 20. 2 Cor. 13, 5. mit ihm beſchnitten, geſtorben, begraben, auferſtanden und ins himliſche Weſen verſetzt ſeyn. Col. 2, 11. 12. 3, 1. Röm. 6, 4. 5. Eph. 2, 6 ihn für ſein Haupt, Bräutigam, Mann, Hirten, Biſchof, Meiſter, König HErrn und GOtt halten und brauchen, Eph. 5, 23. 1 Petr. 2, 15. Joh. 17, 17. 20. 28. in ihn eingepfropfet, gewurtzelt und erbauet ſeyn, Joh. 15, 1. Röm. 11, 17. Col. 2, 7. ihn als die rechte Speiſe und Tranck genieſſen

nieſſen, eſſen und trincken, Joh. 6, 51. 53. 56. Wer aber Chriſtum nicht gantz annimt, kan nicht mit ihm vereiniget ſeyn, oder die Früchte ſeiner Verſöhnung genieſſen, folglich auch kein Chriſt ſeyn. Daher niemand ein Chriſt iſt, der entweder blos den Namen von ihm führet, die Lehre deſſelben anzunehmen vorgiebt, und die äuſſern Vereinigungsmittel gebraucht, ohne innere Vereinigung mit ihm und derſelben thätige Erweiſung; oder ohne Gehorſam auf ihn zu trauen meynet; oder ohne Annehmung ſeiner Verſöhnung und Geiſtes ihm gehorchen und nachfolgen will. Matth. 7, 22.

Mehrere Umſtände und Kennzeichen derſelben.

§. 64. Solche Perſonen haben zwar noch Sünde, 1 Joh. 1, 8. Matth. 6, 12. indem ſie nicht nur das Fleiſch oder natürliche Verderben der anklebenden Erbſünde behalten, ob ſie gleich nicht nach dem Fleiſch wandeln, Röm. 8, 1. 13. Gal. 5, 16 ; 18. 24. Hebr. 12, 1. ſondern auch in ihren Veränderungen vom göttlichen Geſetz abweichen, oder wircklich ſündigen. Jac. 3, 2. Pſ. 19, 13. Doch muß die überwiegende Neigung zu Chriſto und GOtt bey denſelben herſchen, der Sünde nicht zu gehorchen in ihren Lüſten. Röm. 6, 12. 1. 2. 8, 12. oder Sünde zu thun. 1 Joh. 3, 6. 5, 18. Daraus theils ein beſtändiger innerer Streit und algemeiner Haß aller Sünden entſtehet, Gal. 5, 17. theils die Nothwendigkeit der Selbſtverläugnung, Luc. 9, 23.

(§. 52.

(§. 52.) die auch aus der Annehmung Chriſti zum einigen Grunde der Wohlfarth, bey Vereinigung mit demſelben, erweislich iſt (§. 57.): theils die Unausbleiblichkeit der mit ſolcher Gemeinſchaft Chriſti und Feindſchaft der Sünden verknüpften Leiden und Trübſal. Apoſt. 14, 22. Matth. 10, 38. 22. Röm. 8, 17. theils auch die Begierde ſeiner nähern und unmittelbarern Vereinigung. Phil. 3, 20. 2 Tim. 4, 18. Offenb. 22, 17. 2c.

Unterſchied der Natur und Gnade bey Chriſten.

§. 65. Alle Veränderungen der Chriſten, und die darin gegründete Fertigkeiten derſelben (§. 19.), ſo aus dieſer Vereinigung mit Chriſto entſtehen, werden Gnade genant, Röm. 12, 3. 6. 1 Cor. 1, 4. 5. 3, 10. 15, 10. 1 Petr. 2, 19. 4, 10. folglich ſowol eintzele Veränderungen, die aus Bewegungsgründen von Chriſto und ſeiner Vereinigung hergenommen, geſchehen, als auch die Fertigkeit und Gewohnheit derſelben. Und weil ſowol die Veranſtaltung als Offenbarung dieſer gantzen Verhältniß Chriſti gegen uns übernatürlich: auch dieſe Wirckungen durch lebendige vom Geiſt GOttes angerichtete Erkentniß der darin enthaltenen Bewegungsgründe vorgehet (§. 59.): ſo können dieſe Veränderungen und Fertigkeiten auch übernatürlich genant werden. Was dahin nicht gehöret, heiſt bey denſelben Natur, dazu alſo nicht nur

alle

alle Veränderungen zu rechnen ſind, die von göttlicher Vorſchrift abweichen, und aus dem bey ihnen noch übrigen natürlichen Verderben entſtehen (§. 64.) ſondern auch diejenigen Veränderungen, die zwar an ſich der göttlichen Vorſchrift nicht zuwider, doch aus natürlich bekanten Bewegungs-Gründen geſchehen. Folglich kan einerley Handlung nicht nur bey verſchiedenen Perſonen, ſondern auch bey einer und eben derſelben Perſon zu verſchiedenen Zeiten zur Natur oder Gnade gehören, nachdem die jedesmaligen Bewegungsgründe und derſelben Erkentniß beſchaffen ſind. Wie aber, vermöge göttlicher Weisheit, alle übernatürliche Veränderungen oder Wunderwercke, der Natur ſo nahe kommen, und den Veränderungsgeſetzen derſelben ſo gemäß geſchehen, als der algemeine und jedesmalige beſondere Zweck derſelben zuläſſt; ſo wird auch durch die Gnade, die Natur des Menſchen nicht aufgehoben, ſondern ausgebeſſert: daraus zugleich die groſſe Verſchiedenheit der Gnade und ihrer Wirckungen in den Chriſten entſtehet, ſo zur Vollkommenheit des gantzen Leibes Chriſti, und Offenbarung der manchfaltigen Weisheit GOttes an der Gemeinde gereichet. 1 Cor. 11, 4-7. Eph. 4, 16. 3, 10.

Zuweilen wird Natur und Gnade in Abſicht des gantzen innern Zuſtandes der Menſchen ein,

einander entgegen geſetzt: daß durch Natur der Stand herſchender Sünde und natürlichen Verderbens verſtanden werden: (§. 51. 46.) durch Gnade aber der Stand der Vereinigung mit GOtt durch Chriſtum. Röm. 6, 14. Hier wird beydes von den Handlungen und Kräften eines im Gnadenſtande befindlichen Menſchen gebraucht. Es hat aber das Wort Gnade gar verſchiedene, doch mit einander verbundene Bedeutungen, es heiſt einmal die unverdiente Geneigtheit GOttes zur Wohlfarth der Menſchen, ſo die Qvelle aller ſeiner ihnen erzeigten Wohlthaten iſt. Eph. 2, 7. 8. Röm. 11, 6. Hiernächſt alle Erweiſung und Wirckung derſelben, in Veranſtaltung und Verſchaffung der, ſonderlich ewigen, Wohlfarth der Menſchen durch Chriſtum. Eph. 1, 6. 7. Tit. 2, 11. Daher die gantze durch Chriſtum wieder hergeſtelte Vereinigung der Menſchen mit GOtt, ein Gnadenreich genant wird. Drittens bedeutets die durch derſelben Erkentniß und Annehmung im Menſchen vorgehende Wirckung und Veränderungen, ſo wol des Menſchen ſelbſt, ſo die heiligende, beſſernde und heilende Gnade genant wird, und wieder in verſchiedene Arten der zuvorlaufenden, vorbereitenden, bekehrenden und mitwirckenden Gnade eingetheilt wird, als auch des göttlichen Urtheils über den Menſchen und deſſen Verhältniß gegen ihn, ſo die rechtfertigende und gerichtliche Gnade heiſt. Hebr. 12, 15. 13, 9. Gal. 1, 15. 2, 21. Viertens wirds auch von denen daraus entſtehenden Fertigkeiten der Glaubigen gerauchti. 1 Tim. 4, 14. An dieſem Orte werden die zwey letzten, ſonderlich die vierte

zunächſt gemeynet. Weil nun alle dieſe Veränderungen des Gnadenreichs um göttlicher Weisheit und Güte willen, auf eine übereinſtimmige Weiſe geſchehen, ſo haben ſie eben ſowol ihre Veränderungs-Geſetze, als die natürliche Veränderungen. (§. 14.) ohne welche keine algemeine Sätze und Wahrheiten von denſelben in der Schrift hätten können aufgezeichnet werden. Wann alſo etwas gleich von den Veränderungsgeſetzen im Reich der Natur abgehet, auſſerordentlich und übernatürlich oder ein Wunderwerck iſt, ſo kans doch nach den Veränderungsgeſetzen des Reichs der Gnaden geſchehen, und in der Abſicht gantz ordentlich auch mittelbar vorgehen. Wann aber GOtt auch dieſe Mittel zuweilen übergehet, und ſolche Veränderungsgeſetze in eintzeln Fällen aufhebet, ſo iſts ein Wunderwerck des Gnadenreichs. Die groſſe Ubereinſtimmung des Natur und Gnadenreichs, ſowol in ihren Ordnungen und algemeinen Geſetzen, als eintzeln Veränderungen, vermehrt die Vollkommenheit des gantzen Zuſammenhangs zufälliger Dinge, und die Offenbarung göttlicher Weisheit. Und wie im Naturreich nach geſchehener Hervorbringung der Geſchöpfe, das Verhalten GOttes auf die drey Stücke ankommt, daß GOtt die fortdaurende Wircklichkeit der zufälligen, ſonderlich einfachen Dinge, verſchaffe, ſo die Erhaltung genant wird; daß er die Fortdauer ihrer Kraft gewähre, ſo der algemeine Einfluß oder göttliche Mitwirckung in natürlichen Dingen iſt; und daß er die Veränderungen derſelben einſchräncke, oder auf eine, jeder Art der Geſchöpfe gemäſſe, Wei-

ſe regiere, darin die eigentliche Vorſehung und Regierung GOttes beſtehet: eben ſo läßt ſich das Verhalten GOttes im Gnadenreich, ſowol überhaupt bey Einrichtung und Gebrauch ſeiner Heilsordnung und Gnadenmittel, als auch in einzeln Fällen bey Perſonen, auf dieſe drey Stücke, die Erhaltung, den beſondern gnädigen Einfluß und die Regierung bringen. Zur Beurtheilung in einzeln Fällen, ob etwas Natur oder Gnade ſey, iſt nicht ſo wol zu unterſuchen, ob eine Veränderung mit göttlicher Vorſchrift übereinkomme, als vielmehr, ob ſie um GOttes und Chriſti willen, nach der verrichtenden Perſon beſten Erkentniß der Lehre Chriſti, aus Kraft ſeines Geiſtes, um ſeiner Verheiſſungen und Verſicherungen willen geſchehen. Daher ſolche Beurtheilung bey andern ſehr ſchwer fällt, bey ſich ſelbſt aber ſehr behutſam anzuſtellen iſt.

Verhältniß der Chriſten gegen göttliche Geſetze.

§. 66. Chriſtus hat weder ſelbſt noch durch ſeine Apoſtel die Geſetze GOttes aufgehoben, Matth. 5, 17-19. Röm. 3, 31. ſondern durch die geleiſtete Erfüllung derſelben beſtätiget, (§. 58.) auch durch Erwerbung ſeines Geiſtes, (§. 59) und künftiger Wohlfarth der Menſchen, auch deutlichere Offenbarung derſelben, (§. 60. 61.) neue Fähigkeit und Bewegungsgründe zu derſelben Beobachtung verſchaffet, folglich ſeine Jünger darzu noch mehr verpflichtet. (§. 23.) Auch iſt ſein Reich nicht von dieſer Welt, einige äuſſere in göttlicher

Vor-

Vorſchrift gegründete Geſelſchaft der Menſchen aufzuheben. Joh. 19, 36. (§. 61. 25. 32.) Doch haben die beſondern Geſetze der Iſraeliten durch ihn ihre Endſchaft erreichet. (§. 30.) Folglich ſind die Chriſten zwar von den Iſraelitiſchen Kirchen, und bürgerlichen Geſetzen frey, doch aber zu allen, ſowol göttlichen, natürlichen und geoffenbarten, (§. 26. 27.) als auch obrigkeitlichen Geſetze (§. 32.) verbunden.

Folglich kan niemand ein Chriſt ſeyn, ohne ein ehrbarer Menſch und guter Bürger, oder treuer Unterthan zu ſeyn: obgleich das letzte wol ohne das erſte ſtatt findet, und iemand ehrbar, auch ein guter Bürger ſeyn kan, ohne eben ein Chriſt zu ſeyn, (§. 53.) ſonderlich wo es ihm an Erkentniß der nähern Offenbarung GOttes fehlet.

Sechstes Hauptſtück, Von Sinnesänderung oder Bekehrung.

§. 67.

Nothwendigkeit derſelben.

Weil Chriſtus der einige Grund unſerer Seligkeit, (§. 57. 58.) niemand aber von Natur mit demſelben vereiniget iſt, (§. 63.) noch ohne ſolche Vereinigung mit ihm zu GOtt kommen kan, Joh. 14, 6. (§. 59. 57.) auch

auch der Stand ſolcher Vereinigung mit ihm von dem Stande der natürlichen Beſchaffenheit gantz verſchieden und demſelben entgegen geſetzet iſt (§. 48. 50. 63. 64.): ſo muß nothwendig eine Aenderung bey allen vorgehen, die Chriſten ſeyn und ſelig werden wollen. Welches die Schrift ausdrücklich verſichert, indem GOtt ſelbſt bezeuget Jeſ. 45, 22. Wendet euch zu mir, ſo werdet ihr ſelig aller Welt Ende, denn ich bin GOtt und keiner mehr ꝛc. und Heſek. 18, 32. Ich habe keinen Gefallen am Tode des Sterbenden, ſpricht der HErr HErr, darum bekehret euch, ſo werdet ihr leben. v. 21-23. 30. 31. und Chriſtus geprediget hat, ſo wol öffentlich Marc. 1, 15. das Reich GOttes iſt herbey kommen, thut Buſſe und glaubet an das Evangelium; als ingeheim zum Nicodemo: Warlich, warlich, ich ſage dir: Es ſey denn, daß jemand von neuen geboren werde, kan er das Reich GOttes nicht ſehen, Joh. 3, 3. 5. auch eben ſolche Lehre durch ſeine Jünger predigen laſſen. Luc. 24, 47. Apoſtelg. 3, 19. So thut nun Buſſe und bekehret euch, daß eure Sünden vertilget werden, v. 26. c. 17, 30. 20, 21. und cap. 26, 18. verſichert Paulus der Zweck und Inhalt ſeiner Abfertigung an Juden und

Heyden, beſtehe darin: aufzuthun ihre Augen, daß ſie ſich bekehren von der Finſterniß zu dem Licht, von der Gewalt des Satans zu GOtt, zu empfahen Vergebung der Sünden, und das Erbe ſamt denen, die geheiliget werden durch den Glauben an Chriſtum. 2 Petr. 3, 9. Offenb. 9, 20. 21. 16, 9. 11. Da nun die nähere Offenbarung GOttes in der Schrift von gantz algemeiner Verbindlichkeit iſt (§. 27), dieſelbe aber die Vereinigung mit Chriſto erfordert (§. 57.) und ſolche ohne dieſe Veränderung nicht möglich iſt: ſo iſt es eine algemeine Pflicht aller Menſchen.

Dieſe Nothwendigkeit entſteht aus keiner blos wilkührlichen und ungegründeten Verordnung GOttes, dergleichen überhaupt bey dieſem weiſen und gütigen Geſetzgeber nicht ſtatt findet (§. 35.): ſondern aus der weſentlichen Beſchaffenheit unſerer Seligkeit und Wohlfarth im Genuß GOttes, deren wir bey natürlicher Abgeneigtheit von GOtt, Feindſchaft gegen denſelben, herſchender Sinlichkeit und Neigung zu Scheingütern (§. 46. 47. 59.) ſo lange unfähig ſind, bis eine Aenderung dieſer Gemüthsfaſſung vorgegangen. Zumal da alle unſere Veränderungen mit einander verbunden ſind (§. 14.), und unſer nachfolgender Zuſtand dem vorhergehenden gemäß iſt (§. 20. 22.), folglich wir bey natürlicher üblen, gegen GOtt feind-

feindſeligen Einrichtung, zum Vergnügen an demſelben und Genuß dieſes höchſten Guts ſo lange untauglich bleiben, bis dieſe Folge übler Veränderungen durch eine beſſere, dem göttlichen Zweck und unſerer Wiederherſtellung zu demſelben gemäſſe Veränderung unterbrochen wird (§. 14.). Folglich iſt dieſe gantze Verordnung, eine unverbeſſerliche, höchſterfreuliche Wohlthat GOttes.

§. 68. Aus dieſen Beweiſen erhellet zugleich die eigentliche Beſchaffenheit ſolcher Bekehrung: daß ſie einmal im Ubergang oder Verſetzung eines Menſchen aus dem Stande natürlichen Verderbens in den Stand der Vereinigung mit GOtt durch Chriſtum, oder in Anrichtung deſſelben beſtehe. Col. 1, 13. zweytens, daß ſie durch Aenderung der gantzen Gemüths-Faſſung gegen GOtt, vermittelſt angerichteter überwiegenden Neigung zu demſelben vorgehe; folglich theils von blos äuſſerlichen Veränderungen, wie auch von den Abwechſelungen des laſterhaften und ehrbaren, ſichern und geſetzlichen Zuſtandes (§. 55.), ingleichen auch von den vorläufigen Bewegungen und Rührungen des Gemüths unterſchieden iſt; theils über alle Arten des Vermögens im Menſchen oder den gantzen Menſchen ſich erſtrecken muß (§. 13.): drittens, daß ſie zwey weſentliche Stücke in ſich faſſe; die Abkehr

Beſchaffenheit, Theile, bibliſche Benennungen und Exempel derſelben.

von Sünden durch Verabſcheuung derſelben um GOttes willen, ſo die Buſſe im engern Verſtande genant wird, und die Zukehr zu GOtt durch Chriſtum, vermittelſt der Annehmung deſſelben zum höchſten Gut, oder Zueignung und Erwartung der von ihm verheiſſenen Wohlfarth in ſeiner Vereinigung, ſo durch den Glauben an Chriſtum geſchiehet; welche zwey Theile zwar in dieſer Ordnung auf einander folgen, aber doch unauflöslich mit einander verbunden ſind und zugleich vorgehen. Welches alles auch erweislich iſt, theils aus den bibliſchen Benennungen derſelben, da ſie auſſer den gewöhnlichſten Namen der Bekehrung, Sinnesänderung und Wiedergeburt (§. 67.), eine neue Schöpfung heiſt, Eph. 2, 10. Pſ. 51, 12. 2 Cor. 5 17. ingleichen eine Lebendigmachung, Auferweckung und Verſetzung des Menſchen aus dem Tode ins Leben, Eph. 2, 6. 1 Joh. 3, 13. auch von einem Theil derſelben, Buſſe thun, Matth. 3, 2. 8. abtreten von der Ungerechtigkeit, 2 Tim 2, 19. oder gläubig werden, Apoſt. 4, 4. 9, 42. 16, 15. 34. ferner von den beſondern dazu erforderten göttlichen Verrichtungen, die Erleuchtung, Eph. 5, 14. die Heiligung und Erneuerung im weitern Verſtande, Tit. 3, 5. endlich auch die Beſchneidung

des

des Hertzens, Röm. 2, 29. vergl. Apoſt. 7, 51. das Einſchreiben des göttlichen Geſetzes ins Hertz, Hebr. 8, 10. 10, 16. theils aus denen in der Schrift beſchriebenen eintzelen Fällen vorgegangener Bekehrungen und Bußübungen, daraus zugleich ſo wol die Verſchiedenheit der dabey vorgefallenen Nebenumſtände, als auch die Ubereinſtimmung der weſentlichen Beſchaffenheit derſelben abzunehmen, dahin ſonderlich gehört, die Bekehrung Davids, die 2 Sam. 12. und 24. ingleichen in ſeinen Bußgebeten vorkomt, Pſ. 6. 32. 38. 51. ꝛc. die Buſſe der Niniviten, Jon. 3. die Beſſerung Manaſſe, 2 Chron 33, 12. die Bußübung Joſias, 2 Kön. 22, 23. Daniels, Dan 9. der Iſraeliten nach der Zurückkunft aus der Gefangenſchaft, Eſr. 9 10. Nehem. 9. das Luc. 7, 37. beſchriebene Verhalten einer ungenanten groſſen Sünderin, die Beſſerung Zachäi Luc. 19. Petri, Matth. 26, 75. des Schächers und Römiſchen Hauptmanns auch einiger Zuſchauer bey Chriſti Tode Matth. 27, 54. ꝛc. Luc. 23, 40-48. der Juden am erſten Pfingſttage, Apoſt. 2, 37. ꝛc. des Kämmerers aus Morgenland Apoſt. 8, 27. Pauli, Ap 9, 26 Lydiä und des Kerckermeiſters, Ap. 16 Oneſimi im Brief an Philemon; wie auch die Erzehlungen

Chriſti vom verlohrnen Sohn, Luc. 15, 2. ꝛc. und bußfertigen Zölner, Luc. 18, 2.

Wenn einige drey Theile zur Bekehrung erfordern, nehmen ſie entweder Erkentniß der Sünden, und Reue derſelben beſonders, oder rechnen den neuen Gehorſam mit dazu, der damit zwar unzertrenlich verbunden iſt, doch aber füglicher als eine unmittelbare Folge derſelben angeſehen wird. Das Wort **Bekehrung** wird ſo wol von GOtt als der wirckenden Urſach dieſer Aenderung gebraucht thätiger Weiſe, 1 Kön. 18, 37. Jer. 31, 18. als von dem Menſchen, in welchem ſie vorgehet, leidender und annehmender Weiſe. Jer. 3, 7. 10. 14. Der Ausdruck der Wiedergeburth erſtrecket ſich in Abſicht der Perſonen, in welchen ſie geſchiehet, weiter als **Bekehrung**, indem er auch auf Kinder gehet, von denen doch nicht geſagt wird, daß ſie bekehret werden oder ſich bekehren; in Abſicht aber der dazu gehörigen Stücke, iſt das Wort von verſchiedener Bedeutung, da es bald im engern Verſtande die Anzündung des Glaubens, bald im weitern die Rechtfertigung, Annehmung an Kindes ſtatt, und gantze folgende Vereinigung mit GOtt zugleich anzeiget. Das teutſche Wort **Buſſe** iſt etwas unbequem, und einem möglichen Mißverſtande unterworffen, indem büſſen eigentlich heiſt Strafe leiden und dadurch gnugthun, ſo anfangs von den, bey öffentlicher Wiederaufnahme gefalner Sünder in die Kirchen Gemeinſchaft zur Tilgung des Aergerniſ-

ſes

ſes, erforderten Kenzeichen der innern Demüthigung gebraucht worden, nachher aber überhaupt die dadurch bezeichnete Bekehrung ſelbſt anzeigen ſollen, weil dabey eine lebendige Erkentniß, Empfindung und Genehmhaltung der wohlverdienten Strafen vorgehen muß. Wie ſelbſt die natürliche Zeugung des Menſchen ein Geheimniß iſt, Pſ. 139, 14:15. (§. 48. Anm.) ſo iſt auch bey dieſer Wiedergeburt vieles unbegreiflich, daher ſie nicht gantz ausführlich, nach allen dahin gehörigen Umſtänden, kan erkläret werden, ſonderlich was die dabey vorgehende eigentliche Verrichtungen GOttes ſelbſt betrift. Joh. 3, 8.

Beſchaffenheit der eigentlichen Buſſe im engern Verſtande.

§. 69. Weil die Abkehr von Sünden, in Verabſcheuung derſelben um GOttes willen beſtehet (§. 68) oder in einer Traurigkeit über dieſelben nach GOtt, 2. Cor. 7, 9. 10. kein Abſcheu aber ohne Vorſtellung des Böſen vorgehen kan, auch die Gröſſe deſſelben aus dem Grad der Empfindung des Böſen oder Unluſt darüber entſtehet (§. 14. Anmerck.) ſo gehört dazu einmal, Erkentniß der Sünden in Abſicht auf GOtt; daß ein Menſch das Unrecht und die Strafbarkeit ſeiner Ubertretung göttlicher Geſetze überzeugend einſehe. Jer. 3, 13. 14, 20. Welche Erkentniß theils auf das zwiefache Ubel der Sünde, ſowol der Abweichung von der unverbeſſerlich guten Vorſchrift GOttes, als auch

auch der daraus entſtehenden Verbindlichkeit zur Strafe (§. 35.); und nicht ſowol auf einige, als alle erinnerliche Sünden und die Quelle derſelben, unſer natürliches Verderben ſelbſt gehen (§. 52.), theils in einer Einſicht der Billigkeit göttlicher Strafe, auch Genehmhaltung derſelben beſtehen muß, und ſich durch Bekentniß ſolcher Schuld ohne Selbſtvertheidigung äuſſert. Pſ. 32, 3-5. 51, 5 6. 3 Moſ. 26, 40. 41. 43. Klagl. 3, 42. Zweytens, Reue und Traurigkeit darüber, daß ein Menſch durch anſchauende Erkentniß oder Gefühl dieſes vielen in ſeiner Sünde entdeckten Ubels, eine derſelben gemäſſe Unluſt und Schmertz empfinde: ſo in der Angſt eines aufgeweckten Gewiſſens beſteht (§. 42. 38.) und die Zerknirſchung und Verwundung des Hertzens genant wird. Pſ. 51, 19. 10. Joel 2, 12. 13. Ap. 2, 37. Eſ. 57, 15. 66, 2. auch eine Schaam der Sünde, in Abſicht auf das erkante rechtmäßige Urtheil GOttes über dieſe unſere Unvollkommenheit. Jer. 31, 19 Dan. 9, 7. 8. Luc. 18, 13. ein Betrübniß und Leidtragen über dem groſſen dadurch verurſachten Verluſt des Guten, ſonderlich der vortheilhaften Gemeinſchaft GOttes des höchſten Guts. Zach. 12, 10. 11. Jac. 4, 9. ingleichen Furcht und Angſt oder Schrecken, aus Vorſtellung des künftigen damit-

vers

verknüpften Ubels Pſ 38, 4. 88, 16. 17. und ſich durch äuſſere Merckmale einer heftigen Traurigkeit hervorthut. Joel, 2. 12. Jon. 2, 7. 8. Pſ. 6, 7. 38. 7, 11. Luc. 18, 13. Matth. 26, 75. Drittens, Haß und Unwillen gegen die Sünde, daß ein Menſch ſeine Sünden, ja ſich ſelbſt um derſelben willen verabſcheue, und ſich nach der möglichſten Unterbrechung, Wegſchaffung und Erſetzung derſelben beſtrebe. 2 Cor. 7, 11. ſo in einem ſtarcken, thätigen Mißfallen, nicht an der Strafe oder dem Geſetz und Geſetzgeben, ſondern an der Sünde ſelbſt, oder, in einem Murren dagegen, Klagl. 3, 39. Feindſchaft dawider Röm. 12, 9. Creutzigung und Tödtung derſelben beſtehet, Rom. 6, 6. 8, 10-13. Col. 3, 5. Gal. 5, 24. und theils durch die unterbrochene Beluſtigung und Genehmhaltung derſelben, auch aufrichtigen Wunſch dieſelben nie begangen zu haben, oder ſo vernichten zu können, daß ſie nie geſchehen wären; theils durch Abbitte beleidigter Perſonen und GOttes des Geſetzgebers, auch mögliche Erſtattung des andern verurſachten Unrechts und Schadens vorgehet; ſich auch durch wirckliche Unterlaſſung derſelben bey neuer Gelegenheit ihrer Begehung äuſſert. Luc. 18, 8. Jeſ. 1, 16. 17. 58, 6.

Dieſe göttliche Traurigkeit iſt alſo nicht nur von aller Verſtellnng und Annehmung oder Nachahmung der äuſſern Merckmale derſelben verſchieden, Mich. 6, 6. Jeſ. 58, 2. 3. Joel 2 13. ſondern auch von einer Traurigkeit über dem äuſſern durch die Sünde verurſachten Schaden und Nachtheil. Die Grade derſelben ſind nach der verſchiedenen Erkentniß und Sinlichkeit einzeler Perſonen ſehr verſchieden, doch muß es bey allen eine, alle gegenſeitige Empfindung der Sünde, überwiegende Unluſt an derſelben und Abſcheu dagegen werden. Nachdem nun alſo die Neigung gegen Sünde und gewiſſe Arten derſelben ſtarck worden, (§. 51. 52.) muß auch dieſe Unluſt und Unwillen dagegen ſtärcker ſeyn oder höhere Grade erhalten, bey allen aber ſo beſchaffen ſeyn, daß ſie dieſelbe gröſſer wünſchen, und der Abſcheulichkeit der Sünde ſelbſt, noch gar ungleich achten. Wie durch eine nachfolgende Beluſtigung an Sünden, und derſelben Genehmhaltung, dieſelben beſtändig fortgeſetzt, innerlich erneuert und wiederholt werden: ſo geſchieht durch dieſe unterbrochene Genehmhaltung und gegenſeitigen Unwillen, eine innere Aufhebung und Vernichtung derſelben. Eben daraus folget die Nothwendigkeit der Wiedererſtattung unrechtmäßigen oder andern entwandten Eigenthums, indem bey fortdaurendem Beſitz deſſelben die Sünde der Entwendung und Vorenthaltung deſſen was des andern iſt, ſelbſt fortgeſetzet wird. Heſek 18, 16.17. Weil dieſe Erkentniß und Verabſcheuung der Sünde nicht

in

in bloſſer Einſicht der algemeinen Wahrheiten von der Sünde beſtehet, ſondern in lebendiger Erkentniß ſeiner eignen Sünde, und derſelben gemäſſen Bewegung des Gemüths dagegen, ſo iſts keine bloſſe Beſchäftigung des Verſtandes (§. 13.) ſondern Arbeit des Gewiſſens, folglich auch Willens (§. 36. 13.).

Beſchaffenheit der Zukehr zu GOTT durch den Glauben.

§. 70. Die eigentliche Zukehr zu GOtt, ſo das vornehmſte Stück der Sinnesänderung iſt, Jer. 4, 1. beſteht in Anrichtung einer überwiegenden Neigung des Gemüths gegen GOtt, daß ein Menſch GOtt für ſeinen GOtt und höchſtes Gut annimt, und ſeine Wohlfarth von demſelben erwartet. Pſ. 63, 2. 73, 25-28. 37, 4. Jeſ. 26, 8. Da nun eine jede Neigung in Erkentniß eines Guten gegründet iſt, und der Grad derſelben auf die Gröſſe des erkanten Guten und die Uberzeugung davon ankomt (§. 19. 18. 14.); GOtt aber ohne Zueignung der Verſöhnung Chriſti mit niemand vortheilhaft vereinigt ſeyn kan (§. 58.), und dieſe Zueignung durch den Glauben an denſelben geſchiehet (§. 63.), ſo muß theils ſolche Zukehr zu GOtt durch den Glauben an Chriſtum vorgehen, Rom. 3, 22. 26. 5, 1. 2. 10, 8. Joh. 3, 16. 18. Ap. 16, 31. 2 Tim. 3, 15. theils derſelbe Glaube in einer lebendigen überzeugenden Erkentniß der göttlichen Verſicherungen von Chriſto und ſeinem Heil; auch darauf gegrün-

gegründeten Begierde nach denſelben und zuverſichtlichem Vertrauen oder Erwartung ihrer Erfüllung beſtehen. Daher man drey Stück zu ſolchem Glauben rechnet, einmal die lebendige Erkentniß GOttes als unſers höchſten Guts, oder des Guten in GOtt durch Chriſtum; ſo auf die Verſöhnung Chriſti und alle derſelben vortheilhafte Früchte, auch göttliche Verſicherungen und Verheiſſungen von den darin gegründeten Wohlthaten gehet; und ſich auf ſo viel Gutes erſtrecket, auch einen ſolchen Grad der Klarheit und Deutlichkeit haben muß, als zur Uberzeugung des Verſtandes und Bewegung des Willens hinlänglich iſt. Jeſ. 53, 11. Joh. 17, 3. vergl. Habac. 2, 4. Joh. 6, 69. 1 Joh. 2, 3. 4. 5, 20. Luc. 1, 77. Phil. 3, 8. 10. Zweytens, der überzeugende Beyfal, Hebr. 11, 1. Joh. 3, 33. 1 Joh. 5, 6. ſo theils in Uberzeugung des Verſtandes von Richtigkeit und Zuverläßigkeit dieſer göttlichen Verſicherungen beſtehet, die ſo groß ſeyn muß, daß ſie zur Uberwindung der gegenſeitigen Zweifel hinreiche, welches alsdenn geſchiehet, wenn jemand aller noch übrigen ihm unbeantwortlichen Zweifel ohnerachtet, ſolcher Uberzeugung gemäß handelt; Jac. 1, 6. 8. theils in Genehmhaltung und Bewilligung dieſer uns höchſt vortheil-

haf-

haften göttlichen Rathſchlüſſe, und Verſicherungen von unſer Wohlfahrth, ſo ſich durch Verlangen nach derſelben Erfüllung äuſſert. Drittens, das zuverſichtliche Vertrauen auf dieſelbe, Hebr. 11, 1. Jeſ. 26, 3. 4. Röm. 4, 17. ꝛc. ſo theils in Ergreifung und Zueignung dieſer algemeinen Verſicherung auf ſich ſelbſt ins beſondere, theils in ſicherer Erwartung der unausbleiblichen Erfüllung derſelben, theils in wircklicher Freude und Beluſtigung über der Vorſtellung dieſes, der Unausbleiblichkeit wegen, für gegenwärtig gehaltenen Guten beſtehet; daher dem Glauben ein Empfahen und Ergreifen beygeleget wird. Phil. 3, 13. 9. 1 Tim. 6, 12. Pſal. 18, 2. ꝛc.

Glauben heiſt etwas für wahr halten, um eines andern zuverläßigen Zeugniſſes oder Verſicherung willen, und iſt vom Empfinden und Wiſſen unterſchieden; an iemand glauben aber, die Beſſerung ſeiner Umſtände von iemand um ſeiner eigenen, oder eines andern zuverläßigen Verſicherung willen erwarten: zum göttlichen Glauben gehört alſo eine lebendige Erkentniß göttlicher Zeugniſſe. Die weſentlichen Stücke des Glaubens können auch füglich ſo eingetheilet werden, daß einmal überzeugende Erkentniß dahin gehöre, ſo den Beyfall mit in ſich faſſet, zweytens Verlangen und Sehnſucht nach einem Antheil an dieſen verheiſſenen Gütern;

tern; ſo in der Schrift ein Hunger und Durſt nach GOtt und ſeiner Gnade genant wird, Pſ. 42, 3. Matth. 5, 6. und drittens Zuverſicht, durch ruhige Erwartung der unausbleiblichen Erfüllung davon, und getroſten Freudigkeit darüber. In allen dieſen Stücken giebts verſchiedene Stuffen des Glaubens, die ſonderlich aus verſchiedener Gröſſe des in göttlichen Verſicherungen erkanten Guten, und aus der verſchiedenen Überzeugung oder Gewißheit davon entſtehen: daher es auch einen kämpfenden Glauben giebt. Marc. 9, 24. Die Schrift braucht davon folgende Redensarten: GOtt ſuchen, nach ihm fragen, ſein begehren. Pſ. 34, 5. 11. 69, 7. 33. 119, 2. 10. 24, 6. 91, 14. zu ihm rufen, ſchreyen und flehen, Pſ. 141, 1. 142, 26. 130, 1. 22, 3. 6. 71, 7. ihn anſehen und anlaufen, Pſ. 34, 6. 123, 1. Hebr. 12, 2. auf ihn hoffen, harren, warten, Pſ. 130, 5. 6. 7. 27, 14. Jeſ. 40, 31. auf ihn trauen, ſich auf ihn lehnen und verlaſſen, Pſ. 18, 3. 27, 7. Jeſ. 26, 3. 4. zu ihm und in ihm ſtill ſeyn oder ſchweigen, Pſ. 62, 2. ꝛc. 37, 7. ꝛc. ſich ſeiner freuen und rühmen, Hab. 4, 18. Pſ. 84, 3. 104, 33. ꝛc. Welche Ausdrücke auch anzeigen, daß der Glaube kein blos Geſchäfte des Verſtandes allein ſey, ſondern zugleich im Willen vorgehe, und deſſelben Beſchäftigung erfordern, dadurch der lebendige Glaube vom todten unterſchieden, Jac. 2, 17. Wo kein eigentlicher Wille aus ermangelnden Gebrauch des Verſtandes ſtatt findet (§. 13.), da wird keine deutliche Erkentniß zur Neigung gegen etwas erfordert, indem eine

bloſſe angenehme Empfindung deſſelben dazu hinreichet: folglich kan dieſe Sehnſucht nach GOtt und Neigung zu demſelben bey Kindern angerichtet werden, ohne deutliche Erkentniß deſſelben, deren ſie nicht fähig, durch bloſſe Empfindung und Erwartung ähnlicher Fälle. Luc. 1, 15. 41. 45. 18, 15. Matth. 18, 6. 19, 14. verglichen mit Marc. 16, 16. Joh. 3, 18. 76. Pſ. 8, 7.

§. 71. Weil Chriſtus durch ſeinen Geiſt die Zueignung des erworbenen Heils ſelbſt wircket, (§. 59.) dieſelbe aber in dieſer Sinnesänderung angerichtet wird (§. 67. 68.): ſo iſt ſolche Bekehrung ein Werck Chriſti und GOttes, dem es auch in der Schrift zugeſchrieben wird, Apoſt. 5, 31. Jer. 31, 18. 19. 1 Petr. 1, 7. Eph. 2, 4-10. Col. 1, 12. 13. Joh. 1, 13. Tit. 3, 5. Da GOtt aber auch in ſeinem Gnadenreich nach einer gewiſſen Ordnung und mittelbar handelt (§. 65. Anm.) und dieſe überwiegende Neigung gegen GOtt in lebendiger Erkentniß dazu dienlicher Wahrheiten gegründet ſeyn muß (§. 70. 69.), welche in der nähern Offenbarung GOttes enthalten (§. 29. 27.), ſo geſchieht dieſe Bekehrung durch GOttes Wort, 1 Petr. 1, 23. Jac. 1, 18. Jer. 23, 22. indem das Geſetz Erkentniß der Sünden und Angſt des Gewiſſens wircket (§. 69. 38. 36.) Röm. 3, 20.

Urſach und Mittel der Bekehrung.

7, 7. Jer. 23, 29. Das Evangelium aber ſowol die Erkentniß der Sünden durch Entdeckung der möglichen Wegſchaffung dieſes Ubels heilſam machet, als auch den Glauben eigentlich anrichtet, Röm. 1, 16. 10, 14-17. Joh. 17, 20. 1 Joh. 1, 1-3. Was zur Bekantmachung dieſer göttlichen Offenbarung, auch Veranſtaltung und Beförderung der innern Wirckungen derſelben bey einzeln Perſonen gehört, wird der Gnadenberuf, auch die vorlaufende und vorbereitende Gnade genant: weil nun der Menſch innere Veränderungen, Vorſtellungen, Empfindungen und Bewegungen durch gegenſeitige Veränderungen unterbrechen kan (§. 14. 15.); ſolches auch bey den innern Wirckungen des Gnadenberufs oft wircklich geſchiehet Apoſt. 7, 51. 13, 15. 45. 46. 24, 25. 26, 28. Matth. 23, 37. Hebr. 3, 7. 8. 12. (§. 56.): ſo kan er zwar ſelbſt dem göttlichen Ruf widerſtehen, wenn ſolches aber nicht geſchiehet, vielmehr die in den göttlichen Wirckungen gegründete Veränderungen fortgehen, ſo verhält ſich der Menſch dabey leidentlich, weil dieſe Veränderungen nicht von ihm ſelbſt, ſondern von GOtt verurſacht werden (§. 16.). Und in dieſem Fall entſtehet aus den anhaltenden übernatürlichen innern Veränderungen, eine übernatürliche Fertigkeit, ſowol lebendiger und heilſamer

Er-

Erkentniß göttlicher Wahrheiten, als auch darin gegründeter rechtmäßigen Neigungen.

Alle Perſonen, die von göttlicher Vorſehung, zur Bekantmachung der Heilsordnung, und Bearbeitung anderer durch dieſelbe gebraucht werden, ſind Werckzeuge ihrer Bekehrung. Auch ſind alle äuſſere Umſtände und Veränderungen der Menſchen, ſo derſelben Gewiſſen aufwecken, (§. 42.) und ſie zum Nachdencken über ihr Verhältniß gegen GOtt bringen, und darin befördern können, entfernte Hülfsmittel dieſer Beſſerung, dahin göttliche gemeine und beſondere, vornemlich unvermuthete Wohlthaten oder Errettungen aus Gefahr, ingleichen Kranckheiten, leibliche Trübſale und Unglücksfälle, Exempel der Beſſerung anderer, oder göttlicher Strafgerichte über dieſelben, auch wol zuweilen Träume, gehören, die doch ſämtlich nur zur Vorbereitung und Beförderung der Wirckungen göttlicher Wahrheiten gereichen. Von Seiten des Menſchen ſelbſt iſt ein treuer Gebrauch ſowol ſeines natürlichen Vermögens, als auch des in dem Gnadenberuf enthaltenen, und vermittelſt deſſelben dargereichten übernatürlichen, nöthig. Luc. 8, 18. Apoſt. 16, 14. 1 Theſſ. 2, 13.

§. 72. Dieſe neue übernatürliche Fertigkeit alles überwiegender Neigungen gegen GOtt, ſo in der Bekehrung hervor gebracht wird (§. 71.), heiſt in der Schrift, ein.

Was dadurch im Menſchen hervorge-

I

bracht werde.

einmal, ein neues Leben, oder ein Leben aus GOTT, Röm. 6, 4. 8, 6. 10. Eph. 4, 18. Col. 3, 3. 1 Joh. 3, 14. 15. 5, 11. 13. weil es ein neuer von GOTT ſelbſt angerichteter Grund eigener zur Vereinigung mit GOtt dienlichen Veränderungen iſt, und alle gute, gottgefällige Handlungen darin gegründet ſind: ingleichen, der Geiſt, Joh. 3, 6. Röm. 8, 1. 2. Gal. 5, 16. 25. Jud. v. 19. 1 Cor. 2, 12. 15. ſowol des Urſprungs wegen, weil ſie vom Geiſt GOttes durch ſeine geiſtliche Wahrheiten hervorgebracht wird, als auch der innern unſichtbaren, auf GOtt, der ein Geiſt, Joh. 4, 24. ein Vater der Geiſter, Hebr. 12, 9. und GOtt der Geiſter alles Fleiſches iſt, 4 Moſ. 16, 22. gerichteten Beſchaffenheit wegen; Phil. 3, 3. Eph. 4, 23. wie auch, um der dadurch im Menſchen wiederhergeſtellten Herſchaft der gebeſſerten obern Kräfte der Sele willen. Hiernächſt, der neue Menſch, Eph. 4, 24. Col. 3, 10. auch der verborgene Menſch des Hertzens, 1 Petr. 3, 4. weil ſie ſich über den gantzen Menſchen und alle Arten des Vermögens in demſelben erſtrecket, er auch dadurch zur anfänglichen, ſeinem Zweck gemäſſen Einrichtung wiederhergeſtellet wird: ferner die Gnade (§. 65.): und endlich das erneuerte Bild Gottes im Menſchen, der Sin und die

Geſtalt

Geſtalt Chriſti, des weſentlichen Ebenbildes GOttes. Col. 3, 10. Gal. 4, 19. 1 Cor. 2, 16. verglichen Hebr. 1, 3. Col. 1, 15. Daraus denn zugleich folget, theils daß bey Anrichtung derſelben eine wahrhafte gäntzliche Veränderung im Menſchen vorgehe, nach welcher er zwar ſeine vorige weſentliche Theile behält, doch aber eine neue Einrichtung derſelben erlanget, und ein gantz anderer Menſch wird. 1 Sam. 10, 6. theils, daß da bey Chriſten die Natur nicht aufgehoben wird (§. 65.), ſie auch noch Sünde behalten, eine zwiefache Quelle ihrer Veränderungen in Abſicht auf GOtt, bey ihnen anzutreffen ſey.

Es gehören dahin noch die uneigentliche Ausdrücke eines guten Baumes, Matth. 12, 33. 7, 17. 18. eines neuen, reinen, fleiſchern Hertzen, Pſ. 51, 12. Heſeck. 11, 19. 36, 26. auch werden dahin gerechnet die Benennungen der göttlichen Natur, 2 Petr, 1, 4. und des innern Menſchen, Eph. 3, 16. Röm. 7, 22. 2 Cor. 4, 16.

§. 73. Aus dieſer Beſchaffenheit der Sinnesänderung erhellet noch, einmal daß ſie nicht im Augenblick, ſondern nach und nach vorgehe (§. 71. 19.), obgleich bey treuem Gebrauch der angebotenen Gnade, ſolches ſehr ſchnell geſchehen kan, Gal. 1, 16. und der längere Verzug dabey gemeiniglich aus Untreu und Nachläßig-

Mehrere Umſtände der Bekehrung.

keit der Menſchen entſtehet, auch ſehr gefährlich iſt, Matth. 13, 12. (§. 56. 14.): zweytens, daß ſie der Hauptſache nach zwar auf einerley und eben dieſelbe Art bey allen vorgehe, dennoch aber ihre mannigfaltige Verſchiedenheit habe, nicht nur der äuſſern Umſtände, Hülfsmittel, Empfindungen und Merckmale (§. 68. 71.); ſondern auch der innern Grade dieſer neu anzurichtenden Fertigkeit: indem ſowol die verſchiedene Stuffen des ſündlichen Verderbens im natürlichen Zuſtande verſchiedene Grade dieſer Aenderung erfordern (§. 51, 68), als auch nach der verſchiedenen Treue der Menſchen dieſe groſſe Aenderung ſtärcker oder ſchwächer iſt. Luc. 8, 13. 7, 48: drittens, daß ſie in eben dieſer zwiefachen Abſicht einem ſchwerer, dem andern leichter falle, die meiſten Schwierigkeiten dabey aber aus dem eignen Wircken derſelben, mit Beyſeitſezung göttlicher Wirckung, oder aus unterlaſſenem Gebrauch der verordneten Mittel, und des darin dargereichten Vermögens entſtehen; ſo wie alle Erleichterung derſelben auf rechtmäßiges Verhalten gegen die Wirckungen der vorlaufenden Gnade ankomt (§. 71.): viertens daß ſie mercklich, oder ſo kentlich, daß ein Menſch ſich derſelben wohl bewuſt, und von ihrer Richtigkeit auch wircklichen Gegenwart

bey

bey ſich überzeuget ſeyn könne; welches theils der groſſe Unterſcheid des vorhergehenden natürlichen Zuſtandes, und des in dieſer Bekehrung angerichteten Standes der Vereinigung mit GOTT, auch ihrer beyderſeitigen Früchte verurſachet (§. 45-47.63.14.), theils auch die vielen dabey vorgehende Beſchäftigungen des Gemüths mit ſich bringen (§. 68-70.14.) 1 Joh. 3, 14. 4, 13. 2, 3: und fünftens, daß ſie zwar alsdenn zu Stande komt, wenn der Glaube der Sieg wird über die Welt, 1 Joh. 5, 4. oder jemand durch Annehmung GOttes in Chriſto für ſein höchſtes Gut, und gäntzliche Übergabe ſeiner ſelbſt an denſelben, eine alle ſeine gegenſeitige Reitzungen zu Scheingütern überwiegende Neigung zu demſelben erlanget. (§. 68-70.), Sprüchw. 23, 26. Hebr. 6, 1. dennoch aber ſtets fortgeſetzet, auch durch öfters wiederholte Übungen erneuert werden müſſe (§.64.), ſo die tägliche Buſſe, die Erneuerung, das Ausziehen des alten und Anziehen des neuen Menſchen, Eph. 4, 22-24. Röm. 12, 2. die Creutzigung und Tödtung des Fleiſches, ſamt den Lüſten und Begierden deſſelben, Gal. 5, 24. Col. 3, 5. die Reinigung von den Befleckungen des Fleiſches und Geiſtes, 2 Cor. 7, 1. und das Nachjagen des verheiſſenen Kleinods, Phil. 3

12-14. genant wird, darin die Regel der neuen Creatur beſtehet, Gal. 6, 15. 16.

Weil in dieſer Sinnesänderung eine zuſammengeſetzte Fertigkeit angerichtet wird, die aus mehrern einfachen beſtehet, ſo iſts deſto unmöglicher, daß ſie auf einmal gantz zu Stande komme: und ie weniger ein Menſch zu ſtarcken und ſchnellen Bewegungen gewohnt iſt, ie nöthiger iſts, daß durch längere anhaltende Dauer dieſer Empfindungen, der zum Übergewicht über böſe Neigungen erforderte Grad dieſer Neigungen gegen GOtt erhalten werde. Die Verſchiedenheit der Bekehrung in eintzeln Fällen, rühret auch mit her aus der manchfaltigen Weisheit GOttes, die eines ieden Bearbeitung nicht nur nach den vorhergegangenen und gegenwärtigen, ſondern auch vorher geſehenen künftigen Umſtänden eines ieden einrichtet, denn wie GOttes Vorſehung bey Anrichtung des natürlichen Lebens und der Fähigkeiten deſſelben, einen ieden zu ſeinem beſondern Zweck zubereitet, ſo gehet bey der Hervorbringung des neuen Lebens im Menſchen vieles vor, in Abſicht des beſondern Vorhabens GOttes mit einem ieden, wie auch der bevorſtehenden Verſuchungen und Übungen, welches ein Grund der Gelaſſenheit und Beruhigung, in alle auch unbegreifliche Führungen GOttes ſeyn kan. Die Schwierigkeiten der Sinnesänderung ſind oft groſſe Erleichterungen des Fortgangs und Wachsthums im neuen Leben, allezeit aber Zeichen und Wirckungen eines ſtarcken Widerſtandes im Menſchen.

Die

Die Gewisheit der Bekehrung findet ſich zwar nicht bey allen Bekehrten, wenigſtens nicht allezeit, doch iſt ſie wol möglich zu erhalten, dabey es ſowol auf richtige und hinlängliche Erkentniß derſelben, als auch genaue Beobachtung ſeiner ſelbſt und aller vorgehenden innern Veränderungen ankomt (§. 36. 39. 40.). Das gantze Leben eines Chriſten wird billig eine beſtändige Buſſe, oder Abkehr von Sünden und Zukehr zu GOtt genant.

§. 74. Die Hinderniſſe dieſer Bekehrung beſtehen theils aus unrichtiger Erkentniß und herſchenden irrigen Vorurtheilen, entweder in algemeinen Sätzen, einmal von Hinlänglichkeit einer natürlichen Ehrbarkeit (§. 53. 55.), der Erkentnis auch Bekentnis des Lehrbegrifs der geoffenbarten Heilsordnung, und der Abwartung Gottesdienſtlicher Ubungen, ſonderlich eines ieden blos äuſſern und mangelhaften Gebrauchs der Gnadenmittel. Jeſ. 1, 11. 15. Jer. 7, 4. Matth. 3, 9. ꝛc. 7, 21. Luc. 13, 25. 1 Cor. 10, 1-6. 11. Joh. 8, 33. ꝛc. zweytens von Unmöglichkeit einer weitern innern Beſſerung und derſelben Fortſetzung, oder Verſtellung und Heucheley, oder auch unnöthigen Umwegen bey allen übrigen, an welchen dieſelben bemercket wird. Matth. 19, 25. drittens von göttlicher Barmhertzigkeit und Chriſti Verdienſt, dadurch entweder ohne Beſſerung ſelig

Hinderniſſe und Bewegungs-Gründe derſelben.

ſelig gemacht, oder einmal auſſerordentlich und wol gar gewaltſamer Weiſe bekehrt zu werden, Jer. 3, 4. Jud. v. 4. Pſ. 50, 21. Röm. 6, 1. ꝛc. oder in beſondern Meinungen von ſich ſelbſt, einmal durch Einbildung ſchon erlangter hinlänglich guten Verhältnis gegen die Heilsordnung, aus vermeinter Beharrung in Taufbunde, ſchon vorgegangener Bekehrung bey einiger Aenderung des natürlichen Zuſtandes (§. 55.) oder vermerckter vorläufigen Gnadenbearbeitung, oder aus Erinnerung vormals wircklich geſchehener, aber nicht fortgeſetzten Beſſerung, Offenb. 3, 15. und zweytens durch ungegründete Hofnung eines längern Lebens, und künftiger ſtärckern Bearbeitung göttlicher Gnade, auch gröſſern Bequemlichkeit zur Bekehrung, Luc. 12, 19. ꝛc. Apoſtelg. 24, 9. theils aus tief eingewurtzelten und herſchenden böſen Neigungen, und hohen Graden ſündlicher Gewohnheiten (§. 51.), ſonderlich bey ſchlafendem Gewiſſen (§. 42.), oder ſichern auch gewiſſenloſen Zuſtande (§. 54. 43.); theils aus leichtſinniger Unbeſtändigkeit, Gemächlichkeit und herſchenden äuſſern Sinlichkeit, Sprüchw. 21, 25. 22, 13. Ohne welche innere Hinderniſſe kein äuſſerer Umſtand des menſchlichen Lebens an ſich die Bekehrung hindern kan, indem alle äuſſere Hinderniſſe nur dieſe innere Hin-

derniſſe

derniſſe veranlaſſen und erregen, durch welche die Bekehrung eigentlich aufgehalten oder gar unterbrochen wird (§. 71.). Weil nun ſowol die Gnadenfriſt als auch der Grad der göttlichen Bearbeitung nicht bey allen Menſchen einerley iſt, auch alle Unterdrückung derſelben die Härte des Gemüths vermehret (§. 56.); folglich entweder eine gäntzliche Verabſäumung oder gröſſere Schwierigkeit derſelben verurſachet, ſo iſt ſie allezeit gefährlich und ſchädlich. Folglich ſind in der erkanten Unrichtigkeit und Schädlichkeit dieſer Hinderniſſe, hiernechſt in der algemeinen unauflöslichen Nothwendigkeit derſelben (§. 67.), und endlich in ihrer höchſt vortheilhaften Beſchaffenheit, auch Beſchleunigung unſerer gegenwärtigen und Vermehrung der künftigen Wohlfarth durch dieſelbe, die kräftigſten Bewegungsgründe dazu enthalten.

Zu den äuſſern Hinderniſſen gehören ſonderlich üble Erziehung, mangelhafter und irriger Unterricht von der Heilsordnung, böſe Exempel und Aergerniſſe, ſowol der meiſten Menſchen als vornehmlich angeſehener Bekenner der Heilsordnung, groſſer Mangel und Uberfluß äuſſern Eigenthums, böſe Geſelſchaft und groſſe Zerſtreuung des Gemüths durch überhäufte Arbeit und Umgang: nachdem dieſe Hinderniſſe mehr oder weniger vom Menſchen ſelbſt verurſachet und unterhalten

werden, iſt die dadurch vorgehende Hinderung ſelbſt von gröſſerer oder geringerer Unverantwortlichkeit. Die Betrachtung der durch ieden Aufſchub der Beſſerung verurſachten gröſſern Schwierigkeit derſelben (§. 73.), auch der Ungewißheit menſchlichen Lebens, und höhern Grade göttlicher Bearbeitung als die gegenwärtige ſind, enthält die nachdrücklichſten Bewegungsgründe zur ungeſäumten Beſchleunigung derſelben bey iedesmaliger Aufforderung dazu.

Siebendes Hauptſtück, Von Verſchiedenem Zuſtande eines Chriſten.

§. 75.

Grund dieſer Verſchiedenheit.

Da die neue Fertigkeit der Chriſten, gleich bey ihrer erſten Anrichtung von verſchiedenen Stuffen iſt (§. 73.), eine iede Fertigkeit aber nach dem verſchiedenen Gebrauch derſelben, mehr oder weniger wächſt oder abnimt (§. 19.); auch die bey ihnen noch übrige Natur und Sünde ihre verſchiedene Grade hat, folglich bey denſelben ein verſchiedenes Verhältniß der Natur und Gnade gegen einander anzutreffen iſt, aus deren ieder ins beſondere ſowol, als beyden zugleich, verſchiedene Veränderungen entſtehen (§. 64. 65. 72.): ſo muß einmal der innere Zuſtand

ſtand der Chriſten, ſowol was das beſondere Verhalten in eintzeln Fällen vorkommender Umſtände, als auch die gantze zuſammengeſetzte Fertigkeit derſelben betrift, ihre verſchiedene Einſchränckung, auch zufällige Beſchaffenheit haben; und zweytens ſolcher Zuſtand beſtändigen Veränderungen unterworfen ſeyn, oder keinen völligen Stilſtand zulaſſen, folglich ein Chriſt allezeit entweder beſſer oder ſchlechter werden, wachſen oder abnehmen. Die Schrift gedenckt daher eines Wachsthums, Col. 1, 10. 2 Theſſ. 1, 3. 2 Pet. 3, 28. auch eines verſchiedenen Alters der Chriſten, 1 Joh. 2, 17. Eph. 4, 14. und verſichert, daß man aus den erſtern einer der letztern, und aus den letztern einer der erſtern werden könne, Matth. 19, 30. 20, 16. Marc. 10, 31. mit dem verliehenen verſchiedenen Pfunde wuchern, Luc. 19, 17. ꝛc. aber auch verlichren könne, was man überkommen, Matth. 13, 12. und erarbeitet, 2 Joh. v. 8.

Wie das natürliche Leben verſchiedenen Veränderungen unterworfen, der Geſundheit, Stärcke, Schwäche und Kranckheit, ſo verhält ſichs auch mit dem geiſtlichen Leben des innern Menſchen. Offenb. 3, 2. bey dieſer Verſchiedenheit iſt nun zwar die weiſe Verordnung GOttes nicht auszuſchlieſſen (§. 65. 73. Anm.) die nach der Bedürfniß der gantze Gemeinde Chriſti, einem jeden Gläubigen ſein beſonders Maaß

der

der Gröſſe, auch Art der gliedlichen Einrichtung zur Vollkommenheit des gantzen Leibes beſtimt, Eph. 4, 15. 16. Dahin ſonderlich die verſchiedenen Grade und Arten der verſchaften Erkentniß geoffenbarter Warheiten gehören, woraus die verſchiedene Haushaltung ſeines Gnadenreichs unter den Menſchen nach verſchiedenen Zeiten und Abwechſelungen deſſelben beſtehet: doch alhier iſt eigentlich der verſchiedene Zuſtand der Gläubigen gemeinet, ſo bey der ihnen möglichen Erkentniß, aus ihrem vorhergehenden Verhalten entſtehet, indem auch bey geringer Erkentniß, durch anhaltende derſelben gemäſſe Veränderungen ein hoher Grad der Fertigkeit ihrer Ausübung kan erhalten werden. Es wird aber dieſer verſchiedene Zuſtand am füglichſten theils in Abſicht des jedesmaligen Verhaltens der Chriſten bey Veränderungen äuſſerer und innerer Umſtände, theils in Abſicht ihrer geſamten Fertigkeit betrachtet: zu der erſten Art gehört der Stand ſowol der Ubung überhaupt und Verſuchungen inſonderheit, als auch der Erquickung und Ruhe, ingleichen der Aengſtlichkeit und Trägheit, zu der letztern die verſchiedenen Alter der Chriſten.

Stand der Ubung des Guten.

§. 76. So oft ein Chriſt etwas um GOttes willen thut oder leidet, gebraucht und übet er die erlangte neue Fertigkeit überwiegender Neigungen gegen GOtt, und verrichtet gute Wercke, 1 Petr. 2, 12. Matth. 5, 16. Tit. 2, 14. 3, 14. Col. 1, 10.

Eph.

Eph. 2, 10. dabey es nicht ſo wol auf die Zahl und Gröſſe der Handlungen ſelbſt, als vielmehr auf die innere Güte derſelben oder ihre Herleitung aus GOtt ankomt; indem das erſte auf äuſſerer Gelegenheit und gröſſerem Vermögen beruhet, auch mehr eine Wohlthat göttlicher Vorſehung als eigene Verrichtung iſt, (§. 16.) Marc. 12, 41-44. Es gehöret alſo zu einem guten Werck einmal, daß es eine nach Erkentniß und freyer Wahl vorgehende Handlung oder Erduldung eines Leidens ſey; folglich von blinder und blos zufälliger Verrichtung des Guten, ſo aus bloſſer Gewohnheit oder ſinlichem Triebe geſchiehet, unterſchieden: zweytens, daß es um GOttes willen geſchehe, oder nach beſter Erkentniß göttlicher Vorſchrift, aus Bewegungsgründen, die von GOtt und dem in ſeiner Gemeinſchaft zu erwartenden Guten hergenommen ſind, folglich aus Glauben und freywilligem Geiſt, um des Gewiſſens willen (§. 35.), Mich. 6, 8. Pſ. 119, 9. 32. 88. 105. ꝛc. Röm. 12, 1. 2. 14, 23. Philem. v. 14. 1 Petr. 5, 2. 2, 19. Es geſchehen aber gute Wercke ſowol innerlich, deren es die meiſten giebet, als äuſſerlich, die nie ohne innere ſeyn können (§. 16.): und heiſſen auch Früchte des Geiſtes, Gal. 5, 22. Eph. 5, 9. ingleichen des Glaubens, Jac. 2, 22. 17. auch der

Gehor-

Gehorſam und Dienſt GOttes, Röm. 12, 1. 6, 17. 16. Jac. 1, 27. Luc. 1, 74.

Wie die Handlungen eines Menſchen ein Beweis ſeines Leben ſind, ſo ſind gute Wercke untriegliche Merckmale und der richtigſte Beweis des geiſtlichen Lebens. Je ſorgfältiger ein Menſch iſt, alle äuſſere und innere Gelegenheit zur Beobachtung und Ausrichtung göttlichen Willens zu bemercken, den eigentlichen Willen GOttes bey jedesmaligen Umſtänden zu prüfen, genau nach vorhergehendem Gewiſſen zu handeln, ein lauteres Auge oder richtige Abſicht und göttliche Bewegungsgründe dabey zu gebrauchen; je mehr wächſet dieſe Fertigkeit guter Wercke: dazu eine oft wiederholte Erinnerung und erneuerte Uberlegung derſelben Gründe erfordert wird, damit bloſſe Gewohnheit verhütet werde, welches Verſuchungen durch vorgelegte Scheingründe des Gegentheils befördern.

Stand der Verſuchung.

§. 77. Wenn ſich bey Ausübung des Guten Scheingründe des Gegentheils finden, oder ein Chriſt durch verworne Vorſtellung unrichtiger Bewegungs-Gründe zur Sünde gereitzet wird, ſtehet er in Verſuchung, dadurch ſowol die Beſchaffenheit als auch der Grad ſeines innern Vermögens und der Fertigkeit deſſelben geprüfet wird: woraus ein innerer Kampf entſtehet. (§. 18. 64.) Es werden dieſelben Verſuchungen in der Schrift ſowol der eigenen böſen Luſt, oder dem natürli-

chen

chen Verderben zugeſchrieben Jac. 1, 14. Gal. 5, 17. Matth. 15, 19. ſonderlich wenn ſie aus Erinnerung und Einbildung ſinlichen Vergnügens in der Sünde herrühren: als auch dem Satan, der dabey geſchäftig iſt Eph. 6, 12. 16. 1 Theſſ. 3, 5. 1 Cor. 7, 5. 1 Petr. 5, 8. 1 Joh. 2, 13. 14. ſonderlich wenn plötzlich heftige Bewegungen des Gemüths wieder GOtt und zu unnatürlichen Unternehmungen erreget werden: ingleichen der Welt, 1 Joh. 2, 15. 16. 5, 4. 5. indem nicht nur die meiſten Bewegungsgründe zum Böſen aus den Scheingütern derſelben hergenommen werden, ſondern auch der Haufe irdiſchgeſinter Menſchen unter Herſchaft des Satans 2 Cor. 4, 4. Eph. 2, 2. 6, 12. durch böſe Exempel, eingeführte Regeln und Gewohnheiten, eigentliche Lockung, Drohung und Verfolgung, dieſelben gemeiniglich verurſachet, Röm. 12, 2. Joh. 15, 18. 16, 33. 17, 14. 16. daher ſolches die drey geiſtlichen Feinde der Chriſten genant werden. Die Angriffe derſelben ſtehen unter göttlicher Zulaſſung und Einſchränckung, und werden nach dem Maaß des von GOtt erkanten und dargereichten Vermögens zum Wiederſtande, ſowol der Heftigkeit als Dauer nach eingerichtet, Luc. 22, 31. 1 Cor. 10, 13. Offenb. 3, 10. und gereichen der

göttlichen Abſicht nach zur nöthigen Entdeckung der innern Beſchaffenheit, auch Aufweckung, und Vermehrung der Kraft und Fertigkeit des Glaubens, 1 Petr. 1, 6 7. Ebr. 12, 4. 11. So lange die Einwilligung ins Böſe nicht erfolget, welche niemals kan erzwungen werden, vielmehr durch Verabſcheuung ihrer Gegenwart denſelben wiederſtanden wird, können ſie dem Menſchen nicht zugerechnet werden.

Der Kampf eines Chriſten wider Zweifel und Scheingründe ſo aus GOtt, ſeinem Wort und Verhalten hergenommen, wird ein Kampf des Glaubens mit GOtt genant. Hoſ. 12, 4. 5. Matth. 15, 22. ꝛc. Verſuchungen ſind alſo von Ubereilungen unterſchieden. Je mehr jemand wachſam und ſorgfältig iſt, alle Veränderungen des Gemüths und aufſteigende Begierden, nach der Richtigkeit ihrer Bewegungsgründe zu prüfen, auch bey bemerckter Reitzung zum Böſen richtige Gründe des Wiederſtandes brauchet, und ſich mit Verleugnung und Unterwerfung unter GOtt feſt an ſeine Verſicherung hält und unbeweglich bleibt, je leichter iſt dieſe Uberwindung, und je mehr wächſt die Fertigkeit dazu. Auch können vorläufig manche Verſuchungen verhütet werden. Daher ſowol die Bewahrung des Hertzens Sprüchw. 4, 23. als auch die Wachſamkeit Marc. 14, 38. ingleichen das Fliehen der Sünde. 1 Moſ. 39, 12. und Vermeidung aller Gelegenheit dazu, auch Gebrauch der zum Wiederſtand von GOtt verordneten Mittel. Eph. 6, 13. ꝛc. nöthig iſt.

§. 78.

§. 78. Aus richtigem Gebrauch des nachfolgenden guten Gewiſſens (§. 38. 37.), auch anſchauender Erkentniß des vielen in der Vereinigung mit Chriſto befindlichen gegenwärtigen und künftigen Guten (§. 70), entſtehet eine überwiegende Beruhigung und Erquickung des Gemüths bey Chriſten, Jeſ. 57, 15. 35, 3. 4. 50. 4. 61, 1. 2. 3. Pſ. 119, 25. 37. 88. ꝛc. Dergleichen ſonderlich bey bemercktem Fortgange in der Ubung des Guten und Uberwindung des Böſen erfolget (§. 76. 77.), und entweder in Uberzeugung und Empfindung der gegenwärtigen angenehmen und vortheilhaften Beſchaffenheit ſolcher Vereinigung mit Chriſto, oder in gewiſſer und lebendiger Erkentniß der künftigen Folgen derſelben beſtehet, und in der Schrift der Geſchmack des gütigen Worts GOttes und der Kräfte zukünftiger Welt Hebr. 6, 5. genant wird, das Schmecken und Sehen der Freundlichkeit GOttes, Pſ. 34, 9. auch das Zeugniß und die Verſiegelung des Heil. Geiſtes, Röm. 8, 16. 2 Cor. 1, 22. ingleichen der Troſt deſſelben. 2 Cor. 1, 3.

Stand der Erquickung.

Durch weiſe Abwechſelung dieſer Erholung und Arbeit, auch Miſchung derſelben wird das geiſtliche Leben der Chriſten erhalten, daher ſolcher Genuß des Guten in Chriſti Gemeinſchaft auch ein Eſſen und Trin-

cken der Gläubigen genant wird. Joh. 6, 35. 51. 53-56. Hohenl. Sal. 5, 1. Jeſ. 55, 1. 2. 25, 6. Mal. 4, 2. Die meiſten eigentlichen Beſchäftigungen des Gemüths, und Unterhandlungen des Glaubens mit GOtt, ſind zwar mit ſolcher Erqvickung verknüpft, doch wird alhier eigentlich eine merckliche und überwiegende Gegenwart derſelben verſtanden, die nach verſchiedener Beſchaffenheit der Natur und Gnade bey Chriſten (§. 65.), entweder mehr in ſinlicher Empfindung oder gläubiger Uberzeugung beſtehet, auch der Stuffen und Dauer nach verſchieden iſt, ſo wol in Abſicht der Fähigkeit und Bedürfniß, als auch des treuen Gebrauchs und richtiger Anwendung derſelben. Es iſt dieſelbe nicht mit einem geiſtlichen Schlaf, oder fleiſchlichen und natürlichen Vergnügen, auch an geiſtlichen Vorzügen, zu verwechſeln: auch die Seltenheit und längere Abweſenheit derſelben nach göttlichem Willen mit Gelaſſenheit zu ertragen, und zur Vermehrung des Verlangens darnach zu gebrauchen.

Stand der Aengſtlichkeit und Trägheit.

§. 79. Aus mangelhafter und unrichtiger Erkentniß der Heilsordnung, auch nachläßigem Gebrauch der richtigen Erkentniß derſelben, entſtehet bey Chriſten theils Aengſtlichkeit, bey einem aufgeweckten Gewiſſen, theils Trägheit bey einem ſchlafenden Gewiſſen (§. 42. 54. 64.). Die erſtere beſtehet ſowol in Ungewißheit des vorhergehenden, als ſonderlich in Unrich-

richtigkeit des nachfolgenden Gewiſſens und darin gegründetem Schrecken deſſelben (§. 42. 37. 38.), wenn die Herleitung auch Beurtheilung des Verhaltens mehr aus dem Geſetz als Evangelio geſchiehet (§. 29. 71.), und das eine Stück der neuen Fertigkeit in Verabſcheuung der Sünde mehr, als das andere des Glaubens an Chriſtum geübet wird (§. 68 - 70.): es heiſt dieſelbe in der Schrift, der Geiſt der Furcht und Knechtſchaft, 2 Tim. 1, 7. Röm. 8, 15. ingleichen das Verdammen unſers eigenen Hertzens, 1 Joh. 3, 20. 21. dadurch nicht nur die Freudigkeit des Menſchen unterbrochen, ſondern auch die Fertigkeit zur Ubung des Guten und Wiederſtand des Böſen geſchwächet wird. Die Trägheit beſteht in einer Fertigkeit den möglichen Gebrauch der Gnadenmittel, auch des Vermögens und der Gelegenheit zum Guten zu unterlaſſen: ſo theils aus ſinlichem Abſcheu der damit verknüpften Beſchwerden oder Gemächlichkeit, theils aus unordentlicher Luſt zu irdiſchen Beſchäftigungen oder Zerſtreuung des Gemüths entſtehet: dadurch nicht nur viel Gutes unterbleibt ſondern auch ein Abnehmen der Fertigkeit zum Guten, und groſſe Gefahr bey Verſuchungen verurſachet wird

 (§. 19)

(§. 19.) Luc. 24, 25. Röm. 12, 11. Sprüch. 26, 13. ꝛc. 2 Petr. 1, 8. 5.

Wie die Aengſtlichkeit aus Anfällen der Knechtſchaft beſtehet, ſo iſt die Trägheit eine anfallende Sicherheit (§. 54.), aus jeglicher derſelben kan man leicht in die andere verfallen (§. 55.). Die Trägheit wird in der Schrift auch ein lauer und ſatter Zuſtand des Gemüths genant, Offenb. 3, 15. 17. und dem Hunger und Durſt, nach GOtt, Matth. 5, 6. 1 Petr. 2, 6. Pſ. 42, 3. auch der Inbrunſt des Geiſtes, Röm. 12, 11. entgegen geſetzt, dazu ein öfters Aufwecken der erlangten Gnade 2 Tim. 1, 6. erfordert wird. Je mehr ſich ein Menſch gewöhnet Gnadenmittel zu gebrauchen und Gutes zu thun, um ſinlichen Vergnügens willen, ie leichter kan ſolche Trägheit entſtehen, weil dieſe Empfindung nicht beſtändig iſt (§. 14.).

Verſchiedenes Alter der Chriſten.

§. 80. Um der groſſen Aehnlichkeit des natürlichen und geiſtlichen Lebens willen (§. 65. Anm.) wird der verſchiedene Wachsthum des letztern bey Chriſten, vom verſchiedenen Alter der Menſchen benant, 1 Joh. 2, 12. 13. 14. Eph. 4, 13. 14. 1 Petr. 2, 2. dadurch die verſchiedene Stuffen dieſer neuen Fertigkeit der Vereinigung mit GOtt bey denſelben verſtanden werden, ſowol in Abſicht der lebendigen Erkentniß göttlicher Wahrheitem, als auch des Vermögens und der Geſchicklich-

lichkeit zur Ausübung derſelben. Und da dieſe Verſchiedenheit nicht auf verſchiedener Dauer der Zeit, ſondern mehrerer und richtigerer Übung ſolcher Fertigkeit beruhet (§. 75.), ſo kan dis Alter der Chriſten nicht nach der Länge der Zeit, ſo nach erſter Anrichtung dieſer Fertigkeit oder Wiedergeburt verfloſſen, gerechnet werden, noch weniger aber nach den Jahren des natürlichen Lebens. Hebr. 5, 11 ꝛc.

Wann Jeſ. 65, 20. der Knaben von hundert Jahren gedacht wird, ſo wird daſelbſt eigentlich eine längere Gnadenfriſt bis zur Erlangung eines mehrern Wachsthums und völligern Reife verheiſſen: denn weil zum Wachsthum des geiſtlichen Lebens auch einige Zeit gehört, derſelbe auch in längerer Zeit weiter gehen kan, ſo iſt nicht nur eine frühzeitige Sinnesänderung (§. 74.), ſondern auch eine längere Friſtung des natürlichen Lebens, bey rechtem Gebrauch deßelben, ſehr vortheilhaft, auch eben daher von den Gläubigen, ſonderlich alten Teſtaments, GOtt darum gebeten worden.

§. 81. So lange Chriſten mehr nach Empfindungen als Erkentniß göttlicher Wahrheiten handeln, ja zur Einſicht derſelben in ihrem Zuſammenhang, und Beurtheilung der Empfindungen nach denſelben noch ungeſchickt, folglich in ihrem Verhalten ungewiß und veränderlich, auch *Kindheit derſelben.*

zu ſchweren Ubungen unvermögend ſind, werden ſie Kinder genant, Hebr. 5, 11. 12. 13. Eph. 4, 14. Sie haben bey aller aufrichtigen Ergebenheit an GOtt und oft gar zärtlichen Liebe gegen denſelben, 1 Joh. 2, 12. 13. Offenb. 2, 4. noch gar viel Unwiſſenheit, ungeübte Sinne und Unverſtand, Heftigkeit ſinlicher Bewegungen, und daraus entſtehende Ubereilungen und Schwachheiten, 1 Cor. 13, 11. daher ſie vergleichungsweiſe auch fleiſchliche, 1 Cor. 3, 1. 2. 3. ingleichen ſchwache, 1 Cor. 8, 9. 10. 9, 22. heiſſen. Je mehr derſelben Begierde und Fleiß auf den Gebrauch der Gnadenmittel gerichtet, und zur Prüfung des göttlichen Willens, auch leidenden Gehorſam dagegen angewandt wird, ie leichter erfolget ihr Wachsthum, 1 Petr. 2, 2. Röm. 12, 2. 1 Tim. 4, 13. 14. 15. Und bey dieſem Stande überwiegender guten Empfindungen äuſſert ſich am meiſten die Herablaſſung GOttes durch Verſchonen, Ueberſehen, Züchtigen, Regieren und Beſſern ſolcher Kinder, auf eine ihrer Fähigkeit gemäſſe Weiſe, Jeſ 40, 11. 46, 3. 4. Heſek. 34, 11. 2c. 15. 2c. Hebr. 12, 5-10.

Dieſe Kindheit der Chriſten iſt von ihrer Kindſchaft, auch darin gegründeten kindlichem Sinn und Einfalt zu unterſcheiden, als welche letztern von beſtändiger Dauer ſeyn,

ſeyn, und bey wachſender Fertigkeit derſelben zunehmen müſſen. Weil die Empfindungen ſtärcker ſind, je friſcher und neuer ſie ſind / auch deſto mehr Eindruck und Bewegung verurſachen (§. 14.), ſo iſt bey dergleichen Zuſtand gröſſere Wirckſamkeit als Einſicht, daraus oft unbeſonnener Eifer, unzeitige Bekehrſucht, Unordnung, Ausſchweifung und gefährliche Zerſtreuung entſtehet. Doch erleichtert dieſe Geſchäftigkeit, ſamt der damit verbundenen Sorgloſigkeit, manchen gewagten Verſuch, der andern ſchwerer fällt.

§. 82. Wenn bey Chriſten die Fertigkeit nach lebendiger Erkentniß göttlicher Wahrheiten zu handeln, einen zur Unterſcheidung des Guten und Böſen, auch beſchwerlichen Ausübung des erſtern, und Uberwindung ſtarcker Anfälle des letztern hinlänglichen Grad erreichet hat, und das rechtmäßige Verhalten derſelben dadurch gewiſſer und beſtändiger worden, ſo werden ſie Jünglinge und Männer genant. 1 Joh. 2, 13 14. Es findet ſich bey denſelben eine gröſſere Einſicht des Willens und der Verheiſſungen GOttes, eine Fertigkeit des Gebrauchs derſelben in eintzeln Fällen, auch ein ſtärckers Vermögen zur wircklichen Ausübung: oder geübtere Sinne, mehr Verſtand, geiſtliche Stärcke und Feſtigkeit im Verhalten 1 Cor. 16, 13. 13, 11. Eph. 3, 16, 19. Hebr. 12, 13. *Jünglings und männliche Alter derſelben.*

und 139. Daher ſie auch vergleichungsweiſe geiſtliche Gal. 6, 1. 1 Cor. 3, 1. 2. 3. und ſtarcke Röm. 14, 1. 15, 1. heiſſen. Je treuer, unermüdeter und gewiſſenhafter dieſe Fertigkeit zur eigenen Beſſerung und innern Kampf, auch genauen Beobachtung des göttlichen Willens gebraucht wird, und je ſorgfältiger dabey die Wirckungen und Veränderungen der Gnade den Wirckungen der Natur vorgezogen werden (§. 65.), je mehr wächſt die Stärcke und Fruchtbarkeit dieſes Alters 2 Pet. 1, 4. ꝛc. Phil. 3, 8. ꝛc. Gal. 3, 3. GOTT übet aber Chriſten in dieſem Stande aus Einſicht göttlicher Wahrheiten entſtehender geiſtlichen Stärcke, durch Verſchaffung mehrerer Gelegenheit zum Guten, auch Zulaſſung gröſſern Wiederſtandes dagegen, dazu noch manche Entziehung empfindlicher Gnade, auch Entdeckung der vorgehenden Fehler komt, ſowol die Erfarung derſelben zu vermehren, als auch den Gebrauch der erlangten Erfarung zu befördern 2 Cor. 11, 12. Phil. 4, 12. 13. 1 Tim. 6, 11. 12.

In dieſem Alter iſt das Zunehmen nicht ſo mercklich als in dem kindlichen: es äuſſert ſich aber am meiſten durch überlegte und wohlgegründete Entſchlieſſungen, getroſte Unternehmungen, beſtändige und geduldige Uberwindungen der vorkommen-

den

den Schwierigkeiten, auch mehrere wirckliche Ausrichtung des Guten. Wie folglich bey Kindern mehr guter Wille als wirckliche That, oder That ohne Uberlegung und Willen angetroffen wird, ſo iſt in dieſem Alter beydes mehr mit einander verbunden, auch beſtändiger. Die gewöhnlichſte Fehler dieſes Alters ſind Anfälle von unordentlicher Heftigkeit, Härte gegen andere ſonderlich Schwache, Eigenſin und Erhebung, auch überhäufter äuſſern Wirckſamkeit zum Nachtheil der innern Beſchäftigung, und Unterwerfung unter GOtt.

§. 83. Wenn bey Chriſten aus dieſem nach lebendiger Erkentniß göttlicher Wahrheiten eingerichteten Verhalten, eine Fertigkeit mit göttlichem Willen übereinſtimmiger Neigungen entſtehet, ſamt einer zur weiſen Ausrichtung deſſelben erforderten Erfarung und Klugheit; werden dieſelben Väter genant, 1 Joh. 2, 13. 14. Es findet ſich bey denſelben eine tiefere und vollſtändigere Erkentniß der göttlichen Heilsordnung, genauere Einſicht des jedesmaligen Wohlgefallens GOttes, gröſſere Vertraulichkeit, Bekantſchaft und Umgang mit GOtt, ſtärckere und völligere Unterwerfung unter deſſelben Willen im Thun und Leiden, dauerhaftere und ſo wol mit ſich ſelbſt als göttlicher Vorſchrift übereinſtimmigere, obgleich nicht ſo heftige

Beſchaffenheit der Väter.

und ausbrechende Neigungen zum Guten, und Einſicht der bequemſten Mittel dazu, auch himliſchgeſintere Gemüthsfaſſung, ingleichen eine algemeinere Geſchicklichkeit zur Prüfung und heilſamen Beſſerung anderer, Phil 1, 11. 20=27. 2 Tim. 4, 8. 18. In dieſem Stande der gröſſern Gemeinſchaft und Gleichförmigkeit GOttes iſt die Beſchäftigung des Gemüths zwar ruhiger aber unverruckter, auch geſchehen bey eingezogener Samlung und Richtung des Hertzens auf GOTT zwar weniger äuſſere Handlungen als vorher, aber weit beſſer und richtiger.

Es werden ſolche Chriſten auch vergleichungsweiſe volkommene genant, Hebr. 5, 14. Phil. 3, 15. 1 Cor. 2, 6. 14. 20. Col. 1, 28. 2, 10. durch welche Benennung doch auch in einigen Stellen theils zur völligen Sinnesändrung wircklich gebrachte, theils zur volſtändigen Stärcke des mänlichen Alters gelangte Perſonen gemeinet werden. Wenn ſie Väter heiſſen, geſchiehet es ſowol in Abſicht der bey dieſem Stande nöthigen und muthmaßlichen Erfarung, auch gelinden, ſanften, liebreichen und zugleich ernſtlichen und beſtändigen Gemüthsfaſſung gegen andere: als auch um der Fähigkeit willen andern zur Erlangung und Wachsthum des geiſtlichen Lebens behülflich zu ſeyn. In welcher letzten Abſicht auch Chriſten im vorhergehenden Alter dieſen Namen führen, wenn ſie GOtt gebraucht,

braucht, nicht nur anderer Gewiſſen aufzuwecken, und ſie zur Annehmung Chriſti zu treiben, auch ihre Pflichten zu entdecken, welches die Schrift ein Verhalten der Zuchtmeiſter nennet, 1 Cor. 4, 15. ſondern ihnen auch zur wircklichen Vereinigung mit Chriſto und derſelben Vermehrung behülflich zu ſeyn, auch alle dazu nöthige Handleitung, Anführung und Wartung mit gehöriger Herablaſſung zu leiſten, Gal. 4, 19. Von welchem Verhältniß der Chriſten gegen andere, hier nicht eigentlich gehandelt wird, ſondern von dem höhern Grad der eigenen Fertigkeit zum Guten. Das Zunehmen dieſes Alters iſt äuſſerlich noch unvermerckter und verborgener als des vorhergehenden, und kan der Gleichförmigkeit der Veränderungen wegen ſehr weit gehen, ohne doch eine Unſündlichkeit zu erreichen (§.64). Daher es auch eigene Verſuchungen dieſes Alters giebet zur Einſchläferung und unordentlichen Eingezogenheit mit Nachtheil der nöthigen Pflichten und Ubungen, zur Erhebung, und Herrſchſucht oder ſündlichen Gelindigkeit.

möglicher Rückfall der Chriſten und Erneurung.

§. 84. Da die neue Fertigkeit eines Chriſten durch unterbrochene Ubung geſchwächet, und durch überwiegende Fertigkeit zum Gegentheil aufgehoben wird (§. 75. 19. 14.): ſo muß ein Chriſt durch überwiegende Genehmhaltung der Sünde aus dem Stande der Vereinigung mit Chriſto in den Stand des herſchenden natürlichen Verderbens übertreten und zurückfallen.

(§. 57.

(§. 57. 63. 51. 45. 47.). 1 Tim. 1, 19. 2 Petr. 2, 20. Hebr. 10, 26. 27. Offenb. 3, 19. 2 Joh. 9. folglich einmal aufhören ein Chriſt zu ſeyn, und das geiſtliche Leben aus GOtt verlieren, oder des geiſtlichen Todes ſterben. Jac. 1, 15. Offenb. 3, 1. 2. zweytens nicht nur der gegenwärtigen Glückſeligkeit und künftigen Gnaden Belohnung verluſtig gehen. Heſek. 18, 24. 3, 20. Gal. 3, 4. 1 Joh. 8. ſondern auch um der gröſſern Verbindlichkeit willen ſtrafbarer ſündigen (§. 51. 23.), und drittens nicht anders als durch wiederholte Sinnesänderung zu ſolcher Vereinigung mit Chriſto wieder erneuert werden können (§. 67.): die doch nicht nur alsdenn ſchwerer iſt (§. 73.); ſondern auch durch Verachtung der Gnadenmittel und bey Verläſterung der erkanten Heilsordnung unmöglich wird (§. 71. 56.) Hebr. 6, 4. 6. 10, 27.

Die Möglichkeit ſolches Rückfals, erhellet auch aus den Ermanungen zur Wachſamkeit und treuen Gebrauch der erlangten Gnade unter Bewegungsgründen die vom möglichen und höchſt ſchädlichen Verluſt derſelben hergenommen ſind, 1 Cor. 10, 12. 2 Cor. 11, 3. 1 Petr. 5, 8. Folglich läßt ſich aus erfolgtem Abfal die Richtigkeit einer vorhergegangenen Sinnesänderung nicht leugnen. Es kan derſelbe am leichteſten nach vorhergegangenem Stande der Trägheit

zeit vorgehen (§. 79.), folglich nie ohne vorhergegangne vielfältige Unterlaſſungsſünden auch Unterdrückungen der Wirckungen der Gnade und des Geiſtes GOttes, ſondern muß allezeit durch Handlungen wieder das Gewiſſen geſchehen (§. 40.). Je einen gröſſeren Grad die Gnade im Menſchen erreichet hat (§. 65. 75.), je ſtärcker muß die vorgehende Unterdrückung derſelben ſeyn, folglich auch die dadurch angerichtete Fertigkeit ſündlicher Neigungen werden. Weil durch einen jeden eigentlichen Entſchluß und Genehmhaltung, eine vormalige Bewilligung des Gegentheils aufgehoben wird, ſo muß bey dergleichen Verhalten, durch die Genehmhaltung der Sünde und herſchende Neigung zu derſelben, die Verabſcheuung derſelben um GOttes willen und die Erwartung der Wohlfarth aus GOtt aufgehoben werden. Eine aus Ubereilung und Unwiſſenheit vorgehende Sünde, wo ſie nicht nachher bey aufwachendem Gewiſſen durch unterlaſſene Verabſcheuung und gegenſeitige Genehmhaltung vorſetzlich wird (§. 69.), trennt die Gemeinſchafft mit GOtt nicht (§. 64.): ja da die Bearbeitung GOttes bey ſolchem Rückfal nicht gleich gantz aufhöret, auch die Unruhe des Gewiſſens dabey unausbleiblich iſt, ſo gehört eine anhaltende Unterdrückung dieſer Strafe des Geiſtes GOttes zur völligen Trennung des Menſchen von GOtt, daraus gar leicht der Stand der Verſtockung entſtehet. So wenig die Grade des Gnadenberufs vor der erſten Sinnesänderung können beſtimt-

wer-

werden, ſo wenig läßt ſich die Zahl ſolcher möglichen Erneurungen beſtimmen. So lange noch Wirckungen de Gnadenmittel bey jemand vorgehen, und ſich eine aufrichtige Sehnſucht nach der Rückkehr zu GOtt findet, iſt dieſelbe nicht unmöglich (§. 56.).

Achtes Hauptſtück, Von den Vorrechten eines Chriſten.

§. 85.

Grund ſolcher Vorrechte.

Ein Chriſt iſt mit Chriſto vereiniget, hält und braucht ihn, als den Erwerbungs und Zueignungsgrund ſeiner Wohlfarth (§. 57. 63.). Da nun ſolches um der Verordnung und des Zeugniſſes GOttes willen geſchiehet (§. 70. 57. 29.), durch Annehmung einer Zuſage aber ein Vertrag errichtet wird, und aus einem Geſetz ein Recht entſtehet, vermöge deſſen iemand befugt iſt, etwas zu thun und von andern zu fordern: ſo bekommet ein Chriſt durch den Glauben an Chriſtum, ſowol aus der deshalb gemachten Verordnung, als über derſelben geſchehenen Zuſage GOttes, ein Recht zu dem durch

Chri

Chriſtum erworbenen Heil: und da die Zueignung deſſelben durch Chriſtum und ſeinen Geiſt ſelbſt gewircket wird (§. 59.), ſo erlangen ſie den wircklichen Beſitz und Genuß deſſelben, nach Maaßgebung der in ihnen vorgehenden und von ihnen verſtatteten Wirckungen des Geiſtes Chriſti, daraus eine verſchiedene Fähigkeit derſelben zu ſolchem Genuß, oder Empfänglichkeit der Heilsgüter entſtehet (§. 65.). Es erhellet alſo einmal, daß Chriſten wircklich ſelige Menſchen ſind, viel Vorrechte haben, und ſich bey fortdaurender Gemeinſchaft mit Chriſto in einem Stande beſtändig zunehmender Wohlfarth befinden, Matth. 5, 3-11. Luc. 11, 28. Joh. 10, 9. ꝛc. zweytens, daß ſolche Seligkeit ſowol im gegenwärtigen Genuß der vortheilhaften Vereinigung mit GOtt und deſſen lebendigen Erkentniß, als auch in zuverläßiger Erwartung künftiger unmittelbarer Gemeinſchaft mit demſelben und deren vorläufigen Genuß durch den Glauben beſtehe, (§. 71.) Joh. 17, 3. Eph. 2, 8. Röm. 8, 24. 1 Joh. 3, 2. Col. 3, 3. 4. 1 Petr. 1, 4. 5. 2 Petr. 1, 2-4. 11. und drittens, daß ſolche gegenwärtige und künftige Wohlfarth derſelben ihre verſchiedene Stuffen haben. (§. 75. 65.) 1 Cor. 15, 41.

Weil dieſe Vorrechte der Chriſten die ſtär-ckeſten Bewegungsgründe zur freywilligen Annehmung und Fortſetzung der Gemeinſchaft mit Chriſto enthalten, auch derſelben lebendige Erkentniß die innere Kraft der Gläubigen vermehret zur Ubung des Guten, ſonderlich bey vorkommenden Schwierigkeiten, auch Uberwindung aller Verſuchungen: ſo iſt derſelben Betrachtung nicht nur dienlich, ſondern auch unentbehrlich (§. 70. 71. 78. 79.). Es gehören zwar alle zur Sinnesänderung ſelbſt erforderte Umſtände, ſowol die Vorbereitungen, als weſentliche Stücke derſelben, mit zu dieſer Seligkeit (§. 67. 74.), ia ſelbſt alle von GOTT befohlne Pflichten §. 33. 17.). Doch wird hier eigentlich von der aus ſolcher Sinnesänderung und dadurch errichteten Vereinigung mit Chriſto entſtehenden vortheilhaften Beſchaffenheit der Chriſten gehandelt. Es laſſen ſich dieſe Vorrechte auf verſchiedene Weiſe eintheilen, in Abſicht, theils der göttlichen Perſonen, die insgeſamt bey der Wiederherſtellung unſerer Wohlfarth beſchäftiget ſind (§. 59. Anm.), theils der doppelten Vereinigung eines Gläubigen mit Chriſto, daraus die Zurechnung ſeines Verdienſtes, und die wirckliche Anrichtung ſeines erworbenen Heils entſtehet (§. 63.), theils auch der nach und nach vorgehenden Beſſerung unſers Zuſtandes in ſolcher Vereinigung mit Chriſto.

§. 86.

§. 86. Da ein Chriſt bey ſeiner Vereinigung mit Chriſto (§. 57.) durch gläubige Zueignung ſeiner Verſöhung (§. 70. 58.) dieſelbe um GOttes willen annimt und genehmhält (§. 63, 57.) ſo wird er derſelben wircklich theilhaftig, und das gantze Verdienſt dieſer ihn vertretenden Perſon ihm von GOtt zugerechnet (§. 85.) 2 Cor. 5, 21. Phil. 3, 9. Col. 2, 6. 11. ꝛc. folglich wird ſowol alle nach vorgegangener Sünde ſonſt unvermeidliche Verbindlichkeit zur Strafe (§. 35. 24) bey demſelben aufgehoben und erlaſſen, Röm. 8, 1. 3, 25. 4, 7. 8. Matth. 6, 12. 18, 27. Zeph. 3, 15. ſo die eigentliche Vergebung der Sünden genant wird Eph. 1, 7. Col. 1, 14. Apoſt. 2, 38. 5, 31. 10, 43. 12, 38. als auch ein ſolcher für gerechte, der göttlichen Forderung gemäß und damit übereinſtimmig, angeſehen und erkläret Röm. 1, 17. 3, 22. ꝛc. 26. ꝛc. 5, 1. Gal. 2, 16. Ap. 13, 39. Jer. 23, 6. 33, 16. Jeſ. 53, 11. 45, 24. Daraus denn erhellet, einmal, daß dieſe Rechtfertigung in einem geänderten Urtheil GOttes über dem Verhältniß eines ſolchen Menſchen gegen ſein Geſetz beſtehe, und eine gerichtliche Handlung ſey; daher ſie auch mit Redensarten und Vorſtellungen, von einem Gericht und Rechtshandel hergenommen, in der Schrift beſchrieben wird, Röm. 3, 6. ꝛc. 28. ꝛc.

Rechtfertigung der Chriſten.

Röm. 5, 16. ꝛc. Matth. 18, 23. ꝛc. Pſ. 143, 2. Joh. 3, 18 zweytens, daß ſie auf einmal geſchehe, und ſich über alle Sünden und derſelben Strafen erſtrecke Röm. 8, 1. Col. 2, 13. Pſ. 103, 31. obgleich die Verſicherung davon nach und nach erfolgen kan, auch zuweilen einige üble Folgen der Sünde, ſowol natürliche Wirckungen derſelben, als auch thätige Erweiſungen des göttlichen Unwillens dagegen zurückbleiben, die doch alsdenn in heilſame Beſſerungs- und Erſetzungsmittel des dadurch verurſachten Schadens und Aergerniſſes verwandelt werden, und in ſo fern mit zu dem Leiden um GOttes willen gehören 2 Sam. 12, 13. 14. 24, 10. 13. ꝛc 4 Moſ. 20, 12. 27, 13. 14. 3 Moſ. 26, 41. 43. 2 Kön. 20, 17-19. drittens, daß ſie gleich bey der Sinnesänderung vorgehe, ſobald der Menſch Chriſtum zum Grund ſeine Wohlfarth annimt; obgleich die Uberzeugung und Empfindung derſelben nicht allezeit alsbald erfolget, ſondern aus mangelhafter Erkentniß der Heilsordnung oft lange unterbleibet, 2 Sam. 12, 13. verglichen mit Pſ. 51, 9. ꝛc. 85, 3. 4. 9. viertens, daß ſie keinen Unterſcheid der Stuffen verſtatte, ſondern bey allen gleich ſey; obgleich die Verſicherung und der Genuß derſelben verſchiedene Grade hat, auch die daraus entſtehende Verbindlichkeit nach

der

der verſchiedenen Menge und Gröſſe der erlaſſenen Sünden verſchieden iſt Luc. 7,47. fünftens, daß ſie von unaufhörlicher Fortdauer ſey, oder GOtt die Zueignung der Verſöhnung Chriſti zur Aufhebung aller Sünden ſo lange gelten laſſe und genehmhalte, als ſie vom Menſchen nicht vorſetzlich unterbrochen wird, folglich alle noch gegenwärtige Sünden demſelben gar nicht zurechne; obgleich ſowol zur Wegſchaffung der innern übeln Folgen derſelben, als auch zur erneuerten Verſicherung ſolcher Vergebung, neue Ubungen der göttlichen Traurigkeit, Abbitte und Ergreifung Chriſti erfordert werden, Joh. 13, 10. 2 Petr. 1, 9. 1 Joh. 1, 7. Pſ. 130, 3. und endlich ſechſtens, daß aus überzeugender und lebendiger Erkentniß derſelben Friede mit GOtt entſtehe, oder eine feſte Verſicherung ſowol des völlig aufgehoben Unwillens als auch des vortheilhafteſten Wohlgefallens GOttes, Röm. 5, 1. 14, 17. Jeſ. 32, 17 Eph. 1, 6. 7. ingleichen ein beruhigtes, gutes und gereinigtes Gewiſſen (§. 38. 37 Anm.) 1 Tim. 1, 5. 19. 3, 9 Hebr. 9, 14. 10, 22.

Daß der Ausdruck gerechtmachen und rechtfertigen, wenn er von Rechtfertigung des Menſchen vor GOtt in der Schrift gebrauch wird, nicht nur eine wirckliche Wegſchaffung der Sünde duch Beſſerung

 des

des Menſchen, ſondern auch eine gerichtliche Handlung des Losſprechens von Schuld und Strafe bedeuten könne, iſt daher erweislich, weil derſelbe auch gebraucht wird, von menſchlichen Gerichten, und dem darin gefälten Urtheil über der Unſchuld und rechtmäßigem Verhalten einer Perſon, Moſ. 23,7. 8. 5 Moſ. 25, 1. Sprüchw. 17, 15. 2 Sam. 15, 4. Jeſ. 5, 22. ingleichen von der Erkentniß und Bekentniß der Gerechtigkeit oder unverbeſſerlichen Beſchaffenheit des götlichen Verhaltens, Pſ. 57, 6. Luc. 7, 29. Matth. 11,20.21. 1 Tim. 3,16. wie auch von eigener Losſprechung ſeiner ſelbſt Luc. 16, 15: daß derſelbe Ausdruch aber dieſe gerichtliche Bedeutung in ſolchen Stellen wircklich habe, und nothwendig haben müſſe, erhellet über dis noch daraus, daß er durch die Verwechſelung mit Vergebung der Sünden erkläret wird Röm. 4, 5. 7. 8. Pſ. 32, 1. 2. die Vergebung unſerer Sünden aber bey GOtt, der von uns erforderten Vergebung der Schulden unſerer Beleidiger verglichen wird, Matth. 6, 12. die in keiner Beſſerung derſelben beſtehen kan; ingleichen weil der Ausdruck des Verdammens dem Rechtfertigen entgegen geſetzt wird, Röm. 5, 18. 8, 33. 34. Gal. 3, 10. ſo keine andere als gerichtliche Bedeutung verſtattet. Die Schrift braucht ſehr viele nachdrückliche Redensarten dieſe völlige Aufhebung aller Verbindlichkeit zur Strafe bey Gerechtfertigten auszudrucken, da ſie es ein Schencken und Erlaſſen der Sünde nennt Col. 2, 13. ingleichen ein Nichtzurechnen und

und Bedecken Pſ. 32, 1. 2 ein Vergeſſen oder Nichtgedencken Heſ. 18, 22. 33, 16. Jer. 31, 34. Jeſ. 43, 25. ein Entfernen Pſ. 103, 12. ein Vertilgen derſelben, als einer Wolcken und Nebels Jeſ. 44, 22. daß ſie nicht können gefunden werden, Jer. 50, 20. ein Werfen derſelben in die Tiefe des Meers. Mich. 7, 18. 19. ein Auslöſchen und ein Abwaſchen auch Reinigen derſelben 1 Joh. 1, 7. Pſ. 51, 3. 9. So wie der natürliche Tod an ſich ein Folge der Sünde iſt, Röm. 6, 23. 5, 12. bey den Gläubigen aber aufhört eine Strafe zu ſeyn, indem der Wachsthum ihrer Wohlfarth dadurch nicht unterbrochen ſondern befördert wird, Joh. 11, 25. 26: ſo verliehren auch die Züchtigungen der Gläubigen, die nach dem Vergeltungsrecht GOttes auf ihre Ubertrettungen folgen, die eigentliche Art der Strafe, weil ſie aufhören ein Ubel zu ſeyn, vielmehr ihnen zur gegenwärtigen Beſſerung gereichen, auch künftiger Belohnung bey williger Erduldung derſelben um GOttes willen, davon die vielen Verfolgungen ſo Paulus ein geweſener heftiger Verfolger der Chriſten erlidten, zum Exempel dienen, Apoſt. 9, 13-16.

Göttliche Kindſchaft derſelben.

§. 87. Weil die Sinnesänderung der Chriſten von GOtt ſelbſt gewirckt wird (§. 71.), und ſie durch ſolche göttliche Wirckung ein Leben aus GOtt, und eine Aehnlichkeit mit demſelben erlangen, oder ein erneuertes Ebenbild GOttes werden (§. 72.),

 auch

auch durch die von ihnen bewilligte Verwechſelung mit Chriſto und Zurechnung ſeines Verdienſtes, in ſein Verhältniß gegen GOtt tretten (§. 86. 63. 58.); ſo bekommen ſie dadurch die Kindſchaft GOttes, Joh. 1, 12. 13. 1 Joh. 3, 1. Gal. 3, 26. Eph. 1, 5. 2 Cor. 6, 18. Jer. 31, 9. 20 Hoſ. 1, 10. oder werden in das allergenaueſte Verhältniß gegen GOtt verſetzet, daß ſie auf eine höchſt vortheilhafte Weiſe von ihm abhängen, ſeiner zärtlichſten Liebe verſichert ſeyn, und an ſeinem Eigenthum zuverläßiges Antheil haben. Es gehört demnach zu dieſer Kindſchaft der Chriſten, außer dem göttlichen Urſprung und der genauen Ubereinſtimmung ihrer innern Beſchaffenheit mit GOTT, theils die väterliche Pſ. 103, 13. und mütterliche Jeſ. 49, 15. 46, 3. 4. Neigung GOttes gegen die Chriſten Joh. 16, 27. Eph. 1, 6. und derſelben thätige Erweiſung durch Verſchonen und Erbarmen Mal. 3, 17. Hoſ. 11, 1. 8. Verſorgen, Beſchützen, Erziehen und Wohlthun Jeſ. 1, 2. Matth. 6, 32. 23, 37. vergl. mit Hiob. 29, 16. 31, 18. auch Züchtigen und Beſſern Hebr. 12, 5-10. theils die Freyheit und das Vermögen eines vertrauten und zuverſichtlichen Zutrits zu demſelben, auch wohlgegründeten Anforderung zu ſeinen Wohlthaten, Röm. 8, 15.

Gal.

Gal. 4, 5. 6. Eph. 2, 18. Luc. 11, 11-13 2. Jeſ. 63, 16. 64, 8. Hiob. 10, 8-13. theils das unausbleibliche Erbe deſſelben, oder zuverläſſiges Antheil an ſeinem Eigenthum, welches ſo wol in der Freyheit zum rechtmäßigen Gebrauch der Geſchöpfe GOttes, als auch in der Gewißheit eines unausbleiblichen künftigen Genußes götlicher Vollkommenheiten und Güter beſtehet, Röm 8, 17. Gal. 4, 7. 3, 29. Luc. 15, 31. 1 Petri 1, 3. 4. Offenb. 21, 7. 1 Cor. 3, 21. ꝛc. Daraus denn eine groſſe Würde der Chriſten entſtehet, die ſowol als der Genuß der übrigen groſſen darin enthaltenen Wohlthaten, bey ihrer Vollendung und Heimholung in das Haus des himliſchen Vaters recht offenbar werden wird. 1 Joh. 3, 1 2.

Nach dem algemeinen Urſprung und Abhängen aller Geſchöpfe von GOtt, wird demſelben eine Vaterſchaft gegen dieſelbe überhaupt zugeſchrieben, ſo der Grund ſeiner Oberherſchaft iſt (§. 70) Hiob. 38, 4. ꝛc. 28. Eph. 3, 15. ſonderlich wird er ein Vater der Geiſter Hebr. 12, 9. der Engel Hiob. 38, 7. 1, 6. 2, 1. und Menſchen, Mal. 1, 6. 2, 10. genant: inſonderheit aber wird das wiederhergeſtellte nähere Verhältniß der Menſchen gegen GOtt, oder die ihrem erſten Endzweck gemäße Vereinigung mit demſelben, eine Kindſchaft GOttes genannt, 1 Moſ. 6, 2. und weil

die Offenbahrung und wirckliche Anrichtung derſelben unter den Menſchen durch verſchiedene Stuffen geſchiehet, ſo finden wir auch mehrere Stuffen ſolcher Kindſchaft in der Schrift, indem theils die Vorzüge der Jſraeliten aus näherer Offenbarung GOttes unter ihnen, ſo genant werden, 2 Moſ. 4, 22. ꝛc. 5. Moſ. 14, 1. Hoſ. 11, 1. Jeſ. 1, 2. Heſek. 16, 21. Röm. 9, 4. Eph. 1, 5. theils die gröſſern Vorzüge der Gläubigen nach Chriſti Zukunft, aus genauerer Vereinigung mit GOTT durch denſelben Gal. 3, 26. 29. 4, 1 = 7. Röm. 8, 14. 15. 9, 6. theils auch die künftige völlige Gemeinſchaft und Genuß Gottes, Röm. 8, 23. 1 Joh. 3, 2. alſo heiſſen. Alle Vorrechte, ſo Chriſtus aus dieſem Verhältniß gegen GOTT als ſeinen Vater hergeleitet und genoſſen, kommen den Gläubigen aus dieſer Vereinigung mit Chriſto auch zu Joh. 20, 17. 17, 10. 16, 15. 32. Pſ. 89, 27. Matth. 3, 17. Auch ſind alle von GOtt in ſeinem Wort verordnete Pflichten der Eltern als Erkentniß Quellen und Verſicherungsgründe anzuſehen, deſſen, was wir von GOTT vermöge dieſer Kindſchaft zu erwarten haben. Eph. 6, 4. 5 Moſ. 6, 7. 20. Sprüchw. 19, 18. 29, 17.

Einwohnung Gottes und ſeines Geiſtes.

§. 88. Weil Chriſtus ſelbſt die Zueignung ſeines erworbenen Heils durch ſeinen Geiſt wircket (§. 59.), und Chriſten ihn in ſich wircken laſſen (§. 63.): ſo entſtehet daraus eine beſtändige innere Gegenwart GOttes oder ein Stand unaufhörlicher innern Wirckungen deſſelben in den

den Chriſten, ſo die Einwonung GOttes genant wird, Joh. 14, 23. 2 Cor. 6, 16. daher ſie auch Tempel und Behauſungen GOttes und ſeines Geiſtes heiſſen, 1 Cor. 3, 16. 17. 6, 19. Eph. 2, 22. 3, 17. Es gehört dahin theils die innere Offenbarung ſeines Willens; durch verſchafte lebendige Erkentniß, ſowol ſeines gnädigen Anerbietens und Verheiſſungen, als auch ſeiner heilſamen Forderungen über dem iedesmaligen Verhalten derſelben, und der dazu dienlichen Bewegungsgründe Joh. 14, 21. 1 Cor. 2, 10. ꝛc. Eph. 1, 9. 17. 3, 18. ꝛc. 2 Cor. 4, 6. Col. 1, 9. Matth. 11, 25. Röm. 12, 2. theils die Beförderung des rechten Gebrauchs ſolcher Erkentniß, ſowol durch Beſtimmung ihrer Entſchlieſſungen, als auch durch geleiſteten Beiſtand und Darreichung des nöthigen Vermögens zur Vollziehung derſelben, ſo vermittelſt dieſer Erkentniß und Empfindung ſolcher geoffenbarten Warheiten geſchiehet 2 Petr. 1, 3. 8. 1 Petr. 4, 10. 11. Gal. 2, 20. Phil. 4, 13. 1, 9. 11. Col. 2, 3. ꝛc. Joh. 15, 5. 7. 2 Theſſ. 2, 16. theils die daraus entſtehende Uberzeugung und Empfindung ſolcher vortheilhaften Gegenwart und Wirckung GOttes, 1 Joh. 4, 15. 16. Eph. 3, 20. wie auch die genaue innere Unterhandlung mit demſelben Joh. 4, 23. 2 Tim. 4, 22. Es werden aber dieſe Verrichtungen in der

Schrift zueignungsweiſe dem Geiſt GOttes zugeſchrieben (§. 59.) 2 Tim. 1, 14. Röm. 8, 9. 11 mit welchem Chriſten geſalbet ſind (§. 63.) 1 Joh. 2, 20. 21. 3, 24. 4, 13. Tit. 3, 5. der in ihnen eine ſolche lebendige Erkentniß göttlicher Wahrheiten auch nöthige Fertigkeit zur fruchtbaren Einſicht und erforderten Anwendung derſelben wircket, oder ſie erleuchtet Eph. 1, 17. 18. nach ihrer Bedürfniß und Treue lehret, erinnert, und unterrichtet, Joh. 16, 7-15. 14, 26. Marc. 13, 11. ſtrafet, regieret, und treibet Röm. 8, 14. Gal. 5, 18. 22 Pſ. 143, 10. ſtärcket, unterſtützt und tröſtet, Joh. 14, 16. 15, 26. 2 Cor. 1, 3-7. 21, 22. als ein Geiſt der Gnaden und des Gebets Zach. 12, 10. zur Unterhandlung mit GOTT reitzet und dieſelbe befördert, Röm. 8, 26. 27. auch durch ſein Zeugniß und Wirckungen ein Siegel und Unterpfand ihrer Seligkeit iſt, Eph. 1, 13. 14. 2 Cor. 1, 21. 22 Röm. 8, 16. Daraus bey Chriſten eine wahre Weißheit und Klugheit entſtehet Pſ. 111, 10. 119, 99. 100. 104. Eph. 1, 8. Col. 1, 9. 11.

Wie aus den verſchiedenen Arten der göttlichen Wirckungen in Geſchöpfen, dadurch ſich ſeine Gegenwart äuſſert, eine verſchiedene Gegenwart des unendlichen, und allgegenwärtigen GOttes entſtehet: deren merck-

merckliche Offenbarung und Anfang eine Herannäherung / das Aufhören aber eine Verlaſſung und Entfernung oder Weichen GOttes genant werden, ſo können bey dieſer beſtändigen Einwohnung GOttes doch beſondere Gnadenheimſuchungen und Verlaſſungen deſſelben ſtatt finden (§. 78. 79.) Es geſchehen aber dieſe Wirckungen GOttes ſowol überhaupt nach Ordnung des Gnadenreichs und in Abſicht deſſelben mittelbar (§. 65. Anm.), als auch inſonderheit nach der verſchiedenen natürlichen auch geiſtlichen Fähigkeit und gegenwärtiger auch vorher geſehenen künftigen Bedürfniß eines ieden auf verſchiedene Art.

Genauſte Vorſorge GOttes und Regierung aller Dinge zum beſten

§. 89. Weil das Naturreich und alle deſſelben Veränderungen mit dem Gnadenreich verbunden ſind (§. 65), auch Chriſtus um der Verwaltung des letztern willen die Herrſchaft über alles erhalten (§. 61. 25): ſo genieſſen Chriſten einer ſehr vortheilhaften Einrichtung aller ihrer innern und äuſſern Umſtände und Veränderungen, nach welcher ihnen alle Dinge zum Beſten gereichen oder zu ihrer Vollendung mitwircken müſſen, Röm. 8, 28. folglich nichts ohne ihren Willen und Verſchulden ihnen ſchaden, und den Wachsthum ihrer Wohlfarth unterbrechen kan, ſondern denſelben vielmehr befördern muß, 1 Petr. 3, 13. 14. 1 Moſ. 50, 20. Röm. 5, 3 Jac. 1, 2. 2 Cor. 4, 8-10. 5, 4. ꝛc. Phil. 1, 2. 12. 19. ja ſelbſt ihre Verſehen ihnen

ihnen vortheilhaft werden können Röm. 5,20. Es gehöret dahin theils die genaue Aufſicht GOttes über alle ihre Umſtände Pſ. 34, 16. 1, 6. Chron. 18, 18. Matth. 10, 30. Pſ. 139, 1. 2c. theils die heilſamſte Verbindung aller ihrer Begebenheiten, ihnen Gelegenheit und Reitzungen zur Ubung und Wachsthum des Guten zu verſchaffen, ſonderlich bey Zulaſſung der Verſuchungen und Unglücks-Fällen 1. Petr. 5, 7. 1 Cor. 10, 17. 2 Cor. 1, 5. darin die weiſe Führung, Bewahrung und Vollendung derſelben beſteht 1 Theſſ. 5, 23. 24. 1 Petr. 5, 10. Hebr. 13, 21. Pſ. 4, 4. 25, 8. 1, 2. 32, 8. theils die Errettung und Verſchaffung nöthiger Hülfe in allem Elend und Ubel. 2 Cor. 1, 10. 2, 14. Pſ. 18, 2. 3 Jeſ. 25, 4.

Es flieſſet dieſe Wohlthat auch aus der Kindſchaft GOttes, und iſt als ein Stück derſelben mit anzuſehen (§ 87.) Das meiſte davon in eintzeln Fällen, ſonderlich bey unvermerckter Abwendung manches den Chriſten zugedachten Ubels, bleibt in dieſem Leben unbekant/ wird aber künftig offenbar werden, wenn wir den gantzen Zuſammenhang aller Veränderungen in der Welt beſſer einſehen werden, als uns ietzo möglich iſt. Die Vergleichung voriger Geſchichte und der göttlichen Abſichten dabey kan uns manches davon entdecken Pſ. 78, 105. 106. 107. Weißh. 15, 19.

§. 90.

§. 90. Da Chriſten Kinder GOttes ſind: haben ſie nicht nur einen freyen Zutritt zu GOtt (§. 87.) ſondern auch eine untriegliche Verſicherung unausbleiblicher Erhörung alles ihres Gebets. Joh. 16, 23. 1 Joh. 5, 14. 15 Pſ. 145, 18. 19. Sprüch. 10, 24. denn obgleich weder was die Zeit noch Art der Erhörung betrift, alle Bitten der Glaubigen alsbald erfüllet werden, 5 Moſ. 3, 23-27. 2 Sam. 12, 16 rc. Matth. 20, 22. rc. 2 Cor. 12, 8. 9. Offenb. 6, 10. Hab. 1, 2. Pſ. 13, 2. 3. ſo geſchieht ſolches theils zur Beſſerung und Vermehrung der Begierden der Gläubigen, theils zur beqvemern Erfüllung ihres Verlangens zur beſten Zeit und auf die vortheilhafteſte Weiſe, folglich nach ihrem verborgenen Sinn Röm. 8, 26. 27. und hebt die Erhörung ſolcher dem Schein nach verſagten Bitten nicht auf, die nie vergeſſen werden noch gantz unerfüllt bleiben.

Gewiſſe Erhörung ihres Gebets.

So wie es eine groſſe Wohlthat iſt, daß GOtt Gläubigen nicht nach ihren oft ſehr unbeqvemen und mangelhaften Ausdrücken, ſondern nach der dabey gehabten Meinung des Hertzens erhöret; ſo iſts auch bey unordentlichen Begierden, und aus unrichtiger Einſicht entſtehenden Gebeten derſelben eine Wohlthat, daß ſie GOtt nach ihrer überwiegenden Neigung und letzten Abſicht erhöret, ohne die untauglichen und übelgetroffenen Vorſchläge der Mittel und beſtimten Zeit zu ihrem Nachtheil zu

erfüllen. So wie GOtt Chriſtum allezeit erhöret Joh. 11, 41. 42. Pſ. 20, 5. 21, 3. ſo können Chriſten die in deſſelben Verhältniß gegen GOtt treten, und in ſeinem Namen, auf ſeine Verſicherung und Verſöhnung beten, nicht unerhört bleiben: dabey aber doch eine jedesmalige richtige Beſchaffenheit des Gebets erfordert wird, Jac. 1, 6. ꝛc. 4, 3. 5, 15. 16. 1 Joh. 5, 14. Auch ſind die im Gebet und auf daſſelbe erhaltene neue Verſicherungen göttlicher Gnade und Hülfe, oder Antworten GOttes eine Art der Erhörung auch bey ſolchem vortheilhaften Aufſchub völliger Erhörung, ein Unterpfand derſelben. Folglich genieſſen Chriſten durch ſolche Unterhandlung mit GOtt nicht nur viel gegenwärtige Beſſerung ihres Gemüths, und Wachsthum der Neigung gegen GOtt, ſondern können vermittelſt derſelben viel andere Wohlthaten für ſich und andere erlangen

göttliche Belohnung aller Handlungen und Leiden um ſeinet willen.

§. 91. Weil Chriſten Chriſtum zum Grund ihres Verhaltens annehmen, folglich um ſeinet willen Gutes thun und Böſes erdulden (§. 57. 76), dabey aber von aller Zurechnung der anklebenden Mängel befreyet ſind (§. 86.), ſo werden ihnen ſolche Handlungen und Leiden aus Gnaden belohnet 1 Cor. 3, 8 15 58. 2 Chr. 15, 7. Matth. 5, 12. 10, 41. 42. 20, 8. ꝛc. 25, 40 ꝛc. Hebr. 6. 10. Offenb. 22, 12. theils durch die natürliche Folgen derſelben, und deren Genuß, ſo vornemlich im Wachsthum ihrer innern guten Fertigkeiten

ten (§. 75. 19) auch Verſicherung des geiſtlichen Lebens (§. 76) und göttlicher Vereinigung (§. 88. 65. 64) oder gutem Gewiſſen (§. 38. 37) beſtehen: theils durch Verſchaffung neuer Vorheile und Wohlthaten in Abſicht derſelben, entweder im gegenwärtigen Zuſtande vermittelſt veranſtalteter Vermehrung ſeines Gnadenwercks und mercklichen Offenbarung deſſelben (§. 78 88) auch wol äuſſerer Wohlfarth; oder im künftigen Zuſtande der Gläubige nach dem Tode durch höhere Stuffen der unaufhörlichen Herrlichkeit des ewigen Lebens. Jeſ. 3, 10 Luc. 18, 29. 30. 22, 28. 30. Matth. 25, 21. 23. 29. 1 Petr. 5, 4. 4, 13. 1, 4 ꝛc. Offenb. 14, 13 Col. 3, 24. 2 Cor. 4, 10. 11. 77. 1 Cor. 15, 19. 40. Dabey GOtt nicht nach der äuſſern Zahl und Gröſſe, ſondern innern Beſchaffenheit des Verhaltens und der Perſonen handelt (§. 76). Folglich gehen Chriſten weder durch den ohn ihr Verſchulden unterbrochenen glücklichen Fortgang ihrer Bemühungen, noch durch Mangel äuſſeres Vermögens und Gelegenheit zu beſondern Handlungen und Leiden um Gottes willen, bey innerm Verlangen und Beſtreben darnach des Lohns derſelben verluſtig, 2 Cor. 8, 11. 12. 15. auch ſind ſie bey allen Veränderungen einer Belohnung fähig, weil ſie auch ihr Leiden

aus

aus GOtt herleiten können, durch Genehmhaltung und Erdultung derſelben um GOttes willen.

Ein Lohn iſt das Gute ſo man einem andern für ſeine geleiſtete Dienſte, oder um unſert willen verrichteten Handlungen erzeiget. Iſt jemand zu ſolchen Handlungen und Dienſten vorher nicht verpflichtet geweſen, ſondern wird durch die bloſſe Verheiſſungen ſolches Lohns erſt dazu verbunden, und leiſtet ſie hernach der empfangenen Vorſchrift oder gegenſeitigen Verabredung gemäß, ſo iſts ein verdienter Lohn. Da nun Chriſten zu allen ſolchen um GOttes willen verrichteten Handlungen vorher ſchon verpflichtet ſind (§. 66. 20), auch ſie nie gantz völlig der göttlichen Vorſchrift gemäß leiſten (§. 64) Luc 17, 10. Jac. 3, 2. 2, 10. Pſ. 130, 3. 143, 2. auch noch dazu aus göttlichen darzu dargereichten innern und äuſſern Vermögen 1 Cor. 4, 7. 2 Cor. 3, 5. Joh. 15, 5. ſo kan dieſes deshalb ertheilte Gute kein Verdienſt ſeyn, ſondern muß ein Gnadenlohn ſeyn, ob er gleich vermittelſt göttlicher Zuſage gewiß und unausbleiblich iſt (§. 85.) Röm. 11, 6. Und weil die Verbindung der natürlichen Folgen guter Wercke mit dem vorhergehenden Verhalten, in der göttlichen Einrichtung aller Veränderungsgeſetze des Natur und Gnadenreichs gegründet iſt, ſo ſind auch dieſe natürliche Folgen des Guten eigentliche Belohnungen in Abſicht auf GOtt, ſo wie die natürliche Folgen der Sünden in Abſicht deſſelben eigentliche Strafen ſind. Da Chriſten bey ihrer gegenwar-

genwärtigen Beſchaffenheit noch wenig Fähigkeit zum vortheilhaften Genuß ihres Lohns haben, iſts eine Wohlthat für ſie, daß ihnen GOtt denſelben bis zur bequemerern Zeit und erlangten innern gröſſern Fähigkeit aufbehält, zumal da ſie indes mehr Zeit und Gelegenheit zur Vermehrung deſſelben bekommen, ſelbſt durch Ubung ihres Vertrauens auf göttliche Zuſagen ohne gegenwärtige Empfindung.

§. 92. Aus der nach göttlicher Verordnung und mit Genehmhaltung deſſelben vorgehenden Vereinigung der Chriſten mit Chriſto (§. 63. 57.), entſtehet eine gegenſeitige Gemeinſchafft derſelben mit Chriſto und GOtt; vermittelſt welcher Chriſten, Chriſtum und GOtt ſamt allen ſeinen Vollkommenheiten und Guten als ihr Eigenthum anſehen und gebrauchen dürfen, oder daran nach dem Maaß ihrer Bedürfniß und Fähigkeit Antheil nehmen, und von Chriſto wieder als ſein beſonderes Eigenthum gehalten, auch alles was ihnen von andern Gutes oder Böſes wiederfähret als ihm ſelbſt erzeiget angeſehen wird. Pſ. 63, 2. 18, 2. 2c 73, 26. Lied Sal. 1, 16. 6, 2. 7, 10. 1 Petr. 2, 9. Matth. 10, 40. 25, 40. 35. 42. 45. Joh. 17, 20. Apoſt. 9, 15. Eph. 1, 14 2 Theſſ. 2, 14. Sie ſind daher Glieder an Chriſto dem Haupte 1 Cor. 6, 15. 1 Cor. 12, 27. Eph. 4. 15, 16. 5, 30.

Gegenſeitige Gemeinſchaft derſelben mit Chriſto und GOtt.

5, 30. Röm. 12, 5. eine Braut und Eheweib deſſelben 2 Cor. 11, 2. Eph. 5, 23. ꝛc. 32. Hoſ. 2, 19. 23. Hausgenoſſen, Unterthanen und Knechte, ja Freunde und Bundesgenoſſen deſſelben Joh. 12, 26. 15, 14. 15. Jac. 2, 27. Eph. 2, 10. 12. 13. (§. 63. Anmerck.)

Die Wirckungen dieſer Gemeinſchaft beſtehen theils in Zurechnung aller Veränderungen, und Verhältniſſen Chriſti ſo zu ſeiner geleiſteten Verſöhnung gehören: theils im Einfluß ſeiner Kraft und daraus entſtehenden innern Wirckungen: theils in einer daraus flieſſenden groſſen Würde und Ehre, wenn dieſe ihre Vorzüge von andern werden erkant, und ihr Urtheil von denſelben offenbaret werden.

Gemeinſchaft derſelben mit allen Heiligen und Engeln.

§. 93. Da Chriſten vermittelſt ihrer Vereinigung mit Chriſto auch mit und unter einander vereiniget ſind (§. 63.), auch durch denſelben eine Vereinigung der Menſchen mit den übrigen Unterthanen des algemeinen Reichs GOttes geſtiftet worden Col. 1, 16. ꝛc. Eph. 1, 20. 21: ſo ſtehen Chriſten in einer vortheilhaften Gemeinſchaft mit allen ſo wol noch lebenden Chriſten in der ſtreitenden Kirchen; als auch vollendeten Geiſtern der Gerechten in der triumphirenden; ingleichen mit allen heiligen Engeln GOttes Hebr. 12, 22. 23. Es gehört dahin einmal, daß ſie einer aufrichtigen

Freund-

Freundſchaft und brüderlichen Liebe derſelben verſichert ſeyn 1 Joh. 3, 14 ꝛc zweytens einerley und eben dieſelben algemeine Güter und Vorrecht mit ihnen allen gemein haben Eph. 4, 4-6. drittens an allen, einem jeden derſelben ertheilten, beſondern Gaben und Vorzügen Theil zu nehmen und dieſelben zu gebrauchen berechtiget ſind, 1 Cor. 12, 4. 7. ꝛc. Col. 1, 24. viertens der unaufhörlichen Fürbitte, auch gliedlichen oft verborgenen Handreichung derſelben genieſſen Luc. 18, 7. 2 Cor. 1, 11. Col. 4, 3. 12. Offenb. 12, 16-18. 8, 3. 4. Eph. 4, 16. und fünftens der heilſamen Gegenwart, Beſchützung, Bedienung und Stärckung, auch künftigen Aufnahm und erfreulichen Umgangs der heiligen Engel verſichert ſeyn. Heb. 1, 14. Pſ. 34, 8. 91, 11. 1 Moſ. 32, 1. 2. 2 Kön. 6, 17. Apoſt. 27, 23. 5, 19. 12, 7. Luc. 16, 22. ſo ihnen um Chriſti willen dergleichen Dienſte leiſten. (§. 92.).

Das meiſte von dieſer heilſamen Gemeinſchaft gehöret in dieſem Leben zu den verborgenen und unerkanten Wohlthaten GOttes, die aber um deßwillen doch wahrhafte und wirckliche Wohlthaten bleiben. Je treuer ein Chriſt die Pflichten ſolcher Gemeinſchaft beobachtet, je gröſſer iſt auch aus göttlicher Gnadenbelohnung ſein Antheil an dem Nutzen derſelben. Es haben Chriſten an der Gegenwart der Engel Verſi-

cherung zuverläßiger Zeugen ihrer oft vor Menſchen unbekanten Treue und Arbeit, auch unausbleibliches Mitleiden bey heimlichem Leiden, und Geſellſchafft des Lobes und der Anbethung GOttes, auch Beyſtand im Kampf gegen die Anfälle des böſen Geiſtes. Auch thut GOtt in dieſer Gemeinſchaft der Gläubigen manchem viel Gutes um anderer willen, oder in Abſicht auf dieſelben und deren Bedürfniß.

Freyheit der Chriſten.

§. 94. Chriſten haben Vergebung aller Sünden, und werden um des ihnen zugerechneten Gehorſams Chriſti willen von GOtt für übereinſtimmig mit ſeinem Geſetz angeſehen (§. 86 58.); ſtehen unter dem genauſten Schutz Chriſti (§. 61 63. 89.), dienen GOtt freywillig aus Einſicht der Bewegungsgründe der Heilsordnung (§. 63. 76.), und haben an der in ihnen hervorgebrachten neuen Fertigkeit (§. 72. 65.), auch Einwohnung des Geiſtes GOttes (§. 88.) alle dazu nöthige Erkentniß und Kraft; ſind auch nach der Zukunft Chriſti an keine beſchwerliche Satzungen gottesdienſtlicher Ubungen gebunden (§. 30.): folglich beſitzen ſie eine wahre Freyheit (§. 15.) Joh. 8. 32-36. 2 Cor. 3, 17. Luc. 1, 71. 74. 1 Petr. 2, 16. Gal 5, 1. 3. 1 Cor. 8, 32-36 2 Cor. 3, 17. Luc. 1, 71. 74. 1 Petr. 2, 16. Gal. 5, 1. 13. 1 Cor. 7, 22. 8, 9. theils von der Sünde, und derſelben

ſo

ſo wol Herrſchaft, Röm. 6, 14. 18. 22. als Straffe, Röm. 8, 2. auch dem daraus entſtehenden böſen Gewiſſen Hebr. 10, 22. und der in der Sünde gegründeten Gewalt des Satans Hebr. 2, 14. 15. Col. 1, 13. theils vom Geſetz, nicht was die Verbindlichkeit zu den algemeinen Geſetzen GOttes betrift (§. 66. 30. 24.), ſondern ſo wol vom dem Zwang deſſelben, indem ſie es nicht aus herrſchender Furcht für ſeinen Drohungen beobachten, Röm. 8, 14. 1 Tim. 1, 9. als Fluch und Verdammung Gal. 3, 13. ingleichen auch von den Iſraelitiſchen Geſetzen Apoſt. 13, 38. 39. Gal. 4, 5. 9. Col. 2, 16. theils von aller blinden Unterwerfung unter menſchlichem Anſehen, in Sachen ſo zur Vereinigung mit GOTT gehören, oder vom Gewiſſenszwang Jer. 31, 34. 1 Joh. 2, 27. daraus das algemeine Recht der Prüfung geiſtlicher Dinge entſtehet. Eph. 5, 10. 1 Theſſ. 5, 21. 1 Joh. 4, 1. 4.

Freyheit bedeutet zuweilen in einem gar weiten Verſtande alle Befreyung vom Ubel, oder Aufhebung ſchädlicher und nachtheiliger Umſtände; in welcher Bedeutung Chriſten völlige Freyheit beſitzen, da ihnen, bey fortdauernder Gemeinſchaft Chriſti, alle Dinge zum beſten mitwircken müſſen, und nichts ſchaden kan (§. 89.): im eigentlichen Verſtande aber muß aus der in der Sinnesänderung vorgehenden Aufhebung des Ubergewichts der Sinlichkeit, und Ausbeſſerung der obern

Kräfte der Sele eine Fertigkeit zur eignen Wahl des Guten entſtehen (§.50.68.71.15.). In beiden Bedeutungen aber hat dieſe Freyheit ihre Stuffen, und wird erſt nach dem Tode gäntzlich vollendet. 2 Tim. 4, 18. Röm. 8, 21. Aus der Fertigkeit den Scheingütern der Welt, auch Reitzungen und Drohungen irdiſchgeſinter Menſchen zu wiederſtehen fließt eine Freyheit von der Welt und Uberwindung derſelben. Gal. 1, 4. 1 Joh. 5, 4. 5. 1 Petr. 4, 2. Röm. 12, 2.

Vollendung und künftige Glückſeligkeit derſelben.

§. 95. Weil Chriſtus ſelbſt die Zueignung ſeines erworbenen Heils wircket (§. 59), auch durch die Einwohnung ſeines Geiſtes (§. 88) und genaueſte Regierung (§. 89.) die Beſſerung und Bewahrung der Chriſten beſorget; ſo muß nicht nur bey fortdaurender Genehmhaltung und Treue derſelben (§. 84.) ihre Beharlichkeit und wirckliche Vollendung erfolgen: 1 Petr. 1, 8. Joh. 10, 28. 29. ſondern auch ihr künftiger Zuſtand nach dem Tode, ihrer in der Vorbereitungszeit angefangenen Vereinigung mit GOtt gemäß ſeyn (§. 27. 85.) und dabey nach völlig gehobenen Hinderniſſen, ein unaufhörlicher und unmittelbarer Genuß GOttes angehen (§. 87): ſo in der Schrift das ewige Leben genant wird, Joh. 3, 16. 5, 24. 6, 40. 47. Luc. 18, 30. Röm. 2, 7. ingleichen die Seligkeit 1 Petr. 1, 5. 9.

2 Tim.

2 Tim. 2, 10. und Herrlichkeit, Röm. 8, 17. 18. 2 Cor. 4, 17. Es wird aber dieſelbe theils in Abweſenheit alles Ubels und aller Gefahr deſſelben beſtehen, 2 Tim. 4. 18. Röm. 8, 21. 23. 1 Cor. 15, 54 2c. Offenb. 7, 16. 21, 4. theils in der Gegenwart und Genuß alles ihnen nur möglichen Guten Offenb 21, 7. dahin vornehmlich das Anſchauen Gottes, und die ununterbrochene Beſchäftigung mit Empfindung und Verehrung des unendlichen Guten in demſelben gehöret wird, 1 Joh. 3, 2. 2 Cor. 3, 18. 1 Cor. 13, 12. Matth. 5, 8. Joh. 17, 3. 24. nebſt der Verklärung der Leiber, dadurch auch dieſelben eines gröſſern Genuſſes dieſer Herrlichkeit empfänglich und wircklich theilhaftig ſeyn werden. Phil. 3, 21. 1 Cor. 15, 43 2c. auch in dem erfreulichen Umgang der Engel und aller Unterthanen GOttes Hebr. 12, 22. 23. Auch wird dieſe Seligkeit ihre verſchiedene Stuffen haben, ſo wol bey allen Seligen, in Abſicht, theils des verſchiedenen Zuſtandes derſelben vor der Auferſtehung und nach der völligen Offenbarung Chriſti, theils des beſtändig fortgehenden Wachstums ihrer Wohlfart: als auch bey verſchiedenen Perſonen, da eines ieden Antheil nach Maaßgebung ſeiner in der Vorbereitungszeit erwieſenen Treue und dadurch erlangten Fähigkeit verſchieden ſeyn

wird (§. 85. 91.) 1 Cor. 15, 41. ꝛc. Matth. 19, 28. 20, 9. 23. Luc. 12. 30.

Das meiſte von dieſer künftigen Seligkeit iſt in dieſem Leben unbegreiflich 1 Cor. 2, 9. 2 Cor. 12, 4. doch einigermaſſen und ſo viel zur Unterhaltung einer lebendigen Hofnung nöthig iſt, abzunehmen, theils aus den Gütern und Vorrechten der Vereinigung mit GOtt auch der Empfindung derſelben in dieſem Leben, Hebr. 6, 5. theils aus den in der Schrift davon ertheilten Nachrichten, oder ausführlichen Beſchreibungen und fruchtbaren Benennungen derſelben, die weder auf irrdiſche und leibliche Art zu erklären noch auch im Gegentheil zu verringern, oder durch gar zu genaue Beſtimmung und Einſchränckung zu entkräften ſind, indem die Erfarung doch ohne Zweifel unſere Vorſtellung und Erwartung weit übertreffen wird.

Freude der Chriſten. §. 96. Weil aus Erkentniß eines entweder gegenwärtigen oder zuverläßig verſicherten künftigen Guten, Freude entſtehet, die nach den verſchiedenen Graden des Guten, auch der anſchauenden Erkentniß und gewiſſen Verſicherung deſſelben verſchieden iſt: die abgehandelten Vorrechte der Chriſten aber ihren gegenwärtigen und künftigen Zuſtand ſehr vollkommen machen, folglich ein groſſes Gut ſiud (§. 17.), die Erkentniß und Verſicherung derſelben auch untrieglich gewiß iſt (§. 85.), ſo muß die Betrachtung, Empfindung und

Erwar-

Erwartung derſelben groſſe Freude erwecken, die an ſich eine neue Wohlthat GOttes iſt, und zur Stärckung der Chriſten viel beyträgt Jeſ. 61, 10. 35, 10. 51, 11. Hab. 4, 18 Pſ. 132, 9. 16 32, 11. 33, 1. Neh. 8, 10. Und obgleich dieſe Freude ihre Abwechſelungen hat (§. 78.), ſo iſt ſie doch allezeit bey Chriſten rechtmäßig und wohlgegründet, wird auch, bey Abweſenheit ihrer empfindlichen Gegenwart, durch lebendige Hofnung eines unausbleiblich guten Ausgangs erſetzt. 1 Petr. 1, 3 & 4, 13.

Die übrigen Vorrechte der Chriſten beſtehen in verſchiedenen Benennungen oder beſondern Vorſtellungen dieſer abgehandelten Wohlthaten, oder laſſen ſich doch leicht unter eine derſelben, auch wohl mehrere zugleich rechnen.

Zweyter Theil,

Von den Pflichten eines Chriſten.

Erſtes Hauptſtück, Von den Pflichten überhaupt.

§. 97.

Was Pflichten ſeyn?

Handlungen dazu jemand verbunden iſt, werden Pflichten genant. Da nun alle eigentliche Verbindlichkeit aus einem Geſetz herrühret (§. 24.), ſo beſtehen Pflichten in dem Verhalten das durch ein Geſetz beſtimmt worden. So weit ſich demnach Geſetze erſtrecken und derſelben Verbindlichkeit, ſo weit erſtrecken ſich auch die darin gegründete Pflichten: und da die Verbindlichkeit verſchiedene Stuffen hat (§ 23.), ſo haben auch Pflichten verſchiedene Stuffen der Nothwendigkeit (§. 34. Anmerck.). Folglich muß jemand können zu etwas verpflichtet ſeyn durch beſon-

dere

dere Geſetze, ſo einem andern, den daſſelbe Geſetz nicht angehet, keine Pflicht iſt, auch muß jemand mehr und ſtärcker zur Haltung eines gemeinen Geſetzes verpflichtet ſeyn können, als ein anderer, der auch dazu verbunden iſt. Weil aber nicht nur aller bekantgemachte Wille GOttes über der Menſchen Verhalten ein Geſetz derſelben iſt (§. 25.), ſondern auch aller obrigkeitliche Befehl ein Geſetz oder verbindende Regel der Unterthanen iſt, ſo als ein mittelbares Geſetz GOttes anzuſehen (§. 24. 32.); es folglich göttliche und menſchliche oder bürgerliche Geſetze giebt, die göttlichen Geſetze aber natürliche (§. 26.) oder geoffenbarte (§. 27.) ſind, die beyde eine allgemeine Verbindlichkeit haben (§. 25. 23.): ſo entſtehen aus den göttlichen Geſetzen die Pflichten eines Menſchen und Chriſten, und aus den menſchlichen Geſetzen die Pflichten eines Bürgers und Unterthanen.

Weil aus Unterlaſſung einer Pflicht Sünde entſtehet, dieſelbe aber ihre verſchiedene Grade der Sündlichkeit und Strafbarkeit hat, ſo vornehmlich in der verſchiedenen Verbindlichkeit der ſündigenden Perſon gegründet iſt (§. 33.), ſo muß eine Pflicht um ſo viel nothwendiger ſeyn, um ſo viel ſündlicher das Gegentheil oder die Unterlaſſung derſelben.

§. 98. Es wird demnach zu Pflichten erfor- Eigenſchaften

der Pflichten. erfordert, einmal, daß ſie aus Handlungen beſtehen, oder einer darin gegründeten Beſchaffenheit, die möglich ſeyn müſſen, ſo wol in Abſicht der verrichtenden Perſonen, und ihrer Fähigkeit (§. 97. 34. 16.), als auch in Abſicht einer vorhergehenden höhern Verbindlichkeit: zweytens, daß ſolche Handlungen von einem Geſetz wircklich beſtimmet ſeyn, oder ſo wol ein gewiſſer Gebrauch des Vermögens unter mehrern möglichen auf gewiſſe Fälle oder Umſtände vom Geſetz verordnet, als auch nöthige Bewegungsgründe mit ſolcher Verordnung und Vorſchrift verbunden ſeyn (§. 97. 24. 20. 15.): und drittens, daß ſolche Beſtimmung des Verhaltens von der verpflichteten Perſon wircklich erkant, und die Handlungen daraus hergeleitet werden, oder nach dem Geſetz und um deſſelben willen geſchehen (§. 97. 34. 15.). Daraus denn unleugbar erhellet, theils, daß durch eine zufällige von ohngefähr geſchehene befohlene Handlung noch keine Pflicht geleiſtet werde; theils, daß zur Leiſtung einer Pflicht ſo wol Erkentniß des Geſetzes als Uberzeugung der Gegenwart des Falls und der Umſtände, darauf gewiſſe Handlungen verordnet worden, ingleichen auch die Fähigkeit des verordneten Gebrauchs des Vermögens nach Einſicht der Beſtimmung des

Ge-

Geſetzes erfordert werde, folglich innere Freyheit dazu unentbehrlich ſey (§. 34. 16.), theils, daß es keine gantz unmögliche Pflichten geben könne, oder niemand über Vermögen verpflichtet ſey, auch niemand zu einer verbothenen Sache könne verpflichtet werden.

Weil das Gegentheil des nothwendigen unmöglich iſt, aus einem Geſetz aber eine moraliſche Nothwendigkeit entſtehet (§. 34. Anm.), ſo muß damit zugleich eine moraliſche Unmöglichkeit des Gegentheils verbunden ſeyn, folglich niemand dazu können verpflichtet werden. Die Fähigkeit einer verpflichteten Perſon iſt entweder ſchon wircklich gegenwärtig, oder nach einigen vorläufigen Handlungen zu erhalten, und im letztern Fall iſt eine Handlung nicht unmöglich. Folglich iſt der Satz, daß man zu unmöglichen Dingen nicht verpflichtet ſeyn könne, beydes von der moraliſchen und natürlichen Unmöglichkeit, die letzte aber nicht bloß von der Abweſenheit unmittelbarer und wircklich gegenwärtiger Fähigkeit, ſondern auch der entferntern und unter vorläufigen Bedingungen möglichen Fähigkeit zu verſtehen. Folglich ſind ſolche Unterlaſſungen der Pflichten, die aus einem verſchuldeten Mangel der dazu erforderten Fähigkeit geſchehen, auch Sünde. Daher iſt ein jeder, dem die nähere Offenbarung GOttes bekant worden, oder werden können, zu den Pflichten der Chriſten verbunden, ob er gleich im natürlichen Zuſtande zur Leiſtung derſelben unfähig iſt, indem er

durch

der Pflich- erfordert, einmal, daß
ten. gen beſtehen, oder in
ten Beſchaffenheit, die
ſen, ſo wol in Abſicht
Perſonen, und ihrer Fä
16.), als auch in Abſi
henden höhern Verbin
tens, daß ſolche Han
nem Geſetz wircklich
oder ſo wol ein gewiſſer G
mögens unter mehrern n
wiſſe Fälle oder Umſtänd
ordnet, als auch nöthige
de mit ſolcher Verordnu
verbunden ſeyn (§. 97. 2
drittens, daß ſolche
Verhaltens von der ve
ſon wircklich erkant u
ge

Woher der Schein-Wiederſpruch derſelben entſtehe?

§. 9
Geſetz
boten
Hand
gleich
dere a
ſolches
der P
chem
unmö
mögli
(§. 9
ner ſ
der
in de
der A
und
chen
dergl
nur
den,
Gew
dreyf
Anm
oder

Geſetzes erfordert iederſpruch der
Freyheit dazu une ühren, daß man
theils, daß es keine Geſetz halte ſo
ten geben könne, richtig auslege,
mögen verpflichtet and eines wirckli-
ner verbothenen G ndern Fall ziehe
werden. uf es eigentlich ge-

Weil das Gegent
möglich iſt, aus einer Regel entſte-
raliſche Nothw größerer Einſchrän-
Anm.), ſo muß die Verbindung meh-
ſche Unmöglich urch etwas zugleich
den ſeyn, folgli Da nun alle recht-
pflichtet werde einem Geſetz keine
pflichteten Per iſt, ſondern mit Be-
lich gegenwär ol beſtehen kan: in-
ſigen Handl z zu dem ausgenom-
tern Fall iſt Einſchränckung des
lich. Folgl muß dabey kein ei-
ch ſtatt finden, auch
ier Pflicht vorgeben,
erden, das etwas kei-
n anfangs davor ge-

hen Wiederſpruch
s irrigem Gewiſſen
ey nöthig, was zur
ſſens oder Hebung
ert wird, ſo in der
beſtehet, ob etwas
(§. 24. 32.), ob man
deſſelben getroffen
(§. 31.),

Was bey ſolchem Schein des Wiederſpruchs zu thun ſey?

durch ein vorläufiges Verhalten dieſe Fähigkeit gar wohl erlangen kan. Zugleich erhellet daraus, daß Pflichten nach dem vorhergehenden Gewiſſen geſchehen müſſen (§. 38. 37.)

Woher der Schein-Wiederſpruch derſelben entſtehe?

§. 99. Wann ein Verhalten durch ein Geſetz befohlen, und durch ein anders verboten wird, oder durch verſchiedene Geſetze Handlungen verordnet werden, die nicht zugleich geſchehen können, deren eine die andere aufhebt und unmöglich macht; ſo wird ſolches ein Wiederſpruch und Streit der Pflichten genant. Da nun in ſolchem Fall eine von dergleichen Handlungen unmöglich iſt, niemand aber zu einer unmöglichen Sache verpflichtet ſeyn kan (§. 98.), ſo muß die Verpflichtung zu einer ſolchen Handlung wegfallen, folglich der Wiederſpruch aufhören, und da ſolches in dem Weſen der Geſetze (§. 34. 24.) auch der Abſicht GOttes des höchſten Oberherrn und Geſetzgebers, der ſich nicht wiederſprechen kan (§. 31.), gegründet iſt, ſo muß in dergleichen Fall kein warhafter, ſondern nur ein Scheinwiederſpruch ſtatt finden, ſo aus einem irrenden vorhergehenden Gewiſſen entſtehet. Und da daſſelbe auf dreyfache Weiſe irren kan, entweder in der Annehmung einer Regel vor ein Geſetz, oder in der Auslegung deſſelben, oder in deſſelben Anwendung auf eintzele Stücke (§. 39.);

ſo muß aller Scheinwiederſpruch der Pflichten daraus herrühren, daß man entweder etwas für ein Geſetz halte ſo es nicht iſt, oder es unrichtig auslege, oder den richtigen Verſtand eines wircklichen Geſetzes auf einen andern Fall ziehe und anwende, als darauf es eigentlich gerichtet iſt.

Eine jede Ausname von einer Regel entſtehet aus mehrerer und gröſſerer Einſchränckung derſelben durch die Verbindung mehrerer Abſichten, ſo durch etwas zugleich ſollen erhalten werden. Da nun alle rechtmäßige Ausname von einem Geſetz keine Übertretung deſſelben iſt, ſondern mit Beobachtung deſſelben wol beſtehen kan: indem die Verpflichtung zu dem ausgenommenen Fall durch die Einſchränckung des Geſetzes aufhöret: ſo muß dabey kein eigentlicher Wiederſpruch ſtatt finden, auch keine Unterlaſſung einer Pflicht vorgehen, ſondern nur erkant werden, das etwas keine Pflicht ſey, ſo man anfangs davor gehalten.

§. 100. Weil dergleichen Wiederſpruch der Pflichten allezeit aus irrigem Gewiſſen entſtehet, ſo iſt alles dabey nöthig, was zur Ausbeſſerung des Gewiſſens oder Hebung ſolches Irthum erfordert wird, ſo in der genauen Unterſuchung beſtehet, ob etwas wircklich ein Geſetz ſey, (§. 24. 32.), ob man den richtigen Verſtand deſſelben getroffen (§. 31.),

Was bey ſolchem Schein des Wiederſpruchs zu thun ſey?

(§. 31.), und ob es auf gegenwärtigen Fall und Umſtände gehe (§. 34.). Bleiben dabey Zweifel, ſo iſt das beym zweifelhaften Gewiſſen nöthige Verhalten zu beobachten, daß das antreibende Gewiſſen dem belehrenden, das abrathende dem anrathenden vorgezogen werde (§. 41.). Gehören beyde Pflichten zum anrathenden Gewiſſen, ſo muß die gewiſſere und gröſſere Verbindlichkeit und Nothwendigkeit der ungewiſſern und geringern vorgezogen werden (§. 97. 14.). Folglich einmal, wenn menſchliche Geſetze den göttlichen wiederſprechen, dieſe beobachtet werden, weil jener Verbindlichkeit in dieſen gegründet iſt (§. 32. 90.) Apoſt. 5, 29. 4, 19. Dan. 3, 12. ꝛc. 6, 10 ꝛc. Zweytens wenn etwas deutlicher, ausdrücklicher und unſtreitiger durch ein göttlich Geſetz beſtimmt worden, ſolches demjenigen vorgezogen werden, was nicht ſo deutlich und unſtreitig dadurch beſtimmet worden. Denn weil die Verbindlichkeit der Geſetze vom Willen des Oberherrn herkommt (§. 24.), ſo muß die verſchiedene Deutlichkeit und Gewißheit der Bekantmachung deſſelben, eine verſchiedene Verbindlichkeit verurſachen. Drittens wenn eine Handlung nur zu der Zeit und in denſelben Umſtänden möglich iſt, über deren Gebrauch man zweifelhaft iſt, ſo iſt ſolche allen andern Handlungen vorzuziehen, die auch

zu

zu anderer Zeit und in andern Umſtånden möglich ſind: indem aus der gröſſern oder geringern Unmöglichkeit, daß etwas auf andere Weiſe geſchehe, eine gröſſere oder geringere Nothwendigkeit derſelben einigen Weiſe entſtehet. Viertens, wenn Handlungen an ſich mehr oder weniger, und zwar gewiſſer oder ungewiſſer beytragen unſern und anderer Zuſtand vollkommener zu machen, ſo iſt die, welche ſolches am meiſten und gewiſſeſten thut, den übrigen vorzuziehen; was unſern Zuſtand vollkommener macht, demjenigen wodurch mit unvermeidlich gröſſerm eigenen Nachtheil anderer Zuſtand gebeſſert wird; wodurch mehrerer Zuſtand ſtårcker gebeſſert wird, dem wodurch ſolches bey wenigern auf eine geringere Weiſe geſchiehet. Damit ein gröſſeres und allgemeineres Gut, dem geringern und beſondern vorgehe, indem ſich dabey mehrere Bewegungsgründe, folglich eine ſtårckere Verbindlichkeit findet (§. 23.).

Folglich gehöret zu dieſer Entſcheidung ein enges und genaues Gewiſſen (§. 42.) auch eine gewiſſenhafte Gemüthsfaſſung (§. 43. 44.). Nach der erſten beſondern Regel gehen demnach göttliche Geſetze den menſchlichen vor, doch nur im Fall des eigentlichen Wiederſpruchs oder, wenn dieſe letztern unmöglich ohne Ubertretung eines unleugbaren göttlichen Geſetzes und deſſelben klaren Inhalts beobachtet werden können: denn auſſer ſolchem Fall ſind wir ſelbſt durch göttliche Geſetze zu derſelben genauen Beobachtung verbunden (§. 32. 66).

Folglich kan ein menſchlich Geſetz an ſich und von Seiten der Obrigkeit, die daſſelbe verordnet, unrecht ſeyn, und doch Unterthanen verbinden, wenn nur das denſelben befohlne Verhalten von ihnen ohne unvermeidliche Ubertretung eines göttlichen Geſetzes geleiſtet werden kan; indem die Unterſuchung der übrigen Rechtmäßigkeit und Billigkeit ſolcher Geſetze Unterthanen nicht zukommt. In demſelben Fall des eigentlichen Wiederſpruchs aber, entſteht bey Unterthanen nur eine Nothwendigkeit das mit ſolchen menſchlichen Geſetzen verknüpfte Strafübel auszuſtehen, ſo ohne Verſündigung geſchehen kan, im geringſten aber keine Befugniß einer weitern Wiederſetzlichkeit oder Gegenwehr zur Abwendung ſolcher Strafe. Nach der zweyten Regel gehen unläugbar gewiſſe Verordnungen GOttes, auch die mittelbaren durch obrigkeitliche Geſetze, allen bloſſen Muthmaſſungen vom göttlichen Willen vor. 1 Sam. 15, 22. Nach der dritten Regel gehen Noth- und Liebeswercke in eintzeln Fällen den Handlungen des äuſſern auch unmittelbaren GOttesdienſtes vor. Matth. 12, 1-12. 9, 13. Nach der vierten Regel ſind, ſo weit es die vorhergehenden Regeln zulaſſen, die Pflichten gegen GOtt allen übrigen vorzuziehen, die Pflichten gegen uns ſelbſt den Pflichten gegen andere, die Pflichten gegen die Sele bey uns und andern den Pflichten gegen den Leib, die Pflichten gegen das gemeine Weſen oder Geſelſchaften im Natur und Gnadenreich den Pflichten gegen eintzele Perſonen. Folglich kan ein Menſch verpflichtet ſeyn, ſeine äuſſere Wohl-

farth, ja das natürliche Leben ſelbſt, um anderer und GOttes willen zu verläugnen. 1 Joh. 3, 16. Apoſtg. 21, 13. Phil. 1, 20. 2, 17. Col. 1, 24.

§. 101. Chriſten ſind zu den göttlichen, ſo wol natürlichen als geoffenbarten, auch menſchlichen Geſetzen verpflichteter als andere Menſchen (§ 97. 66. 23.), und beſitzen eine Fertigkeit, ſo wohl lebendiger und heilſamer Erkenntniß göttlicher Wahrheiten, als auch darin gegründeter rechtmäßigen Neigungen (§. 71.). Der Gebrauch dieſer Fertigkeit ſo durch göttliche Verordnung beſtimmt wird, iſt eine Pflicht der Chriſten. Folglich gehöret dazu einmal von Seiten der verrichtenden Perſon, die Gegenwart und der wirckliche Gebrauch dieſer, in der Sinnesänderung von GOtt angerichteten, neuen Fertigkeit; oder Gnadenkräfte und deren Anwendung (§. 65.): hiernächſt die Beſtimmung ſolches Gebrauchs durch göttliche Verordnung, daß entweder die Vorſchriften oder Bewegungsgründe der eintzeln eigenen Veränderungen, oder beydes zugleich, aus der nähern Offenbarung GOttes hergenommen ſey. was Pflichten der Chriſten seyn?

Folglich wird eine natürliche Pflicht bey einem Chriſten zur Chriſtenpflicht, wenn er ſeine Verpflichtung zu derſelben aus der Verſöhnung Chriſti und darin gegründeten Vereinigung mit GOtt herleitet, und die

in ihm von GOtt angerichtete Fertigkeit zum Guten dabey gebrauchet. Geſchiebt ſolches nicht, ſo ſind die Handlungen keine Früchte des Geiſtes und Wercke des Glaubens, ob ſie auch im übrigen der göttlichen Vorſchrift gemäß ſeyn ſolten, (§. 76.).

wie vielerley dieſelben ſeyn?

§. 102. Nachdem die vom Geſetze beſtimmte Handlungen zunächſt auf gewiſſe Perſonen gehen, derſelben Zuſtand vollkommener zu machen, denen daraus ein Recht zuwächſt, dergleichen zu erwarten und zu fordern (§. 85.); werden die Pflichten in ſolcher Abſicht der Perſonen, gegen welche unſer Verhalten durchs Geſetz beſtimmt iſt, in verſchiedene Arten eingetheilet, deren es ſonderlich drey giebt, Pflichten gegen GOtt, uns ſelbſt und andere Menſchen. Welcher Unterſcheid auch in der Schrift angezeiget iſt, wenn Paulus verſichert Tit. 2, 12, die heilſame Gnade GOttes züchtige, verbinde und reitze uns, züchtig in Abſicht unſerer ſelbſt, gerecht gegen andere Menſchen und gottſelig, in Abſicht auf GOtt, zu leben in dieſer Welt, oder bey der gegenwärtigen Einrichtung unſers Zuſtandes. Denn in dem künftigen Zuſtande werden wir mit mehrern Unterthanen GOttes in unmittelbarer und mercklicher Verbindung ſtehen, folglich auch eines eigentlichen Verhaltens gegen dieſelben fähig ſeyn (§. 95.).

Es

Es iſt dieſe Eintheilung mehr als ein Hülfsmittel des Gedächtniſſes und der Erinnerung, als für einen innern Unterſchied der Pflichten ſelbſt anzuſehen. Es können alle Pflichten zu einer der zwey erſten Arten gerechnet werden, indem theils alles, was wir uns ſelbſt und andern zu leiſten, verbunden ſind, auch mittelbar auf GOtt gehet, von dem dieſe Verbindlichkeit herkommet u. zu deſſen Ehre die wirckliche Leiſtung deſſelben gereichet: theils alles wozu wir auch gegen GOtt und andere Menſchen verbunden ſind auch unſern Zuſtand, wenigſtens auf mittelbare u. entferntere Weiſe, vollkommener macht. Folglich iſt bey dieſer Eintheilung auf die nächſte Wirckung unſers Verhaltens, und auf die dabey befindliche nächſte Abſicht deſſelben zu ſehen. Wolte man die eigentliche Pflichten gegen uns ſelbſt und GOtt leugnen, oder dieſe Benennung verwerfen, ſo würde entweder eine Zweydeutigkeit der Worte dabey vorgehen, oder man müſte laugnen, das gewiſſe auf uns ſelbſt und GOtt gerichtete Handlungen durchs Geſetz beſtimmt ſeyn; denn obgleich nichts geſchehen kan, dadurch GOttes innerer Zuſtand vollkommener werden kan, weil ſeine nothwendige und unendliche Vollkommenheiten keiner Zuſätze fähig ſind; ſo kan doch ſein Vergnügen und Ehre in Abſicht der Geſchöpfe vermehret werden: und ſo fern das dazu erforderte Verhalten durchs Geſetz beſtimmt iſt, entſtehen daraus eigentliche Pflichten gegen denſelben. Weil lebloſe und unvernünftige Dinge keines Geſetzes, folglich auch keines aus demſelben entſtehenden

Rechts fähig ſind, ſo giebts auch keine eigentliche Pflichten gegen Thiere und leblose Dinge, und das durch ein Geſetz beſtimmte Verhalten gegen dieſelben, iſt eigentlich entweder um unſer ſelbſt oder anderer Menſchen oder GOttes willen verordnet. Weil wir auch in keiner uns mercklichen unmittelbaren Vereinigung mit Geiſtern ſtehen, folglich kein auf dieſelben eigentlich gerichtetes Verhalten durch ein Geſetz verordnet werden kan, ſo giebts auch im genauen Verſtande keine eigentliche Pflichten gegen dieſelben, obgleich in weiterm Verſtande manche Handlungen gegen dieſelben ſo wol als alle andere Geſchöpfe GOttes von GOtt verordnet ſind, und in ſo fern zu den Pflichten gehören. Die übrigen Eintheilungen der Pflichten gehören entweder gar nicht hieher, indem der Ausdruck der Pflichten in weiterm und uneigentlichem Verſtande genommen wird, oder ſind nicht allgemein, ſondern gehören nur zu beſondern Arten derſelben.

Zweytes Hauptſtück,
Von
den Pflichten gegen GOTT.

§. 103.

Pflichten gegen Gott überhaupt oder Gottesdienſt.

WAs jemand GOtt zu leiſten verbunden, oder das durchs Geſetz beſtimmte Verhalten gegen denſelben, wird eine Pflicht gegen GOtt

GOtt genannt (§. 102. 97.). Da wir nun GOttes nothwendige und unendliche Vollkommenheiten nicht vermehren können: er alles aber zu ſeiner Ehre geſchaffen, ſeine Vollkommenheiten zu offenbaren und von denen dazu fähigen Geſchöpfen verherrlichet zu werden Röm. 11, 36. Offenb 4, 11; und inſonderheit die durch Chriſtum wiederhergeſtellte Vereinigung mit den Menſchen dazu abzielet Phil. 2, 11. Joh. 17, 1.4: ſo kan die gantze Pflicht der Menſchen überhaupt, und der Chriſten inſonderheit, gegen GOtt, oder der Inbegrif ihrer Pflichten gegen denſelben, in nichts anders als ſeiner Ehre und Verherlichung beſtehen, oder in der gebührenden Hochachtung gegen denſelben und deren möglichſten Erweiſung, ſo durch alle Handlungen geſchiehet, dazu wir die Bewegungsgründe aus demſelben hernehmen, Röm. 1, 21. 25. 28. Pſ. 50, 7. 14. 23, Offenb. 14, 7. 5 Moſ. 32, 3. Dan. 5, 24. Und da wir einem dienen, wenn wir ſeine Ehre und Nutzen befördern, ſo wird ſolche geſamte Pflicht auch ein Gottesdienſt genannt. 2 Moſ. 23, 24. 25. 1 Theſſ. 1, 9. Apoſt 27, 23. Rom. 1, 9. Phil 3, 3. Hebr. 9, 14. 12, 28. ſo auch Gottſeligkeit und Frömmigkeit heißt, 1 Tim. 4, 7. 8. 6, 3. 11. Tit. 2, 12.

Zuweilen wird dieſe geſammte Pflicht gegen GOtt von einem beſondern Stücke derſel-

ben

ben die Furcht oder Liebe GOttes genannt. Es erſtrecket ſich aber der Gottesdienſt über alle andere Pflichten, die ein Gottesdienſt ſind, wenn ſie um GOttes willen und eigentlich zur Ehre deſſelben geleiſtet werden, Jac. 1, 27. welches ein mittelbarer Gottesdienſt genannt werden kan, der unmittelbare aber iſt wieder ein innerer, ſo in den auf GOTT gerichteten Handlungen des Gemüths beſteht, und ein äuſſerer, ſo zugleich durch den Leib geſchiehet. Weil dieſe Pflichten nicht nur andern vorgehen (§. 100), ſondern auch ſo wol überhaupt, als ſonderlich bey Chriſten, den Grund der übrigen enthalten (§. 101. 97. 26), ſo muß davon zuerſt gehandelt werden.

Erkenntniß GOttes.

§. 104. Weil niemand GOtt dienen kan ohne ihn zu erkennen, ſo iſt jederman verbunden nach der möglichſten Erkenntniß GOttes zu ſtreben, und alle dazu nöthige Mittel zu gebrauchen (§. 103.) Röm. 1, 28. 2 Theſſ. 1, 8. Joh. 17, 3. Jer. 9, 24. folglich ſo wol die rechten und eigentlichen Erkenntnißquellen dabey zu erwehlen, als auch in derſelben Gebrauch ſo zu verfaren, daß dadurch wircklich eine zum Dienſt GOttes erforderte, überzeugende und lebendige Erkenntniß deſſelben erhalten werde. Da ſich nun der unſichtbare GOtt, 1 Tim. 1, 17. 2 Moſ. 33, 2. auf eine zwiefache Art geoffenbaret, theils im Reich der Natur durch ſeine Wercke, die insgeſammt als Erkenntnißmittel der Vollkom-

kommenheiten und des Willens deſſel-
ben anzuſehen ſind, Röm. 1, 20. Apoſt.
17. 27. Pſ. 19, 2. theils noch vollſtändiger
und deutlicher im Reich der Gnaden, bey der
Wiederherſtellung unſerer Vereinigung
mit ſich durch ſeinen Sohn, und durch die
Verſchaffung, Bekantmachung auch Zu-
eignung derſelben, Joh. 1, 18. 14, 9.
Hebr. 1, 1. 2. Matth. 11, 27: Chriſten
aber nicht nur als Menſchen des Gebrauchs
der erſtern und entferntern, ſondern auch
als Chriſten des Gebrauchs der andern und
nähern Offenbarung fähig ſind, (§ 5. 57.
70. 71. 88.) ſo ſind ſie zum Gebrauch der-
ſelben und der letztern inſonderheit, oder zur
Erkenntniß Chriſti, verbunden. Hebr. 11, 6.
2 Petr. 3, 18. 1, 2. 3. Phil. 3, 8. Und
weil alle Erkenntniß bey Menſchen entwe-
der aus Empfindung, oder Nachdencken
und Einſicht des Zuſammenhangs mehrerer
Dinge, oder glaubwürdigem Zeugniß ent-
ſtehet; uud GOtt in der erſtern allgemeinen
Offenbarung durch Empfindung ſeiner
Wercke und Wohlthaten, und darüber
angeſtelltes Nachdencken erkannt werden
muß, Apoſtg. 17, 27. in der andern und
vollſtändigern aber, ſo wol durch Glau-
ben an ſein untrieglich Zeugniß 2 Petr.
1, 19. Jeſ. 8, 19. 20. Luc. 16, 31. Joh.
5, 34. als auch durch Erfarung der in-
nern Wirckungen GOttes, und über bey-
des angeſtellte Betrachtung, Joh. 14, 21.

 23.

23. Eph. 1, 18. 17. ſo ſind alle dieſe Mittel in der möglichſten Verbindung zu gebrauchen. Pſ. 34, 9. Phil. 1, 8. Da auch dieſe Erkenntniß GOttes zum Dienſt deſſelben gereichen ſoll, zu ſolchem Zweck aber ſo wol eine Einſicht der dazu gehörigen Vorſchriften und Bewegungsgründe, als auch eine hinlänglich überzeugende und lebendige Art der Erkentniß erfordert wird (§. 14): ſo ſind Chriſten verbunden ſonderlich den guten, wohlgefälligen und vollkommenen Willen GOttes Röm. 12, 2. das Gute in GOtt 1 Cor. 2, 12. den vortheilhaften Rath GOttes und Weg zu demſelben Apoſt. 20, 27. Matth. 22, 16. die Hofnung ihres Berufs und damit verbundene Ordnung Eph. 1, 18. zu unterſuchen, und ſich dabey nach einer alle Zweifel überwiegenden Gewißheit, auch Beförderung des nöthigen Einfluſſes derſelben Wahrheiten in die Bewegung des Willens, zu beſtreben. Aus dem allen fließt denn bey Chriſten eine Verbindlichkeit, einsmal die nähere Offenbarung GOttes in der Schrift fleißig mit einem aufmerckſamen und lehrbegierigen Gemüth zu leſen 1 Tim. 4, 13. 15. 16. Apoſtg. 17, 11. Pſ. 1, 2. 119, 1. ꝛc. Col. 3, 16. zweytens, ſich um den richtigen Verſtand derſelben zu bekümmern, und ſo viel Unterſuchung deſſelben anzuſtellen, als eines jeden innere Fähigkeit,

keit, äuſſere Gelegenheit und übrige Pflichten erfordern und verſtatten Ap. 8, 30. ꝛc. §. 31)): drittens, durch alsbaldige Genehmhaltung und Ausübung aller daraus erkanten Wahrheiten, auch genaue Beobachtung aller dadurch verurſachten innern Veränderungen, die Uberzeugung, den Eindruck, und die Fruchtbarkeit derſelben zu befördern, damit nichts in Ungerechtigkeit aufgehalten, die Erkenntniß ſelbſt aber immer gewiſſer, anſchauender und lebendiger werde. Joh. 7, 17. Röm. 1, 17. Col. 2, 2. 7. Matth. 13, 12. (§. 88): viertens, ſich vieles Umgangs und Unterhandlung mit GOtt zu befleißigen, durch Sammlung, Richtung und Erhebung des Hertzens zu demſelben, zur Vermehrung der Bekanntſchaft mit ihm. Jeſ. 26, 8. 9. Pſ. 73, 23. 27. 123, 1. 2. 2 Cor. 2, 17. fünftens, den Geiſt der Erkenntniß und Offenbarung dazu zu gebrauchen, ſeiner Regierung zu folgen, und um Vermehrung ſeiner Wirckungen zu bitten. Jud. 20. Eph. 1, 17. 4, 30. 1 Cor. 2, 10. 14. 1 Joh. 2, 20. 24. 27. ſechſtens, alle Wercke GOttes, ſo wol die weiſe Einrichtung ſeiner Geſchöpfe und ihrer Veränderungen, als auch die mercklichen Proben der genauern Vorſehung deſſelben fleißig zu betrachten, um denſelben von hinten her daraus immer beſſer zu erkennen. Pſ. 139, 14. 17. 18. 119,

52. 28, 5. 104-107. Jeſ. 5, 13 Hiob 37-41: und endlich ſiebentens, die Schrancken der uns anietzo möglichen Erkenntniß deſſelben, zu erkennen, und alle Begierde nach derſelben Wachsthum mit Zufriedenheit und Unterwerfung unter das Maaß der göttlichen Offenbarung und eines jeden Fähigkeit zu mäßigen. 5 Moſ 29, 29. Röm. 12, 3. 1 Cor 13, 12. 1 Joh. 3, 2.

Weil keinen edlern und nützlichern Vorwurf unſerer Betrachtung und Erkenntniß giebt als GOtt ſelbſt, ſo ſind wir auch dadurch zu dieſer Pflicht verbunden. Weish. 15, 4. Die von den ſcholaſtiſchen Lehrern vorgeſchlagene drey Wege, GOtt aus den Geſchöpfe zu erkennen, daß man einmal alles was in denenſelben wirckliches anzutreffen, oder alle ihre Vollkommenheiten, GOtt in welchem der Grund derſelben enthalten, beylege; zweytens, den nothwendigen Vorzug deſſelben in allen ſolchen Vollkommenheiten aus dieſer Mittheilung derſelben an andern ſchlieſſe; und drittens, alle Einſchränckung und Unvollkommenheit, ſo bey Geſchöpfen befindlich iſt, von GOtt und dem Begrif deſſelben abſondere, können dabey mit Nutzen gebraucht werden. Da die Erkentniß bey Menſchen nach ihren innern Fähigkeiten, gehabten Anfürung, und Ubung gar verſchieden iſt, ſo kan manche Uberzeugung und Erkenntniß zur Verehrung GOttes bey einigen hinlänglich ſeyn, die bey andern nicht dazu hinreicht, folglich muß dieſelbe nach eines jeden bey andern Dingen möglichen Erkenntniß eingerichtet ſeyn.

Den

Die Vermehrung ſolcher Erkenntniß aber muß nicht ſo wol und allein in der Erweiterung derſelben, was die Menge der Wahrheiten betrift, als vielmehr in der innern Ausbeſſerung ihrer Güte, der Gewißheit und lebendigen Einfluſſes derſelben, beſtehen, auch dazu der jedesmalige kürtzeſte Weg allen Umwegen vorgezogen werden. Inſonderheit haben Chriſten die Betrachtung der Verſöhnung und Erlöſung Chriſti auch die Erfarung aller daraus flieſſenden Vorrechte dazu zu gebrauchen.

§. 105. Die überwiegende Neigung ſich an etwas zu beluſtigen wird die Liebe genannt; die demnach aus Vorſtellung der Vollkommenheiten und des Nutzens einer Sache entſtehen, auch nach dem Grad des darin angetroffenen Guten, und der klaren, gewiſſen, und lebendigen Erkentniß deſſelben verſchieden ſeyn muß (§. 14). Da nun GOtt die allervollkommenſte und uns vortheilhafteſte Beſchaffenheit beſitzet, oder an ſich, und in Abſicht auf uns, das höchſte Gut iſt (§. 17) Matth. 19, 17. Pſ. 25, 8. 5 Moſ. 32, 4: ſo muß aus der lebendigen Erkentniß deſſelben nothwendig eine Liebe gegen ihn entſtehen, denn wer nicht lieb hat, der kennet GOtt nicht 1 Joh. 4, 8. Und weil Chriſten inſonderheit groſſe Vortheile von GOtt erhalten (§. 85-96) auch zur lebendigen Erkentniß derſelben fähig und verbunden ſind (§. 71. 88. 104). Hoſ. 2, 20. Liebe GOttes.

Jer.

Jer. 31, 34. 1 Cor. 2, 9. 10. 12. ſo müſſen ſie auch verbunden ſeyn GOtt über alles und aufs möglichſte zu lieben. Marc. 12, 30. 5 Moſ. 6, 5, 1 Joh. 4, 19. auch alles was zur Anrichtung, Unterhaltung, Vermehrung und thätigen Erweiſung derſelben gereichet, ſorgfältig zu beobachten. Folglich ſind Chriſten verbunden einmal, die unendliche Vollkommenheiten und heilſamſte Rathſchlüſſe GOttes mit höchſter Genehmhaltung und Wohlgefallen zu betrachten, auch alle Dinge als Gelegenheiten und Reitzungen dazu zu gebrauchen, um bey ſich die vortheilhafteſte Vorſtellungen von ihm zu erwecken. Pſ. 18, 2. 3. 25, 8-10. zweytens, ihre Luſt und Freude an und in ihm zu haben; oder ſich nicht nur ſeiner und ihres Antheils an demſelben mehr als aller andern Dinge, ſondern auch aller Dinge beziehungsweiſe, in Abſicht auf ihn, zu erfreuen. Pſ. 32, 11. 33, 1. 37, 4. 73, 25. 26. 28. Jeſ. 36. 8. Phil. 3, 1. 4, 4. drittens, ſeiner gern oft und viel zu gedencken und ſich mit ihm zu beſchäftigen Pſ. 63, 7. 27, 4. 2 Tim. 2, 8. viertens, ihn über alles und alles in Abſicht auf ihn zu begehren, oder ihn, und ein gröſſeres Antheil und Genuß deſſelben ſehnlich, und mehr denn ſonſt etwas, verlangen, Pſ. 25, 1. 42, 2. 3. und fünftens, ihm gern alles zu Gefallen zu thun

thun und zu leiden. 1 Joh. 3, 18. 5, 2. 3. 2 Cor. 5, 14. Joh. 14, 23. 24.

Folglich muß es zugleich eine Liebe der Erkenntlichkeit, des Verlangens und der Gefälligkeit, der Freundſchaft und des Gehorſams ſeyn: welche gar wol lauter und reine ſeyn kan, ohne Trennung der Wohlthaten und uns vortheilhaften Eigenſchaften Gotttes von den übrigen Vollkommenheiten deſſelben, indem ſie eigentlich alle insgeſammt ſo beſchaffen ſind, und wir GOtt bey ſolcher Abſonderung, die nur in Gedancken geſchehen kan, und der Sache ſelbſt nicht gemäß iſt, nicht aufs möglichſte lieben dazu wir doch verbunden ſind. Eine blos eigennützige Liebe eines andern aber, iſt gar keine Liebe, ſondern ein Vorgeben derſelben und Verſtellung.

§. 106. Das Urtheil von jemandes überwiegenden Vollkommenheiten und Vorzügen wird eine Hochachtung genannt, wenn dieſelbe mit Worten und Wercken bezeuget wird, heißts ein Lob oder Ruhm. Da nun weder ein richtiges Erkenntniß, noch wahre Liebe GOttes ohne dieſelbe ſtatt findet: ſo ſind Chriſten zur Hochachtung, zum Lobe und Bekenntniß GOttes verbunden, (§. 104 105.) Pſ. 103, 1. 2. 21. 22. 104, 1. 35. 105, 2. 3. 92, 2. 146, 1. 2. 147. Hebr. 13, 15. 1 Petr. 2, 9. Es müſſen demnach Chriſten einmal GOtt in ihrem *Lob GOttes.*

Ge-

Gemůth allen Dingen unendlich vorziehen u. ihm den hőchſten Werth beylegen, Jer. 10, 6. 2 Moſ 15, 11. Pſ. 40, 6. 71, 19 86, 8. 145, 3. zweytens, ſolch inneres Urtheil von demſelben aufs mercklichſte und beſte bekennen, und ſich aufs mőglichſte bemůhen, andern gleiche Hochachtung gegen GOtt und ſein unverbeſſerlich gutes verhalten beyzubringen, Matth. 10, 32. Luc. 9, 26. drittens, mit ihrem gantzen Verhalten die Richtigkeit der gőttlichen Wahrheiten beſtätigen, oder nicht nur ihre Uberzeugung und Erfarung davon durch můndliche Ausſage an den Tag legen, ſondern auch durch die That ſelbſt derſelben Wahrheit erweiſen, Phil. 1, 11. 20. Joh. 15, 8. Matth. 5, 16. und viertens, alle Geſchőpfe und Veränderungen in der Welt, als Gelegenheiten und Beweiſe dazu gebrauchen, Pſ. 145, 2. 5. 6, 12. 143, 5.

Weil aus der Liebe ein Beſtreben des Geliebten Wohlfarth zu befőrdern, und ſeine Vollkommenheiten zu vermehren / entſtehet: GOttes Vollkommenheiten aber nicht kőnnen vermehret werden, ſo muß die Liebe deſſelben ein Bemůhen nach der Bekantmachung derſelben, und Vermehrung der Hochachtung dagegen, verurſachen, welches die Schrift nennt, GOtt groß machen, erhőhen und erheben. Chriſten ſind inſonderheit verbunden, Chriſtum und ſeine Erlőſung zu verkůndigen, ihm ein guter Geruch

ruch unter den Menſchen zu ſeyn 2 Cor. 2, 15. Joh. 15, 27. Apoſtelg. 4, 20. 5, 32. Es gehört dazu aber groſſe Behutſamkeit und viel Sorgfalt, GOtt einen guten Namen zu machen unter den Menſchen, und ſonderlich Chriſtum anzupreiſen. Exempel dieſer Pflicht ſind in allen bibliſchen Lobgeſängen enthalten, und deren Gebrauch, Zueignung und Genehmhaltung dieſe Ubung ſehr befördert wird. Es muß aber mit allen dieſen Bemühungen ein Erkentniß der Unzulänglichkeit alles unſers Lobes, ihm nach Würden zu rühmen, verknüpft ſeyn. Sir. 40, 19: 41. 42, 15: 43, 37.

§. 107. Das Beſtreben die Liebe gegen einen Wohltäter zu erweiſen, wird Danckbarkeit genant: je wichtiger und unverdienter die Wohlthaten ſind, oder je mehr unſere Wohlfarth dadurch befördert wird, und je weniger Recht zu derſelben Erwartung da geweſen, je mercklicher und gewiſſer ſie in Abſicht der Beförderung unſerer Wohlfarth geſchehen, je mühſamer die Verſchaffung derſelben geweſen, je lebendiger die Erkenntniß davon iſt, und je genauer jemandes Verhalten gegen den Wohlthäter daraus hergeleitet wird: je gröſſer iſt dieſelbe. Da nun Chriſten, auſſer den algemeinen Wohlthaten, viele unſchätzbare beſondere Vortheile in der Gemeinſchaft GOttes empfangen (§. 86), dieſelben ihnen aus Gnaden, und um Chriſti

Danckbefliſſenheit gegen GOtt.

 willen

willen, der ſelbſt ein Geſchenck GOttes iſt, wiederfaren (§. 63. 85.); derſelben Erwerbung Chriſto viel Mühe gemacht, auch ihre Zueignung viele Beſchäftigungen deſſelben erfordert (§. 58 59.); und ſie der lebendigen Erkentnß davon fähig ſind (§. 88): ſo ſind Chriſten auch zur möchlichſten Danckbarkeit gegen GOtt verbunden Col. 1, 12. 13 2, 7. 3, 15. 17. Eph. 5, 20. Pſ 50, 23. 100, 4. 105, 1-5. 106, 1. 2. 107, 1. 8. 15. 21. 31. 118, 1. 136, 1-26. 5 Moſ. 32, 6. Dazu denn erfordert wird einmal, das ſie die Menge und Gröſſe der göttlichen Wohlthaten, ſo wol im Reich der Natur, als ſonderlich im Reich der Gnaden, fleißig betrachten, und davon ein friſches Andencken zu unterhalten ſuchen. Pſ. 139, 14. 17. 18. 103, 2. Jeſ. 63, 7. Pſ. 106, 13. 21. Jer. 18, 24. zweytens, daß ſie die gäntzliche Abweſenheit alles eigenen Verdienſtes, und Würdigkeit, oder einiges daraus entſtehenden Rechts zu ſolchen Wohlthaten dabey erwegen, damit ihnen die unverdiente Beſchaffenheit derſelben recht offenbar werden. Pſ. 144, 3. 1 Moſ 32, 10. drittens, daß ſie ſolche Betrachtung zur Erweckung, Unterhaltung und Vermehrung einer ſtarcken Gegenliebe gegen dieſen, um ſie ſo hochverdienten Wohlthäter, wircklich gebrauchen. Pſ. 18, 2. ꝛc. viertens, daß ſie ſich bemühen

dieſe

dieſe Erkentlichkeit aufs möglichſte zu erweiſen, theils durch Verkündigung und Bekantmachung ſolcher Wohlthaten Pſ. 116, 13. 14. 17, 145, 5. 6. ꝛc. 143, 5. 71, 17. 77, 12. 13. theils durch Bekentniſſe der Begierden nach einiger Vergeltung Pſ. 116, 12. theils durch Anwendung der göttlichen Wohlthaten, auf eine den Abſichten des Wohlthäters gemäſſe Art und Weiſe; und fünftens, daß ſie um der Verbindung willen, darin alle ſeine Wercke nnd Unterthanen, und ſonderlich alle Chriſten mit einander ſtehen (§. 89. 93.) auch die, andern unmittelbar erzeigte Wohlthaten auf dieſe Art gebrauchen. Phil. 1, 3. Eph. 1, 16. Röm. 1, 8.

Je mehr wir uns gewöhnen, auch die ſonſt unerkanten Wohlthaten GOttes einzuſehen, und alles Verhalten GOttes, ſelbſt die Demüthigungen und Züchtigungen deſſelben, dahin zu rechnen (§. 87.), je mehr Gelegenheit und Reitzung zu dieſer Danckbarkeit überkommen wir dadurch. Pſ. 118, 21. 145, 10.

§. 108. Die Furcht beſtehet in der Unluſt über einem bevorſtehenden Ubel, oder Gefahr deſſelben, Je gröſſer das Ubel iſt, und die Vorſtellung deſſelben, je gewiſſer und unausbleiblicher es einem zu ſeyn vorkommt, je gröſſer muß die Furcht ſeyn. Furcht GOttes.

Folglich fürchtet man ſich vor jemand, wenn man ſich entweder ein künftiges Ubel und Strafe von demſelben vorſtellet, oder den Verluſt ſeiner Liebe und Wohlthaten im Fall vorgegangener Beleidigung deſſelben, beſorget: jenes wird die knechtiſche Furcht genant, und entſteht aus bloſſer eigenen Liebe, dis aber, die kendliche, ſo vornehmlich aus Liebe eines Wohlthäters entſtehet. Da nun Chriſten verbunden ſind, GOtt aufs möglichſte zu lieben (§. 105.); in ſeiner Vereinigung groſſe Güter und Vorrechte erlangen, doch nur nach Maaßgebung der in ihnen durch die Genehmhaltung und Ausübung der Heilsordnung angerichteten Empfänglichkeit (§ 85.); derſelben aber gewiß verluſtig gehen, bey aufgehobener Vereinigung mit demſelben, durch vorſetzliche Beleidigung (§. 84.); welches an ſich und um der damit verknüpften unausbleiblichen Strafen willen das gröſte Ubel iſt: ſo ſind Chriſten verbunden, GOtt über alles und aufs höchſte zu fürchten. Pſ. 34, 9. Matth. 10, 28. Mal. 1, 6. Jer. 5, 24. Pred. Sal. 12, 13. 1 Petr. 2, 17. Und weil ſie, bey fortgeſetzter Vereinigung mit ihm, von aller Strafe (§. 86.) auch eigentlichem Ubel (§. 89.) frey ſind, ſo darf ſolches keine knechtiſche Furcht ſeyn, ſondern muß kindlich ſeyn Röm. 8, 15. 2 Tim. 1, 7. 1 Joh. 4, 18. Luc. 1, 74. Es gehöret

höret aber dazu einmal, daß ſie von der vortheilhaften Gemeinſchaft des ihnen höchſtunentbehrlichen GOttes, ihres höchſten und einigen Guts, ingleichen von ſeiner unveränderlichen Heiligkeit und Gerechtigkeit, auch weſentlichen Oberherrſchaft über ſeine Geſchöpfe, und unumſchränckten Macht, eine lebendige Erkentniß und tiefen Eindruck bey ſich zu unterhalten ſuchen. Jer. 10, 6. 7. 1 Petr. 1, 16. 17. zweytens, daß ſie eben daher die Beleidigungen deſſelben, oder alle unterlaſſene Beobachtung ſeiner heilſamen und unverbeſſerlich guten Geſetze, für ein wahrhaftes Ubel halten, auch den Verluſt ſeiner Vereinigung, ſamt dem damit verknüpften Unwillen deſſelben, bey ſeiner vorſetzlichen Beleidigung, für das größte Ubel halten. Jer. 17, 17. Luc. 12, 5. drittens, daß ſie aus ſolcher Uberzeugung alle auch die verborgenſte Sünden, und bey welchen kein äuſſerer Schaden, vielmehr mancher Vortheil zu erwarten wäre, vermeiden 1 Moſ. 39, 9. 42, 18. Sir. 1, 26. 2, 21. Tob. 4, 6. viertens, daß ſie ſich ſorgfältig und behutſam erweiſen, alles was ihm mißfällt, zu verhüten, ſich für aller Gelegenheit und Schein der Beleidigung deſſelben ſcheuen, und eben daher ſeinen Willen fleißig prüfen. Röm. 12, 2. 9. Eph. 4, 29. 30. fünftens, daß ſie ſolche Scheu

vor GOtt, und Behutſamkeit ihres Verhaltens gegen ihn, bey aller Gelegenheit mercklich blicken laſſen und erweiſen, ſonderlich in gottesdienſtlichen Ubungen. Phil. 2, 12. und endlich ſechſtens, daß ſie alle ihre Freude beym gegenwärtigen Genuß GOttes, durch dieſe Behutſamkeit mäßigen und in GOttgefälligen Schrancken bewaren. Pſ. 2, 11.

Weil wir durch die Furcht GOttes das wahre Gute und Ubel von dem Schein deſſelben unterſcheiden lernen, auch dadurch zurichtigen Wahl u. Verbindung unſerer Abſichten und Mittel fähig gemacht und angetrieben werden, ſo wird ſie in der Schrift der Weisheit Anfang genant. Pſ. 111, 10. Sprüchw. 1, 7. 9, 10.

Hofnung und Vertrauen auf GOtt.

§. 109. Die angenehme Empfindung eines bevorſtehenden Guts, wird Hofnung genannt, und ein ſtarcker Grad derſelben Freude heißt Vertrauen: je gröſſer demnach das Gut iſt, je gewiſſer die Erwartung deſſelben, und je lebendiger auch überzeugender die Erkentniß davon, je ſtärcker iſt ſolch Vertrauen. Folglich gehöret zum Vertrauen auf jemand eine Uberzeugung, ſo wol von dem Vermögen deſſelben unſern Zuſtand zu verbeſſern, als auch von der Geneigtheit und dem Vorſatz deſſelben, ſolches zu thun, ingleichen von der Beſtändigkeit

digkeit ſolcher Neigung und Gewißheit der darüber ertheilten Verſicherungen und Zuſagen: und jemehr dieſe Beſchaffenheit bey jemand durch Erfarung ſeines Verhaltens beſtätiget worden, je billiger und ſtärcker muß das Vertrauen zu demſelben ſeyn. Nun iſt der allgenugſame GOtt nach ſeiner weſentlichen Macht, Weisheit und Güte fähig und geneigt das beſte ſeiner Geſchöpfe aufs möglichſte zu beſorgen, oder ihnen alle Wohlfarth, deren ſie fähig ſind und werden können, zu verſchaffen. Hat ſich auch in ſeinem Wort dazu anheiſchig gemacht, und untriegliche Verſicherungen davon ertheilet, nach Maaßgebung ſeiner Heilsordnung den Menſchen wohlzuthun (§. 29.), deren unausbleibliche Erfüllung in ſeiner unveränderlichen Wahrheit gegründet iſt. Röm. 11, 29. 4 Moſ. 23, 19. Pſ. 33, 4. 19, 10. Chriſten aber ſtehen in dieſer Heilsordnung (§. 57. 85.), genieſſen auch einer beſtändigen Erfüllung der damit verknüpften göttlichen Verſicherungen (§. 86-94.) und ſind zur Erkentnis GOttes verbunden (§. 104): folglich ſind ſie auch zur höchſten Hofnung und Vertrauen auf GOtt verbunden. Pſ. 37, 3. 5. 13, 6. 62, 9. 18, 3. 118, 8. 9. 146, 5. Hoſ. 12, 7. Sprüchw. 3, 5. 6. Hebr. 2, 13. 3, 6. Jer. 17, 7. 1 Cor. 13, 13: Dazu denn erfordert wird, einmal

daß ſie dieſe höchſterwünſchte Beſchaffenheit GOttes fleißig erwegen, und durch jedesmalige Erfüllung ſeiner Zuſagen an ihnen ſelbſt und andern, ihre Einſicht und Uberzeugung, ſowol von dem Vermögen als inſonderheit von der Gnade und Wahrheit oder Güte und Treue deſſelben zu vermehren ſuchen. Pſ. 89, 2. 3. 5 Moſ. 32, 4. 7. 2 Chron. 6, 14. 15. 2 Cor. 1, 10. zweytens, daß ſie die groſſen, theuren, zuverläßigen und aller annemungswürdigen Verheiſſungen Gottes, aus ſeinem untrieglichen Wort viel und fleißig betrachten, und dieſe durch Chriſtum geoffenbarte und beſtätigte Verſicherungen als den zuverläſſigſten Erwartungsgrund, der darin enthaltene Güter annehmen 1 Petr. 1, 10-12. 21. 23. 25. Hebr. 6, 11. 17-19. 2 Cor. 1, 18. 20. 1 Joh. 5, 9-11. Joh. 3, 33. Offenb. 3, 14. drittens, daß ſie daher allezeit das beſte von ihm erwarten, und ſich bey fortdaurender Vereinigung mit ihm, eines unausbleiblichen guten Ausgangs ihrer Umſtände verſichert halten, auch bey aller Unbegreiflichkeit deſſelben und Schein des Gegentheils. Hiob. 10, 13. Pſ. 73, 1. 24. 4, 4. 112, 4. Röm 8, 28. 2 Tim. 4, 8. 18. Sir. 2, 7. 8. viertens, daß ſie ſolche Erwartung der Hülfe und Wohlfarth von GOtt, bey aller Gelegenheit des Mangels, der Noth und Gefahr im in-

nern

nern und äuſſern, durch die That erweiſen und beſtätigen, oder ihr Vertrauen alsdenn nicht wegwerfen, durch Aenderung ihres auf göttliche Zuſagen gegründeten Verhaltens, ſondern es vielmehr üben, durch Zuflucht zu demſelben und unverrückte Fortſetzung der, aus ſeinen Verheiſſungen flieſſenden, Gemüths-Faſſung und Verhaltens, Hebr 10, 23. 35, 30. 39. 11, 1. ꝛc. fünftens, daß ſie allen Zweifel dagegen vermeiden, und rechtmäßig heben, oder alle unrichtige Vorſtellungen von GOtt, und ſeinem Verhalten in Abſicht der Erfüllung ſeiner Zuſagen, aufs ſorgfältigſte verbeſſern Jac. 1, 6. 8. Col. 2, 5-7. und ſechſtens, daß ſie durch Betrachtung der künftigen Herrlichkeit und derſelben Verſicherung, auch Erwegung des Einfluſſes aller gegenwärtigen Leiden um GOttes willen in derſelben Vermehrung, ihr Gemüth dabey aufrichten, und die Erſcheinung Chriſti deßhalb lieb haben. 1 Cor. 15, 19. Tit. 1, 2. Hebr. 12, 1. ꝛc. 1 Petr. 1, 3-9. 2 Tim. 4, 8.

Folglich wird das Vertrauen zwar vornemlich in böſen Tagen, oder beym Gefühl einer Noth, und Vorſtellung einer Gefahr geübet, doch findet auch eine Ubung deſſelben ſtatt, wenn man die Fortſetzung und Vermehrung ſeiner ſchon erlangten Wohlfarth von GOtt, und aus ſeinen Verheiſ-

ſungen erwartet. Durch zunehmende Erfarung mehrerer Proben des Verhaltens GOttes gegen uns, auch der Unzulänglichkeit aller andern Dinge, zu einer feſten und recht zu verläßigen Erwartung einer wahren Wohlfarth von denſelben, wird diß Vertrauen auf GOtt ſehr vermehret, daher es im Fortgang der Gemeinſchaft mit GOtt, oder bey ſteigendem Alter der Chriſten ſtärcker ſeyn kan und muß als beym Anfange.

Zufriedenheit mit GOtt.

§. 110. Wenn wir uns jemandes Verhalten gegen uns wohlgefallen laſſen, wird ſolches Zufriedenheit genant: ſo entweder aus Uberzeugung der Abweſenheit alles Rechts mehr zu fordern, entſtehet; oder aus Einſicht der unverbeſſerlichen Beſchaffenheit ſolches Verhaltens, daß es für uns nicht vortheilhafter könte eingerichtet werden: je mehr beydes beyſammen iſt, und je deutlicher auch lebendiger ſolches erkant wird, je gröſſer muß die Zufriedenheit mit jemand ſeyn, die nothwendig aus dem Vertrauen gegen denſelben entſtehen muß. Da nun Chriſten zum höchſten Vertrauen auf GOtt verbunden ſind (§. 109.), ſo ſind ſie auch zur höchſten Zufriedenheit mit demſelben verpflichtet. 5 Moſ. 32, 6. Matth. 6, 10. Eph. 5, 20. 1 Sam. 3, 18. Es gehört aber dazu einmal, daß ſie die genaue Regierung GOttes in allen

Din-

Dingen und die beſondere Aufſicht über die Seinen erkennen, auch alle ihre Umſtände aus derſelben, und ihrem eigenen Verhalten dagegen herleiten. Klagl. 3,37.38. Jeſ. 45,7. Apoſtg 17,26. 28. Matth. 10,29. 30. zweytens, daß ſie das unumſchränckte Eigenthumsrecht GOttes über ſie und das ihre mit Genehmhaltung betrachten, auch den Mangel eines weitern Rechts an GOtt, als aus ſeinen Eigenſchaften und Verheiſſungen, erwegen. Hiob. 1,21. Röm. 11,35. 1 Cor. 4,7. drittens, daß ſie eine lebendige Uberzeugung und tiefen Eindruck von dem, allezeit unverbeſſerlich guten Verhalten GOttes gegen ſie, und in der Regierung ihrer Veränderungen, bey ſich erwecken und vermehren, auch daſſelbe daher bey allem Schein des Gegentheils rechtfertigen und gutheiſſen, oder ſeine Einſichten und Rathſchlüſſe allezeit den ihrigen vorziehen, und ihm jedesmal zutrauen, daß er die möglichſte Beſorgung ihrer Wohlfarth beſſer verſtehe und ernſtlicher ſuche als ſie ſelbſt (§. 89.) Matth. 11,19. Pſ. 51,6. 92,16. 18,26,27.31. 11,3. Luc. 22,42. Sprüchw 23,26. viertens, daß ſie entweder alles göttliche Verhalten als Wohlthaten annehmen, und zur Beluſtigung an demſelben, auch Liebe und Danckbarkeit gegen ihn gebrauchen; wann ihnen

nen der Einfluß deſſelben in ihre künftige Wohlfarth, aus Einſicht der natürlichen Folgen davon, oder göttlichen Verheiſſungen darüber, begreiflich iſt: oder doch mit Stillſchweigen verehren, und ſich alles Mißvergnügens, Murrens und Tadelns enthalten. Pſ. 18, 36. 118, 21. Röm. 5, 2. 3. Jac. 1, 2. 3. Hebr. 12, 11. 1 Petr. 4, 12. 3 Moſ. 10, 3. Pſ. 39, 10. Klagl. 3, 39. fünftens, daß ſie inſonderheit beym Verzug göttlicher Hülfe und Wohlthaten ſeiner harren, und ſolchen Aufſchub ſich gefallen laſſen. Pſ. 27, 14. 37, 34. 37. 42, 6. 12. Jeſ. 40, 31. und ſechſtens, bey Uberzeugung, daß ihnen alles von GOtt wiederfare, dieſe Zufriedenheit durch Geduld, algemeine Gelaſſenheit, Vermeidung aller Selbſtrache, Mißgunſt, und Aengſtlichkeit in Sorgen beweiſen. 2 Sam. 16, 10. 1 Tim. 6, 6. 1 Petr. 5, 7. Matth. 6, 25.

Je ſtärcker bey jemand die Uberzeugung iſt, daß GOtt bey ſeinem Verhalten allezeit erwählet, was in allen möglichen Fällen das Beſte iſt, ſowol in Abſicht auf ihn ſelbſt, und ſeine Verherrlichung, als auch auf uns und unſere Wohlfarth: je leichter und gröſſer iſt dieſe Zufriedenheit. Bey beſchwerlichen und nachtheiligſcheinenden Umſtänden wird dieſelbe ſehr vermehret, wenn wir erwegen, daß GOtt nie ohne heilſamen und uns vortheilhaften Grund dergleichen verhänge: daß er dabey

bey den erträglichſten Weg dem beſchwerlichen vorziehe, wann unſer Vermögen nicht hinreichen ſolte denſelben zugeben, und daß dieſe nachtheiligſcheinende Umſtände, ſoferne ſie von GOtt kommen, im Zuſammenhang mit ihren Folgen betrachtet, in der That vortheilhaft ſind. Wenn der Meßias und die Gläubigen, ſonderlich in den Pſalmen, GOtt fragen warum er mit ihnen hart verfare, oder ihn über ſeinem unbegreiflichen Verhalten beſprechen: ſo ſtreitet ſolches im geringſten nicht wider dieſe Zufriedenheit, ſondern iſt ein Zeichen, auch Vermehrungsmittel derſelben, indem ſie dadurch bezeugen, daß ſie ſich alles eigenen Urtheils darüber enthalten, die thätige Auflöſung dieſer unbeantwortlich ſcheinenden Zweifel von ihm erwarten, auch ſich ſchon zum voraus derſelben verſichert halten.

§. III. Wer jemandes Vorzüge erkennet, und ſein Verhalten gegen ihn daraus herleitet, der demüthiget ſich gegen denſelben: und wer daher einem andern ein Recht über ſich ertheilet, oder deſſelben ſchon habendes Recht über ihn, und ſeine darin gegründete Verbindlichkeit erkennet, unterwirft ſich demſelben. Folglich beſteht die Unterwerfung und Demuth gegen GOtt darin, daß wir den unendlichen Unterſcheid zwiſchen uns und demſelben, auch das in unſerm Verhältniß gegen ihn gegründete Recht deſſelben über uns, erkennen, genehmhalten, und durch unſer *Demuth gegen GOtt.*

Ver-

Verhalten erweiſen Je gröſſer, gewiſſer und lebendiger die Einſicht der göttlichen Volkommenheiten, und unſerer Unvolkommenheiten, auch des Vorzugs des Guten in GOtt vor allem von ihm uns ertheilten Guten iſt, je ſtärcker auch die Uberzeugung von dem Eigenthumsrecht GOttes an uns und das unſere iſt, und je genauer unſer gantzes Verhalten daraus herflieſſet; je gröſſer iſt dieſe Demuth und Unterwerfung. Da demnach Chriſten zur Erkentniß GOttes (§. 104.) auch Hochachtung deſſelben (§. 106.) verbunden ſind, durch Vereinigung mit GOtt und Annehmung ſeiner Verſöhnung und derſelben Früchte, eine groſſe Verbindlichkeit gegen denſelben überkommen und bewilliget (§. 20, 66. 85.), auch eine lebendige Erkenntniß ihrer natürlichen Sündlichkeit (§ 69.) und des Guten in GOtt (§. 70. 88. 92.) haben: ſo ſind ſie zur tiefſten Demuth gegen GOtt, und Unterwerffung unter denſelben verbunden. 1 Petr. 5, 6. Jac. 4, 10. Jeſ. 57, 15. 66, 2. Pſ. 113. 5. 6. ꝛc. Folglich ſind ſie verpflichtet einmal, ſich nach lebendiger Erkenntniß, ſowol dieſer Volkommenheiten GOttes, und aller Erweiſungen derſelben, als auch ſeines Eigenthums, Oberherrſchaft, und Rechts an ſie zu beſtreben, und die höchſten Begriffe auch lebendigſten Eindrucke davon zu unterhalten,

halten. Pſ. 95, 3. 4. 5. 7 96, 45. zweytens, ihre ſowol weſentliche Einſchränkungen, als ſonderlich ſelbſt verſchuldete Unvollkommenheiten, auch die Unmöglichkeit dem algenugſamen GOtt etwas zu verſchaffen, das er nicht ſchon habe, und ſein ſey, oder ohne ſie erhalten könne, fleißig zuerwegen, und ſolchen Anblick bey ſich zu unterhalten, oder ſich zu erniedrigen. Hiob. 14, 1. 2c. Luc 17, 10: Pſ. 39, 6. 12. 90, 5, 10. 50, 12. drittens ihren unendlichen Unterſchied von GOtt, und gänzliches Abhangen von demſelben zu erkennen, zu bewilligen, und genehmzuhalten, auch bey aller Unterhandlung mit GOtt zu beweiſen. 1 Moſ. 18, 27. 30. 31. 32. 32, 10. 2 Sam. 7, 18. Pſ. 143, 3, 4. 139, 1-6. 2c. 16. 17, viertens, alles an ihnen befindliche Gute als ein Eigenthum GOttes anzuſehen, folglich Demüthigungs und Verflichtungsgründe daraus herzunehmen. Jeſ. 26, 12. 1 Petr. 4, 10. Röm. 12, 6, 1. Cor. 4, 7. und fünftens, durch öfters wiederholte feyerliche Zuſagen und Aufopferungen ihrer ſelbſt, und alles des ihrigen an GOtt, ihre Verpflichtung gegen denſelben zu vermehren. Röm. 12, 1. 2. 1 Cor. 3, 23. 2 Cor. 8, 5.

Wann dieſe Demuth gegen GOtt durch Worte und Wercke an den Tag gelegt wird heiſts Ehrerbiethigkeit, ſo eine Wirckung

der

der innern Beugung des Hertzens vor GOtt, auch eine Folge der Furcht vor demſelben iſt.

Selbſtverleugnung um GOttes willen.

§. 112. Wenn wir ein Scheingut einem wahrhaften Gut, oder ein geringeres einem gröſſeren nachſetzen, ſo verleugnen wir daſſelbe. Folglich da GOtt das höchſte Gut iſt, Chriſten auch zur höchſten Liebe deſſelben verbunden ſind (§. 105), auch ihnen an deſſelben Vereinigung mehr gelegen iſt, als an ihrer übrigen Wohlfarth, ja derſelben wahre Wohlfarth mit ſolcher Vereinigung GOttes unzertrenlich zuſammenhängt: ſo ſind ſie zugleich verpflichtet, alles in der Welt, ja ſich ſelbſt, gegen GOtt, und um GOttes willen, zu verleugnen. Matth. 16, 24. Luc. 9, 23. Marc. 8, 34. und demnach einmal, GOtt nicht nur an ſich, ſondern auch in Abſicht auf ihre Wohlfarth und deren Erhaltung, höher zu achten als ſonſt irgend etwas, auch ſich ſelbſt Pſ. 73, 25. 26. Klagl. 3, 34. zweytens, aus überwiegendem Vertrauen zu ihm (§. 109.) ſeine Gemeinſchafft vor unentbehrlicher zu halten als ihr natürliches Leben, und alle übrige Wohlfarth Pſ. 63, 4 Offenb. 12, 11. und drittens, bey jedesmaligem Fall des Wiederſpruchs, oder wenn der Verluſt deſſelben zur Erhaltung und Vermehrung des Antheils an GOtt gereichet und erfordert

dert wird, denſelben gern und willig zu erdulden. Apoſtelg. 21, 13. Hebr. 10, 34 ꝛc. Phil. 1, 29. 2, 17. 30.

Es ſtreitet dieſe Pflicht ſo wenig wieder die natürliche, wohlgeordnete und nothwendigen Selbſtliebe, daß wir vielmehr durch dieſelbe zu ſolcher Verleugnung verpflichtet werden, Luc. 9, 24. 25. indem es kein Verluſt ſondern ein warhafter und groſſer Gewinn iſt, ein Stück unſerer Wohlfarth oder einen Schein derſelben in ſolchem Fall zu verleugnen, daß wir die gantze und wahre Wohlfarth dadurch erhalten und vermehren (§. 91).

§. 113. Wenn jemand den bekantgemachten Willen eines andern über ſein Verhalten zum Grunde ſeiner Handlungen annimmt und gebraucht, ſo gehorcht er demſelben: dazu demnach erfordert wird, ſowol die Vorſchriften als Bewegungsgründe des Verhaltens daraus herzunehmen. Je genauer beides geſchiehet, je gröſſer iſt ſolcher Gehorſam, je gröſſer aber das Recht und die Herrſchaft deſſelben, je nützlicher auch die befolne Sache an ſich iſt, folglich die äuſſere und innere Verbindlichkeit dazu, ie billiger und nothwendiger iſt derſelbe. Da nun Chriſten unter der höchſten Verbindlichkeit gegen GOtt ſtehen (§. 111. 66. 23.), alle Gebote deſſelben aber gut, heilſam und vortheilhaft ſind (§. 110. 109. 33.), die Liebe und Furcht GOttes auch ohne Gehorſam nicht ſtatt findet, Gehorſam gegen GOtt.

P

findet, dazu ſie doch verbunden ſind (§. 106 108.), ſo ſind ſie auch zum möglichſten Gehorſam gegen GOtt verpflichtet, Pred 12, 13. 1 Joh 2, 3-5. 5, 3. Joh. 14, 23. 24. 15, 14. 1 Sam. 15, 22. folglich auch einmal, den ſowol in der Natur, als durch die nähere Offenbarung in der Schrift bekantgemachten Willen GOttes und deſſen richtigen Verſtand zu forſchen. (§. 104.) Röm. 12, 2. Joſ. 1, 8. zweytens, ihre algemeine und beſondere Verpflichtung gegen denſelben, vornemlich aus ſeinen Wohlthaten und Verheiſſungen fleißig zu erwegen, und einen lebendigen Eindruck davon zu unterhalten. 1 Cor. 6, 20. 7, 22. 23. Röm. 6, 13-18. drittens, ſich von dem vortheilhaften Inhalt der göttlichen Gebote immer mehr zu überzeugen, ſowol durch Betrachtung der nützlichen Folgen des befohlnen Verhaltens, als auch durch angeſtelte Verſuche und Erfarung der Wirckung deſſelben. Matth. 11, 29. 30. Pſ. 119, 9. 127-130. 81, 14. viertens, dieſelben lieb zu gewinnen, auch die möglichſte innere und äuſſere Beobachtung derſelben zu wünſchen, und durch oftmals wiederholte Entſchlieſſungen zu bewilligen, auch bey jedesmaliger Gelegenheit wircklich zu leiſten, um dadurch eine Fertigkeit ſolches Gehorſams zu erlangen. Pſ. 119, 56. 60. Röm. 2, 13. Jac. 1, 22. 25. Joh. 13, 17. Matth 7, 11.

fünf-

fünftens, GOtt mehr zu gehorchen als Menſchen und Menſchen um GOttes willen Apoſtelg. 5, 29. 4, 19. Röm 13, 1. 2. auch ſechstens ohne begreiflichen Nutzen mit unvermeidlicher Beſchwerde und Gefahr den erkanten Willen GOttes zu vollbringen. 1 Moſ. 22, 2. 3. 12

Folglich ſind Chriſten verbunden gewiſſenhaft zu ſeyn (§. 43. 44), auch alle Einſicht der mangelhaften Beſchaffenheit ihres Gehorſams zur Demüthigung vor GOTT (§. 111) und erneuerter Zueignung des Gehorſams Chriſti (§. 70. 86.) zu gebrauchen. Auch ſind alle Gebote GOttes als Verſicherungen der zur Beobachtung derſelben erforderten Fähigkeit anzuſehen, folglich kan dabey zugleich Vertrauen auf GOtt geübet werden (§. 109.), ſonderlich bey erkantem eigenen Unvermögen dazu. Luc. 5, 5. Matth. 14, 28. 29.

§. 114. Wenn wir jemandes Verhalten zum Grunde eines ähnlichen Verhaltens annehmen und gebrauchen, ſo wird ſolches eine Nachfolge genant; je mehr unſer Verhalten mit dem Verhalten des andern gemein hat, je mehr das letztere der Grund des erſtern iſt, oder daſſelbe daraus hergeleitet wird, je gröſſer iſt ſolche Nachfolge. Sie entſtehet aber entweder aus Erkentniß und Uberzeugung der richtigen und vortheilhaften Beſchaffenheit deſſelben, oder aus einem daraus geſchöpften ſinlichen Vergnügen, Nachfolge GOttes und Chriſti.

folglich aus Hochachtung und Liebe, und erfordert einen Umgang und Bekantſchaft desjenigen dem man nachahmet, auch einige Aehnlichkeit der innern Einrichtung und Fähigkeit. Da nun das Verhalten GOttes höchſt volkommen und unverbeſſerlich gut iſt. Chriſten aber daraus viel Vortheile und Vergnügen genieſſen (§. 88. 89.), auch zur Erkentniß, höchſten Liebe und Hochachtung deſſelben verbunden ſind (§. 104. 105. 106.), überdiß in der Sinesänderung eine innere Aehnlichkeit oder Ubereinſtimmung der Gemüthsfaſſung mit GOtt bekommen (§. 72.), und endlich auch in Bekantſchaft mit ihm ſtehen, und ſeines beſtändigen Umgangs fähig ſind (§. 88): ſo ſind ſie zur möglichſten Nachfolge deſſelben verbunden. (§. 32.) Eph. 5, 1. 1 Petr. 1, 15. 16. Luc. 6, 35. 36. 9, 23. Dazu denn erfordert wird erſtlich, daß ſie mit Aufmerckſamkeit, Genehmhaltung und Hochachtung das Verhalten GOttes beobachten, und alle Gelegenheit gebrauchen, der Art des göttlichen Verfarens kundiger zu werden Pſ. 123, 3. zweytens, daß ſie inſonderheit das Verhalten des Sohnes GOttes in ſeiner angenommenen Menſchheit, oder ſeinen Wandel auf Erden fleißig erwegen, und ſich von der Volkommenheit auch guten Ausgang deſſelben zu überzeugen ſuchen. 1 Petr. 2, 22. 1, 19. Joh. 8, 29.

49. Hebr. 12, 2. ꝛc. drittens, daß ſie ſich ſolch Verhalten GOttes und Chriſti zum Muſter ihrer innern und äuſſern Handlungen annehmen, ſich auch bemühen, eben alſo geſinnet zu werden, und in ihrem Verhalten zu verfaren, ingleichen alles gerne ſehen, was ihnen zu ſolcher Ubereinſtimmung mit demſelben behülflich iſt, 1 Petr. 2, 21. Phil. 2, 5. Gal, 4, 19. 5, 17. Röm. 15, 3. 8, 29. und viertens, daſſelbe zum Beurtheilungsgrunde ihres eigenen und anderer Verhaltens gebrauchen, auch andern Menſchen nach Maaßgebung ihrer Ubereinſtimmung mit Chriſto nachfolgen. 1 Cor. 11, 1. Phil. 3, 16. 17.

Folglich iſt zur Nachfolge GOttes und Chriſti nicht hinlänglich, daß eine Handlung äuſſerlich dem Verhalten deſſelben gemäß und übereinſtimmig ſey, ſie muß aus einer den göttlichen Neigungen ähnlichen Gemüthsfaſſung geſchehen, und in der Abſicht verrichtet werden GOtt gleichförmig zu werden, oder, weil wir dergleichen in dem Verhalten GOttes antreffen.

§. 115. Einen bitten, heißt jemand die Begierde nach der ihm möglichen Verbeſſerung unſeres Zuſtandes entdecken: folglich beten wir zu GOtt, wenn wir unſer Verlangen nach der möglichſten Beſſerung unſers Zuſtandes auf GOtt richten; welches eine Wirckung, der richtigen Er- *Gebet und Anrufung GOttes.*

kentniß deſſelben und des Vertrauens zu demſelben iſt, auch ein Anrufen GOttes und Geſpräch des Herzens mit demſelben genant wird. Pſ. 145, 18. 19. 19, 15. Da nun GOtt das höchſte Gut, und der einige Grund unſerer Wohlfarth iſt, Matth. 19. 17 Hoſ. 13, 9. Pſ. 74. 12. Jer. 3, 23. auch ſeiner Algegenwart und Allwiſſenheit nach alle Begierden des Menſchen und deren Entdeckung erkennet, Pſ. 139, 2. 4. 94, 9. Chriſten aber der Erhörung alles Gebets verſichert (§. 90.), auch zum Erkentniß GOttes (§. 104.) und höchſten Vertrauen auf denſelben (§. 109.) verbunden ſind: ſo ſind ſie auch zum Gebet und Anrufung GOttes verpflichtet. Pſ. 50, 15. Eph. 6, 18. Joh. 16, 24. Matth. 11, 7. Es gehört aber dazu insonderheit: einmal, daß ſie ſolch Gebet zu aller Zeit und in allen Umſtänden auch bey allen Fällen für möglich und nöthig halten: weil ſie allezeit einer weitern Beſſerung ihres Zuſtandes fähig und bedürftig ſind, GOtt aber dazu unentbehrlich, auch jederzeit zur Verſchaffung derſelben und Erfüllung ihrer Begierden darnach bereit iſt. 1 Tim. 2, 1. 8. Phil. 4, 6. zweytens, daß ſie alle Gelegenheit dazu ergreifen und ſonderlich aus allen Vorſtellungen ſowol göttlicher Verheiſſungen, Hülfe und voriger Wohlthaten, als auch ihres Mangels, Noth und

Gefahr

Gefahr den nöthigen Inhalt und kräftige Reitzung zum Gebet hernehmen, ja ſelbſt dergleichen Betrachtungen fleiſſig anſtellen, ſich zu dieſer Ubung zu erwecken; eine jedesmalige Betrachtung aber auch wircklich dazu gebrauchen, oder alle dabey aufſteigende Begierden auf GOtt richten, Pſ. 77, 3. 4. 86, 7. 18, 7. 118, 5. Jeſ. 26, 16. Jac. 5, 13. drittens, daß ſie eine lebendige Erkentniß von den Eigenſchaften GOttes, und ſeinem vortheilhaften Verhältniß gegen ſie, bey ſich erwecken und unterhalten, und daraus ſo wol den Inhalt als die Art des Gebets herleiten, oder ſolche Vorſtellungen zur Erkentniß und Beurtheilung gebrauchen deſſen, was und wie ſie beten ſollen. Pſ. 18, 2. 4. Matth. 6, 9. Eph. 1, 17. 3, 14. 15. 20. viertens, daß ſie dabey die richtigſten und ſtärckſten Begierden, die ihnen möglich ſind, auf GOtt richten: folglich theils nichts bitten das unmöglich, ihnen ſchädlich und GOtt nachtheilig iſt, den göttlichen Vollkommenheiten und dem Willen deſſelben widerſpricht, oder dazu nicht der geringſte Grund in den Eigenſchaften und Willen GOttes anzutreffen; ſondern alles nach dem Willen GOttes, und bey ungewiſſer Erkentniß deſſelben mit Unterwerfung unter denſelben, bitten. 1 Joh. 5. 14. Luc. 11, 2. 22, 42. Matth. 20, 22. theils nie leere Worte

ohne Gedancken, auch nie Verſicherungen der Begierden ohne wirckliche Uebereinſtimmung derſelben vorbringen, ſondern allezeit ſo wol mit Andacht, dazu Samlung und Aufmerckſamkeit gehört, als auch mit Aufrichtigkeit und wircklicher Erhebung des Hertzens zu GOtt beten, oder im Geiſt und in der Warheit Joh. 4, 24. Jeſ. 29, 13. Matth. 15, 8. 6, 7. 2 Sam. 7, 27. 1 Chron. 30, 17. Pſ. 7, 10. 44, 22. theils nie kaltſinnnig mit Zweifel und ohne Ernſt, ſondern allezeit ſowol im Glauben mit der möglichſten Zuverſicht, als auch mit Inbrunſt und angelegentlich beten, Jac. 1, 6. 7. 5, 16. Marc. 11, 24. Matth. 7, 7. fünftens daß ſie dieſe Begierden auf gebührende Art, oder mit gehöriger übrigen Gemüthsfaſſung, auf GOtt richten: folglich theils mit Armuth des Geiſtes beten, oder mit und aus lebendiger Erkentniß ihrer Mängel und Bedürfniß, auch eigenen Unwürdigkeit, Pſ. 51, 19. 107, 9. 34, 7. 102, 1 Off. 3, 17. 18. Luc. 1, 53. Dan. 9, 18. Matth. 5, 36. theils mit Demuth und Ehrfurcht vor GOtt. 1 Moſ. 18, 27. 2 Sam. 7, 18. theils im Vertrauen auf göttliche Verheiſſungen von Erhörung des Gebets Pſ 27, 8. Hebr. 4, 16. 10, 22. theils im Namen Chriſti durch Gründung aller Freyheit und Erhörlichkeit des Gebets auf deſſelben Verſönung und

Wort,

Wort, auch Hernemung der Bewegungs- und Verſicherungsgründe aus ſeinem Verdienſt und der Zueignung deſſelben, Joh. 14, 6. 13. 14. 15, 7. 16, 23. 26. Eph. 2, 18. Hebr. 10, 19. 20. theils im kindlichen Geiſt Röm. 8, 15. 26 Gal. 4, 6. ſechstens, daß ſie ſolches oft, viel und gern üben, ſich in der dazu gehörigen Gemüthsfaſſung beſtändig bewaren, ohne dieſelbe wiſſentlich zu unterbrechen, und durch entgegenſtehendes Verhalten aufheben, folglich eine Fertigkeit darin erlangen und allezeit beten, Col. 4, 2. 1 Theſſ. 5, 17. Luc. 18, 1. Röm. 12, 12. Pſ. 55, 17. 18. ſiebentens, daß ſie den Geiſt der Gnaden und des Gebets dazu erbitten, auch ſeine Wirckungen nicht hindern ſondern treulich gebrauchen, Zach. 12, 10. Röm. 8, 26. 27. Jud. 20, achtens, daß ſie auch dergleichen für andere verrichten, nachdem ſie zur Beſorgung ihrer Wohlfarth mehr oder weniger verpflichtet, dieſelbe auch einer ſolchen Fürbitte mehr oder weniger bedürftig ſind, 1 Tim. 2, 2-4. Röm. 15, 30. 2 Theſſ. 3, 1. 1 Theſſ. 5, 25. Hebr. 13, 18. Joh. 17, 9. und neuntens, daß ſie die übrigen Arten des innern Gottesdienſtes damit verbinden (§. 103).

Es kan dieſe Pflicht auch hergeleitet werden theils aus der Nachfolge Chriſti (§. 114.), Hebr. 5, 7. Joh. 17, 1. Luc. 6, 12. Marc.

1/35. Pſ. 109, 4. theils aus dem Gehorſam gegen GOtt/ und ſeine ausdrücklichen deßhalb ertheilten Befehle (§. 113.), theils auch aus der nothwendigen Verehrung GOttes, indem wir durchs Gebet ein thätig Bekentniß unſerer Hochachtung gegen denſelben ablegen (§. 106). Das Wort Gebet wird ſonderlich im dreyfachen Verſtande gebraucht, eigentlich der engſten Bedeutung nach heiſts ein Gut von GOtt begehren: hiernächſt bedeutet es die beſtändige Richtung des Gemüths zu GOtt, oder die Fertigkeit GOtt über alles und alles von ihm zu begehren, ſo das beſtändige Gebet genannt wird, und endlich im weiteſten Verſtande heiſts eine jede Beſchäftigung und Unterhandlung des Gemüths mit GOtt, dahin alle innere Ubungen der Pflichten gegen GOtt gehören, die den innern Gottesdienſt ausmachen (§. 103.), und da begreift es denn ſonderlich in ſich einmal, alle eigentliche lebendige Betrachtung und Bewunderung GOttes (§. 104), zweytens, alle Bewegungen, Bekentniſſen. Verſicherungen der Liebe gegen denſelben (§. 105.), drittens, alle eigentliche Anbetung deſſelben (§. 106.), viertens, alle Danckſagung für ſeine Wohlthaten (§. 107.), fünftens, alle Bekentniſſe der Schaam und des Schmertzens über ſeine Beleidigungen, auch Wiederruf und Abbitte derſelben (§. 108.), ſechstens, alle Verſicherungen der Zufriedenheit mit GOtt (§. 110.), alle Beugungen des Gemüths vor und unter GOtt (§. 111.), alle Aufopferungen an GOtt (§. 112.), alle Entſchlieſſungen des Gehorſams und der Nachfolge GOttes

GOttes (§. 112. 113.), wann dergleichen Genehmhaltung und Bewilligung der Heilsordnung und des göttlichen Gnadenbundes in der Gegenwart GOttes, oder mit einer dabey auf GOtt gerichteten Bewegung des Gemüths geſchiehet: und endlich die eigentliche Bitte, oder Verlangen nach Verſchaffung unſerer Wohlfarth von GOtt, ſowol durch Wegſchaffung auch Verhütung des entgegen ſtehenden Ubels und der Hinderniſſe ſolcher Wohlfarth, als auch durch Mittheilung, Erhaltung und Vermehrung der dazu gehörigen Güter, und des möglichſten Genuſſes derſelben. Welch eigentliches Gebet wieder aus zwey Stücken beſtehet, theils aus dem Anbringen und Vortrag des Verlangens ſelbſt, daß man die gewünſchten Güter und den Mangel derſelben, auch das gegenwärtige oder beſorgete Ubel und die Gröſſe der Gefahr, ingleichen die daraus entſtandene Empfindungen und Bewegungen des Gemüths erzehle, und ſein eigentliches Begehren und Anforderung vorbringe; theils, aus der angehängten Uberredung oder Vorſtellung der Bewegungsgründe, die doch nicht ſowol um GOttes willen nöthig ſind, der auch an ſich der Erzehlung unſers Anliegens nicht bedarf, Matth. 6, 8. als vielmehr zur Stärckung des Glaubens und Vertrauens auch Ernſtes der Betenden dienen, 2 Moſ. 32, 7-14. 4 Moſ. 14. 11-20 und ſonderlich hergenommen werden, entweder aus dem Namen und den Vollkommenheiten GOttes, folglich aus ſeiner Ehre, und der Verhältniß der von uns gebetenen Sache gegen dieſelbe, auch derſel-

ben

ben beſorgten Verdunckelung durchs Gegentheil, ſonderlich aus Misbrauch ſolcher verſagten Bitte von Feinden GOttes; oder inſonderheit aus ſeiner Güte, Mitleiden und Erbarmung, auch derſelben uns und andern ſchon erzeigten Proben und Wirckungen; oder aus der Verſöhnung und Fürbitte Chriſti; oder endlich aus göttlichen Zuſagen auch Befehlen, die einen Grund der Anforderung alles deſſen, was zur Erfüllung derſelben erfordert wird, enthalten. Es kan aber die wirckliche Ubung des Gebets theils von eintzeln Perſonen allein geſchehen, und zwar entweder bloß innerlich im Hertzen, ſowol durch eigentliche Erkentnißzeichen oder Worte, als auch auf eine anſchauende Weiſe, durch bloſſe Empfindungen innerer Veränderungen gegen GOtt, ſo oft unausſprechlich ſind; oder zugleich mit dem Munde, durch ausgeſprochene Worte zur mehrern Erhaltung und Beförderung der Andacht und Inbrunſt: theils mit andern, durch gemeinſchaftliche Erhebung des Hertzens zu GOtt über einerley Anbringen von mehrern, dazu erfordert wird, daß der in aller Namen Betende ſeine Begierden und Ausdrücke ſo einrichte, wie es dem Zuſtande der übrigen gemäß iſt, die übrigen aber demſelben mit ihren Gedancken und Begierden nachfolgen: welches alſo von dem mündlichen Gebet oder der Fürbitte für andere in mehrerer Gegenwart unterſchieden iſt, Matth. 6, 6. 18, 19. Apoſtelg. 1, 14. 2, 42. 4, 24. 1 Cor. 14, 13-16. ꝛc. Beide Arten und Ubungen des Gebets aber können nicht nur mit eigenen

Wor-

Worten geſchehen, die aus jedesmaliger Betrachtung unſers Anliegens und GOttes herzunehmen ſind, dabey doch alle leere Worte ohne Gedancken und Begierden, und die bloſſe Beſchäftigung gehörte und angewohnte Redensarten zuſammen zu ſetzen vermieden werden müſſen: ſondern auch mit Gebetsformeln, die ein bequem Hülfsmittel ſeyn können, ſowol zur Erinnerung der nöthigſten Angelegenheiten, als auch zur Erweckung und Unterhaltung gehöriger Andacht und Inbrunſt wenn ſie mit Aufmerckſamkeit, Nachdencken, aller beſonderſten Zueignung und Genehmhaltung gebraucht werden, Matth. 6, 9. ꝛc. Luc. 11, 1. ꝛc Folglich muß zwar alles Gebet mit dem Hertzen und von Hertzen, nicht aber eben allezeit aus dem Hertzen/ keines aber blos mit dem Gedächtniß und der Einbildungskraft geſchehen. Die äuſſern Geberden dabey, müſſen der innern Gemüthsfaſſung gemäß ſeyn.

Aeuſſerer Gottesdienſt überhaupt.

§. 116. Wenn eigentliche Pflichten gegen GOtt durch äuſſere Handlungen geleiſtet werden (§. 103. 16.), wird ſolches der äuſſere Gottesdienſt genant, dahin demnach alles gehöret, was durch den Leib in Abſicht auf GOtt und um deſſelben willen verrichtet wird. Da nun, vermöge der genauen Verbindung der Sele und des Leibes, äuſſere Handlungen ſowol Zeichen und Wirckungen, als auch Beförderungsmittel der innern Gemüthsfaſſung und Handlungen ſind, ingleichen das einige

Mittel

Mittel dieſelbe andern mercklich zu machen (§. 19, 16. 13.): Chriſten aber zur möglichſten Erweiſung ihrer Hochachtung gegen GOtt, oder zur höchſten Verehrung deſſelben verbunden ſind (§. 103. 106.), ſo ſind ſie auch zum äuſſern Gottesdienſt verbunden, Röm. 1, 21. ꝛc. 12, 1. Marc. 12, 30. 33. Mal. 1, 6 3, 14. 18. Matth. 23, 23. Pſ. 27, 4. 95, 6. 100, 2. 4 der aber einmal nie ohne innern Gottesdienſt verrichtet werden darf, (§. 16) Mich. 6, 6. ꝛc. Marc. 7, 6 ꝛc. zweytens ſo beſchaffen ſeyn und abgewartet werden muß, daß er zur Beförderung des innern Gottesdienſtes bey ſich ſelbſt und andern gereiche, folglich auf eine in göttlicher Vorſchrift gegründete Weiſe, ohne ſelbſterwählte Ubungen und für nothwendig angenommene menſchliche Auffätze. Col 2, 18, 23. Marc. 7, 7. 9. Jeſ. 29, 13. 3 Moſ. 10, 1. 2. ꝛc. 1 Cor. 14, 17. 23. 28. drittens, in ſolcher Abſicht wircklich zu verrichten iſt, folglich ſowol ohne Verſtellung und Heucheley, als auch ohne Aberglauben, ingleichen ohne Einbildung einer Verdienſtlichkeit deſſelben. Luc. 17, 10. Matth 23, 5. 28. und viertens ſowol von eintzeln Perſonen entweder gantz allein, oder mit andern ſonderlich den übrigen, als auch von gantzen Geſellſchaften verrichtet werden kan, daraus der beſondere und öffentliche Gottesdienſt entſtehet

het, bey welchem letztern doch inſonderheit die Pflichten gegen andere zugleich ſorgfaltig zu beobachten ſind.

Weil der gantze Menſch GOtt zu dienen verbunden, kan ſein Leib davon nicht ausgenommen werden. Ja, da die von GOtt verordnete Gnadenmittel, das Wort und die Sacramente gar weislich alſo eingerichtet ſind, daß ſie den Gebrauch des Leibes und der äuſſern Sinnen erfordern, ſo erhellet auch daraus dieſe Nothwendigkeit des äuſſern Gottesdienſtes. Röm. 10, 14. ꝛc.

§. 117. Da der beſondere GOttesdienſt, im Gegenſatz gegen den öffentlichen, in äuſſeren Erweiſungen und Beförderungen des innern Gottesdienſtes bey ſich und den ſeinigen beſtehet; Chriſten aber dazu verbunden ſind (§. 116): ſo ſind ſie auch verpflichtet dergleichen äuſſere Handlungen vorzunehmen und in ſolcher Abſicht zu verrichten: folglich einmal öftere eigentliche Ubungen aller innern Pflichten gegen GOtt anzuſtellen, oder auſſer der beſtändigen Neigung dazu, auch zufälligen Beobachtung derſelben bey aller Gelegenheit, eine eigene Zeit dazu auszuſetzen, mit Hintanſetzung aller andern Beſchäftigungen, dieſelben durch Betrachtungen, erneuerte Entſchlieſſungen, und wirckliche Unterhandlungen mit GOtt, auszuüben: dahin das Leſen der heiligen Schrift und geiſtli-

Was zum beſondern äuſſern Gottesdienſt gehöre?

cher

cher Bücher zur Erbauung, das angeſtelte Nachdencken, auch alles ſonderlich mündliche Gebet und die tägliche geſetzte Verrichtungen deſſelben gehöret, Pſ. 55. 18. Dan. 6,10. 1 Tim. 4,4. 5. 13, 15. Apoſt. 10, 2. Phil. 1, 3. 4. 2 Tim. 1, 3. zweytens zuweilen, nachdem es die innere und äuſſere Umſtände auch andre Pflichten verſtatten und erfordern, eine längere Zeit in dergleichen Ubungen anzuhalten, mit aller dazu nöthigen Enthaltung und Abſonderung, dazu das in ſolcher Abſicht vorgenommene Faſten gehöret, Apoſt. 13, 2. 3. 14, 23. 1 Cor. 7, 5. Luc. 6, 12. drittens, an den Ihrigen durch Unterricht und Ermanen zu arbeiten, daß ſie zu gleicher Gemüthsfaſſung gegen GOtt gebracht werden, auch dergleichen Umgangs und Unterredung mit andern ſich zu befleißigen, dadurch ſie ſelbſt oder andere zur Vereinigung mit GOtt gebracht nnd darin befördert werden, 1 Moſ. 18, 19. 5 Moſ. 11, 19-21. Col. 3, 16. Eph. 5, 19. 1 Petr. 2, 9. 1 Cor. 14, 35. und viertens in der Abwartung ſolcher geſetzten, und auſſerordentlichen Ubungen, ſonderlich anfangs, genau zu ſeyn, auch alle gemeine und beſondere vornemlich ungewöhnliche Wohlthat und Trübſalen, oder göttliche Heimſuchungen, als Reitzungen derſelben zu gebrauchen; die beſondere Einrichtung derſelben

ſelben aber aus der jedesmaligen Beſchaffenheit der Umſtände herzunemen (§. 75.) Jac. 5, 13.

Bey dieſem beſondern Gottesdienſt, und der Einrichtung auch Abwechſelung deſſelben, hat ein jeder mehr Freyheit nach eigener Prüfung und Einſicht der Bedürfniß und des verſpürten Nutzens zu verfaren, als beym öffentlichen, da das Weſen einer Geſelſchaft mehr Ordnung und Einſchränckung erfordert, die doch auch bey dem beſondern Gottesdienſt nicht gantz zu verabſäumen iſt, Gal. 5, 13. 1 Theſſ. 5, 21. Röm. 12, 2. 11. Sonderlich gehören dahin die Ubungen, die ohne äuſſere Veranlaſſung dazu, oder beſondern Trieb, aus Uberzeugung ihrer Nothwendigkeit auch bey unterbliebenem oder unvermercktem Nutzen derſelben, ingleichen bey Anfällen der Trägheit vorgenommen werden. Uberhaupt iſt dabey alle Heucheley und Ruhmſucht auch Selbſtgefälligkeit zu vermeiden, dadurch die wahre Frucht derſelben gehindert wird. Matth. 6, 5 ꝛc. 16-18. Es werden aber die blos innern Ubungen des ſtillen Gebets und Betrachtung zum äuſſern beſondern Gottesdienſt gerechnet, ſo ferne alle andere wilkürliche Beſchäftigung des Leibes und der äuſſern Sinnen dabey unterbrochen wird, und aufhört, indem alsdenn auch durchs äuſſere Verhalten die innere Arbeit des Gemüths befördert und an den Tag geleget wird. Auch kan noch dahin gerechnet werden, ſowol der öftere Gebrauch des Abendmals zur nähern Vereinigung mit Chriſto und ſeiner Gemeine

(§. 62); als auch die ſorgfältige Feyer der Sontage und anderer zu Gottesdienſtlichen Ubungen verordneten Feſte, daran der beſondere Gottesdienſt durch den öffentlichen befördert, auch theils beqvemer und leichter, theils zu mehrerer Erbauung anderer verrichtet werden kan: doch gehöret beydes hauptſächlich zum öffentlichen Gottesdienſt.

öffentlicher Gottesdienſt und deſſelben weſentliche Stücke.

§. 118. Der öffentliche Gottesdienſt beſtehet in ſolchen äuſſern Handlungen die von gantzen Geſelſchaften zur Beförderung des innern Gottesdienſtes gemeinſchaftlich verrichtet werden. Da nun Chriſten zum möglichſten Gottesdienſt verbunden (§. 116.), ſo ſind ſie auch ſowol zur möglichſten Beſorgung nnd Unterhaltung, als auch zur Abwartung und Beywonung des öffentlichen Gottesdienſtes verpflichtet. Apoſt. 14, 22. 33. Eph. 4, 11-16. Hebr. 10, 25. Es beſteht derſelbe aber eigentlich einmal in der öffentlichen Handlung des göttlichen Worts zum gemeinen Unterricht und Beſſerung: zweytens in der öffentlichen Ubung des gemeinſchaftlichen Gebets, daß entweder mehrere dem mündlichen Gebete eines einigen innerlich nachfolgen, oder einerley dazu verfertigte Formul zugleich ausſprechen bey Abſingung der Lieder: und drittens, in der Verwaltung nnd Gebrauch der von Chriſto ver-

verordneten Sacramente, auf eine dem Zweck derſelben gemäſſe Art und Weiſe (§. 62.). Apoſt. 3, 42 6, 2. 4. 16, 13. 17. 17, 2, 3, 20, 6. 7. Eph 5, 19 Col. 3, 16. Und weil dazu gewiſſe beſtimte Zeiten und Orte nothwendig erfordert werden, ſo gehört dahin noch, theils die Feyer ſowol eines gewiſſen Tages unter mehrern, dazu vor der Zukunft Chriſti der ſiebende einer jeden Woche, zum Andencken der Schöpfung und Erhaltung, von GOtt verordnet worden 1 Moſ. 2, 2. 3. 2 Moſ. 20, 9. 10. 11. an deſſen ſtatt nach Chriſti Zukunft der erſte Wochentag, an welchem derſelbe auferſtanden, zum Andencken dieſer allergröſten Wohlthat des durch die Auferſtehung vollendeten Erlöſungswercks, von der Apoſtel Zeit her zur Feyer ausgeſetzt worden. Apoſt. 20. 6. 7. 1 Cor. 16, 2. Offenb. 1, 10. als auch jährlicher Gedächtnißtage anderer groſſen Wohlthaten GOttes in ſeinem Gnadenreich, ingleichen von der Obrigkeit verordneter auſſerordentlichen Feſttage, zu öffentlichen Buß Gebet- und Danckübungen. 3 Moſ. 23, 4. ꝛc. 2 Chron 15, 10. 34, 29. Eſth. 9, 20. 21, 27. 18. Jon. 3, 7. Apoſt. 20, 16. Die demnach Chriſten nicht nur mit Unterlaſſung äuſſerer Arbeit, ſondern auch auf eine dem Zweck ſolcher Abſonderung gemäſſe Weiſe, mit gottesdienſtlichen Ubungen zu bege-

hen haben; doch ohne Tagwählerey oder Einbildung einer gröſſern innern Heiligkeit ſolcher Tage an ſich, und daraus entſtehenden Aengſtlichkeit bey Verrichtung der Liebes- und Nothwercke (100.) Marc. 2, 23-27. ꝛc. 3, 1. ꝛc. Matth. 12, 1-12. Col. 2, 16. Gal. 4, 10. Röm. 14, 5. theils die bequeme Einrichtung gewiſſer öffentlichen Verſamlungsplätze, und der fleißige Beſuch der daſelbſt angeſtellten Verſamlungen, zu eigener und anderer Erbauung, und auf die dazu dienlichſte Art und Weiſe. Matth. 18, 20. Joh. 20, 19. 26. Apoſt. 14, 1. 4. Pred. 4, 17.

Es entſtehet aus dieſer Pflicht des öffentlichen Gottesdienſtes ein dreyfaches Verhalten, ſo mit einander nicht zu verwechſeln iſt, das eine betrift die Sorge der Anrichtung und Unterhaltung deſſelben, ſo zwar der Obrigkeit oblieget, in Ermanglung aber ihrer deshalb zu fürenden Vorſorge, oder bey Einfürung und Beſchützung eines in den weſentl. Stücken deſſelben der nähern Offenbarung GOttes zuwiederlaufenden Gottesdienſtes, den Gliedern einer Chriſtl. Gemeine, nach Maaßgebung der ihnen von der Obrigkeit ertheilten oder verſtatteten Freyheit, zukommt, die zu allem dazu erforderten Beytrag verbunden ſind. 1 Chron. 16-18. 23-26. 2 Chron. 2. ꝛc. 14. 15. 29-31. 34. ꝛc. 1 Cor. 9, 7-14. 1 Tim. 5, 18. Das andere betrifft die eigentliche Abwartung und Verrichtung der dazu gehörigen Handlungen durch die dazu

zu beſtelte Perſonen, welche daher verbunden ſind, ſich dabey ſo zu verhalten daß der eigentliche Zweck derſelben bey ihnen ſelbſt und andern aufs möglichſte erreichet werde 1 Tim. 4, 11. 16. Das dritte betrift die Beywonung und den Gebrauch deſſelben von jederman, ſo in der rechten Abſicht der Bezeugung auch Beförderung des innern Gottesdienſtes bey ſich und andern, und auf die gehörige Weiſe mit nöthiger Aufmerckſamkeit, Andacht, beſonderen Zueignung, Gebet und wircklichen Ausübung der dadurch erlangten Uberzeugung, abzuwarten iſt, auch bey mehrerer Gelegenheit dazu, ſo viel und häufig, als die iedesmaligen äuſſern und innern Umſtände zulaſſen und erfodern, ohne Trägheit, Eckel und Uberhäufung. Pſ. 27, 4. Luc. 2, 37. Apoſt. 16, 14. 17, 11. Wenn auch die zur beſten Einrichtung des Gottesdienſtes und Beſtellung der Lehrer nöthige Vorſorge, ingleichen das Verhalten der Lehrer bey gottesdienſtlichen Handlungen mangelhaft beſtelt ſeyn ſolte, ſo wird dieſe algemeine Pflicht der Abwartung und des möglichſten Gebrauchs des öffentlichen Gottesdienſtes dadurch bey niemand aufgehoben, folglich iſt niemand berechtiget ſich um des üblen Verhaltens anderer willen von demſelben abzuſondern, oder dieſer Pflicht gegen GOtt, auch Beſſerungsmittels ſeiner ſelbſt und anderer zu entziehen: zumal da noch immer ein guter Gebrauch eines auch noch ſo ſchlechtbeſtellten Gottesdienſtes, und Gelegenheit ſich und andere dadurch zu beſſern, übrig bleibet, wofern nur die weſentlichen Stücke des Gottesdienſtes dabey angetroffen werden.

Gebräuche des öffentlichen Gottesdienſtes.

§. 119. Ceremonien ſind äuſſere Handlungen eine innere Gemüthsfaſſung zu bezeichnen, auch bey andern durch ſinliche Erinnerungsmittel gewiſſe zu einem nöthigen Vorhaben dienliche Betrachtungen zu befördern, dergleichen alſo auch zum äuſſern ſonderlich öffentlichen Gottesdienſt gehören (§. 116. 118.), da nun der Zweck dieſes öffentlichen Gottesdienſtes nicht erhalten werden kan, ohne beobachtete Ordnung ſowol bey den weſentlichen Stücken als Ceremonien deſſelben, daraus die gottesdienſtlichen Gebräuche entſtehen: ſo ſind wir auch verbunden dieſelben auf die zu ſolchem Zweck dienlichſte Weiſe zu beobachten. 1 Cor. 14, 26. 33. 40. 11, 2. 17. Col. 2, 5. Folglich iſt einmal bey Einfürung derſelben zu ſorgen, daß ihre Bedeutung und Abſicht begreiflich, ſie auch zur Erhaltung derſelben bequem ſeyn: zweytens bey Beobachtung derſelben nöthig, daß alles dieſer Abſicht gemäß vorgehe, dieſelbe hinlänglich bekant gemacht, und alles darauf wircklich gerichtet werde; und drittens jedermann alsdenn verbunden, ſich in dieſelben zu bequemen, auch mit einiger eigenen Beſchwerde, und durch rechtmäßige Anwendung derſelben ihren Mißbrauch aufs möglichſte zu verhüten. 1 Theſſ. 2, 15. 1 Cor. 9, 10. 23.

Die

Die groſſe Menge und Häufung gottesdienſtlicher Gebräuche iſt zwar dem Zweck der Beförderung des innern Gottesdienſtes mehr nachtheilig als vortheilhaft, auch dem Exempel Chriſti und der Apoſtel nicht gemäß, daher auch bey Einfürung und obrigkeitlichen Beſtätigung derſelben groſſe Behutſamkeit nöthig iſt: doch kan nicht nur die Beobachtung eingefürter unſündlicher Gebräuche mit Nutzen geſchehen, ſondern iſt auch nach dem Exempel Chriſti und ſeiner Apoſtel nöthig, ſonderlich wo dieſelbe durch obrigkeitliche Verordnungen beſtätiget und zu Geſetzen worden, in welchem Fall die wilkürliche Abſchaffung und eigenmächtige Aenderung derſelben eintzeln Perſonen nicht frey ſtehen kan. Wenigſtens wird GOtt die um ſeinet willen, und aus Begierde der gemeinen Beſſerung übernommene beſondere Beſchwerden ihm als einen Gottesdienſt gefallen laſſen. 1 Petr. 2, 13 ꝛc. 1 Cor. 6, 12. 10, 32 33. Die genauere Beſtimmung ſolches Verhaltens gehört in die Pflichten des geſelſchaftlichen Lebens.

§. 120. Schweren heiſt etwas unter Anrufung GOttes zum Zeichen der Warheit und Rächer des Betrugs betheuren: dergleichen GOtt ſelbſt zum höchſten Beſtätigungsmittel ſolcher Warheiten, die bloß auf richtigem Zeugniß oder Ausſage beruhen, und an deren zuverläßigen Erkentniß viel gelegen iſt, verordnet hat 2 Moſ. 22, 11. Hebr. 6, 16. ꝛc. Da nun GOt- Eidſchwüre.

tes Eigenſchaften dabey zu Verſicherungs-gründen einer Ausſage gebraucht werden; auch ein jeder durch Eidſchwüre ſeine Uberzeugung von denſelben in der That erweiſet, ſo gehören Eidſchwüre zu den auſſerordentlichen Arten des äuſſern Gottesdienſtes, und ſind von Chriſten auf eine, der richtigen Erkentniß GOttes und des ihm zuleiſtenden innern Dienſtes, gemäſſe Weiſe zu gebrauchen. Jeſ. 19, 18. Folglich ſind ſie verbunden einmal, allein bey GOtt zu ſchweren Matth. 5, 34. ꝛc. 23, 16. 5 Moſ. 6, 13. 10, 20. zweytens, nie ohne Noth zu ſchweren, über Dinge die ſonſt erweislich genug, und zu deren höchſten Verſicherung ſie nicht verbunden ſind, Matth 5, 37. drittens nie falſch zu ſchweren, oder theils keine unrichtige Ausſage damit zu beſtätigen, theils alle dadurch beſtätigte Zuſage auch mit gröſter Beſchwerde aufs möglichſte zu erfüllen. 3 Moſ. 19, 12. 4 Moſ 30, 3.

Das Verbot Chriſti Matth. 5, 34. Jac. 5, 12. kan nicht ſchlechthin als eine algemeine Unterſagung aller Eidſchwüre angeſehen werden, dem, auſſer den göttlichen Befelen, die Exempel ſowol GOttes ſelbſt Hebr. 6, 16 ꝛc. Pſ. 110, 4. Jeſ. 45, 22. 23. Jer. 44, 26. Heſ. 38, 11. als auch der Männer GOttes 2 Cor. 1, 23. Joſ 14, 9. ja das eigene Verhalten Chriſti, der die Beſchwerung bey GOtt vereh-et Matth. 26, 63. entgegen ſtehen: ſon-

dern

dern muß vermöge des gantzen Zuſammen-hangs theils von der Gewonheit leichtſinniger Eidſchwüre v. 37. theils von dem Schweren bey ſonſt etwas auſſer GOtt ſelbſt v. 34. 35. verſtanden werden. Die unterlaſſene Erfüllung einer beſchwornen Zuſage aus natürlicher oder moraliſcher Unmöglichkeit (§. 98) macht keinen falſchen Eid, wenn die Zuſage mit dem wircklichen Vorſatz beym Schweren übereinſtimmig geweſen, auſſer ſolchem Fall aber kan auch die gröſte Beſchwerlichkeit der Erfüllung ſolcher Vertrags Eide ihre Verbindlichkeit nicht auflöſen. Das übrige Verhalten, dazu Chriſten gegen GOtt verbunden ſind, kan entweder gar füglich zu einer dieſer Pflichten, oder mehrern derſelben gerechnet werden; ſo gehört der Eifer, die Empfindlichkeit über alle Beleidigungen GOttes, zur Liebe deſſelben (§. 105) die Gelübde, die möglichſte Leiſtung alles deſſen, wozu wir uns gegen denſelben durch feyerliche Zuſage anheiſchig gemacht haben, zur Furcht, Selbſtverläugnung, Gehorſam GOttes und Eidſchwürs (§. 108. 112. 113. 120), das Marterthum, die Bereitwilligkeit GOtt und ſeine Warheiten auch bey unausbleiblicher Lebensgefar nicht zu verleugnen, zur Verehrung, Bekentniß, Vertrauen und Selbſtverläugnung (§. 106. 109. 112.): oder es iſt füglicher zu den übrigen Arten der Pflichten zu rechnen, die insgeſamt, ſofern man ſie um GOttes willen leiſtet, zu Pflichten gegen GOtt werden, als die Gedult im Leiden, Einfalt des Gemüths, Liebe der Feinde (§. 102).

Drittes Hauptſtück.

Von Den Pflichten gegen ſich ſelbſt.

§ 121.

wohlgeordnete Selbſtliebe.

Wir haben einen angebornen Trieb zu unſerer Wohlfarth, der in den Veränderungsgeſetzen der Sele gegründet iſt (§. 14), folglich ſind wir durchs Naturgeſetz verbunden, unſere Wohlfarth zu ſuchen (§. 20. 26), und da Chriſten zur Beobachtuug der Naturgeſetze verbunden (§. 60. 113), ſo ſind ſie auch zur Selbſtliebe oder möglichſten Beförderung ihrer eigenen Wohlfarth und wahren Volkommenheit verpflichtet. 3 Moſ. 19, 18. Marc. 12, 31. 33. Röm. 13, 9. Gal. 5, 14. Matth. 22, 39. 5, 48. 7, 12. Phil. 4, 8. Sprw. 24, 8. Eph. 5, 29. Und weil dieſer angeborne Trieb im natürlichen Zuſtande des Menſchen durch überwiegende Sinlichkeit und Neigung zu Scheingütern verderbt und folglich böſe iſt (§. 45. 47. 50), durch die Sinnesänderung aber und deren Fortſetzung in Ordnung gebracht und rechtmäßig wird (§. 68. 70. 71. 73): ſo ſind Chriſten allein einer wohlgeordneten Selbſtliebe fähig und dazu verbunden (§.

105.

105 111. 112). Darans denn folget daß Chriſten verbunden ſind, einmal, auf ihre Wohlfarth bedacht zu ſeyn, oder nach der möglichſten Beſſerung ihres Zuſtandes zu ſtreben; Zweytens, die richtigſten und beſten Mittel dazu zugebrauchen, oder alles ſo dazu untaulich iſt, ja dieſelbe hindert, zu vermeiden, hingegen alles, was dazu am meiſten und gewiſſeſten beyträgt, zu thun und zu erdulden, 1 Cor. 12. 31. 14, 11. und drittens, ſich über aller ſchon erlangten und gewiß bevorſtehenden Wohlfarth zu erfreuen, und über dem Gegentheil derſelben, oder dem Mangel möglich geweſener Wohlfarth, zu betrüben. Phil. 4, 4. 2 Cor. 7. 7 ꝛc.

Die gantze Freyheit der Menſchen ingleichen alle Verbindlichkeit, Zurechnung, Belonung und Beſtrafung derſelben, beruhet auf dieſer Selbſtliebe (§. 34. 24. 23. 20. 16. 15.) Ingleichen beziehet ſich die geſamte Einrichtung der nähern Offenbarung, und der darin enthaltenen Bewegungsgründe, auf dieſelbe und beſtätiget ihre Nothwendigkeit. Die Selbſtverleugnung hebt dieſelbe auch nicht auf, ſondern bringt ſie in die rechte Ordnung, und fließt vielmehr ans derſelben (§. 112). Ja, da Chriſten verbunden ſind alle göttliche Urtheile genem zu halten (§. 111. 113) auch alles was zur Verherlichung deſſelben gereicht, gern zu ſehen und zu befördern (§. 105. 106) ſie ſelbſt aber von GOtt, um Chriſti willen und in der Gemeinſchaft deſſelben, zärtlich gelie-

geliebet und hochgehalten werden, auch zur Luſt und Verherlichung deſſelben gereichen (§. 86 : 88. 92) ſo ſind ſie auch daher verbunden, ſich ſelbſt um GOttes und Chriſti willen zu lieben, ihrer Wohlfarth zu erfreuen und dieſelbe zu befördern.

Selbſterkentniß.

§. 122. Da niemand etwas lieben kan ohne Erkentniß deſſelben, noch ſich nach einer Wohlfarth beſtreben, ohne Einſicht derſelben und ſeiner Verhältniß dagegen ſo ſind Chriſten zur möglichſten Selbſterkentniß verpflichtet (§. 121.), 2 Cor. 13, 5. Eph. 1, 18. Folglich iſt nöthig, das ſie einmal ſich der möglichſten Einſicht ihrer algemeinen, beſondern und allerbeſonderſten, ſo wol innern als äuſſern Beſchaffenheit und Zuſtandes, ſonderlich in Abſicht auf GOtt befleißigen: oder zu erkennen ſuchen theils, die algemeinen Einſchränckungen, darin ſie nicht nur als Menſchen ſtehen (§. 13. 14. 23.), ſondern auch, die noch zum natürlichen Verderben gehören (§. 45. 47. 48. 64), theils, die beſondere Beſchaffenheit der Chriſten, und der verſchiedenen Arten ihres Zuſtandes auch möglichen Vorzüge, ingleichen ihr eigenes Verhältniß dagegen, das geiſtliche Alter und den Zuſtand darin ſie ſich befinden, auch den Unterſchied und die Verbindung der Natur und Gnade in ihnen (§. 57. 63. 75 : 83. 85 : 96. 64.) theils, die jedesmalige aller beſonderſte innere und äuſſere Umſtände darin GOttes Vorſehung

hung ſie geſetzt, ſamt der daraus flieſſenden göttlichen Beſtimmung oder Beruf (§. 89. 110.), Röm. 12, 3 ꝛc. 1 Cor. 7, 7. 17. 20. 24. 12, 4-18. 27. ꝛc. zweytens, daß ſie daraus ſowol die ihnen mögliche, zugedachte, erworbene uud angebotene Wohlfarth, auch die Beſchaffenheit und den Grad ihrer wircklich erlangten, gegenwärtigen und damit unausbleiblich verknüpften künftigen Glückſeligkeit, ingleichen die noch übrigen ſelbſtverurſachten Mängel, richtig und lebendig mit nöthiger Luſt oder Unluſt einzuſehen ſuchen. 1 Cor. 1, 4 ꝛc. 2, 12. 4, 8. 6, 15. 19. 1 Theſſ. 4, 1. Offenb. 3, 17. Hohel. 1, 8. 1 Cor. 15, 10. drittens, daß ſie alle dazu dienliche Mittel gebrauchen, der öftern gewiſſenhaften Prüfung ihrer Handlungen, und gantzen Gemüthsfaſſung (§. 44.), Pſ. 119, 59. des Gebets um göttliche Erleuchtung und Uberzeugung (§. 88.) Pſ. 139, 23. Offenb. 3, 18. der aufmerckſamen Beobachtung aller innern Wirckungen des Geiſtes GOttes, ſonderlich ſeiner Beſtrafungen, Aufforderungen, Reitzungen und Tröſtungen, Pſ. 16, 7. 2 Sam. 24, 10. Offenb. 3, 19. ꝛc. und viertens, daß ſie die richtige Beurtheilung ihrer ſelbſt, oder alle Uberzeugungen ſowol daß ſie an ſich nichts ſind, noch vermögen 1 Cor. 1, 28. 4, 6. 7. als auch, daß ſie GOttes Werck in Chriſto ſind, Eph. 2, 10.

1, 12 ingleichen deſſen was ſie noch werden ſollen und können, 1 Petr. 1, 3 ꝛc. fruchtbar ſeyn laſſen, ihre Gemüthsfaſſung und gantzes Verhalten daraus herzuleiten, oder dieſelbe gebrauchen zur Demüthigung, göttlichen Traurigkeit und Freude, Hofnung, und ermüdeten Fleiß, auch Beſtreben nach näherer Vereinigung mit Chriſto, durch den ſie allein ſind was ſie ſind, und werden müſſen was ſie werden können. Joh. 15, 5. 1 Cor. 15, 9. 10. Phil. 3, 13. 14.

Wenigſtens haben Chriſten alle erlangte Einſichten der Heilsordnung zueignungsweiſe zur Beurtheilung ihrer ſelbſt zu gebrauchen, und ſich vor aller ungegründeten Einbildung oder unrichtigen Vorſtellung von ſich ſelbſt ſorgfältig zu hüten, weil ein jeder Irthum von dieſer Art einen unausbleiblichen ſchädlichen Einfluß in die gantze Gemüthsfaſſung und Verhalten derſelben hat. Und weil nicht nur alle Menſchen überhaupt in ſo genauer und mercklicher Verhältniß gegen GOtt ſtehen, daß keine richtige und volſtändige Erkentniß ihrer ſelbſt ſtatt findet, die ſie nicht zur Betrachtung und Erkentniß GOttes führen ſolte, ſondern Chriſten ihre gantze Einrichtung und Beſchaffenheit von Chriſto, und ihrer Vereinigung mit demſelben, haben: ſo erhellet daraus, daß theils die Selbſterkentniß der Chriſten nie von der Erkentniß Chriſti und

GOttes könne getrennet werden, theils daß dieſe letztere das beſte Mittel und die fruchtbarſte Quelle zur Erlangung und Vermerung ſolcher Selbſterkentniß ſey. 2 Petr. 1, 2. 3. 18. je mehr ſich ein Chriſt ſeines natürlichen Vermögens und der Schrancken auch Mängel deſſelben, der Grade des göttlichen Gnadenwercks in ihm, ſeines allerbeſonderſten Berufs, und ſeines gäntzlichen Abhangens von GOtt bewuſt iſt, je ausgebreiteter und verbundener, auch lebendiger alle dieſe Erkentniß iſt; je wohlgeordneter wird die Selbſtliebe bey demſelben ſeyn, und je richtiger auch leichter und ruhiger das gantze Beſtreben nach ner Wohlfarth von ſtatten gehen.

§. 123. Weil Chriſten verbunden ſind nach ihrer möglichſten Wohlfarth zu ſtreben (§. 121.), die Wohlfarth der Selen aber der Wohlfarth des Leibes und äuſſern Zuſtandes vorgehet, auch dieſe letztere nur durch die erſtere auf eine dauerhafte Weiſe erhalten wird (§. 13. 22. 22. 89. 91. 95.), ſo ſind Chriſten verbunden ihre gröſte Sorgfalt auf die Wohlfarth der Selen zu richten, folglich da dieſelbe in der Vereinigung mit GOtt durch Chriſtum beſtehet (§. 58. 59. 63.) Joh. 17, 3. ſich derſelben aufs möglichſte zu beſtreben. Luc. 10, 42. 11, 2. ꝛc. Matth. 6, 33. 16, 26. Phil. 2, 12. 3, 8. ꝛc. Pſ. 73. 25. Jer. 9, 23. 24. Dahin denn gehört einmal, daß ſie der Vereinigung Seelſorge

mit

mit Chriſto, oder ihres Gnadenſtandes und der daraus flieſſenden Vorrechte gewiß zu werden, und ſolche Gewißheit zu vermeren ſuchen. 2 Petr. 1, 10. 2 Tim. 1, 12. 2 Cor. 13, 5. zweytens, daß ſie nach unverrückter Fortſetzung und unausgeſetzter Vermerung derſelben aufs äuſſerſte trachten Hebr. 3, 14. Off. 3, 11. Matth. 10, 22. Eph. 4, 15. Col. 2, 6. 7. 2 Petr. 3, 17. 18. drittens, daß ſie ſich einer eigenen lebendigen Erkentniß göttlicher Warheiten, und des möglichſten Wachsthums derſelben befleißigen, Apoſt. 17, 11. Röm. 1, 17. Joh. 6, 68. 69. Hebr. 11, 1. ꝛc. 13, 9. auch zu dem Ende das Wort GOttes fleißig forſchen Joh. 5, 39. 1 Tim. 4, 13. 2 Tim. 3, 15-17. 1 Petr. 2, 2. Col. 3, 16. Pſ. 1, 2. ꝛc. 119. auf Wachsthum der Erleuchtung und Salbung des Geiſtes GOttes, durch Gebet und treuen Gebrauch, ingleichen auf zunemende Erfarung der Richtigkeit göttlicher Warheiten bedacht ſeyn, Col. 1, 9-11. Eph. 1. 17. 18. 2 Tim. 1, 6. Jud. 20. Joh. 15, 5. viertens, daß ſie alle erkante göttliche Warheiten unverzüglich und aufs möglichſte auszuüben ſuchen, ſowol durch innere Genemhaltung und Vorſatz, als auch durch wirckliche Einrichtung des gantzen Verhaltens nach denſelben, damit keine Einſicht und Uberzeugung in Ungerechtigkeit

keit aufgehalten werde, und unfruchtbar bleibe, ſondern durch dieſen Gehorſam des Glaubens die Fertigkeit zum Guten zunehme Jac. 1, 21. 22. ꝛc. Röm. 1, 18. 2, 13. Joh. 13, 17. 15, 14. Luc. 11, 28. Matth. 7, 21. 12, 50. 1 Theſſ. 4, 1. fünftens, daß ſie nach einer göttlich und himliſchgeſinten Gemüthsfaſſung ſtreben, oder theils ſich einer überwiegenden Neigung nach Chriſto und ſeinem gröſſern ſonderlich künftigen Genuß befleißigen, Col. 3, 1. 2. 2 Cor. 4, 18. 1 Tim. 6, 12. Phil. 3, 20. 7. ꝛc. 1, 21. ꝛc. theils Chriſtum, ſeine Verſöhnung und deren Früchte, auch Erſcheinung in friſchen und lebhaften Andencken bewaren, und ſich mit ſolchen Wahrheiten auf eine ihrem Inhalt gemäſſe Weiſe unaufhörlich beſchäftigen, 2 Tim. 2, 8. 4, 8. Gal. 2, 20. Col 3, 17. theils ſich nach einer Fertigkeit guter auf GOtt gerichteter Gedancken, oder beſtändiger Unterhandlung mit demſelben beſtreben, und auf ihr Hertz acht haben, damit nicht nur alles Gegentheil vermieden, ſondern auch dieſe Beſchäftigung des beſtändigen Gottesdienſtes gefördert werde. 1 Moſ. 17, 1. Pſ. 119, 109. ꝛc. Sprüchw. 4, 21-23. ſechstens daß ſie an rechtmäßiger Wegſchaffung der Sünde unaufhörlich arbeiten, und ſich von aller Befleckung des Fleiſches und des Geiſtes reinigen, 2 Cor. 7, 1.

folglich theils alle Gelegenheit oder Gefahr dazu verſucht zu werden aufs möglichſte vermeiden 2 Tim. 2, 22. 1 Tim. 6, 11. 2 Petr. 1, 4. Sir. 3, 26. 21, 2. theils auf alle wirckliche Verſuchungen genau mercken und ernſtlich widerſtehen, ohne in dieſelbe auf einigerley Weiſe zu willigen, 1 Moſ. 4, 7. Pſ. 119, 101. Röm. 6, 12. ꝛc. Jac. 4, 7. Hebr. 12, 4. theils alle bemerckte Verſündigungen verabſcheuen, und durch Ergreiſung der Verſöhnung Chriſti, auch möglichſten Fleiß ihre Folge zu unterbrechen, ſich davon befreyen, 2 Petr. 1, 9. Off. 7, 14. 1 Joh. 1, 7. 2, 1. 2. Zach. 13, 1. Klagl. 3, 39. ꝛc. theils der anklebenden Sünde und dem noch übrigen natürlichen Verderben ſtets Abbruch thun, und ihr Fleiſch creutzigen Hebr. 12, 1 Gal. 5, 24. 1 Petr. 2, 11. ſiebentes, daß ſie alle nähere und entferntere Hülfsmittel, auch Gelegenheit dazu gebrauchen ohne wiſſentliche und nachläßige Verſäumniß einer einigen, ja ſich gewöhnen alles dazu anzuwenden, oder ſich bey allem und durch alles zu erbauen: folglich auch zwar keinem Menſchen blind folgen und ſich gantz anvertrauen, aber auch keinen Unterricht und Bearbeitung von denſelben verachten, ſondern dergleichen ſuchen und aufs möglichſte gebrauchen. Röm. 8, 28. Jud. 20. Hebr. 13, 17. Eph. 4, 16. und achtens, daß ſie dieſe Sorge

und

und Beſchäftigung unaufhörlich mit dem gröſten Ernſt treiben, alle andere Verrichtungen derſelben nachſetzen und aufs möglichſte damit verbinden; es dabey recht genau nehmen, folglich auch hinlängliche Zeit dazu ausſetzen, und alle von andern Pflichten und deren Ausrichtung übrige Zeit darauf wenden, ingleichen im Fall des Widerſpruchs alles dagegen verleugnen. Matth. 11,12. 5,29. ꝛc. Eph. 5,16. ꝛc.

Zu dieſer einem jeden Chriſten obliegenden eigenen Seelſorge gehören noch als Mittel, alles was die lebendige Erkentniß GOttes befördert (§. 104.), die fleißige Ubung des beſondern und öffentlichen Gottesdienſtes (§. 117. 118.), der erbauliche Umgang mit andern Gläubigen, die öftere Erneurung des Taufbundes, der rechtmäßige Gebrauch des öffenlichen Lehramts, ſo doch insgeſamt als Mittel anzuſehen, und ohne dabey allein ſtehen zu bleiben, gebraucht werden müſſen. Je höhere Grade das natürliche Verderben bey iemand von der Sinnesänderung erreichet (§. 51), je länger die Zeit der Unwiſſenheit und Entfernung von GOtt gedauret, je kürtzer die Vorbereitungszeit aller wahrſcheinlichen Muthmaſſung nach ſeyn möchte, je gröſſer die Gefar des Rückfals und einiges Verluſts künftiger Wohlfarth bey auſſerordentlichen Verſuchungszeiten oder mancher Lebensart iſt, und je ſtärcker endlich die göttliche Bearbeitung iſt die einem wiederfäret; je gröſſer und ernſtlicher muß dieſe Seelſorge von Rechts wegen

ſeyn, ob ſie gleich bey niemanden allzugroß ſeyn oder zu hoch getrieben werden kan, wenn ſie rechter Art iſt. Jemehr ein jeder die Beſorgung ſeiner Wohlfarth Chriſto ſelbſt zutrauet, oder mit Mistrauen ſeiner ſelbſt, von demſelben ſucht, erwartet und annimt, je leichter und erwünſchter wird ſie geführet, und je richtiger wird die Beobachtung aller übrigen Pflichten, ſonderlich des geſchäftigen und geſelſchaftlichen Lebens damit können verbunden werden.

Leibes-pflege.

§. 124. Da der Leib ein weſentlicher Theil des Menſchen iſt, durch den wir zum Gebrauch der ſichtbaren Welt und Verrichtungen in derſelben fähig ſind (§. 13. 21.); auch die gantze eigentliche Vorbereitung zur künftigen Wohlfarth des ewigen Lebens währender Vereinigung deſſelben mit der Sele, oder in der Zeit des natürlichen Lebens vorgehet (§. 95. 22. 21.) 2 Cor. 5, 10. und endlich auch die Einwonung GOttes und ſeines Geiſtes bey Chriſten ſich mit auf den Leib erſtrecket, der dadurch ſein Tempel und Werckzeug ja ein Mittel zur Verherrlichung deſſelben wird (§. 88.), 1 Cor. 6, 19. 15, 13. Röm. 6, 19. 8, 11. Phil. 1, 20. 2 Cor. 4, 7-10. ꝛc. ſo ſind Chriſten verbunden für die möglichſte Wohlfarth des Leibes, auf eine dieſer Abſicht deſſelben gemäſſe Weiſe, zu ſorgen (§. 121.) Röm. 13, 14. 2 Moſ. 20, 13. Eph.

5, 29.

5,29 Col. 2,23. Folglich iſt nöthig einmal daß ſie ihr natürlich Leben als eine göttliche Wohlthat hochachten, und auf die möglichſte Erhaltung deſſelben bedacht ſeyn, GOtt mehr zu verherrlichen und ſelbſt zur Ewigkeit beſſer zubereitet zu werden, auch die billige Begierde nach der Auflöſung dadurch mäßigen, Phil. 1, 22-25. Matth. 10, 23. Hiob. 10, 12. zweytens, daß ſie ſich aller dazu dienlichen Mittel befleißigen, ſo vornemlich im richtigen Gebrauch der Speiſe, des Trancks, und der Kleider beſtehet, 1 Tim. 6, 8. 5, 23. 4, 4. Apoſt. 27, 33. ꝛc. 1 Cor. 6, 13. Sir. 37, 30. ingleichen in nöthiger Abwechſelung und Maaß der Arbeit und Ruhe des Gemüths ſowol als Leibes, auch frölichem Muth 1 Moſ. 3, 19. 2 Theſſ 3, 10. Sprüchw. 17, 22. 2 Cor. 7, 10. Sir. 32, 27. 30, 22-27. endlich auch in richtiger Abwartung der Kranckheiten, Jac. 5, 14. ꝛc. Sir. 38, 1. ꝛc. 2 Chron. 16, 12. drittens, daß ſie ſolche gantze Wartung des Leibes mit der Seelſorge und überwiegenden Liebe zu GOtt richtig verbinden, derſelben nicht nur nachſetzen, ſondern auch um dieſer willen beſorgen; folglich den Leib der Seele immer mehr zu unterwerfen und durch Unterdrückung aller herſchenden Sinlichkeit denſelben zum Gebrauch des Geiſtes und Förderung des göttlichen Gnadenwerckes ge-

ſchickter zu machen ſuchen, auch um GOttes und ſeines Dienſtes willen gern verleugnen. 1 Cor. 9, 27. Phil. 3, 19. 2, 17 30. 1, 20. Rom. 16, 18. 13, 14. 8, 37. Off. 12, 11. Matth. 10, 39. 16, 25. Luc. 9, 24. ꝛc. 14, 26. 17, 33 1 Petr. 4, 1.

Das Verhalten Chriſti gegen ſeinen geiſtlichen Leib enthält manche Vorſchriften und Bewegungsgründe zu dieſem nöthigen Verhalten gegen unſern Leib, Eph. 5, 29. das Verbot Chriſti fürs Leben, Nahrung und Kleider zu ſorgen, Matth. 6, 25. ꝛc. handelt von ängſtlichen Sorgen dafür, mit Ausſchlieſſung und Verleugnung des Vertrauens auf göttliche Vorſorge, und zum Nachtheil der wichtigern Sorge fürs Reich GOttes: hebt aber den in andern Stellen befolnen Gebrauch der Mittel und Gelegenheiten, auch Gebet um die Verſchaffung deſſen was dazu nöthig iſt nicht auf, ſondern beſtätiget daſſelbe vielmehr, Matth. 6, 11. 4, 7. Vornemlich haben Chriſten zu ſorgen, daß in dem irdiſchen Hauſe dieſer Hütten der himliſche Bau gefördert, und ſie mit der himliſchen Behauſung überkleidet werden, damit ſie nicht bey der Ablegung deſſelben bloß erfunden werden, dazu die manchfaltigen Beſchwerden dieſes Leibes ſelbſt behülflich ſeyn, auch GOtt ein angenehm Opfer werden können. 2 Cor. 5, 1-5-9. 4, 10. ꝛc. 2 Petr. 1. 13. 14. Röm. 8, 23. ꝛc. 2 Tim. 2, 11. ꝛc.

Beſſerung aller Kräf- §. 125. Alle Menſchen haben verſchiedene Arten des Vermögens, oder natürli-

che

che Fähigkeiten, aus deren Gebrauch te und
Fertigkeiten entſtehen, die entweder rich- Fertigkei-
tig oder unrichtig ſind, jemehr oder weni- ten.
ger ſolch Vermögen den natürlichen Veränderungsgeſetzen gemäß gebraucht worden, auch verſchiedene Stuffen haben je ſtärcker, zuſammenhängender und anhaltender derſelbe Gebrauch geweſen (§. 13. 14. 19); Chriſten bekommen überdis durch die göttliche Gnadenwirckungen und derſelben Genehmhaltung auch richtigen Gebrauch, übernatürliche Fertigkeiten (§. 71. 72.). Da dieſelbe nun von GOtt nicht vergeblich ertheilt werden, ſondern insgeſamt Mittel zur weitern Beförderung ihrer Wohlfarth ſeyn ſollen, auch ohne rechtmäßige Anwendung abnehmen und aufhören (§. 73. 75. 84. 19. 17.): ſo ſind Chriſten verbunden, ſich ſowol überhaupt der möglichſten Beſſerung und Vermehrung aller natürlichen und übernatürlichen Kräfte und Fertigkeiten zu befleißigen, als auch dabey inſonderheit ſich nach dem Beruf, darin ſie Gott geſetzet, aufs ſorgfältigſte zu richten. (§. 122) Matth. 13, 12. 25, 14-29. Luc. 12, 48. 1 Petr. 4, 10. 11. 1 Tim. 4, 15. Jac. 4, 17. 2 Joh. 8. Daher ſind ſie verpflichtet, einmal, was ihre natürliche Fähigkeiten betrift, nichts gantz unbrauchbar zu laſſen, ſondern theils die obern

Kräfte der Sele durch rechtmäßige Ubung zum heilſamen Gebrauch bequemer zu machen; folglich ſich zum ordentlichen und ſcharfſinnigen Nachdencken, Urtheilen und Uberlegen, auch wohlgegründeten Entſchlieſſungen und Wahl des Beſten, zu gewöhnen, oder am Verſtande und Willen vollkommener zu werden, 1 Cor. 14, 20. Sprüchw. 18, 2. 15. 19, 2. 23, 23. theils die untern Kräfte der Empfindung, der Einbildung, des Gedächtniſſes und ſinlicher Gemütsbewegungen zu einem ihrem Zweck gemäßen Gebrauch geſchickter zu machen; Sprüchw. 16, 22. 25, 28. theils die Bewegungskraft ihres Leibes und eintzeler Glieder deſſelben, durch Ubung zur Arbeit und Verrichtung des beſonderen Berufs, auch Erduldung aller damit verknüpften Beſchwerden, zu gewönen und abzurichten: zweytens, was die übernatürliche Fertigkeiten betrift, durch aufmerckſame und unausgeſetzte Ubung derſelben bey iedesmaliger Gelegenheit, nach Vermehrung derſelben zu trachten, oder die Gabe GOttes, ſo in ihnen iſt, zu erwecken, und ſich des Wachsthum ihres geiſtlichen Alters zu befleißigen. (§. 80) 2 Tim. 1, 6. 1 Tim. 4, 7. 13-15.

Zugleich fließt aus dieſer Pflicht die Verbindlichkeit eines ieden, eben das, und ſo viel davon zu lernen, als ihm zu ſeinem Beruf

und

und Lebensart brauchbar iſt, und ſeine innere Fähigkeit auch äuſſere Gelegenheit verſtattet und erfordert, ingleichen alle mögliche Anweiſung dazu ſorgfältig zugebrauchen. Welche gantze Verbindlichkeit noch gröſſer wird, wenn man erweget, daß einmal bey ůnterlaſſenem richtigem Gebrauch mancher, ſonderlich innern Gemůthskräfte, ein unrichtiger unvermeidlich ſey, daraus ſehr ſchädliche Gewohnheiten und Fertigkeiten entſtehen; zweytens, daß die Ausrichtung der meiſten Pflichten des algemeinen und beſondern Berufs, durch Verſäumniß ſolcher Ausbeſſerung unſerer Kräfte, ſehr beſchwerlich, ja oft unmöglich wird, indem alle Unwiſſenheit, Vorurtheile, Irthůmer und Ungeſchicklichkeit in Dingen, ſo zum Beruf eines jeden gehören, einen unvermeidlichen ůblen Einfluß haben, in die Abwartung deſſelben; drittens, daß wir ohne GOtt zu verſuchen, nicht unmittelbar und ůbernatůrlich erwarten können, wozu uns GOtt Mittel Fähigkeit und Gelegenheit gegeben.

Beſſerung und rechter Gebrauch der äuſſern Wolfarth.

§. 126. Weil ſo wol das Eigenthum in der ſichtbaren Welt, als auch anderer Menſchen Hochachtung gegen jemand, zu den Mitteln gehört dadurch die Beförderung der weſentlichern Stůcke unſerer Wohlfarth erleichtert werden kan, folglich mit Recht als eine äuſſere Wohlfarth anzuſehen ſind (§. 17.): ſo ſind Chriſten verbunden, ſo wol derſelben möglichſte Er-

haltung zu ſuchen (§. 121.) als auch ſich der richtigſten Anwendung derſelben zu befleißigen, 2 Chr. 17, 5. Sprüchwört. 3, 16. 8, 18. 2 Moſ. 20, 15. 16. Folglich iſt nöthig einmal, was das äuſſere Eigenthum betrift, daß ſie theils ſich über alles was ihnen GOtt davon zufallen laſſen nur als Haushalter deſſelben anſehen Luc. 16, 1. ꝛc. 10. ꝛc. 1 Petr. 4, 10. 1 Chr. 30, 12. 16. theils eben um deswillen nichts davon unnütz verſchwenden, ſondern durch Arbeit und Abwartung des äuſſern Berufs ſo viel erwerben als, ohne Nachtheil ihrer übrigen Pflichten, geſchehen kan, 2 Theſſ. 3, 8. 12. 1 Theſſal. 4, 11. Epheſ. 4, 28. Sprüchw. 24, 4. 27. 20, 13. 6, 6-11. 13, 11. theils daſſelbe zu ihrem eigenen und anderer Nutzen, nach Maaßgebung der verſchiedenen Bedürfniß und näheren Verbindlichkeit gegen dieſelbe, aufs vortheilhafteſte anwenden; folglich damit Gutes thun, und GOtt ehren. 1 Tim. 6, 18. 19. 5, 8. Gal. 6, 9. 10. 2 Cor. 8, 2. 12. 9, 6 ꝛc. Phil. 4, 10. 14. Sprüchw. 3, 9. 14, 31. 19, 17. Hiob 31, 16. 17. Luc. 8, 3. zweytens was Ehre betrift, daß ſie theils deſſen was wahrer Ehre und Hochachtung werth iſt, ſich befleißigen, Phil. 4, 8. theils alles vermeiden, was ihnen mit Recht einen üblen Namen verurſachen könte, 1 Tim. 3, 7. 1 Cor. 9, 15. Sprüchw. 22, 1. theils

alle

alle Ehre auf GOtt führen, ihm wiederge- ben und zu ſeiner Verherlichung gebrauchen, Pſ. 115, 1. Apoſtelg. 12, 23. 1 Cor. 4, 7. drittens daß ſie gegen beydes theils ihr Hertz vor Anhänglichkeit und unordentlicher Begierde oder Geitz bewaren, 1 Tim. 6, 9. 10. Luc. 12, 15 Gal. 5, 26. Pſ. 62, 11. Sprüchw. 23, 4 1 Cor. 7, 31. theils daß Beſtreben reich zu werden in GOtt, und die wahre Ehre bey ihm zu erhalten, dem allen weit vorziehen, und diß alles dagegen verläugnen, auch nur als Gelegenheit und mittel zur Beförderung ſolches Eigenthums und Ruhms in jener Welt gebrauchen, Joh. 12, 43. Col. 3, 1. ꝛc. Luc. 12, 21. 33. Matth. 6, 20. ꝛc Hebr. 11, 26. 1 Cor. 1, 29. 31. Jer. 9, 24. Gal. 6, 14. Phil. 3, 3. ꝛc. 2 Sam 6, 22.

Die Luc. 14, 33. befolne Entſagung alles des ſeinen, iſt wie der v. 26. befolne Haß der ſeinigen und des eigenen Lebens, vom Fal des Wiederſpruchs gegen eine gröſſere und nothwendigere Pflicht zu verſtehen (§ 112.): zumal das Exempel der Apoſtel, die um Chriſti willen alles verlaſſen hatten Matth. 19, 27. Luc. 18, 28. und doch noch etwas Eigenthum gehabt Matth. 8, 14. Joh. 19, 27. ſolches beſtätiget auch die gäntzliche Wegwerfung ſeines Eigenthums nicht ohne unvermeidliche Verſäumniß vieler andern Pflichten gegen ſich ſelbſt, die ſeinen und dürftige, noch auch ohne Ungehorſam ge-

gen

gen göttlichen Beruf zur Haushaltnng deſſelben geſchehen kan, obgleich eben dieſer göttliche Beruf in manchen auſſerordentlichen Fällen den gäntzlichen Verluſt des Eigenthums verordnen kan. Luc. 18, 22. Apoſtelg. 2, 45. 4, 34. Hebr. 10, 34. Die Pflicht gegen unſere Ehre bringt noch eine Verbindlichkeit mit ſich, theils keine ungegründete Ehre weder zu veranlaſſen noch auch anzunehmen, ſondern dieſelbe aufs möglichſte zu verhindern, Apoſtelg. 14, 11. 15. 1 Cor. 3, 4. 5. 21. 22. 2 Cor. 12. 6. theils keine unrechtmäßige Mittel zur Erweckung und Vermehrung der Hochachtung bey andern zu gebrauchen, oder gewiſſe Vorzüge fälſchlich vorzugeben, desgleichen, bey der nicht nur erlaubten, ſondern auch in manchen Fällen nothwendiger Bekantmachung wircklicher Vorzüge, ſehr behutſam zu ſeyn, den eigentlichen Urſprung derſelben von GOtt nicht zu verleugnen, noch ſein eigenes Urtheil von dem eigentlichen Werth der verſchiedenen Arten derſelben zu verſchweigen, ſolte es auch mit Verminderung des eigenen Ruhms geſchehen müſſen. 2 Cor. 10, 12. 12, 5. 1 Cor. 15, 9. 10.

Arbeitſamkeit und Auskaufung der Zeit.

§. 127. Da alle dieſe Wohlfart eine Anwendung des Vermögens und der Gelegenheit dazu erfordert 1 Cor. 3, 8. 2 Joh. 8. Pred. 6, 7. ſo ſind Chriſten verbunden ſich der möglichſten Arbeitſamkeit und Auskaufung der Zeit zu befleißigen 2 Moſ. 23, 22. 20, 9. Röm. 12, 11.

Eph.

Eph 5,6. Col. 4,5. dazu denn erfordert wird einmal, daß ſie alle für nöthig erkante Geſchäfte friſch vornehmen und fleißig oder mit möglichſter Eilfertigkeit und Anwendung aller dazu dienlichen Kräfte unermüdet fortſetzen, ohne beſorgte Beſchwerde zu ſcheuen oder über empfundene Mühe verdroſſen zu werden, folglich alle Faulheit und Trägheit vermeiden, Röm. 12, 11. 2 Cor. 7, 11. 12. 8, 7. 8. 16. 17. 22. Tit. 2, 14. 2 Petr. 1, 5. 8. Sprüchw. 13, 4. 21, 25. 22, 13. 26, 13. 16. 1 Tim. 5, 13. 2 Tim. 2. 15. zweytens, daß ſie nie ohne einige ihrem Zweck und Beruf gemäſſe Geſchäfte und Arbeit ſeyn, folglich allen Müßiggang vermeiden, ſo ohne dis eine Quelle vieler Verſuchung iſt, hingegen die ſo kurtze flüchtige und unwiederbringliche Zeit aufs vortheilhafteſte anlegen, Matth. 20, 3. 6. Sprüchw. 28, 19. Sir. 33, 28. Pſ. 90, 12. 144, 4. Hiob. 14, 1. 2. 5. 7, 6. 7. 9, 25. ꝛc. Pred. 7, 1. 1 Cor. 7, 29. drittens, daß ſie die bequemſte Zeiten zur Ausrichtung nöthiger Geſchäfte erwehlen, oder alles zu ſeiner Zeit, in der vortheilhafteſten Folge deſſen was vorgehet, zugleich geſchiehet und muthmaßlich erfolget vornehmen, Sprüchw. 15, 23. 25, 11. Pred. 3, 1. ꝛc. 8, 5. 6. 9, 11. Luc. 12, 42. 56. 19, 42. 44. 2 Cor. 6, 2. Gal. 6, 10.

Die

Dieſe beſtändige Arbeitſamkeit hebt die nöthige Abwechſelung der Ruhe nicht auf (§. 124.) ſondern lehret ſie aufs vortheilhafteſte abzuwarten, und ſelbſt die nöthige Erholung als ein Geſchäfte zu treiben. Wenn die iedesmalige Wahl der Arbeiten nach Einſicht der gröſſern und geringern Nothwendigkeit oder des allerbeſonderſten Berufs geſchiehet, und nicht nach einer bloſſen Luſt und blindem Triebe, ſo wird der geſchäftige und oft gar mühſame Müßiggang vermieden, der in Verrichtung unnöthiger und unnützer Geſchäfte beſtehet. Es iſt alſo auch ein jeder ſo aus Bedürfnis des Unterhalts eben nicht zu arbeiten nöthig hätte um ſein ſelbſt willen dazu verbunden. Die allzuſtarcke Anſtrengung der Arbeit iſt ebenfals eine Ubertretung dieſer Pflicht.

Enthaltung und Mäßigkeit

§. 128. Weil alles was gut iſt, nur ſo lange gut bleibet, als es ſeinem Zweck gemäß gebraucht wird, und zur Beförderung der Wohlfarth bey der gebrauchenden Perſon gereichet (§. 17.), folglich aller Gebrauch ſo wol der auſſer uns befindlichen Dinge, als auch unſerer eigenen Kräfte und Fertigkeiten dadurch ſeine Schrancken und Maaß bekommt, ſo nie ohne Schaden überſchritten werden kan: in der genauen Beobachtung derſelben aber die Mäßigkeit und in der Vermeidung alles deſſen, wodurch ſolche Schrancken überſchritten werden die Enthaltung beſtehet: ſo ſind Chriſten verbunden

bunden dieſelben nicht nur bey jedesmaligem Gebrauch äuſſerer Dinge und innerer Kräfte zu üben, ſondern auch ſich überhaupt zu einer algemeinen Fertigkeit darin zu gewöhnen 2 Petr. 1, 6. Gal 5, 22. Tit. 1, 8. 1 Cor. 7, 31 Dazu denn inſonderheit nöthig iſt einmal, daß ſie im Gebrauch der Speiſe und Trancks auch des Schlafs, der Kleider und äuſſern Ergötzung den Zweck aller dieſer Dinge beobachten, und alles Ubermaß verhüten. Folglich darin ſo verfaren, wie es die Erhaltung und Wiederherſtellung der Geſundheit, ingleichen die Beobachtung anderer Pflichten ſonderlich des beſtändigen Gottesdienſtes erfordert und verſtattet: hingegen alle ſündliche Weichlichkeit, Pracht, Unmäßigkeit und Uberladung vermeiden, 1 Petr. 5, 8. 4, 8. 2. 3. 3, 3. 1 Theſſ. 5, 6. 2c. Gal. 5, 21. 1 Cor. 6, 10. Eph. 5, 18. Röm 13, 13. Luc. 16, 19. Am. 6, 4. 2c. Jeſ 3, 16 2c. 5, 22. zweytens, daß ſie bey aller Arbeit und Sorge eben dieſe nöthige Maaß halten, damit die Beobachtung anderer Pflichten, und ſonderlich die nöthige Freyheit und Erhebung des Gemüths, dadurch nicht gehindert werde, Luc. 21 34. 10, 40. 41. drittens, daß ſie vornemlich ihre Zunge im Zaum halten, und beym Gebrauch der Rede ihrer und anderer Nutzen und GOttes Ehre ſuchen, folglich

lich alle faule Worte, Schertz und Narrentheidung vermeiden, Jac. 1, 19. 26. 3, 6. ꝛc. Matth. 12, 44. ꝛc. Eph. 4, 29. 31. 5, 4. Col. 3, 8. Pſ 34, 14. Sprüchw. 10, 19. ꝛc. 13, 3. 18, 21. 21, 23. Sir. 22, 33. ꝛc. 28, 28. ꝛc. 23, 7. viertens, daß ſie alle herrſchende Sinlichkeit zu dem Ende unterdrucken und verhüten, ſich auch um deswillen zuweilen erlaubter Dinge enthalten, damit ſie nichts gefangen nehme, oder alle unordentliche Anhänglichkeit an etwas verhütet werde, 1 Cor. 9, 4. ꝛc. 25. 10, 2. 6, 12. 1 Petr. 2, 11. und fünftens auch geiſtliche Triebe ſorgfältig prüfen, und dem deutlich erkanten Willen GOttes gemäß einſchräncken, 1 Theſſ. 5, 19-21. 1 Cor. 14, 32. ꝛc. 1 Joh. 4, 1.

Dieſe Enthaltung wird durch die beſondere Einſchränckung des Berufs auch äuſſerer Umſtände, des Aergerniſſes anderer, ſonderlich ſchwacher Gläubigen, und Gefar zu weiteren Verſuchungen noch nothwendiger und eingeſchränckter 2 Tim. 2, 3. Es gehöret aber zu derſelben eine genaue Erkentniß ſeiner ſelbſt (§. 122.) Röm. 12, 2. 2 Tim. 2, 7. auch eine Vermeidung aller unnöthigen Aengſtlichkeit, und ſelbſterwehlten Gottesdienſtes 1 Tim. 4, 3-5. 8. Col. 2, 20. ꝛc. Matth. 15, 8.

Keuſchheit §. 129. Wenn der natürliche Trieb zum Beyſchlaf, ſo zur Fortpflantzung des menſchlichen

lichen Geſchlechts von GOTT verordnet worden, dieſem Zweck gemäs gebraucht und alle Ueberſchreitung deſſelben vermieden wird, ſo heiſt ſolches Keuſchheit, die ſich demnach auf verehlichte ſowol als ledige Perſonen erſtreckt. Da nun Chriſten zu aller Mäſſigung verpflichtet ſind (§. 128), ſo müſſen ſie auch zur Keuſchheit verbunden ſeyn 1 Theſſ. 4, 3 ꝛc. Col. 3, 5. Eph. 5, 3 ꝛc. Gal. 5, 22. 1 Cor. 6, 18 ꝛc. Röm. 13, 13. 2 Moſ. 20, 14. Dahin denn gehört einmal, daß ſie nicht nur alle äuſſere Ueberſchreitung dieſer Schrancken durch unrechtmäſſigen Gebrauch ſolches natürlichen Triebes, oder alle Arten wircklicher Unzucht mit ſich ſelbſt und andern verhüten, ſondern auch die innere Begehung ſolcher Sünden, in Gedancken und Vorſtellungen, ſorgfältig vermeiden Matth. 5, 28. 2 Cor. 7, 1. 1 Petr. 1, 22. 2, 11. Jac. 4, 4. 2 Petr. 2, 10 ꝛc. Röm. 1, 24 ꝛc. Hebr. 13, 4. zweytens, daß ſie alle Gelegenheit und ſowol entferntere als nähere Reitzung dazu aufs möglichſte fliehen, und ſonderlich eine beſtändige Herſchaft über ihre äuſſern Sinne und Glieder des Leibes zu erhalten ſuchen Hiob. 31, 1. 1 Cor. 9, 27. 10, 7 ꝛc. 7, 5. und drittens, daß ſie alle bemerckte unordentliche Lüſte als Gelegenheiten und Reitzungen zum Kampf und unverzüglichen eifrigſten Wider-

ſtand dagegen gebrauchen, 1 Cor. 10, 13. Sprüchw. 5, 8 ꝛc.

Dieſe unordentliche Bewegungen dieſes natürlichen Triebes gehören nicht zum Weſen deſſelben, werden alſo dadurch nicht erlaubt und rechtmäſſig, daß ſie natürlich zu ſeyn ſcheinen (§. 46. 17). Die Mäſſigkeit und Arbeitſamkeit ſind ſelbſt Mittel zu dieſer Pflicht (§. 128. 127); deren Beobachtung zu den meiſten übrigen Pflichten unentberlich iſt (§. 124. 125).

Gelaſſenheit und Gedult.

§. 130. Da Chriſten überhaupt zur allgemeinen Mäſſigung ihrer Begierden verbunden ſind (§. 128); die Mäſſigung aber der Unluſt über einem bemerckten Mangel einiger Wohlfarth Gelaſſenheit, und bey zuſtoſſendem Uebel oder Leiden, Gedult genant wird; Chriſten über dis auch in allen ſolchen Fällen GOTT und ſeine genaue Regierung zu ehren, ober Zufriedenheit (§. 110) und Vertrauen (§. 109) gegen denſelben zu üben haben: ſo ſind ſie zur Gelaſſenheit und Gedult verpflichtet, Röm. 12, 12. Hebr. 10, 35. 36. 13, 5. Jac. 5, 7. 10 ꝛc. Luc. 21, 19. Hiob 1, 21. Klagl. 3, 28. 29. Dazu denn nöthig iſt, daß ſie einmal ihre Umſtände vor hinlänglich halten zur wahren Wohlfarth, auch die Abweſenheit mancher beſondern Stücke der äuſſern Wohlfarth, als eine

Gele-

Gelegenheit zu mehrerer Beförderung der innern und weſentlichern Wohlfarth anſehen, folglich allen Dingen in Abſicht auf ſich ſelbſt und ihre mögliche Wohlfarth ihren rechten Werth beylegen, und ihren gantzen Zuſtand aus der erkanten Hinlänglichkeit deſſelben zur Erlangung unaufhörlicher Wohlfarth beurtheilen, und damit vergnügt ſeyn, 1 Tim. 6, 6. Phil. 3, 7. 8. 4, 11, 12. Sprüch. 23, 5. zweytens, daß ſie die zur Erlangung ihrer möglichſten Wohlfarth nöthige Beſchwerden nicht achten, auch alles, ſowol von GOtt zugeſchickte, als aus eigenem Verſchulden entſtandene Ungemach und Leiden im Zuſammenhang mit der dadurch beförderten oder dabey noch möglichen Wohlfarth, und den von GOtt verſchaften und verheiſſenen Erſetzungsmitteln betrachten, folglich alles Misvergnügen über die von GOtt zugeſchickte Leiden verhüten, und die Unluſt über das ſelbſtverurſachte Uebel dadurch mäſſigen Matth. 5, 10 ꝛc. 1 Petr. 3, 14. Pſ. 73, 25. 26. drittens, daß ſie ihr Gemüth bey aller Empfindung des Ubls durch Vorſtellung des überwiegenden gegenwärtigen oder künftigen Guten aufrichten, und ſich mit den göttlichen Verſicherungsgründen des guten Ausgangs ihrer Umſtände zur Erwartung deſſelben ermuntern. Pſ. 94, 13. 19. Pred. 7, 15.

Dieſe Gelaſſenheit iſt alſo von einer aus Unwiſſenheit und Leichtſinnigkeit entſtehenden ſorgloſen Gleichgültigkeit gantz verſchieden; dienet zur Erhaltung der Gemüthsruhe und Geſundheit (§. 124), erfordert richtige Erkentnis ſeiner ſelbſt (§. 122), und ſeiner wahren Wohlfarth (§. 121). So fern ſie auf anderer Urtheil von uns und deſſelben Erweiſung gehet, wird ſie Demuth genant, die von Chriſten um GOttes willen geleiſtet wird, folglich theils zu dem Pflichten gegen GOTT (§. 111), theils zu dem nöthigen Verhalten gegen ihre äuſſere Wohlfarth §. 126 gehöret. Je mehr ſich ein Chriſt ſeiner Vorrechte bewuſt iſt (§. 85-96), auch den Einflus des Ungemachs und der Leiden in der Vermerung ſeiner Wohlfarth erkennet (§. 97. 89), und ſich dabey des Gehorſams und der Unterwerfung unter GOtt, folglich auch richtiger Begierden befleiſſiget (§. 113. 109. 110): je leichter und gröſſer wird dieſe Vergnügſamkeit bey ihm werden. Die Fertigkeit geringere Uebel um des damit verknüpften oder dieſelbe erſetzenden gröſſern Guten willen zu erdulden, darin die wahre Grosmuth beſtehet, fleußt zugleich aus dieſer Pflicht.

Warheit, Einfalt und Beſtändigkeit

§. 131. Weil unſere Begierden und Neigungen, auch daraus entſtehende Handlungen nur alsdenn rechtmäſſig ſind, wenn ſie in richtigen Vorſtellungen unſer ſelbſt und der mit uns verbundenen Dinge, auch ihrer Abſichten u. Endzwecke, oder göttlichen Vorſchriften darüber, gegründet ſind, und damit

damit übereinkommen (§. 40. 18. 17. 14); die einem jeden mögliche Wohlfarth aber nur durch rechtmäſſiges Verhalten, oder Beobachtung göttlicher Vorſchriften und Heilsordnung erhalten wird (§. 33. 17. 75. 80): ſo ſind Chriſten verbunden, theils ſich einer richtigen Uebereinſtimmung ihrer Veränderungen zu befleiſſigen, theils in allen eintzeln Fällen nach einerley und eben denſelben Regeln zu handeln, und alle Beſtimmung ihres Verhaltens aus ihrem letzten und endlichen Zweck herzuleiten, theils darin unveränderlich zu ſeyn (§. 121). Da nun alle Uebereinſtimmung mehrerer in einander gegründeter Dinge Warheit, die Richtung des Gemüths in allen Veränderungen auf einen und ebendenſelben Zweck Einfalt, die unausgeſetzte Beobachtung ſolcher innern Uebereinſtimmung mit ſich ſelbſt und ſeinem Zweck aber Beſtändigkeit genant wird: ſo ſind Chriſten zur Warheit, Einfalt und Beſtändigkeit verpflichtet Eph. 4, 21 ꝛc. 2 Cor. 11, 3. Matth. 6, 22. 23. 10, 12. Offenb. 2, 10. 3, 11. Hebr 6, 11. 12. Dazu denn nöthig iſt, einmal, daß ſie ſich einer überwiegenden Warheitsbegierde befleiſſigen, und aus derſelben nach richtiger Einſicht aller der Dinge, deren Erkentnis zur Einrichtung ihres Verhaltens erfordert wird, trachten, auch alle da-

zu dienliche Mittel gebrauchen: inſonderheit aber um richtige Erkentnis GOttes, ſeines Willens und ihrer ſelbſt bekümmert ſeyn, oder ein richtiges Gewiſſen zu erlangen, hingegen alle herſchende Sinlichkeit zu unterdrucken ſuchen (§. 44. 40. 39), Röm. 12, 2. Eph. 4, 13. 14. zweytens, daß ſie ſich nach richtiger Verbindung ihrer Kräfte und des Gebrauchs derſelben beſtreben, auch darin durch anhalrende Übung eine immer zunemende Fertigkeit zu erlangen ſuchen (§. 125) 1 Tim. 4, 15. 2 Tim. 1, 6. drittens, daß ſie ihr gantzes Gemüth auf die Vereinigung und den Genus GOttes ihres höchſten Guts richten, und es in ſolcher Richtung unverrückt bewaren, auch bey aller Wahl ſowol ihrer übrigen Abſichten als Mittel in eintzeln Fällen die Beſtimmung derſelben daraus herleiten: folglich ohne Vervielfältigung mehrerer Abſichten, die mit dieſem letzten Zweck nicht verbunden ſind, oder demſelben gar zuwiederlaufen, allezeit den kürtzeſten Weg zu dieſem Ziel erwehlen, oder ein lauters Auge und ungetheiltes Hertz zu erhalten ſuchen. Phil. 3, 7-14 ꝛc. 1 Moſ. 17, 1. Pſ. 73, 30. Col. 3, 2. 10. viertens, daß ſie ſich zur Beobachtung und Ausübung richtig erkanter Warheiten gewönen, ohne durch gegenſeitige Emfindungen und ungegründete Vorſtellungen

gen daran irre zu werden, oder keine Uberzeugung ohne deutlich erkante Unrichtigkeit derſelben faren laſſen, folglich ſich einer Feſtigkeit des Gemüths und mänlichen Standhaftigkeit befleiſſigen Hebr. 13, 9. Matth. 11, 7. 8. und fünftens, daß ſie eben dadurch eine beſtändige Gegenwart des Gemüths zu erlangen ſuchen, ohne durch heftige und unordentliche Bewegungen auſſer ſich ſelbſt und der gehörigen Gemüthsfaſſung gebracht zu werden, und einem bloſſen ungeprüften Schein oder ſinlichen Triebe zum Nachtheil ihrer Ueberzeugung zu folgen; auch eben daher bey allen äuſſern Veränderungen ihnen ſelbſt ähnlich bleiben. 1 Cor. 16, 13. Hebr. 10, 38. 39.

Folglich iſt dieſe nöthige Einfalt von aller Tumheit und vorſetzlichen Unwiſſenheit, oder Verſäumnis nützlicher und nöthiger Erkentnis unterſchieden, doch wird dadurch alle Zerſtreuung in unnöthige Unterſuchung ſolcher Dinge, die einen nichts angehen, verhütet, und je mehr dieſelbe geübet wird, folglich auch die Fertigkeit nach einerley Warheiten der göttlichen Offenbarung zu handeln zunimt, je weiſer und verſtändiger wird ein Menſch auf die leichteſte Art. Pſ. 119, 98 ꝛc. 19, 8. 9. 111, 10. Jngleichen iſt dieſe Beſtändigkeit von allem Eigenſin und hartnäckiger Beybehaltung der Vorurtheile wohl zu unterſcheiden, ſchließt auch die nöthige Hertz-

haftigkeit und unerſchrockenes Weſen mit in ſich, und bewaret ſowol für Sicherheit als Aengſtlichkeit (§. 79), befördert hingegen die nöthige Arbeitſamkeit (§. 127) und Ubung auch Genuß des Guten §. 76. 78). Die Sorge der Geſundheit aber iſt zu dieſer Gegenwart des Gemüths unentberlich, als welche bey manchen Arten der Kräncklichkeit ſehr unterbrochen wird, ſo wie ſie hinwieder zur Erhaltung der Geſundheit viel beyträgt (§. 124).

Vorſicht und Wachſamkeit.

§. 132. Alle Veränderungen der Menſchen ſind mit einander verbunden, und ihr nachfolgender Zuſtand iſt dem vorhergehenden gemäs (§. 20. 14), folglich können manche künftige Veränderungen vorhergeſehen, und durch Einrichtung des vorhergehenden Verhaltens vermieden und verurſachet werden, daher aus dem bevorſtehenden Zuſtande Vorſchriften und Bewegungsgründen des gegenwärtigen Verhaltens herzunemen ſind. Uber dis befinden ſich Chriſten in beſtändiger Gelegenheit zur Ubung des Guten, und Gefahr der Verſuchung (§. 76. 77), dadurch nach ihrem verſchiedenen Verhalten ihre Wohlfarth befördert oder vermindert werden kan (§. 75). Da nun die Fertigkeit ſich ſeiner ſelbſt und ſeiner Veränderungen mit Aufmerckſamkeit bewuſt zu ſeyn, Wachſamkeit genant wird; die Fertigkeit aber ſein gegenwärtiges Verhalten nach den Folgen deſſel-

deſſelben einzurichten, und alles ſchädliche aufs möglichſte zu vermeiden. Vorſichtigkeit heiſt: ſo ſind Chriſten zur Vorſicht und Wachſamkeit verbunden (§. 121) Eph. 5, 15. 1 Petr. 5, 8. 2 Petr. 3, 17. Matth. 24, 42. 25, 13. Marc 13, 33. 37. Daher denn nöthig iſt einmal, daß ſie nach erlangter richtigen Selbſterkentnis (§. 122) alle ihre Veränderungen genau beobachten, auch ihre äuſſern Umſtände und die Abwechſelungen aller mit ihnen verbundenen Dinge, aufs ſorgfältigſte bemercken, um ſowol aller vortheilhaften als gefärlichen Begebenheiten bald gewar zu werden: folglich auch alle Mittel der Samlung des Gemüths, eigenen Prüfung, Nüchternheit und Mäſſigung dazu gebrauchen, hingegen alle Zerſtreuung, auch unordentlichen Gemüthsbewegungen und Arbeiten, vermeiden, Luc. 21, 34. 36. 1 Cor. 15, 34. Sprüchw. 4, 23. zweytens, daß ſie die aus eigener und anderer Erfarung, auch durch Nachdencken vorhergeſehene und gemuthmaste Gefahr, zur Einrichtung ihres jedesmaligen Verhaltens gebrauchen, ſich keine ungegründete Vorſtellung derſelben machen, aber auch keine richtige Erkentnis derſelben beyſeit ſetzen, ſondern aufs möglichſte, ſo viel die Gelegenheiten u. übrige Pflichten zulaſſen, vermeiden, oder zu erdulden und vortheilhaft zu gebrauchen

ſuchen, Sprüchw. 22, 3. 1 Cor. 10, 12. Phil. 2, 12 drittens, daß ſie unter mehr möglichen Mitteln zu rechtmäſſigen Abſichten, die gewiſſeſten und ſicherſten den übrigen vorziehen, und bey allen Handlungen ſo verfaren, daß aller verſchuldete Schade ſorgfältig verhütet werde, folglich aufs allerbehutſamſte handeln, Phil. 1, 10 Eph. 5, 15. 17.

Dieſe rechtmäſſige und wohlgeordnete Furcht bewaret ſowol für Aengſtlichkeit als Sicherheit, vermert die Standhaftigkeit bey unverſchuldetem und vorhergeſehenem Ubel, und befördert gar ſehr die vortheilhafte Anwendung alles Ungemachs. Die vielen in der Schrift befindlichen Warnungen und Anzeigen einer Gefar erfordern dieſe Vorſicht. Je gröſſer eine bevorſtehende Veränderung iſt, und je muthmaslicher oder gewiſſer dieſelbe je gröſſer iſt die Verbindlichkeit ſich darnach zu richten, und je leichter auch die Vorſicht ſelbſt: je ungewiſſer aber die künftigen Umſtände und derſelben Veränderungen ſind, je gröſſer muß dieſe Vorſicht ſeyn, ſich auf alle Fälle gefaßt zu machen. Doch muß ſie nie zum Nachtheil des Vertrauens auf GOtt und der Hofnung gereichen, ſondern die Ubung derſelben vielmehr befördern.

Todesbereitung.

§. 133. Keine Veränderung des Menſchen iſt an ſich gewiſſer und unvermeidlicher, dabey aber der Art und Zeit nach uns ungewiſſer, als der Tod, keine auch von

gröſ-

gröſſerm Einfluß in den gantzen übrigen Zuſtand deſſelben, als dieſe Trennung der Sele von ihrem Leibe, indem dadurch ein jeder aus dieſer ſichtbaren Welt und Vorbereitungszeit in den Stand der ſeinem Verhalten gemäſſen Vergeltung verſetzt wird (§. 21. 22) Hebr. 9, 27. Pred. 12, 7. 14. Hiob. 14, 1-5. Jeſ 40, 6. Da nun Chriſten zur algemeinen Vorſicht gegen alle künftige Veränderungen verbunden ſind (§. 132): ſo ſind ſie auch insbeſondere zur beſtändigen Todesbereitung verpflichtet, Pſ. 39, 5. Sir. 7, 40. Es wird aber dazu erfordert, einmal, daß ſie ein beſtändiges Andencken ihrer Sterblichkeit und ſowol der Unausbleiblichkeit des Todes, als Ungewisheit der eigentlichen Zeit deſſelben, bey ſich unterhalten und bey aller Gelegenheit erneuern Pred 7, 3. zweytens, daß ſie ſolche Betrachtung gebrauchen theils zur Auskaufung ihrer Zeit, oder ſorgfältigſten und vortheilhafteſten Anwendung des flüchtigen Lebens, Pſ. 90, 12. 1 Cor. 7, 29. Hiob. 7, 6 ꝛc. 9, 25 ꝛc. theils zur Erhaltung und Vermerung ihrer beharlichen Gemeinſchaft mit Chriſto, und darauf gegründeten Antheils am künftigen Genus GOttes, auch Gewisheit davon 2 Pet. 1, 4. 10. 11. Offenb. 2, 10. 7. 11. 17. Hebr. 10, 35-39. 23. 3, 6. 7. Matth. 25, 1 ꝛc. theils zur Losreiſſung des Gemüths von

aller

aller Anhänglichkeit an irdiſchen Dingen, und eifrigſten Beſchäftigung mit Dingen die unaufhörlich bleiben und eines jeden Gnadenbelonung bey GOTT vermeren, Gal 6, 8. 9. Joh. 6, 27. Matth. 6, 20 ꝛc. Luc. 12, 21. 33 ꝛc. 1 Cor. 7, 31. Joh. 2, 17. Hebr. 13, 14. drittens, daß ſie die erwünſchten Folgen des Todes bey beharlicher Vereinigung mit Chriſto oft erwegen, und durch die lebendige Hofnung des unmittelbaren Genuſſes GOttes nach dem Tode, der Auferſtehung und unaufhörlichen Herlichkeit, nicht nur alle Schrecken des Todes überwinden, ſondern auch ein ſehnlich Verlangen darnach bey ſich erwecken u. unterhalten, daſſelbe aber mit Unterwerfung unter göttlichen Willen, auch Beſtreben nach gröſſerer Vorbereitung zur Ewigkeit mäſſigen, folglich einen himliſchen Sin bewaren Phil. 1, 20 = 24. 3, 10 ꝛc. 20. 2 Cor. 5, 1 = 10. Col. 3, 1 ꝛc. Röm. 14, 7. und viertens, daß ſie bey allen Vorbothen und muthmaslichen Merckmalen eines bald bevorſtehenden Todes, theils ihre Vereinigung mit Chriſto zu erneuern ſuchen, theils ihre äuſſern Umſtände ſo einrichten, daß ihr Tod mit dem wenigſten Nachtheil anderer vorgehen möge, theils ihr Gemüth durch anhaltende Empfelung ihrer ſelbſt in GOttes Hand, und gläubige Betrachtung der ewigen Herlichkeit, zur

freu-

freudigen Erwartung und Vorſchmack derſelben ermuntern 2 Tim. 4, 8. Pſ. 31, 6. Luc. 23, 46. Apoſt. 7, 58. Jeſ. 38, 1 rc. 2 Petr. 1, 15.

Je mehr und öfter jemand durch Uebungen der Buſſe und Abkehr von Sünden ſtirbet, und durch Zueignung des Todes und Lebens Chriſti auferſtehet, auch nach Vermerung der Gewisheit von unausbleiblicher Erfüllung göttlicher Zuſagen trachtet: je leichter iſt dieſe Todesbereitung. Sie wird auch befördert, wenn man gläubiger Perſonen Auflöſung beywonet, oder glaubwürdige Nachrichten davon betrachtet, dahin die Exempel der Blutzeugen inſonderheit gehören.

Viertes Hauptſtück.

Von

Den Pflichten gegen andere überhaupt, oder eintzele Perſonen.

§. 134.

Alle Menſchen ſind Geſchöpfe und Unterthanen GOttes (§. 20) durch welche und an welchen er verherlichet werden wil: ſie ſind auch von GOtt ſo mit einander verbunden, daß ſie nicht nur einerley Urſprung von einem Stamvater, und daher eine und eben die- Liebe des Nächſten.

dieſelbe Natur mit einander gemein haben, Apoſt. 17, 26. Mal. 2, 10. ſondern einander zur Beförderung ihrer Wohlfarth auf mancherley Weiſe dienlich und unentberlich ſind. Da nun Chriſten zur Liebe und Verherlichung GOttes (§. 105.106), auch möglichſten Beförderung ihrer Wohlfarth (§ 121) verbunden ſind, ſo ſind ſie auch verpflichtet, alle andere Menſchen als von GOtt dazu verordnete Mittel anzuſehen und zu gebrauchen, auch ihr gantzes Verhalten gegen dieſelbe dieſer göttlichen Abſicht gemäs einzurichten: folglich auch dieſelben zu lieben, oder ſich an ihrer Wohlfarth zu beluſtigen und dieſelbe aufs möglichſte zu befördern, 3 Moſ. 19, 18. Matth 22, 39. Marc. 12, 31. 33. Röm. 13, 8. 9. Gal 5, 6 14. Jac. 2, 8. Dazu denn nöthig iſt erſtlich, daß ſie alle Menſchen in ihrer weſentlichen Verhältnis gegen GOtt anſehen den Ueberreſt des göttlichen Bildes an denſelben hochachten, und ſich zum Vergnügen an ihren Volkommenheiten und Vorzügen gewönen, Jac. 3, 9. Joh. 4, 11. Eph. 5, 12. zweyrens, daß ſie derſelben Wohlfarth gern ſehen, eifrigſt begehren, und aufs möglichſte befördern, hingegen ihr Elend ungern ſehen, ſorgfältig verhüten und ſie davon zu befreyen ſuchen, folglich an ihrem Wohlſeyn und Ungemach angelegentlich Theil

ne-

nemen, 1 Cor. 13, 1. 4. 5. 1 Joh. 3, 14. 18. Jac. 2, 15 ꝛc. Röm. 12, 9 15. drittens, daß ſie das liebreiche und autthätige Verhalten GOttes gegen die Menſchen, und ihren eigenen natürlichen Trieb, auch gantze Verpflichtung der Selbſtliebe und Beförderung eigener Wohlfarth, zum Muſter und Vorſchrift ſolcher algemeinen, und thätigen Liebe gegen andere Menſchen gebrauchen, oder dieſelben lieben als ſich ſelbſt, Matth. 5, 45 ꝛc. 7, 12. 1 Joh. 3, 16. und viertens, daß ſie eben dieſe Gründe ſowol der Verbindlichkeit als Vorſchriften dieſer Liebe des Nächſten, zur Einſchränckung derſelben im Fal des Scheinwiederſpruchs, auch zur Beſtimmung der verſchiedenen Stufen derſelben gebrauchen, oder einen ſolchen Unterſchied darin beobachten, wie es anderer Menſchen näbers und genauers Verhältnis gegen GOtt, und gröſſere Verbindung mit ſich ſelbſt zuläſt und erfordert 2 Petr. 1, 7. Gal. 6, 10. 1 Tim. 5, 6.

Dieſe Pflicht iſt überdis noch erweislich, theils aus der nöthigen Nachfolge GOttes und Chriſti (§. 114) vermöge welcher wir verbunden ſind, alſo von allen Menſchen zu urtheilen und uns gegen dieſelbe zu erzeigen, als GOTT in ſeiner Menſchenliebe thut, ſonderlich nach der allerhöchſten Probe derſelben in dem Erlöſungs-

löſungswerck Joh. 13, 34. 35. 15, 12. 17. Epheſ. 5, 1. 2. Tit. 3, 4. 5 Moſ. 33, 3. Sprüchw. 8, 31. theils aus der nöthigen Selbſtliebe (§. 121), weil wir nach eben den Grundſätzen, die uns zur Liebe gegen uns ſelbſt um GOTTES Willen verbinden, jederman, bey dem gleiche Gründe ſolcher Hochachtung und Neigung anzutreffen ſind, eben dieſe Liebe müſſen wiederfaren laſſen: theils aus der göttlichen Anweiſung, unſere thätige Liebe und Danckbarkeit gegen ihn, dem Nächſten um ſeinetwillen zu erzeigen, indem er ſeiner Algenugſamkeit und nothwendigen Volkommenheit nach unſerer Wohlthaten nicht fähig iſt. 1 Joh. 4, 20. Matth. 25, 35 - 45. Daß andere Menſchen in der Schrift unſere Nächſten genant werden, geſchieht theils in Abſicht der natürlichen Uebereinſtimmung mit denſelben, nach welcher ſie unter allen übrigen Geſchöpfen GOttes einem jeden am nächſten kommen, oder am meiſten mit ihnen gemein haben; theils in Abſicht ſowol der algemeinen Unpartheylichkeit, als auch nöthigen Verſchiedenheit dieſer ihnen ſchuldigen Liebe, indem wir verbunden ſind einen jeden, der uns zu erſt vorkomt, und durch Veranſtaltung der göttlichen Vorſehung in jedesmaligem Fal der nächſte iſt, zu lieben, ohne groſſe Unterſuchung der übrigen Würdigkeit deſſelben; als auch denen inſonderheit unſere Liebe zu erweiſen, die uns äuſſerer und innerer Verbindung nach die nächſten ſind. Wenn wir aber angewieſen werden den Nächſten zu lieben als uns ſelbſt, ſo wird damit zwar hauptſächlich eine frucht-

ba-

bare Vorſchrift der Beſchaffenheit und Einſchränckung ſolcher Liebe ertheilet, zugleich aber auch ein kräftiger Bewegungsgrund dazu vorgelegt, indem wir dadurch nicht nur erinnert werden, daß wir von andern Menſchen gleicher Liebe auf mancherley Weiſe bedürftig ſind, ſondern auch GOtt ſich anheiſchig mache, mit uns eben ſo zu verfaren, und nach eben den Regeln zu handeln, die wir gegen den Nächſten beobachten Matth. 6, 12. 14 ꝛc. 7, 2 ꝛc. 18, 34. 35. daraus denn folglich erhellet, daß wir uns ſelbſt zugleich lieben, wenn wir den Nächſten lieben, und durch jene Pflicht zu dieſer mit verbunden ſind, ja uns nicht auf rechtmäßige Weiſe lieben können ohne Liebe des Nächſten, der ſich mit uns in einerley algemeinen Umſtänden befindet.

§. 135. Wenn jemand geneigt iſt jederman ſein Recht wiederfaren zu laſſen, oder alles zu leiſten, wozu man gegen andere durch ein Geſetz ausdrücklich verpflichtet iſt, ſo wird ſolches Gerechtigkeit genant: wenn man aber bereit iſt andern ſo viel Wolthaten zu erzeigen, als ohne Uebertretung der Geſetze, und nach allem Vermögen geſchehen kan, und andere nur anzunemen fähig ſind, oder geneigt iſt auch auſſer ſolchem Fall der deutlichen Erkentnis einer eigentlichen Verbindlichkeit aus dem Geſetz, die algemeinen Vorſchriften deſſelben aufs vortheilhafteſte für andere zu beobachten, folglich auch ihr un- Gerechtigkeit und Billigkeit

vollkommenes Recht aufs möglichſte zu leiſten, ſo heißt ſolches Billigkeit. Da nun die möglichſte Beförderung der Wohlfarth anderer Menſchen bey Kränckung ihres Rechts nicht ſtatt findet; Chriſten aber zu derſelben verbunden ſind (§. 134), ſo ſind ſie auch zur Gerechtigkeit und Billigkeit gegen jederman verpflichtet: Röm. 13, 7 8. Jeſ. 1, 17. Tit. 2, 12. folglich auch einmal, niemand zu beleidigen durch Unterlaſſung deſſen, was man demſelben nach göttlichen oder menſchlichen Geſetzen zu leiſten ſchuldig iſt, oder durch Begehung des Gegentheils, 1 Cor. 6, 8. 13, 5. 6. 1 Theſſ. 4, 6. Röm. 13, 10. zweytens, alle Verordnungen über ihrem Verhalten gegen andere genau und ſorgfältig zu beobachten, auch deren vormalige Übertretung und daraus entſtandene Beleidigung des Nächſten, durch möglichſte Erſetzung des verurſachten Schadens gut zu machen, und neue Verſäumniß ſolcher Pflichten zu verhüten, und zwar auch ohne Forderung des Nächſten, um Gotteswillen, Phil. 4, 8. 10. Eph. 5, 21. 6, 9. Col. 4, 1. 3 Moſ. 19, 13. Jeſ. 58, 6. Heſek. 18, 7. Pſ. 15, 1 2c. drittens, einem jeden das ſeine nicht nur zu laſſen, ſondern auch aufs möglichſte zu verſchaffen, ſowol innerlich bey Beurtheilung deſſelben, als auch äußerlich bey dem geſamten

ten Verhalten gegen denſelben: daher auch niemanden mehr anzumuthen als ohne ſeinen eigenen Nachtheil geſchehen kan. 2 Cor. 8, 12. 13. 14. und viertens, die gantze Erweiſung dieſer Pflicht, durch die damit verknüpfte Beobachtung aller übrigen Pflichten, und der verſchiedenen gröſſern und geringern Verbindlichkeit gegen einige einzuſchräncken, damit der nöthige Haß des Böſen, die überwiegende Liebe zu GOtt, und erforderte Liebe ſeiner ſelbſt und der ſeinigen, durch ſündliche Gefälligkeit und unordentliche Gutthätigkeit nicht verletzt werde. 1 Pet. 2, 17. 2 Pet. 1, 7. Röm. 12, 9. 3 Moſ. 19, 15.

Gutthätigkeit und Dienſtfertigkeit

Gerechtigkeit bedeutet zuweilen im allerweiteſten Verſtande das gantze rechtmäßige Verhalten eines Menſchen, oder die geſamte Beobachtung der Geſetze, und ſonderlich äußere Erweiſung der innern Heiligkeit oder herſchenden Liebe des Guten: Luc. 1, 75. Eph. 4, 24. im engern Verſtande aber wird das rechtmäßige Verhalten gegen andere alſo genant, Tit. 2, 12. welches überhaupt in einer weiſen Ausübung der Liebe beſtehet, oder in richtiger Verbindung der Güte gegen andere mit Weisheit, andern nach dem Maaß ihrer verſchiedenen Fähigkeit und Bedürfnis aufs möglichſte wohl zu thun; welche denn wieder zweyerley Arten des Verhaltens in ſich faſſet, die eigentliche und beſondere Gerechtigkeit im engſten Verſtande, einem jeden zu lei-

ſten, wozu man gegen ihn verpflichtet iſt, oder ihm das ſeine wiederfaren zu laſſen: und die Billigkeit oder algemeinere Gerechtigkeit, andern alle Gefälligkeiten aufs möglichſte zu leiſten, und auch ihr unvolkommenes Recht, zu deſſen Erfüllung man durch kein Geſetz eigentlich angehalten iſt, zu beobachten. Ob nun gleich bey der Ausübung dieſer letztern in eintzeln Fällen, keine eigentliche Verbindlichkeit ſtatt findet, ſondern die Beſtimmung des Verhaltens ſelbſt auf die eigene Einſicht und Wahl eines ieden ankommt, ſo iſt doch jederman zur Billigkeit überhaupt verbunden. Das Geſetz andern in allen Fällen ſo zu begegnen, wie mans in eben denſelben Umſtänden ſich wünſchen möchte, Matth. 7, 12 Luc. 6, 31. enthält ſo wol die fruchtbarſte und vollſtändigſte Regeln dieſer Billigkeit, als auch einen kräftigen Bewegungsgrund aus dem Vergeltungsrecht hergenommen. Je mehr Einſichten iemand hat in den gantzen Zuſammenhang göttlicher Abſichten, auch in das volkommenſte Exempel des Verhaltens Chriſti gegen andere, je genauer iſt ſein Verhalten in Ausübung dieſer Billigkeit beſtimt.

Guttätigkeit und Dienſtfertigkeit

§. 136. Die Fertigkeit anderer Nutzen zu ſuchen, oder ihren Zuſtand zu verbeſſern, wird Gutthätigkeit genant, Dienſtfertigkeit aber, wenn damit ein Bereitwilligkeit verbunden iſt, ſolches auch mit eigener Bemühung und Beſchwerde zu thun. Da nun Chriſten überhaupt zur Lie-

Liebe des Nächſten und möglichſten Beförderung ſeiner Wolfarth verbunden ſind (§. 134.), ſo müſſen ſie auch inſonderheit zur möglichſten Guttätigkeit und Dienſtfertigkeit gegen denſelben verpflichtet ſeyn, Hebr. 13, 16. 6, 10. Tit. 3, 14. Gal. 6, 9. 2 Theſſ. 3, 13. 1 Petr. 4, 10. Dazu dann erfordert wird, erſtlich, daß ſie ſich gewönen, ſowol bey der gantzen Einrichtung ihres Verhaltens, als auch beym beſondern Verfaren gegen andere in eintzeln Fällen, nie blos auf ihren eigenen Nutzen und unmittelbaren Vortheil zu ſehen; ſondern ſich befleißigen ſo vielen und ſo ſehr nützlich zu werden, als die jedesmalige Gelegenheit und Vermögen zuläßt, auch ohne Nachteil anderer Pflichten geſchehen kan: 1 Cor. 10, 24. 33. 9, 19. Phil. 2, 4. Röm. 15, 2. zweytens, daß ſie mit ihren äuſſern Eigenthum dem dürftigen Nächſten zu Hülfe kommen, ſo viel die Bedürfniß deſſelben erfordert, und ihr Vermögen verſtattet, folglich freygebig, mildthätig und gaſtfrey ſeyn, und ſolches willig aus Liebe und um GOttes willen thun, ohne es dem Nächſten ſchwer zu machen, und auf Vergeltung vor Menſchen zu ſehen, oder ihre eigene Ehre dadurch zu ſuchen; es daher auch gern verborgen halten, ingleichen es einen Zweck ihrer Arbeit und Er-

werbung auch ſorgfältigen Verwaltung des Eigenthums ſeyn laſſen. 1 Joh. 3, 17. 18. 1 Cor. 13, 3. Hebr. 13, 2. Jac. 2, 14. 1. Petr. 4, 9. Röm. 12, 8. 13. 2 Cor. 8, 2 ꝛc. 9, 8. ꝛc. Matth. 6, 1. ꝛc. Eph. 4, 28. Sprüchw. 3, 27. 28. 20, 17. drittens, daß ſie ihre Kräfte und Geſchicklichkeit auch Zeit gern anwenden ihrem Nächſten damit aufs möglichſte zu dienen ſeiner Noth abzuhelfen, oder dieſelbe zu erleichtern, auch die Friſtung ihres natürlichen Lebens dazu wünſchen und gebrauchen, Eph. 4, 16 Phil. 1, 22. 24. Matth. 20, 28. 5, 41. 41. Apoſt. 3, 6. Röm 16, 2. und viertens, daß ſie alle Gelegenheiten ergreiffen und ſorgfältig aufſuchen, andern Wohlthaten zu erzeigen, ohne durch die Beſchwerden ſolcher Arbeit der Liebe, auch Undanckbarkeit und Unwürdigkeit anderer, oder den Schein der Vergeblichkeit ſolcher Bemühungen ermüdet zu werden. 2. Cor. 8, 16. Phil. 4, 10. 1 Tim. 6, 18. 19. Joh. 13, 14. ꝛc.

Folglich erſtreckt ſich dieſe Pflicht weiter als auf bloſe Almoſen, die noch dazu oft ohne Guttbätigkeit ertheilet werden; verbindet daher auch arme Leute.

Mitleiden und Barmhertzigkeit.

§. 137. Das Mitleiden beſteht in dem thätigen Unwillen über anderer Elend, die Barmhertzigkeit aber in der Geneiheit

heit aus anderer, Noth Unluſt zu empfinden. Da nun die Liebe des Nächſten oder das Vergnügen an deſſelben Wohlfarth dergleichen Unluſt am Gegentheil nothwendig mit ſich bringt, Chriſten aber dazu verbunden (§. 134), ſo ſind ſie auch zum Mitleiden und Barmhertzigkeit gegen denſelben verpflichtet. 1 Petr. 3, 8. Col. 3, 12. Luc. 7, 36. 37. Jac 2, 13. folglich auch einmal, bey dem gegenwärtigen oder bevorſtehenden Elend des Nächſten nie unempfindlich und gleichgültig zu ſeyn, ſondern dadurch leicht zur Wehmuth bewegt zu werden, und daran aufrichtig Antheil zu nemen. 1 Cor 12, 26, 13, 5. Röm. 12, 15. Hebr. 10, 33. 34. zweytens, ſolche Empfindung nicht zur Vermeidung des Anblicks oder Nachricht ſolches Elendes zu gebrauchen, ſondern vielmehr zur thätigen Bemühung demſelben aufs möglichſte abzuhelfen und zuvorzukommen, und zur warhaften Traurigkeit über aller Unmöglichkeit ſolcher Hülfe. Luc. 19, 41 Röm. 9, 2 ꝛc. Jer. 13, 17. 14, 17. 9, 1. drittens, alle eigene Empfindung der Noth und derſelben Erinnerungen, auch Vorſtellungen der Möglichkeit derſelben, zu ſolcher Zärtlichkeit gegen andere anzuwenden. Hebr. 13, 3. 2, 17. 4, 15. 2 Moſ. 23, 9. und viertens, auch alles verſchuldete Ubel und Sünde des Nächſten

mit ſolcher Gemütsfaſſung anzuſehen, und den nöthigen Unwillen gegen daß Böſe mit dieſem Mitleiden gegen Sünder zu mäßigen, Phil. 3, 18. Klagl. 3, 32. 33.

Je gröſſer und lebendiger die Einſicht der wahren Wolfarth und des eigentlichen wahren Ubels, auch der richtigen Mittel dagegen iſt, je gröſſer und wohlgeordneter iſt dieſe Barmhertzigkeit, die bey allem Ernſt auch nöthigen Beſtrafung des Böſen ſtatt findet, indem dergleichen mit allem Mitleiden, ja aus Barmhertzigkeit gegen den Sünder und andere geſchehen kan und muß.

Seelſorge und Erbauung des Nächſten.

§. 138. Chriſten ſollen den Nächſten lieben als ſich ſelbſt (§. 134). Da ſie nun gegen ſich ſelbſt vornemlich zur Seelſorge verbunden ſind (§ 123): ſo müſſen ſie auch verpflichtet ſeyn, für die geiſtliche und ewige Wolfarth ihres Nächſten aufs möglichſte zu ſorgen Jac. 5, 19. 20. Dazu denn gehört einmal, daß ſie ein ernſtliches Verlangen tragen nach anderer Seligkeit, oder Anrichtung, Erhaltung und Vermerung ihrer Gemeinſchaft mit Chriſto, und alle Begierden nach ihrer eigenen Errettung, auch Empfindung des Guten in ſolcher Gemeinſchaft Chriſti zur Erneuerung und Vermerung dieſes Verlangen, nach anderer Seligkeit gebrauchen. Röm. 10, 1 ꝛc. zweytens, daß ſie alle mög-

mögliche Gelegenheit und Mittel dazu ſorgfältig anwenden, theils andere zu unterrichten, oder ihnen zur hinlänglichen und richtigen Erkentniß der Heilsordnung behülflich zu ſeyn; theils dieſelben der erkanten Warheiten zu erinnern, auch deren richtige Zueignung und Ausübung zu befördern; theils durch ihr Exempel ſie zu beſſern; theils dieſelben nach erkanter Bedürfniß und Fähigkeit zu beſtrafen, zu warnen, zu reitzen, zu ermuntern, und zu tröſten. Hebr. 10, 24. 25. Röm. 11, 14. 15, 14. 15. 1 Theſſ. 5, 14. 1 Petr. 3, 1. 2, 9. 12. 1 Cor. 7, 16. Col. 3, 16. Gal. 6, 1. Pſ. 51, 15. drittens, daß ſie alle nöthige Weisheit, Herablaſſung und Behutſamkeit dabey gebrauchen, dieſen Zweck der Beſſerung anderer nicht mehr zu hindern als zu befördern. 1 Cor. 9, 12. 19-22. 10, 33. und viertens, daß ſie allen Anſtoß und Aergerniß des Nächſten, oder wodurch derſelbe verſchlimmert, auf gefärliche Irthümer und Vorurtheile gebracht, oder darin beſtärckt werden möchte, aufs möglichſte vermeiden; hingegen ihren gantzen Wandel, und ſonderlich den eigentlichen Umgang mit andern ſo einrichten, das denſelben richtige Begriffe von göttlichen Warheiten und kräftige Reitzungen dazu beygebracht werden. Matth. 18, 6. 7.

Röm. 14, 13. 16. 19. 20. 21. 1 Cor. 8, 11. 10, 32. Eph. 4, 29. Col. 4, 5. 6.

Das Aergerniß des Nächſten, wodurch derſelbe zur Sünde gereitzet oder veranlaſſet wird, iſt von gedoppelter Art, entweder ein genommenes, wenn die Handlungen dadurch dergleichen geſchiehet, an ſich gut und erlaubt ſind, und nur zufälliger Weiſe zur Veranlaſſung der Sünde bey andern gemisbraucht werden, ſo wieder zwiefach iſt, theils ein unvermeidliches wenn dieſelben Handlungen ausdrücklich befolen, und in denen Umſtänden, darinn ſie geſchehen, nothwendig ſind, auch hinlänglicher Unterricht und Uberzeugungsmittel zur Verhütung ſolcher Verſchlimmerung des Nächſten gebraucht worden: theils ein vermeidliches, wenn die Handlungen zwar erlaubt, aber nicht eben nohtwendig ſind, ſonderlich in gewiſſen Umſtänden und Zeiten, auch die möglichſte Verhütung des vorher gemerckten Misbrauchs verabſäumet worden: oder ein gegebenes, wenn die Handlungen unrechtmäßig und ſündlich, auch an ſich ſelbſt zur Verablaſſung der Sünde bey andern eingerichtet ſind, die wieder, theils vorſetzlich, theils ohne Vorſatz, gegeben werden. Doch kan etwas von Seiten deſſen, der geärgert wird, ein genommenes Aergerniß ſeyn, das in Abſicht deſſen, der die Hanlung verrichtet, ein gegebenes iſt. Die Pflicht niemand zu ärgern, erſtrecket ſich nicht nur auf die gegebene, ſondern auch genommene vermeidliche Aergerniſſe. Es ſind aber Chriſten zu dieſer gantzen Pflicht auch noch durch das Exempel GOttes

Chri-

Chriſti und ſeiner erſten Jünger verbunden (§. 32. 114) 1 Tim. 2, 4. darin zugleich eine fruchtbare Vorſchrift des dazu nöthigen Verhaltens anzutreffen iſt: ingleichen beſteht die gröſte Gutthätigkeit und Erbarmung des Nächſten in dieſer Seelſorge und Verbindung aller übrigen Wohlthaten mit dieſem bemühen ihrer innern Beſſerung (§ 136. 137). Auch gehörts zu dem nöhtigen Gottesdienſt, ſonderlich was die Erbauung der Seinigen betrift, und kan überhaupt von niemand unterlaſſen werden, ohne ſich einer Verleugnung GOttes und ſeiner erkanten Warheiten ſchuldig machen (§. 116. 117. 106). Je treuer ein jeder in ſeiner eigenen Seelſorge iſt, ie leichter und beſſer wird die Ubung dieſer Pflicht geſchehen können, die durch genaue Beobachtung der göttlichen Führung, und jedesmaligen Veranſtaltung bequemer Gelegenheiten sehr befördert wird, auch eben dadurch und durch die Beobachtung des äuſſern Berufs und übrigen Pflichten, ſehr eingeſchränckt werden muß, damit keine unordentliche Bekehrſucht und Eingrif in ein fremdes Amt daraus entſtehe.

§. 139. Da Chriſten zur eigenen Leibespflege verbunden ſind, den Nächſten aber als ſich ſelbſt lieben ſollen (§. 134): ſo ſind ſie auch verpflichtet für deſſelben natürliches Leben und Geſundheit aufs möglichſte, zu ſorgen, 2 Moſ. 20, 13. folglich auch einmal, alles zu unterlaſſen und zu verhüten, wodurch anderer Geſundheit geſchwächt, und ihr natürliches

nötiges Verhalten gegen des Nächſten natürliches Leben und Geſundheit.

liches Leben verkürtzt oder in Gefar geſetzt wird. 2 Sam. 23, 15 ꝛc. zweytens, alles was zur Erhaltung des Lebens und Geſundheit derſelben dienlich iſt, nach iedesmaliger Bedürfniß derſelben und eigenem Vermögen zu beſorgen und zu leiſten, durch Verſchaffung nöthigen Unterhalts und Gelegenheit zu eigenen Erwerbung deſſelben, Erleichterung ihrer Laſten, und Ertheilung alles dienlichen Raths und würcklichen Hülfe zur Erhaltung und Wiederherſtellung ihrer Geſundheit Jac. 2, 16. Hiob. 31, 19. Jeſ. 58, 7. Heſ. 18, 7. 1 Tim. 5, 23. drittens, in aller Gefar des Lebens ihnen aufs möglichſte beyzuſpringen, der Krancken und gebrechlichen ſich anzunemen, und alle erſinliche Vorſorge zu tragen, daß ihnen geholfen, oder ihre Noth erleichtert, erträglich und heilſam gemacht werde. Matth. 25, 35. 36 ꝛc. Luc. 10, 34. 35. 6, 9. Sprüchw. 24. 11. 31, 8. 2 Chron. 28, 15. 2 Moſ. 23, 5. Matth. 12, 11 ꝛc. vergl. mit, Cor. 9, 9.

Die im gemeinen Weſen nöthige Leib und Lebensſtrafen ſtreiten wieder dieſe algemeine Pflicht gar nicht, ſondern werden dadurch nur eingeſchränckt, indem dergleichen Hinrichtung eintzeler Perſonen zur Erhaltung des Lebens und der Wolfarth vieler andern unentberlich. Doch muß ſowol bey dergleichen Strafen als nöthigen Kriegen alle Grauſamkeit und Luſt an ande-

anderer Schmertzen und Untergang vermieden werden Spr. 31, 6. 7. 1 Chron. 28, 9 2c.

§. 140. Weil Christen verbunden ſind einem jeden daß ſeine zu laſſen und aufs möglichſte zu verſchaffen (§. 135), auch anderer geſamte Wohlfarth angelegentlich zu befördern (§ 134); daß äußere Eigenthum aber dazu mit gehört (§. 126); ſo ſind ſie verpflichtet für die Erhaltung und Vermerung deſſelben aufs möglichſte zu ſorgen. 2 Moſ. 20, 15. dazu denn erfordert wird einmal, daß ſie einem jeden ſeyn Eigenthum gönnen, folglich die göttliche Austheilung deſſelben ſich wolgefallen laſſen, und verehren. Sprüchw. 22, 2. 29, 13. zweytens, daß ſie demſelben davon nichts vorenthalten oder entwenden, folglich theils allen Arbeitern ihren Lohn geben, 3 Moſ. 19, 13. Jer. 22, 13. 5 Moſ. 24, 14. Jac. 5, 4. Matth. 10, 16. 1 Cor. 9, 7. 9. 13. Sir. 34, 27. theils alles geborgte und anvertraute unter den verabredeten Bedingungen wiedergeben, Pſ. 37, 21. theils die von der Obrigkeit verordnete, und zur Erhaltung des gemeinen Weſens auferlegte Gaben, treulich entrichten. Röm. 13, 7. Matth. 22, 21. Marc. 12, 17. theils das gefundene Eigenthum eines andern demſelben wieder zuſtellen. 3 Moſ. 6, 3. 4. theils alle nicht nur gewaltſame

nöthiges Verhalten gegen des Nächſten Eigenthum.

Berau-

Beraubungen des Nächſten, ſondern auch Betrug im Handel und Wandel, Anmaßung fremdem Eigenthums unter dem Schein des Rechts, oder durch Hintergehung deſſelben, auch wiſſentliche Veruntreuung des ſeinen ſorgfältig verhüten, und die Reitzungen dazu verabſcheuen, 1 Theſſ. 4, 6. 3 Moſ. 19, 11. 35. 4 Moſ. 25, 13 16. Am. 8, 4. 5. 11, 14. 4 Moſ. 25, 15. Sprüchw. 20, 10. 23. 11, 14. Heſek. 18, 1. 2. 13 theils alles dem Nächſten entwendete und unrechtmäßig angemaßte Eigenthum, dem Herrn deſſelben wieder zuſtellen, und aufs möglichſte erſetzen, oder einen rechtmäßigen Beſitz deſſelben zu erlangen ſuchen. Heſek. 33, 15. 18, 16. 3 Moſ. 6, 4. 5. Luc. 19, 8. Jeſ. 58, 6. und drittens für die Bewarung, und Vermerung des Eigenthums anderer aufs möglichſte ſorgen, ihnen nicht nur ihre unentberliche Narung nicht entziehen, ſondern auch allen Schaden und Verluſt des ihrigen zu verhüten, hingegen ihren Vortheil zu befordern ſuchen, ſo viel ohne Nachtheil anderer Pflichten geſchehen kan. 3 Moſ. 25, 36 ꝛc. 1 Sam. 25, 7. 15. 16. Luc. 6, 30. 34. Sir. 34, 25, 26.

Weil ein unrechtmäßiger Beſitz des Eigenthums anderer durch die Länge der Zeit nicht rechtmäßig wird, ſondern dabey eine beſtändig fortdaurende Entwendung vorgehet,

gehet, keine Verabſcheuung einer Sünde aber bey wiſſentlicher Fortſetzung derſelben rechter Art ſeyn, noch ohne ſolchen Abſcheu Vergebung der Sünde erhalten werden kan (§. 69. 67.): ſo iſt keine Erlaſſung ſolches Diebſtals oder ſolcher Entwendung zu hoffen, bis die möglichſte Wiederersetzung entweder wircklich erfolget, oder doch feſt beſchloſſen worden. Iſts dem Eigenthumsherrn niemals auch nur mutmaßlich bekant geweſen, wer ihm das ſeine entwandt, ſo iſt auch keine Bekantmachung der Perſon, die dergleichen begangen, zur Hebung des Aergerniſſes nöthig: welche auch alsdenn unterbleiben muß, wenn mehr Nachtheil auch wol Aergerniß und Verſündigung anderer zu beſorgen iſt, als Nutzen und Beſſerung zu hoffen ſteht. Weiß jemand den Eigenthumsherren ſolches entwendeten Guts nicht mehr, oder kan deſſelben und ſeiner Erben nicht kundig werden, ſo iſt dergleichen unrechtmäßiges Eigenthum zum Nutzen des gemeinen Weſens oder der Armen anzuwenden, um dadurch die fortdaurende Verſündigung aufzuheben 4 Moſ. 5, 6. 8. Iſt aber jemand zu ſolcher eigenen Wiedererſtattung auf keinerley Weiſe im Stande, ſo iſt nöthig, daß er durch Bitten und Leiſtung aller möglichſten Dienſte die Erlaſſung ſolcher Schuld von rechtmäßigen Eigenthumsherrn erlange, oder durch anderer Vermittelung und Gutthätigkeit zum rechtmäßigen Beſitz deſſelben komme. Eigentlich gehet dieſe Pflicht auf dergleichen Entwendung ſolcher Dinge, die jemand wircklich noch beſitzt, oder in ſeinen Nutzen verwandt hat: doch iſt die übri-

ge Beſchädigung des Eigenthums anderer nicht gantz ausgeſchloſſen. Kan die Erſetzung des durch dergleichen Vorenthaltung andern verurſachten Schadens zugleich geſchehen, ſo wird dadurch noch völliger das verübte Unrecht aufgehoben 4 Moſ. 5, 7. 3 Moſ. 6, 5. Luc. 19, 8. Iſt jemandes Eigenthum gantz oder doch meiſt auf unrechtmäßige Art erworben, und die Wiederersetzung an die eigentlichen Beſitzer unmöglich, ſo iſt ein ſolcher zu deſto grösserer Gutthätigkeit gegen Arme, und allen andern Gelegenheiten ſeinen Abſcheu an dergleichen ſündlichen Verhalten in der That zu beweiſen, verpflichtet. Je mehr jemand im Stande iſt, ohne ſeinen Schaden andern in ihrer Narung aufzuhelfen, je verpflichteter iſt er dazu. Und da die Darleihung ſeines Eigenthums an andere, etwas dadurch zu erwerben, billig ein gemäßigtes Antheil an ſolcher Nutzung oder Gewin erfordert, ſo iſt ein ſolcher Schuldner nicht nur zur richtigen Wiederherſtellung des Eigenthums ſelbſt, ſondern auch zur Abtragung des verabredeten theils der Nutzung oder Zinſen verbunden: dadurch doch die Verbindlichkeit auch ohne dergleichen gemeinſchaftliche Nutzung ſein Eigenthum vom dürftigen Nächſten gebrauchen zu laßen nicht aufgehoben wird, indem ein jeder durch Erbarmen und Gutthätigkeit verpflichtet iſt, auch ohne eigenen Nutzen, ja mit einiger Beſchwerde ſeines nothleidenden Nächſten Wohlfarth zu befordern (§. 136. 137.) Matth. 5, 42. Luc. 6, 34. 3 Moſ. 25, 36. 37. 2 Moſ. 22, 25. 5 Moſ. 23, 19. 24, 10 ꝛc.

§. 141.

§. 141. Weil die Ehre oder anderer richtiges Urtheil von jemandes rechtmäßigen Beſchaffenheit und Vorzügen mit zur äuſſern Wohlfarth gehöret (§. 126), ſo ſind Chriſten verbunden jederman die ihm gebürende Ehre zu leiſten, auch für derſelben Erhaltung und Vermerung aufs möglichſte zu ſorgen (§. 134) 2 Moſ. 20, 16. Röm. 13, 7. 1 Petr. 2, 17. dazu dann erfordert wird, einmal, daß ſie ſich gewönen, anderer Volkommenheiten und innere oder äuſſere Vorzüge gern, alles Gegentheil davon aber ungern zu ſehen; folglich auch nach den erſtern ſich mehr erkundigen, und dieſelben eichter glauben als das Gegentheil; ingleichen ein richtiges Urtheil darüber fällen, und dabey alle unverſchuldete Gebrechen und Unvollkommenheiten von den verſchuldeten wohl unterſcheiden; jederman den, ſeiner innern und äuſſern Beſchaffenheit gehörigen Werth beylegen; und ſich alles weitern Urtheils über denſelben, als zur Einrichtung ihres eigenen Verhaltens nöthig iſt, enthalten, auch eben daher allen ungegründeten Verdacht und Argwohn vermeiden; hingegen von demſelben, ſo viel ohne Nachtheil anderer Pflichten geſchehen kan, das Beſte hoffen und bey ſich ſelbſt urtheilen, oder jederman von der beſten und vortheilhaf-

Verhalten gegen des Nächſten Ehre.

teſten Seite anſehen, und beurtheilen. 3 Moſ. 19, 14. Mal. 2, 10. Zach. 7, 10. 8, 17. 1 Cor. 13, 7. 4, 5. 7. Luc 6, 37. Matth. 7, 1. ꝛc. Röm. 14, 3. 4. Jac. 4, 12. Gal. 6, 4 ꝛc. zweytens, daß ſie ſolch vortheilhaftes Urtheil und innere Hochachtung des Nächſten äuſſerlich mit Worten und Wercken bezeugen, ſowol im Umgange mit demſelben als auch in ſeiner Abweſenheit: folglich ſeiner allezeit im Beſten gedencken, nicht nur alle falſche und ungegründete Beſchuldigungen oder Verleumdungen und Läſterungen deſſelben, ſondern auch alle unnöthige Bekantmachung ſeiner Unvollkommenheiten oder Verkleinerung deſſelben vermeiden, auch wenn ſolches von andern geſchiehet, keinen Antheil daran nemen, vielmehr ſolches verhüten, oder den Nächſten aufs möglichſte entſchuldigen und vertheidigen: ingleichen alle, nicht nur vorſetzliche ſondern auch unwiſſentliche Verkleinerungen des Nächſten bey andern aufs möglichſte erſetzen, und ſeinen gekränckten guten Namen wieder herſtellen. Röm. 12, 10. Jac. 4, 11. Eph. 4, 31. Pſ. 50, 19. 20. 15, 3. Röm. 1, 30. Sir. 5, 16. ꝛc 19, 4. 17. und drittens daß ſie dem Nächſten zur wircklichen Vermerung ſeiner Volkommenheiten und Vorzüge behülflich ſeyn, auch dieſelbe gerne aufs möglichſte

lichſte andern bekant machen, um ihnen gute und vortheilhafte Meinungen von demſelben beyzubringen. 1 Theſſ. 1,7.8.9. 3,5.6. Röm 1,8.ꝛc. 2 Cor. 7,14. 8,18. 19.ꝛc. 24.12,11.

Da unſer Urtheil von einem andern nur alsdenn rechtmäßig iſt, wenn es mit der eigentlichen Beſchaffenheit deſſelbē aufs möglichſte überein komt, ſo iſt der andere befugt und berechtiget dergleichen zu fordern, folglich ſind wir vermöge der Gerechtigkeit zu dieſer Pflicht verbunden (§. 115). Ja weil die Hochachtung eines Wercks zur Ehre des Meiſters gereichet, die Verachtung deſſelben aber dem Urheber davon nachtheilig iſt, ſo ſind Chriſten verbunden um GOttes willen alle ſeine Wercke, und ſo viel an ihrem Nächſten von GOtt herrüret hochzuachten, folglich auch inſonderheit Glaubige zu ehren (§. 106.). Und da die Beraubung der Ehre des andern ſowol als ſeines Eigenthums eine Entwendung desjenigen iſt, was dem andern gehört, ſo iſt zur Aufhebung ſolcher Beleidigung nicht hinlänglich dergleichen Verleumdung zu unterlaſſen, ſondern auch die möglichſte Wiederherſtellung ſolcher gekränckten guten Achtung des Nächſten ſo nöthig als die Wiedererſetzung des entwandten Eigenthums. Je gröſſer und ſtrafbarer die Unvolkommenheiten ſind, deren jemand andere fälſchlich und ohne Grund beſchuldiget, je nachtheiliger ſolche Verleumdung denſelben ſeyn kan, und je mehr jemand von der Unrichtigkeit derſelben

überzeugt iſt, oder leicht werden kan, je gröſſer und unverantwortlicher iſt die Übertretung dieſer Pflicht. Folglich iſt falſche Anklage, lügenhaftes Zeugnis vor Gericht, und Entziehung des Zeugniſſes der Unſchuld eines andern höchſt ſtrafbar. Sprüchw. 24, 28. 11. ꝛc. 19, 5. 5 Moſ. 19, 18. ꝛc.

Fürbitte. §. 142. Die unausbleibliche Erhörung alles rechtmäßigen Gebets gehört zu den Vorrechten der Chriſten (§. 90), die demnach im Stande ſind, andern, auch bey eigenem Unvermögen ihnen zu dienen, dadurch nützlich zu werden. Da ſie nun zur möglichſten Beförderung der Wolfarth ihres Nächſten verpflichtet ſind (§. 134), ſo müſſen ſie zur fleißigen Fürbitte für dieſelben verbunden ſeyn 1 Tim. 2, 2. ꝛc. folglich auch einmal, alle ihnen bekante Angelegenheiten anderer, ſonderlich mit ihnen näher verbundenen Menſchen, GOtt vortragen und anbefehlen, auch denſelben um Gelegenheit, Vermögen und Beyſtand ihnen darin zu helfen, oder um Erſetzung ihres eigenen Unvermögens durch anderer Hülfe anzurufen. Röm. 1, 9. 10. Phil. 1, 4. 7-9. Eph. 1, 16. 17. 3, 14. ꝛc. 6, 18. 19. 2 Cor. 9, 8. 13, 7. Hiob. 1, 5. zweytens, alle Bemühung andern Guts zu thun mit Gebet zubegleiten, damit durch göttlichen Segen derſelben Wohlfarth wircklich

lich erhalten werde, Röm. 15, 30. 31. 2 Theſſ. 3, 1. Col. 4, 3. 4. und drittens alle Uberzeugung ihres eigenen Unvermögens andern zu helfen, alle Empfindungen des Mitleidens mit andern, auch alle Ubungen des Gebets für ſich ſelbſt, als Reitzungen zu dieſer Fürbitte zu gebrauchen, und darin unermüdet anzuhalten. 1 Teſſ. 1, 2. ꝛc. Jac. 5, 14. 16. 1, 5. Röm. 16, 1.

Es gehört dieſe Pflicht mit zur Ubung des beſondern Gottesdienſtes und Anrufung deſſelben (§. 115), iſt auch aus der Nachfolge Chriſti erweislich (§. 114. 32), der nicht nur in ſeinem Wandel auf Erden dieſe Fürbitte für andere geleiſtet, Joh 17, 1. 9. 20. Jeſ. 53, 12. Luc. 23, 34. ſondern dieſelbe auch noch auf die thätigſte Weiſe fortſetzet. Röm. 8, 34. Hebr. 7, 25. 1 Joh. 2, 1. Es können Chriſten damit nicht nur abweſenden Perſonen, ſondern auch den entfernteſten Nachkommen nützlich werden. Je mehr GOtt jemanden andere Gelegenheit, Fähigkeit und Vermögen dem Nächſten Wohlthaten zu erzeigen verſaget, hingegen Zeit und Einſicht, auch Gnade zum Gebet ertheilet, je verpflichteter iſt er zu dieſer Ubung, ſonderlich wenn dergleichen von andern verlanget, und von jemand ausdrücklich zugeſaget worden.

§. 143. Da uns GOtt das Vermögen durch allerley wilkürliche Erkentnißzeichen — Aufrichtigkeit.

Warhaftigkeit und Verſchwiegenheit.

chen ſonderlich durch die Rede, unſere Gedancken andern zu entdecken, zur Beförderung unſerer eigenen und anderer Wohlfarth im geſellſchaftlichen Leben, folglich auch ſeiner Verherlichung ertheilet hat; ſo iſt der Gebrauch ſolches Vermögens rechtmäßig, wenn er zur Erhaltung dieſes Zweckes eingerichtet wird (§. 17. 20. 26). Weil nun Chriſten verbunden ſind, aller andern Menſchen Wohlfarth aufs möglichſte zu befordern (§ 134), ſo ſind ſie auch verpflichtet, denſelben ſo viel Nachricht von ihren Vorſtellungen zu ertheilen, als dazu erfordert wird, und ohne Nachtheil anderer Pflichten geſchehen kan, auch ſich dazu der bequemſten äuſſern Erkentnißzeichen zu bedienen: und da die Fertigkeit ſein äuſſeres Bezeugen gegen andere der innern Gemüthsfaſſung übereinſtimmig einzurichten Aufrichtigkeit genannt wird, Warhaftigkeit aber wenn ſolches durch Reden geſchiehet, und Verſchwiegenheit wenn ſolches ſo eingeſchränckt wird, daß die Ubertretung anderer Pflichten vermieden werde, ſo ſind Chriſten zur Aufrichtigkeit, Warhaftigkeit und Verſchwiegenheit verbunden. 2 Moſ. 20, 16 Eph. 4, 25. Pſ 5, 7. 50, 20. 55, 22. Sprüchw. 12, 19. 1 Chron. 30, 17. Jer. 9, 6. Joh. 8, 44 1 Petr. 2, 1. dazu denn erfordert

wird,

wird, einmal, daß ſie das Beſtreben nach innerer Warheit, oder algemeiner und beſtändiger Ubereinſtimmung mit ſich ſelbſt und ihrem Zwecke, auch im Verhalten gegen den Nächſten erweiſen (§. 131), folglich auch ſich ſolcher Gemüthsfaſſung gegen jederman befleißigen, die ſie bey aller Gelegenheit dürfen blicken laſſen, und derſelben gemäß handeln, auch daher alle ſchädliche Verſtellung und Falſchheit verhüten, hingegen mit jederman redlich und aufrichtig umgehen ohne das Licht zu ſcheuen. Pſ. 15, 1. 2. 34, 14. Joh. 3, 20. 21. Eph 5, 9. 13 Sprüch. 26, 28. zweytens, daß ſie ſich bey der Wahl der äuſſern Erkentnißzeichen zur Vorſtellung ihrer Gedancken nach dem eingefürten und angenommenen Gebrauch derſelben richten, auch aller Herablaßung zur Gemüthsfaſſung anderer bedienen, ihnen ſoviel Nachricht von ihrer eigenen Erkentniß und Vorhaben zu ertheilen, als dieſelben von ihnen zu fordern berechtiget ſind, und zur möglichſten Beförderung ihrer Wohlfarth dienlich iſt, oder dieſelbe zu faſſen und nützlich zu gebrauchen fähig, auch ohne Verletzung anderer Pflichten ertheilet werden kan: folglich theils vorſetzliche Zweydeutigkeit der Worte zur nachtheiligen Hintergehung des Nächſten verhüten: theils ſich in die Fä-

higkeit und Begriffe auch gantze innere Beſchaffenheit anderer bequemen, ſo wol die Schrancken der ihnen zu ertheilenden Nachricht, als auch die Mittel dazu, daraus herzuleiten. Zach. 8, 16. Matth. 5, 37. 22, 16. 2 Cor. 1, 17. Jac. 5, 12. drittens, daß ſie ſich nicht nur aller unrichtigen ſondern auch unnöthigen Bekantmachung ſolcher Dinge enthalten, deren Ausbreitung ihnen ſelbſt und andern nachtheilig ſeyn würde, auch von denen, ſo dergleichen verlangen, nicht mit Recht oder aus einer Verordnung des Geſetzes gefordert werden kan; hingegen keine zur Beobachtung ihrer Pflichten nöthigen Nachricht ihnen vorenthalten: folglich theils, alle plauderhafte Offenbarung nachtheiliger Heimlichkeiten, Verleumdung und Verrätherey vermeiden, theils alle nöthige Mittel gebrauchen, andere ſo dergleichen Nachricht unrechtmäßiger Weiſe verlangen, davon abzubringen, theils keine Nachricht die zur Verhütung eines bevorſtehenden Ubels, oder Beförderung der gemeinen Wohlfarth mehrerer Menſchen nöthig iſt, auch von ſolchen Perſonen gefordert wird, die derſelben zur Beſorgung des gemeinen Beſten bedürfen, und denen ſie zu gehorchen verpflichtet ſind, verhalten, wenn ſolches gleich mit eigenem oder eines andern Nachtheil verknüpft ſeyn ſolte.

Sprüchw.

Sprüchw. 6, 17. 19. 11, 13. 18, 6. 7. ꝛc. 19, 5. 9. 20, 19. 25, 9. ꝛc. 28, 3. 29, 11. Pred. 3, 7. 1 Sam. 3, 17. 18.

Wenn jemand andern eine unrichtige Nachricht ertheilet, die er doch ſelbſt vor richtig hält, ſo iſt ſolches zwar an ſich eine Unwahrheit, nicht aber in Abſicht deſſen, der ſie geſprochen, noch weniger eine Lüge; ob gleich dabey einige Verſchuldung ſtatt finden kan, wenn die möglich geweſene Unterſuchung der Richtigkeit derſelben verſäumet worden. Weil die nöthige Herablaßung zu anderer ſchwachen Fähigkeit auch mangelhafter Gemüthsfaſſung zuweilen nothwendig erfordert, ſich ihrer obgleich unrichtigen Begriffe und Ausdrücke zu bedienen, um ihnen gewiſſe heilſame Einſichten beyzubringen, oder manche nöthige Bewegungen des Gemüths bey ihnen zu verurſachen; ſo ſtreitet wider dieſe Pflicht nicht, daß man ſich in dieſer Abſicht uneigentlicher und mangelhafter Vorſtellungen, Gleichniſſen und Erdichtungen bediene, auch ſo rede und handle, daß andern verborgen bleibe, was ihnen ohne Verſündigung nicht kan bekant gemacht werden, hingegen entdeckt und beygebracht werde, was zu ihrer Wolfarth nöthig, auch ſonderlich zur möglichſten Verhütung ihrer Verſündigung erfordert wird, indem man ſich ſonſt derſelben mit theilhaftig machen würde: vielmehr bringt dieſe geſamte Pflicht in manchen Fällen dergleichen Verhalten mit ſich. Dahin das unverbeſſerliche Exempel GOttes

tes und Chriſti ſelbſt gehört, der ſich in ſeinen Reden nicht nur mancher uneigentlichen Vorſtellungen und Lehrgedichte bedienet hat, ſondern auch oft ſein eigentliches Vorhaben mit Fleiß verborgen, auch wol nur einen Theil davon, und was er thun könte, oder in andern Umſtänden thun würde, obgleich gantz andere Vorſtellungen bey Menſchen daraus entſtanden, als der Sache ſelbſt gemäß geweſen, angezeiget, um manche verborgene Beſchaffenheit derſelben ihnen ſelbſt und andern zu offenbaren, auch heilſame Gemüthsbewegungen und Handlungen zu veranlaſſen, als in Verſuchungen und Prüfungen geſchiehet 1 Moſ. 22, 2 2c. 32, 24. Joſ. 5, 17. Hiob. 10, 13. Luc. 24, 28. Pſ. 30, 8. Jer. 14, 8. Jngleichen iſt manches in der Schrift erzehlete auch wol gerühmete Verhalten gottſeliger Perſonen daraus zu beurtheilen, obgleich zuweilen Ubereilungen und Schwachheiten dabey mit untergelaufen 1 Moſ. 27, 6 2c. 31, 34 2c. 42, 7 2c. 2 Moſ. 1, 19 2c. Joſ. 2, 4. 5. 1 Sam. 10, 15. 27. 16, 2. 20, 28. 29. 21, 2. 27, 10 2c. 2 Sam. 17, 19. 20. 1 Kön. 3, 25. Jer. 38, 25. 27. Dahin auch Kriegesliſt bey rechtmäßigem Kriege zurechnen iſt, die zur Vermeidung gröſſern Blutvergieſſens gereichet, und von GOtt ſelbſt zuweilen befolen worden, Joſ. 8, 2. 15. 2c. 2 Sam. 5, 23. 2 Kön. 6, 19 2c. Doch iſt bey allen dergleichen Fällen mit groſſer und gewiſſenhafter Sorgfalt alles zu beobachten, was bey dem Scheinwiederſpruch mehrerer Pflichten erfordert wird (§. 100. 44. 41. 40.)

40.) Aus dieſen ertheilten algemeinen Vorſchriften flieſſen noch gar viel beſondere Regeln des nöthigen Verhaltens in beſondern Fällen, als einmal, niemand fälſchlich weder wiſſentlich noch aus ungegründetem Verdacht, eines Verbrechens zu beſchuldigen; auch bey richtiger und gewiſſer Erkentniß eines wircklichen Verbrechens, niemand aus Haß und ſchadenfrohem Hertzen zu verklagen 5 Moſ. 19, 16 ꝛc. 1 Sam. 22, 9 ꝛc. Zweytens, kein fortdaurendes oder bevorſtehendes Verbrechen, und Aergerniß, dem nicht anders als durch obrigkeitliche Gewalt zu ſteuren iſt, zu verſchweigen, 5 Moſ. 13, 8. 3 Moſ. 5, 1. Sprüchw. 29, 24. drittens, ſich nie zu entziehen, wenn durch Entdeckung und Beſtätigung der Warheit der unterdrückten Unſchuld geholfen werden kan. Sprüchw. 24, 11. viertens bey jedem vor Gericht abzulegenden Zeugniß und von der Obrigkeit zur Handhabung der Gerechtigkeit anbefolnen Auſſage ſeiner Nachricht von einer Sache, ſich der möglichſten Richtigkeit und Vollſtändigkeit der Auſſage aufs genauſte zu befleißigen, zumal wenn dergleichen durch einen Eid bekräftiget wird. (§. 120.) Joſ. 7, 19. fünftens ſich im gemeinen Leben und Umgang mit andern aller Schwatzhaftigkeit und unnützen Worte zu enthalten / hingegen Behutſamkeit im Reden anzugewönen, Sprüchw. 10, 19. Pred. 5, 1. Jac. 1, 19. (§. 128. 132). Es kan dieſe gantze Pflicht zugleich aus den Pflichten gegen ſich ſelbſt hergeleitet werden (§. 131. 121). indem die Gewonheit der Verſtellung und Un-

Unwarheit einmal alle Glaubwürdigkeit eines ſolchen Menſchen aufhebt, folglich denſelben auſſer Stand ſetzt, ſeine eigene Wohlfarth durch den Gebrauch der Rede in vorkommenden Fällen zu befördern, ja zum Umgang und Freundſchaft mit ehrlichen Leuten unfähig macht; zweytens den beſtändigen Verdacht eines böſen und unrechtmäßigen Vorhabens gegen ihn erweckt und andere zur Behutſamkeit reitzt; drittens eine ſehr beſchwerliche Mühe verurſachet ſeine Unwarheiten bey einiger Warſcheinlichkeit zu erhalten, und den mercklichen Wiederſpruch in ſeinen Reden und Handlungen zu verhüten; und viertens mit der Zeit einem ſolchen ſelbſt die richtige Vorſtellungen und Erinnerungen auch der nöthigſten Dinge beraubet, weil ein Menſch endlich ſelbſt für wahr hält, was er andere überredet, und eine Gewonheit erlanget, Erdichtungen mit richtigen Erinnerungen voriger Vorſtellungen zu verwechſeln, folglich dadurch zum Betrüger ſeiner ſelbſt wird.

Haltung der Zuſagen und Verträge.

§. 144. Jederman iſt berechtiget ſein Eigenthum einem andern abzutreten, auch den Gebrauch ſeiner Kräfte zu eines andern Nutzen anzuwenden, ſo weit beydes ohne Nachtheil anderer Pflichten geſchiehet; folglich auch ſich aufs künftige durch Endeckung ſeines Entſchluſſes gegen denſelben dazu anheiſchig zu machen. Geſchiehet ſolches durch eine eigentliche Verſicherung ſeines Vorhabens ſo wirds eine

Zuſa-

Zuſage genant, kommt die ausdrückliche Genemhaltung des andern dazu, ſonderlich bey bedingungsweiſe eingerichteten Zuſagen, ſo entſtehet daraus ein Vertrag, wodurch dem andern ein Recht zuwächſt, dasjenige, worüber der Vertrag errichtet worden, oder die Zuſage geſchehen, zu erwarten und zu fordern. Da nun Chriſten verbunden ſind einem jeden das Seine zu verſchaffen, oder ſein Recht zu leiſten (§. 135.) ſo müſſen ſie auch verpflichtet ſeyn, alle Zuſagen und Verträge aufs möglichſte zu halten (§. 131. 143.) Matth. 23,23. Pſ. 25, 4. 3 Moſ. 19,11. 1 Sam. 15, 29. Pſ. 33, 4. 89, 34. 36. 146,6. 5 Moſ. 7,9. 5 Moſ. 23, 19. 1 Kön. 8, 23. Jeſ. 26, 3. 4. 34, 16. Tit. 1, 2. 1 Petr. 2, 22. verglichen mit §. 114. Dazu denn nöthig iſt einmal, daß der Inhalt der Zuſagen und Verträge rechtmäſſig ſey, oder unſer Eigenthum und einen nicht nur an ſich möglichen ſondern auch unſündlichen Gebrauch unſerer Kräfte betreffe: indem ſonſt die Erfüllung derſelben unmöglich iſt (§. 100), 4 Moſ. 30,4. zweytens, daß bey Ertheilung der Zuſagen und Einrichtung der Verträge alle Aufrichtigkeit beobachtet, hingegen aller betrügliche Misbrauch der Unwiſſenheit des andern, und Zweydeutigkeit der Worte, auch gewaltſamer Zwang vermieden werde (§. 143), folglich auch Zuſagen über künftige

tige ungewiſſe Dinge, nur unter ausdrücklichen oder doch vorausgeſetzten Bedingungen ertheilet und angenommen werden Jac. 4, 13. drittens, da man gethane Zuſagen im Andencken behalte, und auf derſelben möglichſte Erfüllung bedacht ſey, damit keine verſchuldete und vermeidlich geweſene Unmöglichkeit derſelben Haltung verhindere: viertens, daß dieſe Verbindlichkeit durch nichts für aufgelöſet gehalten werde, als durch die gäntzliche natürliche oder moraliſche Unmöglichkeit der Erfüllung, und durch die Aufhebung derſelben von dem andern Theil, durch bezeugte Genehmhaltung ſolcher Aenderung oder thätige Ubertretung der Bedingungen; folglich der verpflichtete Theil durch die erweisliche Unbilligkeit der geſchehenen Zuſagen u. errichteten Verträge, oder Beſchwerlichkeit und Nachtheil der Erfüllung derſelben die Verbindlichkeit zur Haltung nicht aufgehoben zu ſeyn dencke, obgleich der andere Theil nach der Vorſchrift der Billigkeit alsdenn verbunden iſt, in ſolchem Fall dieſe Verbindlichkeit aufzuheben (§. 135.): fünftens, daß man bey vorgefallener Unmöglichkeit den andern Theil davon zu überzeugen, und dadurch die Erlaſſung ſolcher Verbindlichkeit zu erlangen ſuche, oder im Fall der Weigerung, künftige Gelegenheit zu möglicher

licher Erfüllung erwarte, und alsdenn ſeiner Zuſage nachkomme.

Weil aus dieſem Grunde jede Zuſage Schuld macht, ſo wird dadurch eine vorher wilkürlich geweſene Sache nothwendig, es kan aber auch die Verbindlichkeit zu einer Pflicht, durch deshalb geſchehene Zuſage und errichtete Verträge vermeret werden, welche durch dazu kommenden Eidſchwur noch ſtärcker wird (§. 110). Zugleich erhellet aus dieſer Beſchaffenheit der Zuſagen und Verträge, theils, daß Leute die gantz in anderer Gewalt ſtehen, und eigentlich kein Eigenthum haben, noch auch den Gebrauch ihrer Kräfte zu beſtimmen befugt ſind, zu Verträgen und Zuſagen darüber unfähig ſind; theils daß die Zuſagen ſo ohne möglichen Gebrauch des Verſtandes geſchehen, keine Verbindlichkeit haben; theils, daß bey verſchiedenen einander wiederſprechenden Zuſagen und Verträgen, die Verbindlichkeit der letztern durch die ältere Verbindlichkeit der erſtern aufgehoben wird, indem das Gegentheil von dem wozu man durch eine vorhergegangene Zuſage verpflichtet iſt, als moraliſch unmöglich anzuſehen iſt, dazu keine Verbindlichkeit ſtatt findet (§. 100).

§. 145. Wenn jemand geneigt iſt jedermans Vorzüge im Verhalten gegen denſelben aufs möglichſte zu beobachten, wird ſolches Demuth genant, Beſcheidenheit aber wenn jemand ſich ſelbſt nicht mehr Vorzüge vor andern anmaſſet und beylegen Beſcheidenheit und Demuth.

gen läſſeſt, als ſein innerer und äuſſerer Zuſtand erfordert und verſtattet, folglich das ihm beſchiedene Verhältniß gegen andere genau beobachtet, und alle, andern nachtheilige Ueberſchreitung deſſelben ſorgfältig verhütet. Da nun Chriſten verbunden ſind jederman aufs möglichſte zu ehren (§. 141.), ſo müſſen ſie auch zur Beſcheidenheit und Demuth gegen jederman verpflichtet ſeyn (§. 130. 111.) Eph. 4, 1. 2. Phil. 2, 3. 1 Petr. 5, 5. Matth. 11, 29. 20, 25 26. Luc. 14, 11. ꝛc. Dazu denn erfordert wird einmal, daß ſie die algemeine Gleichheit der Menſchen in Abſicht des Urſprungs und der weſentlichen Beſchaffenheit derſelben erwegen, und bey allen erlangten zufälligen Vorzügen beobachten, folglich niemand verachten Mal. 2, 10. Apoſt. 17, 26. Pſ 82, 6. 7. Matth. 23, 8. zweytens, daß ſie ſich gewönen alle Vorzüge anderer zu bemercken, und ihr Urtheil von denſelben auch Verhalten gegen ſie darnach einzurichten, folglich bereit ſeyn, ſich zu erniedrigen und andere in Abſicht ſolcher Vorzüge höher zu achten als ſich ſelbſt: ſo ohne Verſtellung und Nachtheil der Wahrheit geſchehen kan, da, bey dem durch GOttes weiſe Vorſehung verordnetem Unterſchied der zufälligen Vorzüge, jederman dergleichen in Abſicht anderer beſitzt; auch alle eigene

Vorzüge zu göttlichen Wohlthaten gehören, folglich zur Erhebung ſeiner ſelbſt nicht dürfen gemisbraucht werden 1 Cor. 4, 6. 7. Matth. 23, 11. 12. Joh. 8, 50. 3 Moſ. 19, 32. drittens, daß ſie eben dahergegen jederman ſo viel Hochachtung blicken laſſen, als ohne Nachtheil anderer Pflichten geſchehen mag, von ſich ſelbſt aber mäſſiglich halten, auch nicht jeden Mangel der Hochachtung anderer gegen ſich für eine Beleidigung anſehen, hingegen alle ungebührende Verehrung aufs möglichſte verhüten, und von ſich ablehnen (§. 126) Röm. 12, 10.

Auch gehört dahin, daß man ſich nicht nur alles Misbrauchs, ſondern auch unnöthigen Gebrauchs ſeiner Vorzüge, und darin gegründeter Gewalt über andere, enthalte. Philem. v. 8. 9. 1 Theſſ. 2, 6. 7. 11. ingleichen der Fehler und Unvolkommenheiten anderer nicht zur Verachtung derſelben und unnöthigen Härte gegen ſie bediene, vielmehr allen nöthigen Ernſt in Entdeckung und Beſtrafung ihres Unrechts, mit mercklicher Erweiſung der billigen Achtung aller ihrer übrigen Vorzüge, und ſorgfältigen Vermeidung alles Scheins einer eigenen Ueberhebung, mäſſige Gal. 5, 26. 6, 1 ꝛc. 1 Tim. 5, 1-3 ꝛc. auch endlich ſich ſeiner Mängel und der Möglichkeit zu fehlen bewuſt bleibe, und daher geneigt ſey, ſich weiſen zu laſſen, und anderer Vorſtellung und Erinnerung

anzunemen. Es iſt aber dergleichen Verhalten zur Dienſtfertigkeit gegen den Nächſten unentberlich, indem ſonderlich die dazu nöthige Herablaſſung, auch Willigkeit zu geringen und verächtlichen Dienſten ſolche Gemüthsfaſſung erfordert (§. 136).

Freundlichkeit und Leutſeligkeit.

§. 146. Die Freundlichkeit beſteht in einem Beſtreben mit ſeinem gantzen Umgang andern wohlzugefallen und Vergnügen zu erwecken, ſo auch Leutſeligkeit heiſt, indem dadurch die Neigung zu andern Leuten, und das Verlangen ihren Zuſtand aufs möglichſte zu verbeſſern, erwieſen wird. Weil nun dadurch dem Nächſten eine Wohlthat wiederfärt, jederman auch dergleichen von andern wünſcht, Chriſten aber zur möglichſten Gutthätigkeit und Billigkeit verbunden ſind (§. 136. 135), ſo ſind ſie zugleich verpflichtet ſich gegen jederman ſo freundlich und leutſelig zu erzeigen, als ohne Nachtheil anderer Pflichten geſchehen kan. Eph. 4, 32. Col. 3, 12. 1 Cor. 13, 4. 2 Cor. 6, 6. 1 Petr. 3, 8. folglich auch einmal, ſich dem unſündlichen Umgang anderer nicht ohne Noth zu entziehen, oder denſelben andern ſchwer zu machen, ſondern vielmehr zu erleichtern, auch mit Ubernemung einiger eigenen Beſchwerde Matth. 19, 13. 14. 2 Cor. 11, 28. zweytens

tens, bey jedesmaligem Umgang mit andern ſich jederman angenem und gefällig zu machen, ſo viel mit der Beobachtung anderer Pflichten beſtehen kan, auch aus dem Grunde ſich zu anderer Fähigkeit herabzulaſſen, in ihr oft gar beſchwerliches Bezeigen zu ſchicken, und die aufrichtige Begierde ihnen nützlich zu ſeyn aufs mercklichſte an den Tag zu legen Eph. 4, 29. Col. 4, 6. 1 Cor. 10, 33. und drittens, bey ſolchem nöthigen Verhalten, ſo an ſich andern unangenem ſeyn möchte, derſelben Misvergnügen durch die liebreichſte Erweiſung des Mitleidens und Dienſtfertigkeit gegen dieſelben zu mäſſigen. Pſ. 41, 5.

Dieſe Pflicht iſt aus dem holdſeligen Verhalten Chriſti gegen jederman Pſ. 45, 3. Jeſ. 50, 4. und der gantzen Leutſeligkeit, und Menſchenliebe GOttes Tit. 3, 4. 5 Moſ. 33, 3. begreiflich und erweislich: zumal da wir gleiches Verhalten von GOtt zu erwarten haben, als wir dem Nächſten erweiſen. Es gehört aber dazu noch einmal, daß man allen Schein einer Liebloſigkeit, und gäntzlichen Unwillens gegen andere ſorgfältig vermeide, auch alsdenn, wenn ein nothwendiges Misfallen an derſelben Verhalten zu bezeugen iſt: zweytens, daß man nicht alle unwillige Gemüthsbewegungen gegen andere gleich ausbrechen laſſe, oder ſolches gar für ein Stück der nöthigen Aufrichtigkeit anſehe,

ſondern dergleichen ſo lange zurück halte, bis eine hinlängliche Prüfung der Rechtmäſſigkeit ſolches Unwiſſens, und der unſchädlichſten Entdeckung derſelben, vorgenommen worden, welches ohne ſündliche Verſtellung geſchehen kan, und zur Verhütung herſchender Sinlichkeit unentberlich iſt: drittens, daß man alles eigene Vergnügen aus anderer Umgang beobachte, um der bequemſten Mittel andern angenem zu ſeyn kundig zu werden, ſich auch dieſelben angewöne, ſolte es gleich anfangs mit einigem Zwang geſchehen müſſen; ſo gleichfals keine Verſtellung iſt, wenn wir dabey aus aufrichtigem Verlangen dem Nächſten wohl zugefallen, und nach demſelben handeln, und uns nur zur Ueberwindung der Sinlichkeit und üblen Gewonheit anhalten: und viertens, daß man darin nöthige Maas halte, und ſich in die verſchiedene Gemüther anderer und deren Abwechſelung ſchicke, theils andere Pflichten nicht zu übertreten, theils dem Nächſten nicht unwiſſend beſchwerlich und verdrieslich zu werden, oder ſich ſelbſt der nöthigen Mittel zu berauben in auſſerordentlichen Fällen andere von unſerem Wohlmeinen zu überzeugen, durch unbeſonnene Verſchwendung der dazu dienlichen Mittel.

Friedfertigkeit und Einträchtigkeit.

§. 147. Die Abweſenheit der Beleidigungen und Gefar derſelben wird Friede genant, die Uebereinſtimmung aber mit anderer Verlangen Eintracht, folglich be-

beſtehet Friedfertigkeit und Einträchtigkeit in dem möglichſten Beſtreben darnach Weil nun jederman ſich dergleichen Verhalten von andern wünſchet (§. 131), ſo iſt auch jederman gegen andere dazu verpflichtet (§. 135), und da ſolches ohne verſäumte Beobachtung der Gerechtigkeit und Gutthätigkeit auch Mitleidens nicht unterbleiben kan, Chriſten aber zu dem allen verbunden ſind (§. 135. 136. 137) ſo müſſen ſie auch zur Friedfertigkeit und Einträchtigkeit verpflichtet ſeyn. Röm. 12,16. 18. 14,19. 15,5. Hebr. 12, 14. 2 Tim. 2, 22. 23. Jac. 3, 17. 18. Marc. 9,50. dahin denn zu rechnen iſt erſtlich, daß ſie nicht nur alle wirckliche Beleidigung anderer, ſondern auch den Schein davon aufs möglichſte vermeiden, folglich theils die Schrancken ihres und anderer Rechts genau unterſuchen, und nie überſchreiten, theils, ſoviel ohne Nachtheil anderer Pflichten geſchehen kan, von ihrem ſcharfen Recht weichen, ohne alles ſo dahin gehört, vielweniger aber noch mehr, als daraus flieſſet, dem nächſten zuzumuthen, oder ſich durch die Unterlaſſung deſſelben zur Gegenbeleidigung berechtiget zu halten, theils auch alle vorgegangene Beleidigung anderer aufzuheben und zu erſetzen, auch des andern ungegründete Einbildung davon zu heben, und ihn eines an-

dern zu überzeugen trachten 1 Cor. 6, 7. 4, 14. 1 Theſſ. 5, 15. 22. 2 Cor. 1, 13. 17. 23. 2, 4. 7, 8 zweytens, daß ſie geneigt ſeyn ſich in anderer Verlangen aufs möglichſte zu bequemen, ihre unſündliche Gewonheiten anzunemen, und überhaupt nach der möglichſten Uebereinſtimmung mit denſelben trachten; folglich theils in Dingen ſo zur gemeinſchaftlichen Verbindung gehören, ſich von anderer oder andere von ihrer Meinung zu überzeugen ſuchen, theils die verſchiedene Meinungen anderer in Nebendingen tragen, ohne ihnen die ihrige aufzudringen, oder deshalb die Eintracht im übrigen zu unterbrechen, theils alle unnöthige und eigenſinnige Abſonderung, auch ungewönliche Einrichtung des Verfarens verhüten, theils ſich in anderer Schwachheit und Eigenſin aufs möglichſte ſchicken 1 Cor. 1, 10 ꝛc. Phil. 2, 2. 1, 27. 3, 16. Röm. 14, 1. 3 ꝛc. 15, 1 ꝛc 2 Cor. 13, 11. Sprüchw. 18, 1. drittens, daß ſie alle Gelegenheit des Misfallens und Unwillens anderer aufs möglichſte zu vermeiden, oder ſolch Misvergnügen derſelben, ſoviel nur immer geſchehen kan, zu heben ſuchen; folglich theils alle Neigung zum Wiederſpruch und herſchenden Zorn unterdrücken, theils allen wircklichen Zanck und unnöthigen Streit beylegen und aufs möglichſte unterbrechen, theils

theils mit ihren Einſichten und beſondern Meinungen behutſam ſeyn, theils ſich zum weichen, nachgeben und Enthaltung auch an ſich erlaubter Dinge bey vermerckter Schwachheit anderer gewönen. Jac. 3, 14. 16. 1, 19. 20. Eph. 4, 31. Col. 3, 8. 13. 1 Moſ. 13, 7. 8. 9. und viertens, daß ſie auch anderer Mißhelligkeit beyzulegen, und Spaltung oder Feindſchaft derſelben aufzuheben ſuchen, oder doch ſoviel ohne Nachtheil anderer Pflichten geſchehen kan, gegen alle unpartheyiſch bleiben Matth. 5, 9.

Je gröſſer jemandes innere oder äuſſere Verbindung mit andern, und je ſtärcker die Verbindlichkeit zur Unterhaltung derſelben iſt, je nöthiger iſt dieſe Einträchtigkeit gegen dieſelben. Wenn dieſe Friedfertigkeit in einem und andern Fal nur aus einer tummen Gleichgültigkeit, oder natürlichen Unempfindlichkeit und Kaltſinnigkeit entſtehet, ſo iſt ſie von keiner ſonderlichen Dauer, noch algemeinem Umfang, indem dergleichen Leute, andere für eben ſo unempfindlich und kaltſinnig halten, als ſie ſelbſt ſind, und mit eben ſolcher Gleichgültigkeit andere beleidigen und aufbringen, als ſie anderer Beleidigungen und Misfallen ertragen. Je mehr man die wirckliche Uebereinſtimmung mit andern in wichtigen Dingen erweget, und die Unerheblichkeit der übrigen Verſchiedenheit, auch den Schaden alles unnöthigen Streits

bedencket, und ſich der Beſcheidenheit und Demuth befleiſſiget (§. 146), Gal. 5, 26. ingleichen auch, je ſtärcker die Verſicherung und Empfindung des göttlichen Friedens und Vorſorge, auch daraus entſtehenden Sicherheit von aller Gafar iſt (§. 86. 89. 109) Phil. 4, 7. Col. 3, 14. je leichter wird die Beobachtung dieſer Pflicht werden. Davon die unnöthige Sorge des Misbrauchs ſolches Nachgebens von andern niemand abhalten kan, indem anderer unrechtmäſſiges Verhalten unſere Verbindlichkeit nicht aufhebt, die ſich auch in dieſem Stück nur ſoweit erſtrecket, als die Beobachtung anderer Pflichten zuläßt. Es befördert aber ſolch Verhalten die eigene Wohlfarth und Gemüthsruhe auch Hochachtung bey andern, daher es mit zu den Pflichten gegen uns ſelbſt gehöret. Weil auch mancher von andern einem zugemuthete Streit bey dieſer Gemüthsfaſſung vermieden wird, ja dieſelbe auch bey wircklichem unvermeidlichen Streit fortdauren kan, ſo kan man nicht nur zuweilen länger Friede haben als andere wollen, ſondern gewiß allezeit friedfertig bleiben.

Sanftmuth und Gelindigkeit.

§. 148. Wenn man geneigt iſt anderer Beleidigungen nicht zu empfinden noch dadurch zu Gegenbeleidigungen aufgebracht zu werden, ſo iſt man ſanftmüthig: wenn man aber bey aller nöthigen Beurtheilung des Nächſten und Gegenverfaſſung wieder ſein unrechtmäſſiges Ver-

Verhalten auf die demſelben erträglichſte und vortheilhafteſte Weiſe verfäret, wird ſolches Gelindigkeit genant. Da nun die Wohlfarth anderer nicht aufs möglichſte befördert, noch auch die möglichſte Gutthätigkeit und Barmhertzigkeit gegen denſelben geleiſtet werden kan, ohne dergleichen Verhalten und Gemüthsfaſſung: über dis jederman ſich dergleichen von andern wünſchet: Chriſten aber zu dem allen verbunden ſind (§. 134. 136. 137. 135), ſo müſſen ſie auch zur Sanftmuth und Gelindigkeit verpflichtet ſeyn Tit. 3, 2. Phil. 4, 5. 1 Theſſ 5, 14. 1 Tim. 6, 11. Gal. 5, 22. Matth. 11, 29. Dazu denn nöthig iſt, einmal, daß ſie geneigter ſeyn anderer unrechtmäſſiges Verhalten gegen ſie für eine Unwiſſenheit, mangelhafte Erkentnis, Verſehen und Uebereilung als vorſetzliche Beleidigung zu halten, folglich daſſelbe ihnen nicht dafür anrechnen. Gal. 4, 12. 5, 16. Luc. 23, 34. 1 Cor. 13, 7. 1 Petr. 4, 8. zweytens, daß ſie ſowol ſolche Vergehungen, als vorſetzliche Beleidigungen des Nächſten, zwar durch Bedeutung deſſelben und Meidung der Gelegenheit dazu verhüten, doch auch was davon unvermeidlich iſt mit Gelaſſenheit erdulden, und, ſo viel ohne Ubertretung anderer Pflichten geſchehen kan, ertragen. 2 Cor. 11, 19. 20. Gal. 6, 2. Sprüchw. 16, 32. drittens, daß ſie ſich dadurch zu

keinem Haß, Bitterkeit und herſchenden Zorn, oder deſſelben thätigen Erweiſung durch Gegenbeleidigung und Selbſtrache berechtiget und genöthiget zu ſeyn glauben Matth. 5, 39 = 44. Röm. 12, 17. 19. 1 Theſſ. 5, 15. 1 Petr. 2, 19=23. Sprüchw. 20, 22. 24. 29. viertens, daß ſie bereit ſeyn alle Beleidigungen dem Nächſten zu vergeben, und deſſelben Schuld, oder Verbindlichkeit zur Gnugthuung und Erſetzung, zu erlaſſen Matth. 6, 12. 14. 15. Eph. 4, 32. Col. 3, 13. fünftens, daß ſie bey aller nöthiger Vertheidigung ihrer ſelbſt, oder Abhaltung und Erſetzung eines von andern bevorſtehenden oder erlittenen Unrechts und Schadens, die dem Nächſten unſchädlichſte und vortheilhafteſte Mittel allen übrigen vorziehen, folglich nicht nur ſelbſt allen eigenen Unwillen mäſſigen, ſondern auch dem Zorn anderer ausweichen, durch Stille und ſanfte Antwort dieſelben begütigen, und allen Gebrauch ihres Rechts und dazu erforderten Zwangsmittel, durch nöthiges Mitleiden einſchräncken Pſ. 4, 5. Sprüchw. 15, 1. 25, 15. Eph. 4, 26. 2 Tim. 2, 24. und ſechstens, daß ſie allen Eifer gegen das Böſe, und die zur Beobachtung anderer Pflichten gehörige mündliche und thätige Beſtrafung des Unrechts anderer ohne Haß leiſten, und mit Vermeidung aller unnöthigen Schär-

ſe mäſſigen Pſ. 141, 5. Gal. 6, 1. 2. Eph. 6, 14. 3 Moſ. 25, 43.

Das allervolkommenſte Exempel GOttes und Chriſti Weisb. 12, 18. 2 Moſ. 34, 6. Pſ. 103, 8 ꝛc. 86, 15. verbindet uns nicht nur zur Nachfolge (§. 114), ſondern ertheilt auch die allerrichtigſten Vorſchriften des dabey nöthigen Verhaltens. Je lebendiger die Erkentnis der fortdaurenden göttlichen Erlaſſung unſerer Verſchuldungen gegen denſelben, auch der Unentberlichkeit derſelben iſt, je leichter wird dieſe Sanftmuth gegen den Nächſten ſeyn, Matth. 18, 23 - 35. Eph. 4, 32. die auch ſehr erleichtert wird, wenn wir uns gewönen, die genaue Regierung GOttes in allen Stücken zu erkennen, alles aus ſeiner Hand anzunemen und ihm zu befehlen, (§. 110, 89) 2 Sam. 16, 10. auch keine hohe Gedancken von uns ſelbſt und unſerm Recht zu haben, hingegen unſere eigne Verſehen lebendig zu erkennen, und viel von den Vergehungen des Nächſten gegen uns, uns ſelbſt und einem vorhergegangenen eigenen Verſehen zuzuſchreiben. Man entgehet dadurch vieler beſchwerlichen Unruhen und Noth, die ſonſt im Gedränge dieſer Welt unvermeidlich iſt, wenn man ſich über alles Unrecht erzürnen wolte. Pred. 7, 10. 17. 22.

§. 149. Weil jederman der durch den Gebrauch ſeiner Kräfte und Eigenthums anderer Wohlfarth verſchaft und befördert, oder demſelben gutes thut, einiges Recht

Verhalten gegen Wohlthäter.

Recht an dem Genuß ſolcher Wohlfarth deſſelben hat, und billig ein, ſolchen Wohlthaten gemäſſes, Gegenverhalten erwartet: wir auch alle Pflichten gegen andere nach Masgebung einer gröſſern und geringern Verbindung mit denſelben zu leiſten ſchuldig ſind (§. 134), dergleichen aus allen genoſſenen Wohlthaten entſtehet: ſo ſind Chriſten verbunden, Wohlthäter das von ihnen empfangene Gute genieſſen zu laſſen, und alle jederman ſchuldige Pflichten denenſelben inſonderheit zu leiſten. Dazu denn gehört einmal, daß ſie geneigt ſeyn, von andern genoſſene Wohlthaten davor zu erkennen, um des wircklich gehabten Nutzens oder der guten Abſicht derſelben willen hochzuachten, u. im lebendigen Andencken zu behalten, folglich nicht alles was ihnen Guts wiederfäret für Schuldigkeiten anderer anſehen, gering achten und tadeln, oder ſich derſelben nachher ſchämen, und ſie verleugnen oder leichtſinnig vergeſſen Phil. 4, 10. 14. 16 ꝛc. 2, 22. 25 Röm. 16, 4. Luc. 10, 8. zweytens, daß ſie der Gutthätigkeit derſelben nicht misbrauchen, ihnen über Vermögen und ohne Noth Beſchwerden zumuthen, oder über unterlaſſener Fortſetzung auſſerordentlichen Wohlthaten nicht unwillig werden, und ſolches für eine Beleidigung anſehen, 2 Cor. 8, 13 ꝛc. 2 Sam. 19, 28, 30. drittens, daß ſie ſich durch das

An-

Andencken der empfangenen Wohlthaten zur aufrichtigen Gegenliebe und derſelben thätigen Erweiſung oder eifrigſten Danckbefliſſenheit reitzen, und ſich äuſſerſt bemühen, den Wohlthätern gleiches zu erzeigen, oder doch ihre Erkentlichkeit aufs möglichſte an den Tag zu legen, folglich nicht nur derſelben Beleidigung verhüten, ſondern auch ihren Nutzen und Vergnügen eifrigſt ſuchen, und ihnen zu Dienſte und Gefallen ſeyn. Matth. 5, 46. Luc. 6, 32. 33. 1 Cor. 9, 11‑14. Sprüchw. 17, 13. und viertens, daß ſie ſonderlich durch Fürbitte alles eigne Unvermögen der Vergeltung genoſſener Wohlthaten erſetzen (§. 142) 2 Tim. 1, 16‑18. Phil. 4, 17. 19.

Je mehr wir alle Wohlthaten aus der Hand GOttes annemen: je mehr wird uns die nöthige Danckbarkeit gegen GOtt (§. 107) antreiben, auch gegen die Werckzeuge und Mittels-Perſonen, deren ſich GOtt bedienet uns wohl zu thun, erkentlich und danckbar zu ſeyn.

§. 150. Wer jemanden aufrichtig liebet iſt ein Freund deſſelben, welches alſo einer ſeyn kan, der nie Gelegenheit und Vermögen gehabt dem andern Wohlthaten zu erzeigen, obgleich nicht alle, die einen nie beleidiget haben, dafür zu halten ſind. Weil nun daraus eine nähere Verbindung entſtehet, wir aber die algemeinen Pflichten gegen andere nach Beſchaffenheit der gröſſern und geringern, nähern und

Verhalten gegen Freunde.

und entferntern Verbindung mit denſelben zu leiſten ſchuldig ſind (§. 134. 135): ſo ſind wir auch verpflichtet, gegen Freunde uns auf eine ihrer Freundſchaft gemäſſe Art zu verhalten. Dazu denn nöthig iſt, einmal, daß man zwar jederman ſich zum Freunde zu machen und zu erhalten ſuche, ſo viel ohne Nachtheil anderer Pflichten geſchehen kan, doch aber inſonderheit ſolcher Perſonen Freundſchaft ſuche, von deren Gemüthsfaſſung und gantzen Beſchaffenheit man hoffen kan, daß ſie an einem rechtmäſſigen Verhalten ſonderlich gegen GOtt kein Misfallen, ſondern Vergnügen haben, auch im Stande ſeyn werden, unſer beſtes unmittelbar oder mittelbar zu befördern. Daher die Freundſchaft mit Chriſten, und ſolchen durch welche man gebeſſert werden kan, der Freundſchaft anderer, die ohne Verſündigung oder Theilnemung daran, nicht beſtehen möchte, weit vorzuziehen iſt. Pſ. 1,1. 15,4. 101,3. Jac. 4, 4. zweytens, daß man anderer Freundſchaft hinlänglich prüfe, das Vorgeben und den Schein der Freundſchaft ſo lange für muthmaslich halte und gelten laſſe, bis man genugſamen Grund der gewiſſen Aufrichtigkeit, oder Proben des Gegentheils bemercket habe, und dabey die nöthige Liebe des Nächſten, ſo das beſte hoffet, und Arg-

won

won vermeidet, mit eben ſo nöthiger Behutſamkeit verbinde, auch ſich bey ſolcher Prüfung nach der innern und äuſſern Fähigkeit anderer richte Sprüchw. 14, 20. 19, 6. 7. 17, 17. Sir. 6, 6. 7 ꝛc. 37, 1 ꝛc. drittens, daß man einen treuerkanten Freund hochachte, ſeine Fehler und Gebrechen überſehe, an ſeinen Umſtänden Theil nehme, alle Beleidigung und Schaden deſſelben verhüte, und ſeinen Nutzen eifrig ſuche, auch vertraulich in Entdeckung aller nützlichen Nachrichten handele. Matth. 5, 46. Joh. 15, 15. Sir. 6, 14. 16 ꝛc. 7, 20 ꝛc. viertens, daß man ſeinen Umgang und die Vertraulichkeit deſſelben nach der Fähigkeit und Beſchaffenheit der Freunde einrichte, ohne ihrer Liebe eigennützig zu misbrauchen, ihnen beſchwerlich oder nachtheilig zu ſeyn, ihnen mehr zuzumuthen, und von ihnen zu erwarten oder anzunemen, als ihnen möglich, oder ohne eigenen Schaden geſchehen kan, doch dabey alles ungegründete Mistrauen auf ihr Wohlmeinen, ja auch den Schein deſſelben vermeide Phil. 1, 7. 8. 4, 14 ꝛc. 2 Cor. 6, 11 = 17. 11, 11. 12. 2 Sam. 23, 17.

Die Vertraulichkeit beſteht in der thätigen Erweiſung eines Vertrauens zu des andern Liebe und deren Aufrichtigkeit auch Beſtändigkeit, die demnach nicht blos in Entdeckung ſolcher Nachrichten beſtehet,

deren

deren weitere Bekantmachung uns nachtheilig ſeyn würde, ſondern auch in der unterlaſſenen Verbergung aller Handlungen und Umſtände von ſolcher Art, ingleichen in Annemung ſolcher Wohlthaten, deren Verſagung ein Mistrauen gegen denſelben anzeigen würde, auch im Verlangen und Erwartung beſchwerlicher Dienſte. Die Einſchränckung derſelben in den verſchiedenen Arten ihrer Wirckungen kan mit der aufrichtigſten Freundſchaft beſtehen, und iſt oft dazu unentberlich.

Verhalten gegen Feinde.

§. 152. Wer jemanden haſſet, folglich ſeinen Schaden gern ſiehet und ſuchet, wird deſſelben Feind genant. Da nun Chriſten zur algemeinen Liebe des Nächſten verbunden ſind (§. 134) doch ohne Nachtheil der gleichfals nöthigen Selbſtliebe (§. 121): ſo ſind ſie auch verpflichtet, durch Verbindung dieſer verſchiedenen Pflichten, ſich gegen Feinde ihrer Beſchaffenheit gemäs zu verhalten. Es gehört aber dazu einmal, daß ſie zwar niemand ohne gnugſamen Grund für ihren Feind halten, aber auch keine hinlängliche Nachricht von anderer Feindſchaft verachten oder überſehen; folglich ſowol der Feinde ſelbſt, als auch der Urſachen und Veranlaſſungen ihrer Feindſchaft kundig zu werden ſuchen Pſ. 3, 2 ꝛc 25, 19. zweytens, daß ſie niemandes Feind ſeyn, noch ſich durch anderer Beleidigung und Feindſchaft

ſchaft für berechtiget oder genöthiget dazu halten, ſondern bey allem Haß des Böſen und Unrechts in unveränderter Liebe und Mitleiden gegen die Feinde bleiben Matth. 5,44. drittens, daß ſie anderer Feindſchaft gegen ſich aufs möglichſte zu verhüten und zu heben ſuchen: folglich nicht nur alle Beleidigung anderer, und den Schein derſelben, ſoviel geſchehen kan vermeiden, auch durch Abbitte, Gnugthuung Erſetzung und möglichſte Wilfährigkeit ſich der Erlaſſung eigener Schuld und Beylegung des Unwillens anderer beſtreben; ſondern auch dergleichen Aufhebung ihrer erlidtenen Beleidigungen andern gern und willig wiederfaren laſſen, ja anzubieten bereit ſeyn. Matth. 5, 23. Eph. 4, 32. Col. 3, 13. viertens, daß ſie ſich nicht nur aller Vergeltung des böſen mit böſem enthalten, ſondern ihrem Feinde aufs möglichſte wohlthun: auch alle Wiederſetzung gegen deſſelben Vorhaben und Bemühen ſie zu beſchädigen ingleichen alles beſtreben nach ſeiner Ausſönung, aus Liebe gegen ihn herleiten, deſſelben weitere Verſündigung und gröſſern Schaden zu verhüten. Röm. 12, 20. Sprüchw. 25, 21. 22. 1. Petr. 3, 9 ꝛc. und fünftens, daß ſie ihm in Ermangelung anderer Gelegenheit ſeiner Beſſerung und Liebeserweiſung gegen ihn, die allezeit mögliche Fürbitte beſtändig leiſten,

folglich ohne Zorn und Bitterkeit, nicht wieder, ſondern für ihn beten 1 Tim. 2, 8. Jac. 5, 7. 9.

Weil jederman ſeine Feinde als ſeine Wohlthäter anſehen kan, die ihm zufälliger weiſe manchen Nutzen ſchaffen, zur Gelegenheit der Ubung und Vermerung mancher Pflichten, Entdeckung vieler ihm ſonſt unbekanten Gebrechen und Mängel, auch künftigen gröſſern Gnadenbelonung des um GOttes willen erduldeten Unrechts gereichen: ſo hat ein ieder auch aus dem Grunde ihnen Gutes zu wünſchen und zu erzeigen (§. 149). Die bibliſchen Exempel des Gebets wieder die Feinde ſind theils als Gebete wieder ihr feindſeliges, der Sache GOttes unter den Menſchen nachtheiliges Verhalten anzuſehen, theils als Weiſſagungen der Männer GOttes die drohungs und warnungsweiſe mit völliger Genemhaltung des göttlichen Verfarens, ſeine Gerichte vorher verkündiget, und ſich eben daher aller Selbſtrache enthalten haben, die gantze Entſcheidung aber und Rettung ihrer Sache dadurch GOTT übergeben, theils als Wirckungen des gerechten Eifers für GOtt, bey gewiſſer Erkentniß der vorſetzlichen und beharlichen Bosheit derſelben.

Verhalten gegen Verſtorbene.

§. 152. Da verſtorbene Menſchen im Tode nicht aufhören, ſondern in dem algemeinen Reich und Gebiet GOttes fortdauren, auch durch die Auferſtehung von den

den Todten ihre gänzliche Vollſtändigkeit wieder erhalten werden (§. 21), Chriſten über diß einerley künftige Glückſeligkeit mit einander gemein haben (§. 95.), auch ſchon hier mit den vollendeten Geiſtern der Gerechten, und guten Engeln in Gemeinſchaft ſtehen (§. 93); ingleichen aller dieſer Wahrheiten von den künftigen Dingen nach dem Tode aus der nähern Offenbarung GOttes verſichert ſind (§. 21. 22): ſo müſſen ſie auch zu einem rechtmäſſigen Verhalten gegen Verſtorbene verbunden ſeyn, (§. 102). Dazu denn erfordert wird einmal, daß ſie jedermans Abſterben betrauren, nicht nur um eines dabey erlidtenen beſondern oder gemeinen Verluſts willen, ſondern vornemlich in Abſicht der dadurch unterbrochenen weitern Vorbereitung zur Ewigkeit; doch dabey allen nöthigen Unterſcheid beobachten, auch alle Unterwerfung und Zufriedenheit gegen GOTT, ingleichen Vertrauen auf ſeine Zuſagen üben. 1 Theſſ 4, 13. Sir 38, 16-24. Jer. 22, 10. zweytens, die ihnen im Leben erzeigte Ehre und rechtmäßige Hochachtung nicht für gantz aufgehoben anſehen, ſondern aufs möglichſte fortſetzen (§. 141): folglich, theils ihre Leiber zu einem ſolchen Aufenthalt und Auflöſung, als der ihnen ſchuldigen Hochachtung gemäß, und le-

benden am unſchädlichſten und dienlichſten iſt, befördern, theils ſich alles unnöthigen und ungegründeten Richtens derſelben enthalten, theils ihr rühmliches Andencken zu erhalten und fortzupflantzen ſuchen. Matth. 26, 7 = 12. Marc. 15, 46. 16, 1. 1 Moſ. 50, 1. ꝛc. 2 Sam. 1, 12. 17. Hebr. 13, 7. 12, 1. 1 Cor. 4, 5. Tob. 1, 20. 2, 3. 10. drittens, daß ſie durch derſelben gutes und böſes Exempel, ſich und andere zu beſſern ſuchen, und ſich zur unſchädlichſten und vortheilhafteſten Nachfolge, oder Samlung zu denſelben anſchicken und vorbereiten. 2 Sam. 12, 20 ꝛc. Pred. 7, 3 ꝛc. viertens, daß man über der verſtorbenen Vollendung, und alle ihnen oder durch ſie andern erzeigte Wohlthaten, GOtt dancke und lobe, auch ihr Exempel zu Bewegungs und Verſicherungsgründen des Glaubens und Gebets brauche, ingleichen GOTT um Erfüllung aller ſeiner Zuſagen an und mit ihnen anrufe. Matth. 22, 32. Pſ. 22, 5. 2 Tim. 4, 7. 8. 1 Theſſ. 4, 14.

Chriſten müſſen in der Leiſtung dieſer Pflichten ihre Uberzeugung und Glauben von der Unſterblichkeit der Selen und Auferſtehung der Leiber beweiſen, und daher ihr Verhalten gegen Verſtorbene nicht blos aus den Regeln des Wohlſtandes gegen die Lebenden herleiten, ſondern aus Verſiche-

rung einer fortdaurenden Verbindung mit denſelben. Dahin über diß noch gehört, daß man theils den unſündlichen Willen verſtorbener Perſonen erfülle, Jer. 35, 6 ꝛc. 14. theils aber auch alle Anhänglichkeit an dieſelben, und ungegründete oder gar ſündliche Verehrung derſelben und Vertrauen auf ſie verhüte Jud. v. 9.

Fünftes Hauptſtück.

Von Den Pflichten des geſelſchaftlichen Lebens überhaupt, und inſonderheit der einfachen Geſelſchaften des Hausſtandes.

§. 153.

Wir haben mit allen Menſchen einerley Urſprung, eine und eben dieſelbe Natur, und Veränderungsgeſetze, auch einerley Zweck und weſentliches Verhältniß gegen GOtt gemein (§. 13. 14. 20. 134), überdiß iſt unſere innere und äuſſere Wohlfarth ſo beſchaffen, daß uns zur Erhaltung derſelben andere Menſchen zuweilen unentberlich ſind, allezeit aber zu gröſſerer Beförderung derſelben dienlich ſeyn können (§. 122. 17), und endlich ſind wir zur möglichſten Beförde- *Verbindlichkeit zum geſelſchaftlichen Leben.*

rung der Wohlfarth aller andern Menſchen verpflichtet (§. 134): da nun aus mehrerer Perſonen Verbindung zur Beförderung gemeinſchaftlicher Wohlfarth eine Geſelſchaft derſelben entſtehet, ſo iſt jederman zur möglichſten Beobachtung des geſelſchaftlichen Lebens verpflichtet (§. 121) Apoſt. 17, 26. 1 Cor. 15, 38 39. Pred. 4, 9. 12. 1 Moſ. 2, 18. Folglich iſt die gäntzliche und beſtändige Abſonderung oder Einſamkeit unrechtmäßig, es ſey denn, daß dieſelbe durch auſſerordentliche von GOTT zugeſchickte Umſtände erfordert, und die Beobachtung dieſer algemeinen Pflicht unmöglich werde. Phil. 2, 4. 1 Cor. 10, 24. 33. Ia. 10. Matth. 20, 28. Röm. 1, 14.

Es iſt dieſe Verbindlichkeit auch noch erweislich, theils aus der algemeinen Herſchaft GOttes über alle Menſchen, die insgeſamt Unterthanen ſeines Reichs, folglich auch nach einerley Geſetzen zu leben und einerley algemeine Pflichten zu beobachten verbunden ſind (§. 20. 26. 27): theils aus der gröſſern Verherlichung GOttes durch Beförderung gemeiner Wohlfarth ſeiner Unterthanen, auch göttlichen Anweiſung die ihm ſchuldige Liebe und Dienſte dem Nächſten um ſeinet willen zu erzeigen (§. 106 107. 134): daher weder den Pflichten gegen GOTT, noch gegen uns ſelbſt, noch gegen

gegen den Nächſten ohne Beobachtung dieſer Pflicht ein Genüge geſchiehet.

§. 154. Weil die Verbindung mehrerer Perſonen zu einem Zweck gemeinſchaftlicher Wohlfarth eine Geſelſchaft ausmacht; aus dem Verhältniß aber ſolcher Handlungen, die zur Erhaltung eines Zwecks gehören gegen denſelben, Vorſchriften des Verhaltens entſtehen (§. 20), die bey der Verbindung mehrer zugleich zu erhaltender Abſichten viel Einſchränckungen verurſachen (§. 100): ſo erhellet daraus einmal, daß keine Geſelſchafft ohne Regeln und Vorſchriften des Verhaltens der verbundenen Perſonen ſtatt finde: zweytens, daß ſolche Regeln aus dem Zweck derſelben beſtimt werden, oder daraus begreiflich und erweislich ſeyn müſſen: drittens, daß dieſe Regeln ſo verbindend und nothwendig ſind, als theils die Geſelſchaft ſelbſt nothwendig iſt, theils die Richtigkeit und Unentberlichkeit eines gewiſſen Verhaltens zur Erhaltung eines Zwecks mehr oder weniger erwieſen werden kan: viertens, daß weil alle ſolche Regeln einer Geſelſchaft die in einem Geſetz gegründet iſt, oder dadurch beſtättiget wird, ſelbſt als Geſetze anzuſehen ſind (§. 32), aus allen Geſetzen aber Pflichten und Rechte entſtehen (§. 97. 85): allen Gliedern einer

algemeine Beſchaffenheit einer Geſelſchaft.

ner Geſelſchaft gegenſeitige Pflichten und Rechte zukommen, und fünftens, daß je mehr Abſichten durch eine Geſelſchaft zugleich erhalten werden ſollen, deſto mehrere und eingeſchräncktere Regeln dazu erfordert werden.

Weil durch Annemung einer Zuſage ein Vertrag errichtet wird, zu deſſen möglichſten Haltung jederman verbunden iſt (§. 144), die beſtändige Leiſtung aber, gewiſſer Wohlthaten in einerley Fällen, und derſelben Erwartung und Annemung von andern, einiger maſſen als ein Vertrag angeſehen werden kan, daraus ein gegenſeitiges unvolkommenes Recht entſtehet, ſo wohl in einerley Fällen einerley Wohlthaten zu erwarten, als auch bey dem Wohlthäter, gleiches Verhalten hinwieder zu erwarten (§. 149. 135): ſo kan die Verbindlichkeit zur Beobachtung der Regeln einer Geſelſchaft auch aus der Pflicht Verträge zuhalten, ingleichen der Gerechtigkeit und Billigkeit hergeleitet werden. Sind die Regeln einer Geſelſchaft ausdrücklich durch ein göttliches oder obrigkeitliches Geſetz beſtätiget, ſo iſt ihre Verbindlichkeit noch gröſſer und unleugbarer (§. 23. 32): doch iſt ſolches nicht eben unentberlich.

verſchiedene Arten der menſchlichen Ge-

§. 155. Die menſchlichen Geſelſchaften können auf verſchiedene Art eingetheilet werden, theils in Abſicht der Glieder aus welchen ſie beſtehen; denn wenn eintzele Per-

Perſonen zu einem Zweck verbunden ſind, ſelſchaf-
ſo wird ſolche eine einfache Geſelſchaft ten.
genannt, werden aber mehrere Geſelſchaften wieder zu Erhaltung eines gemeinern Zwecks verbunden, ſo heißt ſolches eine zuſammengeſetzte Geſelſchaft, darinn ſich demnach gantze einfache Geſelſchaften als eintzele Perſonen und Glieder derſelben verhalten, auch mehr oder weniger zuſammengeſetzt ſeyn kan: theils in Abſicht des Urſprungs ſolcher Verbindungen, vornemlich ihrer erſten Einrichtung nach; denn wenn die algemeine Beſchaffenheit der Menſchen an ſich dergleichen Verbindung erfordert und verurſacht, ſo iſts eine natürliche Geſelſchaft; wenn aber aus freyer Wahl einer dadurch zu erhaltenden gröſſern Wohlfarth eine Verbindung errichtet wird, heiſts eine wilkürl. und eingefürte Geſelſchaft: theils endlich auch in Abſicht des Zwecks darauf ſolche Verbindungen gerichtet ſind, da einige auf die äuſſere Wohlfarth im gegenwärtigen Zuſtande der Menſchen gehen, andere aber auf die Beförderung der geiſtlichen und ewigen Wohlfarth, daher es weltliche Geſelſchaften gibt, dazu die häuslichen und bürgerlichen gehören, und geiſtliche, ſo aus der Verbindung aller Chriſten mit einander beſtehen (§. 63), die doch der äuſſern Verfaſſung nach mit

zum gemeinen Weſen gehören können. Da nun einfache Geſelſchaften in Abſicht auf zuſammengeſetzte als eintzele Perſonen anzuſehen ſind, ſo müſſen die Pflichten der zuſammengeſetzten Geſelſchaften, den Pflichten der einfachen beym Wiederſpruch derſelben vorgehen; auch muß daher jederman die algemeine Pflichten, ſo er eintzelen Perſonen zu leiſten ſchuldig iſt, gegen die Glieder derſelben einfachen Geſelſchaft, darin er ſich befindet, zu beobachten verpflichteter ſeyn, als gegen Glieder anderer Geſelſchaften (§. 100): ingleichen kan keine wilkürliche und einfache Geſelſchaft rechtmäßig ſeyn, die einer natürlichen, algemeinern und zuſammengeſetzten zuwieder läuft (§. 100. 32). Weil auch die nähere Offenbarung GOttes in der Schrift, das geſelſchaftliche Leben der Menſchen nicht aufhebt, ſondern beſtätiget und genauer einſchränckt (§. 66. 97. 32), ſo können ſich Chriſten nicht nur in allen rechtmäßigen menſchlichen Geſelſchaften befinden, ſondern es können dieſelben insgeſamt chriſtliche Geſelſchaften werden und die Regeln derſelben, als Chriſtenpflichten beobachtet werden, wenn ſowol ihre genaue Beſtimmung, als die Bewegungsgründe der Beobachtung aus der nähern Offenbarung GOttes hergenommen werden, und dazu die über natürliche Fertigkeit derſelben gebraucht wird (§. 101).

Die

Die übrigen Eintheilungen ſind von geringerer Erheblichkeit, oder gehen nicht allein auf menſchliche Geſelſchaften. Zu welcher letzten Art ſonderlich die Eintheilung gehört in ungleiche Geſelſchaften, wenn die verbundene Perſonen nicht einerley Weſen haben, oder einige den andern ſchon unterworffen ſind, dahin theils die Gemeinſchaft mit GOtt (§. 92), theils die Verbindung mit dem Engeln (§. 93) zu rechnen iſt: und in gleiche zwiſchen Perſonen von einerley Weſen, die einander die natürlich unterworfen, denen einige noch gemiſchte Geſelſchaften hinzuſetzen zwiſchen Perſonen, die zwar einerley Weſens, aber doch einander ſchon vorher unterworfen geweſen.

§. 156. Die verſchiedene Verhältniſſe der Menſchen gegen die Geſelſchaften darin ſie ſich befinden, werden äuſſere Stände derſelben genannt, deren man gemeiniglich drey annimt, den Hausſtand, ſo aus den einfachen Geſelſchaften beſtehet, die zur Erhaltung des menſchlichen Geſchlechts und Beförderung der Beqvemlichkeit des gegenwärtigen Lebens nöthig ſind; den Bürgerlichen Stand des gemeinen Weſens, ſo die zuſammengeſetzten Geſelſchaften begreift, welche theils zur gröſſern Beqvemlichkeit der Menſchen, theils zur Erhaltung äuſſerer Sicherheit erfordert werden; und den kirchlichen Hausſtand.

oder

oder gottesdienſtlichen Stand, dahin die Geſelſchaften gehören, ſo zur Beförderung der geiſtlichen und ewigen Wohlfarth durch gemeinſchaftliche Ubung des Gottesdienſtes gereichen. Daraus denn erhellet, theils daß ein Menſch in mehrern Ständen zugleich ſtehen könne, ja ſich ordentlicher Weiſe in allen dreyen befinde, folglich häusliche, bürgerliche und gottesdienſtliche Pflichten zugleich zu beobachten habe; theils daß der Hausſtand billig zuerſt müſſe unterſucht werden, weil er nicht nur aus einfachen Geſelſchaften beſtehet, die den Grund der zuſammengeſetzten enthalten, ſondern dieſelben auch gröſten theils zu den natürlichen gehören, folglich die übrigen Stände daraus entſtehen, und derſelbe der erſten Anrichtung nach eher geweſen als die übrigen: theils daß die bürgerlichen und gottesdienſtlichen Geſelſchaften denſelben nicht aufheben und hindern können, wann ſie rechtmäßig ſeyn ſollen, obgleich die häuslichen Pflichten zuweilen den bürgerlichen und gottesdienſtlichen nachgehen müſſen (§. 155). Es enthält aber dieſer Hausſtand ſonderlich drey einfache Geſelſchaften, einmal die Verbindung zwiſchen Eltern und Kindern ſo die väterliche Geſelſchaft heiſt, zweytens zwiſchen Eheleuten ſo die eheliche, und drittens zwiſchen Herſchaft

ſchaft und Geſinde, ſo die herſchaftliche genant wird: daraus nicht nur beſondere Pflichten dieſer Geſelſchaften, ſondern auch algemeine Pflichten des Hausſtandes überhaupt, als einer zuſammengeſetzten Geſelſchaft, entſtehen.

Unter den häuslichen Geſelſchafften wird die väterliche den übrigen vorgeſetzt, weil ſie theils am eigentlichſten und meiſten natürlich iſt, und am wenigſten Willkür dabey ſtatt findet, theils manches in der ehelichen Geſelſchaft aus dieſer väterlichen hergeleitet werden muß, theils jederman ſich zu allererſt und nothwendig in dieſer Geſelſchaft befindet, theils dieſe Ordnung von GOtt ſelbſt in dem Auszuge ſeiner Geſetze oder den zehen Geboten beobachtet worden: obgleich nicht ſonderlich geirret wird, wenn man die eheliche Geſelſchafft derſelben vorſetzt, weil ſie der erſten Einſetzung nach vor dieſer väterlichen vorhergegangen, dabey ſie ſich doch gleich auf dieſelben bezogen. Die Benennungen dieſer Geſelſchaften werden von dem höhern und vornemern Theil derſelben hergenommen, bey welchem die Beſorgung und Verwaltung derſelben ſtehet. Daher auch die Stände ſelbſt alſo benant werden, und der bürgerliche gemeiniglich der obrigkeitliche, der gottesdienſtliche aber der Lehrſtand heißt.

väterliche Geſelſchaft und

§. 157. GOtt hat eine gröſſere Ubereinſtimmung und ſtärckere Verbindung der

derſelben Schranken.

der Menſchen zu befördern, die Erhaltung und Fortpflantzung des menſchlichen Geſchlechts ſo eingerichtet, daß jederman vermittelſt anderer Menſchen entſtehet und in dieſe ſichtbare Welt kommt, auch anderer anfänglichen Verſorgung und Hülfe unentberlich benöthiget iſt, ehe er ſelbſt ſeine Wohlfarth beſorgen kan: Apoſt. 17, 26. 1 Moſ. 1, 28. da nun diejenigen welche alſo von andern entſtanden oder gezeuget worden, eigentlich derſelben Kinder genant werden, und die ſo ſie gezeuget Eltern derſelben; alles aber was jemand durch den Gebrauch ſeiner Kräfte erlanget ſein eigen iſt; jederman auch ſein Eigenthum zur Verherlichung GOttes und deſſelben Abſichten gemäß zu gebrauchen (§. 103. 106 107), überdiß anderer Menſchen Wohlfarth aufs möglichſte zu beſorgen, auch dieſe Pflichten denen, ſo deſſen mehr benöthigt und ihm näher ſind, mehr als andern zu leiſten (§ 124) verbunden iſt: ſo erhellet daraus einmal, das Kinder als ein Eigenthum der Eltern anzuſehen ſind, und in derſelben Gewalt ſtehen, welch Recht der Eltern auch aus keinem eigentlichen Vertrage herrühre, ſondern natürlich ſey, und auf göttlicher Verordnung beruhe (§. 13. 20. 155): zweytens, daß Kinder den Eltern die nächſten ſind, folglich Eltern auch zur Beſorgung ihrer Wohlfarth ver-

verpflichtet ſeyn: drittens das weil theils, diß natürliche Vermögen zur Zeugung von GOtt herrühret, theils auch die jedesmalige Zeugung und Bildung der Menſchen unter GOttes beſonderer und genauſten Aufſicht ſtehet, Pſ. 139, 13. ꝛc 22, 10. 71, 6. Hiob. 10, 8 ꝛc. 1 Moſ. 30, 2. daher Kinder eine Gabe GOttes genant werden, Pſ. 127, 3. 1 Moſ. 33, 5. Hebr. 2, 13. überdiß dieſelben auch als geborne Unterthanen GOttes anzuſehen (§. 20), die nicht nur wegen ihrer natürlichen Fähigkeit zu algemeiner Erkentniß und Vernunft zur eigentlichen Verherlichung GOttes beſtimmet, ſondern auch mit den Eltern zu einerley Geſetzen des höchſten Oberherrn verpflichtet ſind; dieſes Eigenthum und Gewalt der Eltern über ihre Kinder dadurch eingeſchräncket ſeyn, und ſolchem göttlichen Zweck gemäß gebraucht werden müſſe: folglich auch Kindern daher aus göttlichen Geſetzen ein Recht zuwachſe alles von ihren Eltern zu erwarten was darin gegründet, uud bey erlangter Erkentniß göttlicher Geſetze rechtmäßig zu unterlaſſen oder zu thun, was dieſer höchſten Verpflichtung zuwider oder gemäß iſt (§. 102, 100. 32): viertens daß demnach Eltern und Kinder in einer gegenſeitigen Verbindung mit einander ſtehen, und beyden Theilen aus dieſer Geſelſchaft

be-

beſondere Pflichten obliegen und Rechte zukommen (§. 154); und fünftens daß dieſe Geſelſchaft zwar nie gantz aufhöre, doch durch den Zweck, dazu ſie verordnet iſt, eine verſchiedene Beſchaffenheit erhalte, indem daraus theils eine genauere Verbindung entſtehet, die ſo lange dauret als die unentbehrliche Erziehung der Kinder fortwähret und dergleichen erfordert, theils eine weitere, die ſo lange ſtatt findet als diß Verhältniß der Kinder gegen Eltern und der letztern Vorzug in dieſer Abſicht fortdauret, ſo durch nichts aufgehoben werden kan.

Wenn der natürliche Trieb der Eltern zur Liebe der Kinder damit verglichen wird, ſo mit der göttlichen Abſicht bey dieſer Verbindung an ſich völlig übereinkommt und rechtmäßig iſt Jeſ. 49, 15. 1. Kön. 3, 26. Jer. 31, 20. Pſ. 103, 13. 1 Moſ. 22, 16. 2. 21, 16: ingleichen die rechtmäßige Selbſtliebe (§. 121), und das genaue Verhältniß der Kinder gegen ihre Eltern die von ihrem Fleiſch ſind 5 Moſ. 28, 13. Eph. 5, 29. überdiß auch die Pflicht eines jeden zur Beförderung der geſamten menſchlichen Geſelſchaft, und ihres gemeinen Beſten, dem durch Erziehung der Kinder gedienet wird; und endlich die nöthige Billigkeit dasjenige andern zu erzeigen was einem ſelbſt wiederfaren: ſo wird durch alle dieſe Betrachtungen ſolche Verbindlichkeit beſtätiget; zumal

wenn

wenn dabey erwogen wird, daß Eltern in dieſer Verhältnis GOttes Stelle vertreten, ſein Bild tragen und Mittelsperſonen oder Werckzeuge ſeiner Vorſorge ſeyn ſollen Eph. 3, 15. folglich nicht nur verbunden ſind ſeinem Exempel nachzufolgen, ſondern auch die Gewalt über ihre Kinder dem Eigenthum GOttes an denſelben unbeſchadet zu gebrauchen. Durch die zuſammengeſetzte Geſelſchaft eines gemeinen Weſens bekomt dieſe väterliche Geſelſchaft noch eine genauere Einſchränckung und gröſſere Verbindlichkeit.

algemeine Pflicht und Gewalt der Eltern bey genauerer Verbindung mit ihren Kindern.

§. 158. So lange Kinder noch unfähig ſind ihre Wohlfarth zu beſorgen, folglich anderer Hülfe und Vorſorge bedürfen, ſo wol zur gegenwärtigen Wohlfarth, als auch die zur eigenen Beſorgung derſelben aufs künftige nöthige Fähigkeit zu erlangen, und daher in genauerer Verbindung mit ihren Eltern ſtehen (§. 157), müſſen Eltern theils überhaupt verpflichtet ſeyn, ſowol das alles, ſo dazu eigentlich gehört, aufs möglichſte zu leiſten, oder nicht nur die gegenwärtige Wohlfarth derſelben zu beſorgen, durch Verſchaffung nöthiger Narung, Kleider, Pflege und Wartung, welches die Erhaltung derſelben genant wird; ſondern auch darauf bedacht zu ſeyn, daß dieſelbe in den Stand der eigenen Beſorgung ihrer Wohlfart gebracht werden, durch nöthige Regierung und Unterricht, auch

Verſchaffung des dazu erforderten Eigenthums, ſo die Erziehung heiſt: als auch ſich aller dazu nöthigen Fähigkeit aufs möglichſte zu befleiſſigen, und die dazu dienliche auch ihnen ſelbſt beſchwerliche Mittel zu gebrauchen: theils aber auch berechtiger das alles mit ihren Kindern vorzunemen, auch von denſelben zu erwarten und zu fordern, was dieſe Erhaltung und Erziehung derſelben mit ſich bringt, folglich alle dazu hinlängliche Gewalt zu gebrauchen Eph. 6, 1=4. Col. 3, 20. 21. 2 Moſ. 20, 12. 5 Moſ. 5, 16. Es gehört aber zu der letzten entferntern Art dieſer algemeinen Pflichten einmal, daß Eltern alle Hinderniſſe der eigenen Leiſtung dieſer Pflichten aufs möglichſte verhüten; folglich um unerzogener Kinder willen für ihr eigen Leben und Geſundheit ſorgen, ihre übrige Arbeiten und Geſchäfte ſo einrichten, daß die Beobachtung dieſer Vorſorge darüber nicht unterbleibe, am allerwenigſten aber die überflüſſige Vermerung des Eigenthums um der Kinder willen ſolcher Erziehung derſelben vorgehe: zweytens, daß ſie ſich nach allen zu dieſem wichtigen Geſchäfte nöthigen Einſichten, auch Weisheit und Klugheit beſtreben, und dieſelbe ſowol von GOtt erbitten, als auch durch alle dazu dienliche Mittel, aufmerckſame Erfarung, ſorgfältiges Nachdencken,

und

und anderer wohlgemeinten Rath zu erhalten ſund vermeren ſuchen: drittens, daß ſie eben um deswillen ſich einer näheren Vereinigung mit GOTT befleiſſigen, theils zu ſolcher Erziehung dadurch geſchickter und tüchtiger zu werden, auch ſeines Beyſtandes dabey zu genieſſen, theils des göttlichen Segens immer theilhaftiger zu werden, und denſelben auf ihre Kinder fortpflantzen zu können; oder zu veranlaſſen daß GOtt nach ſeinen Zuſagen ihre Vereinigung mit ihm, auch die ihrigen nach den Maaß ihrer Fähigkeit genieſſen laſſe: Sprüchw. 14, 26. Pſ. 112, 2. viertens, daß ſie aus dieſem Grunde und zu dieſem Zweck ſich eines erbaulichen Wandels und Arbeitſamkeit befleiſſigen, und ihre äuſſern Umſtände aufs möglichſte zu verbeſſern ſuchen, folglich alle Verſchwendung des Eigenthums, und Verluſt des guten Namens um der Kinder willen verhüten: fünftens, daß ſie ihre Kinder recht kennen und richtig beurtheilen lernen, ſowol die natürlichen Fähigkeiten als angerichteten Fertigkeiten derſelben, alle Einſichten, Vorurtheile, Neigungen, Gewonheiten und gantze Gemüthsfaſſung, auch äuſſere Geſchicklichkeit, oder die Stärcke und Schwäche derſelben genau einzuſehen, und die Stufen auch das Verhältnis von dem allen richtig zu beſtimmen ſu-

chen; folglich zwar alle blinde Liebe derſelben verhüten, eine vernünftige Liebe aber unterhalten, und hinlänglich erweiſen: und ſechstens, daß ſie bey erkanter Unmöglichkeit der eigenen Erziehung der Kinder, dieſelbe ſolche Perſonen anvertrauen, die der allerwahrſcheinlichſten Muthmaſſung nach die gröſte Fähigkeit und Treue dazu haben, ihnen auch ſo viel von ihrer Gewalt übergeben, als ihnen nöthig iſt ihre Stelle zu vertreten; folglich auch bey frühzeitigem Abſterben die Vorſorge der unerzognen Kinder treuen Leuten zu überliefern ſuchen.

Es bekommen Eltern durch dieſe Pflicht neue Bewegungsgründe und eine ſtärckere Verbindlichkeit alle ihnen ohne dis obliegende Pflichten gegen ſich ſelbſt (§ 121 ꝛc.) noch genauer zu beobachten; indem ſie eben dadurch zur wahren Beſſerung der Kinder erſt recht geſchickt werden: auch befördert dieſe Vorſorge für die rechtmäſſige Erziehung der Kinder ſolche eigene Beſſerung gar ſehr, indem Eltern ſich ſelbſt dadurch recht können erkennen lernen, und mit einerley Mühe ſich und die ihrigen zu beſſern gereitzt werden. Ingleichen verbindet dieſe Pflicht Eltern zur Gutthätigkeit gegen Arme, Unterhaltung nöthiger Freundſchaft mit treuen Leuten, und möglichſten Verhütung aller Beleidigung anderer.

§. 159.

§. 159. Da Eltern verbunden ſind für die gegenwärtige und künftige Wohlfarth der Kinder aufs möglichſte zu ſorgen (§. 158), die Beförderung aber der geiſtlichen Wohlfarth derſelben in näherer Vereinigung mit GOtt durch Chriſtum dazu unentberlich iſt (§. 123), ſo müſſen ſie auch zur Seelſorge für ihre Kinder verpflichtet ſeyn Eph. 6, 4. Dazu denn nöthig iſt einmal, daß ſie dieſelben durch Gebet GOtt aufopfern, überliefern und anbefehlen, auch die innere Bearbeitung ſeines Geiſtes angelegentlich für ſie erbitten Matth. 19, 13 ꝛc. Luc. 18, 15 ꝛc. 2 Tim. 1, 2. 3. zweytens, daß ſie dieſelben durch die von GOtt zur Aufnahm der Menſchen in ſeine Gemeinſchaft verordnete Taufe (§. 62) zur nähern Vereinigung mit ihm befördern, um ſie ſeines Gnadenbundes theilhaftig zu machen 1 Moſ. 17, 12. 14. 2 Moſ. 4, 25. Col. 2, 11. 12. drittens, daß ſie den zarten Gemüthern der Kinder aufs zeitigſte einen hinlänglichen Begrif, und nöthigen Eindruck von GOtt, und der zu ſeiner höchſt vortheilhaften Gemeinſchaft gehörigen Heilsordnung beybringen 1 Tim. 4, 6. 2 Tim. 1, 5. 3, 15. 1 Moſ. 18, 19. 5 Moſ. 6, 7. 20. viertens, daß ſie dieſelben zur Ausübung ſolcher erkanten Wahrheiten anhalten und anfüren, um GOttes willen, Gutes zu thun und Böſes zu laſſen, auch ſich

Seelſorge für Kinder

über aller Unart derſelben, um der dadurch verurſachten Beleidigung GOttes willen, betrüben, und die wiſſentliche Beleidigung GOttes mehr ſtrafen als ihre eigene, ja die letztere nur um der damit verknüpften erſtern willen 1 Tim. 5, 4. Tob. 4, 6. fünftens, daß ſie dieſelben zu gottesdienſtlichen Ubungen angewönen, ihnen Luſt dazu beybringen, und ſie zur freywilligen und ungeheuchelten Betrachtung göttlicher Warheiten, auch beſondern Umgang mit GOtt anleiten Pred. 12, 24. 25. Luc. 2, 40 ꝛc. 52. 1 Sam. 1, 24 ꝛc. Sprüchw. 2, 2 ꝛc. Sir. 51, 18 ꝛc. ſechstens, daß ſie dieſelben vor Aergernis ſorgfältig bewaren, und nicht nur ſelbſt alles vermeiden, wodurch ſie zur Sünde möchten gereitzet werden, ſondern auch allen Umgang derſelben mit andern genau beobachten und behutſam einſchränckn, auch ſowol alle gefärliche Bekantmachung und Gelegenheit der Sünde verhüten, als im Gegentheil ihnen eine unſchädliche Nachricht und Abſcheu derſelben beyzubringen ſuchen Matth. 18, 6 ꝛc. Marc. 9, 42. Sprüchw. 1, 10 ꝛc. 5, 1 ꝛc. ſiebentens, daß ſie durch ihr eigen Exempel und gottſeligen Wandel dieſe Bearbeitung der Gemüther ihrer Kinder befördern, und ihre gantze übrige Erziehung mit dieſer Seelſorge aufs genaueſte verbinden, damit alles auf ſolchen Hauptzweck gerichtet

wer-

werde 1 Cor. 4, 14-16. 9, 15. 19. 10, 33 ꝛc. und achtens, daß ſie über aller bemerckten herſchenden Unart und fruchtloſen Bearbeitung derſelben vor GOTT leidtragen und eine beſtändige ernſtliche Unterhandlung mit demſelben ihretwegen fortſetzen Hiob 1, 5. Gal. 4, 19.

Uberhaupt gehört noch zu dieſer geſamten Seelſorge, daß Eltern theils ſich aller nöthigen Herablaſſung, und unermüdeten Gedult befleißigen, die zarten Hertzen der Kinder nach GOtt zu bilden, und damit unausgeſetzt anhalten 1 Cor. 3, 1. 2 ꝛc. 2. Tim. 4, 2. theils die geiſtliche Beſſerung derſelben nicht erzwingen und übertreiben, aber ſie auch nie unbearbeitet laſſen, und das väterliche und mütterliche Verhalten GOttes und Chriſti gegen ſeine Jünger darin zum Muſter der Nachfolge gebrauchen Joh. 16, 12. 17, 12; theils auf die innere Gnadenarbeit GOttes an den Seelen derſelben Acht geben, und ſolche Heimſuchungen GOttes heilſam gebrauchen und befördern 1 Sam. 3, 4. 7. 9 ꝛc. theils ſich anderer gottſeligen und erfarnen Perſonen hülflichen Handreichung dabey bedienen, ſonderlich bey erkantem eigenen Unvermögen; auch den Dienſt der öffentlichen Lehrer dazu gebrauchen. Uberdis iſt zu den beſondern angefürten Stücken dieſer Pflicht noch zu rechnen, zum erſten, daß Eltern Kinder in der Furcht des HErrn zeugen, ſie von Mutterleibe an dem HErrn heiligen, ſein Eigenthumsrecht an

denſelben erkennen und genemhalten, und ſie als einen heiligen Samen anſehen, ſo ein näheres Recht an den Gnadenbund GOttes habe: folglich ſowol die ſündliche Geburt derſelben nach ihrem Bilde als auch die göttliche Beſtimmung derſelben zu ſeiner genauern Gemeinſchaft als Reitzungen der Unterhandlung mit GOtt gebrauchen 1 Cor. 7, 14 Apoſt. 3, 25 Röm. 11, 16. Heſek. 18, 4. 1 Sam. 1, 28. Pſ. 51, 7. 1 Moſ. 5, 3. 3 Moſ. 12, 6. Tob. 6, 23. 8, 4. 5. 9. zum zweyten, daß weil Kinder vor dem Gebrauch des Verſtandes einer innern Vereinigung mit GOtt fähig ſind Luc. 1, 15. 44. auch das Himmelreich ſowol ihr iſt als der erwachſenen Matth. 19, 14. dazu niemand ohne Sinnesänderung und Gemeinſchaft mit Chriſto gelangen kan Joh. 3, 3. 5. 6. 16. 18. 36. welche durch Taufe und Wort angerichtet wird Matth. 28, 19. 20. dieſelben aber der Bearbeitung durch Unterricht unfähig ſind; das Gnadenmittel der Taufe gebraucht werden müſſe, ſie aufs zeitigſte zur nähern Gemeinſchaft mit GOtt durch Chriſtum, und zum Antheil an dem Gnadenbunde deſſelben zu bringen Eph. 5, 26. 1 Petr. 3, 21. dazu ſie ſo wenig unfähig ſeyn können, als die Kinder der Iſraeliten der Anrichtung ſolches Bundes mit GOTT durch die Beſchneidung geweſen. Da auch jederman berechtiget iſt in anderer Namen einen vortheilhaften Vertrag unter muthmaslicher Genemhaltung derſelben zu errichten, ſo müſſen Eltern befugt ſeyn an ihrer Kinder ſtatt den algemei-

meinen Gnadenbund GOttes zu bewilligen, dadurch derſelben Zuſtand auf keinerley Weiſe verſchlimmert, wol aber gar ſehr verbeſſert wird. Und weil durch uralten Gebrauch dieſe feyerliche Errichtung des Taufbundes, und damit verknüpfte Aufnam der Getauften in die Gemeinſchaft der Kirche, mit Zuziehung einiger Glieder der Kirche, als Zeugen derſelben Handlung, geſchiebet; ſo ſind Eltern verbunden bey der Wahl ſolcher Taufzeugen den Zweck derſelben zu beobachten: auch bey zunemendem Verſtande der Kinder, ſie dieſes ihres Vertrages mit GOTT zu erinnern, von den Vortheilen und Vorrechten, aber auch Bedingungen und der hohen Verbindlichkeit deſſelben, zu unterrichten, und ſie zur feierlichen Erneuerung und unverbrüchlichen Beobachtung deſſelben zu ermanen; zum dritten, daß ſie Kinder weder mit Unterricht von göttlichen Wahrheiten überhäufen, noch es daran ermangeln laſſen, oder damit zu lange warten, und nicht ſowol das Gedächtnis mit leerem Worten ohne Verſtand zu erfüllen, als vielmehr dem Gemüth einen ihrer übrigen Fähigkeit gemäſſen Begrif und Eindruck von GOtt, dem natürlichen Sündenübel, und der Gnade in Chriſto alſo beyzubringen ſuchen, daß ſie eben dadurch zur Uebung und Erfarung ſolcher Warheiten gereitzet werden; ſich auch aller ihrer Vergeungen dazu bedienen ſolche Warheiten ihnen beſſer einzuſchärfen: zum vierten, daß ſie dieſelben gewiſſenhaft gewönen, und anſtatt bloſſer Furcht vor Menſchen und Gefälligkeit der-

ſelben zur Beobachtung der Algegenwart GOttet anfüren: zum fünften, daß ſie dieſelben zum öffentlichen und beſondern Gottesdienſt anhalten, die gemeinſchaftlichen Ubungen des letztern aber ſo einrichten, daß ſie ihnen nicht an ſich verleitet oder zur bloſſen Gewonheit gemacht werden; auch ihnen inſonderheit zum Leſen des göttlichen Worts und erbaulicher Bücher, zum Nachdencken und Unterredung darüber, ingleichen zur Anbetung und Anrufung GOttes Luſt erwecken: zum ſechsten, daß ſie dieſelben zwar allem ſündlichen Umgange aufs möglichſte entziehen, auch ihnen die reitzende Weltlüſte und ärgerlichen Gewonheiten anderer Menſchen verbergen, ſie aber doch nach und nach zur unſchädlichen Einſicht und richtigen Beurtheilung derſelben anfüren: zum ſiebenten, daß ſie die bequemſten Gelegenheiten bemercken, auf die vortheilhafteſte Art ihrem Hertzen beyzukommen, und dieſelben nie verſäumen, und alle merckliche Bezeugung ihres Wohlgefallens oder Misfallens an ihnen, ingleichen alle Wohlthaten und Strafe zu ihrer Gemüthsbeſſerung richten und gebrauchen: zum achten aber, daß ſie nicht nur mit und über denſelben beten, ſondern vornemlich für ſie und ihre ewige Wohlfarth. Je treuer Eltern in dieſem wichtigſten Stück der Erziehung ihrer Kinder ſind, je mehr erleichtern ſie ſich alle übrige dahin gehörige Pflichten: alle andere Wohlthaten aber ſo dieſe allernöthigſt hindern, ſind als eine grauſame Liebe anzuſehen. Inſonderheit

heit ſind Eltern, die erkennen daß Kinder ihre Sünde urſprünglich von ihnen durch das angeerbte natürliche Verderben überkommen haben, verpflichtet, die Verſchlimmerung deſſelben zu verhüten, und ihnen zur göttlichen Beſſerung behülflich zu ſeyn.

Leibespflege der Kinder

§. 160. Da Kinder aus Leib und Seel beſtehen, und ihre Wohlfarth ohne Vorſorge für ihren Leib nicht aufs möglichſte erhalten werden kan (§. 13. 21): ſo ſind Eltern auch zur Leibespflege derſelben verpflichtet (§. 158. 139. 124) Jeſ. 1, 2. Heſek. 16, 4. dazu denn nöthig iſt einmahl, daß ſie ihnen nöthigen Unterhalt, Narung und Kleidung verſchaffen Luc. 11, 11. 1. Theſſ. 2, 17 Eph. 5, 29. zweytens, daß ſie ihrer Geſundheit warnemen, und ſonderlich in der erſten Kindheit alle dazu erforderte Aufſicht und Vorſorge haben; folglich nicht nur alle Verwarloſung derſelben vermeiden, ſondern auch bey nachtheiligen Zufällen ihnen alle mögliche Hülfe leiſten Matth. 15, 22 ꝛc. Marc. 9. 17 ꝛc. 2 Sam. 12, 16 drittens, daß ſie dieſelben zur unſchädlichen Erduldung des Mangels, äuſſern Ungemachs und Arbeit, ſonderlich bey muthmaslicher künftigen beſchwerlichen Lebensart angewönen: folglich nicht nur zur gegenwärtigen Erhaltung, ſondern auch zur Beförderung künftiger Geſundheit, alle Verwönung derſelben zur Unmäßigkeit und zärtlichen Gemächlichkeit verhüten Sprüchw. 22, 6. Sir. 30, 13 ꝛc.

13 ꝛc. viertens, daß ſie dieſe nöthige Vorſorge für die Geſundheit ihrer Kinder mit den übrigen Pflichten der Erziehung genau verbinden, folglich dieſelbe der Beſſerung des Gemüths und Seelſorge nicht vorziehen, noch um derſelben willen die nöthige Zucht, auch durch erforderte ſcharfe Strafe, unterlaſſen, ob dieſe letztere gleich durch dieſelbe gemäſſiget werden muß Sprüchw. 19, 18. 19.

Die väterliche Vorſorge Pauli für ſeinen lieben Sohn Timotheum 1 Tim. 6, 6 8. 5, 23. auch Chriſti bey ſeinem Wandel auf Erden für ſeine Jünger Luc. 22, 35. kan darin zum Muſter dienen. Auch iſt die weiſe Beſorgung nöthiger Abwechſelung der Ruhe und Arbeit, ingleichen Verſchaffung unſchädlichen Vergnügens derſelben, wie auch die Mäſſigung und zuweilen nöthige Zurückhaltung von unordentlicher Anſtrengung der Gemüthskräfte zu dieſer Vorſorge nöthig.

Beſſerung ihrer Kräfte und Fertigkeiten.

§. 161. Weil ſelbſt die gegenwärtige Wohlfarth der Kinder bey zunehmenden Jahren und Gebrauch ihrer natürlichen Fähigkeiten unmöglich erhalten werden kan, wenn dieſer Gebrauch nicht in gehörige Ordnung gebracht, und dem Zweck ſolcher Fähigkeiten gemäs eingerichtet wird; noch weniger aber dieſelben zur künftigen eigenen Beförderung ihrer

Wohl-

Wohlfarth fähig werden können ohne Ausbeſſerung ſolches natürlichen Vermögens zu rechtmäſſigen Fertigkeiten (§. 13. 14. 19); Eltern aber doch verbunden ſind ihre Kinder durch Erziehung dazu fähig zu machen (§. 158): ſo müſſen ſie auch zur möglichſten Ausbeſſerung der Kräfte und Fertigkeiten ihrer kinder verbunden ſeyn. Dazu denn erfordert wird einmal, daß ſie überhaupt den natürlichen Trieb der Kinder zum Gebrauch ihrer Fähigkeiten und Vermögens nicht unterdrücken, ſondern durch verſchafte Gelegenheit dazu befördern, den Gebrauch ſelbſt aber ſo regieren, und einſchräncken, daß aus ſolcher Ubung richtige Fertigkeiten entſtehen: zweytens, daß ſie ſonderlich auf Ausbeſſerung der obern Kräfte der Sele bey Kindern bedacht ſeyn, um ſie zu vernünftigen Menſchen und als ſolche zu erziehen, folglich theils ihnen zum zeitigen und richtigen Gebrauch des Verſtandes behülflich ſeyn, ſie zur Aufmerckſamkeit, Nachdencken und Ueberlegung angewönen, und dadurch geſchickt machen etwas bald und richtig zu begreifen, zu urtheilen und zu ſchlieſſen, damit ſie ſowol witzig, als durch algemeine Erkentnis vernünftig und ſcharfſinnig werden: theils, ihren Willen beſſern ſowol durch Anhalten zum Gehorſam und Brechung ihres

Eigen-

Eigenſins und Eigenwillens, als auch durch Anleitung zur genauen Beobachtung deutlicher Erkentnis und richtiger Einſicht algemeiner Vorſchriften und hinlänglicher Bewegungsgründe Sprüchw. 23, 12-15-17-19-23. 4, 1. 4. 13. 20 ꝛc. 5, 1 ꝛc. 7, 1 ꝛc. drittens, daß ſie ihre untere Kräfte durch richtige Ubung ſchärfen, und zur Beförderung des rechtmäſſigen Gebrauchs der obern Kräfte anwenden, folglich ihre äuſſere Sinne, Einbildungskraft, Gedächtnis auch ſinliche Begierden zwar fleiſſig üben, aber dabey ſo regieren, daß die Herſchaft der obern Kräfte dadurch nicht gehindert, ſondern vielmehr gefördert werde: viertens, daß ſie dieſelben zum fertigen und geſchickten Gebrauch der Glieder des Leibes, auch bey beſchwerlichen Verrichtungen, folglich auch zur nöthigen Stärcke angewönen: fünftens, daß ſie dieſelben ſonderlich zu ſolchen Ubungen anhalten, die ihrer künftigen muthsmaslichen Lebensart gemäs ſind, bey der Wahl derſelben aber ſich ſowol nach den äuſſern Umſtänden, darin ſie ſich befinden, als auch vornemlich nach der Beſchaffenheit, den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder ſelbſt richten, ohne ſie wieder ihren Willen zu einer Lebensart zu zwingen, dazu es ihnen gantz an Geſchick und Luſt fehlt: und ſechstens, daß ſie dieſel-

ben zur Beobachtung guter Ordnung in allen Stücken, Vorſichtigkeit, Aufrichtigkeit und Verſchwiegenheit, Beſcheidenheit und Dienſtfertigkeit gegen jedermann, auch Freundlichkeit und Sanftmuth gewönen (§. 131. 132. 143. 144. 145. 136. 146. 147).

Je zeitiger und genauer Kinder zum Gehorſam angehalten werden, je leichter wird ihnen derſelbe, ie mehr werden auch dadurch Kinder gewönet nach algemeinen Warheiten zu handeln, ohne ihrem ſinlichen Triebe und Neigungen zu folgen. Doch müſſen Kinder, nachdem ihr Vermögen zum Nachdencken ſolches verſtattet, durch Vorſtellungen und Bewegungsgründe regieret werden, um ſie zum rechten Gebrauch derſelben zu gewönen, ohne ihnen dabey zu verſtatten die Beobachtung bloſſer Befele zu unterlaſſen, damit ſie in beſtändiger Ubung des Gehorſams erhalten werden. Die weiſe Einrichtung der Befele kan ſolchen Gehorſam ſehr befördern, und ihn zur gantzen übrigen Beſſerung und Erziehung brauchbar machen: dahin denn gehört, daß zwar überhaupt die Nützlichkeit und Billigkeit des befolnen, und die Schädlichkeit des verbotenen den Kindern begreiflich ſey, ihnen nichts ohne Erlaubniß verſtattet, dieſelbe aber in billiger Dingen nicht ſchwer gemacht werde, doch aber bey dem allen eine beſtändige Beobachtunn auch ſolcher Befele und Verbote, davon ſolches nicht gleich anfangs begreiflich iſt, durch nöthige Ubung unterhalten werde. Zum nöthigen Unter-

terricht der Kinder iſt ſehr dienlich, daß man ihnen allezeit eine ihrer Fahigkeit gemäſſe nützliche Beſchäftigung verſchaffe, ihnen zum Lernen Luſt erwecke und unterhalte, ſie zu nichts anhalte das ihnen zu ſchwer iſt, und verdrieslich fallen muß; ſie doch aber zuweilen nach und nach zur nützlichen und ſtarcken Anſtrengung ihrer Kräfte gewöne, und ſie bey ihren Verſuchen durch alzugenaue Beurtheilung nicht niederſchlage und abſchrecke, ſondern zu immer weiterer Ausbeſſerung ihrer Arbeit anfriſche: ingleichen daß man manches auf ihre eigene Ueberlegung und Nachdencken ankommen laſſe, ihnen dabey nicht zu früh zu Hülfe komme, aber auch nicht zu lange in vergeblicher Bemühung laſſe. Ueberhaupt aber iſt mehr darauf zu ſehen, daß Kinder verſtändig und tugendhaft, auch zur menſchlichen Geſelſchaft bequem erzogen werden, als daß ſie in ein und anderen Sachen viel lernen, als welches ihnen ohne jenes nicht viel hilft.

Beſorgung der äuſſern Wohlfart deſſelben.

§. 162. Da jederman verbunden für ſeine äuſſere Wohlfarth zu ſorgen (§. 125), gleiche Vorſorge auch dem Nächſten ſchuldig iſt (§. 134 140. 141), ſo müſſen Eltern inſonderheit verbunden ſeyn, dergleichen Vorſorge für die äuſſere Wohlfarth ihrer Kinder zu tragen (§. 155. 157. 158): folglich auch einmal auf die möglichſte Erhaltung und Vermerung ihres Eigenthums um derſelben willen bedacht zu ſeyn 2 Cor. 12, 14. zweytens, ih-

ihnen anderer Hochachtung und gute Meinung aufs möglichſte zu verſchaffen: und drittens, ihnen gegen beydes, Eigenthum ſowol als Ehre eine richtige Gemüthsfaſſung beyzubringen, und ſie zum rechtmäſſigen Gebrauch davon zeitig anzuführen.

Weil unrecht gut kein Gedeyen hat, Sprüchwört. 10, 3. 21, 6. 28, 6. 8. Gutthätigkeit aber göttlichen Segen bringt Sprüchw. 19, 17. verſäumte gute Erziehung auch mit keinem Eigenthum zu erſetzen iſt, ſo iſts eine gar üble Vorſorge für Kinder, mit Ungerechtigkeit und Geitz zum Nachtheil der Armen und Nothleidenden, ja wol mit Erſparung der zur beſſern Erziehung nöthigen Koſten, denſelben Schätze hinterlaſſen. Das Wohlverhalten der Eltern, und die gute Erziehung der Kinder ſelbſt, iſt ein Mittel anderer gute Hofnung und geneigtes Urtheil von ihnen zu erwecken; dazu denn noch gehört, daß man ihre Fehler und Gebrechen zu bedecken ſuche, hingegen ihnen Gelegenheit verſchaffe, ihre Fähigkeit und gute Fertigkeiten andern zu erweiſen. Sollen Kinder zur richtigen Gemüthsfaſſung und rechtmäſſigen Verhalten gegen Eigenthum und Ehre angewönet werden, ſo muß ihnen einige Verwaltung eines anvertrauten Eigenthums überlaſſen, auch Gelegenheit verſchaft werden, ſowol daſſelbe zu vermehren, als es auf nützliche Weiſe anzuwenden. Ingleichen müſſen ſie ſchamhaft gewönet und angehalten werden ſich nach dem Urtheil

verſtändiger Leute von ihnen zu richten, was billige Hochachtung bringet zu ſuchen, und was rechtmäſſiger Verachtung werth iſt zu verhüten, ohne ſich an ungegründetes Lob und Verachtung zu kehren. Auch iſt dabey nöthig, daß ſie bey Zeiten zur Vergnügſamkeit und Demuth angeführet werden, dadurch ſie um ein groſſes reicher und geehrter werden, als ſie ſonſt ohne ſolche Gemüthsfaſſung ſeyn würden.

Zucht derſelben.

§. 163. Eltern ſind berechtiget alles mit ihren Kindern vorzunehmen und von ihnen zu fordern, was mit dieſem Zweck der möglichſten Beſorgung ihrer Wohlfarth beſtehen und denſelben befördern kan (§. 157. 158), folglich ſind ſie auch verpflichtet ſolche Gewalt auf eine dieſem Zweck derſelben gemäſſe Art zu gebrauchen Eph. 6, 4. Col. 3, 21. Dazu denn erfordert wird einmal, daß ſie über das ihnen gebührende und nöthige Anſehen halten, auch alles verhüten, wodurch daſſelbe geſchwächt werden kan; folglich alzugroſſe und ihren Vorrechten nachtheilige Vertraulichkeit vermeiden, hingegen ſich alle Freyheit die Umſtände ihrer Kinder nach eigenen Gutfinden einzurichten, vorbehalten, und dieſelben zur Ehrfurcht und Gehorſam gewönen und nöthigen Mal. 1, 6. zweytens, daß ſie ihre Kinder ſowol durch Wohlthaten und Belonnun-

nungen, als auch durch Entziehung derſelben und wirckliche Strafen oder verurſachte Unluſt, bey nöthigem Vertrauen und Furcht erhalten: folglich theils dieſelben von ihrer zärtlichen Liebe zu verſichern ſuchen, derſelben Erweiſung aber nach Beſchaffenheit ihres Verhaltens einſchräncken; theils allen Gehorſam und Beſſerung erſt mit Liebe und in der Güte zu erhalten ſuchen, bey Unzulänglichkeit ſolcher Mittel aber, ſonderlich vor dem Gebrauch des Verſtandes bey herſchender Sinlichkeit der Kinder und unleugbarer Widerſetzlichkeit, eigentliche Strafen und Züchtigungen dazu gebrauchen; theils dabey nöthigen Unterſcheid des Verbrechens und der Empfindlichkeit derſelben beobachten: theils ſolche auſſerordentliche Mittel nie ohne Noth aus bloſſem Zorn und ohne mögliche Ueberzeugung der Kinder von Nothwendigkeit ſolcher ungern erwehlten Strafmittel ihrer Beſſerung, ergreifen, ſie auch allezeit mit der Abſicht der Beſſerung mäſſigen, und daher unnöthige Schärfe und Erbitterung derſelben vermeiden, hingegen es auch daran bey wircklicher Nothwendigkeit nicht ermangeln laſſen Hebr. 12, 5-11. Sprüchw. 10, 1 ꝛc. 12, 1 ꝛc. 13, 18. 24. 19, 18. 19. 20, 30. 22, 15. 23, 13-25. 29, 15-17.

1 Sam. 2, 22-25. 29. 30. 3, 13. Sir. 30, 1-13. 33, 20. 1 Cor. 4, 15. drittens, daß ſie weder durch ihre Wohlthaten die Beſſerung und Beförderung künftiger Wohlfarth der Kinder verhindern, noch auch Strafen von ſolcher Art gebrauchen; ſondern aufs unſchädlichſte und vortheilhafteſte in beydem verfaren, ja Kinder überzeugen, daß das Strafen ſelbſt eine Wohlthat ſey, und blos in ſolcher Abſicht gebraucht werde: und viertens, daß ſie dieſe Gewalt nicht weiter erſtrecken noch länger gebrauchen, als es ſolcher Zweck der Erziehung erfordert, folglich theils bey zunehmenden und hinlänglichem Gebrauch des Verſtandes die Art der Strafen und Belonungen verändern; theils ſie nicht aus Eigennutz dadurch an ihrer wircklichen Wohlfahrt hindern, oder aus Eigenſin zu Veränderungen und Lebensarten zwingen, dazu eine freye Wahl nöthig iſt, und darauf ein gros Theil ihrer künftigen Wohlfarth beruhet.

Ueberhaupt iſt dabey noch nöthig, daß Eltern die Einrichtung der Erziehung der Kinder nicht ihnen ſelbſt abtreten; ſondern dieſelben anhalten, ſich wohlgefallen zu laſſen, was von ihnen über ſie verordnet wird; ihnen nie eigenmächtiges Verfaren verſtatten, oder zugeben mit andern ohne ihre Einwilligung, Vorwiſſen und Ge-

Genemhaltung Verträge zu errichten, oder ihr Eigenthum zu veräuſſern: ingleichen, daß ſie genau und aufmerckſam das Verhalten der Kinder bemercken, auch alle Gelegenheit zu heimlichen Ungehorſam und Verſtellung verhüten und benemen; bey ungleichem Bezeugen derſelben nicht einerley gegen ſie bleiben, ſondern ſie die Empfindung ihres guten und üblen Verhaltens gleich mercken laſſen, dabey doch daß Ueberſehen mancher unvorſetzlichen Vergehungen ſo wol als eines mit Spuren einer gar zu groſſen Selbſtgefälligkeit verknüpften Wohlverhaltens ſtatt findet: endlich auch daß ſie dieſelben gewönen den Unwillen der Eltern für die gröſte Strafe anzuſehen, wenigſtens verhüten, daß die Empfindungen der Strafen nicht verringert oder gar aufgehoben werden, weil ſie ſich ſonſt die Züchtigungsmittel derſelben ſelbſt berauben. Es erſtrecket ſich aber ſolche Gewalt der Eltern nicht bis aufs Recht ihnen das Leben zu nemen, als welches nur von obrigkeitlicher Gewalt im gemeinen Weſen, oder von Eltern bey mörderlichem Angrif nach dem Vertheidigungsrecht aus unvermeidlicher Nothwehr rechtmäßig geſchehen kan. Ingleichen reicht dieſelbe nicht hin, Eltern zur Verkaufung der Freyheit ihrer Kinder zu berechtigen: denn obgleich leibeigene Eltern ihren Kindern die Freyheit, ſo ſie ſelbſt nicht haben, nicht ertheilen können, folglich Kinder in ſolchem Fal durch die Beraubung der ihnen der natürlichen Gleichheit aller Menſchen wegen zukom-

menden Freyheit, von ihren Eltern nicht beleidiget worden; ſo können doch Eltern ohne Kränckung des Rechts der Kinder, die ihnen, auch aus bürgerlicher Einrichtung der menſchlichen Geſelſchaft, zukommende Freyheit nicht aus Eigennutz entziehen. Wenn Eltern bey gäntzlichem Unvermögen der Ernärung ihrer Kinder ihr Eigenthum andern abtreten, ſo muß ſolches ohne Verſchlimmerung ihrer Umſtände geſchehen, und mit den nöthigen Einſchränckungen, ſie nicht auf Lebenslang unglücklich zu machen. Die bibliſchen Exempel des Gegentheils Joel. 3, 8. 11. 12. 2 Moſ. 21, 7 ꝛc. beweiſen entweder nicht die Rechtmäſſigkeit ſolcher Verkaufung der Kinder, ſo wenig als die 2 Kön. 4, 1. angeführte Gewonheit der Iſraeliten verſtorbner Schuldener Kinder zu Knechten zu machen derſelben Billigkeit erweiſet: oder handeln von keiner eigentlichen Verkaufung, ſondern einer Art einer Ausſtattung und Vermiethung. Die Verordnung 5 Moſ. 22, 2. beſtätiget dieſe Einſchränckung der natürlichen Gewalt, ſonderlich im gemeinen Weſen. Was Abraham 1 Moſ 22, 2 ꝛc. auf ausdrücklichem Befehl GOttes thun ſollen, beweiſet gleichfals nicht die Rechtmäſſigkeit ſolches Verfarens auſſer dergleichen Fal: daß aber Eli und David ſcheinen geſtraft zu ſeyn, weil ſie das Verbrechen ihrer Kinder nicht am Leben geahndet, ſondern zu gelinde beſtrafet 1 Sam 2, 23-25. 29. 3, 11. 4, 18. 2 Sam. 14. und 15. rühret daher, weil ſie beyde die höchſte obrigkeit-

liche

liche Gewalt im gemeinen Weſen verwaltet; wiewol unerweislich, daß ſonderlich bey dem erſten Fal die Lebensſtrafen der Kinder nöthig geweſen, da zwiſchen derſelben und einem ſanften Verweiſe noch viel Mittel härterer Beſtrafungen würden ſtatt gefunden haben.

Pflicht und Gewalt der Eltern bey weiterer Verbindung mit ihren Kindern.

§. 194. Wenn der Zweck dieſer väterlichen Geſelſchaft erhalten, oder Kinder zur eigenen Beſorgung ihrer Wohlfarth fähig gemacht worden, ſo hört die genaue Verpflichtung zur Erhaltung und Erziehung derſelben auf; ja weil die eigene Beſorgung ſeiner Wohlfarth vernünftigen Menſchen anſtändiger, und dem Zweck der von GOtt Kindern anerſchaffenen Fähigkeiten gemäſſer iſt als die beſtändige genauere Unterwerfung; auch die gantze väterliche Gewalt nur in der Unentbehrlichkeit derſelben zu dieſem Zweck der Erziehung gegründet, folglich auch dadurch eingeſchräncket iſt; Kindern aber eben daher ein Recht zuwächſt, von den Eltern alle Verſchaffung ihrer möglichſten Wohlfarth und Erlaſſung ſolcher ihnen mehr nachtheiligen als vortheilhaften Unterwerfung zu erwarten (§. 157. 154): ſo ſind Eltern auch verpflichtet, Kinder nach erreichter hinlänglichen Fähigkeit zur eignen Beſorgung ihrer Wohlfarth wircklich

dazu gelangen laſſen, und ſie in den dazu erforderten Stand der eignen Einrichtung ihrer Handlungen zu ſetzen. Weil Kinder aber doch die nächſten Anverwandten der Eltern bleiben, ſo bleiben Eltern auch verpflichtet, die bey ſolcher weitern Verbindung möglichſte Vorſorge für derſelben Wohlfarth fortzuſetzen Luc. 15, 12. 20. Joh. 9, 21. Matth. 4, 21. 22. Luc. 14, 26. Gal. 4, 1. 2. Dazu denn nöthig iſt: einmal, daß Eltern Kinder bey zunemendem Verſtande nach und nach zum rechtmäßigen Gebrauch einiger Freyheit angewönen, folglich ſowol die groſſe Einſchränckung und Menge der Vorſchriften ihres Verhaltens vermindern (§. 163), als auch die Art der Nöthigung zur Beobachtung derſelben verändern; zweytens, daß ſie keine hinlängliche Gelegenheit verſäumen, auch dieſelbe zu verſchaffen ſuchen, erzogene Kinder in ſolchen Stand der eignen Freyheit und Anrichtung anderer neuen oder genauern Geſelſchaften zu ſetzen, ohne ihrer gegründeten Neigung gewaltſam zu wiederſtehen, oder ſie zu einer Wahl von dieſer Art durch Zwangsmittel zu nöthigen: drittens, daß ſie ihnen bey ſolcher eignen Beſorgung ihrer Wohlfarth, und ſonderlich der anfänglichen Einrichtung derſelben mit Rath und That

aufs

aufs möglichſte behülflich ſeyn: viertens, daß ſie dieſelben zur Beobachtung billiger Verordnungen nur durch Entziehung der von ihnen ſonſt zu hoffenden Vortheile anzuhalten ſuchen: fünftens, daß ſie ihr Eigenthum nicht verſchwenden, noch ohne hinlängliche Verſchuldung der Kinder daſſelbe andern zuwenden, als welches ohne Verletzung der nöthigen Liebe des Nächſten, darunter Kinder zuerſt begriffen ſind, nicht geſchehen kan.

Weil dieſe väterliche Geſelſchaft auf dem natürlichen Verhältnis der Eltern und Kinder gegen einander zunächſt beruhet (§. 157), ſo kan dieſelbe nie gantz aufhören, auch können Eltern ſo wenig Kinder aus einem eigentlichen Recht nöthigen die auf ihre Erziehung verwandte Koſten zu erſetzen oder abzuverdienen, ſo wenig dieſelben befugt ſind von Eltern eine Erſtattung der dabey vorgegangnen Verſäumniß zu fordern, oder ihre Danckbefliſſenheit in Verſorgung armer Eltern nur nach dem Maaß des auf ſie gewandten Eigenthums einzuſchräncken: obgleich Eltern in Verſorgung mehrerer Kinder befugt ſind, bey denen auf einige derſelben verwandten Koſten die übrigen ſchadlos zu halten. Wie Eltern weder verbunden, noch auch um der ihnen ſelbſt ſchuldigen Beſorgung ihres eigenen Beſtes willen (§. 121. 126) berechtiget ſind, ihr gantzes Eigenthum bey Lebzeiten, den Kindern abzutreten

Sir 33, 20 = 24. noch auch durch die Pflicht der Vorſorge für Kinder gehindert werden, ſich ſelbſt und andern dürftigen Gutes zu thun, auch ein Theil des Eigenthums nach ihren Tode dazu zu verordnen: ſo ſind ſie im Gegentheil auch nicht befugt, von ihrem hinterlaſſenen Eigenthum ihre Kinder gantz auszuſchlieſſen, als dazu ſie aus ſolchem natürlichen Verhältnis gegen dieſelben, einiges Recht haben, woferne ſie ſich durch vorſetzliche Beleidigung derſelben und gäntzliche Unterlaſſung ihrer Pflichten gegen ſie, deſſelben nicht verluſtig gemacht 5 Moſ. 21, 16. 17. Joh. 8, 35. Gal. 4 ꝛc. Weil die Pflichten zuſammengeſetzter Geſelſchaften den Pflichten der einfachen vorgehen (§. 155), ſo kan durch obrigkeitliche Verordnung im gemeinen Weſen das alles näher beſtimmt und genauer eingeſchräncket werden, was durch dieſe natürliche und einfache Geſelſchaft an ſich unbeſtimmt iſt. Dahin ſowol die Zeit der Aufhebung väterlicher Gewalt gehört, ſonderlich wenn dieſelbe nach Abſterben der Eltern durch andere, die deren Stelle vertreten, verwaltet wird, oder die Beſtimmung der Gräntzen der Minderjährigkeit: als auch die Freyheit der verſchiedenen Austheilung des hinterlaſſenen Eigenthums, entweder unter den Kindern ſelbſt, oder unter dieſelben und Fremden zum Nachtheil der erſtern; wovon in den Gewonheiten der Ertzväter und den bürgerlichen Geſetzen der Iſraeliten Exempel vorkommen 1 Moſ. 48, 13 = 22. 25, 5. 6. 4 Moſ. 27, 8. 5 Moſ. 21,

21, 16. Wenn Kinder gar nicht zum Gebrauch ihres Verſtandes kommen, oder durch Gebrechen unfähig bleiben ihre eigene Wohlfarth zu beſorgen, ſo dauret dieſe Pflicht der Eltern beſtändig fort, die ſich auch bis auf die möglichſte Vorſorge derſelben nach dem Tode erſtreckt.

Pflicht der Kinder bey genauerer Verbindung mit ihren Eltern.

§. 163. So lange Kinder der Verſorgung und Erziehung ihrer Eltern genieſſen, folglich in genauerer Verbindung mit denſelben ſtehen (§. 158. 157) ſind ſie verpflichtet ſich gegen dieſelben ſolchem Zweck gemäß zu verhalten, oder ein richtiges und lebendiges Erkentnis ſolcher ihrer Verhältnis gegen ſie zu beweiſen (§. 154). Dazu denn gehöret einmal, daß ſie Eltern ehren, derſelben Vorzüge erkennen, das Bild GOttes an ihnen, deſſen Stelle ſie einiger maſſen vertreten, hochhalten und ſolche gantze innere Hochachtung aufs mercklichſte und beſtändig an den Tag legen; folglich theils alle ehrerbietige Beſcheidenheit und Demuth denſelben leiſten, theils alle ihre Gebrechen und Mängel überſehen, ohne ſie deswegen innerlich zu verachten, oder ein nachtheilig Urtheil von ihnen blicken zu laſſen 2 Moſ. 20, 12. 21, 17. 3 Moſ 20, 5. 5 Moſ. 5, 16. 27, 16. Sprüchw. 20, 20. Matth. 15, 4. Marc. 7, 10. Mal. 1, 6. Eph. 6, 2. zweytens, daß ſie dieſelben lieben,

ſich

ſich an ihrem Wohlſeyn und Vergnügen beluſtigen, folglich ihnen alle Dienſtfertigkeit leiſten, ihr Beſtes ſuchen, und Schaden verhüten, ſie aufs möglichſte erfreuen, und kindlich fürchten, oder allen Unwillen und Beleidigung derſelben aufs äußerſte vermeiden Phil. 2, 22. Gal. 4, 6. 7. Röm. 8, 15. Sprüchw. 19, 26. 15, 20. 30, 11. 23, 25. drittens, daß ſie ihnen die möglichſte Unterwerfung erweiſen; folglich theils allen möglichſten Gehorſam leiſten, theils Zufriedenheit gegen ſie und mit ihnen haben, theils gegen alles ihnen beſchwerliche auch wol nachtheilige Verhalten derſelben Geduld üben Col. 3, 20. Sprüchw. 1, 8. 9. 6, 20. 12, 1. 13, 1. 15, 5. 23, 22. Hebr. 12, 9. Sir. 3, 1 ꝛc. Luc. 2, 51.

Es gehört dahin noch überhaupt, daß Kinder theils die gantze Mühe der Eltern ihnen zu erleichtern und zu verſüſſen ſuchen, und ihnen nichts über Vermögen oder zu ihrer Beſchwerde ohne Noth zumuthen; theils für Eltern hertzlich beten, und ihnen alle zur Beſorgung ihrer Erziehung nöthige Fähigkeit und Segen erbitten. Inſonderheit aber, iſt zu den angefürten Stücken noch zu rechnen zum erſten, daß ſie ſich aller Beurtheilung und Richtens ihrer Eltern enthalten, ihrer nicht anders als rühmlich gedencken, ihre Fehler zudecken, und ihrem guten Exempel aufs möglichſte nach-

nachfolgen 1 Moſ. 9, 22. zum zweyten, daß ſie ſich ihnen auf rechtmäſſige Weiſe gefällig zu machen ſuchen, alles Vertrauen gegen ſie blicken laſſen, ohne durch etwas erbittert zu werden, ihnen ihr Eigenthum nicht entwenden, oder veruntreuen unter dem Vorwand eines rechtmäſſigen Antheils daran: und zum dritten, daß ſie alle Willigkeit im Gehorſam erweiſen, ohne allezeit einen ausdrücklichen Befel oder gar gewaltſamen Zwang zu erwarten, ſich alles Wiederredens, Zancks und andrer Wiederſetzlichkeit enthalten, auch alle nothwendige Unterlaſſung des Gehorſams gegen ſündliche Befele mit der gröſten Beſcheidenheit und Unterwerfung im übrigen verknüpfen, um dabey auch den geringſten Verdacht eines Eigenwillens und Wiederſpenſtigkeit zu verhüten; ingleichen nichts von eigenen wichtigen Veränderungen ohne derſelben Vorwiſſen und Einwilligung vornemen 1 Moſ. 26, 34 ꝛc.

Pflichten der Kinder bey weiterer Verbindung mit den Eltern.

§. 166. Weil das natürliche Verhältnis der Kinder gegen ihre Eltern nie gantz aufgehoben wird, obgleich die genauere Verbindung derſelben oder eigentliche väterliche Geſelſchaft aufhört (§. 157), ſo ſind Kinder verpflichtet, ſich dieſer natürlichen Verhältnis und lebenslang fortdaurenden Verbindung mit ihren Eltern gemäs zu verhalten (§. 164. 154). Dazu denn nöthig iſt einmal, daß ſie alle ihren Vorzügen gebührende Hochachtung

achtung gegen ſie beybehalten, und in der That erweiſen: folglich ſich derſelben um ihrer äuſſeren geringen Umſtände und Gebrechen willen nicht ſchämen, noch ſie auch eines üblen oder wunderlichen Verhaltens wegen verachten 1 Kön. 2, 19. 1 Moſ. 46, 29 ꝛc. 47, 7. Sprüchw. 23, 22. 36, 27. Sir. 3, 9. (§. 141. 145), zweytens, daß ſie ihnen alle Danckbarkeit und Gutthätigkeit leiſten, ohne der genoſſenen Wohlthaten zu vergeſſen, noch ſich eingebildeter oder wahrhafter Beleidigungen wegen zu rächen, noch auch unter irgend einigem Schein und Vorwand ſich ihrer Verpflegung zu entziehen (§. 149), Matth. 15, 4-6. Marc. 7, 11. 1 Tim. 3, 4. 8, 16. Joh. 19, 26. 27. Sprüchw. 28, 24. Tob. 4, 3. Sir. 3, 14. 16. und drittens, daß ſie ihrem guten Rath gern folgen, auch alles billige und wohlgegründete Verlangen derſelben erfüllen; ohne doch um derſelben willen, oder ihnen zu gefallen andre Pflichten zu übertreten; auch derſelben unſündlichen Willen und Verordnung nach ihrem Abſterben erfüllen 1 Moſ. 50, 5. 12 ꝛc. 1 Kön. 2, 5-9. 28 ꝛc. Jer. 36, 6 ꝛc. 14. Joh. 2, 4. (§. 152).

Je mehrerer von Eltern nach ihrem Vermögen genoſſenen Wohlthaten ſich Kinder bewuſt ſind, je verpflichteter ſind

ſie

ſie auch zu dieſer Danckbefliſſenheit, doch hebt die Verſäumnis ſolcher Pflichten bey Eltern die Verbindlichkeit der Kinder nicht auf.

§. 167. Eltern ſind befugt und verpflichtet bey erkanter Unmöglichkeit der eigenen Erziehung ihrer Kinder dieſelbe entweder zum Theil durch andere verrichten zu laſſen, oder andern gäntzlich aufzutragen und abzutreten (§. 158). Ingleichen iſt jederman nicht nur verpflichtet nach eigenem Vermögen und anderer Bedürfnis ihre Wohlfarth zu beſorgen, folglich ſich der Vorſorge für anderer unerzogene Kinder anzunehmen (§ 134. 136 137): ſondern auch berechtiget, ſich durch Zuſagen und Verträge dazu näher zu verbinden (§. 144). Wenn ſolches geſchiehet, ſo trit eine wilkürliche Geſelſchaft an die Stelle der natürlichen, derſelben mangelhafte Beſchaffenheit in eintzeln Fällen zu erſetzen, dabey zwar der Grund der Verbindlichkeit geändert wird, die gegenſeitigen Pflichten aber der Hauptſache nach einerley bleiben. Daraus denn erhellet einmal, daß Lehrmeiſter, Vormünder und alle, ſo Kindern vorgeſetzt ſind, die Stelle der Eltern zu vertreten, alle Pflichten der Eltern, nach den Schrancken der gäntzlich oder zum Theil übernommenen Vorſorge, zu leiſten verbun-

Gegenſeitige Pflichten derer, ſo Elternſtelle vertreten, und der ihnen anvertrauten Kinder

bunden ſind, und ſich daher nach einem våterlichen Sin zu beſtreben, denſelben auch aufs möglichſte zu erweiſen haben, damit die gehörige Liebe und Zutrauen der Kinder befördert werde (§. 158) 1 Cor. 4, 14. 1 Theſſ. 2, 11. 2 Chron. 22, 11. 23, 1 ꝛc. 24, 2. 3 ꝛc. zweytens, daß ihnen ſo viel våterliche Gewalt zukommen müſſe, ſonderlich bey Abweſenheit der Eltern, als die Erhaltung dieſes Zwecks erfordert, deren Misbrauch aber ſie noch ſorgfåltiger zu vermeiden haben, als ſolches Eltern ſelbſt obliegen kan, ohne die Schrancken derſelben ſonderlich in Abſicht des von ihnen nicht herrührenden Eigenthums der Kinder zu überſchreiten (§. 158. 163): drittens, daß Kinder verbunden ſind, denſelben ſo viel Ehre und Gehorſam zu leiſten, als entweder die Verordnung der Eltern erfordert, oder der Zweck ſolcher Verbindung ſelbſt mit ſich bringt, ohne dazu gezwungen zu werden; ingleichen die ihnen erzeigten Wohlthaten, auch nach Aufhebung dieſer Verhåltnis, danckbar zu erkennen. Gal 4, 2. 2 Chron. 24, 21. 22. 1 Petr. 2, 13. 14. (§. 165. 166).

Je mehr jemand von der gegenwårtigen Erhaltung und künftigen Verſorgung der Kinder übernimt, je gröſſer iſt die Gewalt, ſo er dadurch über dieſelben bekomt; bey bloſſem anvertrauten Unterricht aber und Auf-

Aufſicht kan dieſe Gewalt, ſonderlich ſo lange Eltern leben und zugegen ſind gar wol genau eingeſchräncket werden. Kinder ſind daher auch berechtiget gegen zugefügtes unleugbares Unrecht der Vorgeſetzten bey Eltern, oder nach deren Tode bey der Obrigkeit Schutz zu ſuchen welches letztere im gemeinen Weſen ſo gar gegen Eltern ſelbſt, bey gantz offenbarem Misbrauch ihrer Gewalt ſtatt finden muß, da einfache Geſellſchaften den zuſammengeſetzten unterworfen ſeyn müſſen (§. 155).

§. 168. GOtt hat zur gröſſern und genauern Verbindung der Menſchen untereinander nicht nur dieſelben überhaupt von einem gemeinen Stamvater herkommen laſſen (§. 134), ſondern auch die Fortpflantzung des menſchlichen Geſchlechts alſo verordnet, daß jederman vermittelſt anderer Menſchen in dieſe ſichtbare Welt komt (§. 157): daraus demnach ſowol ein näheres und entfernteres natürliches Verhältnis der Menſchen gegen einander, als auch einiger Unterſcheid und natürliche Ungleichheit derſelben, in Abſicht dieſes ihres Urſprungs entſtehet; vermöge deſſen theils jederman denen ihm näher angehörigen die algemeinen Pflichten zu leiſten, ſonderlich im Fal des Wiederſpruchs, ſtärcker verbunden iſt (§. 100), theils einiger Unterſchied der Pflichten und Vorrechte dieſer

Pflichten der Brüder und Anverwandten gegen einander.

alſo verbundnen Perſonen ſtatt findet. Da nun die durch ſolchen gemeinen unmittelbaren Urſprung von einerley Eltern verbundene Perſonen Brüder und Schweſtern, diejenige aber, ſo durch eine gemeine entferntere oder mittelbare Abſtammung von einerley Eltern verbunden ſind, Anverwandten und Blutsfreunde heiſſen, es daher auch verſchiedene gleiche und ungleiche Grade der Verwandſchaft giebet: ſo erhellt daraus einmal, daß jederman zur Liebe der Anverwandten und möglichſten Beſorgung ihrer Wohlfarth ſtärcker verpflichtet ſey als gegen andere, auch die Beleidigungen derſelben ſündlicher und ſtrafbarer ſeyn, als anderer entferntern Menſchen 1 Moſ. 13, 8. Matth. 5, 47. 1 Tim. 5, 8. 2 Tim. 3, 3. Röm. 1, 31. Mal. 2, 10. zweytens, daß aus der Verſchiedenheit des Alters unter Brüdern u. Anverwandten von gleichem Grad, ingleichen auch aus den verſchiedenen Graden der Verwandſchaft, den älteren, und vom gemeinen Stam weniger entfernten Blutsfreunden nicht nur einige Vorzüge zuwachſen; ſondern auch eine grössere Verbindlichkeit der Vorſorge für die übrigen Verwandten bey Bedürfnis derſelben, obliege, die mit einem Recht verbunden, von denenſelben ein ſolchen Vorzügen gemäſſes Verhalten zu erwarten und zu fordern;

wel-

welches ſich vornemlich bey Vertretung der Stelle verſtorbener oder unvermögender Eltern äuſſert, indem die nächſten Anverwandten durch eine natürliche Verpflichtung zur Erziehung hinterlaſſener Kinder der Blutsfreunde verbunden ſind (§. 167) 2 Chron. 23, 11. Eph. 2, 7. drittens, daß die üble Gemüthsfaſſung und das ſtrafbare Verhalten der Anverwandten niemand von dieſer ihnen ſchuldigen Pflicht gantz auflöſe, obgleich die Art des Verfarens gegen ſie darnach geändert und eingerichtet werden muß. Röm. 9, 13. 2 Sam. 19, 12. 13.

Die ſo oft in der Schrift befolne Bruderliebe der Chriſten 2 Petr. 1, 7. 1 Petr. 2, 17. ſetzt dieſe natürliche Verpflichtung der Brüder und Anverwandten gegen einander zum voraus, und beſtätiget dieſelbe zugleich. Auch wird dieſe Verpflichtung in der Schrift ſo gar auf gantze Völcker, und das nöthige Verhalten ſowol der Glieder derſelben, als auch verſchiedener Völcker von einerley gemeinen Urſprung gegen einander gedeutet 4 Moſ. 20, 14. 5 Moſ. 2, 4. 23, 7. Die Vorrechte der Erſtgebornen unter den Iſraeliten haben zwar einigen natürlichen und algemeinen Grund; doch hat die völlige Einrichtung derſelben zu den bürgerlichen Verordnungen und Gewonheiten dieſes Volcks gehöret, und zugleich einige vorbildende Abſicht gehabt (§. 30). Die natürliche Verwandſchaft aber iſt

überhaupt von zwiefacher Art, indem alle Menſchen dahin gehören, die theils in gerader auf und abſteigenden Linie voneinander herſtammen, oder als Eltern und Kinder, Vorfaren und Nachkommen mit einander verbunden ſind; theils aber in Seitenlinien einerley Urſprung haben, deren Anverwandſchaft entweder gleich iſt, wenn ſie einerley Entfernung vom gemeinen Stam haben, oder ungleich, wenn einige derſelben näher ſind als andere; bey gar groſſer und ungewiſſer Entfernung aber durch andere nähere Verwandſchaft aufgehoben wird, und ſich in der algemeinen menſchlichen Geſelſchaft verlieret.

eheliche Geſelſchaft.

§. 169. Weil zur Zeugung der Menſchen zwey Perſonen verſchiednen Geſchlechts erfordert werden, eben dieſelbe auch zur Erziehung der erzeugten Kinder verbunden ſind (§. 159), eine jede Verbindung aber mehrerer Perſonen zu einem gemeinen Zweck eine Geſelſchaft verurſacht (§. 154): ſo entſteht aus dieſer zur Erhaltung der menſchlichen Geſelſchaft unentbehrlichen Verbindung zweyer Perſonen verſchiednen Geſchlechts zur Zeugung und Erziehung der Kinder, eine Geſelſchaft derſelben, ſo die Ehe genant wird, und an ſich zwar überhaupt zu den natürlichen Geſelſchaften gehört (§. 155), durch eigentliche Verordnungen GOttes aber nicht nur beſtätiget, ſon-

ſondern auch näher beſtimt, und genauer eingeſchränckt worden 1 Moſ. 1, 27. 28. 2, 18-24. 3 Moſ. 20, 14. 5 Moſ. 5, 18. Matth. 19, 4 ꝛc. daraus denn erhellet einmal, daß der eigentliche Zweck dieſer Geſelſchaft, daraus die Pflichten derſelben vornehmlich herzuleiten ſind (§. 154), in der Zeugung und Erziehung der Kinder beſtehe: weil aber alle einfache Geſelſchaften zugleich die Bequemlichkeit des menſchlichen Lebens bey ihren Gliedern befördeen ſollen (§ 156), auch der natürliche Trieb zum Beyſchlaf in dieſer Geſelſchaft rechtmäſſig gebraucht wird (§. 129), und alle göttliche Verordnungen ſo viel Abſichten haben, als dadurch zu erhalten ſind; zugleich die hülfliche Handreichung der Eheleute zur Erleichterung des natürlichen Lebens 1 Moſ. 2, 18. Pred. 4. 9 ingleichen die Stillung unordentlicher Begierden und Brunſt 1 Cor. 7, 2 9. 1 Tim. 5, 14. zu den Nebenzwecken derſelben gehören: zweytens, daß da ſich niemand von Natur in dieſer Geſelſchaft befindet, auch die völlige Beſtimmung ihrer Glieder in eintzeln Fällen auf eigner Wahl beruhet, die eigentliche Errichtung ſolcher Geſelſchaft durch einen Vertrag geſchehe, darin das alles, ſo durch göttliche Geſetze und obrigkeitliche Verordnungen noch nicht beſtimt iſt, näher ausgemacht

macht werden kan (§ 144): drittens, daß weil jederman zur Erhaltung der algemeinen menſchlichen Geſelſchaft verbunden (§. 153. 155. 156), auch zum rechtmäſſigen Gebrauch aller natürlichen Fähigkeiten verpflichtet iſt (§. 26); daraus eine algemeine Verbindlichkeit zu dieſer Geſelſchaft entſtehe, wenn bey erlangter innerer und äuſſerer Fähigkeit dazu, andere höhere und nothwendigere Pflichten nicht im Wege ſtehen (§. 100), daher kein Verboth derſelben bey einer gewiſſen unveränderlichen Lebensart der Menſchen rechtmäſſig ſeyn könne 1 Tim. 4, 3. 1 Cor. 7, 1. und viertens, daß weil alle Geſelſchaft in Abſicht anderer als eine Perſon anzuſehen (§. 136), der Zweck dieſer Geſelſchaft aber die genaueſte Gemeinſchaft des Leibes und Vereinigung des Gemüthes, mehr als alle andere menſchliche Geſelſchaft erfordert, die Glieder derſelben ſonderlich um der leiblichen Verbindung willen, billig als ein Fleiſch angeſehen werden, und dieſe Geſelſchaft auch der väterlichen in ſolcher Abſicht vorgehe 1 Moſ. 2, 24. Matth. 19, 6. 1 Cor. 6, 16. 7, 14.

Weil dieſe Geſelſchaft zugleich eine Abbildung und Vorſtellung der genauen Vereinigung Chriſti und der Menſchen ſeyn kan (§. 92. 63): die gantze Einrichtung aber des

Natur-

Naturreichs von GOtt in Abſicht des Gnadenreichs geſchehen (§. 65); ſo gehöret dieſe Abbildung ſolcher geiſtlichen Gemeinſchaft mit zu den Nebenzwecken dieſer Geſelſchaft Eph. 5, 23 : 32. Da kein Vertrag rechtmäſſig iſt, der einer vorhergehenden höhern Verbindlichkeit zuwiederläuft (§. 144. 100): ſo kan durch gegenſeitige Verabredung und Einwilligung bey dieſem Vertrage die natürliche und göttliche Verordnung der Beſchaffenheit dieſer Geſelſchaft nicht geändert werden; folglich kan dieſelbe nicht blos auf die Zeugung der Kinder mit Ausſchlieſſung der gemeinſchaftlichen Erziehung derſelben, und der beſtändig fortdaurenden Vorſorge für dieſelben eingeſchräncket werden; obgleich was die Gemeinſchaft des äuſſeren Eigenthums, auch die Gleichheit der äuſſern Würde und Vorzüge betrift, dadurch beſondere Einſchränckungen verabredet und ausgemacht werden können.

§ 170. Da zwey Perſonen verſchiedenen Geſchlechts zum Zweck der Ehe hinlänglich ſind, unter wenigen Perſonen aber eine ſo genaue Vereinigung, als dieſer Zweck der Erziehung der Kinder und hülflichen Handreichung erfordert, leichter erhalten werden kan, als unter mehrern, ja ſolcher Zweck durch mehrere Perſonen mehr gehindert als befördert wird, ſo muß einmal, dieſe Geſelſchaft nur aus zweyen Menſchen verſchiedenen Geſchlechts beſtehen: welches die nähere Offenbarung GOttes in der Schrift

Zahl und Beſchaffenheit der Glieder dieſer Geſelſchaft.

Schrift noch deutlicher beſtimt, theils durch die ertheilte Nachricht von göttlicher Einſetzung des Eheſtandes 1 Moſ. 2, 18. 22. 24. 1, 27. daraus Chriſtus eine Verbindlichkeit herleitet Matth 19, 4. theils durch das ausdrückliche Verbot der wilkührlichen Eheſcheidung Matth 5, 32. 19, 9. indem, wenn anderweitige Verheiratung nach ſolcher wilkührlichen Scheidung ein Ehebruch iſt, dergleichen noch vielmehr ohne dieſelbe vorhergegangene Scheidung unrechtmäſſig ſeyn muß; theils durch die öfteren Befele, daß ein jedes Weib ihren eignen Man, ein Man aber ſein eigen Weib habe 1 Cor. 7, 2. Eph. 5, 22. 24. 25. 28. 37. Col. 3, 18. welches bey Vervielfältigung der Männer oder Weiber nicht geſchehen könte. Da überdis der vornemſte und eigentliche Hauptzweck dieſer Geſelſchaft die Zeugung und Erziehung der Kinder iſt (§. 169), ſo müſſen zweytens, die Glieder derſelben zur Erhaltung deſſelben fähig ſeyn, folglich keine Verehlichung zum Kinderzeugen gewiß unfähiger und wahnwitziger Perſonen ſtatt finden. Und da endlich auch alle beſondre und vornemlich einfache Geſelſchaften zur Beförderung der algemeinen menſchlichen Geſelſchaft verordnet ſind (§. 157. 155.), dergleichen nähere Verbindung der Menſchen untereinander aber mehr erhalten wird, wenn

wenn Perſonen einander heirathen, die vorher durch Verwandſchaft nicht verbunden geweſen, als wenn ſolches von Blutsfreunden geſchiehet, zwiſchen denen ſich ſchon eine nahe natürliche Verbindung findet; hiernächſt auch aus dergleichen Verheiratung der Blutsfreunde ein mannigfaltiger Wiederſpruch der Pflichten entſtehen würde (§. 168), der doch aufs möglichſte zu verhüten, wenigſtens wenn keine Nothwendigkeit ſolches erfordert, nicht zu verurſachen iſt: ſo müſſen drittens, die Glieder dieſer Geſelſchaft einander vorher nicht zu nahe verwandt ſeyn 1 Cor. 5, 1. Matth. 13, 3. 4. Marc. 6, 17. 18 Bey welcher Einſchränckung der verbotenen Grade die göttlichen Verordnungen 3 Moſ. 18, 6-8. 20, 11. 12. 14. 19. 21. lieber genau zu beobachten, als durch weitere Zuſätze oder Verminderungen zu ändern ſind; indem GOtt als Urheber der Natur, und allerweiſeſte Geſetzgeber die beſten Schrancken in dieſer Sache beſtimmen können. Wenn dieſelben aber nach den bey Geſetzen gewöhnlichen Auslegungsregeln verſtanden werden (§. 31), ſo ſind dadurch verboten, theils alle Verwandten in gerader auf und abſteigender Linie, oder alle Vorfaren und Nachkommen, theils in gleicher Seitenlinie nur der erſte Grad oder Brüder und Schweſter, theils in unglei-

cher Seitenlinie alle Perſonen, deren die eine nur einen einigen Grad vom gemeinen Stam entfernet iſt theils alle die, ſo durch eine vorhergegangene Ehe mit dieſen Anverwandten jemanden eben ſo nahe verbunden worden, als dieſe nächſten Blutsfreunde ſelbſt ſind; indem, da Eheleute als ein Fleiſch oder eine Perſon anzuſehen, die Verſchwägerung mit denen alſo verheirateten Perſonen eine gleiche Verbindung als mit den Blutsfreunden ſelbſt verurſachet (§. 169).

Da durch genaue Bemerckung aller zu einer Zeit gebornen und lebenden Perſonen verſchiedenen Geſchlechts, leicht erwieſen werden kan, daß die Anzahl der eintzeln Perſonen eines jeden Geſchlechts einander gleich ſey; dieſe gantze Verſchiedenheit des Geſchlechts aber zur Fortpflantzung der Menſchen abzielet: ſo muß dieſe meiſt gleiche Verhältnis der Anzahl eintzler Perſonen beyderley Geſchlechts, die keinen andern Grund haben kan als die göttliche Vorſehung im Reiche der Natur, billig als ein Winck und Stimme der Natur, oder ein natürlich Geſetz angeſehen werden, daß nur zwey und nicht mehr Perſonen zur ehelichen Geſelſchaft beſtimt ſeyn; indem durch die eingefürte Vermehrung ſolcher Anzahl ein groſſer Theil des menſchl. Geſchlechts der Befugnis zu dieſer Geſelſchaft beraubet, folglich beleidiget, auch die Wohlfarts der gantzen algemeinen menſchlichen Geſelſchaft gehindert wird. Die Gewonheit der

der Vielweiberey vor der Zukunft Chriſti iſt theils nicht unter dem Volck GOttes, oder bey den gläubigen Ertzvätern entſtanden, 1 Moſ. 4, 19. theils unter denſelben ohne Befel und ausdrückliche Erlaubnis GOttes aus Ubereilung und mangelhafter Erkentnis angenommen worden 1 Moſ. 16, 2. 29, 14-30. Die bloſſe Zulaſſung GOttes kan ſo wenig als einige Verordnungen deſſelben, weitere Verſündigung bey dieſer Gewonheit zu verhüten 5 Moſ. 21, 15 für eine Genemhaltung und billigende Erlaubnis derſelben angeſehen werden, und beweiſet nur die göttliche Herablaſſung, bey der Offenbarung ſeines Willens, die Stufen der Fähigkeit ſeiner Unterthanen zu beobachten Matth. 19, 8. obs gleich nicht gäntzlich an aller ausdrücklichen Bekantmachung des göttlichen Willens in dieſer Sache vor Chriſti Zukunſt gefehlet 1 Moſ. 1, 27. dahin nicht unbillig das Verbot 3 Moſ. 18, 18. gerechnet werden kan. Wenn die Verordnung 1 Tim. 3 2. Tit. 2, 6. auch gleich nur ein Verbot der Vielweiberey bey Lehrern der Gemeine ſeyn ſolte; ſo würde daraus ſo wenig eine Erlaubnis derſelben bey andern folgen, als aus dem nächſt dabey geſetzten Gebot der Mäſſigkeit, eine Freyheit der Unmäſſigkeit bey andern geſchloſſen werden kan; da doch eigentlich eine ſolche Unſträflichkeit der Ehe bey Lehrern gefordert wird, daß niemand durch wilkürliche Eheſcheidung und anderweitige Verheiratung mehrere zugleich lebende Weiber haben ſolle Matth. 5, 32. Weil die Unfähigkeit zum Hauptzweck der Ehe, ſo aus dem hohen Al-

ter der Menſchen entſtehet, keine algemeine Beſtimmung der Jahre zuläßt, bey den Heirathen betagter Leute überdis auch die Nebenzwecke dieſer Geſelſchaft erhalten werden können (§. 169): ſo ſind dieſelben nicht für unrecht zu halten, wenn keine Beleidigung des einen Theils ſolcher Geſelſchaft dabey unvermeidlich iſt. Obgleich durch den Wiederſpruch der Pflichten, ſo aus Verheiratung der nächſten Blutsfreunde entſtehet, nur ſolche Ehen unrechtmäſſig zu werden ſcheinen, da Männer mit Weibern verehelichet werden, denen ſie oder ihre Eltern Ehrerbietigkeit ſchuldig ſind: indem bey den übrigen Ehen, wo das Gegentheil ſtatt findet, daß die Weiber ſolche Anverwandten heiraten, gegen welche ſie ohne dis zur Ehrerbietigkeit verpflichtet ſind, kein Wiederſpruch der Pflichten zu entſtehen ſcheinet: ſo iſt doch die Ehrerbietigkeit des geringern Theils gegen den obern in der väterlichen Geſelſchaft und damit verknüpften Anverwandſchaft, von der Ehrerbietigkeit des geringern Theils der ehelichen Geſelſchaft gantz verſchieden, und hebt die nothwendige Vertraulichkeit derſelben, auch die ſo genaue Gleichheit und Verbindung, dadurch ſie als ein Fleiſch angeſehen werden (§. 169), dieſe Ehrerbietigkeit unleugbar auf. Ueberdis würde mancher zur Erziehung der Kinder und gröſſern Bequemlichkeit der häuslichen Geſelſchaft unentberliche genaue Umgang der Blutsfreunde verſchiedenen Geſchlechts weit gefährlicher, und mit mehreren Reitzungen zu ſündlichen Lüſten verknüpft ſeyn, folglich verhütet und aufgehoben werden

muſ

müſſen, wenn dieſe Unrechtmäſſigkeit aller ehelichen Verbindung mit denſelben aufgehoben würde. In der Nachricht von Errichtung dieſer Geſelſchaft Matth. 19,4-6. 1 Moſ. 2, 23-24. iſt ſchon einiger Grund ſolches Verbotes anzutreffen, indem nicht nur zwey Perſonen durch die Ehe ein Fleiſch werden ſollen, welches bey ſolchen, die ſchon ein Fleiſch ſind, nicht geſchehen kan; ſondern auch bey Anrichtung dieſer Geſelſchaft in einzeln Fällen ein Mann die väterliche Geſelſchaft verlaſſen ſoll, dem Weibe anzuhangen, folglich ſolche Perſonen einander heiraten ſollen, die vorher noch nicht durch eine väterliche Geſelſchaft verbunden geweſen. Daß nicht nur bey den unmittelbaren Kindern der erſten Menſchen Brüder und Schweſtern einander heiraten müſſen, auch unter den Ertzvätern ſolche Ehen der nächſten Blutsfreunde verſtattet geweſen; ſondern auch überdis dergleichen Heiraten von GOtt in einigen Fällen befolen worden 5 Moſ. 25, 5. Matth. 22, 24. beweiſet nur höchſtens ſo viel, daß es verſchiedene Stufen der innern Nothwendigkeit dieſes Verbots gebe, und die Ehen zwiſchen Blutsfreunden, ſo in Seitenlinien einander verwandt ſind, von geringerer natürlichen Nothwendigkeit ſeyn, als in gerader auf- und abſteigenden Linie, auch die Ehen der verſchwägerten Perſonen von gleicher Beſchaffenheit ſeyn in Abſicht der Ehen eigentlicher Blutsfreunde. Der in der zweyten Regel verbotene erſte Grad der Seitenlinie gehet zugleich auf die Halbgeſchwiſter, nicht aber auf zuſammengebrachte Kinder, es mögen

gen

derſelben Eltern Kinder miteinander gezeuget haben oder nicht, als welches in dieſe Sache keinen Einfluß hat, auch aus 3 Moſ. 18, 11. unerweislich iſt, indem daraus eher das Gegentheil erhellet. Die dritte Regel wird auch zuweilen alſo abgefaßt, daß in ungleichen Seitenlinien Perſonen verboten ſeyn, deren die eine zwey Grad, die andere nur einen vom gemeinen Stam erfernet iſt, weil nicht leicht Fälle zu erdencken, darin ſie nicht zulänglich wäre; da aber doch nach dieſer angenommenen Auslegung der verbotenen Grade niemand ſeines Bruders oder Schweſter Kindeskind heiraten darf, ſo iſt dieſelbe Regel nicht algemein und genau genug eingerichtet. Die vierte Regel von verſchwägerten Perſonen gehet nur auf die verheirateten Perſonen ſelbſt, denen alle Blutsfreunde des andern Theils ſo nahe geworden, als ihre eigene, nicht aber auf die übrigen Anverwandten ſolcher verheiratheten Perſonen unter einander. Daher obgleich niemand ſeines Weibes oder Mannes Bruder oder Schweſter heiraten darf, ſo kan doch jederman ſeiner Bruderfrauen Schweſter heirathen; und obgleich niemand ſeines Weibes oder Mannes Mutter oder Vater heiraten darf, ſo kan doch ein Vater ſeines Sohns Schwiegermutter und Stieftochter, folglich auch ein Sohn ſeines Vaters Schwiegermutter und Stieftochter ehelichen, obwol einige dieſer Ehen eine Unbequemlichkeit mit ſich führen.

§. 171.

§. 171. Weil die Einrichtung aller Geſelſchaften auf ihrem Zweck beruhet, und die Pflichten ihrer Glieder aus demſelben hergeleitet werden müſſen (§. 154), ſo müſſen Eheleute zu dem allen verpflichtet ſeyn, was die Endzwecke dieſer Geſelſchaft erfordern (§. 169). Daraus denn folget, einmal, daß Eheleute zur Beywonung verbunden ſind, ſo daher ſchlechthin die eheliche Pflicht genant wird; dazu denn gehöret, daß ſie theils ſich derſelben auſſer dieſer Geſelſchaft gäntzlich enthalten, ſo die eheliche Treue im genauen Verſtande heißt, theils dieſelbe einander nicht verſagen, oder ſich ohne Genemhaltung des andern Theils derſelben enthalten, theils folglich alle Keuſchheit auch in dieſer Geſelſchaft beobachten (§. 129) 2 Moſ. 20, 14. 3 Moſ. 18, 20. 20, 10. 5 Moſ. 5, 18. 22, 22. Matth. 5, 27. 28. 1 Cor. 7, 3-5. 6, 9. Hebr. 13, 4. Gal. 5, 19. Eph. 5, 3. 5. 1 Theſſ. 4, 3-7. zweytens, daß Eheleute einander zu lieben und alle hülfliche Handreichung zu leiſten ſchuldig ſind, dazu die möglichſte Vereinigung der Gemüther, Vertraulichkeit, Dienſtfertigkeit, Sanftmuth und Gedult erfordert wird, ingleichen alles gemeinſchaftliche Beſtreben das gemeine Beſte dieſer ihrer Geſelſchaft und die rechtmäſſige Erziehung ihrer Kinder zu befördern Eph. 5, 28. 33. Col. 3, 18. 19.

algemeine Pflichten des Eheſtandes.

drit-

drittens, daß weil die Verbindung der Glieder einer Geſelſchaft beſſer erhalten wird, wenn einige den andern etwas unterworfen ſind oder ein Theil gewiſſer innern Vorzüge und beſonderer Verpflichtungen wegen über dem andern geringern Theil einige Vorrechte hat; das Weib aber bey der Einſetzung des Eheſtandes um des Mannes willen geſchaffen worden 1 Moſ. 2, 18. 1 Tim. 2, 13. 1 Cor. 11, 8. 9. dieſelben auch ſowol der natürlichen Beſchaffenheit als weſentlichſten Einrichtung des Eheſtandes wegen mehrern Schwachheiten unterworfen ſind als die Männer 1 Petr. 3, 7; bey der zur genauen Freundſchaft und gemeinſchaftlichen Erziehung der Kinder nöthigen Gleichheit der Eheleute auch einige Unterwerfung der Weiber unter die Männer in dieſer Geſelſchaft ſtatt finden müſſe 1 Moſ. 3, 16. 1 Petr. 3, 1. 7, Eph. 5, 22 ꝛc. Col. 3, 19. 1 Tim. 2, 11. 12.

Folglich muß dieſer Stand nicht zur Vermehrung unordentlicher Begierden gemisbrauchet werden. Die Untreue der Eheleute aber iſt nicht nur um der dabey vorgehenden Beleidigung des andern Theils willen unrecht; ſondern vornemlich um der dadurch an und vor ſich vorgehenden Uebertretung göttlicher Geſetze willen, daher ſie auch durch Einwilligung und Zufriedenheit

des

des andern Theils, nicht erlaubt und recht=mäßig werden kan, als daraus nur eine gemeinſchaftliche Verſündigung beyder Theile entſtehen würde. Die nothwendige Liebe derſelben gegen einander führt eine ſtarcke Verbindlichkeit mit ſich, daß jedes Theil dieſer Geſelſchaft dem andern alles das aufs möglichſte leiſte, wozu wir durch die algemeine Liebe des Nächſten gegen jederman verbunden ſind (§. 134), dahin ſonderlich die Seelſorge und Erbauung derſelben (§. 138.), die Leibespflege (§. 139), Fürbitte (§. 142), Beſcheidenheit (§. 145), Leutſeligkeit (§. 146) und Einträchtigkeit (§. 147) gehört: folglich muß auch alle ungegründete argwöniſche Eiferſucht verhütet werden. Die Gemeinſchaft des Eigenthums iſt zwar eine Folge der genauen Vereinigung der Gemüther, auch nicht unbillig daß bey der übrigen Gemeinſchaft des Leibes und der ganzen Wohlfarth des andern Theils, ingleichen zur beſſern gemeinſchaftlichen Erziehung der Kinder, dergleichen ſtatt finde, doch gehörts nicht dergeſtalt zum Weſen dieſer Geſelſchaft, daß darin durch bürgerliche Geſetze, auch willkürliche Verabredung nicht manche beſondere Einſchränckung ſolte können beſtimt werden; dergleichen ſonderlich bey anderweitigen Verheiratungen, um der aus mehrern Ehen erzeugten Kinder willen, zuweilen nöthig iſt. Der Vorzug der Männer in dieſer Geſelſchaft beruhet nicht allein auf der göttlichen Strafe, ſo dem Weibe nach dem Sündenfal angekündiget worden, 1 Moſ.

3, 16. ſondern hat einen weitern Grund, daher derſelbe auch auſſer ſolchem Fal würde ſtatt gefunden haben, obgleich dadurch eine weit gröſſere und beſchwerlichere Unterwerfung des Weibes verordnet worden, daher auch die Benennung des erſten Weibes / ſo von dem Man zum Zeichen ſeiner Herſchaft geſchehen, nach dieſer göttlichen Verordnung erfolget iſt 1 Moſ. 3, 20. 1 Tim. 2, 13. 14. 1 Cor. 11, 7 : 9. Die Schrancken derſelben Verhältniß aber müſſen theils überhaupt aus den Endzwecken dieſer gantzen Geſelſchaft, theils aus der Beſchaffenheit der Glieder derſelben in eintzeln Fällen beſtimt werden, indem der Unterſchied des Alters, verſchiedenen Verſtandes, und anderer Vorzüge eine Verſchiedenheit ſolcher Einſchränckung erfordert, ohne doch diß Verhältniß jemahls gantz aufzuheben.

Unauflösslichkeit der Ehe.

§ 172. Wenn die Perſonen, ſo in dieſe Geſelſchaft treten, nicht die zur rechtmäſſigen Errichtung derſelben erfoderte nothwendige Beſchaffenheit haben (§. 170), und ſolches erweislich zu machen iſt: ſo muß ihre Verbindung aufhören. Welches doch keine eigentliche Eheſcheidung genant werden kan, indem ſolche Ehe an ſich ungültig iſt, und keine Verbindlichkeit hat (§. 144. 100). Wenn aber dieſe wircklich errichtete Geſelſchaft durch dergleichen Verhalten des einen Theils, ſo den Hauptzweck derſelben gäntzlich hindert,

dert, gebrochen wird, welches durch Untreue und boshafte beſtändige Verlaſſung geſchiehet (§. 171), ſo wird der andere beleidigte Theil von ſeiner Verbindlichkeit zur Fortſetzung ſolcher Geſelſchaft gelöſet, und zur anderweitigen Verheiratung berechtiget (§. 144), ohne daß der beleidigende Theil zu dergleichen neuen Verbindung dadurch berechtiget werden kan Matth. 5, 32. 19, 9. 1 Cor. 7, 10. 11. Röm. 7, 2. 3. Da indeſſen Eltern verbunden ſind, nicht nur ihre Kinder zu erziehen (§. 158), ſondern auch die möglichſte Vorſorge für dieſelben lebenslang fortzuſetzen (§. 164) beydes aber bey fortdaurender Geſelſchaft beyder Eltern mit einander beſſer geſchehen kan, als nach Aufhebung derſelben, und ſolche Erziehung doch mit zum Hauptzweck der Ehe gehöret (§. 169); hiernächſt auch die Abſicht der hülflichen Handreichung von beſtändiger Dauer iſt; und überdis die zu allen dieſen Abſichten unentberliche genaue Vereinigung der Glieder dieſer Geſelſchaft weder rechter Art ſeyn, noch ſo gut erhalten werden könte bey wilkürlicher oder nach einer gewiſſen Zeit vorher verabredeten Aufhebung derſelben, als bey beſtändiger Fortdauer (§. 171. 169) ſo muß dieſe Geſelſchaft ſo unauflöslich

ſeyn, daß ſie nie gegenſeitig aufgehoben und ohne Verſündigung entweder beyder, oder doch in den obengemeldeten Fal des einen Theils, bey Lebzeiten ihrer Glieder getrennet werden kan 1. Moſ. 2, 24. Matth. 5, 31. ꝛc. 19, 5. ꝛc. Marc. 10, 5-9. Luc. 16, 18. Weil endlich aber dieſe gantze Geſelſchaft nur aufs gegenwärtige Leben, und die Beforderung der algemeinen und beſondern Wohlfarth in demſelben gerichtet iſt (§. 169), ſo hört dieſelbe durch den Tod auf; obgleich der überlebende Theil dem verſtorbenen Ehegatten alle Pflichten gegen Verſtorbenen, ſonderlich in Abſicht der gemeinſchaftlichen Kinder, zu leiſten noch ſtärcker verbunden iſt als bey andern (§. 152), folglich müſſen die anderweitigen Heiraten verwitweter Eheleute nicht unrechtmäßig ſeyn. Röm. 7, 2. 3. 1 Cor. 7, 39. Matth. 22, 24-30.

Weil ſo wol die Nichtigerklärung ungültiger Ehen, als auch die rechtmäßige Eheſcheidung gar leicht zur verabredeten gegenſeitigen Aufhebung dieſer Geſelſchaft gemisbraucht werden köute, wenn den Gliedern derſelben frey ſtehen ſolte, nach Gutfinden dabey zu verfaren; ſo iſt nötbig, daß im gemeinen Weſen beydes durch obrigkeitliche Unterſuchung und Ausſpruch geſchehe (§. 155.). Die Unfähigkeit der Perſonen zur rechtmäßigen Fürung des Eheſtan-

ſtandes muß nicht nur gewiß und gäntzlich ſeyn, ſondern auch bey Errichtung dieſer Geſelſchaft ſchon da geweſen ſeyn, wenn ſie um derſelben willen für nichtig und ungültig erkläret werden ſoll. Was in dem Eheſtande ſelbſt entſtehet, gehört zu den Unglücksfällen des menſchlichen Lebens, zu deren gemeinſchaftlichen und gegenſeitigen Ertragung und Erleichterung Eheleute verbunden ſind, ohne daß der eine Theil dieſer Geſelſchaft ohne vorſetzliche Brechung derſelben von dem andern Theil, ſich von demſelben deshalb zu ſcheiden berechtiget ſey. Alle verbotene Grade der Anverwandſchaft, ſo die Verheiratung ſelbſt unrechtmäßig machen, ſind auch zur Richtigerklärung derſelben hinlänglich, ohne daß die Vollziehung der Ehe dabey in Wege ſtehen könne, es ſey denn, daß die göttlichen Verordnungen darüber gantz ungewiß ſeyn ſolten. Weil durch die Untreue der Eheweiber die Erhaltung der Hauptabſichten des Eheſtandes noch mehr gehindert wird als bey dergleichen ſtrafbaren Verhalten der Ehemänner, ſo iſt die Rechmäßigkeit und Billigkeit der Eheſcheidung in ſolchem Fal noch erweislicher, wie dann auch die göttlichen Verordnungen darauf zunächſt gehen, zumal bey der in alten Teſtament üblichen Gewonheit der Vielweiberey. Durch die Iſraelitiſche Verordnung von wilkürlicher Eheſcheidung 5 Moſ. 24, 1 ꝛc. iſt nur die vormalige tief eingewurtzelte Gewohnheit derſelben eingeſchränckt worden, kan alſo weder als eine eigentliche Erlaubniß, noch auch viel

weniger als ein Befel derſelben angeſehen werden, und hat folglich bey deutlicher Anzeige der Unrechtmäßigkeit ſolcher gantzen Gewonheit aufhören müſſen Matth. 19, 7 ꝛc. Doch hats auch im alten Teſtament nicht gantz gefehlt an hinlänglichen Entdeckungen des göttlichen Willens über der Unauflöslichkeit ehlicher Geſelſchaft 1 Moſ. 2, 23. 24. Mal. 2, 14. 15. Die beſondern Vortheile aber, ſo eine und andere Perſon in eintzeln Fällen aus der Freyhheit wilkürlicher Eheſcheidung erhalten möchte, ſind nicht hinlänglich, eine zur algemeinen Wohlfarth menſchlicher Geſelſchaft unentberliche Verordnung aufzuheben. Alle zum theil vorgenommene Scheidung der Eheleute von Tiſch und Bette muß nur auf eine Zeitlang zur Beförderung der Ausſönung derſelben geſchehen. Daß die zweyte und mehrmalige Verheiratung verwitweter Eheleute von einigen Kirchenvätern für unzuläßig gehalten, auch den Lehrern und Kirchenbedienten unterſagt worden, iſt aus Misverſtand einiger Schriftſtellen 1 Tim. 3, 2. 5, 2. 9. Tit. 1, 6. 1 Cor. 7, 40. entſtanden.

Pflichten bey der Verheiratung.

§. 173 Die Errichtung dieſer ehelichen Geſelſchaft wird eine Heirat genant. Da nun dieſelbe vornemlich durch einen gegenſeitigen Vertrag geſchiehet (§. 169); ſo muß alles dabey beobachtet werden, was theils zu den Pflichten bey Verträgen erfordert wird (§. 144), theils die Abſich-

ſichten und algemeinen Pflichten dieſer zu errichtenden Geſelſchaft mit ſich bringen (§. 169. 171). Folglich muß einmal niemand dergleichen Vertrag errichten, der nicht in ſeiner eigenen Gewalt iſt, daher Kinder ſonderlich ſo lang ſie in genauerer Verbindung mit ihren Eltern ſtehen, oder ſich unter väterlicher Gewalt befinden, derſelben Einwilligung dazu benöthiget ſind (§. 165. 144) 4 Moſ. 30, 4 ꝛc. 1. Cor. 7, 36. ꝛc.. zweytens, muß bey jederman die Wahl des andern Theils dieſer zu errichtenden unauflöslichen Geſelſchaft mit reiflicher Uberlegung und unter Anrufung göttlicher Regierung geſchehen, ſo daß man der wahrſcheinlichſten Muthmaſſung nach alle Abſichten dieſer Verbindung aufs möglichſte zu erhalten hoffen könne, 1 Moſ. 24, 12. Sprüchw. 18, 22. 14, 1. 2. 31, 10. ꝛc Pſ. 127, 1. ꝛc. 128, 1. 3. ꝛc. Sir. 26, 3. 17. drittens muß dabey aller Betrug und Hintergehung verhütet werden, 1 Moſ. 24. 33. ꝛc. 58. (§. 144.) und viertens muß alles ehrlich und ordentlich dabey zugehen, daß theils alle obrigkeitliche Verordnungen im gemeinen Weſen beobachtet, theils eine ſo wichtige Veränderung mit gottesdienſtlichen Handlungen oder, nach eingeführter Ordnung, durch prieſterliche Einſegnung

angefangen, theils alle Verſündigungen ſorgfältig verhütet werden. 1 Cor. 14, 33. 40. 1 Tim 4, 3. 5. Tob. 6, 18. 8, 5. ꝛc.

Die algemeine Pflicht der Vorſicht und Behutſamkeit (§. 132), iſt bey dieſer Sache um deſto nöthiger, je gröſſer und unerſetzlicher der Schade iſt, ſo aus unbeſonnener Ubereilung dabey entſtehet. Inſonderheit iſt bey dieſer Wahl das muthmasliche Verhältnis der Perſonen gegen die eigentliche ſo wol Hauptabſichten als Nebenzwecke dieſer Geſelſchaft allen andern dahin nicht gehörigen Nebenabſichten vorzuziehen: folglich iſt mehr auf die Beſchaffenheit der Perſonen ſelbſt, als ihren äuſſern Stand, Eigenthum und Verwandſchaft zu ſehen, alle gar zu groſſe Ungleichheit derſelben in Abſicht des Alters, der Gemüthsfaſſung, der Erziehung und Lebensart zu er meiden, ſonderlich wann dieſelbe der innern Verhältniß dieſer Geſelſchaft oder der nöthigen Unterwerfung des Weibes (§. 171) hinderlich fallen ſolte. Und da ſonderlich Chriſten verbunden ſind, alle nachtheilige Vertraulichkeit der Gottloſen zu verhüten, 2 Cor. 6, 14. ſo iſt dergleichen Sorgfalt bey Errichtung dieſer allergenaueſten Verbindung höchſt nöthig, obgleich bey ſchon errichteter Geſelſchaft die üble Gemüthsfaſſung des andern Theils zur Trennung derſelben unzulänglich iſt 1 Cor. 7, 12-16. 1 Petr. 3, 1. 5 Moſ. 7, 3. 4. Nehem. 13, 25. 26. 1 Moſ. 24, 3. 4. 28, 1. 2. 6.

§. 174.

§. 174. Weil bey der ehelichen Geſelſchaft der Man den obern und vornemern Theil ausmacht (§. 171), alle Vorrechte aber eine Verbindlichkeit zum richtigen Gebrauch derſelben mit ſich führen (§. 23): ſo muß den Ehemännern obliegen einmal, für die Beobachtung der algemeinen Pflichten dieſer Geſelſchaft von beyden Theilen Sorge zu tragen (§. 171) und darin dem andern Theil zum guten Exempel zu dienen: zweytens, eine ſolche Einrichtung dieſer gantzen Geſelſchaft zu veranſtalten, daß keine höhere Pflichten dadurch übertreten, vielmehr alles übrige rechtmäßige Verhalten dadurch befordert werde (§. 156), Cor. 7, 29. und drittens, die ihnen anvertraute Herſchaft weder durch unordentliche Anhänglichkeit fahren zu laſſen, noch auch zu misbrauchen; folglich die Weiber zu unterrichten 1 Cor. 14, 35. 1 Tim. 2, 11. vernünftig und liebreich zu regieren 1 Petr. 3, 7. 1 Moſ. 21, 2. für derſelben Unterhalt, auch nach ihrem Tode, aufs möglichſte zu ſorgen Eph. 5, 28. 29. Beſondere Pflichten der Ehemänner.

Das Verhalten Chriſti gegen ſeine Gemeine und deren Glieder ſoll dabey nicht nur zum allerkräftigſten Bewegungsgrunde, ſondern auch zum volkommenſten Muſter des rechtmäßigen Betragens gegen die

Weiber gebraucht werden (§. 169.) Eph. 4, 21-33. Zur Ausrichtung dieſer beſondern Pflicht iſt aber nöthig, daß Männer ſich wahrhafter Vorzüge, und gröſſerer Fertigkeiten, auch mehrerer Beſorgung der gemeinen Wohlfarth dieſer Geſelſchaft befleißigen, weil ſonſt bey Ermangelung ſolcher wircklichen Vorzüge, die Herſchaft ſchwer zu erhalten und in etwas unbillig ſeyn würde.

Pflichten der Eheweiber.

§. 175. Weil jedes Glied einer Geſelſchaft zur Beforderung der gemeinen Wohlfarth nach Masgebung ſeiner Fähigkeit und beſondern Einſchränckungen verpflichtet iſt (§. 154), ſo müſſen auch Eheweiber verbunden ſeyn einmal, die algemeinen Pflichten dieſer Geſelſchaft aufs möglichſte zu beobachten, und das ihrige zur möglichſten Erhaltung aller Abſichten derſelben beyzutragen (§. 171); ſonderlich aber zweytens ihren Männern ſich in allen erlaubten Dingen aufs gefälligſte zu erweiſen, auch mehr durch Eingezogenheit und Dienſtbefliſſenheit, als ungeziemenden Schmuck derſelben Liebe zu unterhalten 1 Cor. 7, 34. 1 Petr. 3, 3-5. 1 Tim. 2, 9. ꝛc. drittens, ihnen mit Ehrerbietigkeit und Gehorſam zu begegnen 1 Tim. 2, 11-15. 1 Petr. 3, 1. 6. Eph. 5, 22. 37. Col. 3, 8. und viertens, durch hülfliche Handreichung, auch Beſorgung der Haushaltung, das gemei-

meine Beſte dieſer Geſelſchaft zu befordern. 1 Tim. 5, 10. 14. Sprüchw. 31, 10. 12-31. Sir. 26, 16. ꝛc.

Je gröſſer die Vorrechte der Eheweiber, und je erträglicher ihr Zuſtand durch die nähere Offenbarung des göttlichen Willens bey der Zukunft Chriſti geworden, in Vergleichung des vorigen Zuſtandes der Iſraelitiſchen Eheweiber, je gröſſer muß nothwendig die Verpflichtung ſeyn zur willigen Leiſtung der ihnen noch obliegenden Pflichten.

§. 176. Weil jederman berechtiget iſt durch den Gebrauch ſeiner Kräfte zu eines andern Nutzen ihm ſelbſt Unterhalt und Eigenthum zu verdienen, ja dazu verbunden, wenn ſeine Wohlfarth dadurch mehr befordert wird, als ſonſt geſchehen könte (§. 121. 124. 126); niemand auch verpflichtet ſeyn kan, einem andern zu verſchaffen, was er ſchon hat, oder ſich ſelbſt verſchaffen kan, folglich weder jemanden der zur Arbeit und Dienſten fähig iſt, ohne dieſelbe Unterhalt und Eigenthum zu ertheilen noch auch andern, die es zu belonen fähig ſind, umſonſt zu dienen verbunden iſt (§. 135. 100); aus dergleichen Verbindung aber mehrerer Perſonen ihre Wohlfarth gemeinſchaftlich zu befordern durch Leiſtung verabredeter Dienſte von dem

Herſchaftliche Geſelſchaft.

dem einem Theil, und Verſchaffung eines beſtimten Lohns vom andern Theil, eine Geſelſchaft des Geſindes und der Herſchaft entſtehet, die von dem obern Theil die herſchaftliche Geſelſchaft heiſt (§. 154. 126): ſo erhellet daraus einmal, daß dieſelbe rechtmäßig, und jederman in dieſelbe zu treten befugt ſey, die Verbindlichkeit aber zu derſelben aus den beſondern Umſtänden der Fähigkeit und Bedürfnis eines jeden beſtimt werden müſſe, die dann, der genauen göttlichen Vorſehung und Regierung wegen, als ein Beruf GOttes anzuſehen iſt 1 Cor. 7, 21. ꝛc. zweytens, daß dieſelbe eigentlich durch einen gegenſeitigen Vertrag errichtet werde, folglich alles dabey zu beobachten ſey, was bey rechtmäßiger Errichtung und Volziehung der Verträge erfordert wird (§. 154. 144): drittens, das dieſelbe von verſchiedener Beſchaffenheit ſey, ſowol was die Einſchränckung der Zeit ſolches Dienſtes, ingleichen des verabredeten Verhältniſſes der Arbeit und Belonung betrift, als auch was den Grund ſolcher Geſelſchaft anbelanget, indem dieſelbe theils auf einem Eigenthum beruhet, theils auf einem bloſſen Vertrag; denn da es beſſer iſt ſein Leben durch jemand zu erhalten und ihm dafür eigenthümlich zuzugehören

hören, als ohne ſolche Bewilligung eines Eigenthums über ſich, daſſelbe zu verlieren, auch andere dazu nicht verbunden werden können ohne dergleichen Erlangung eines Eigenthums jemandes Leben mit ihrem eigenen Nachtheil zu erhalten, ſo muß jederman berechtiget ſeyn, ſowol ſich und die Seinigen in ſolchem Fal andern eigenthümlich zu; überlaſſen, als auch ſolch Eigenthum anzunemen, daraus dann eine völlige Knechtſchaft oder Leibeigenſchaft entſtehet, die ebenfals bey ihrer erſten Errichtung einen Vertrag oder Bewilligung ſolcher Erhaltung des Lebens unter der Bedingung des Eigenthums über ſich, erfordert, obgleich bey den in der Knechtſchaft erzeugten Kindern, oder bey Abtretung dieſes Eigenthums durch einen Kauf an andere, keine unmittelbare Erneurung ſolches anfänglichen Vertrags nöthig iſt. Auſſer dieſem Fal aber beruhet dieſe gantze Geſelſchaft auf der Gültigkeit des Vertrags und der Pflicht richtiger Volziehung deſſelben 1 Moſ. 47, 14-18-20. 14, 15. 17, 12. 23. 27. 5 Moſ. 15, 12. 16. 2c. 20, 13. 2. Moſ. 21, 2-6. 3 Moſ. 25, 39-46. und viertens, daß dieſe gantze Geſelſchaft der obrigkeitlichen im gemeinen Weſen unterworfen ſeyn müſſe, folglich auch durch bürgerliche Geſetze darin, ſonderlich was die

die völlige Knechtſchaft betrift, neue Einſchränckungen gemacht werden können (§. 155).

Da Paulus Thimotheo befiehlt, nicht die glaubigen Herren, ſo nach damaliger Gewonheit leibeigene Knechte hatten, zur Freylaſſung derſelben anzuhalten, ſondern vielmehr die Knechte zu deſto willigerm und grösſern Gehorſam bey fortdaurender Dienſtbarkeit zu ermanen 1 Tim 6, 1. 2. ſo muß die völlige Knechtſchaft an ſich nicht unrechtmäßig ſeyn, noch durch die natürliche Gleichheit aller Menſchen aufgehoben werden, die ohnedis im geſelſchaftlichen Leben viel Einſchränckung bekomt. Folglich muß bey rechtmäßigen Eigenthum über andere, auch eine erlaubte Verkauffung derſelben ſtatt finden, weil jederman zur Veräuſſerung ſeines Eigenthums berechtiget ſeyn muß. Doch kan ſich ſolche eigenthümliche und völlige Herſchaft nicht bis aufs Recht zu Lebensſtrafen erſtrecken, als welche nur im gemeinen Weſen der obrigkeitlichen Gewalt zu kommen. Weil durch dieſe Geſelſchaft nicht nur die Wohlfarth der Herſchaft ſondern auch des Geſindes befordert wird, ſo kan daraus in beſondern Umſtänden einige Verbindlichkeit entſtehen, auch auſſer dem Fal der höchſten Bedürfnis andere in Dienſte zu nemen und zu behalten. Die göttliche Verordnung 2 Moſ. 21, 21. 20. berechtiget die Hinrichtung der Knechte gar nicht, indem darin nur von einem zufälligen unverſehens geſchehenen Todſchlage

ſchlage derſelben die Rede iſt, der in ſolchem Fal gelinder als bey einem andern aus Unvorſichtigkeit geſchehenen Todſchlag zu beſtrafen ſey, weil er allezeit und an ſich ſchon mit einem eigenen Verluſt und Schaden des Thäters ſelbſt verknüpft ſey. Indeſſen bringts die Pflicht der Gutthätigkeit und Barmherzigkeit (§. 136. 137) mit ſich, ſolche Dienſtbarkeit nicht nur leibeigenen erträglich zu machen, ſondern dieſelbe auch aufs möglichſte, ſo viel ohne Verletzung anderer Pflichten geſchehen kan, davon zu befreyen, welches jederman ſonderlich den Anverwandten und Glaubensgenoſſen zu leiſten verbunden (§. 100. 168.) 3 Moſ. 25, 48. 49. Gal. 6, 10. Daher auch die Einſchränckung oder Aufhebung ſolcher Knechtſchaft durch bürgerliche Geſetze nicht unbillig iſt, und dem Exempel der Iſraelitiſchen Geſetze gemäß.

§. 177. Weil alle Geſelſchaften zur gemeinſchaftlichen Wohlfarth gereichen ſollen (§. 154), dieſe herſchaftliche auch überdis auf einem Vertrage beruhet (§. 176), Verträge aber zu erfüllen ſind (§. 144): ſo müſſen Herſchaften verpflichtet ſeyn, erſtmal, dem Geſinde den nöthigen Unterhalt und verſprochenen Lohn zu reichen. Jac. 5, 4. 1 Moſ. 31, 41. Matth. 10, 10. Luc. 10, 7. 1 Tim. 5, 18. 1 Cor. 9, 9. 14. ꝛc. zweytens, ſie nicht zu mehrerer Arbeit zu zwingen, als dem errichteten Ver-

Pflichten der Herſchaft.

Vertrage gemäß, und ihre Kräfte zu⸗ laſſen, doch aber zur nöthigen Arbeit ſie anzuhalten Luc 17, 7. 8. drittens, ſich aller unnöthigen Härte und Strenge oder unbarmhertzigen Grauſamkeit zu enthalten, wenn ſie auch durch bürgerliche Geſetze nicht unterſagt iſt, vielmehr alle Billig⸗ keit und Gelindigkeit gegen ſie zu erweiſen. 3 Moſ. 25. 43, 53. Col. 4, 1. Eph. 6, 9. Hiob. 31, 13. Jac. 2, 13. Sprüchw. 13, 10. Sir. 4, 35 viertens, die Ihrigen chriſtlich und weislich zu regieren, ohne ſich ihres Rechts und zukommenden Ge⸗ walt Verſündigungen zu hindern zu bege⸗ ben. 1 Tim. 3, 4. Luc 12, 4. 5. ꝛc. und fünftens, ihre äuſſere und innere Wohl⸗ farth aufs möglichſte zu befordern durch Seelſorge und Unterricht, Leibespfle⸗ ge ſonderlich in Kranckheiten, und übri⸗ ge Gutthätigkeit. Matth. 8, 6. ꝛc. Luc. 7, 2. ꝛc. 5 Moſ. 5, 14.

Jemehr Chriſten aus der Verſönung Chri⸗ ſti ſowol den hohen Werth der Menſchen bey GOtt und das groſſe Eigenthums⸗ recht deſſelben über ſich und alle andere Menſchen erkennen, überdis auch die groſ⸗ ſe Neigung Chriſti gegen niedrige und ver⸗ achtete Leute, ingleichen das genaue Ver⸗ geltungsrecht GOttes, und die künftige Abrechnung einſehen: je gröſſer wird der⸗ ſelben

ſelben Verbindlichkeit zu dieſen Pflichten. Das Verhalten GOttes aber und Chriſti, des höchſten Eigenthumsherrn aller Menſchen, enthält die allerfruchtbarſten Vorſchriften und kräftigſten Reitzungen zur Nachfolge (§. 114). Auch gehört noch zu dieſen Pflichten, daß jederman bey möglicher Wahl gottesfürchtig Geſinde andern vorziehe Pſ, 101, 2 ꝛc. den Seinigen mit gutem Exempel vorgehe; ſie bey bemerckter Unwiſſenheit der nöthigſten Wahrheiten der Heilsordnung, darin ſelbſt unterrichte, oder ihnen Gelegenheit zu ſolchem Unterricht verſchaffe, doch ohne Gewiſſenszwang bey angenommenen Irthümern: gegen auſſerordentliche Treue und Wohlthaten derſelben ſich danckbar erzeige; ſich auch aller unnöthigen Beſchwerung derſelben, überflüſſigen Schelens und Drauens enthalte.

§. 178. Da die Glieder einer Geſelſchaft zu allen Pflichten verbunden ſind, die der Zweck derſelben mit ſich bringt (§. 154), oder durch einen bey derſelben Errichtung gemachten Vortrag verabredet worden (§. 144): ſo muß jederman der in anderer Dienſten ſtehet, verpflichtet ſeyn einmal, der Herſchaft alle verabredete und erforderte Dienſte aufs möglichſte zu leiſten, alle Beleidigung und Schaden derſelben zu verhüten, hingegen ihren Nutzen aufs treulichſte zu befordern, ohne ſolchen Fleis auf den bloſſen Befehl oder

Pflichten des Geſindes.

gar Zwang der Herſchaft einzuſchräncken, und nur im muthmaslichen Fal ihrer davon zu erhaltenden Nachricht zu erweiſen 1 Moſ. 16, 5 ſ 9. Col. 3, 22 ꝛc. Eph. 6, 6 ꝛc. Tit. 2, 10. zweytens, ihnen mit aller gehörigen Hochachtung, Furcht und Ehrerbietigkeit zu begegnen, ohne ſie ihrer Schwachheiten wegen zu verachten, oder ihrer Gelindigkeit zu misbrauchen 1 Petr. 2, 18. Eph. 6, 5. Tit. 2, 9. 1 Tim. 6, 1. 2. drittens, ihnen allen möglichen Gehorſam willig zu leiſten Matth. 8, 9. Luc. 12, 47 ꝛc. 17, 7 ſ 10. viertens, gegen alles wunderliche und ſtrenge Verfaren derſelben Geduld zu üben 1 Petr. 2, 18 ꝛc. Tit. 2, 9. fünftens, ſich durch alle Wohlthaten derſelben zu deſto gröſſerer Danckbefliſſenheit reitzen zu laſſen 1 Tim. 6, 2.

Weil chriſtliche Knechte verſichert ſind, daß GOtt alle ihre, auch Menſchen um ſeines willen, geleiſteten Dienſte als ihm ſelbſt geſchehen anſehen und belonen wil, Eph. 6, 7. 8. ſo ſind ſie dadurch nicht nur zu aller Treue um deſto mehr verpflichtet, ſondern bekommen daher auch eine groſſe Erleichterung aller an ſich ſonſt beſchwerlichen Dienſte. Wenn Herſchaften ihre Gewalt misbrauchen, ſonderlich durch Brechung des errichteten Vertrags, ſo kan zwar die obrigkeitliche Gewalt im gemeinen Weſen zum Schutz dagegen gebraucht

braucht werden; doch wird eigenmächtige Gegenbeleidigung und Vergütung eines zugefügten Schadens dadurch nicht rechtmaſſig (§. 155). Die Entwendung und verſchuldete Veruntreuung des Eigenthums der Herſchaft, oder Verwendung deſſelben in eigenen Nutzen, ohne ihre Genemhaltung, iſt in dieſer Geſelſchaft noch ſtrafbarer als auſſer derſelben.

§. 179. Wenn dieſe bisher abgehandelte einfache Geſelſchaften mit einander verbunden werden, ſo entſtehet ein Haus, oder eine Verbindung mehrerer eintzeln Perſonen von verſchiedenen Verhältniſſen gegen einander die gemeine Wohlfarth der Bequemlichkeit des natürlichen Lebens zu befordern (§. 156); die von verſchiedener Art ſeyn kan, wenn die eheliche und natürliche, oder die eheliche und herſchaftliche, oder die natürliche und herſchaftliche oder alle drey zugleich beyſammen ſind. Dabey dennoch die möglichſte Verbindung der Pflichten ſolcher einfachen Geſelſchaften ſelbſt nöthig iſt (§. 154. 155. 100). Daraus denn erhellet einmal, daß die Herſchaft ſolcher gantzen zuſammengeſetzten Geſelſchaft bey den Perſonen ſeyn müſſe, die in Abſicht der einfachen den obern und vornemern Theil derſelben ausmachen; folglich da die natürliche der ehelichen unterworfen, die herſchaftliche aber *(Randnotiz: algemeine Pflichten des Hausſtandes.)*

allen beyden, unter Eheleuten aber die Ehemänner die Herſchaft haben müſſen (§. 171), denſelben auch die Herſchaft des Hauſes gebühre, und eben daher die Beſorgung der Beobachtung aller übrigen Pflichten von ſämtlichen Gliedern des Hauſes obliege, ob ſie gleich die nächſte Aufſicht und Verwaltung davon den Weibern, oder in groſſen Häuſern einem beſondern Vorſteher überlaſſen können 1 Moſ. 24, 2. 1 Tim. 3, 4. 5. 5, 14. Sir. 33, 20. zweytens, daß der Unterſcheid dieſer Perſonen, ſo aus ihrem verſchiedenen Verhältnis gegen den Hausvater entſtehet, beobachtet werden müſſe, folglich ſowol deſſelben Verhalten gegen Weib, Kinder und Geſinde als auch derſelben eigenes Betragen gegen einander dieſer Verſchiedenheit gemäs eingerichtet werde 1 Moſ. 16, 5 ꝛc. 21, 10 ꝛc. 39, 8. 9. Gal. 4, 1 ꝛc. drittens, daß Friedfertigkeit, Eintracht und Ruhe unter den Gliedern des Hauſes nöthig, und vom Hausvater darüber zu halten ſey Matth. 12, 25. viertens, daß gute Ordnung unter denſelben einzuführen und zu erhalten ſey, durch Beſtimmung hinlänglicher Regeln, nach welchen eines jeden Verhalten eingerichtet werden müſſe Luc. 12, 42 - 46. 1 Cor. 14, 33. und fünftens, daß dabey die Beobach-

tung

tung der Pflichten gegen GOtt und andere Geſelſchaften nicht gehindert, ſondern aufs möglichſte befördert werden müſſe, ſondern durch Beſorgung des beſondern Gottesdienſtes (§. 117) Apoſt. 10, 2 ꝛc. 16, 31. 34.

Im weitern Verſtande kan auch eine jede dieſer einfachen Geſelſchaften als ein Haus angeſehen werden, wenn die Glieder derſelben allein, ohne unmittelbare Beyhülfe und Verbindung einer andern, ihre äuſſere Wohlfarth und Bequemlichkeit beſorget: doch ſind alsdenn keine beſondere häusliche Pflichten nöthig, ſondern nur die zu ſolcher Geſelſchaft an ſich gehörige Verbindlichkeit ſo einzuſchräncken, daß ſie zu dieſem Zwecke hinlänglich werde. So lange Kinder in genauer Verbindung mit Eltern, oder unter väterlicher Gewalt, ſtehen, muß die Herſchaft des Hauſes bey Abſterben des Hausvaters den Müttern anheim fallen. Je weniger einfache Geſelſchaften in einem Hauſe verbunden werden, je leichter iſt die Beobachtung dieſer Pflichen, und je weniger Widerſpruch derſelben zu beſorgen; die ſchon ſchwerer zu vermeiden, wenn mehr eheliche und väterliche, auch wol herſchaftliche Geſelſchaften zuſammen ein Haus ausmachen (§. 155). Alle übrige Arten einfacher Geſelſchaften, und die daraus entſtehende Pflichten, laſſen ſich zu den bisher abgehandelten gar leicht mitrechnen und daher beſtimmen, als die Pflichten der Meiſter und Lehrlinge, der Arbeitsleute und Hausgenoſſen.

Sechſtes Hauptſtück

Von den Pflichten der bürgerlichen Geſelſchaft im gemeinen Weſen.

§. 192.

Nothwendigkeit und Beſchaffenheit des gemeinen Weſens überhaupt.

Wenn mehrere eintzele Perſonen, einfache Geſelſchaften und Häuſer ſich zur gemeinſchaftlichen Beförderung ihrer äuſſern Wohlfarth und Sicherheit mit einander verbinden; ſo entſtehet daraus ein gemeines Weſen, welches demnach eine zuſammengeſetzte eingeführte Geſelſchaft iſt; folglich die einfachen und natürlichen nicht aufheben kan, ſondern das Beſte derſelben befördern muß; obgleich dieſelben dadurch enger eingeſchränckt, auch in eintzeln Fällen des Wiederſpruchs ihre Pflichten den Pflichten dieſer zuſammengeſetzten bürgerlichen Geſelſchaft weichen müſſen (§. 100. 154. 155). Da nun die äuſſere Wohlfarth und Bequemlichkeit des gegenwärtigen Lebens in ſolcher Verbindung mehrerer Perſonen zu einem Zweck beſſer befördert wird, als auſſer derſelben, die Si-

cherheit aber wieder anderer gewaltſame Unterdruckung, ſonderlich wenn dergleichen von mehrern zugleich geſchiehet, gar nicht erhalten werden kan, als durch ſolche Verbindung einer zum genugſamen Widerſtand hinlänglichen Anzahl eintzeler Perſonen; jederman aber zu dem allen verbunden iſt, wodurch ſeine eigene und andere Wohlfarth am meiſten und aufs möglichſte befordert wird (§. 121. 134); überdis auch eine algemeine Verbindlichkeit zum geſelſchaftlichen Leben ſtatt findet (§. 153): ſo muß dergleichen bürgerliche Geſelſchaft des gemeinen Weſens nothwendig und von algemeiner Verbindlichkeit ſeyn. Weil auch die nähere Offenbarung GOttes in der Schrift keine natürliche Verbindlichkeit aufhebt (§. 26. 31), ja darin den Iſraeliten bürgerliche Geſetze ihres gemeinen Weſens ertheilet (§. 30), ingleichen die bürgerlichen Verfaſſungen der Menſchen durch das Reich Chriſti und die geoffenbarten göttlichen Geſetze gar nicht aufgehoben, ſondern beſtätiget worden (§. 61. 32) Joh. 18, 36. 6, 15. ſo ſind Chriſten zur Beobachtung der Pflichten des gemeinen Weſens noch verpflichteter als andere Menſchen (§. 66) 1 Petr. 2, 12. 13 ꝛc. Tit. 3, 1.

Es beruhen demnach ſolche Geſelſchaften, wie alle eingeführten, auf einem Vertrage (§. 155. 154) ſind auch anfangs nur nach und nach aufkommen, da vorher die natürliche und herſchaftliche Geſelſchaften ſonderlich bey ſehr zahlreicher Beſchaffenheit der Häuſer 1 Moſ. 14, 14. eben die Abſichten erhalten können. Obgleich jemand ein guter Bürger ſeyn kan ohne ein Chriſt zu ſeyn, ſonderlich bey ermangelnder Erkentnis der näheren Offenbarung GOttes, ſo muß doch nicht nur ein jeder Chriſt ein guter Bürger und treues Glied des gemeinen Weſens ſeyn, ſondern auch ein jeder guter Bürger ein noch beſſerer werden, wenn er zugleich ein Chriſt wird, ja ein deſto beſſeres Glied des gemeinen Weſens ſeyn je ein beſſerer Chriſt er iſt (§. 66).

Obrigkeit im gemeinen Weſen

§. 181. Weil in allen Geſelſchaften der Zweck des gemeinen Beſten beſſer erhalten wird, wenn die Vorſorge dafür einem Theil derſelben beſonders aufgetragen, und die übrigen demſelben unterworfen werden, als ohne ſolche Ungleichheit eines obern und geringern oder unterworfenen Theils geſchehen kan; in der bürgerlichen Geſelſchaft des gemeinen Weſens aber inſonderheit die öffentliche gemeine Wohlfarth bey manchen Fällen des Wiederſpruchs dem beſondern Nutzen eines und andern Gliedes derſelben vorgezogen, überdis auch die zur Erhaltung des gemeinen Beſten un-

unentberliche Verordnungen oder Geſe-
tze und deren Volziehung, ingleichen die
zur öffentlichen Sicherheit nöthige Ver-
faſſung beſorget werden muß (§. 180. 154.
155); dis alles aber ohne eine zur Ent-
ſcheidung deſſen, was unter verſchiedenen
Meinungen und beym Wiederſpruch ein-
tzeler Glieder vorzuziehen ſey, hinlängli-
che Gewalt nicht möglich iſt: ſo muß im
gemeinen Weſen eine höchſte Gewalt
ſeyn, ſo die Majeſtät oder höchſte Obrig-
keit genant wird, welcher die Beſor-
gung der gemeinen Wohlfarth deſſel-
ben zukomt und oblieget. Da dieſel-
be nun entweder einer einigen Perſon, oder
mehrern dazu beſtimten Perſonen, oder
allen Hausvätern, zukommen kan, in den
letzten Fällen nach überlegener Zahl der
Stimmen zu verfaren: ſo entſtehen dar-
aus vieſchiedene Verfaſſungen oder Re-
gierungsarten des gemeinen Weſens, der
Monarchie 5 Moſ. 17, 14 ꝛc. 1 Sam.
8, 9 ꝛc. 10, 24 ꝛc. 1 Petr. 2, 13. 17. der
Ariſtocratie Apoſt. 23, 1 ꝛc. und der
Democratie oder Politie Apoſt. 19, 39 ꝛc.
aus deren verſchiedenen Verbindung mit
einander wieder mehrere gemiſchte Regie-
rungsformen entſtehen können. Und weil
nicht nur alle rechtmäſſige menſchliche Ver-
faſſungen, oder zur Wohlfarth derſelben
dienliche gute Ordnung, urſprünglich von

GOTT iſt (§. 26), ſondern derſelbe auch durch ſeine Vorſehung und Regierung alle Verfaſſungen des gemeinen Weſens und deren jedesmalige Veränderungen, folglich auch die Einſetzung aller Obrigkeit beſorget, durch was vor äuſſere Veranlaſſung dergleichen auch geſchehen mag; ſo komt nicht nur die obrigkeitliche Gewalt von ihm her Röm. 13, 1. 2 ꝛc. ſondern er verordnet auch alle jedesmalige obrigkeitliche Perſonen, obgleich auf verſchiedene entferntere oder nähere Weiſe, durch bloſſe Zulaſſung oder genauere Veranſtaltung, Joh. 19, 11. Dan. 2, 21. 4, 14. 22. 29. 5, 21. Sprüchw. 8, 15, 16. Jer. 27, 5. 6. und bedienet ſich ihrer in Regierung der Menſchen, daher ſie auch ſein Bild tragen, und ſeine Amtleute und Diener ja Götter genant werden Röm. 13, 1. 4. Pſ 82, 1. 6. 2 Moſ. 22, 8. 28. 21, 6. Weish. 6, 4. 5. Wenn dieſelbe höchſte Obrigkeit zur Aufſicht des gemeinen Weſens, und Handhabung ihrer Geſetze gewiſſe Perſonen verordnet, und denſelben einen Theil ihrer Gewalt anvertrauet, ſo werden dieſelben Unterobrigkeiten genant, die alſo nur eine, durch den Willen der höchſten Obrigkeit eingeſchränckte, und derſelben unterworfene Gewalt haben können 1 Petr. 2, 13. 14. Matth. 8, 9. 2 Moſ. 18, 16. 22. Folglich können Chri-

ſten

ſten nicht nur im obrigkeitlichen Stande ſtehen, nach dem Exempel der gläubigen Regenten und Könige im alten Teſtament Hebr. 11, 32. 33. 34. ſondern ſich auch des Schutzes derſelben wieder anderer Gewalt und Unrecht bedienen Apoſt. 23, 16. 17. 25, 11. 12.

Das natürliche Verderben der Menſchen und die aus unordentlicher Eigenliebe entſtehende Neignng ſeinen beſondern Nutzen, und die Erfüllung der ſinlichen Begierden dem gemeinen Beſten vorzuziehen, vermehret zwar die Nothwendigkeit ſolcher höchſten Gewalt im gemeinen Weſen, und macht ſie unentberlich: doch iſt dieſe obrigkeitliche Verfaſſung an ſich dem anfänglichen richtigen Zuſtande des Menſchen gar nicht zuwieder, daß ſie auch bey unterbliebenen Sündenfal würde ſtat gefunden haben, obgleich keine Zwangsmittel alsdenn dabey würden nöthig geweſen ſeyn; indem ſie zur Ordnung und Volkommenheit einer zuſammengeſetzten Geſelſchaft gehöret, und die Verbindung der Menſchen unter einander befordert, ja ſelbſt dergleichen bey den guten Engeln anzutreffen iſt Eph. 1, 21. Col. 2, 10. Dieſe höchſte Gewalt im gemeinen Weſen muß keinen menſchlichen Geſetzen unterworfen ſeyn, als welche von derſelben ihre Verbindlichkeit haben; wol aber den göttlichen ſowol natürlichen als geoffenbarten, folglich muß ſie auch zur möglichſten Beobachtuug der Verträge verbun-

bunden ſeyn, weil ſolche Verbindlichkeit auf einem göttlichen Geſetz beruhet (§. 144). Wo alſo Obrigkeiten nicht unumſchränckte Gewalt haben nach eigenem Gutfinden zu handeln, ſo entſtehet ſolche Einſchränckung aus einer gemiſchten Regierungsform des gemeinen Weſens und einem deshalb errichteten Vertrage. In monarchiſchen Regierungen iſt die göttliche Verordnung der jedesmaligen höchſten Obrigkeit bey eingeführter Erbfolge noch begreiflicher, als bey einer Wahl derſelben, die mehreren möglichen Unordnungen und unrechtmäſſigem Verfaren unterworfen iſt. Das Verbot Chriſti Matth. 20, 25 ꝛc. Marc. 10, 42. Luc. 22, 25. daß ſeine Jünger nicht als weltliche Könige herſchen ſollen, iſt wider die eigenmächtige Anmaſſung einer obrigkeitlichen Gewalt im gemeinen Weſen gerichtet, dazu ſich die Jünger anfangs, aus Vorurtheilen vom irdiſchen Reich des Meſſiä, berechtiget zu ſeyn glaubten, gereichet alſo, ſowol als das Verbot Matth. 26, 52. mehr zur Beſtätigung der Obrigkeit als Aufhebung derſelben. Und eben von ſolcher Art iſt die Weigerung Chriſti weltliche Händel zu entſcheiden Luc. 12, 13. 14. Joh. 8, 11. oder ſich zum Könige aufwerfen zu laſſen Joh. 6, 15. ingleichen die Verſicherung, daß ſein Reich nicht von dieſer Welt ſey Joh. 18, 36. als wodurch er mit Worten und in der That bezeugen wollen, ſeine Herſchaft über die Menſchen hebe keine bürgerliche Geſelſchaft des gemeinen Weſens und obrigkeitliche Gewalt

walt in derſelben auf, vielmehr verpflichte er jederman, alle Eingriffe in dieſelben unter einigem Vorwand von ihm und ſeinem Verhalten hergenommen, zu vermeiden. Die Erinnerung Pauli 1 Cor. 6, 1-7 ꝛc. iſt eigentlich eine Ermanung alles eigennützige und zanckſüchtige Hadern vor Gericht, zu verhüten, und lieber durch wilkührliche Schiedsrichter dergleichen Irrungen abzuthun, oder gar das Unrecht von andern zu erdulden; als durch Verfolgung ihres Rechts mit Gefar andere zu vervortheilen, den gegen die Chriſten damals feindſeliggeſinten Richtern und andern Ungläubigen, durch ihre Schuld eine Aergernis zu geben. Dadurch demnach ſo wenig als durch die Ermanung Chriſti Matth. 5, 39 ꝛc. Luc. 6, 29. die nothwendige Vertheidigung ſeiner ſelbſt und ſeines Eigenthums vor der Obrigkeit, und der Gebrauch ihres Schutzes wider Unterdruckung, an ſich unterſaget wird; indem dadurch nur alle Rachbegierde verboten wird, zu deren Volziehung die göttliche Verordnung 2 Moſ. 2, 23. 24. 3 Moſ. 24, 19. 20. gemisbraucht zu werden pflegte Matth. 5, 38. im Gegentheil aber alle Verſönlichkeit, auch mit möglichſter Aufhebung ſeines genauen Rechts, anbefolen. So wenig alſo Matth. 5, 42. Luc. 6, 30. verboten wird, irgend eine auch noch ſo unbillige und ungerechte Bitte zn verſagen, ſondern dadurch nur eine algemeine Wilfärichkeit, Dienſtfertigkeit und Verträglichkeit befolen iſt; ſo wenig iſt die Führung einer

Rechts-

Rechtsſache vor der Obrigkeit mit nöthiger Perſönlichkeit und Liebe daſelbſt ſchlechterdings unterſaget. Wohin das Stillſchweigen Chriſti bey ſeinem Verhör vor der Obrigkeit gleichfals nicht gezogen werden kan, indem daſſelbe weder algemein und beſtändig geweſen Matth. 26, 64. 27, 11. Joh. 18, 20 ꝛc. 33 ꝛc. noch aus einer Verachtung der obrigkeitlichen Gewalt hergerühret, als welche er vielmehr ausdrücklich erkant Joh. 19, 11. ſondern ein Zeichen ſeiner gelaſſenen Geduld, gehorſamen Bereitwilligkeit zum Leiden und unläugbaren Unſchuld geweſen, indem die Anklagen wider ihn keiner Rechtfertigung und Beantwortung bedurft. Zumal da ſich Paulus nicht nur vor Gericht verantwortet und göttlichen Beyſtand dabey genoſſen 2 Tim. 4, 16. 17. Apoſt. 23, 1 ꝛc. 24, 10 ꝛc. 25, 10 ꝛc. 26, 2. ſondern auch der ihm aus menſchlichen Geſetzen zukommenden Rechte bedienet Apoſt. 16, 27 ꝛc. 22, 25 ꝛc.

Unterthanen im gemeinen Weſen.

§. 182. Alle übrige Glieder eines gemeinen Weſen müſſen dieſer höchſten Gewalt unterworfen ſeyn (§. 181) und werden um deswillen Unterthanen genant. Folglich gehören dahin auch theils alle Unterobrigkeiten Matth. 8, 9. theils alle gottesdienſtliche Perſonen oder Lehrer der göttlichen Wahrheiten, als welche, indem ſie der Vortheile der bürgerlichen Geſelſchaft genieſſen, auch zu allen Pflichten der

der Unterthanen verbunden ſeyn müſſen; es ſey denn, daß ſie durch die Obrigkeit ſelbſt zur bequemern Führung ihres Amts von einigen mit ſolchen Pflichten, verknüpften Beſchwerden befreyet worden, welche Freyheit doch von der Obrigkeit auch wieder aufgehoben, niemals aber bis zur Aufhebung des Gehorſams ausgedehnet werden kan Tit. 3, 1. 2, 7. 1 Moſ. 47, 22. 1 Kön. 2, 26 ꝛc. 2 Chron. 24, 6 ꝛc.

Selbſt in ariſtocratiſchen und democratiſchen Regierungsarten ſind die eintzeln Glieder einer Rathsverſamlung und Volcks ſamt den übrigen als Unterthanen anzuſehen, ob ſie gleich zu den Perſonen gehören, bey welchen zuſammen genommen, ſich die höchſte Gewalt befindet. In monarchiſchen Regierungen ſind die der höchſten Obrigkeit durch eheliche und väterliche Geſelſchaft verbundene Perſonen gleichfals Unterthanen derſelben, ob ſie gleich an derſelben Würde billiges Antheil haben, auch einen Theil der höchſten Gewalt von der höchſten Obrigkeit überkommen können. Wenn Unterthanen ihr Leben ſo ſie verwirckt, von der Obrigkeit mit dem Beding des Eigenthums über dieſelben geſchenckt, oder mit rechtmäſſiger Gewalt bezwungenen Feinden unter eben dieſer Bedingung des vorbehaltenen Eigenthums daſſelbe erhalten, oder auch dieſe Bedingung im Nothfal von denſelben für auſſerordentliche Wohlthaten bewilliget wird, ſo entſtehen

hen daraus leibeigene Unterthanen, indem alsdenn die obrigkeitliche und herſchaftliche Gewalt in ihrem höchſten Umfang verbunden wird (§. 176), auſſer ſolchen Fällen aber kan eine gantz uneumſchränckte Gewalt der höchſten Obrigkeit ohne Leibeigenſchaft ſtatt finden.

rechtmäſſige Gewalt der höchſten Obrigkeit.

§. 183. Weil der höchſten Obrigkeit die Beſorgung der Wohlfarth des gemeinen Weſens zukomt und oblieget (§. 181), ſo muß dieſelbe auch zu alle dem berechtiget ſeyn, was die Beforderung ſolcher gemeinen Wohlfarth erfordert, folglich einmal, bürgerliche Geſetze zu verordnen und über derſelben Volziehung zu halten, oder theils die freyen Handlungen der Unterthanen durch genauere Vorſchriften näher einzuſchräncken und hinlängliche Strafen damit zu verknüpfen; theils ſolche Strafen bey verſchuldeter Ubertretung der Geſetze wircklich zu volziehen; theils die Entſcheidung der zweifelhaften Auslegung und Anwendung derſelben, auch Aenderung, und ſowol gäntzliche Aufhebung, als beſondere Ausnam eintzeler Perſonen von vorläufiger oder nachfolgender Verbindlichkeit derſelben, ihnen vorzubehalten und zu handhaben; theils nöthige Aufſeher und Richter zur Handhabung ſolcher Geſetze zu beſtellen, und die Verwaltung dieſer Gewalt von

den-

denſelben zu beobachten (§. 24. 32. 154) Röm. 13, 3. 4. 1 Petr. 2, 13. 14. Joh. 19, 10. 11. Sprüchw. 25, 2. 20, 26. zweytens, die Wohlfarth und Sicherheit des ihnen anvertrauten gemeinen Weſens wieder innere Unruhe und äuſſere feindliche Unterdrückung zu ſchützen, daher auch aller gebrauchten Gewalt mit Gewalt zu wiederſtehen, oder Krieg zu führen, und alle dazu dienliche Veranſtaltung zu beſorgen Hebr. 11, 33 34. 1 Moſ. 14, 14 ꝛc. 2 Moſ. 17, 9. 5 Moſ. 20, ꝛc. Richt. 1, 1. 2. 1 Sam. 11, 7 ꝛc. und drittens, ein zur eigenen, ihrer Würde gemäſſen, Erhaltung hinlängliches Eigenthum von den Unterthanen anzunehmen und zu fordern, ingleichen alle zur auſſerordentlichen Beſorgung dieſer gemeinen Wohlfarth nöthige Koſten denſelben aufzulegen; auch im Nothfal ſoviel vom Eigenthum und Dienſten der Unterthanen zur Erhaltung des gemeinen Beſten zu gebrauchen, als dazu erfordert wird, ſolte es gleich mit Nachtheil eines und andern eintzeln Gliedes dieſer Geſelſchaft geſchehen müſſen Röm. 13, 6. 7. Matth. 22, 17 = 21. 16, 24 ꝛc. Marc. 12, 17. Luc. 20, 25. 1 Sam. 8, 11 ꝛc.

Daß die Beſorgung der Wohlfarth des gemeinen Weſens dis alles erfordert, erhellet aus dem Zwecke, darauf die gantze Einrichtung deſſelben beruhet (§. 180. 154). Die Geſetzgeber und obrigkeitliche Gewalt ſchließt das Recht der Begnadigung mit in ſich. Weil durch obrigkeitliche Geſetze nur freye Handlungen der Unterthanen beſtimt werden können, ſo müſſen dieſelbe den göttlichen nicht widerſprechen (§. 32. 100). An die beſondern bürgerlichen Geſetze der Iſraeliten und Obrigkeiten nicht gebunden (§. 30), ob ſie gleich wohl thun, dieſelben als ein weiſes Muſter zur heilſamen Verfaſſung eines gemeinen Weſens anzuſehen und zu gebrauchen, ingleichen die göttlichen ſowol natürlichen, als geoffenbarten Geſetze, ſo zur Wohlfarth des gemeinen Weſens unentberlich und dienlich ſind, durch ihre Verordnungen zu erneuren und mit äuſſern Strafen zu verſehen. Weil im gemeinen Weſen keine ſo algemeine, und zur Verhütung des Ungehorſams bey jederman hinlängliche, Strafen können erdacht werden, als die Leib- und Lebensſtrafen, indem manche Glieder des gemeinen Weſens keiner andern fähig ſind; ſo müſſen dieſelben auch in dieſer Geſelſchaft unentberlich ſeyn: wie denn Gott in der von ihm ſelbſt gemachten bürgerlichen Verfaſſung des Iſraelitiſchen Volcks dergleichen verordnet hat. Daher dieſer Gewalt der Obrigkeit, weder das Verbot jemand zu tödten 2 Moſ. 20, 13. entgegen ſteht, noch die Ausſprüche Chriſti Luc. 9, 54. 55. Matth. 26, 52. da von eigen-

mäch-

mächtiger Anmaſſung des Schwerts de
Rede iſt; noch Matth. 5, 39-44. wo d:
eigene Selbſtrache und unverſönlich
Feindſchaft verboten wird, die bey de:
obrigkeitlichen Strafen allerdings ſündlic
iſt, indem dieſelben nur aus Liebe zum ge
meinen Beſten, ſo dem Beſten eintzeler
Perſonen vorgehen muß, und zur Beſtäti-
gung der Geſetze, gehandhabet werden
müſſen; noch auch die algemeine Pflicht
der Liebe des Nächſten und Erhaltung ſei-
nes Lebens, indem dieſelbe durch die hö-
here Verpflichtung gegen die algemeine
Wohlfarth eingeſchränckt werden muß,
folglich nur die unnöthigen Lebensſtrafen
unſchuldiger Leute dadurch verboten, hin-
gegen die Beſtrafung und Hinrichtung der
Störer ſolcher gemeinen Sicherheit befo-
len werden. Daher auch alle dieſe Grün-
de die Rechtmäſſigkeit der Kriege ſo we-
nig aufheben, welche, als ein geringeres
Übel und auſſerordentliches Hülfsmittel
zur Verhütung eines gröſſern, oft unent-
berlich ſind; als ſolches durch die göttli-
che Rede 1 Chron. 29, 3. geſchiehet, alwo
dem David die Erbauung des Tempels
unterſagt wird, weil er ſeiner vielen ge-
führten Kriege wegen nicht ſo bequem ge-
weſen, das Friedensregiement des Mäßiä,
ſo zur Gründung und Aufführung ſeines
geiſtlichen Tempels erfordert worden, vorzu-
bilden, als Salomo, dem GOtt in dieſer vor-
bildenden Abſicht mehr äuſſere Ruhe zu ver-
ſchaffen vorgehabt. Doch müſſen Kriege,
wenn ſie rechtmäſſig ſeyn ſollen, theils nicht
zur Beleidigung anderer durch gewaltſa-

ne Kränckung ihres Rechts, ſondern zur Abwendung dergleichen, durch andere Mittel nicht zu verhütenden, Beleidigungen und Nachtheils des gemeinen Weſens, folglich zur Erhaltung des Friedens geführt werden; obgleich dabey auch auſſer der bloſſen Vertheidigung, ein eigentlicher Angrif der Feinde rechtmäſſig und zur Beförderung des Friedens zuweilen unentberlich iſt: theils mit der nöthigen Ueberlegung, bey unzulänglichen Kräften des gemeinen Weſens einer gewis überlegenen Gewalt zu widerſtehen, demſelben nicht gröſſern Nachtheil als Nutzen zuzuziehen Luc. 14, 31. 32. Das göttliche Verbot, Roſſe zu halten 5 Moſ. 17, 16. gehört zu den bürgerlichen Geſetzen der Iſraeliten, und iſt vermöge des Zuſammenhangs nur zur Verhütung der Vertraulichkeit mit Egypten verordnet worden, dadurch alſo höchſtens nur das fleiſchliche Vertrauen auf Kriegsmacht zum Nachtheil des Vertrauens auf GOTT unterſagt wird Pſ. 33, 16. 17. 27, 3. 3, 7. verglichen mit 2 Chron. 9, 25. 1 Kön. 4, 25. 26. Die Ausſprüche Davids Pſ. 18, 20. 35 ꝛc. 144, 1. gehen zunächſt auf äuſſere leibliche Kriege, und beſtätigen daher die Rechtmäſſigkeit derſelben an ſich. Das vom Samuel auf göttlichem Befel den Iſraeliten vorgehaltene Recht der Könige 1 Sam 8, 11 ꝛc. erweiſet allerdings, daß alles, was daſelbſt gemeldet wird, von der höchſten Obrigkeit bey unleugbarer Nothwendigkeit des gemeinen Weſens rechtmäſſig geſchehen könne, obgleich der gewönliche Misbrauch die-

dieſer Gewalt auſſer ſolchem Fal eigentlich darin den Iſraeliten bedrohungsweiſe vorgeſtellet, und dadurch im geringſten nicht nicht gebilliget wird.

§. 184. Die richtige Erkentnis GOttes und der daraus entſtehende Dienſt deſſelben, trägt vieles bey zur Beförderung der Wohlfarth eines gemeinen Weſens 1 Tim. 4, 8. Sprüchw. 25, 5. 20. 28. Pſ. 127, 1 ꝛc. hingegen kan durch manche irrige Lehrſätze und Uebungen des Gottesdienſtes, viel Zerrüttung deſſelben und Störung der öffentlichen Ruhe verurſacht werden 2 Petr. 2, 10. Jud. 8. folglich muß einmal, die rechtmäſſige Gewalt der Obrigkeit ſich auch auf gottesdienſtliche Sachen erſtrecken (§. 183. 181); und dieſelbe berechtiget ſeyn, alle nöthige und nützliche Vorſorge zu tragen, daß dergleichen Misbrauch göttlicher Wahrheiten und gottesdienſtlicher Uebungen verhütet, und im Gegentheil die wahre Erkentnis und der richtige Dienſt Gottes befördert werde 2 Sam. 6, 1 ꝛc. 1 Chron. 14, 16 = 18. 23 = 27. 29. 30. 2 Chron. 2 = 7. 14. 15. 17. 23. 24. 29 = 31. 34. 35. Da aber obrigkeitliche Geſetze den göttlichen nicht zuwider ſeyn dürfen (§. 183. 100. 22), und aus Einſicht einer göttlichen Verbindlichkeit das Gewiſſen entſtehet (§. 36): ſo kan zweytens, die obrigkeitliche

Recht der Obrigkeit in Kirchenſachen und gottesdienſtlichen Handlungen.

Gewalt ſich nicht aufs Gewiſſen der Unterthanen erſtrecken, dieſelben zu etwas wider ihr, auch irrendes, Gewiſſen zu nöthigen (§. 40). Und weil die verſchiedenen Einſichten der Menſchen von göttlichen Wahrheiten und daraus entſtehenden gottesdienſtlichen Handlungen, verſchiedene Religionspartheyen verurſachen, zu denen ſich die Glieder derſelben gewiſſenshalber verbunden zu ſeyn halten: ſo kan drittens, die Obrigkeit niemand zur Verlaſſung und Annemung einer Religionspar-they zwingen; obgleich die Duldung der-ſelben, und ihres öffentlichen Gottesdienſtes, auf obrigkeitlichen Verordnungen beruhet: indem das Verbot einer Religionsparthey und ihres Gottesdienſtes ohne Gewiſſenszwang ſtatt findet; wenn dabey niemand zur Annemung einer andern genöthiget, und die Freyheit des Abzugs der Unterthanen, an Orte, wo dergleichen Gottesdienſt freyſtehet, verſtattet wird; übrigens aber die obrigkeitliche Gewalt auf alles gehet, was ohne Gewiſſenszwang geſchehen kan. Weil auch überdis kein öffentlicher Gottesdienſt, und dazu nöthige menſchliche Geſelſchaft, ohne algemeine Vorſchriften und Geſetze, ſtatt finden kan; auch auſſer den göttlichen Geſetzen wilkührliche Regeln dabey nöthig ſind (§. 118. 119. 154), die ihre

Ver-

Verbindlichkeit im gemeinen Weſen nur von der Obrigkeit haben können (§. 24. 32. 183): ſo muß dieſelbe, viertens, berechtiget ſeyn, in allen Religionspartheyen ihrer Unterthanen, ſo weit es der Lehrbegrif einer jeden zuläßt, Kirchen-Geſetze zu verordnen, oder die eingeführten, und durch freywilligen Vertrag der Glieder einer Religionsparthey angenommenen Ordnungen zu beſtätigen, und mit äuſſerer Verbindlichkeit zu verſehen, oder aufzuheben; auch die Freyheit der Religionsübungen verſchiedener Partheyen in allen, nach ihrem eigenen Lehrbegrif auſſerweſentlichen Stücken des Gottesdienſtes, einzuſchräncken. Und da ferner die Handhabung aller Geſetze ſowol eine Beurtheilung und Entſcheidung der Uebertretung derſelben in eintzeln Fällen, als auch die Volziehung der darauf geſetzten Strafen erfordert, ſo muß fünftens, dis beydes der Obrigkeit zukommen, als bey welcher alle Gerichtbarkeit im gemeinen Weſen ſtehet: dabey doch, was die Auslegung der göttlichen Geſetze betrift, der Lehrbegrif einer jeden Religionsparthey beobachtet werden; auch keine Abweichung von demſelben Lehrbegrif einer Parthey aus irrendem Gewiſſen, anders, als mit Ausſchlieſſung von derſelben und ihren Vorrechten, geſtraft werden muß; ob-

gleich alle dabey vorgehende Störung der gemeinen Ruhe, Beleidigung anderer, und Uebertretung obrigkeitlicher dahin abzielender Geſetze härter zu ahnden iſt. Folglich muß ſechstens, die Obrigkeit berechtiget ſeyn, auf die Beſtellung und Erhaltung der Lehrer, und gottesdienſtlichen Perſonen, auch abwartung ihres Amts, nach Maaßgebung ihres Lehrbegrifs, und der verordneten Kirchengeſetzen, nöthige Aufſicht zu haben, auch alle Unterthanen zur Abwartung des Gottesdienſtes, nach ihrem Lehrbegrif, anzuhalten.

Weil die Kirchenverfaſſungen der erſten Chriſten unter heidniſcher Obrigkeit blos durch Verordnung der erſten Lehrer, und Verabredung oder errichteten Vertrag der Gemeinen ſelbſt eingeführet worden, und die Handhabung ſowol derſelben, als auch der übrigen damit verknüpften Kirchenzucht, von den vornehmſten Lehrern oder Biſchöfen, doch mit Zuziehung der übrigen Lehrer und ſämtlichen Glieder der Gemeinen, verwaltet worden; ſo iſt daraus nach und nach eine Gerichtbarkeit der Biſchöfe entſtanden, die auch von den erſten chriſtlichen Obrigkeiten, doch mit nöthigen Einſchränckungen, verſtattet und beſtätiget worden: obgleich bey dem erfolgten groſſen Verfal der Chriſtenheit dieſe Schrancken gar bald überſchritten, und ſo:la

ſonderlich durch das aufkommende Kirchenregiement der Römiſchen Biſchöfe, zu groſſem Nachtheil des gemeinen Weſens, die Gerichtbarkeit über gottesdienſtliche Dingen und Perſonen von der höchſten Gewalt gäntzlich abgeſondert worden. Daher bey der vorgegangenen Kirchenverbeſſerung dieſe Vorrechte der Obrigkeiten billig wiederhergeſtellet worden, denen man auch, zu beſſerer Behauptung ſolcher ihnen zukommenden Gerichtbarkeit in Kirchenſachen, die Benennung der höchſten Biſchöfe ihrer Lande beygeleget hat; doch iſt dieſer Ausdruck unnöthig und unbequem, indem alle ſolche Gewalt ein unzertrenliches Stück der Oberherſchaft im gemeinen Weſen iſt, und ihnen ſchon als Obrigkeiten an ſich zukomt. Wenn ſolche Gewalt derſelben durch Verträge in manchen Stücke eingeſchränckt iſt, ſo müſſen dieſelbe ſowol als andere Verträge beobachtet werden, zumal dieſelben gemeiniglich des Gewiſſens wegen, und zur Beruhigung deſſelben bey dem einen Theil, errichtet worden, folglich ohne deſſelben Kränckung nicht übertreten werden können. Aus den angeführten Stücken dieſer obrigkeitlichen Gewalt fließt noch überdis einmal, das Recht die gehörige Verwaltung aller Kirchengüter oder zum Gottesdienſt beſtimmten Eigenthums zu beſorgen und darüber nöthige Aufſicht zu haben: zweytens, das Recht, bey entſtehenden Religionsſtreitigkeiten in einer gewiſſen Parthey, die Führung derſelben alſo einzuſchräncken, daß der äuſſere Kir-

chenfriede derſelben erhalten, und neuen Spaltungen, durch Verketzerung und Verſtoſſung unſchuldiger, und in allen weſentlichen Stücken des Lehrbegriſs mit den übrigen übereinſtimmiger Leute zu verhüten; ingleichen auch bey verſtatteter Religionsfreyheit mehrerer Partheyen in ihren Landen, die öffentliche Vertheidigung und Widerlegung ihrer ſtreitigen Lehrſätze alſo einzuſchräncken, daß die gemeine Ruhe nicht geſtört werde, ohne doch das freye Bekentnis des Lehrbegriſs einer jeden dadurch zu hindern, als welches ohne Gewiſſenszwang nicht geſchehen könte: drittens, das Recht über die nöthige Kirchenzucht einer jeden Religionsparthey, oder öffentliche Beſtrafung erweislicher Aergerniſſe durch göttliche Wahrheiten und bey muthwilliger Beharlichkeit durch Ausſchlieſſung von den Sacramenten, gehörige Aufſicht zu haben; und ſowol den Verfal derſelben, als auch allen Misbrauch zu bürgerlichen Strafen und Volziehung eines blinden Eifers oder Selbſtrache eintzeler Perſonen, zu verhüten: viertens, das Recht alle eintzele Gemeinen ihrer Lande und deren Verfaſſung zu unterſuchen, eingeriſſene Misbräuche abzuſchaffen, auch die Einrichtung der Kirchengebräuche zu verordnen, ſo weit es der Lehrbegrif jeglicher Religionsparthey zuläßt: und fünftens, das Recht wo es die Wohlfarth der Gemeinen, und ſonderlich die Entſcheidung und Beylegung überhandnemender Streitigkeiten, auch die Verbeſſerung der Kirchenzucht erfordert, Kirchenverſamlungen

zu

zu beruſen, und über derſelben Verfaren Aufſicht zu haben, ohne denſelben eine weitere Gewalt der Gerichtbarkeit, und Verordnung neuer Kirchengeſetze zu verſtatten, als auf obrigkeitlicher Beſtätigung beruhet.

Pflichten der Obrigkeit in Abſicht ihrer Unterthanen.

§. 185. Weil Obrigkeiten um der Wohlfarth des gemeinen Weſens willen nöthig ſind (§. 181), ihre rechtmäſſige Gewalt auch auf derſelben Erhaltung beruhet (§. 183): ſo ſind ſie eben daher verbunden, einmal, überhaupt ihre gantze Gewalt zur möglichſten Beförderung der Wohlfarth des gemeinen Weſens, dem ſie vorſtehen, wircklich zu gebrauchen, folglich theils über derſelben ihnen zukommenden Gewalt zu halten, ohne ſie ſchmälern und ungebürend einſchräncken zu laſſen; theils dieſelbe in der That zum Beſten und zur Wohlfarth der gantzen Geſelſchaft des gemeinen Weſens, ſo ſie regieren, aufs möglichſte anzuwenden; theils allen Misbrauch derſelben, durch Uberſchreitung dieſer Abſicht, zu verhüten, damit ſie das Bild GOttes, ſo ſie tragen, zieren, und ſich als Stathalter deſſelben erweiſen (§. 154. 181) Röm. 13, 1. 3. 4. 6. Eph. 6, 9. Col. 4, 1. Pred. 5, 7. 8. Pſ. 82, 1 ꝛc. 6 ꝛc. Weish. 6, 2. 4. 79. zweytens, ſich der Verrichtung ihres Amts und Regie-

rungs-

rungslaſt nicht zu entziehen: ſondern theils ſich nach der möglichſten Fähigkeit dazu zu beſtreben; theils alle natürliche Fähigkeiten, auch durch Fleis und Gebet erlangte Fertigkeiten wircklich zur Beſorgung der gemeinen Wohlfarth zu gebrauchen; theils ſo viel als nöthig und möglich iſt, von dieſer mühſamen Arbeit ſelbſt zu verrichten, das übrige aber durch andere von ihnen weislich beſtelte Perſonen unter ihrer Aufſicht verrichten zu laſſen, ohne ſich aller dieſer Mühe jemals gantz zu entledigen, oder ſie völlig andern zu überlaſſen, mit Gefar des Misbrauchs ſolcher anvertrauten Gewalt 2 Chron. 1, 7=10 ꝛc. 2 Moſ. 18, 18=23. drittens, ſolche Geſetze zu verordnen, deren Beobachtung nicht nur möglich, ſondern auch zur Beforderung der gemeinen Wohlfarth dienlich ſey, dieſelbe mit nöthigen Strafen zu verſehen, und über ihrer wircklichen Beobachtung unpartheyiſch zu halten, auch die Mäſſigung und Schärfung der Strafen, ſowol bey Verordnung als Volziehung derſelben, nach Befinden der algemeinen Wohlfarth einzurichten Spr. 29, 4. 20, 28 30. viertens, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, oder theils jederman ohn Anſehen der Perſon bey dem ruhigen Beſitz des ſeinen gegen Be-

Beleidigung und Unterdrückung zu ſchützen; theils bey allen wieder jemand angebrachten Beſchuldigungen und Anklagen, auch Führung der Rechtsſachen und Streithändel vor Gericht, den möglichſten Fleis auf die richtige Unterſuchung und Entdeckung der Wahrheit zu wenden, und nie ohne genugſamen Grund ein Urtheil zu fällen, oder den Schuldigerkanten los zu ſprechen, und den Unſchuldigbefundenen zu verdammen 5 Moſ. 1, 16. 17. 16, 18. 19. 3 Moſ. 19, 16. Sprüchw. 25, 2 ꝛc. 24, 23 ꝛc. 17, 15. Jeſ. 5, 20. 23. Jer. 23, 5. Heſ. 13, 19. Am. 5, 7. 15. fünftens, die Auflagen der Unterthanen nach dem Vermögen derſelben und wircklichen Nothdurft des gemeinen Beſten einzurichten, ohne durch Verſchwendung und üble Haushaltung ſolche Laſt unnöthig zu vermehren, oder unerträglich zu machen 1 Kön. 12, 4 ꝛc. Matth. 22, 21. und ſechstens, die möglichſte Vorſorge für die geiſtliche Wohlfarth der Unterthanen zu tragen (§ 184), folglich theils ihnen alle Gelegenheit und Reitzung zur Erkentnis und Ausübung der göttlichen Warheiten zu verſchaffen, doch ohne den geringſten Gewiſſenszwang dabey zu gebrauchen: theils durch heilſame Verordnungen und Gebrauch ihrer übrigen Gewalt alle Hinderniſſe der geiſtlichen Beſſerung der-

derſelben aus dem Wege zu räumen, und den richtigen Gebrauch der Gnadenmittel und Ubung nöthiger Kirchenzucht zu befördern 1 Tim. 2, 2. Jeſ. 49, 23. 60. 16. Jon. 3, 6. 7 2c.

Je mehr Obrigkeiten, ſowol die unausbleibliche Rechenſchaft über dem Gebrauch der von GOtt ihnen anvertrauten Gewalt bey demſelben; als auch die allergenauſte und unzertrenlichſte Verbindung der Wohlfarth ihrer Unterthanen mit ihrem eigenen Beſten und Nutzen erwegen; je ſtärcker wird die Verbindlichkeit zu dieſen Pflichten, aber auch die Beobachtung derſelben um deſto leichter werden. Und da überdis jederman nach der gröſſern Fähigkeit anderer Wohlfarth zu befordern, auch deſto ſtärcker dazu verpflichtet iſt (§. 134. 153. 23); Obrigkeiten aber im geſelſchaftlichen Leben der Menſchen das gröſte Vermögen dazu haben (§. 181. 183): ſo ſind ſie auch am meiſten dazu verpflichtet Jac. 4, 17. daher ſie auch mit Recht Landesväter und in der Schrift Hirten des Volcks genant werden Pſ. 78, 71. 72. 1 Chron. 12, 2. 18, 6. Jeſ. 44, 27. Auſſer den angeführten Stücken dieſer Pflicht gehören noch dahin, einmal, daß Obrigkeiten ſich nach der Beſchaffenheit des gemeinen Weſens, dem ſie vorſtehen, genau erkundigen, die Lebensart der Unterthanen, ihr Vermögen, die Gewonheiten, auch eingeriſſene Mängel und Gebrechen, oder die geſamte Stärcke und Schwäche ihres Landes einzuſehen ſuchen: zweytens, daß ſie jederman bey erweislicher Erheblichkeit einen unge-

ungehinderten Zutrit verſtatten, ohne ſich ſelbſt ihrer oberrichterlichen Gewalt aus Gemächlichkeit zu begeben 2 Sam. 15, 3.4. drittens, daß ſie den Unterthanen mit gutem Exempel vorgehen, nicht nur durch Beobachtung göttlicher Geſetze, ſondern auch durch freywillige Haltung ihrer eigenen Verordnungen, ohnerachtet ſie an die letztern auf keinerley Weiſe gebunden: viertens, daß ſie alle Verträge und den Unterthanen gethane Zuſagen aufs möglichſte erfüllen, ohne Kränckung der darauf gegründeten Freyheiten derſelben (§. 154. 180) 2 Sam. 21, 1 2c. fünftens, das ſie das Beſte der einfachen Geſelſchaften des Hausſtandes zu befördern ſuchen, und ſich ſonderlich die Verſorgung der Armuth, die Erziehung ſowol der Kinder überhaupt als vornemlich der Wayſen und von anderer Vorſorge verlaſſenen, angelegen ſeyn laſſen; ſechstens, daß ſie, bey gewiſſer oder muthmaslicher Erbfolge, ihre Kinder aufs weislichſte erziehen, und zur künftigen Verwaltung ihrer Gewalt vorbereiten 1 Chron. 29, 30. ſiebentens, daß ſie Schmeichler und Verleumder verabſcheuen, auch keine ungebürende Verehrung von andern verſtatten, ſondern bey allen ihnen zukommenden Vorzügen, und ohne derſelben Schmälerung, ſich demüthig erweiſen Apoſt 12, 21 2c. Pſ. 101, 4 2c. Sprüchw. 29. 12. Dan. 4, 24. 34. Sir. 3, 20. und achtens, daß ſie ſich der eigenen Seelſorge, Gottſeligkeit, und Umgangs mit GOtt angelegentlichſt befleiſſigen, um des ihnen ſo nöthigen Beyſtandes, Schutzes und Segens GOt-

GOttes theilhaftig, und ſeines Willens in allen vorfallenden Umſtänden recht kundig zu werden, auch göttliche Strafen von ihren Landen abzuwenden 2 Sam. 24, 21 ꝛc. 2 Chron. 34, 19 ꝛc. 27 ꝛc.

Pflichten der Obrigkeit in Abſicht anderer gemeinen Weſen.

§. 186. Da mehrere Geſelſchaften von gleicher Art, folglich auch gemeine Weſen gegen einander, als eintzele Perſonen anzuſehen ſind; das Verhalten ihrer Glieder aber gegen einander unter Aufſicht der Obrigkeit ſtehet (§. 183): ſo ſind Obrigkeiten verbunden, einmal überhaupt andern ihnen nicht unterworfenen gemeinen Weſen alles zu leiſten, was eintzele Perſonen andern Menſchen zu leiſten verpflichtet ſind (§. 134 ꝛc.), ohne ſich ihrer überlegenen Gewalt zu Unterdrückung der Schwächern zu bedienen: zweytens, alle Gerechtigkeit, Billigkeit und Gutthätigkeit, auch Verträglichkeit und Sanftmuth gegen dieſelbe zu erweiſen (§. 135. 136. 147. 148), folglich auch denſelben in der Noth zu Hülfe zu kommen, und allen möglichen Beyſtand zu leiſten: und drittens, alle Verträge mit denſelben aufs genaueſte und möglichſte zu beobachten (§. 144).

Weil alle zuſammengeſetzte Geſelſchaften den einfachen und weniger zuſammengeſetzten vorgehen (§. 155); ſo muß die allerhöchſte Geſelſchaft des gantzen menſchlichen Geſchlechts

ſchlechts dem beſondern Nutzen eintzeler gemeinen Weſen nicht nachgeſetzt werden: doch iſt eine Obrigkeit im Fal des Wiederſpruchs der Pflichten berechtiget und verbunden, die Wohlfarth ihrer Unterthanen dem Beſten der Glieder anderer gemeinen Weſen vorzuziehen, auch die vorſetzliche Beleidigung derſelben bey Unzulänglichkeit anderer Mittel durch gebrauchte Gewalt zu hindern und zu erſetzen, ohne ihren Unterthanen eine eigenmächtige Gewalt ſich Recht zu ſchaffen, zu verſtatten (§. 100. 155. 183). Das algemeine Völckerrecht beruhet demnach auf den natürlichen Pflichten eintzeler Perſonen gegen einander, errichteten Verträgen und angenommenen Gewonheiten, iſt alſo folglich von gleicher Verbindlichkeit als dieſelben 5 Moſ. 2, 4 ꝛc. Richt. 11, 12-28. 2 Sam. 10, 2 ꝛc. 1 Chron. 20, 1 ꝛc.

§. 187. Alle Glieder einer Geſelſchaft ſind verbunden die gemeine Wohlfarth derſelben aufs möglichſte zu befordern, folglich auch alle Vorſchriften, ſo die Erhaltung dieſes Zwecks verurſacht, zu beobachten (§ 154). Da nun die Wohlfarth bürgerlicher Geſelſchaften Obrigkeiten erfordert (§. 181), dieſelben aber die höchſte Gewalt über die Glieder eines gemeinen Weſens haben müſſen (183 181): ſo müſſen alle Unterthanen verpflichtet ſeyn, ſich der Obrigkeit und ihrer

Pflichten der Unterthanen.

Gewalt zu unterwerfen (§. 182), Röm. 13, 1. daraus denn erhellet, daß Unterthanen verbunden ſind, einmal, die Obrigkeiten gebürend zu verehren, das Bild GOttes an ihnen zu erkennen, ſie um deſſelben willen hochzuhalten, und die innere Ueberzeugung von ihren Vorzügen durch möglichſte Ehrerbietigkeit an den Tag zu legen; im Gegentheil aber ſich aller Beurtheilung derſelben und Verachtung oder Geringſchätzung an ihnen bemerckter Schwachheiten wegen zu enthalten 1 Petr. 2, 17. Röm. 13, 7. 1. 2 4. Sprüchw. 24, 21. Apoſt 23, 5. 2 Moſ. 22. 28. Pred. 10, 20. 2 Petr. 2, 10. 11. Jud. 8. 1 Sam. 24, 7. 11. 26, 11. 10. Sir. 10, 24. zweytens, denſelben aufs möglichſte zu gehorchen, und ſich aller unſündlichen, obgleich oft noch ſo beſchwerlichen Beobachtung ihrer Geſetze und Befele zu befleiſſigen (§. 32. 100) Tit. 3, 1. 1 Petr, 2, 13. 14. 18. Röm. 13, 1 = 5. drittens, ihnen alle erforderte Dienſte und Abgaben aufs treulichſte zu leiſten, Röm. 13, 6. 7. Matth. 22, 17 = 21. Marc. 12, 14 = 17. Luc. 20, 20 ꝛc. Eph. 6, 5 = 8. und viertens, derſelben Wohlfarth eifrigſt zu befordern, folglich allen Schaden und Gefar derſelben zu verhüten, hingegen ihr Beſtes aufs möglichſte zu ſuchen

und

und für ſie und ihre Regierung hertzlich zu beten. 1 Tim. 2, 1. 2. Jer. 29, 7. Eſth. 2, 22. 4, 3. 16. 2 Sam. 18, 3 ꝛc. 17, 27 ꝛc. Pſ. 20, 1 ꝛc. Sprüch. 16, 13. 21, 1. Sir. 7, 7. 10, 1 ≠ 4. 5.

Weil Obrigkeiten als Landesväter anzuſehen ſind (§. 185), ihnen auch eine Herſchaft über die Unterthanen zukomt (§. 183), überdis die Wohlfarth des gemeinen Weſens auf dieſer Verfaſſung beruhet (§. 181), daher ſie für Wohlthäter der Unterthanen zu halten ſind: ſo müſſen Unterthanen alle Pflichten, die jederman den Eltern (§ 165 ꝛc.), den Herſchaften (§. 178), und Wohlthätern (§ 249) ſchuldig iſt, der Obrigkeit aufs möglichſte leiſten; zumal wenn ſie durch eidliche Zuſage dazu verpflichtet ſind, (§. 144. 120). Jemehr Obrigkeiten ihre Pflichten beobachten, und je mercklicher ſie der Unterthanen Wohlfarth befördern; je gröſſer und ſtärcker iſt derſelben Verbindlichkeit zu allen dieſen ihnen obliegenden Pflichten. Doch kan das unrechtmäſſige Verfaren der Obrigkeit, noch weniger aber eine unglückliche Regierung derſelben, die oft ohne Verſchulden aus andern Urſachen entſtehet, die Verbindlichkeit der Unterthanen nicht aufheben. Es gehöret aber noch zur Pflicht der Verehrung, daß Unterthanen theils, von der Obrigkeit und ihrem Verhalten aufs vortheilhafte dencken und reden dasſelbe aufs möglichſte rechtfertigen, vertheidigen und entſchuldigen, ohne ſich dabey einiges

Richten und nachtheiliges Beurtheilen deſſelben anzumaſſen; theils ſich aller ſchmeichleriſchen und wohl gar abgöttiſchen Erhebung derſelden enthalten, als durch welche Beylegung falſcher und ungegründeter Vorzüge die wahren und eigentlichen nur verdunckelt werden Apoſt. 12, 22. theils alle gewönliche und eingefürte unſündliche Ehrenbezeugungen denſelben erweiſen 2 Sam. 24, 20. 1 Kön. 1, 16. 23. 47. Luc. 22, 25. Apoſt. 26, 2 ꝛc. (§. 141); zur Pflicht des Gehorſams, daß Unterthanen theils, ſich keine Prüfung der Rechtmäſſigkeit und Billigkeit obrigkeitlicher Befele und Geſetze herausnemen, wenn nur das ihnen darin befolne Verhalten unleugbaren göttlichen Geſetzen nicht ſo wiederſpricht, daß es ohne unvermeidliche Uebertretung derſelben nicht geleiſtet werden kan (§. 100); theils alles Unrecht, ſo ihnen von denſelben wiederfaren möchte, geduldig ertragen, ohne ſich durch Wiederſetzung und Selbſtrache zu verſündigen, welches der leidende Gehorſam genant wird 1 Petr. 2, 19. 20. 17. 18. Sprüchw. 25, 15. theils alle von der höchſten Obrigkeit verordnete Unterobrigkeiten davor erkennen, und ihnen alle daher zukommende Ehre und Gehorſam erweiſen, 1 Petr. 2, 14. zur Pflicht der Abtragung erforderter Dienſte und Auflagen, daß Unterthanen theils alle Untreue, Betrug und Vorenthaltung deſſen was ihnen nach obrigkeitlicher Verordnung zu liefern oblieget verhüten, ohne ſich durch den Vorwand der Unbilligkeit dazu berechtiget zu

hal,

ten (§. 140), theils ſich alles Murrens und herſchenden Unwillens über den damit verknüpften Beſchwerden enthalten: zur Pflicht der Beforderung ihrer Wohlfarth aber, daß Unterthanen theils ihre Fürbitte um gute Obrigkeiten, und für die Wohlfarth derſelben und ihrer Regierung ohne Zorn und Zweifel verrichten 1 Tim. 2, 8. 2. theils alle Gefar derſelben treulich entdecken, und aufs möglichſte verhüten; und ihre Erhaltung und Sicherheit auch wol mit eigener Gefar ſuchen; theils im Nothfal freywillig mit ihrem Vermögen und Eigentum ihnen dienen. Auch kan überhaupt noch dahin gerechnet werden, einmal, daß Unterthanen ſich bey nöthiger Vertheidigung ihrer Sicherheit und Rechte des Schutzes der Obrigkeit bedienen, ſich aber dabey vor allem Misbrauch ihrer Gewalt hüten; folglich auch aller Schlichtung ihrer Streitigkeiten und Ahndung empfangener Beleidigungen, oder Rettung der gekränckten Ehre durch Gewalt der Waffen oder Zweykampf gäntzlich enthalten, ſonderlich wenn dergleichen durch ausdrückliche Geſetze der Obrigkeit verboten iſt: zweytens, daß ſie alles, was der Obrigkeit zur Handhabung der Gerechtigkeit nöthig iſt, willig beytragen, folglich die Entdeckung der Warheit in Rechtshändeln und Streitſachen befördern: drittens, ſich durch eigennütziges und ſchädliches Rathgeben, oder unterlaſſene Anzeige guten Raths bey gehabter Gelegenheit dazu, nicht an ihnen verſündigen: und viertens, ihre beſchwerliche Laſt aufs möglichſte erleichtern.

Pflichten der Unterobrigkeit.

§. 188. Weil Unterobrigkeiten von der höchſten Obrigkeit zur Aufſicht des gemeinen Weſens und Handhabung ihrer Geſetze verordnet werden, folglich auch nur eine in dem Willen derſelben gegründete und dadurch umſchränckte Gewalt haben (§. 181), übrigens aber Unterthanen ſind (§. 182): ſo müſſen ſie verbunden ſeyn; einmal, ſelbſt alle Pflichten der Unterthanen zu leiſten, ohne die ihnen anvertraute Gewalt wieder den Zweck derſelben, und die Abſichten der höchſten Obrigkeit zu misbrauchen; auch die übrigen Unterthanen zur Leiſtung ſolcher Pflichten nach dem Maaß ihrer Gewalt anzuhalten; und ihnen darin mit gutem Exempel vorzugehen Matth. 8, 9. Nehem. 4, 23. 5, 16. zweytens, bey dem Gebrauch ſolcher ihrer Gewalt ſowol das Beſte des gemeinen Weſens, und der Glieder deſſelben denen ſie vorſtehen, als auch vornemlich den Willen der höchſten Obrigkeit, als welcher die Beſorgung des gemeinen Beſten eigentlich zukomt, genau und in der möglichſten Verbindung zu beobachten; ohne die ihnen geſetzten Schrancken zu überſchreiten, und ihre Gewalt entweder zur Schmälerung der Gewalt der höchſten Obrigkeit, oder eigennützigen Unterdruckung der Untergebenen zu misbrauchen Jeſ. 1, 23. Hoſ. 9, 15. Nehem. 6, 3-8. 5, 14.

5, 14 ꝛc. Mich. 3, 1 ≈ 3. drittens, ſich nicht nur ſelbſt vor ſündlichen Befelen und Verordnungen bey der dazu habenden Gewalt zu hüten, ſondern auch bey Volziehung der Geſetze und Befele der höchſten Obrigkeit gewiſſenhaft zu handeln, ohne ſich dadurch ſelbſt zu eignen Sünden berechtiget zu halten und nöthigen zu laſſen, oder auch um der Unbilligkeit derſelben willen, wenn ein unſündlicher Gehorſam der Unterthanen dagegen möglich iſt, ſich dem Gehorſam und der Volziehung derſelben zu entziehen Mich. 7, 3. 1 Chron. 22, 2 ≈ 6. 1 Kön. 21, 8 ≈ 13. viertens, wenn ſie Glieder einer Rathsverſamlung ſind, der eine Gerichtbarkeit und obrigkeitliche Gewalt zukomt, nach ihrer beſten und gewiſſenhafteſten Erkentnis zu handeln; ohne weder den übrigen Gliedern ſolcher Verſamlung ihre eigne Einſichten aufzudringen, noch auch durch unterlaſſene mögliche Hinderung des Böſen und Genemhaltung ſündlicher Entſchlieſſungen ſich derſelben theilhaftig zu machen. Joh. 7, 50 ꝛc. Luc. 23, 50. 51.

Dieſe vierte Pflicht iſt auch bey ſolchen Rathsverſamlungen nöthig, ſo die höchſte Gewalt in einem gemeinen Weſen verwalten, doch mit dem Unterſcheid, daß die durch den gröſten Theil gefaßten Entſchlieſſungen ſolcher Rathsverſamlungen die niemand unterworfen, auch von den nicht einſtimmig geweſenen Gliedern, ſo viel ohne Sünde

geſchehen kan, beobachtet werden müſſen, bey den unterobrigkeitlichen Rathsverſamlungen aber, diejenigen ſo die Beſchlieſſung ſündlicher Verordnungen anders nicht hindern können, verbunden ſeyn, die Endſcheidung der höchſten Obrigkeit darüber zu ſuchen. Uberdis gehöret noch zu ſolchen Pflichten in Abſicht der unterobrigkeitlichen Gewalt einmal, daß niemand ſich in dergleichen Aemter eindringe, oder ohne die dazu erforderte Fähigkeit zu haben, und durch göttliche Vorſehung dazu berufen zu werden, dieſelben ſuche, am allerwenigſten aber durch ſündliche Mittel darnach trachte Hebr. 5, 4. zweytens, daß jederman, ſo zu dergleichen Stelle verordnet worden, ſich nach Erlangung und Vermehrung der dazu erforderten Fertigkeit eifrigſt beſtrebe, und der dazu nöthigen Mühe, ingleichen den Beſchwerden der treuſten Verwaltung ſolcher Gewalt nicht entziehe Röm. 12, 7. 8. 1 Petr. 4, 10. 11. Sprüchw. 8, 15. 16. Jac. 1, 5. drittens, daß ſie mit nothdürftigem Einkommen vergnügt ſeyn, ohne ſich zum Schaden der Untertdanen oder der höchſten Obrigkeit bereichern zu wollen; auch ſich gutthätig und mitleidig erweiſen Nehem. 5, 14-19. Apoſt. 24, 26. viertens, daß ſie weder aus Gefälligkeit gegen die Unterthanen oder höchſte Obrigkeit, noch aus Furcht Unrecht thun Apoſt. 24, 27. 25, 9. Joh. 19, 4. 6. 12-16 und fünftens, daß ſie ſowol den Nutzen der höchſten Obrigkeit, als auch, durch guten Rath und heilſame Vorſtellung bey derſelben, die Wohlfarth des gemeinen

We-

Weſens ſuchen, welches mit der Treue gegen den Nutzen derſelben nicht nur beſtehen kan, ſondern dazu gantz unentberlich iſt, weil die Wohlfarth der Unterthanen und der Nutzen der höchſten Obrigkeit gantz unzertrenlich verbunden iſt 1 Moſ. 41, 40-49. 47, 14-26. Sprüchw. 12, 20. 16. 13. 1 Kön. 12, 6 ꝛc. Und hieraus laſſen ſich auch die Pflichten der Unterherſchaften, ingleichen der Hofbedienten und Räthe der höchſten Obrigkeit beſtimmen Pſ. 52, 3 ꝛc. Sprüchw. 23, 1 ꝛc. 25, 6 ꝛc. Neh. 2, 1. 4. wie auch der zur Einnam der Abgaben von Unterthanen beſtelten Beamten 1 Kön. 4, 7 ꝛc. Luc. 3, 13. 19, 8.

§ 189. Da die Wohlfarth und innere Ruhe eines gemeinen Weſens eine Erörterung und Entſcheidung alles Streits zwiſchen den Gliedern deſſelben über ihrem Eigentum und Rechten erfordert, damit jederman bey dem Seinen geſchützet werde (§ 180), ſolche Entſcheidung aber der Obrigkeit zukomt und oblieget (§. 181. 185); hiernächſt auch alle Glieder dieſer bürgerlichen Geſelſchaft verbunden ſind, alles mögliche zur gemeinen Wohlfarth derſelben beyzutragen (§. 154): ſo muß jederman verpflichtet ſeyn die Handhabung der Gerechtigkeit in ſolchen Fällen aufs möglichſte zu befördern. Daraus denn erhellet ein-

Pflichten bey Führung und Entſcheidung der Rechtshändel.

einmal, daß alle Glieder eines gemeinen Weſens theils berechtiget, und bey nothwendiger Vertheidigung ihrer Sicherheit, Eigentums und Rechten (§. 121. 124. 126) verbunden ſind, ſich des gerichtlichen Schutzes der Obrigkeit zu bedienen Apoſt. 23, 16. 17. 19, 38. theils aber auch verpflichtet, weder dergleichen gerichtliche Klage ohne Noth und erkante Verbindlichkeit dazu, am allerwenigſten aber zur wiſſentlichen Behauptung einer ungerechten Sache (§. 135) zu erregen, oder ſich, ſo lange man ohne Verletzung höherer Pflichten ſich ſeines Rechts begeben kan (§. 100), darauf einzulaſſen Pſ. 7, 4. Matth 5, 25. 39. 5. 6, 14. 18, 35. Luc. 6, 27 ⸗ ⸗ 30. 1 Cor. 6, 7. Röm. 12, 18. noch einige Rachbegierde und Unverſönlichkeit dabey auszuüben, Röm. 12, 19. 1 Theſſ. 5, 15. noch auch durch Lügen, Geſchencke und Uebertretung das Recht zu beugen, oder die Beſchleunigung und richtige Entſcheidung deſſelben zu hindern, als wodurch man ſich nicht nur am Gegentheil verſündiget, ſondern auch Verſündigungen der Richter verurſacht Hiob 31, 5. 13. 2 Moſ. 23, 9. zweytens, daß jederman berechtiget und verbunden ſey, ſowol ſtreitende Partheyen zu verſönen Matth. 5, 9. als auch nach Vermögen ihnen gerichtlichen Bey-

ſtand zu leiſten, und zur Förderung des Rechts und Steuer der Warheit vor Gericht zu zeugen Sprüchw 24,11.12.14.25. 12,17. ſich aber dabey aller Beförderung des Unrechts, Verzögerung und Beugung des Rechts und falſchen Zeugniſſes ſorgfältig zu enthalten 1 Moſ. 19, 16 ꝛc Sprüch. 6, 19. 19,5.9. 21, 28. 24, 28. drittens, daß ſowol die Obrigkeit, als die von derſelben beſtelten Richter (§. 185. 188) verbunden ſeyn, theils ſich aller zur Haltung des Gerichts nöthigen Fähigkeit zu befleiſſigen 1 Kön. 3,9. 28. 2 Chron. 1, 10. 11. 5 Moſ. 17, 18 ꝛc. theils, jederman hinlänglich Gehör zu geben, und den möglichſten Fleis aufrichtige Entdeckung der Warheit zu wenden 2 Moſ. 18, 13 ꝛc. 2 Sam. 15, 3. 1 Kön. 3, 16 ‒ 27. Sprüchw. 25, 2. theils bey der Unterſuchung und Entſcheidung ſelbſt unpartheyiſch zu verfaren, ohne im geringſten nach Anſehen der Perſonen, oder um Geſchencke willen und aus Mitleiden, Freundſchaft und Feindſchaft, Gunſt und Furcht etwas unrechtmäſſig zu entſcheiden. 2 Moſ. 23, 6. 7. 8. 3 Moſ. 19, 15. 5 Moſ. 16, 18. 19. 1, 17. Pſ. 15, 5. 82, 2. Sprüchw. 15, 27. 17, 16. 24, 23. 24. 29, 14. 31, 5. 2 Chron. 19, 6. 7. 1 Sam. 8, 3. 12, 3. 4. Hiob 36, 17. Jeſ. 10, 1. 2. 1, 17. 23. Am. 5, 11 ‒ 15. Zach. 7, 9 ꝛc.

9 ꝛc. 8, 16 ꝛc. Jer. 5, 28. 22, 3. 16. 17. Mich. 7, 3. theils unter dem Schein einer Billigkeit in ihren Entſcheidungen von den Geſetzen nicht abzuweichen, welches ohne Beleidigung des einen Theils nicht geſchehen kan, da eines jeden Recht auf Geſetzen beruhen muß: theils die Entſcheidung aufs möglichſte, ſo viel ohne ſchädliche Uebereilung und Nachtheil der Geſetze geſchehen kan, zu beſchleunigen.

Ueberdis gehört noch zu dieſen Pflichten erſtlich von Seiten der höchſten Obrigkeit, daß ſie einmal durch weiſe und heilſame Geſetze, ſowol überhaupt als ſonderlich über Fürung der Rechtshändel vor Gericht, die Handhabung der Gerechtigkeit befordern: zweytens, redliche Leute zu Richtern beſtellen, und durch hinlängliche Verſorgung derſelben, auch nöthige Aufſicht über ihr Verfaren, alle Ungerechtigkeit derſelben verhüten; und drittens, ſowol in eignen Sachen als in Rechtshändeln der Unterthanen, durch bloſſen Machtſpruch den Lauf der Gerechtigkeit nicht unterbrechen, ſo lange durch den ordentlichen Weg der Unterſuchung die rechtmäſſige Entſcheidung der Sache zu hoffen ſteht (§. 185). Hiernächſt von Seiten der ſtreitenden Partheyen und ihrer rechtsverſtändigen Beyſtände, daß ſie einmal ihre Sache genau und unpartheyiſch unterſuchen, um nicht unwiſſend unter der Einbildung des Rechts etwas ungerechtes zu trei-

treiben: zweytens, keine rechtliche Ausflüchte zur bloſſen Verzögerung des Ausſpruchs gebrauchen, oder ohne Noth eine entſchiedene Sache an höhere Gerichte bringen, am allerwenigſten aber zum Schaden des Gegentheils und mit Kränckung ſeines Rechts durch eine höhere Gewalt dieſelbe unterbrechen; und drittens, ſich aller Gegenbeleidigungen des andern Theils und Anzüglichkeit, auch Feindſchaft gegen denſelben enthalten, und die möglichſte Billigkeit und Sanftmuth dabey erweiſen. Bey Unterſuchung der wieder bürgerliche Geſetze geſchehenen Verbrechen müſſen eben dieſe Pflichten beobachtet werden, ſonderlich wenn Lebensſtrafen darauf ſtehen, damit theils durch unterlaſſene Ahndung derſelben bey möglich geweſener Entdeckung der Miſſethäter die Geſetze nicht entkräftet, und die gemeine Sicherheit geſtöret, auch Blutſchulden auf ein gemeines Weſen gehäufet, theils aber auch nicht unſchuldig Blut vergoſſen werde 5 Moſ. 13, 5. 8. 14. 17, 4 ꝛc. 19, 4 ꝛc, 21, 1-9. Joſ. 7, 19 ꝛc. 1 Tim. 5, 19. Matth. 26, 60. 65. 66 ꝛc.

190. Die Obrigkeit iſt berechtiget und verpflichtet zur Erhaltung der innern und äuſſern Ruhe im gemeinen Weſen das Schwert zu führen, oder gegen alle Störung ſolcher Ruhe die Gewalt der Waffen zu gebrauchen (§. 183. 185) Röm. 13, 3. 4. Folglich muß einmal dieſelbe auch berechtiget

Pflichten der Kriegsleute.

tiget ſeyn nicht nur im Fal der Noth ihre zu den Waffen tüchtige Unterthanen zu Führung derſelben anzuhalten 1 Moſ. 14, 14 ꝛc. 2 Moſ. 17, 9. 4 Moſ. 31, 3. 4 ꝛc. 1 Sam. 11, 7 ꝛc. 22, 17. 2 Kön. 14, 8. Nehem. 4, 13. 16 ꝛc. ſondern auch eine zur Erhaltung ſowol der innern Ruhe und ihrer dazu nöthigen Gewalt, als auch der äuſſern Sicherheit hinlängliche Kriegsmacht, oder eine gnugſame Anzahl zu Fürung der Waffen verpflichteter Leute zu unterhalten 1 Sam. 6, 11. 12. 13, 2 ꝛc. 14, 52. 2 Sam. 23, 8 ꝛc. 1 Kön. 4, 26. 2 Kön. 25, 19. 1 Chron. 12, 13. 2 Chron. 1, 14. zweytens, iſt die Obrigkeit verbunden ſolchen Kriegsleuten ihren hinlänglichen Unterhalt zu verſchaffen (§. 177) 1 Cor. 9, 7. die Unterthanen aber alles dazu nöthige beyzutragen (§. 187), die Kriegsleute auch ſich mit ihrem Sold begnügen zu laſſen, ohne den übrigen Gliedern des gemeinen Weſens Unrecht zu thun Luc. 3, 14. drittens, muß jederman ſo dazu fähig iſt, in ſolchem Stande zu leben berechtiget, auch wenn er einmal dazu verpflichtet worden, verbunden ſeyn ohne Genemhaltung der Obrigkeit, welcher er dienet, denſelben nicht zu verlaſſen, ſonderlich wenn ſolche Verpflichtung von ihm eidlich beſtätiget worden (§. 120) Matth. 8, 5 ꝛc.

10 ꝛc.

10 ꝛc. Luc. 7, 2‐9 ꝛc. Apoſt. 10, 1. 2 ꝛc. 1 Cor. 7, 20. 21. viertens iſt die Obrigkeit berechtiget und verbunden, nöthige Befehlshaber der Kriegsleute zu verordnen, und ihnen ſowol eine hinlängliche Gewalt zu übergeben, als auch über dem rechtmäſſigen Gebrauch derſelben Aufſicht zu haben (§. 187. 183); welchen daher auch alle Vorrechte und Pflichten der Unterobrigkeit zukommen und obliegen (§. 188) Apoſt. 22, 24. 26. 23, 17‐37. 27, 42. 47. 28, 16. 4 Moſ. 31, 14. fünftens müſſen Kriegsleute verpflichtet seyn, der Obrigkeit welcher ſie dienen, und den von ihr geſetzten Befehlshabern, den allergenauſten thätigen und leidenden Gehorſam zu leiſten; und alle ihre Zeit und Kräfte nach denſelben Befel, auch in den beſchwerlichſten Dingen zu gebrauchen Matth. 8, 9. 2 Tim. 2, 3. 4. Col. 3, 22. Eph. 6, 5. Tit. 2, 9. 1 Pet. 2, 18. 14. 1 Sam. 26, 15. 16. und ſechstens ſind Kriegsleute und ihre Befehlshaber befugt und verbunden, ohne Befehl der Obrigkeit ſich aller eigenmächtigen Gewalt zu enthalten, nach ſolchem Befel aber dieſelbe aufs möglichſte zu gebrauchen; folglich im Kriege und wider feindliche Gewalt zwar alle unnöthige Beſchädigung anderer und Blutvergieſſen zu vermeiden, zu Verhütung gröſ‐

gröſſern Schadens aber, und ſchnellern Beförderung des Friedens, den Feinden allen Abbruch zu thun, ſich auch zur Vermeidung mehrerer Gefahr und Blutvergieſſens aller möglichen Vortheile zu bedienen 4 Moſ. 31, 7. 17. 20, 1 ꝛc. 2 Sam. 2, 26. 28. 5, 23. 1, 22. 1 Kön. 2, 5. Joſ. 8, 3 ꝛc.

Daß einige der erſten Chriſten auch Kirchenväter den Kriegsſtand für unrechtmäſſig gehalten haben, iſt nicht nur aus Misverſtand mancher Schriftſtellen entſtanden, darin alle eigenmächtige Selbſtrache verboten worden, ſo doch auf die im gemeinen Weſen unentberliche Gewalt der Obrigkeit, und die Handhabung des von GOtt ihnen anvertrauten Schwerts nicht mit Recht gedeutet werden können (§. 181. Anm.); ſondern auch, und zwar vornemlich, aus der mit den damaligen Kriegesdienſten unter heidniſcher Obrigkeit genau verbundenen Abgötterey, indem ſie durch Ablegung heidniſcher Eidſchwüre, Bewachung der Götzentempel, auch Gebrauch mancher mit Götzenbildern verſehenen Kleidung, Waffen und Feldzeichen, an dem Götzendienſt ſelbſt Theil zu nehmen gefurcht; welche Meinung doch nie gantz algemein geweſen. Zu den angeführten Pflichten gehört noch theils was den Kriegesſtand überhaupt betrift, daß einmal Kriegsleute ſich vor andern zur Gottſeligkeit verbunden halten und derſelben eifrigſt befleiſſigen, auch ihre Dienſte und leib-

leiblichen Uebungen ſelbſt als eine Handleitung dazu gebrauchen, als von welchen in der Schrift viel Vorſtellungen der geiſtlichen Ritterſchaft hergenommen werden; weil ſie bey mancher unvermeidlichen Gefar des göttlichen Beyſtandes und Schutzes beſonders benöthiget ſind, auch die Verſicherung der göttlichen Gnade und künftigen Seligkeit zur beſtändigen und unerſchrockenen Tapferkeit viel beyträgt, ja ſelbſt der glückliche Fortgang der Waffen vornemlich auf GOtt ankomt 1 Tim. 4, 8. Pſ. 3, 6. 7. 27, 3. 91, 1. 2. 7. 2 Chron. 13, 10. 12. 14. 18. 14, 11. 20, 3. 6 ꝛc. 4 Moſ. 10, 9. 2 Moſ. 17, 11 ꝛc. zweytens, daß ſie ſich nicht nur als Unterthanen, ſondern zugleich als Knechte der Obrigkeit, der ſie dienen, anſehen; auch bey der allergenaueſten Beobachtung und Ausrichtung ihrer Befele zwar alle unleugbare Verſündigungen unterlaſſen, ſich aber keine Beurtheilung der Rechtmäſſigkeit ſolcher Befele anmaſſen; ſondern auch in zweifelhaften Fällen beym Scheinwiederſpruch der Pflichten, durch Leiſtung des geforderten Gehorſams den ſicherſten Weg erwehlen, weil ſie zur Unterſuchung ſolcher Rechtmäſſigkeit, dazu eine Einſicht aller ihnen unmöglich gnugſam bekanten Umſtände erfordert wird, weder fähig noch berechtiget ſind, durch Ungehorſam gegen unſündliche Befele aber, dabey ſie ſelbſt nicht zur Uebertretung göttlicher Befele angehalten werden, gewis geſündiget wird (§. 100) Apoſt. 16, 23. 34-36. 40. 1 Cor. 10, 27. und drittens, daß ſie von dem Eigenthum der

überwundenen Feinde, oder erlangten Beute ſich nichts weiter anmaſſen, als die Obrigkeit, welcher dieſelbe zum Nutzen des gemeinen Weſens gehört, ihnen austheilt und überläßt 4 Moſ. 31, 26 ꝛc. 1 Sam. 30, 20. 22 ꝛc. Joſ. 22, 8. 7, 21 ꝛc. theils aber was Befelshaber derſelben betrift, einmal, daß ſie die Schrancken der ihnen anvertrauten Gewalt genau beobachten und nicht überſchreiten Matth. 8, 9. Col. 4, 1. Eph. 6, 9. zweytens genaue Gerechtigkeit handhaben, und durch ſcharfe Zucht die aus Nachläſſigkeit oder Gewaltthätigkeit der Kriegsleute zu beſorgende unvermeidliche Gefar verhüten; drittens, daß ſie für ihre Untergebene und deren möglichſte Erhaltung und Wohlfarth ſorgen Matth. 8, 6. 1 Sam. 30, 9. 10. 21. und viertens daß ſie im Kriege durch Weisheit und Behutſamkeit Gefar der Ihrigen und grauſame Unterdrückung, auch Blutvergieſſen anderer aufs möglichſte verhüten, 2 Sam. 11, 20 ꝛc. 2 Chron. 28, 9-15. Sprüchw. 20, 18. 24, 6.

algemeine Pflichten der Glieder eines gemeinen Weſens gegen einander.

§. 191. Weil die Wohlfarth aller Glieder des gemeinen Weſens mit der Wohlfarth der gantzen Geſelſchaft genau zuſammen hängt (§. 154) Jer. 29, 7. ſo muß ein ein jedes Glied der bürgerlichen Geſelſchaft verbunden ſeyn, einmal, ſeine eigene Wohlfarth aufs möglichſte zu befordern, damit er im Stande ſey dem gantzen gemeinen Weſen deſto nützlicher zu werden, folglich auch alle nöthige Arbeitſamkeit beweiſen: zweytens, ſich der ſorgfältigſten Beforderung

rung

rung der Wohlfarth aller übrigen Glieder aufs möglichſte zu befleiſſigen, auch ſich verpflichteter zu halten, die algemeinen Pflichten gegen andere denſelben mehr als andern auſſer derſelben befindlichen Menſchen zu leiſten (§. 155): drittens, aufs gemeine Beſte, oder Ruhe und Wohlfarth der ganzen bürgerlichen Geſelſchaft angelegentlich bedacht zu ſeyn; und die Vorſorge für ihre eigene beſondere Wohlfarth damit richtig zu verknüpfen (§. 100): viertens, ſich zu eben dem Ende mit ihrem äuſſeren Stande, oder Verhältnis gegen andere Glieder des gemeinen Weſens, begnügen zu laſſen, und deſſelben aufs vortheilhafteſte zu bedienen; aller Eingriffe aber in fremde Vorrechte und Aemter ſorgfältig zu enthalten 1 Petr. 4, 15. Röm 12, 3 ꝛc. 7 ꝛc 1 Cor. 12, 14 ꝛc. fünftens, nicht nur alle Verträglichkeit gegen die übrigen Glieder des gemeinen Weſens zu beweiſen, ſondern auch derſelben Friede und Eintracht untereinander zu befordern Matth. 5, 9. und ſechstens, ſich der Gottſeligkeit und deren Ausbreitung, auch Uebung des Gebets ernſtlich zu befleiſſigen; nicht nur göttliche Gerichte an ihrem Theil zu verhüten und den Segen GOttes zu vermeren, ſondern auch durch Leidtragen über anderer Sünden und Fürbitte die göttlichen Strafen

über ein gemeines Weſen aufzuhalten, zu mindern und abzuwenden 1 Tim. 2, 1. 2. Jer. 29, 7. 1 Moſ. 18, 24-32. Heſek. 23, 30. Am. 6, 6.

Aus dieſen Pflichten erhellet noch weiter die Verbindlichkeit, theils zur möglichſten Uebung und Ausbeſſerung ſeiner eigenen Fähigkeiten (§. 125); theils zur ſorgfältigen Kinderzucht, dem gemeinen Weſen nützliche Glieder dadurch zuzubereiten (§. 158 ꝛc.); theils zur Vermeidung eigener Armuth (§. 126), dadurch weder unfähig zu werden zum Beſten des gemeinen Weſens behülflich zu ſeyn, noch auch demſelben gar zur Laſt zu gereichen; theils zur Vorſorge für andere Arme und Nothleidende, auch aller deshalb nöthigen Arbeit 5 Moſ. 15, 7. 11 ꝛc. Eph. 4, 28. theils zur nöthigen Demuth, gebürenden Hochachtung und Beſcheidenheit gegen alle Mitglieder des gemeinen Weſens, auch Vermeidung alles ſonderlichen Eigenſins und Scheins deſſelben; theils auch zur Seelſorge und Erbauung oder geiſtlichen Beſſerung derſelben, als durch deren Beforderung einem gemeinen Weſen am meiſten gedienet wird 1 Tim. 4, 8. Die beſondere Pflichten ſowol im Handel und Wandel, und Erweiſung der andern gebürenden Ehre, als auch der Lehrenden und Lernenden in beſondern und öffentlichen, niedrigen und hohen Schulen, laſſen ſich aus Vergleichung der bisher abgehandelten Pflichten im gemeinen Weſen, mit den algemeinen Pflichten gegen andere, auch den Pflichten des Hausſtandes, ſonderlich der väterlichen Geſelſchaft, leicht näher beſtimmen.

Siebentes Hauptſtück.
Von
den Pflichten der durch die nähere Offenbarung GOttes angerichteten Geſelſchaft der Chriſten, oder der chriſtlichen Kirche, und der dazu gehörigen Lehrer und Zuhörer.

§. 192.

Alle Chriſten nehmen die gantze nähere Offenbarung GOttes in der Schrift zum Grunde ihres Verhaltens an (§. 5), und ſind dadurch zu einerley Endzweck und Vorſchriften verbunden: folglich machen ſie alle insgeſamt eine Geſelſchaft aus (§. 154), welche die Kirche oder Gemeine Chriſti genant wird Eph. 1, 22. 2, 20. Daraus denn erhellet, einmal, daß alle Menſchen, von welchen ſolches wircklich und in der Warheit geſchiehet, nicht nur mit Chriſto, ſondern auch mit und untereinander verbunden, und alſo Glieder einer und eben derſelben Geſelſchaft ſind (§. 63): zweytens, daß weil dieſe Vereinigung eigentlich innerlich und geiſtlich iſt (§. 92. 93), folglich nicht unmittelbar in die Augen fällt, dieſe Geſelſchaft mit Recht eine unſichtbare Kirche heiſſe: obgleich die Perſonen, ſo dieſelbe ausmachen, ſichtbar ſind,

Beſchaffenheit der Kirche überhaupt, und der unſichtbaren inſonderheit.

ſind, auch ihre Vereinigung mit Chriſto und untereinander aus ihren Handlungen mercklich werden muß; drittens, daß die unſichtbare Kirche in der Geſelſchaft aller Gläubigen oder wahren Chriſten auf dem gantzen Erdboden beſtehe; und viertens, daß die eigentliche Zahl der Glieder derſelben zwar GOtt allein bekant ſey, jederman aber doch verſichert werden könne und müſſe, ob er ſelbſt zu derſelben gehöre, ſolche Ueberzeugung auch von andern bey hinlänglichem Umgange mit denſelben erhalten könne (§. 73) 1 Tim 2, 19. 1 Joh. 3, 14 19 ꝛc. 24. 4, 1 ꝛc. 5, 1 ꝛc.

Dieſe unſichtbare Kirche wird wieder mit Recht eingetheilt, in die ſtreitende Kirche, dadurch die Geſelſchaft der auf Erden noch befindlichen Gläubigen verſtanden wird, die des beſtändigen Streits wegen, den ihre Glieder wider innere und äuſſere geiſtliche Feinde zu führen haben (§. 64. 73), alſo heiſt; und in die triumphirende, dadurch die Geſelſchaft der vollendeten Gerechten verſtanden wird, welche des völlig erhaltenen Sieges ihrer Glieder wegen dieſen Namen führet, der ihr doch im höchſten und eigentlichſten Verſtande erſt nach der Erſcheinung Chriſti, und dem dabey zu haltenden Triumph zukommen wird (§. 61. 95); zu welcher auch im weiteſten Verſtande die heiligen Engel mit gerechnet werden können, ſo nicht nur mit den Gliedern der ſtreitenden, ſondern auch noch näher und unmittelbarer mit den Gliedern der trium-

triumphirenden Kirche verbunden ſind (§. 93). An dieſem Ort wird die unſichtbare Kirche im eingeſchränckteren und engern Verſtande eigentlich von der ſtreitenden Kirche genommen.

Pflichten gegen die unſichtbare Kirche und deren Glieder.

§. 193. Weil eine jede Geſelſchaft Regeln des Verhaltens ihrer Glieder mit ſich bringet, daraus gegenſeitige Pflichten entſtehen (§. 154): ſo müſſen alle Chriſten zu beſondern Pflichten gegen die Glieder der unſichtbaren Kirche verbunden ſeyn. Dahin denn vornemlich gehört, einmal, daß ſie die gemeine Wohlfarth derſelben, ſowol die Ausbreitung und Erweiterung dieſer Geſelſchaft, als auch die innere Beſſerung aller ihrer Glieder gern ſehen, ernſtlich wünſchen und aufs möglichſte befordern, auch daran aufrichtig Antheil nehmen Matth. 6, 10. zweytens, daß ſie ſowol unter den ihnen bekanten Menſchen die eigentlichen Glieder dieſer Geſelſchaft unpartheyiſch zu entdecken ſuchen, auch die richtigen Kenzeichen dazu gebrauchen, ohne aus unrichtigen Merckmalen oder ungegründetem Verdacht und Argwohn, dabey auf eine verſchuldete Weiſe zu irren; als auch die beſondere innere und äuſſere Umſtände derſelben unterſuchen, um ſich in ihrem Verhalten gegen ſie darnach zu richten (§. 63. 64. 75) Luc. 9, 44 ꝛc. Röm. 14, 3 ꝛc. drittens, daß ſie ihre eigene rechtmäſſige Beſchaffenheit und Verei-

einigung mit Chriſto denſelben aufs möglichſte darthun und erweiſen, auch alle vermeidliche Zweifel dagegen und Anſtos derſelben verhüten oder heben; ſich aber auch bey vergeblichem Beſtreben darnach, dennoch zur möglichſten Leiſtung der ihnen ſchuldigen Pflichten verbunden halten Apoſt. 21 19 20. 10 45 Gal 2, 9. viertens, daß ſie dieſelben nach ihrer innern Verhältnis gegen Chriſtum anſehen, und aus ſolchem Grunde eine unpartheyiſche Bruderliebe leiſten, auch alle nicht nur algemeine, ſondern auch vornemlich diejenigen Pflichten, ſo man Brüdern, Anverwandten, Freunden und Wohlthätern ſchuldig iſt, gegen ſie beobachten (§. 87. 92. 93. 134 ꝛc. 149. 150 168) 2 Pet. 1, 7. Röm. 12, 10. 1 Theſſ. 4. 9. Hebr. 13, 1. 1 Petr. 1, 22. 1 Cor. 13, 1 ꝛc. Matth. 12, 46 = 50. fünftens, daß ſie die möglichſte Geduld und Herablaſſung gegen dieſelben üben, und ſich, ſoviel ohne unleugbaren Nachtheil der Warheit geſchehen kan, in ihre Einſichten und Uebungen bequemen, ihres Gewiſſens, doch ohne Verletzung des eigenen, ſchonen, und bey aller zur Beforderung des Friedens nöthigen äuſſern Abſonderung von denſelben in gottesdienſtlichen Uebungen, dennoch die innere Geiſtesgemeinſchaft der Liebe und Fürbitte ernſtlich fortſetzen,

ſich

ſich auch ihrer gegen gemeinſchaftliche Feinde auf gehörige Art annehmen 2 Joh. 3. Eph. 4, 15. 2. 1 Moſ. 13, 7-9 14, 12-14 ꝛc. Röm. 14, 1 ꝛc. 15 1 ꝛc. 1 Cor. 9 19 10, 23-33. und ſechstens, daß ſie an allen ihren Umſtänden, Gaben, Wohlſeyn, Fehlern und Leiden angelegentliches Antheil nehmen, und alles an ihnen zu nutzen, ihnen aber auch im innern vornemlich und äuſſern brauchbar und beſſerlich zu werden, und ſonderlich durch Unterricht, Reitzung, brüderliche Beſtrafung und Troſt ihnen zu helfen ſuchen 1 Cor. 12, 14-26. 27 ꝛc. Gal. 6, 10 ꝛc. 1 Theſſal. 5, 11. 14. 2 Theſſ. 3, 6-15. Hebr. 3. 13 10, 24 6, 10 Col 3, 16. 3. Joh. 5-8. Matth. 10, 40 ꝛc.

Die Pflichten gegen die triumphirende Kirche ſind aus den algemeinen Pflichten gegen Verſtorbene (§. 152), und der mit dieſer verherlichten Gemeine fortdaurenden und erwarteten Gemeinſchaft (§. 93. 95) zu beſtimmen und herzuleiten.

§. 194. Wenn mehrere Perſonen aus der Schrift einerley Lehrbegrif der Heilsordnung und darin gegründeten Gottesdienſt annehmen: ſo wird die daraus entſtehende Geſelſchaft die ſichtbare Kirche genant; weil ihre Vereinigung an dem übereinſtimmigen Gottesdienſt mercklich iſt, Apoſt. 1, 14. 2, 1. 41. 42-47. 5, 12-14. *Beſchaffenheit der ſichtbaren Kirche und ihrer Glieder.*

14. 6, 7. 8, 1. 3. 11, 21. 24. 26. 19, 9. 22, 4. 28, 22. 24. 30. Gal. 6, 16. Und da die Religion in einem auf gewiſſen Warheiten von GOTT gegründeten Dienſt deſſelben beſtehet; ſo heiſſen verſchiedene ſichtbare Kirchen auch Religionspartheyen. Daraus denn erhellet einmal, daß, weil alle Chriſten zum öffentlichen und gemeinſchaftlichen Gottesdienſt verbunden ſind (§. 116. 118. 104. 103. 138), derſelbe aber eine übereinſtimmige Erkentnis GOttes und ſeiner geoffenbarten Heilsordnung erfordert (§. 116. 104. 5); ſie auch alle zu dergleichen Geſelſchaft verpflichtet ſeyn müſſen: zweytens, daß es nur eine wahre und richtige ſichtbare Kirche, wol aber viel unrichtige geben könne: drittens, daß die Richtigkeit derſelben nicht auf dem eigenen Ausſpruch einer Kirche ſelbſt und ihrer Glieder beruhe, ſondern auf der richtigen Uebereinſtimmung ihres Lehrbegrifs und Gottesdienſtes mit der in der Schrift enthaltenen nähern Offenbarung GOttes, zu deren Unterſuchung jederman berechtiget und verpflichtet iſt Eph. 2, 20. Apoſt. 17, 11. viertens, daß die ſichtbare Kirche öffentliche Glaubensbekentniſſe haben müſſe, zu deren Annemung alle Glieder derſelben verpflichtet ſind, und nach welchen auch die Unterſuchung ihrer Uebereinſtimmung mit der

der Schrift, und darin beſtehenden Richtigkeit derſelben geſchehen muß: fünftens, daß die ſichtbare Kirche ſo viel eintzele und beſondere Kirchen unter ſich begreife, als es eintzele zum gemeinſchaftlichen Gottesdienſt eingerichtete Verſamlungen giebt, die einerley Lehrbegrif annemen, und deren mehrere unter einander durch beſondere Verhältniſſe des Orts und gemeinen Weſens, dazu ſie gehören, näher verbunden ſind Gal. 1, 2. ſechstens, daß die Glieder der ſichtbaren Kirche nicht nur in andern natürlichen Warheiten, ſondern auch über ſolche in der Schrift enthaltene Warheiten, die zum Weſen der Heilsordnung und des Gottesdienſtes nicht gehören, verſchiedener Meinung ſeyn können, ohne Nachtheil dieſer ihrer Vereinigung; ja daß eintzele und beſondere Kirchen auch verſchiedene gottesdienſtliche Gebräuche haben können; ohne Abſonderung von der geſamten ſichtbaren Kirche, zu deren Lehrbegrif ſie ſich bekennen: ſiebentens, daß alle, ſo einerley geoffenbarten Lehrbegrif und Gottesdienſt annehmen, Glieder der ſichtbaren Kirche ſind; folglich nicht Lehrer allein dieſelbe ausmachen können Phil. 1, 1. 1 Cor. 1, 2. achtens, daß die ſichtbare Kirche nicht aus lauter wahren Chriſten und Gläubigen beſtehe, indem viele ſich zum Lehrbegrif

und

und Gottesdienſt derſelben bekennen können, ohne wircklich die demſelben gemäſſe Beſchaffenheit zu haben, zu deren ſanftmüthigen Bearbeitung die übrigen Glieder der Kirche verbunden ſind, bis eine vorſetzliche und beharliche Verleugnung der Heilsordnung erweislich zu machen iſt, Matth. 13, 25 ⸗ 30. 47. 48. 18, 15. 2 Tim. 2, 19. 20. Joh. 10, 26. Jeſ. 5, 4. Mich. 7, 1 ⸗ 4. Röm. 15, 1 ꝛc. 16, 17. 2 Theſſ. 3, 6 ⸗ 15. Gal. 6, 1. und neuntens, daß weil die nähere Offenbarung GOttes bürgerliche Geſelſchaften nicht aufhebet, ſondern vielmehr Chriſten zur genauen Beobachtung der Pflichten derſelben verbunden ſind (§. 66. 180); theils die Kirche keine neue im gemeinen Weſen errichtete bürgerliche Geſelſchaft ſey, noch auch die Gewalt einer bürgerlichen Geſelſchaft ſich anmaſſen könne, ſondern ihre Glieder zugleich Glieder der bürgerlichen Geſelſchaft, dazu ſie in andern Abſichten gehören, bleiben können und müſſen; theils die äuſſere Verfaſſung der einzeln und beſondern Kirchen unter obrigkeitlicher Gewalt und Aufſicht ſtehen müſſe (§. 184).

Folglich iſt die ſichtbare Kirche eine gottesdienſtliche Geſelſchaft zur Vereinigung mit Chriſto, und derſelben Beforderung bey ſich und andern, verbundener Perſonen. Die öffentliche

fentliche Glaubensbekentniſſe derſelben müſſen nur unentberliche Warheiten oder Grundſätze der Heilsordnung und der weſentlichen Stücke des Gottesdienſtes enthalten, ohne weder nothwendige Grundwarheiten zu übergehen und unbeſtimt zu laſſen, oder zweydeutig und gar zu algemein zu beſtimmen; noch auch von Glaubenslehren und gottesdienſtlichen Uebungen mehr zu beſtimmen, als dahin gehört und aus der Schrift unleugbar erweislich iſt: weil ſonſt dergleichen Bekentniſſe entweder unzulänglich ſind, eine genugſame Uebereinſtimmung des Lehrbegrifs bey Gliedern einer Kirche zu wege zu bringen, mit hinreichender Ausſchlieſſung aller im Wege ſtehenden Grundirthümer; oder einen Gewiſſenszwang verurſachen, und zur Ausſchlieſſung mancher in der Hauptſache des Lehrbegrifs gleichgeſinter Perſonen gereichen. Und ſolche Bekentniſſe können nicht von eintzeln Perſonen ohne Genemhaltung der gantzen Kirche eingeführet oder eigenmächtig geändert werden. Die Kirche als Kirche kan eigentlich keine Geſetze verordnen, auch keine äuſſere Strafen gebrauchen (§. 24): obgleich die Glieder dieſer Geſelſchaft Verträge unter einander errichten können, ſich auch unter der Bedingung der Ausſchlieſſung von ſolcher Geſelſchaft und ihren innern Vorrechten bey vorſetzlicher und erweislicher Brechung derſelben, zu deren Beobachtung verpflichten (§. 144). Sollen dieſe Verträge die Kraft und Verbindlichkeit eigentlicher Geſetze bekommen, folglich auch

ihre

ihre Ubertretung äuſſerer Strafen fähig ſeyn, oder die Ausſchlieſſung von der Kirchengemeinſchaft einigen Einfluß in jemandes Verhältnis gegen die bürgerliche Geſelſchaft und deren Vorrechte haben: ſo muß ſolches von der obrigkeitlichen Beſtätigung derſelben herrühren (§. 154. 183).

algemeine Pflichten der Glieder der ſichtbaren Kirche.

§. 195. Weil allen Gliedern einer Geſelſchaft gewiſſe aus dem Zweck derſelben herflieſſende Pflichten obliegen (§. 154); ſo müſſen die Glieder der ſichtbaren Kirche verbunden ſeyn: einmal, die Richtigkeit des Lehrbegrifs und Gottesdienſtes, dazu ſie ſich bekennen, nach der Schrift zu prüfen, damit ſie denſelben mit göttlichem Beyfall und gläubigem Gehorſam annehmen und gegen Wiederſpruch vertheidigen können; folglich nicht blos zufälliger Weiſe und Menſchen zu Gefallen, ſondern aus eigener Ueberzeugung und um GOttes willen demſelben beypflichten Apoſt. 17, 11. 1 Petr. 3, 15. 1 Theſſ. 2, 13. 1 Cor. 2, 4. 5. zweytens, durch wahre und rechtmäſſige völlige Annemung ſolcher Heilsordnung ächte Glieder derſelben zu werden, oder nicht nur zum Theil und äuſſerlich der Lehre und dem Gottesdienſt derſelben beyzutreten, ſondern ſich aufrichtig in die geoffenbarte Heilsordnung zu bequemen, und den geſamten Gottesdienſt zur Beforderung der

Ver-

Vereinigung mit Chriſto bey ſich und andern wircklich zu gebrauchen, auch der gantzen Lehre derſelben gemås und wůrdig zu wandeln, und darin beſtåndig zu wachſen Rőm. 6, 17. Matth. 7, 21 ꝛc. Phil. 1, 27. Col. 2, 2. 6. 7. Tit. 2, 10 - 14. drittens, derſelben aufrichtig ergeben zu ſeyn, und ihr gemeines Beſte aufs angelegentlichſte und mőglichſte zu ſuchen: folglich auch die Pflichten gegen die Glieder der unſichtbaren Kirche in andern Religionspartheyen, mit ſolcher genauern Verpflichtung gegen die Glieder der ſichtbaren Kirche gebůrend zu verbinden, und im Fal des Widerſpruchs denſelben nachzuſetzen (§. 193. 155. 100); ingleichen vornemlich die Erhaltung und Wohlfahrt der beſondern und eintzeln Gemeinen dazu ſie gehőren, aufs eifrigſte zu befordern (§. 194. 155): viertens, auf die Erhaltung des Friedens und Einigkeit ſowol der eintzeln und beſondern Gemeinen, als auch der geſamten ſichtbaren Kirche bedacht zu ſeyn; folglich ſich theils aller unnőthigen Abſonderung von denſelben, in dieſelben eingeſchlichener Mångel und Misbråuche, oder Fehler und Gebrechen ihrer Glieder wegen, zu enthalten; theils alle Unordnung und zur Spaltung gereichende Neuerungen in Lehrſåtzen und gottesdienſtlichen Uebungen bey ſich und andern

zu

zu verhüten; theils in Beurtheilung und Verwerfung anderer Glieder derſelben um beſonderer Meinungen und Uebungen willen in Nebenſachen, doch ohne Nachtheil der Grundwarheiten, behutſam zu verfaren, oder alle ungegründete Verketzerung und unverſchuldete Ausſchlieſſung derſelben zu verhüten, Col. 2, 1. 2. 5. 1 Cor. 14, 40. Phil. 3, 16. 2, 2. Eph. 4, 3 ꝛc. Röm. 12. 16. 15, 2. 5. 1 Cor. 1, 10 ꝛc. 3, 3 ꝛc. Hebr. 10, 25. fünftens, die Beſſerung derſelben und ihrer Glieder aufs möglichſte zu beſorgen, oder nach dem Maaß der von GOtt verliehenen Fähigkeit und äuſſern Gelegenheit an Erbauung derſelben zu arbeiten, ſich auch der rechten und hinlänglichen Mittel dazu zu bedienen, alles Betrugs und gewaltſamen Zwangs dabey zu enthalten, und den Mangel anderer Gelegenheit durch deſto fleiſſigere Fürbitte zu erſetzen, Jud. 20. 21. Hebr. 10, 24. 2 Cor. 10, 4 ꝛc.

Zu dieſen Pflichten gehört noch weiter einmal, daß alle Glieder der ſichtbaren Kirche ſowol die Vorrechte derſelben überhaupt, als auch inſonderheit ihre Vorzüge vor andern unrichtigen Religionspartheyen überzeugend einzuſehen und gebürend zu ſchätzen ſuchen, ohne ſich durch den äuſſern Schein blenden zu laſſen; ſich auch daher zur Danckbarkeit gegen Gott und die Kirche inglei-

ingleichen zur willigen Uebernam aller mit deren Gemeinſchaft verknüpften Beſchwerden und Leiden verbunden halten: zweytens, daß ſie gegen verſchiedene Lehrbegriffe der geoffenbarten Warheiten und gottesdienſtlichen Uebungen nicht gleichgültig ſeyn, noch auch die Pflichten der algemeinen Bruderliebe gegen irrende Chriſten zum Nachtheil der göttlichen Warheit misbrauchen, ſondern Grundirtümern mit Ernſt widerſtehen, Gal. 1, 7 ꝛc, 11 ꝛc. drittens, daß ſie die Klagen und nöthige Zeugniſſe der Warheit gegen die Mängel und den Verfal der Glieder der Kirche, weder zum Nachtheil der Kirchen ſelbſt gebrauchen und führen, noch ſich dadurch zur Abſonderung und Errichtung neuer Partheyen berechtiget halten, ſondern mit der möglichſten Herablaſſung und Sanftmuth an der Beſſerung ihrer Mitglieder arbeiten: ob ſie gleich alle unverſchuldete und gewaltſame Ausſchlieſſung bey Beobachtung ihres Gewiſſens und Beſtrafung des Böſen erdulden müſſen: viertens, daß ſie die innere Wohlfarth der Kirche, und deren Beförderung, dem äuſſern Wohlſtande derſelben und deſſen Beſorgung vorziehen, folglich auch aus irdiſchen Abſichten den Fleis ihrer inneren Beſſerung nicht unterlaſſen; dieſelbe aber weder in unmögliche Dinge ſetzen, noch durch unerlaubte und unzulängliche Mittel ſuchen: fünftens, daß ſie ſich auch in Nebendingen und gottesdienſtlichen Gebräuchen der möglichſten Uebereinſtimmung mit anderen einzelen und beſondern Gemeinen befleiſſigen, ja um der Gemeinſchaft der

Kirche zu verſchiedenen Zeiten willen, alle unſündliche Gebräuche, Uebungen und Redensarten des Altertums aufs möglichſte beybehalten: ſechstens, daß ſie bey dieſer algemeinen Vorſorge für das beſte der ſichtbaren Kirche, und der beſondern und einzelen Gemeinen derſelben, die innere und äuſſere Schrancken, darin die göttliche Vorſehung ſie geſetzet hat, beobachten, ihre Verhältniſſe und anderweitige Verpflichtungen gebürend erkennen und denſelben nachkommen; folglich dabey allen Eingrif in fremde Gewalt, Verſäumnis und Uebertretung näherer Pflichten, und Ueberſchreitung des Maaſſes, ſo GOtt einem jeden zutheilet ſorgfältig vermeiden (§. 194. 100) Röm. 12, 3. 4 1 Cor. 10, 13. ſiebentens, daß ſie die Ausbreitung derſelben ſuchen, ſowol unter irrigen Religionspartheyen der Chriſtenheit, als ſonderlich unter gantz ungläubigen Völckern, ohne doch weder die Liebe und Herablaſſung gegen die unter den erſtern verborgene Glieder der unſichtbaren Kirche, oder Hochachtung gegen die von ihnen angenommene göttliche Warheiten zu verletzen; noch unrichtige Mittel zu gebrauchen; noch auch einen äuſſern Beyfal der Warheit der innern Beſſerung und gläubigen Gehorſam derſelben vorzuziehen, oder gar den letztern durch ungebürende Beförderung des erſten zu hindern, 1 Cor. 10, 14. 15. Röm. 9, 2 2c. 10, 1 2c. 15, 20 2c. Matth. 23, 15. und achtens, daß ſie die verſchiedene göttliche Haushaltungen unter den Menſchen beobachten, folglich die jedesmalige Zeichen der Zeit

prüfen,

prüfen, und bey allen Begebenheiten des göttlichen Vorhabens mit gehorſamer Aufmerckſamkeit gewar zu werden ſuchen, um ſowol niemals GOTT zuvorzulaufen und eigenmächtig zu verfaren, als auch göttliche Abſichten nie zu hindern, oder der Vortheile ihrer Zeit und Umſtände verluſtig zu geben. Matth. 16, 3. Apoſt. 5, 38. 39. 11, 1. 2. 18.

§. 196. Die innere Beſſerung der Menſchen und Vereinigung mit GOtt geſchiehet durch ſein Wort und Sacrament. (§. 71. 62); da nun die ſichtbare Kirche eine gottesdienſtliche Geſelſchaft iſt, bey ſich und andern die Vereinigung mit GOtt durch Chriſtum zu befordern (§. 194 Anm.), ſo muß in der ſichtbaren Kirche ein gemeinſchaftlicher Gebrauch des göttlichen Worts und der Sacramente ſtatt finden; zumal da beydes zu den weſentlichen Stücken des geoffenbarten Gottesdienſtes gehöret (§. 118), die ſichtbare Kirche aber aus einer gottesdienſtlichen Geſelſchaft oder Verbindung mehrerer Perſonen zum gemeinſchaftlichen Gottesdienſt beſtehet (§. 194). Und weil dieſe gemeinſchaftliche Handlung des göttlichen Worts und der Sacramente beſſer und in mehrerer nöthigen Ordnung 1 Cor. 14, 33. 40. Col. 2. 5 geſchehen kan, wenn gewiſſe Perſonen und Lehrer dazu beſtellet werden, als ohne dergleichen

Nothwendigkeit und Beſchaffenheit der Lehrer in der ſichtbaren Kirche.

Anſtalt: ſo erhellet daraus einmal, daß in der ſichtbaren Kirche Lehrer und Prediger nöthig ſeyn, die auch von Chriſto zur mittelbaren Fortſetzung ſeines prophetiſchen Amts eingeſetzt und verordnet worden (§. 60) Röm. 10, 14 ꝛc. 1 Joh. 1, 3. Eph. 4, 11. Matth. 28, 19. 20. Marc. 16, 15. Joh. 17, 20. Apoſt. 14, 23. Tit. 1, 5. zweytens, daß ſolchen Lehrern nicht nur die beſondere, ſondern auch öffentliche Verkündigung des göttlichen Worts und Verwaltung der Sacramente obliege und zukomme, ſamt der dadurch zuführenden Seelſorge der Glieder der Kirche, und Beforderung des gemeinſchaftlichen Gottesdienſtes; oder daß Prediger zur ordentlichen Handlung des göttlichen Worts und der Sacramente beſtellete gottesdienſtliche Perſonen ſeyn müſſen, Apoſt. 6, 4. 2 Cor. 5, 18 ꝛc. 1 Cor. 4, 1. 9, 16. 17. 1 Tim. 4, 11-16. 2 Tim. 1, 11 ꝛc. 4, 2. 5. und drittens, daß ſie bey Ausrichtung ſolches Amts nach göttlicher Vorſchrift eines beſondern Beyſtandes und Mitwirckung Chriſti und ſeines Geiſtes genieſſen, folglich alle rechtmäſſige Amtsverrichtungen derſelben eine göttliche Kraft zur Beſſerung der Menſchen mit ſich füren, die nicht in der Beſchaffenheit der Lehrer ſelbſt, ſondern der ihnen anvertrauten Gnadenmittel und dem rechtmäſſigen Gebrauch der-

derſelben gegründet iſt; daher ſie auch Mitarbeiter und Werckzeuge GOttes genant werden, Apoſt. 26, 18 1 Theſſ. 2, 13. Gal. 3, 5. 1 Cor. 3, 9. 2 Cor. 6, 1. Jer. 23, 22.

Dieſer Nothwendigkeit des Lehramts in der Kirchen widerſprechen weder die göttlichen Verſicherungen vom geiſtlichen Prieſtertum aller Chriſten, und Befele zur algemeinen Ausübung deſſelben, und möglichſten Erbauung des Nächſten 1 Petr. 2, 9. Matth. 5, 15 2c. 25, 15-25 2c. Col. 3, 16. Eph. 5, 19. 1 Theſſ. 5, 19. als welche alle ohne Aufhebung des Lehramts bey beſonderem Fleiß den Nächſten zu erbauen, ſtat finden (§. 138); noch die Verfaſſung der erſten chriſtlichen Gemeinen zu deſto ordentlicherm und heilſamern Gebrauch der damaligen ausserordentlichen Geiſtesgaben, und darin gegründeten verſchiedenen Aemtern der ausserordentlichen Lehrer 1 Cor. 14, 26-33. 37-40. 12, 5 2c. 28 2c. 14, 1. Röm. 12, 6 2c. noch die göttlichen Verheiſſungen die Gläubigen ſelbſt zu unterrichten, auch ein reiches und groſſes Maas der Erkentnis ihnen mitzutheilen, Joh. 6, 45. Jeſ. 54, 13. Jer. 31, 33. 1 Joh. 2, 20 2c. 27. Joel 3, 1. welche theils auch mittelbarer Weiſe erfüllet werden, theils die Beſtellung gewiſſer Perſonen dieſen göttlichen Unterricht und erlangte Erkentnis öffentlich zum gemeinen Nutzen zu gebrauchen, nicht aufheben; noch auch endlich die Worte Chriſti Matth. 23, 8-10. welche wider alle angemaste Herſchaft über die Gewiſſen und Selbſterhebung bey Lehrern geſprochen ſind. Die Beſchaffen-

heit der Lehrer erhellet auch aus den verſchiedenen Namen, ſo ihnen in der Schrift beygeleget werden, da ſie ſonderlich, theils von ihrer vornemſten Verrichtung Prediger heiſſen 1 Tim. 2, 7. 2 Tim. 1, 21 4, 5. 2 Petr. 2, 5. 2 Cor. 11, 15. theils von ihrem Verhältnis gegen Gott, Boten Gottes u. Chriſti 2 Cor. 5, 20. Diener und Knechte deſſelben 2 Tim. 2, 24. 2 Cor. 6, 4. 11, 23. Tit. 1, 1. GOttes Menſchen, 1 Tim. 6, 11. 2 Tim. 3, 17. und Haushalter GOttes. Tit. 1, 7. theils, von ihrem Verhältnis gegen die anvertraueten Zuhörer, Hirten, 1 Cor. 12, 28. Apoſt. 20, 28 1 Petr. 5, 2 ꝛc. Aufſeher 1 Tim. 3, 2. Tit. 1, 7. Vorſteher und Aelteſten, Hebr. 13, 7. 17. 24. Apoſt. 15, 22. 14, 23. 20, 17. Diener der Gemeine 1 Cor. 3, 5. theils in eben dieſen Abſichten mit uneigentlichen Benennungen Wächter Jeſ. 56, 10 Heſ. 3, 17. 33, 2. 6. Arbeiter Matth. 9, 37. 38. 10, 10 1 Tim. 4, 18. Bauleute 1 Cor. 3, 10. Säemänner Matth. 13, 3 ꝛc. Luc. 8, 4. Ackerleute 2 Tim. 2, 6. 1 Cor. 3, 9. 6. 7. Menſchenfiſcher Matth. 4, 19. Streiter und Kriegsleute 2 Tim. 2, 3. 4. 1, 8. 1 Tim. 1, 8 1 Cor. 9, 24. geiſtliche Väter 1 Cor. 4, 15. Gal. 4, 19. Wenn ſie über dis Geiſtliche oder Prieſter genant werden, ſo kan ſolches nicht ausſchlieſſungsweiſe geſchehen, indem dieſelbe Beſchaffenheit, darauf ſolche Namen beruhen, allen Chriſten gemein iſt, ob ſie gleich den Lehrern auch beſonders zukommen muß Röm. 8, 5 ꝛc. 1 Cor. 2, 15. 5 1. 1 Petr. 2, 9. Off. 1, 6. 5, 10. Daß Predigern der öffentliche Vortrag göttlichen Worts und die Verwaltung der Sacra-

cramente zukomt, hebt die Freyheit nicht auf, ſowol im Nothfal die Taufe von anderen Chriſten verrichten zu laſſen, als auch in langerer Ermanglung der Lehrer die gemeinſchaftliche Handlung des göttlichen Worts und Austheilung des Abendmahls jemanden auſſerordentlich anzuvertrauen, obgleich in dieſem letzten Fal eigentlich eine auſſerordentliche Beſtellung eines ſolchen Menſchen zum Lehramte vorgehet.

Verhältnis derſelben ſowol gegen einander, als gegen andere Stände.

§. 197. Weil die Beſtellung aller Lehrer auf einem und eben demſelben Grunde beruhet, und einerley Abſicht wegen nöthig iſt (§. 196); folglich auch zu einerley Zweck geſchehen muß: ſo erhellet einmal daraus, daß alle Prediger einerley weſentliche Beſchaffenheit mit einander gemein haben, oder gleiche Gewalt und Würde des Lehramts beſitzen, alles Unterſchiedes ſowol der inneren gröſſern oder geringeren Fähigkeit, als auch der äuſſeren, um guter Ordnung willen geſchehenen Beſtellung derſelben zu beſondern Amtsverrichtungen ohnerachtet 1 Cor. 3, 5 ꝛc. Weil aber zur beſſern Erhaltung nöthiger Ordnung unter den Lehrern, auch Beforderung ihrer gröſſeren Verbindung mit einander, einiger Unterſchied der gegenſeitigen Auſſicht und Unterwerfung dienlich iſt: ſo können zweytens, einige Lehrer zu Aufſehern, anderer beſtelt werden, 1 Tim. 1, 3. 5, 1. 19. Tit.

Tit. 1, 5. Da ferner auch die ſichtbare Kirche ſich zwar im gemeinen Weſen befindet, ſelbſt aber keine bürgerliche Geſelſchaft ausmacht (§. 194); folglich alle Glieder der Kirche im gemeinen Weſen, entweder ſelbſt obrigkeitliche Perſonen, oder Unterthanen ſeyn müſſen (§. 182); ſo müſſen drittens, ſolche Lehrer, theils, keine obrigkeitliche Gewalt, durch ihr Lehramt erhalten; theils, von der Verbindlichkeit zu aller Unterwerfung und Gehorſam gegen die Obrigkeit ſelbſt nicht ausgenommen ſeyn; theils, zur Beobachtung aller unſündlichen Verordnungen der Obrigkeit auch in Kirchenſachen, verpflichtet ſeyn (§. 184); folglich auch keine eigene Gerichtbarkeit über ihre Zuhörer haben, Matth. 20, 25 ꝛc. Marc. 10, 42. Luc. 22, 25. 12, 13. 14. Weil überdis auch Chriſten in allen Geſelſchaften des Hausſtandes ſtehen, ja durch beſondere Umſtände einer erforderten gröſſern Bequemlichkeit dazu verbunden ſeyn können (§. 155. 153), die Abwartung des Lehramts auch durch die häusliche Geſelſchaft an ſich nicht gehindert, ſondern in manchen Fällen vielmehr befördert wird; ſo müſſen viertens, Prediger zu allen häuslichen Geſelſchaften, folglich auch zum Eheſtande berechtiget ſeyn (§. 169) 1 Tim. 3, 2. 4. 12.

12. 4, 1-3. Tit. 1, 6. Matth. 8, 14. 19, 11. 1 Cor. 9, 5. 7, 2. 9. Apoſt. 21, 8. 9. 3 Moſ. 22, 10-13. 21, 2. 7. 13 ꝛc. Und da endlich jederman berechtiget und verbunden, für ſeinen Unterhalt zu ſorgen (§. 124. 126), auch bey Anwendung aller ſeiner Kräfte und Zeit zu anderer Dienſt, ſeinen Unterhalt von denſelben zu nehmen befugt iſt (§. 135. 136. 121. 100), ſo müſſen fünftens, Prediger berechtiget ſeyn, ſowol ihren Unterhalt und nothdürftige Verſorgung von Zuhörern anzunehmen, Matth. 10, 11. Luc. 10. 7. 8. 1 Tim. 5, 18. 1 Cor. 9, 7-9. 13. 14. Joh. 12, 6. Luc. 8, 3. Phil. 4, 10. 14 ꝛc. als auch in Ermanglung deſſelben, ihn durch eigene, auch wol Handarbeit zu erwerben, Apoſt. 20, 34 ꝛc. 18, 3. 1 Cor. 9, 18. 4, 12. 1 Theſſ. 2, 9. 2 Theſſ. 3, 8. 9.

Die algemeine Gleichheit aller ordentlichen Lehrer der Kirche wird durch den manchfaltigen Unterſchied der auſſerordentlichen Lehrer und gottesdienſtlichen Perſonen in der erſten Kirche nicht aufgehoben, indem theils die zur erſten Bekantmachung göttlicher Warheiten, und Anrichtung einer Gemeine durch dieſelbe, von GOtt unmittelbar verordnete, und mit Wundergaben verſehene Lehrer, nothwendig von den ordentlichen Lehrern unterſchieden ſeyn müſſen, die zum Unterricht beſonderer und einzeler Gemeinen in der geoffenbarten Heilsord-

nung und Handhabung des damit verknüpften Gottesdienſtes beſtellet ſind; theils auch manche verſchiedene Aemter der erſten Kirche, entweder in den beſondern Bedürfniſſen der damaligen äuſſern Umſtände, oder in den auſſerordentlichen Wunderkräften, die einigen Perſonen anvertrauet worden, und zum gemeinen Nutzen gebraucht werden müſſen, gegründet geweſen daher ſie bey unterbleibenden auſſerordentlichen Wunderkräften auch geänderten äuſſeren Umſtänden der Gemeine aufhören müſſen, wo man nicht leere Namen beybehalten wollen, Röm. 12, 3 ꝛc. 6 ꝛc. 1 Cor. 12, 4. 5 ꝛc. 28. 30. Eph. 4, 11 ꝛc. Folglich kan weder die gantze Gewalt ſolcher auſſerordentlichen mit Wunderkräften verſehenen Lehrer den ordentlichen gewönlichen Predigern beygeleget, noch auch die Einfürung und Wiederherſtellung aller vormaligen Aemter der erſten Kirche, ohne Wiederherſtellung der vorigen übrigen Umſtände, und ſonderlich der Wundergaben des heiligen Geiſtes, für nöthig oder möglich gehalten werden. Der Unterſcheid der Biſchöffe und übrigen Aelteſten oder Lehrer iſt aus der Schrift nicht erweislich, daraus vielmehr das Gegentheil erhellet Phil. 1, 1. Apoſt. 20, 17. 28. ſondern nach und nach, doch gar zeitig beym Abgange der auſſerordentlichen Lehrer aufkommen, und hat in einem Vorzug der Aufſicht und damit verknüpften Anſehens, nicht aber in einer eigentlichen Gerichtbarkeit und Verſchiedenheit der übrigen Amtsverrichtungen beſtanden. Die erſten Diener der Gemeine ſind mehr

zur

zur Beſorgung der äuſſern Nothdurft derſelben, als zum eigentlichen Lehramt beſtellet geweſen, daher man auch Weibesperſonen zu manchen Arten ſolcher äuſſern Nothdurft gebrauchet, denen doch niemals einiges Lehramt anvertrauet worden Apoſt. 6, 3. Röm. 16, 1. 1 Tim. 3, 8 2c 11. 5, 9 vergl. mit c. 2, 12. 1 Cor. 14. 34. ob ſie gleich ſonderlich nach und nach auch zu eigentlichen Verrichtungen des Lehramts gebrauchet worden. Die Gerichtbarkeit ſowol der Lehrer überhaupt, als ſonderlich der Biſchöfe, kan weder aus den Exempeln der Apoſtel und apoſtoliſchen Männer, als auſſerordentlicher und mit einer darzu erforderten Gabe der Untrieglichkeit und Wunderkräften verſehenen Lehrer, ſo doch dieſelbe mit Zuziehung der Gemeinen gebraucht haben 1 Cor. 5, 3. 4. 2 Cor. 2, 10. 10, 8. noch aus der zur Erhaltung der gottesdienſtlichen Vereinigung nöthigen und in der Schrift befolnen Kirchenzucht erwieſen werden, als welche der gantzen Gemeine oblieget und zukomt 1 Cor. 5, 12 2c. 2 Theſſ. 3, 6. 14. Matth. 18, 17. Doch kan auch von gantzen Gemeinen und in deren Namen gehaltenen Kirchenverſamlungen, ohne Zuziehung der Obrigkeit keine bürgerliche und äuſſere Strafe verordnet werden, noch auch bey einer durch obrigkeitliche Geſetze in einer bürgerlichen Geſelſchaft beſtätigten Religion, einige Kirchenſtrafe, die mit einem Nachtheil des Geſtraften im gemeinen Weſen verknüpft iſt, ohne Genemhaltung und Beſtätigung der Obrigkeit jemand zuerkant werden (§ 181. 183. 184) Wenn die Aufſeher und Vorſteher der Lehrer einige Gericht-

richtbarkeit über dieſelben haben, ſo muß dieſelben von der Obrigkeit herrüren, folglich auch nach derſelben Verordnung gehandhabet werden (§. 183. 184. 188). Weil alle anderweitige Heirathen verwitweter Ehelente rechtmäſſig ſind, ſo muß auch eine mehrmalige Verheirathung der Lehrer nicht unerlaubt, noch durch 1 Tim. 3, 2. 5, 2. 9. Tit. 1. 6. unterſaget ſeyn (§. 172. 170. Anm.). Der Rechtmäſſigkeit des Unterhalts der Lehrer von der Gemeine, ſtehet weder der Befehl Chriſti Matth. 10, 8. umſonſt zu geben was ſie umſonſt empfangen, entgegen, als woſelbſt theils von Wunderwercken v. 8 eigentlich geredet iſt, dazu die Jünger die nöthige Kraft ohne einige angewandte Mühe empfangen und dieſelbe gebrauchen konten, theils höchſtens die Treibung eines Gewerbes und gewinſüchtigen Verhandlung gottesdienſtlicher Dinge unterſaget wird 1 Tim. 6, 5. ohne die Annemung des nöthigen Unterhalts zu verbieten, welche gleich dabey erlaubt und befolen, auch zu dem Ende die zur eigenen Verſorgung ſonſt nöthige gnugſame Mitnemung einiges Geldes verboten wird, v. 9. 10. noch auch das Exempel Pauli der bey Anfürung ſolches ſeines Verhaltens an einigen Orten aus beſondern Urſachen, dieſer unrichtigen Folgerung hinlänglich begegnet 1 Cor. 9, 4. 7 ꝛc. 12 ꝛc. Doch würde es für Zuhörer und Lehrer unanſtöſſiger ſeyn, wenn ſolcher Unterhalt nicht zum Theil mit gewiſſen Amtsverrichtungen verknüpft, auch ſo eingerichtet wäre, daß Lehrer nicht dadurch zu

Sor-

Sorgen der Narung und Haushaltung, mit Nachtheil ihrer Amtsverrichtungen, genöthiget ſeyn möchten Sir. 38, 25. 26. 27 ꝛc. 4 Moſ. 18, 20 ꝛc. 5 Moſ. 10, 9. 12, 12. 14, 2. obgleich aus dieſen Stellen keine algemeine göttliche Verbindlichkeit zur Lieferung des Zehenden an gottesdienſtliche Perſonen geſchloſſen werden kan. Der Unterſchied der Kleidung derſelben iſt nur äuſſern Wohlſtandes und guter Ordnung wegen durch menſchliche Verordnung eingefürt worden, ohne daß die zu gewiſſen Amtsverrichtungen den Iſraelitiſchen Prieſtern und Leviten anbefolne Kleidungen dürfen beybehalten und nachgeahmet werden (§. 30).

§. 198. Weil Lehrer zur öffentlichen Verkündigung des göttlichen Worts, Verwaltung der Sacramente, Beſorgung des gemeinſchaftlichen Gottesdienſtes und dadurch zufürenden Seelſorge der Glieder der Kirchen beſtellet werden (§. 196); ſo müſſen ſie berechtiget ſeyn alles zu verrichten, was ſowol weſentlich der Sachen ſelbſt wegen zu dieſen Handlungen gehört, als auch nach menſchlichen Verordnungen zu beſſerer und bequemerer Abwartung derſelben und Erreichung ihrer Abſicht erfordert wird; folglich auch ſo viel rechtmäſſige Gewalt haben, als dieſe Abſichten ihrer Amtsverrichtungen, theils nothwendig erfordern, theils zulaſſen ohne durch anderweitige Verpflich-

Amtsverrichtungen und damit verknüpfte rechtmäſſige Gewalt der Lehrer.

pflichtungen eingeſchränckt zu werden (§. 154. 100). Daraus denn erhellet, daß Predigern, einmal, der öffentliche Vortrag des göttlichen Worts zukomme: denſelben ſowol durch öffentliche zuſammenhängende Reden, oder eigentliche Predigten, als auch durch öffentliche zum faßlichen Unterricht von göttlichen Warheiten eingerichtete Unterredungen, oder Catechiſationen zu verrichten, Matth 28, 19 10, 7. 27. Marc. 16, 15. 3, 14. 1 Cor. 1, 17. 21. 22. 2, 1. 4. 9, 14. 16. 18. 2 Tim. 4, 2. 5 Luc. 4, 15 - 22 31 ꝛc. 43. 44. Apoſt. 8, 4. 5. 13, 2. 5. 44 ꝛc. 14, 21. 16, 10. 19, 8. 20, 7. dieſelben folglich auch berechtiget ſeyn müſſen, theils die gantze geoffenbarte Heilsordnung aus der Schrift auf die zum überzeugenden Unterricht und Beſſerung der Zuhörer, ihrer beſten Einſicht nach, bequemſte Art zu lehren, Apoſt. 20, 20. 21. 27. 5, 17 - 20. 29. 2 Tim. 4, 2. 3. 1 Tim. 6, 3. 4, 11. 18. Jer. 23, 22. 28. 31. Eph. 6, 19. 20. Col. 4, 3. 4. theils alle dieſer Heilsordnung entgegenſtehende Irtümer und Vorurtheile zu widerlegen, und Zuhörer davon zu befreyen oder davor zu verwaren, Tit. 1, 9. 10. 11. Matth. 5, 20 ꝛc. 1 Cor. 15, 12 ꝛc. Gal. 3, 1 ꝛc. 1 Joh. 4, 2 ꝛc. Off. 2, 14. 15. 20. theils, alles dieſer Heilsordnung zuwider laufendes Verhal-

ten

ten der Zuhörer unpartheyiſch zu beſtrafen, und ſie zur Sinnesänderung und rechtmäſſigen Beſſerung deſſelben zu ermanen, Heſ. 3, 17 ꝛc. 13, 10. 18. 19. 33, 7 ꝛc. Jeſ. 58, 1 ꝛc. 56, 10. Mich. 3, 5 = 8 ꝛc. Apoſt. 20, 31. 2 Tim. 4, 2. 2, 25. Tit. 2, 15. Matth. 14, 4. Apoſt. 24, 25. theils, jederman zur Beobachtung ſeiner geſamten Pflichten zu ermuntern, durch hinlängliche Vorſtellung ſowol der dazu nöthigen Vorſchriften, und Vortheile, als auch kräftiger Bewegungsgründe, Tit. 2, 1 ꝛc. 3, 1 ꝛc. 14. Eph. 3, 16. 17. 4, 1 ꝛc. 12 ꝛc. 17 ꝛc. 5, 1 ꝛc. 2 Cor. 2, 2 ꝛc. 2 Petr. 1, 3, 10. 12 ꝛc 1 ꝛc. 1 Cor. 4, 14 ꝛc. Röm. 15, 15 ꝛc. 12, 1 ꝛc, theils, alle und jede, ſo deſſen fähig und bedürftig ſind, durch Verſicherungsgründe ihrer unausbleiblichen Wohlfarth aufzurichten und zu tröſten, 2 Cor. 1, 4. Jeſ. 40, 1. 2. 50, 4. 61, 1 = 3. 1 Tim. 4, 13. zweytens, daß ihnen die ordentliche Verwaltung der Sacramente zukomme, 1 Cor. 4, 1. Matth. 28, 19. ſie daher auch berechtiget ſeyn, theils die Handlung der Taufe und des Abendmals nach göttlicher Vorſchrift zu verrichten Cor. 11, 20. 23 ꝛc. theils den heilſamen Gebrauch dieſer Gnadenmittel bey Zuhörern durch nöthige Vorbereitung derſelben zu befordern, folglich auch, wo die an ſich gar nützliche Gewonheit der beſondern

Beich-

Beichte vor dem Genus des Abendmals beybehalten worden, dieſelbe zur genauern Prüfung, Unterricht, Bearbeitung und Verſicherung der, in der Ordnung der Buſſe und des Glaubens, unausbleiblichen Gnade GOttes, bey Zuhörern anzuwenden, und dabey in der allerbeſonderſten Zueignung das Amt zu füren, das die Verſönung prediget, 1 Cor. 11, 27 ꝛc. 10, 21 ꝛc. 2 Cor. 5, 18. drittens, daß ſie zur Verrichtung und Beſorgung aller übrigen Handlungen des öffentlichen Gottesdienſtes berechtiget ſeyn, folglich befugt theils die ordentliche Verfaſſung des ganzen öffentlichen Gottesdienſtes aufs möglichſte zu befordern, und die heilſame Abwartung deſſelben zu beſorgen; theils alle öffentliche Handlung des göttlichen Worts und Gebets bey jedesmaliger durch menſchliche Verordnungen beſtimten Gelegenheit zu verrichten, dahin die Einſegnung der Eheleute bey ihrer Verheiratung (§. 173), ingleichen die chriſtliche Beerdigung verſtorbener Glieder der Kirche gehöret 1 Cor. 7, 1. 17. 11, 3. 14, 33. und viertens, daß ihnen die möglichſte Seelſorge aller ihrer Zuhörer zukomme, und ſie folglich zur beſondern und eintzeln Bearbeitung derſelben mit GOttes Wort berechtiget ſeyn, ſonderlich wo eine innerliche Gefar derſelben derglei-

chen

chen nähere Vorſorge erfordert, dahin vornemlich die Sorge vor Krancke, Sterbende, Gefangene, Nothleidende, Verſuchte, Gefallene, Angefochtene gehöret. Matth. 24, 45 ꝛc. 25, 35 ꝛc. Gal. 2, 10. 6, 1. Jac. 5, 14-19. Hebr. 13, 2. 3. 1 Tim. 4, 16. 1 Petr. 5, 2.

In allen dieſen Stücken muß ſowol dieſe Gewalt ſelbſt die Schrancken nicht überſchreiten, ſo durch ihren Zweck geſetzt werden, als auch aller Gebrauch derſelben in eintzeln Fällen durch die möglichſte Verbindung anderer höherer Verpflichtungen auf mancherley Weiſe eingeſchränckt werden. Dahin gehört einmal, daß Lehrer ſich keine Herſchaft über die Gemeine anmaſſen, zum Nachtheil ſowol der Vorrechte der übrigen Glieder derſelben, als auch der Gewalt der Obrigkeit in Kirchenſachen (§. 184. 194), folglich auch weder die Aufnam und Ausſchlieſſung eintzeler Glieder, noch die Einfürung und Aenderung gottesdienſtlicher Gebräuche eigenmächtig vornehmen: zweytens, daß nicht nur zu mehrerer Ordnung, ſondern auch beſſerer Beobachtung der nöthigen Seelſorge erfordert werde, den Dienſt der Lehrer und Gebrauch ihrer Gewalt an eintzele Gemeinden zu binden und einzuſchräncken, auch unter mehrern Lehrern einer eintzeln Gemeine einem jeden ſeine beſondern Amtsverrichtungen zu beſtimmen, Ap. 14, 23. 20, 17. Röm. 16, 1. Tit. 1, 5. drittens

daß demnach Lehrer nicht nur alle Eingriffe in fremde Aemter und bürgerliche Händel, ſondern auch allen Gebrauch ihres Lehramts über das ihnen geſetzte Ziel, mit Kränckung der Befugnis und Rechte anderer Lehrer, ſorgfältig zu vermeiden haben 2 Cor. 10, 12:16. Gal. 2, 7:9. 1 Petr. 4, 15. viertens, daß der Vortrag göttlicher Warheiten nicht nur in Abſicht der Zeit und aller äuſſern dabey zu beobachtenden Ordnung durch obrigkeitliche Geſetze könne eingeſchränckt werden; ſondern auch der Inhalt deſſelben, der Hauptſache nach, an den öffentlichen Lehrbegrif einer ſichtbaren Kirche gebunden ſeyn müſſe, ohne daß einem Lehrer derſelben frey ſtehe, nach eigener Einſicht von ſolchen öffentlichen Bekentniſſen abzugehen, oder etwas dawider ſtreitendes vorzutragen, (§. 184. 194) 1 Cor. 14, 32. 40. Gal. 1, 7 ꝛc. fünftens, daß die öffentliche Wiederlegung, ſowol aller in einer Religionsparthey aufkommenden, als auch von andern Partheyen behaupteten Irthümern durch obrigkeitliche Befele eingeſchränckt, und alle namentliche auch anzügliche Einrichtung derſelben verboten werden könne, und ſolche Verbote beobachtet werden müſſen, ohne doch die hinlängliche Unterweiſung und Befeſtigung der Zuhörer in göttlichen Warheiten, auch Verwarung gegen alle denſelben entgegenſtehende Irthümer an ſich ſelbſt zu unterlaſſen (§. 184. Anm.): ſechstens, daß bey unpartheyiſcher Beſtrafung der Sünden und Aergerniſſe, alle Uebertretung anderweitiger Pflich-

Pflichten ſorgfältig müſſe vermieden werden, folglich ein Prediger ſich weder durch unerweisliche Beſchuldigungen, noch anzügliche Beſchimpfungen, noch auch zu irgend einiger Verletzung der äuſſern Würde und Vorrechte obrigkeitlicher Perſonen berechtiget halte, Jud. v. 8 ꝛc. ſiebentens, daß Lehrer ſich aus der ihnen anvertrauten Verwaltung der Sacramente nicht zur eigenmächtigen Verſagung derſelben, bey eintzeln von ihnen vor unwürdig gehaltenen Perſonen, berechtiget zu ſeyn glauben, ob ſie gleich jederman vor unwürdigem Gebrauch derſelben zu warnen, ſeine Unwürdigkeit vorzuhalten, auch bey beharlicher Fortſetzung der Aergerniſſe und vergeblicher beſondern Bearbeitung, die Hülfe der gantzen Gemeine und Obrigkeit zu gebrauchen befugt ſind, wenn und ſofern ſolches die muthmasliche Beſſerung ſowol der ärgerlichen Sünder ſelbſt, als auch der gantzen übrigen Gemeine zuläßt und erfordert, Matth. 18, 17. und achtens, daß Lehrer den beſondern Gottesdienſt der Zuhörer, auch die gemeinſchaftliche Handlung göttlichen Worts, und Fleis der Erbauung nicht zu hindern berechtiget ſeyn, ob ſie gleich befugt ſind, durch nöthige Aufſicht und hülfliche Handreichung zu ſorgen, daß der öffentliche Gottesdienſt und die algemeine gottesdienſtliche Gemeinſchaft der gantzen Kirche dadurch nicht gehindert, ſondern befordert werde.

nöthige Fähigkeiten und Eigenſchaften der Lehrer.

§. 199. Die Beſtellung eigentlicher Lehrer der Gemeine iſt zur Beobachtung guter Ordnung, und beſſerer Verrichtung der gottesdienſtlichen Ubungen, auch Beſorgung der gemeinen Wohlfarth derſelben nöthig (§. 196): folglich müſſen Lehrer gewiſſe zur Erhaltung dieſes Zwecks erforderte Eigenſchaften und Fähigkeiten haben, die demnach aus demſelben Zweck, und den darin gegründeten Amtsverrichtungen derſelben (§. 198) beſtimt werden müſſen. Dazu denn gehört einmal, daß es Perſonen männlichen Geſchlechts, von hinlänglichem Alter, Geſundheit und Verſtande ſeyn; damit theils alles vermeidliche Aergernis und Verachtung des Lehramts verhütet werde, theils die wichtigen Verrichtungen deſſelben keinen Abbruch leiden 1 Cor. 14, 33. 34. 1 Tim. 2, 11 ꝛc. 4, 12. Luc. 3, 23. 4 Moſ. 4, 3. 3 Moſ. 21, 17. zweytens, daß ſie durch Fleis und Uebung eine hinlängliche Erkentnis der geoffenbarten Heilsordnung, auch eine gnugſame Fertigkeit eines zur Uberzeugung u. Beſſerung dienlichen Vortrages derſelben beſitzen, folglich der heil. Schrift und des darin gegründeten Lehrbegrifs der zur Heilsordnung gehörigen Warheiten kundig, auch geſchickt dieſelben andern wieder beyzubringen, oder lehrhaft ſeyn, Ap. 18, 24-26. 28. 1 Tim. 3, 2. 4, 6 ꝛc. 13 ꝛc.

9, 10.

9, 10. 2 Tim. 1, 13. 2, 24. 3, 15-17. Tit. 1, 9. drittens, daß ſie ſelbſt wahre Chriſten ſeyn, folglich ſich theils in unverrückter Fortſetzung des Gnadenſtandes und Vereinigung mit Chriſto befinden, auch darin ſchon einigen Wachsthum erlanget haben; theils, ſolche innere Gemüthsfaſſung durch ihren gantzen unſträflichen und erbaulichen Wandel beweiſen Tit. 1, 6-9. 16. 1 Tim. 3, 2-7. 9, 10. 4, 12-18. 6, 11 ꝛc. 2 Tim. 2, 19-21 ꝛc.

Die Exempel auſſerordentlicher mit Lehrgaben verſehenen Perſonen weiblichen Geſchlechts 2 Moſ. 15, 21 ꝛc. Richt. 4, 4 ꝛc. 5, 1 ꝛc. 2 Kön. 22, 14 ꝛc. Luc. 2, 36. Apoſt. 21, 9. können der ausdrücklichen Verordnung, daß die ordentlichen Lehrer der Gemeinen Mannsperſonen ſeyn müſſen, um ſoviel weniger entgegengeſetzt werden; je unerweislicher es iſt, daß dieſelben ein öffentliches Lehramt geführt haben 4 Moſ. 12, 1. 5. 10 ꝛc. folglich erhellet daraus nur die Fähigkeit der Weibsperſonen zu allen auch auſſerordentlichen Geiſtes Wirckungen die auch aus Joel 3, 1. dargethan werden kan, obgleich der öffentliche Gebrauch derſelben zum Lehramt näher eingeſchränckt iſt. Die zum äuſſern Dienſt der Gemeinen in den erſten Jahrhunderten verordnete Weibsperſonen Röm. 16, 1. 1 Tim. 5, 9. haben ebenfals, ſo wenig als andere zur Ausbreitung des Evangelii beforderlich geweſene Weiber, ein Lehramt verwaltet oder öffentlich gelehret, Apoſt. 18, 26. Röm. 16, 3. 12.

Phil. 4, 2 ꝛc. Das zum Lehramt erforderte Alter kan nicht überhaupt beſtimt werden; und ob man gleich in den erſten Jahrhunderten, theils um des von GOtt den Leviten zum Anfang ihres Dienſtes geſetzten Alters willen 4 Moſ. 4, 3. theils nach dem Exempel des von Chriſto vor dem Antrit ſeines Amts erreichten Alters Luc. 3, 23. das dreiſſigjährige Alter dazu gemeiniglich erfordert hat; ſo hat doch dieſe Regel viel Ausnam gehabt in eintzeln Fällen. Die bey den Prieſtern ſowol, als allen Opfern der Jſraeliten verordnete leibliche Volſtändigkeit und Unſträflichkeit der Glieder 3 Moſ. 21, 17-23. 22, 20 ꝛc. hat eine vorbildende Abſicht auf die Volkommenheit des Prieſterthums Chriſti gehabt, und beweiſet höchſtens nur die nothwendige Heiligkeit und Unſträflichkeit der Chriſten überhaupt, und inſonderheit der Lehrer 1 Tim. 3, 2. Tit. 1, 6. 7. doch erfordert die Art der Amtsverrichtungen bey Lehrern, und die möglichſte Vermeidung alles Anſtoſſes, Uebelſtandes und Verachtung ihres Amts, daß ſie von groſſen und ſehr mercklichen Gebrechen des Leibes frey ſeyn, nöthige Kräfte des Leibes, und hinlängliche Stärcke der Stimme haben, auch von geſundem Verſtande ſeyn; ob gleich der eigentliche Grad solcher natürlichen Gaben mehr durch die beſondere Beſchaffenheit der gröſſern oder kleinern Gemeinen und ihrer Glieder, denen ein Lehrer vorſtehen ſoll, als durch die algemeine Beſchaffenheit des Lehramts an ſich beſtimt werden muß,

muß, auch dergleichen äuſſere Mängel, wenn ſie anders die Abwartung der Amtsverrichtungen ſelbſt nicht hindern, durch andere innere Fähigkeiten leicht überwogen werden 2 Moſ. 4, 10. 14. 16. 6, 12. 30. 2 Cor. 10, 10. 1 Sam. 16, 7. Bey der innern Fähigkeit der Lehrer erfordert ſowol die gründliche und zum Unterricht anderer nöthige Erkentnis der Heilsordnung, als auch die zum nützlichen Vortrag derſelben unentberliche Geſchicklichkeit, manche Hülfsmittel anderer Wiſſenſchaften und Fertigkeiten, die zwar nicht an ſich als weſentliche Stücke die nöthige Fähigkeit der Lehrer ausmachen, doch um ihrer genauen Verbindung willen mit ſolchen weſentlichen Stücken dieſelbe befordern, und folglich die Amtsverrichtungen ſelbſt, ſonderlich bey mancher Art von Zuhörern und Beſchaffenheit der Gemeinen an manchen Orten, ſehr erleichtern. Dahin ſonderlich gehört, theils hinlängliche Erkentnis der Grundſprachen der heiligen Schrift, wie auch die Fertigkeit der richtigen Auslegung derſelben, und des nöthigen Gebrauchs aller zu ſolcher Auslegung dienlichen Hülfsmittel, theils eine zuſammenhängende Einſicht aller geoffenbarten Warheiten, und hinlängliche Fertigkeit dieſelben deutlich zu erklären, überzeugend zu erweiſen, auch gegen allerley Zweifel und Einwürfe zu retten, theils eine gnugſame Nachricht der wichtigſten Alterthümer und Begebenheiten der Kirche, theils eine hinreichende Beredſamkeit und Geſchicklichkeit ſich bequem und verſtänd-

lich auszudrucken, auch den gantzen Vortrag der göttlichen Warheiten überzeugend und beweglich einzurichten, theils eine nothdürftige Fertigkeit genauer und ſcharfſinniger Erkentnis, auch heilſamen Gebrauchs der natürlichen Warheiten zur Beforderung der übrigen nöthigen Fertigkeiten. Denn obgleich dieſe natürliche Gelehrſamkeit, und durch Fleis erlangte Fertigkeiten, bey den mit auſſerordentlichen Geiſtesgaben verſehenen Männern GOttes nicht nöthig geweſen, vielmehr der Mangel derſelben zum gröſſern Beweis der Richtigkeit ihrer unmittelbaren Sendung von GOtt, gereichen müſſen Apoſt. 2, 7. 4, 18. 1 Cor. 2, 4. 12, 4 : 10. Röm. 12, 6 ꝛc. Hebr. 2, 4. ſo hat doch dieſe auſſerordentliche Wunderkraft des Geiſtes weder den nützlichen und heilſamen Gebrauch ſolcher vorher erlernten Wiſſenſchaften und Hülfsmittel aufgehoben, Apoſt. 22, 3. 7, 22. 18, 24. Phil. 3, 4 ꝛc. 2 Cor. 11, 22. Tim. 3, 15. noch auch den nöthigen Fleis im Lernen, zur Vermerung dieſer Fertigkeiten, gehindert Apoſt. 18, 26. 1 Tim. 4, 13 ꝛc. 1 Cor. 14, 1 ꝛc. Folglich iſt bey Ermanglung dieſer auſſerordentlichen Wunderkräfte, und Erſetzungsmittel der natürlichen Fähigkeiten, die durch ordentlichen Fleis zu erlangende Geſchicklichkeit der Lehrer um deſto nöthiger, damit dem Evangelio, und der Beſſerung der Menſchen durch daſſelbe, keine vermeidliche Hindernis gemacht werde, 1 Cor. 9, 12. 20 : 23. Doch iſt theils ſolche Geſchicklichkeit weder in gleichem Grad bey

allen

allen Lehrern unentberlich, noch auch die Nothwendigkeit ſelbſt von gleichem Grad bey verſchiedener Beſchaffenheit der einzeln Kirchen: theils kan die Abweſenheit derſelben bey einiger auch noch ſo geringen doch nothdürftigen Erkentnis der Heilsordnung, durch die übernatürliche, obgleich mittelbare und ordentliche Geiſteswirckung, und daraus entſtehende göttliche Fähigkeit überwogen werden. Daher es auch an ſich nicht unerlaubt iſt, in Ermanglung tüchtiger durch menſchliche Gelehrſamkeit zubereiteter Perſonen, ungelehrte zu Lehrern zu beſtellen, wenn ſie nebſt der geiſtlichen übernatürlichen Fähigkeit auch nur eine entfernte natürliche Fähigkeit haben, und im Stande ſind dieſelbe durch angewandten Fleis zu vermeren. Die Nothwendigkeit des Gnadenſtandes der Lehrer, und der daraus entſtehenden geiſtlichen und übernatürlichen Fähigkeit derſelben, iſt auſſer den angefürten Schriftſtellen noch erweislich, theils aus dem göttlichen Misfallen an Verkündigung ſeiner Warheiten bey herſchendem Sündendienſt und thätiger Verleugnung derſelben Pſ. 50, 16. 17. Röm. 2, 18 - 21. 23. 1, 18. theils aus der Verwerflichkeit alles Gottesdienſtes vorſetzlicher Sünder Jeſ. 1, 15 ꝛc. Am. 5, 21 ꝛc. Hiob. 27, 9. 10 ꝛc. 35, 13 ꝛc. Pſ. 66, 18. Sprüchw. 15, 29. 21, 27. 28, 9. Joh 9. 31. theils aus den göttlichen Beſtrafungen böſer Lehrer und trieglicher Arbeiter, auch Warnungen vor denſelben Matth. 7, 15 ꝛc. 5, 13 ꝛc. 23, 2. 3 ꝛc. Luc. 6, 39. Phil. 3,

 17 - 19.

17-19. 2 Petr. 2, 10 2c. 2 Tim. 3, 5-7. 2 Cor. 11, 13-15. theils aus der Nothwendigkeit ſowol des Umgangs mit GOtt, und durch Gebet zu erhaltenden gnädigen Beyſtandes deſſelben 2 Cor. 2, 17. 3, 5 2c. Apoſt. 6, 5. 4, 24. 29. 31. Col. 4, 3 2c. Röm. 15, 18. 30. ſo bey herſchender Feindſchaft gegen GOtt nicht geübet werden kan Röm. 8, 3 2c. Jac. 4, 4 2c. 8 2c. als auch der geübten Sinne zum Unterſcheid des Guten und Böſen, und rechten Theilung des göttlichen Worts Hebr. 5, 14. 2 Tim. 2, 15. die ohne Sinnesänderung nicht zu erhalten 1 Cor. 2, 14. Röm. 12, 2 2c. ingleichen auch der Beſtätigung aller verkündigten Warheiten mit ihren Wandel Tit. 2, 7. 1 Tim. 4, 12. 1 Petr. 5, 3. 1 Cor. 11, 1. 2 Cor. 4, 1. 2. theils aus Erwegung aller, in der Schrift gegründeten, beſondern Pflichten der Lehrer, die entweder gar nicht, oder nicht auf eine hinlängliche gottwohlgefällige Weiſe geleiſtet werden können, ohne Vereinigung mit GOTT und Einwonung ſeines Geiſtes, Jud. 19 2c. Doch kan daraus nicht mit Recht geſchloſſen werden, weder daß die Kraft der göttlichen Gnadenmittel, und geoffenbarten Warheiten, bey dem Gebrauch derſelben von unbekehrten Lehrern, aufgehoben werde, noch daß ihre der göttlichen Vorſchrift im übrigen gemäſſe Amtsverrichtungen unfruchtbar ſeyn, noch daß GOtt den unverſchuldeten Mangel beſſerer Lehrer Zuhörern, beym rechtmäſſigen Gebrauch des Lehramts, entgelten laſſe, noch endlich auch daß Zuhörer durch die

an

an ſich noch ſo erweisliche, übele Gemüthsfaſſung der Lehrer berechtiget ſeyn, ſich dem Gebrauch ihres Lehramts und der von ihnen verrichteten gottesdienſtlichen Ubungen, wenn dieſelben ſonſt an ſich göttlicher Vorſchrift gemäs ſind, zu entziehen Matth. 23. 3 ꝛc. Phil. 1, 16 ꝛc. obgleich gantze Gemeinen und Obrigkeiten berechtiget und verpflichtet ſind, ärgerliche Lehrer ſowol, als andere beharliche Sünder, von der Kirchengemeinſchaft auszuſchlieſſen. 2 Theſſ. 3, 6. 14. 1 Cor. 5, 11 ꝛc. 1 Tim. 5, 19. 20.

§. 200. Ein jedes Amt, ſo in einer gegenſeitigen Verpflichtung und Befugnis zu gewiſſen Verrichtungen in einer Geſelſchaft beſteht, erfordert eine Beſtellung und Verordnung einer Perſon zu demſelben, darauf ſowol das Recht und die Verbindlichkeit zu ſolchen Verrichtungen, als auch die Verpflichtung der übrigen Glieder der Geſelſchaft dieſelben genem zu halten, für rechtmäſſig zu erkennen, und zu gebrauchen, beruhet. Da nun das öffentliche Lehramt der Kirche ſolche Befugnis und rechtmäſſige Gewalt erfordert (§. 198), ſo muß einmal jederman der daſſelbe verwalten ſoll, dazu eigentlich beſtelt und verordnet werden, oder einen erweislichen Beruf dazu haben, Hebr. 5, 4. 5. Röm. 10, 15. Jer. 14, 15. 23, 21. 22. 27, 15. Joh. 3, 27. Und weil die Ertheilung ſolcher Befugnis entweder

Beruf und Verordnung der Lehrer.

von

von der Geſelſchaft ſelbſt, in welcher ſolch Amt gefüret werden ſoll, oder von der obrigkeitlichen Gewalt in derſelben geſchehen muß; ſo erhellet zweytens, daß das Recht Lehrer zu berufen, theils GOtt ſelbſt zukomme, nach ſeinem höchſten Recht über die gantze Kirche und alle eintzele Gemeinen derſelben, folglich alle Glieder derſelben jederzeit verbunden geweſen, jederman ſo hinlängliche und erweisliche Merckmale einer göttlichen Sendung gehabt, für einen rechtmäſſigen Lehrer zu erkennen Gal. 1, 1. Marc. 16, 15. 17. 20. Hebr. 2, 3. 4. 2 Cor. 12, 12. Matth. 10, 40 ꝛc. Apoſt. 13, 27. in deſſen Namen auch die von ihm unmittelbar geſandten, und mit auſſerordentlichen Wundergaben ausgerüſteten Lehrer, wieder, andere ordentliche Lehrer den Gemeinen, ſonderlich die von ihnen gepflantzt worden, vorſetzen können Apoſt. 14, 23. Tit. 1, 5. 2 Tim. 2, 2. theils der Gemeine ſelbſt, und allen ihren Gliedern, als welchen das algemeine Prüfungsrecht ihrer Lehrer ausdrücklich in der Schrift zugeſchrieben wird 1 Joh. 4, 1 ꝛc. Matth. 7, 15. Joh. 10, 27. 5, 39. Gal. 1, 9. 1 Theſſ. 5, 19. 21. 1 Cor. 16, 3 Apoſt. 1, 23. 6, 3. 5. obgleich die Verwaltung ſolches Berufungsrechts durch Verträge ſehr eingeſchränckt, und auf eintzele um eine Gemeine

durch

durch Wohlthaten, und verſchafte Koſten zum öffentlichen Gottesdienſt und Unterhalt der Lehrer, beſonders verdiente Perſonen und ihre Nachkommen gebracht werden kan, doch allezeit ohne gäntzliche Ausſchlieſſung der übrigen Glieder einer Gemeine, und ihrer jedesmaligen Genemhaltung, welche aber doch bey unbefugter Verweigerung durch obrigkeitl. Gewalt erſetzt werden kan: theils auch der Obrigkeit, nicht nur, wenn dieſelbe durch verſchaften Unterhalt der Lehrer das Berufungsrecht von den übrigen Gliedern der Gemeine durch Verträge erhalten, ſondern auch wenn das Berufungsrecht anderer mit Störung der öffentlichen Ruhe, oder mit Uebertretung göttlicher und menſchlicher Kirchenverordnungen verwaltet wird (§. 184). Weil überdis auch die gantze Einrichtung der Kirche, ja alle rechtmäſſige Geſelſchaft, von GOtt iſt (§. 194. 20), derſelbe auch ausdrückliche Geſetze ertheilet hat, die bey Beſtellung der Lehrer zu beobachten ſind 1 Tim. 3, 2 ꝛc. Tit. 1, 6 ꝛc. ſo muß drittens jeder mittelbarer, ſolchen Geſetzen übereinſtimmige, Beruf der Lehrer ſowol göttlich ſeyn, als der unmittelbare Apoſt. 20, 28. Eph. 4, 11. Col. 4, 17. und folglich ſowol die berufenen Perſonen zu deſſen Annemung und Abwartung verpflichten und berechtigen, als auch

die

die übrigen Glieder der Gemeine verbinden, dieſelben dafür zu erkennen und zu gebrauchen. Da ferner auch bey Verordnung gottesdienſtlicher Perſonen billig öffentliche gottesdienſtliche Handlungen des göttlichen Worts und Gebets gebraucht werden, derſelben Verrichtung aber den Lehrern zukomt (§. 198), ſo muß viertens bey dieſem Beruf, nach erfolgter Annemung deſſelben und genugſamer Prüfung des Berufenen, eine feyerliche Verordnung und Einſegnung deſſelben durch andere Lehrer geſchehen, durch den uralten Gebrauch des Handauflegens, zum Zeichen der dabey vorgehenden Abſonderung, Heiligung und Ertheilung göttlichen Segens Apoſt. 6, 6. 13, 2. 3. 1 Tim. 4, 14. 5, 22. 2 Tim. 1, 6. verglichen mit 4 Moſ. 27, 28. 5 Moſ. 34, 9. 1 Moſ. 48, 14. 17 2c. Weil endlich auch die ganze durch ſolchen Beruf einem Lehrer ertheilte Befugnis an gewiſſe Verpflichtungen deſſelben, und deren rechtmäſſige Beobachtung, gebunden iſt, auch der Beruf ſelbſt in einem gegenſeitigen Vertrage beſtehet; ſo muß fünftens nicht nur ein Lehrer berechtiget ſeyn, das ihm dadurch anvertraute Amt aus erheblichen Urſachen, und bey erweislicher Verbindlichkeit dazu durch anderweitige Pflichten, niederzulegen; ſondern auch der Gemeine und Obrigkeit

frey

frey ſtehen, bey erweislicher Unterlaſſung des rechtmäſſigen Verhaltens eines Lehrers, denſelben ſolches Amts wieder zu entſetzen, und die ihm ertheilte Befugnis zu nehmen, wodurch die gantze rechtmäſſige Gewalt deſſelben zu allen Amtsverrichtungen aufhört, Matth. 16, 2. 1 Kön. 2, 26. 27.

Die Nothwendigkeit des Berufs öffentlicher Lehrer erhellet überdis noch, theils aus dem beſtändigen Gebrauch der erſten Kirche, ihre Lehrer zu beſtellen und öffentlich zu verordnen Apoſt. 14, 23. Tit. 1, 5 ꝛc. theils, aus den von GOtt verordneten und geoffenbarten nothwendigen Eigenſchaften eines Lehres 1 Tim. 3, 2 ꝛc. ſo zu dieſem Zwecke der rechtmäſſigen Beſtellung tauglicher Perſonen zum Lehramt, vorgeſchrieben ſeyn müſſen. Folglich kan weder die algemeine Pflicht der Seelſorge anderer (§. 138. 193. 195), noch die eingebildete oder wircklich erweisliche Gegenwart der zum Lehramt erforderte Fähigkeiten (§. 199), noch endlich auch der innere Trieb und Begierde dazu, jemand zur eigenmächtigen Fürung des Lehramts berechtigen. Weil die Obrigkeit berechtiget und verpflichtet iſt, in allen Kirchen des ihr unterworfenen gemeinen Weſens ſo weit es der Lehrbegrif derſelben zuläſt, Kirchengeſetze zu verordnen, und über derſelben Beobachtung zu halten, auch inſonderheit über die Beſtellung der Lehrer nöthige Aufſicht zu haben (§. 184); die Lehrer auch bey der Fürung ihres Amts, des Schutzes der Obrigkeit im gemeinen Weſen benöthiget ſind: ſo muß die

die Obrigkeit ein algemeines Prüfungs- und Beſtätigungsrecht aller zum Lehramt berufenen Perſonen, auch ein Entſcheidungsrecht, aller bey ſolchen Beruf entſtandenen Mishelligkeiten zukommen; welches doch mit dem eigentlichen Berufungsrecht nicht zu verwechſeln iſt, ſo nicht eben zur obrigkeitlichen Gewalt in Kirchenſachen gehört, obsgleich damit wol verbunden werden kan. Wenn die Gemeine ein Ausſchlieſſungsrecht zum Lehramt berufener Perſonen, bey erweislicher Untauglichkeit derſelben nach ihrem Lehrbegrif, behält: ſo kan das eigentliche Berufungsrecht auch wol Perſonen einer fremden Religionspartey zuſtehen. Die Verordnung der Lehrer kan im Nothfal auch wol durch andere Glieder einer Gemeine geſchehen. Eigentlich ertheilt dieſelbe nur die Befugnis, oder das Recht zur wircklichen Fürung des Lehramts, doch kan bey rechtmäſſigem Verhalten aller dazu gehörigen Perſonen, ſonderlich des, der ſie empfänget, auch eine innere Vermerung der dazu erforderten Fähigkeit vorgehen 2 Tim. 1, 6. Daher auch dieſe Verordnung und Einſetzung zum Lehramt tüchtiger Perſonen füglicher erſt nach erhaltenem wircklichen Beruf zur Fürung des Lehramts in einer Gemeine geſchehen muß, als vorher ohne dergleichen Beruf, indem ſonſt dadurch kein Recht zur wircklichen Fürung des Lehramts eigentlich ertheilet werden kan. Die Niederlegung eines einmal angenommenen Lehramts bey einer Gemeine, nach erhaltenem anderweitigen Beruf, oder aus andern verbindlichen

chen Urſachen muß mit Bewilligung der Gemeine, und derer ſo denſelben Beruf ertheilet haben, geſchehen, weil ſonſt der bey Annemung des Berufs errichtete Vertrag vom Prediger gebrochen wird. Die Abſetzung eines Predigers aber kan ohne deſſelben Genemhaltung wol geſchehen, wenn eine verſchuldete Uebertretung der Geſetze und Kirchenordnungen, oder wircklich vorgegangene Brechung ſolches Vertrages von Seiten des Lehrers erweislich iſt. Doch muß ſolches, im Fal eine eigentliche Gerichtbarkeit darzu erfordert wird, von der Obrigkeit geſchehen, oder beſtätiget werden (§. 184). Auch können bey ſolcher Beſtellung eines Lehrers allerley an ſich erlaubte Einſchränckungen verabredet werden, die durch die Annemung des Berufs eine Verbindlichkeit des Vertrags erhalten; obgleich die Schmälerung des zu beſondern Stellen verordneten Unterhalts billig durch obrigkeitliche Verordnung davon ausgenommen iſt, auch ohne Beſtätigung derſelben nicht geſchehen kan, folglich ſo wenig zu den erlaubten Einſchränckungen gehört, als die Aufhebung und Abſonderung gewiſſer von GOtt ſelbſt mit dem Lehramt verknüpften Handlungen. Zugleich erhellet aus dem allen die Pflicht theils derer, denen die Verwaltung des Berufungsrechts zukomt, daß ſie ſowol ohne Nebenabſichten denjenigen erwählen, der unter allen ihnen bekant geworden ihrer möglichſten Erkentnis nach, die meiſten Fähigkeiten zum Lehramt überhaupt, und der beſondern Ver-

waltung deſſelben in einer zu verſorgenden Gemeine beſitzt, als auch bey der Verſchiedenheit ſolcher Fähigkeiten die wichtigeren und nothwendigern, den geringern und entberlichern vorziehen, auch bey der gantzen Sache durch Gebet des göttlichen Willens darin gewis zu werden ſuchen, damit ſie an der Verwarloſung einer Gemeine nicht ſchuldig werden 2 Tim. 4, 3. 2, 2. 7. 2 Tim. 5, 21. 22. Matth. 9, 38. Apoſt. 1, 24. 13, 2. 1 Kön. 12, 31. 2 Chron. 13, 9. theils der Obrigkeit, daß ſie durch den richtigen Gebrauch ihres Prüfungs- und Beſtätigungsrechts alle dabey beſorgliche Verſündigungen aufs möglichſte verhüten: theils der zur Prüfung und Einſegnung berufener Prediger beſtelten Lehrer, daß ſie nicht nur alle Theilnemung fremder Sünden vermeiden 1 Tim. 5, 22. ſondern auch dieſe wichtige Handlung mit gehöriger ernſtlichen und ſorgfältigen Bearbeitung ſolcher berufenen Perſonen, und nöthiger eigenen Gemüthsfaſſung gegen GOtt verrichten Apoſt. 13, 3. 1 Tim. 1, 3. 18 ꝛc. 5, 21. 6, 11 - 13 ꝛc. 20. 2 Tim. 1, 6 ꝛc. 2, 1 ꝛc. 3, 14. 4, 1 ꝛc.

Pflichten der Lehrer in Abſicht ihres Berufs.

§. 201. Aus der Beſchaffenheit dieſes Berufs zum Lehramt (§. 200), und der zur Abwartung ſolches Lehramts ſelbſt erforderten Fähigkeiten (§. 199), müſſen die Pflichten derjenigen, an welche er ergehet, bey Annemung deſſelben beſtimmet werden. Dahin denn gehört, einmal, daß weil dieſer

ſer eigentliche und nähere Beruf zu nützlicher Fürung des Lehramts gewiſſe Fähigkeiten vorausſetzet, die ordentlicher Weiſe durch angewandten Fleis, und rechtmäſſigen Gebrauch dazu dienlicher Mittel, oder gehörige Vorbereitung erhalten werden (§. 199. 125), ſchon ein entfernterer göttlicher Beruf zu ſolcher Vorbereitung vorher gehen müſſe; folglich niemand ſich zur künftigen Fürung des Lehramts, und gehörigen Vorbereitung darauf, rechtmäſſig entſchlieſſen könne, ohne des göttlichen Willens darüber verſichert zu ſeyn, um dieſe gantze Vorbereitung im gläubigen Gehorſam gegen GOtt, und Vertrauen auf denſelben vorzunemen (§. 104. 113. 109. 125) Gal. 1, 16. 2 Tim. 1, 3, 5. Jer. 1, 5 ꝛc. zweytens, daß jederman, der von dieſem entferntern göttlichen Beruf überzeuget iſt, die groſſe Wichtigkeit des Lehramts, und die mit demſelben verknüpfte Verantwortung reiflich erwege, auch aus der lebendigen Erkentnis derſelben ſowol Vorſchriften als Bewegungsgrüude einer deſto ſorgfältigern Vorbereitung herneme 2 Cor. 3, 4. 5. 6. 1 Tim. 3, 1. drittens, daß ein ſolcher den nähern Beruf, und wircklliche Sendung zum Lehramt, mit Gelaſſenheit und anhaltender Vorbereitung erwarte, auch ſich zwar GOtt und denen, ſo das Be-

rufungsrecht verwalten, bey erkanter göttlichen Fürung, zum Dienſt der Kirche darſtelle, doch dabey aller eigenen Bewerbung um ſolchen Ruf enthalte, am allerwenigſten aber denſelben durch Erkaufung oder einige unter dem Beding und in Abſicht des zu beforderenden Berufs ertheilte Geſchencke, und geleiſtete Dienſte, oder derſelben Zuſage, verurſache Apoſt. 8, 18. 19 ꝛc. 1 Tim. 6, 5. Jer. 23, 21. viertens, daß ein zum Lehramt wircklich Berufener von der Göttlichkeit ſolches an ihn ergangenen näheren Berufs verſichert zu werden ſuche, folglich theils ſeine Fähigkeit dazu, und derſelben unter göttlichen Beyſtand zur heilſamen Fürung deſſelben nothdürftige Hinlänglichkeit unterſuche; theils, die Unſündlichkeit und Rechtmäſſigkeit des Verfarens derer die ſolchen Beruf ertheilen, prüfe; theils die dabey vorkommende Spuren der göttlichen genauern Regierung, durch merckliche Veranſtaltung der dazu gehörigen Umſtände und ihres Zuſammenhangs, forſche; theils die Beſchaffenheit ſeiner Neigungen dagegen und ihre Rechtmäſſigkeit erwege; theils mit hertzlichem Gebet, auch Zuziehung des Raths und der Prüfung anderer darzu tauglicher Perſonen, ſonderlich bey unpartheyiſcher Unterſuchung ſeiner Fähigkeit, alle Sorgfalt und Behutſam-

hutſamkeit brauche, des göttlichen Willens aufs möglichſte gewis zu werden Jac. 3, 1. Röm. 12, 2. Pſ. 139, 23. fünftens, daß er nach erkanter Göttlichkeit des Berufs demſelben gehorſam und zuverſichtlich folge, und theils ohne Nebenabſichten denſelben um GOttes willen anneme; theils alle Erkentnis und Empfindung des eigenen Unvermögens, auch wol verſchuldeten Mangels mehrerer Fähigkeit, zu deſto ernſtlicherm Beſtreben nach göttlicher Erſetzung ſolches Mangels, und Darreichung auch Vermerung der übernatürlichen Fähigkeit dazu, gebrauche 2 Moſ. 4, 1-14. 5, 22. Jeſ. 6, 5-8. Jer. 1, 5. 6 ꝛc. Jon. 1, 3 ꝛc. Math. 4, 18 ꝛc. ſechstens, daß ein ſolcher Berufener bey dieſer Annemung des Berufs in eine feyerliche Unterhandlung mit GOtt trete, theils ſich mit Danckbarkeit und Gehorſam GOtt zum Dienſt aufs neue verpflichte, und alle auch noch ſo beſchwerliche Bedingungen deſſelben bewillige; theils die in ſolchem Beruf ſelbſt enthaltene Anbietung nöthiger Fähigkeit, Treue und Kraft erkenne, genemhalte, und derſelben ſowol empfänglich als wircklich theilhaftig zu werden ſuche Apoſt. 26, 16-18. und ſiebentens, daß ein berufener Lehrer eine Gemeine, zu deren Dienſt er ſich einmal verpflichtet hat, nicht leicht-

ſinnig verlaſſe, weder durch Niederlegung ſeines Amtes, noch Annemung eines anderweitigen Berufs ohne Bewilligung der Gemeine und Obrigkeit, denen er ſich durch Annemung des erſtern Berufs verpflichtet; und ohne Erweislichkeit einer gröſſern und überwiegenden Verpflichtung, entweder dem neuen Beruf zu folgen, oder ſein Amt aufzukündigen 1 Cor. 7, 17. 20 ꝛc. 9, 16. 17. 2 Cor. 10, 13 ꝛc.

Der entferntere göttliche Beruf zur Vorbereitung zum Lehramt geſchiehet, ſowol als der nähere und eigentliche Beruf zum wircklichen Lehramt, mittelbarer Weiſe: dahin theils die Beſtimmung der Eltern gehört, die zwar von ihrer Seite behutſam geſchehen muß (§. 161 164), doch Kinder verpflichtet, ohne erweisliche Unmöglichkeit und überwiegende Verpflichtung zum Gegentheil, davon nicht abzugehen (§. 165); theils die bemerckte entferntere Fähigkeit und anhaltende Neigung zum Lehramt, wenn dieſelbe auf richtigen Gründen beruhet. Wenn indeſſen auch die erſte Erwälung des Lehramts, und Beſtimmung ſeiner ſelbſt zu deſſelben künftigen Fürung, ohne göttlichen Beruf aus unlauteren und ſündlichen Abſichten geſchehen iſt, ſo darf um deswillen bey erfolgter Erkentnis und Bereuung der Sündlichkeit ſolches Verhaltens keine Aenderung der Lebensart ſelbſt, ſondern nur der Gründe und Abſichten, aus welchen dieſe Vorbereitung geſchiehet, vorgehen. Welches auch bey dem nähern und eigent-

eigentlichen Beruf; zum wircklichen Lehramt, und der nachher erkanten Unrechtmaſſigkeit ſeines Verhaltens, bey Annemung deſſelben, zu beobachten iſt. Die Unrechtmaſſigkeit ſowol der Abſichten als des wircklichen Verfarens derer, die das Berufungsrecht verwalten, macht den Beruf ſelbſt nicht unkräftig, wenn er ſonſt an ſich mit keinen ſündlichen Bedingungen und Einſchränckungen verknüpft iſt, kan auch der berufenen Perſon nicht zugerechnet werden, oder dieſelbe zur rechtmäſſigen Annemung und Verwaltung deſſelben unfähig machen, wenn ſie ſonderlich unwiſſend geblieben oder keinen Theil daran genommen. Weil die genaue göttliche Regierung ſowol aller Dinge, als inſonderheit der Kirche und aller einzeln Gläubigen (§. 89), ſich auch über die Beſorgung, Veranſtaltung und Zulaſſung des Berufs aller Lehrer erſtreckt; ſo iſt ein jeder Antrag eines ſolchen Berufs alsdenn für göttlich zu halten, wenn ſich bey genauer Prüfung deſſelben, keine erweisliche Gründe des Gegentheils finden. Wenn ein vielfacher Beruf an jemand zugleich ergehet, oder ein ſchon wircklich beſtelter und verpflichteter Lehrer zu einer andern Gemeine berufen wird, ſo müſſen ſich noch ſtärckere Gründe einer überwiegenden Verbindlichkeit finden, einen Beruf dem andern vorzuziehen, als bey dem erſten oder einfachen Beruf nöthig ſind. Dabey der göttliche Wille, in Ermanglung anderer deutlichen Kenzeichen, nicht ſowol aus Verbeſſerung der äuſſern Umſtände des Lehrers, als vielmehr

aus der gröſſern Gelegenheit mehr Nutzen zu ſchaffen, und ſtärckern Warſcheinlichkeit eines zu hoffenden gröſſern Segens, ſeiner obgleich beſchwerlichen Arbeit, zu beurtheilen iſt, ingleichen aus der dabey nöthigen Einwilligung dererjenigen, denen ſich ein Prediger ſchon verpflichtet hat (§. 200 144), die doch bey erweislicher Göttlichkeit eines neuen Berufs, dieſelbe zu ertheilen, verpflichtet ſind, auch bey unrechtmäſſiger Weigerung derſelben durch obrigkeitliche Gewalt dazu können angehalten werden Apoſt. 20, 37-38. 21, 12-14. Folglich müſſen die algemeinen Regeln des rechtmäſſigen Verhaltens beym Scheinwiderſpruch der Pflichten genau beobachtet werden (§. 100). Ingleichen iſt eben ſolche Behutſamkeit nöthig bey Annemung mehrerer gottesdienſtlichen Aemter, dazu eine genaue Prüfung ſeiner Kräfte und derſelben Hinlänglichkeit, allen zugleich ein Gnüge zu thun, erfordert wird.

algemeine Pflichten des Lehramts.

§. 202. Weil Lehrer durch ihren Beruf zu gewiſſen Amtsverrichtungen berechtiget und verpflichtet werden (§. 198. 200), dieſelbe auch nöthige Fähigkeiten erfordern (§. 199): ſo müſſen Prediger nicht nur überhaupt verbunden ſeyn, ſowol dieſe Amtsverrichtungen bey jedesmaliger Gelegenheit rechtmäſſig zu leiſten, als auch ſich nach Erhaltung und Vermerung aller dazu erforderten Fähigkeiten, durch möglichſten Gebrauch dienlicher Mittel, und Wegſchaffung

ſchaffung entgegenſtehender Hinderniſſen, zu beſtreben: ſondern auch ſich inſonderheit verpflichtet halten, einmal, ſich einen richtigen Begrif von dem ihnen anvertrauten Amt, deſſelben Befugniſſen, Pflichten und Verhåltniſſen, auch groſſen Wichtigkeit und Verbindlichkeit, beyzubringen, und eine lebhafte Vorſtellung davon zu unterhalten; folglich ſowol die davon handelnden Vorſchriften des göttlichen Worts, als auch zur åuſſern Kirchenverfaſſung ihres Orts gehörige menſchliche Verordnungen und obrigkeitliche Geſetze hinlånglich bekant zu machen, um alle Uebertretungen derſelben zu vermeiden, hingegen deren möglichſte Beobachtung zu befordern (§. 122. 197. 198): zweytens, das Exempel Chriſti und der Månner GOttes bey Fürung des Lehramts zum Muſter der Nachfolge zu gebrauchen, doch mit nöthiger Beobachtung des unterſchiedenen Maſſes, der von GOtt ausgetheilten Gaben und damit verbundenen Gewalt (§. 32. 60. 114) 1 Cor. 11, 1. Joh. 13, 15 ꝛc. Phil. 3, 17. 2 Tim. 3, 10. 11. Röm. 12, 3 ꝛc. drittens, ſich der treuen Uebung und eben dadurch zu erhaltenden Vermerung aller zur heilſamen Fürung ihres Amts dienlichen Gaben und Fertigkeiten zu befleiſſigen Matth. 13, 12. 25, 16 - 29. folglich,

lich, theils vornemlich nach Wachsthum der übernatürlichen Fähigkeiten und Gnadengaben zu trachten 2 Tim. 1, 6. 1 Cor. 12, 31. 14, 1. theils aber auch, durch anhaltenden Fleis, nach Vermerung der Erkentnis göttlicher Warheiten, und der Geſchicklichkeit des bequemen Vortrages derſelben zu ſtreben 1 Tim. 4, 13. 16. viertens, ſich im beſondern Gottesdienſt aufs angelegentlichſte zu üben (§. 115, 117), und ſonderlich, theils einer häufigen Handlung und Betrachtung des göttlichen Worts, ſo wol zur eigenen Beſſerung, als auch mehreren Einſicht des nützlichen Gebrauchs deſſelben bey andern Pſ. 1, 2. 119, 1 ꝛc. 5 Moſ. 6, 7. Mal 2, 6. Apoſt. 18, 24 ꝛc. 1 Tim. 4, 6. 7. 13. 2 Tim. 3, 15-17. 1, 13. 14. theils einer ernſtlichen Uebung des Gebets und Umgangs mit GOtt obzuliegen, um dadurch nicht nur göttlicher Gnade fähiger und theilhaftiger zu werden, ſondern auch den nöthigen Segen und Gedeyen aller Arbeit zu erhalten, und ihrer Zuhörer Beſſerung zu befordern 1 Sam 7, 8. 12, 23. 5 Moſ. 9, 18. Marc. 1, 35. 38. Luc. 4, 41. 42. 6, 12 ꝛc. Apoſt. 1, 14. 4, 31. 6, 4. Röm. 1, 9. 10. Epheſ. 1, 16. Phil. 1, 4-9 ꝛc. Col. 1, 3. 2, 1. 1 Theſſ. 1, 2. 2 Theſſ. 1, 11. Pſ. 127, 1 ꝛc. 1 Cor. 3, 6. Jac. 1, 21. fünftens, einen unſträflichen erbaulichen und be-

behutſamen Wandel zu füren, um ſowol den mündlichen Vortrag göttlicher Warheiten dadurch zu beſtätigen, und jederman beſſerlich zu werden, als auch alle Hinderung der heilſamen Frucht deſſelben Vortrags, die Verachtung ihres Amts, und Schwächung des nöthigen Vertrauens der Zuhörer zu verhüten (§. 138) 1 Tim. 4, 12. 3, 2. 7 rc. 6, 11. 2 Tim 3, 10. Tit. 1, 6 rc. 2, 7. 8. 1 Petr. 5, 3. Apoſt. 1, 1. 1 Cor. 9, 27. Matth. 23, 4. folglich, theils alle mit göttlichem Ernſt begleitete Sanftmuth und Liebe zu erweiſen 1 Cor. 12, 31, 13. 1 rc. 2 Cor. 5, 11. 13. 14. Eph 4, 1 rc. 5, 1 rc. 1 Tim. 3, 3. 2 Tim. 2, 24. Offenb. 2, 2. 3. Luc. 9, 54 - 56. theils alle Gleichſtellung der Welt und ihrer Eitelkeit zu vermeiden Röm. 12, 2. Jac. 4, 4 rc. Joh. 15, 19. 17, 14. theils an ſich erlaubter Dinge, die andern zum Anſtos gereichen möchten, und alles böſen Scheins, ſich aufs möglichſte zu enthalten, und des Wohlſtandes zu befleiſſigen 1 Cor. 9, 18. 10, 23. 32. 33. 2 Cor. 8. 20 rc. 1 Theſſ. 2, 1. 5. 6. 9. 5, 22. Phil. 4, 8. theils auch allen Umgang und Unterredung mit andern zur möglichſten Beſſerung derſelben weislich einzurichten, Eph. 4, 29. 5, 15 rc. Col. 4, 5. 6. Matth. 10, 16. ſechstens, ſich der Selbſtverleugnung eifrigſt zu befleiſſigen, folglich weder

je-

jemals das ihre zu ſuchen, zum Nachtheil und mit Hindanſetzung deſſen, was Chriſti iſt und ſeiner Gemeine, noch auch den Schein davon zu geben: hingegen zur willigen Erduldung aller, mit treuer und behutſamer Fürung ihres Amts verknüpften Leiden und Beſchwerden, ſich bereit finden zu laſſen Matth. 10, 17-25. 37 ꝛc. Joh. 8, 50. 14, 31. 15, 20 ꝛc. Offenb. 2, 2. 9. 19. 12, 11. Phil. 2, 17. 21. 1, 20 ꝛc. 2 Tim. 1, 8. 2, 3. 9 ꝛc. 4. 5. 2 Cor. 4, 8 ꝛc. 1 Cor. 4, 9-17. Apoſt. 5, 41. 9, 16. ſiebentens, eine zärtliche Liebe gegen ihre Zuhörer bey ſich zu erwecken, zu unterhalten, und bey aller Gelegenheit in der That durch möglichſte Dienſtfertigkeit zu erweiſen, um dadurch das nöthige Zutrauen derſelben zu befördern, ſich deſſelben aber auch rechtmäſſig und heilſam zu bedienen Röm. 1, 13. 14. 1 Theſſ. 2, 7-11. 17-20. 3, 6. 7 ꝛc. Phil. 1, 8. 4, 1. 1 Cor. 4, 14. 15. Gal. 4, 12-19. achtens, alle Treue in möglichſter Bearbeitung der Zuhörer zu beweiſen 1 Cor. 4, 2. folglich, theils alle Zeit und Kräfte auf die möglichſte Beförderung der Wohlfart derſelben, nach ihrer beſten Erkentnis zuwenden; theils alle gute Gelegenheit und Hülfsmittel dazu ſorgfältig warzunemen; theils keine Arbeit, Beſchwerde oder Gefar dabey zu ſcheuen Apoſt. 20, 19. 24.

Joh. 10, 12 ꝛc. 2 Cor. 4, 7. 8 ꝛc. neuntens ſich nach hinlänglicher Bekantſchaft und Einſicht des Zuſtandes ihrer Gemeine, und der Gemütsfaſſung aller ihrer Zuhörer, aufs möglichſte zu erkundigen, um die gantze Bearbeitung derſelben darnach weislich einzurichten 1 Theſſ. 3, 1. 5 ꝛc. Phil. 2, 19. Joh. 10, 3. 14. und zehntens, alle ihre übrige Verhältniſſe und Pflichten mit ſolcher Amtsfürung aufs genaueſte zu verbinden, und zur Forderug derſelben einzurichten, 1 Tim. 3, 3. 4. 12. Tit. 1, 6. 2 Tim. 2, 4.

Je richtiger und volſtändiger die Einſichten eines Lehrers in die Beſchaffenheit ſeines Amts ſind, je überzeugender auch und lebendiger die Vorſtellung davon iſt; je beſſer und leichter wird die gantze Fürung deſſelben von ſtatten gehen. Inſonderheit wird ſolches noch dazu dienen, daß Lehrer theils allen Eingrif in fremde Aemter, obrigkeitliche Gewalt und Herſchaft über die Gewiſſen verhüten, 1 Petr. 4, 15. 5, 3. 2 Cor. 1, 24. Luc. 12, 13 ꝛc. theils ein lauteres Auge bey allen Amtsverrichtungen behalten, dieſelbe um GOttes willen zur möglichſten Beſſerung der Zuhörer zu leiſten, 1 Petr. 5, 2. Matth. 5, 22 ꝛc. 1 Tim. 6, 15. theils alle ſündliche Menſchenfurcht und Gefälligkeit vermeiden, hingegen alle Herablaſſung üben, auch unordentliche Anhänglichkeit der Zuhörer an ihre Perſonen und Gaben verhüten Gal. 1, 10. 1 Theſſ. 2, 4. 5. 1 Cor. 3, 5. 22 ꝛc. 2 Cor. 11, 2 ꝛc. theils

theils alle Uebung der Seelſorge und gemeinſchaftlichen Erbauung ihrer Zuhörer gern ſehen, befordern, und in gehöriger Ordnung zur gemeinen Beſſerung gebrauchen 4 Moſ. 11, 24. 25. 29. Röm. 16, 2. 3 = 12. Col. 3, 16. theils bey fruchtlos ſcheinender Arbeit unermüdet ſortfaren, und dieſelbe nicht für gantz vergeblich halten 2 Cor. 15, 58. Jac. 5, 7. theils vergnügſam ſeyn, und ihren eigentlichen Lohn vom HErrn erwarten 1 Tim. 6, 6 ꝛc. 1 Cor. 15, 19. Matth. 6, 5. 2 Tim. 4, 8. Phil. 4, 11. 12 ꝛc. 17. theils ihre Zeit weislich eintheilen, auch bey aller Arbeit hinlänglichen Fleis und nöthige Mäſſigkeit gebrauchen.

Pflichten der Lehrer beym Vortrage göttlichen Worts.

§. 203. Die vornemſte Verrichtung der Prediger beſteht im öffentlichen Vortrage des göttlichen Worts (§. 198): daher ſind ſie verbunden, einmal alle Gelegenheit dazu zu ergreifen, und ſich deſſelben und aller dazu nöthigen Fähigkeit hauptſächlich zu befleiſſigen 2 Tim. 4, 2. Matth. 28, 19. Marc. 1, 14 ꝛc. 16, 15. 20. Apoſt. 6, 2. 4, 20, 7. 1 Cor. 9, 16. zweytens, bey jedesmaligem Vortrage den eigentlichen rechtmäſſigen Zweck deſſelben vor Augen zu haben, und wircklich zu beobachten: folglich denſelben nie aus bloſſer Gewonheit oder Zwang zu verrichten, auch dadurch nicht eigene Ehre und Nutzen, ſondern die Beſſerung der Zuhörer und Ver-

herlichung GOttes an denſelben angele- gentlichſt zu ſuchen, 1 Tim. 4, 16. 2 Cor. 4, 5. 13. 15. 1 Joh. 1, 3. drittens, den nö- thigen Fleis und gehörige Mittel dazu zu gebrauchen, 1 Tim. 5, 17. folglich, theils ſich der eigenen Ueberzeugung, auch gründ- licher und fruchtbarer Erkentnis göttlicher Warheiten zu befleiſſigen Matth. 13, 52. 2 Tim. 3, 14. Eph. 3, 4. theils ſich zu je- desmaligem Vortrage, ſowol durch Nach- dencken und Betrachtung, als auch Gebet und Erweckung, auch Unterhaltung der nöthigen Gemüthsfaſſung, aufs möglichſte vorzubereiten Col. 4, 3. 4. viertens, bey jedesmaligem Vortrage, Gottes Wort und die darin geoffenbarte Heilsordnung zu predigen 1 Petr. 4, 11. Jer. 23, 22. 28. folglich, theils allen Unterricht der Zuhö- rer auf das Zeugnis GOttes in der Schrift zu gründen und daraus herzuleiten, auch dieſelben zum hinlänglichen Verſtande und heilſamen Gebrauch derſelben anzuführen 2 Petr. 1, 16. 19 ꝛc. 1 Tim. 6, 3 ꝛc. 2 Tim. 1, 13 ꝛc. 3. 15-17. Apoſt. 17, 11. 18, 24. 28. 20, 32. Eph. 2, 20. theils Zuhörern den gantzen Rath GOttes von ihrer Seligkeit daraus beyzubringen, und zu dem Ende das Wort GOttes recht zu theilen, die göttli- chen Gnadenverheiſſungen mit den daraus flieſſenden Forderungen richtig zu verbin- den,

den, Geſetz und vornemlich Evangelium zu verkündigen, und ſonderlich Chriſtum als den einigen Grund der Seligkeit zu predigen, um jederman durch die Vörſtellung der groſſen von ihm allein zu erhaltenden Wohlfarth zur Zueignung deſſelben, und Bewilligung ſeiner gantzen Heilsordnung, zu bringen Apoſt. 20, 20. 21. 1 Cor. 1, 23. 2, 2. 3, 11. Röm 1, 16. 2 Tim. 2, 15. Heſek. 13, 10-27. fünftens, ſich bey allem Vortrage nach der Beſchaffenheit ihrer Zuhörer und des gröſten Theils derſelben aufs möglichſte zu richten, und ſowol die Wahl der vorzutragenden Warheiten, als auch die Art der Abhandlung derſelben, und dazu dienlichen Ausdrücke, aus der ihnen bekanten geiſtlichen Gemüthsfaſſung und natürlichen Fähigkeit der Zuhörer zu beſtimmen; folglich theils die der Gemeine nothwendigſten Warheiten am meiſten zu treiben, und keinen, für die jedesmalige ihnen bekant gewordene Bedürfnis einiger Zuhörer, dienlichen Unterricht zu verſäumen; theils die gröſte Herablaſſung zu der geringſten Fähigkeit des gröſten Haufens derſelben zu gebrauchen, doch ohne Verabſäumung hinlänglicher Uberzeugung und weitern Unterweiſung geübterer Zuhörer; theils die nöthige Ueberzeugung des Verſtandes und Bewegung des Willens bey

Zu-

Zuhörern aufs möglichſte zu verbinden, ohne durch gar zu ſchwere, dunckele und trockene Abhandlungen, wo nicht beydes doch das letztere, oder durch gar zu ſinliche und unzulängliche Vorſtellungen das erſtere zu verhindern Joh. 16, 12. 1 Cor. 3, 1. 2. Hebr. 5, 11 - 14. 6, 1 ꝛc. Heſ 34, 4. 16. 17 - 22. Apoſt. 17, 22 ꝛc. 24. 25. 15, 1 ꝛc. ſechstens, alles was die Aufmerckſamkeit, Ueberzeugung, Bewegung und wirckliche Beſſerung der Zuhörer befordern mag, ſorgfältig zu beobachten, und alles ſo daran hinderlich iſt zu vermeiden; folglich ſich theils guter Ordnung, hinlänglicher Faslichkeit, beweglicher Redensarten, möglichſter Annemlichkeit und Abwechſelung, auch groſſer Ehrerbietigkeit gegen die göttliche Warheiten zu befleiſſigen, und theils aller unnatürlichen Künſte, leerer, hoher und überſteigender Worte, niederträchtiger Redensarten, unanſtändiger Ausdrücke und Geberden, unnöthiger Wiederholungen, verworrener und ungereimter Vorſtellungen zu enthalten Apoſt. 18, 24. 25. 21, 40. 22, 1. 3 ꝛc. 1 Cor. 1, 17. 2, 4. 2 Cor. 10, 10. ſiebentens, die algemeinen göttlichen Warheiten auf die beſondern Umſtände der Zuhörer näher anzuwenden, und die eigene Zueignung und Ausübung derſelben zu befordern, dabey aber mit nöthi-

ger Behutſamkeit und Weisheit zu verfahren, folglich theils bey Wiederlegung der Irthümer Zweifel und Einwürfe, nur diejenigen zu beantworten, die bey Zuhörern muthmaslich anzutreffen, ohne ihnen unbekant geweſene beyzubringen, oder durch mangelhafte Beantwortungen ſcheinbarer zu machen; theils bey Warnung und Beſtrafung öffentlicher Sünder, alle perſönliche Anzüglichkeiten, vermeidliche Erbitterungen, und Uebertretungen ihrer eigenen Pflicht gegen andere, ja auch den Schein eines fleiſchlichen Eifers zu verhüten, ingleichen Unwiſſenden nicht Nachricht von Sünden beyzubringen, oder unvorſichtiger Weiſe dazu zu reitzen; theils bey Anzeige und Einſchärfung der Pflichten, durch angewieſene Vortheile und Hülfsmittel, auch Vorhaltung kräftiger Bewegungsgründe derſelben Uebung zu erleichtern; theils bey Ertheilung des Troſtes die dazu erforderte und hinlängliche Beſchaffenheit der Umſtände zu beobachten, auch die göttlichen Verſicherungsgründe einer mit gewiſſen beſchwerlichen Dingen verknüpften Wohlfarth dem natürlichen Troſt vorzuziehen; theils, die eigene Prüfung der jedesmaligen Gemüthsfaſſung ihrer Zuhörer, und richtige Zueignung der dazu gehörigen Warheiten, bey denſelben zu befordern,

auch

auch hinlängliche Merckmale, Hülfsmittel und Bewegungsgründe dazu vorzuſtellen Röm. 1, 2. 12 ꝛc. 2 Cor. 13, 5 ꝛc. achtens, beym Vortrage göttlicher Warheiten durch Unterredung, oder Frag und Antwort, noch gröſſere Herablaſſung, Faslichkeit und Gedult zu gebrauchen, und ſich der möglichſten Entdeckung der Einſichten, Vorurtheile und Unwiſſenheit, auch Unterweiſung, Ueberzeugung und Bewegung der Zuhörer dabey zu befleiſſigen, ohne bey bloſſer Anfüllung des Gedächtniſſes ſtehen zu bleiben, dieſelbe aber auch nicht gantz zu verabſäumen Gal. 4, 20. 21. 3, 2-15. neuntens, in der Länge des Vortrags nöthige Maaß zu halten, und ſich ſowol bey auſſerordentlichen Fällen der begierigen Aufmerckſamkeit der Zuhörer zu bedienen, als auch beym gewönlichen Vortrage der gehörigen Kürtze zu befleiſſigen 1 Cor. 14, 32. 33. Apoſt. 20. 7. 9 ꝛc. zehntens, durch öffentliches brünſtiges Gebet, ſowol die heilſame Wirckung des Vortrages von GOtt zu ſuchen, als auch die Zueignung und Anwendung deſſelben bey Zuhörern, durch anzuſtellende Unterhandlung mit GOtt, zu befordern Eph. 1, 3 ꝛc. 17 ꝛc. 3, 20 ꝛc. Ap. 20, 36. eilftens, die Frucht des verkündigten Worts zu befordern, ſowol durch nachfolgende

Fürbitte, als auch durch beſondern Unterricht eintzeler Zuhörer, und Reitzung derſelben weitere Anweiſung zu ſuchen Apoſt. 13, 42. 43, und zwölftens, die in der Schrift aufgezeichnete Reden Chriſti und der Männer GOttes, auch die Briefe der Apoſtel als Muſter eines göttlichen Vortrags anzuſehen, um daraus nicht nur Worte und Redensarten zu entlehnen, ſondern die vortheilhafteſte Einrichtung eines heilſamen Vortrags denſelben abzulernen.

Aus Luc. 12, 11ꝛc. Matth. 10, 19. Marc. 13, 11. erhellet, theils daß zum heilſamen Vortrage göttlicher Warheiten gar viel darauf ankomme, nicht nur was, ſondern auch wie dabey geredet werde; theils daß zu beyden Stücken die Wirckung und der Beyſtand des Geiſtes GOttes dienlich und nothwendig ſey; theils, daß dadurch der unverſchuldete Mangel eigener Geſchicklichkeit und Vorbereitung erſetzet werden könne: folglich wird dadurch die möglich geweſene Zubereitung zum jedesmaligen Vortrag nicht verboten, ſondern derſelben Nothwendigkeit vielmehr beſtätiget. Je deutlicher, überzeugender und lebendiger Prediger erkennen, daß ſie bey dieſem Vortrage Boten Chriſti, Geſanten Gottes, und Werckzeuge ſeines Geiſtes ſeyn, daß es damit nicht auf leibliche Glückſeligkeit, ſondern geiſtliche und ewige Wohlfarth unſterblicher, von Chriſto ſo theuer erkauften, ihnen aber zur Bearbeitung anbefolnen,

nen Selen angeſehen ſey, daß ſie durch Verſchweigung und verſchuldete mangelhaft Vorſtellung der Heilsordnung ſich eine ſchwere Verantwortung der von ihnen verwarloſeten Selen zu ziehen; je zärtlicher ſie dabey Chriſtum, und was ihn angehöret, lieben, und je bekümmerter ſie um die Errettung ihrer eigenen Sele ſeyn: je ernſtlicher und leichter wird die rechtmäſſige und vortheilhafte Einrichtung ihres Vortrages von ihnen beſorget, alles vermeidliche auch genommene Aergernis aber, und alle unnütze Worte, dabey ſorgfältig verhütet werden 2 Cor. 5, 20. 11, 14. 1 Cor. 3, 6 9. 10. Jac. 5, 19. 20. 4, 17. Joh. 21, 15. 16. 17. Matth. 12, 35. 36 Zu dem vorläufigen Verhalten eines Lehrers in Abſicht dieſes Vortrags gehört, theils ein ordentliches und anhaltendes Nachdencken, ſowol zur gründlichen Unterſuchung der auszulegenden Schriftſtellen und vorzutragenden Warheiten, dabey ein Lehrer mehr einſehen muß, als der Beſchaffenheit der Zuhörer nach öffentlich vorzubringen iſt, als auch zur nöthigen Wahl und bequemen Einrichtung des Vortrags ſelbſt, mit genauer Beobachtung der Bedürfnis ſeiner Zuhörer, wobey natürliche Hülfsmittel, und ſonderlich die Regeln der algemeinen, und beſondern geiſtlichen, Beredſamkeit nicht beyſeit zu ſetzen, ſondern aufs möglichſte, doch ohne Aengſtlichkeit und Nachtheil der jedesmaligen Nothdurft, zu beobachten ſind; theils ein ernſtliches Bemühen der eigenen Erbauung durch ſolche Schriftſtellen und Warheiten, vermittelſt

angeſtelter genauen Zueignung derſelben auf ſich ſelbſt und Unterhandlung mit GOtt 2 Tim 2, 6 ꝛc. theils, eine angelegentliche Uebung des Gebets, ſowol um die zum Vortrag ſelbſt, und deſſen Zubereitung, nöthige Gemüthsfaſſung, göttliche Regierung und Beyſtand, als auch um die gleichfals nöthige Vorbereitung der Zuhörer, Oefnung und innere Bearbeitung ihrer Hertzen: zu dem beym Vortrage ſelbſt erforderten eigentlichen Verhalten aber, theils die Erweckung und Unterhaltung ſowol der Erhebung des Hertzens zu GOtt, um ſeines gnädigen Einfluſſes empfänglicher zu ſeyn, als auch der brünſtigen Begierde nach dem Heil der Zuhörer 2 Cor. 2, 17. theils die Anſtrengung aller Kräfte mit nöthiger Munterkeit, bequemer Lebhaftigkeit, beſcheidener Ernſthaftigkeit, und gemäſſigter, doch mehr mitleidigen als zornigen Gemüthsbewegung den Vortrag zu verrichten; theils das Bemühen die Aufmerckſamkeit und Bewegung der Zuhörer, zwar durch alle mögliche Mittel, doch lieber durch die göttliche Warheiten ſelbſt, und deren vorgeſtelte Wichtigkeit, als durch zufällige Umſtände des Vortrags zu befordern, und dieſelbe zum rechten Zweck der dauerhaften Ueberzeugung und Beſſerung zu lencken: und zu dem nachfolgenden Verhalten, theils eine anhaltende Uebung des Gebets, um Gedeien des abgelegten Vortrags, theils eine möglichſte Erkundigung nach der Frucht und Wirckung deſſelben, ſowol dieſelbe zu befordern, als auch die Mängel des Vortrags daraus zu bemer-

mercken, und künftig zu verbeſſern. Dabey Lehrer überhaupt zu verhüten haben, daß weder ihnen ſelbſt, noch ihren Zuhörern die bekanteſten Grundwarheiten der Heilsordnung überdrüſſig werden, oder den gehörigen Eindruck ins Gemüth verlieren; ingleichen, daß ſie durch unzeitigen und gar zu häufigen Gebrauch wichtiger Betheurungen, auch nachdrücklicher und beweglicher Redensarten, die Kraft und Wirckung derſelben nicht vermindern; endlich auch daß ſie beym öffentlichen Vortrage keine andere Perſon annemen und vorſtellen, als ſich zu allen ihren übrigen innern und äuſſern Umſtänden auch Verhältniſſen, darin ſie ſtehen, ſchicket, wozu viel beyträget die genaue Prüfung ihrer Gaben, um dieſelben aufs natürlichſte, und der göttlichen Abſicht bey ihrer Austheilung gemäſſeſte zu gebrauchen, ohne durch unordentliche Nachahmung anderer ſich unfruchtbar zu machen.

§. 204. Weil Predigern die ordentliche Verwaltung der Sacramente zukomt und oblieget (§. 198), dieſelben aber von Chriſto verordnete Gnadenmittel ſind, und zum äuſſern Gottesdienſt gehören, der einige Ordnung erfordert (§. 62. 116. 118): ſo müſſen Lehrer verbunden ſeyn; einmal dieſelben jedesmal nach Vorſchrift der göttlichen Einſetzung zu handhaben, auch dabey alle unſündliche menſchliche Ver- *Pflicht der Lehrer bey Verwaltung der Sacramenten.*

ordnungen zu beobachten, ohne von der göttlichen Vorſchrift unter irgend einigem Vorwand abzuweichen, noch auch äuſſere deshalb gemachte Ordnungen eigenmächtig zu ändern 1 Cor. 4, 1 ꝛc. 3, 5. zweytens, dieſelben ſowol ſelbſt mit gehöriger Gemüthsfaſſung, Erhebung des Hertzens zu GOtt, und Ehrerbietigkeit zu verrichten, als auch gleiches andächtige Verhalten bey jederman, und ſonderlich denjenigen, ſo dieſelben gebrauchen, zu beſorgen und aufs möglichſte zu befordern 1 Cor. 11, 29. drittens, darauf bedacht zu ſeyn, daß ſie nur von würdigen Perſonen, und in der gehörigen Ordnung, gebraucht und zu ihrem eigentlichen Zweck angewandt werden; folglich, theils ihre Zuhörer von ſolcher Ordnung des würdigen Gebrauchs, und der heilſamen Anwendung derſelben, fleiſſig zu unterrichten, und bey jedesmaligem Gebrauch daran zu erinnern; theils die Vorbereitung derſelben zu ſolchem würdigen Gebrauch angelegentlichſt zu befordern; theils alle, deren Unwürdigkeit erweislich und muthmaslich iſt, vor nachtheiligem Misbrauch zu warnen, und die zu ſolchem rechtmäſſigen Gebrauch unleugbar unwürdige und unfähige Perſonen davon aufs möglichſte abzuhalten 1 Cor. 10, 21. 11, 17 ꝛc. viertens, bey der Taufe erwach-

ſener

ſener Perſonen, ſie durch hinlänglichen Unterricht und Bearbeitung mit GOttes Wort zum Glauben an Chriſtum zu bringen und dadurch vorzubereiten, bey der Taufe aber unmündiger Kinder, ſo Gliedern der Kirche angehören, die Eltern und Taufzeugen ihrer Pflicht zu erinnern, auch ſelbſt davor aufs möglichſte zu ſorgen, daß ſie bey zunemenden Jahren zur Erkentnis und Genemhaltung dieſer ihnen wiederfarenen Wohlthat und damit verknüpften Verpflichtung gebracht werden (§. 159) Matth. 28, 19. 20. Apoſt. 2, 37-41. 8, 12. 36-38. 10, 44-48. 19, 6. 1 Cor. 7, 14. fünftens, denen zum erſten Genuß des Abendmals vorzubereitenden Perſonen, die dazu erforderte Gemüthsfaſſung durch nöthigen Unterricht und nähere Bearbeitung beyzubringen, und zur feierlichen Bewilligung der gantzen Heilsordnung anzuhalten, ohne ſie bey herſchender und verſchuldeter Unwiſſenheit der Grundwarheiten, oder erweislicher vorſetzlichen Beharrung im Sündendienſt dazu anzunemen: und ſechstens, die jedesmalige Vorbereitung zum heilſamen Gebrauch des Abendmals bey ihren Zuhörern aufs möglichſte zu beſorgen, und ſich dazu der Beichte, wo ſie eingefüret iſt, vortheilhaft zu bedienen; folglich, theils dabey eine Unterſuchung

der Erkentnis und gantzen Gemüthsfaſſung derſelben vorzunemen, auch ihre eigene Selbſtprüfung zu befordern; theils durch Unterricht, Warnung, Ermanung, und Troſt dieſelben nach ihrer erkanten Fähigkeit und Bedürfnis näher zu bearbeiten; theils durch Ankündigung und Ertheilung der Vergebung der Sünden dieſelben zur gläubigen Ergreifung des Verſönungstodes Chriſti zu reitzen, und darin zu ſtärcken; theils allen Misbrauch dieſer Darreichung der Verſönung Chriſti, und darauf gegründeten Vergebung der Sünden zur fleiſchlichen Sicherheit aufs möglichſte zu verhüten 1 Cor. 10, 16-21. 11, 20-32.

Obgleich die innere rechtmäſſige Abſicht der Lehrer bey Verrichtung der Sacramente, zu ihrer Gültigkeit und Erreichung ihres Zwecks nicht unentberlich iſt; noch auch die unrechtmäſſige Gemüthsfaſſung derſelben die Sacramente an ſich entkräftet: ſo iſt doch beydes bey Lehrern ſtrafbar, ſowol, wenn ſie bey Verwaltung dieſer Gnadenmittel, ſelbſt auſſer dem Gnadenſtande ſtehen, als auch inſonderheit dieſelbe ohne nöthige Andacht und Erhebung des Hertzens zu GOtt, ja wol gar mit ungöttlicher Leichtſinnigkeit verrichten; indem dadurch nicht nur die ſonſt zu erhaltende Frucht ihrer Fürbitte wegfält, ſondern auch Zuhörer geärgert, und dieſer

För-

Förderung ihrer Andacht beraubet werden, folglich auch der Name GOttes entheiliget wird 2 Moſ. 20, 7. 8. Weil Lehrer Haushalter der göttlichen Geheimniſſe, folglich auch der dazu gehörigen Sacramente, ſind 1 Cor. 4, 1. ſo müſſen ſie berechtiget und verpflichtet ſeyn, den rechtmäſſigen Gebrauch derſelben von ihren Zuhörern, in gehöriger Ordnung zu beſorgen, die zu ſolchem würdigen Gebrauch nöthige Beſchaffenheit und erforderte Verhalten aus GOttes Wort vorzuſtellen, die Zuhörer nach den in der Schrift gegründeten Kenzeichen zu prüfen, und die unwürdigerkante, bey erweislicher Unwürdigkeit, von ſolchem ihnen nachtheiligen Gebrauch derſelben abzumanen, und zum ernſtlichen Beſtreben, nach ſolcher rechtmäſſigen Beſchaffenheit, anzuhalten: doch kan ihnen aus dieſem Grunde keine rechtmäſſige Gewalt beygelegt und zugeſtanden werden, Glieder der Gemeine von dem Gebrauch der Sacramente eigenmächtig abzuhalten, und auszuſchlieſſen, als welches der ganzen Gemeine zukommen, und bey einer durch obrigkeitliche Geſetze beſtätigten Kirchenverfaſſung, wenn ſonderlich ſolche Ausſchlieſſung einigen Einflus in die bürgerlichen Vorrechte einer Perſon hat, mit Genemhaltung und Beſtätigung der Obrigkeit, der alle Gerichtbarkeit im gemeinen Weſen zukomt, geſchehen muß Matth. 18, 15-17. 1 Cor. 5, 4. 2 Cor. 2, 6. 10. obgleich Predigern freyſtehet und oblieget, bey vorſetzlichen und beharlichen Aergerniſſen ihrer Zuhörer, nach vergeblich verſuch-

ſuchter Beſſerung derſelben, ihre Ausſchlieſſung und Abſonderung von der Gemeine und Obrigkeit zu ihrer eigenen und anderer Beſſerung zu veranſtalten, und in gehöriger Ordnung zu ſuchen. Was die Apoſtel bey ihrer auſſerordentlichen Gewalt, in den Gemeinen, zur Beſtrafung der ärgerlichen Sünder gethan, kan nicht allen ordentlichen Lehrern bey Ermanglung der dazu nöthigen Untrieglichkeit, auch äuſſern Gewalt, zukommen, zumal da ſelbſt die Apoſtel ſolche ihre Gewalt nicht mit gäntzlicher Ausſchlieſſung, ſondern Zuziehung der übrigen Glieder der Gemeine gebraucht haben 2 Cor. 13, 1 ꝛc. 10, 8 ꝛc. 2, 6. 7. 10. 5, 4. 2 Theſſ. 3, 6. 14. Doch müſſen die Urſachen ſolcher geſuchten Ausſchlieſſung in offenbaren Aergerniſſen, und deren beharlichen Fortſetzung beſtehen, dabey man unleugbar erweiſen kan, daß durch ein gewiſſes Verhalten die weſentlichen Pflichten der Heilsordnung vorſetzlich übertreten worden, und jemand unwiderſprechlich deſſelben ſchuldig ſey: folglich ſind weder heimliche unerweisliche Sünden, noch auch eine jede unerweisliche unrechtmäſſige Beſchaffenheit, bey vorgegebenem u. verſprochenem Bemühen der Beſſerung dazu hinlänglich. Da die Taufe nur ſolchen Kindern gebüret, die Gliedern der Gemeine zugehören, welche ſich dabey verpflichten, ſie der göttlichen Heilsordnung gemäs zu erziehen, bey zunemenden Jahren von derſelben zu unterrichten, auch zu deren Bewilligung anzuhalten (§. 159): ſo kan niemand befugt ſeyn, unmündige Kinder, die in ungläubi-

ger

ger Perſonen Gewalt ſind, ohne deren Wiſſen und Willen zu taufen. Doch können Lehrer gar wol Kinder ſolcher Perſonen, die zu irrigen Gemeinen und Religions-partheyen gehören, taufen, ſowol als Eltern dergleichen Taufe ihrer Kinder bey Lehrern anderer Partheyen, wenn ſolches durch obrigkeitliche Geſetze verordnet iſt, ſuchen; auch Obrigkeiten die Verwaltung der Taufe bey Duldung mehrerer Religionspartheyen in ihren Landen, an eine herſchende Parthey einſchräncken können, weil nach dem Lehrbegrif aller Partheyen, die Taufe der Irgläubigen, wobey die weſentliche Stücke derſelben unverändert beobachtet werden, ihre Gültigkeit hat (§. 184). Geſchiehet die Aufname heranwachſender Glieder der Gemeine zum Genuß des Abendmals, durch den heilſamen Gebrauch einer öffentlichen Einſegnung derſelben: ſo müſſen Lehrer denſelben nicht nur zu deſto nachdrücklicherer Bearbeitung ſolcher Perſonen, und feyerlichen Erneuerung ihres Taufbundes: ſondern auch zugleich zur Erbauung und Beſſerung der gantzen Gemeine anzuwenden ſuchen. Weil die Beichte in unſerer Kirche zur Prüfung und beſſern Zubereitung derer, die zum Abendmal gehen, beybehalten worden, ſo müſſen Lehrer dieſelbe dazu aufs vortheilhafteſte gebrauchen; folglich jederman deren Gemüthsfaſſung ihnen nicht hinlänglich bekant iſt, aufs möglichſte unterſuchen, zur eigenen Selbſtprüfung, auch Eröfnung

öfnung ihres innern Zuſtandes anfüren, und ihren Unterricht und nähere Bearbeitung, nach der erkanten und gemuthmaßten Gemüthsfaſſung eines jeden, weislich einrichten. Dazu denn nöthig iſt, daß ſie theils ſich dabey hinlängliche Zeit zur gnugſamen Unterredung mit Zuhörern nehmen, dieſelbe auch in ermangelnder Gelegenheit dazu bey der eigentlichen Beichthandlung, vorher durch veranſtaltete vorläufige Anmeldung zu erhalten ſuchen; theils Zuhörer anhalten bey dieſer gottesdienſtlichen Handlung alle Verſtellung, Heucheley und ungegründetes Vorgeben, ſorgfältig zu vermeiden; theils ſich bemühen, entweder die vornemſten Warheiten der Heilsordnung in der allergenaueſten Zueignung auf die gegenwärtige Perſonen beweglich einzuſchärfen, oder denſelben den nöthigen Rath zu ertheilen, den ihre entdeckte oder ſonſt bemerckte Umſtände erfordern: theils durch Anbietung und Darreichung der Verſönung Chriſti, dieſelbe zur aufrichtigen und rechtmäſſigen Ergreifung und Zueignung derſelben reitzen 2 Cor. 5, 18. 20. Die Ankündigung der von Chriſto jederman erworbenen, und allen, die ſich in ſeine Heilsordnung bequemen wollen, angebotenen Vergebung der Sünden, muß billig als eine kräftige Ertheilung derſelben, angeſehen werden; die von Lehrern, als Boten der Verſönung, mittelbarer Weiſe geſchiehet, und ſo wenig ohne Wirckung iſt, als die übrige rechtmäſſige Handlung des göttlichen Worts: doch kan ſolche Ertheilung

nicht

nicht anders, als der Sache ſelbſt nach allezeit Bedingungsweiſe geſchehen, ob ſolches gleich nicht eben allezeit mit Worten ausgedruckt werden darf. Es erfordert aber das nöthige Vertrauen der Zuhörer bey Eröfnung ihrer innern Umſtände und Gewiſſensangelegenheiten gegen Prediger eine völlige Verſchwiegenheit derſelben, obgleich dieſelbe weder an die Beichte allein gebunden werden kan, ſondern ſich über alle, zur Seelſorge gehörige, Unterhandlung eines Lehrers mit ſeinen Zuhörern erſtrecken muß; noch auch zum Nachtheil anderer höherer Verpflichtungen beobachtet werden darf, dahin doch die Entdeckung begangener, und von jemand einem Lehrer eröfneter Miſſethaten nicht gehört, es ſey denn daß ſolches von der Obrigkeit ausdrücklich befolen worden. Uber dis gehört zu den Pflichten der Lehrer, in Abſicht der Sacramente, daß ſie Zuhörer zum fleiſſigen Gebrauch derſelben ermanen; welches doch mehr durch öffentlichen Unterricht und beſondere Vorſtellung bey der übrigen Seelſorge geſchehen muß, als durch irgend einige Zwangsmittel.

Pflichten der Lehrer bey den übrigen gottesdienſtlichen Handlungen.

§. 205. Da die Beſorgung und Beobachtung aller übrigen Handlungen und Gebräuche des gemeinſchaftlichen Gottesdienſtes, wodurch der Vortrag göttlicher Warheiten und die Handhabung der Sacramente befordert wird, mit zu den Amtsverrichten der Lehrer gehöret (§. 198); ſo

müſ-

müſſen ſie verpflichtet ſeyn, einmal für die bequemſte und heilſamſte Einrichtung dieſer gottesdienſtlichen Gebräuche und Handlungen aufs möglichſte, zu ſorgen und alle durch Gewonheit beſtätigte und von der Obrigkeit verordnete unſündliche Einrichtungen derſelben genau zu beobachten (§. 116. 118. 184) 1 Cor. 11, 4 ꝛc. 18 ꝛc. 14, 33 ꝛc. zweytens, ſich um den eigentlichen Urſprung und Abſicht derſelben zu bekümmern, um ſowol den Gebrauch und die Beobachtung derſelben darnach einzurichten, als auch Zuhörer davon zu unterrichten, und zu gleicher Anwendung derſelben anzuhalten, ohne eine gröſſere Kraft und Nothwendigkeit denſelben beyzulegen, als ihnen vermöge ſolches ihres Urſprungs und Endzwecks zukomt: drittens, ſich bey der Beobachtung und Verrichtung derſelben nöthiger Andacht und Erhebung des Hertzens zu GOtt zu befleiſſigen, auch zu ſorgen, daß in Zuhörern gleiche Gemüthsfaſſung dabey erweckt und unterhalten werde: auch viertens darauf bedacht zu ſeyn, daß durch alle dieſe Gelegenheiten, Anſtalten und Hülfsmittel, die Beſſerung der Zuhörer vermittelſt des Worts und der Sacramente erleichtert und befordert werde.

Je mehr Lehrer die Hauptabſicht ihres Amts vor Augen haben, durch die Gnadenmittel der Heilsordnung ſich und ihre Zuhörer ſelig zu machen 1 Tim. 4, 16. je ſorgfältiger und vortheilhafter werden ſie ſowol alle Gelegenheit ergreifen, die geiſtliche Bearbeitung der Zuhörer zu befordern, als auch alle äuſſere Hülfsmittel dazu wircklich gebrauchen, ingleichen allen Misbrauch derſelben zum Aberglauben und bloſſen Gewonheit verhüten.

Pflichten der Lehrer bey beſonderer Seelſorge der Zuhörer.

§. 206. Weil Lehrer zur möglichſten Seelſorge ihrer Zuhörer berechtiget und verpflichtet ſind; ſo müſſen ſie auch zur beſondern und einzeln Bearbeitung derſelben verbunden ſeyn (§. 198), zumal da die heilſame Einrichtung des öffentlichen Vortrags, auch die gewünſchte Frucht und Wirckung deſſelben, dadurch ſehr befordert wird (§. 203). Es gehört aber dahin, einmal, daß Lehrer nicht nur jederman, der Unterricht vom Wege zur Seligkeit, und geiſtlichen Beyſtand auf demſelben verlanget, zur möglichſten Ertheilung deſſelben bereit und willig ſeyn; ſondern ſich vornemlich verbunden halten, dergleichen den Gliedern der ihnen anvertraueten beſondern Gemeine, widerfaren zu laſſen, Apoſt. 20, 18. 19. 20. Joh. 6, 37. 3, 2 ꝛc. Röm. 1, 14 ꝛc. 15, 16. Luc. 15, 4 ꝛc. zweytens, daß ſie darauf bedacht ſeyn, alle

eintzele Glieder ihrer Gemeine, oder wenigſtens die ſich unter denſelben ihrer beſondern Seelſorge anvertrauen, näher und genauer mit GOttes Wort zu bearbeiten; folglich, theils die nöthige Gelegenheit dazu veranſtalten, und ſich derſelben auch bedienen, theils Zuhörer zum Vertrauen und Gebrauch aller Gelegenheit einer nähern Unterhandlung mit ihnen reitzen, theils derſelben Zuſpruch gern ſehen, und durch Hausbeſuchung derſelben ihre genauere Bekantſchaft und Umgang befördern Apoſt. 14, 22. 15, 36. 16, 15. 40. Matth. 9, 10 ꝛc. 11, 19. Luc. 7, 36 ꝛc. 10, 38 ꝛc. 14, 1 ꝛc. 19, 5 ꝛc. drittens, daß ſie alle erfarne Umſtände der Zuhörer, darin ſie eines Zuſpruchs und nähern Bearbeitung fähig und bedürftig ſind, beobachten, und dazu gebrauchen Röm. 15, 14 ꝛc. 1 Cor. 1, 11 ꝛc. Ph. 2, 19-24 ꝛc. Col. 1, 8. 4, 7 ꝛc. viertens, daß ſie Zuhörern, die in Verſuchung zu Irthümern und Sünden ſtehen, oder wircklich auf Abwege gerathen, zu Hülfe kommen, nachgehen, und mit vieler Langmuth und Weisheit ſie zu recht zu bringen ſuchen; auch dabey viele unermüdete Gedult beweiſen, ſonderlich bey ſolchen, die aus Schwäche und durch Fehler des Verſtandes auf Abweichungen gekommen Gal. 6, 1 ꝛc. 3, 1 ꝛc. 4, 11-20. fünftens, daß ſie Angefochtenen,

Noth-

Nothleidenden, Krancken und Sterbenden allen möglichen Beyſtand mit GOttes Wort und Gebet leiſten, dieſe äuſſere Hülfsmittel zur Beforderung der Sinnesänderung und nähern Vereinigung mit GOtt gebrauchen, und ſie eines göttlichen Troſtes recht fähig zu machen, alsdenn aber auch denſelben zu ertheilen ſuchen; ſich aber dabey einer ſorgfältigen Warnemung der innern Gnadenwirckungen des Geiſtes GOttes an den Gemüthern befleiſſigen, um dieſelben nicht unvorſichtig zu ſtören, oder zu hindern, ſondern als Mitarbeiter deſſelben zu befordern 1 Cor. 3, 9. 2 Cor. 6, 1. 1, 24. 4. Jac. 1, 27. Matth. 25, 36. ſechstens, daß ſie Gefangene und zum Tode verurtheilte Perſonen zu heilſamer Anwendung aller leiblichen Strafen anfüren, und an der Errettung ihrer Selen treulich arbeiten; ſiebentens, daß ſie ſich um Beforderung des Hausgottesdienſtes, und der heilſamen Erziehung der Jugend, bey ihren Zuhörern ſorgfältig bekümmern, ſich auch treuer und erfarner Glieder der Gemeine zu Bearbeitung und Erbauung anderer bedienen. Col. 3, 16 ꝛc. Phil. 4, 2. 3. Eph 6, 4. achtens, daß ſie dabey klüglich und weislich verfaren, ſich den Eingang in die Gemüther nicht ſelbſt verſchlieſſen, aber auch auf unerlaubte

Weiſe mit Nachtheil der Warheit nicht ſuchen, ingleichen allen Schein der unbefugten Miſchung in fremde bürgerliche Händel, eines geſuchten Vortheils und Anhänglichkeit, auch Eingrifs in die Arbeit ihrer Gehülfen, angelegentlichſt verhüten Röm. 15, 20. 2 Cor. 10, 13 ꝛc. Phil. 4, 15. 17. 1 Cor. 3, 4 ꝛc. 1, 12 ꝛc.

Je mehr Lehrer die natürliche Beſchaffenheit menſchlicher Gemüther (§. 13), ingleichen den Unterſcheid der Natur und Gnade (§. 65), und den daraus entſtehenden manchfaltigen gemiſchten Zuſtand der Seele einſehen (§ 75), auch der verſchiedenen Wege göttlicher Vorſehung und Bearbeitung der Menſchen kundig ſind: je leichter und heilſamer wird nicht nur der öffentliche Vortrag des göttlichen Worts, ſondern auch die Seelſorge eintzeler Zuhörer von ſtatten gehen. Je mehr ſie aber ſich lebendig erinnern, Wächter Heſ. 3, 17. 33, 2. 6. Hirten 1 Petr. 5, 2 ꝛc. Väter 1 Cor. 4, 15. Säugammen 1 Theſſ. 2, 7. und Diener der Gemeine 1 Cor. 3, 5. zu ſeyn, je verpflichteter und williger werden ſie dazu ſeyn müſſen. Der Umgang Chriſti mit ſeinen Jüngern und andern aus verſchiedenen Abſichten und in verſchiedenen Angelegenheiten zu ihm gekommenen Perſonen, ingleichen die Veranlaſſungen ſowol als Einrichtungen der apoſtoliſchen Briefe, die als ein vertraulicher ſchriftlicher Umgang anzuſehen, können darin zum fruchtbaren Muſter dienen. Obgleich dieſe Seelſorge gantz algemein und unpar-

theyiſch

theyiſch ſeyn muß: ſo gehört doch zu der dabey nöthigen Weisheit und Herablaſſung, daß die Art des Umgangs nach der verſchiedenen Beſchaffenheit der äuſſern Umſtände, Lebensarten und bürgerlichen Verhältniſſe im gemeinen Weſen, darin ſich Glieder der Gemeine befinden, verſchieden eingerichtet werde 1 Tim. 5, 1. 2. Auch iſt zu dieſen Pflichten noch zu rechnen, theils, daß Lehrer allen, auch zufälligen und bürgerlichen Umgang mit andern im geſelſchaftlichen Leben, aufs erbaulichſte einrichten (§. 118); theils, daß ſie alle unordentliche Gemeinmachung und Vertraulichkeit, ſo dem nöthigen Anſehen ihres Amts nachtheilig ſeyn möchte, verhüten, ohne doch unter dieſem Vorwand die nöthige Herablaſſung und Erweiſung der Demuth, auch Dienſtfertigkeit zu verabſäumen; theils, daß ſie bey dem in dieſem Stück ſehr häufigen Scheinwiderſpruch der Pflichten, die jedesmaligen Stufen der überwiegenden Verbindlichkeit beobachten (§. 100), und ſonderlich zwar allen Schein einer Gemächlichkeit fliehen, aber auch durch überhäufte Nebenarbeit und Zerſtreuung die Abwartung der öffentlichen Arbeit und Zubereitung auch Samlung nöthiger Kräfte dazu nicht bey Seit ſetzen; theils, daß ſie Zuhörern zur eigenen Forſchung des göttlichen Worts, und gemeinſchaftlichen Erbauung aus demſelben, behülflich ſeyn, und alle dienliche Handleitung dabey leiſten, ſie auch anleiten, ihren äuſſern Beruf, nicht nur unſündlich, ſondern auch zur Erbauung ihrer ſelbſt und anderer zu führen;

theils aber endlich auch für die Armen und Verlaſſenen, ſonderlich in ihrer Gemeine, angelegentlichſt und möglichſt ſorgen Röm. 15, 25 ꝛc. 2 Cor. 8, 1. 9. 15. Gal. 2, 10. Apoſt. 11, 28 ꝛc. 12, 25. 24, 17.

Pflichten der Lehrer unter und gegen einander.

§. 207. Alle Prediger haben einerley Amt mit einander gemein, ſtehen alſo in einer Gleichheit und genauen Verbindung, ob ſie gleich nicht nur den Jahren, Fähigkeiten und Gaben, ſondern auch der äuſſern Abwartung der Amtsverrichtungen nach, ingleichen durch menſchliche Ordnung einer Aufſicht, die einigen über andere anvertraut werden kan, unterſchieden ſeyn können (§. 197); folglich müſſen diejenigen Lehrer einer Kirche, die zu einem und eben demſelben gemeinen Weſen gehören, und zu einer beſondern oder einzeln Gemeine (§. 194) beſtelt ſind, einander noch näher verbunden ſeyn. Daraus denn erhellet, einmal, daß alle Lehrer andere Prediger nicht nur als ihres gleichen, ſondern auch als Gehülfen ihrer Arbeit und Diener eines gemeinſchaftlichen Herrn anzuſehen, folglich auch ſich gegen dieſelbe, ſonderlich ihre nähere Gehülfen, der möglichſten Friedfertigkeit und Eintracht (§. 147) zu befleiſſigen, hingegen alles unbefugten Richtens derſelben äuſſerſt zu enthalten haben, Gal. 2, 1 ꝛc. 6, 9. 1 Col. 3, 5 ꝛc. 4. 1. Röm. 14, 4. 10.

zwey-

zweytens, daß ſie verbunden ſeyn die Austheilung der göttlichen Gaben zu verehren, und zum gemeinen Nutzen anzuwenden; folglich, theils anderer Fähigkeiten und Gaben als gemeine Vortheile anzuſehen, daran Theil zu nehmen, und ſie aufs möglichſte zu nutzen, theils aber mit den ihrigen auch andern brauchbar zu werden 1 Petr. 4, 10. Röm. 12, 3 ꝛc. 1 Cor. 4, 6. 7. 12, 4 ꝛc. drittens, daß ſie verpflichtet ſeyn, zwar alle nöthige Ordnung in der Abwartung der Amtsverrichtungen zu beobachten, doch aber auch einander alle Arbeit zu erleichtern, und darin zum gemeinſchaftlichen Beſten hülfliche Handreichung zu leiſten 1 Cor. 3, 5. 6. Röm. 15, 20. 6, 3. 6. 7. Phil. 4, 3. Eph. 4, 11. 12. 16. viertens, daß ſie alle Anhänglichkeit und daraus beſorgliche Spaltungen der Zuhörer, eifrigſt verhüten müſſen, 1 Cor. 1, 12 ꝛc. fünftens, daß alle andern vorgeſetzte Lehrer verbunden ſeyn, nicht nur über äuſſerer Ordnung zu halten, ſondern auch die Beſſerung und fruchtbare Amtsfürung der ihnen zur Aufſicht anvertrauten Lehrer, aufs möglichſte zu befordern; ohne ſich einige Herſchaft über dieſelbe anzumaſſen, und den Schein davon zu geben, noch auch die innern Vorzüge anderer bey Seit zu ſetzen; die übrigen aber auch ſolcher Auf-

ſicht und Erinnerung der Vorſteher ſich zu unterwerfen, und dieſelbe heilſamlich zu gebrauchen, 1 Tim. 1, 3. 5, 19 ꝛc. 3 Joh. 9 ꝛc. Gal. 2, 9. und ſechstens, daß ſie verbunden ſeyn, ſich der möglichſten Geiſtesgemeinſchaft und Gleichförmigkeit mit allen treuen Lehrern, ihrer und der vorigen Zeiten, zu befleiſſigen, auch in derſelben Fusſtapfen zu treten 2 Tim. 3, 10 ꝛc. 2 Cor. 12, 18.

Sowol die innere Geiſtesgemeinſchaft, als äuſſere Eintracht der Lehrer kan mit Verſchiedenheit der Gaben nicht nur gar wol beſtehen, ſondern wird dadurch erleichtert und befordert. Die gemeinſchaftliche Arbeit muß ſich nicht nur auf öffentliche Amtsverrichtungen, ſondern auch auf die beſondere Seelſorge der Zuhörer erſtrecken, ſo durch gegenſeitige Mittheilung und Annemung aller dazu dienlichen Nachricht, und heilſamen Raths befordert wird. Alle, nicht nur Fehler und Schwachheiten, ſondern auch Verſündigungen der Gehülfen, müſſen Lehrer, ſoviel ohne Nachtheil der Gemeine geſchehen kan, tragen, folglich allen Streit über perſönliches Unrecht vermeiden, ſich alles öffentlichen Widerſpruchs enthalten, den durch dieſelbe verurſachte Schaden der Gemeine durch deſto treuere Arbeit an derſelben zu erſetzen ſuchen, auch an Beſſerung der Gehülfen ſelbſt aufs möglichſte arbeiten, ohne durch Streitigkeiten weder über eigene Vortheile

und

und Vorrechte, noch auch über Lehrſätze und Uebungen, ſo den Glaubensgrund nicht betreffen, den Kirchenfrieden zu ſtören, Apoſt. 15, 22 ꝛc. 37 ꝛc. Gal. 2, 11 ꝛc. Phil. 1, 15-18, 2, 21. Je mehr Lehrer einander bey aller auch beſondern Seelſorge der Zuhörer zuziehen, einander nachgeben, und in unſündlichen Dingen folgen, anſehnlichere, erfahrnere und begabtere, die Arbeit und den Eingang der übrigen zu befordern; dieſelbe aber auch jener Vorzüge vortheilhaft zu gebrauchen ſuchen, wie an Pauli und Timothei Exempel zu ſehen: je leichter wird ſolche Verbindung und eine gemeinſchaftliche Frucht derſelben erhalten werden 2 Petr. 3, 15. Eph. 6, 21. 2 Cor. 1, 1. Phil. 1, 1. 2, 19 ꝛc. 25. Col. 1, 1. 7. 4, 7 ꝛc. 1 Theſſ. 1, 1. 3, 2-6. Apoſt. 21, 18 ꝛc.

§. 208. Da das Lehramt in der Kirche eine göttliche Verordnung iſt (§. 196), ſo muß allen Gliedern derſelben eine Verbindlichkeit obliegen, einmal die ihnen vorgeſetzte Lehrer dafür zu halten, und wircklich zu gebrauchen, wie es das rechtmäſſige Verhältnis, oder die eigentliche Beſchaffenheit und der Zweck des Amts derſelben erfordert (§. 196. 197. 198. 200) 1 Theſſ. 5, 12. zweytens, das öffentliche und beſondere Zeugnis des göttlichen Worts von ihnen anzunemen, demſelben zu gehorchen, auch ihrem damit übereinſtimmigen Wandel

Pflichten der Zuhörer gegen ihre Lehrer

nachzufolgen, Hebr. 13,17.22. 1 Theſſ. 2,13. 1,6. Jac. 1, 21. 22 ꝛc. 1 Cor. 16, 16. 11, 1. 4, 16. Phil. 3, 17. drittens, alle ſolchem Amt und der treuen Abwartung deſſelben gebürende Liebe, Hochachtung und Vertrauen gegen ſie zu beweiſen, 1 Theſſ. 5, 12. 13. Gal. 4, 14. 15. Phil. 2, 29. Tim. 4, 12. 5, 17. Tit. 2, 15. 2 Cor. 7, 14 ꝛc. viertens, denſelben nöthigen Unterhalt zu verſchaffen, und ſich gegen ſie gutthätig zu beweiſen, Gal. 6, 6. Matth. 10,10 Luc. 10, 7. 1 Cor. 9, 4-14. Röm. 15, 27. 1 Tim. 5, 17. 18. Phil. 4, 10 ꝛc. Apoſt. 16, 15. 34, 35. 1 Cor. 16, 10 ꝛc. fünftens, dieſelben ſowol durch gehorſame Folge und eigene Beſſerung, als auch Erbauung anderer, und Förderung ihres Amts bey denſelben zu erfreuen, und die gantze Fürung ihres Amts aufs möglichſte ihnen zu erleichtern, Hebr. 13, 17. 1 Theſſ. 2, 8. 19. 20. 3, 6. 7. Phil. 4, 1. 2. 19. Philem. 20, 21. ſechstens, für dieſelben, um die ihnen nöthigen Kräfte und deren Vermerung, auch heilſame Frucht ihrer Arbeit an ihnen und andern hertzlich zu beten, Röm. 15, 30 ꝛc. 2 Theſſ. 3, 1 ꝛc. Col. 4, 2-4. 2 Cor. 1, 11. Phil. 1, 27. Philem 22. ſiebentens, mit ihren Fehlern und Schwachheiten Gedult zu haben, und ſie des Mangels äuſſerer Gaben wegen, nicht zu verachten, 2 Cor.

10, 1. 10. 11, 1 ꝛc. 1 Cor. 2, 3. und achtens, ſowol die Lehre als den Wandel derſelben nach GOttes Wort zu prüfen, und bey habender Gelegenheit richtige und treue Lehrer andern vorzuziehen, ohne doch aus Anhänglichkeit an äuſſere Umſtände und Gaben jemand bey Seite zu ſetzen, oder ſich um des unrechtmäſſigen Verhaltens der Lehrer willen, dem Gebrauch ihres Amts und Gemeinſchaft des öffentlichen Gottesdienſtes zu entziehen, Matth. 7, 15 ꝛc. 23, 3 ꝛc. Apoſt. 17, 11. 1 Joh. 4, 1 ꝛc. Phil. 3, 18. 1 Cor. 1, 12. 3, 4 ꝛc.

Ueberdis gehört noch hieher, daß Zuhörer, theils überhaupt um treue Arbeiter, und ſonderlich um ein geſegnetes Lehramt unter ihnen zu GOTT beten Matth. 9, 38. auch für alle ihnen dadurch erzeigte Wohlthaten demſelben hertzlich dancken 2 Cor. 1, 11. theils aber ſich ſowol ihres öffentlichen Dienſts als beſondern Umgangs fleiſſig bedienen, ohne doch ihnen unnöthige Beſchwerden zu verurſachen.

Pflichten anderer gottesdienſtlichen Perſonen.

§. 209. Weil ſowol die Beſorgung des öffentlichen Gottesdienſtes, und der dabey nöthigen guten Ordnung, als auch die bequemere und beſſere Erhaltung des Zwecks der gantzen gottesdienſtlichen Geſelſchaft oder Kirchenverfaſſung, manche Verrichtungen erfordert, die nicht füglich ohne

Nach-

Nachtheil ihres übrigen Amts und anderer wichtigeren Verhältniſſe den Predigern zukommen können: ſo iſt nöthig, daß andere Glieder der Kirche von hinlänglicher Fähigkeit, Treue und unberüchtigtem Wandel dazu beſtellet werden, Apoſt. 6, 3 2c. denen alſo insgeſamt oblieget, theils vor andern Gliedern der Gemeine, ſich der Uebung der Gottſeligkeit, und eines erbaulichen Wandels zu befleiſſigen 1 Tim. 3, 8 2c. theils, die ihnen anvertraute Verrichtungen mit allem Fleis und Treue zu beſorgen, auch nach aller dazu gehörigen Fähigkeit und deren Vermerung zu trachten 1 Tim. 3, 13. Tit. 2, 10. theils den eigentlichen Lehrern die heilſame Fürung ihres Amts, als Gehülfen derſelben, aufs angelegentlichſte zu befordern. Es gehören aber zu ſolchen gottesdienſtlichen Perſonen, einmal alle obrigkeitliche Aufſeher der Kirchen, denen die Handhabung der Kirchengeſetze, und Entſcheidung aller daraus zu beurtheilenden einzeln Fälle, oder Streitſachen anvertrauet iſt; welche demnach als Unterobrigkeiten anzuſehen ſind, und verbunden, ſowol die algemeinen Pflichten derſelben zu beobachten (§. 188), als auch die treue und ungehinderte Abwartung des Lehramts von Predigern, und die möglichſte Förderung der heilſamen

Wir-

Wirckung deſſelben bey Zuhörern zu beſorgen, folglich auf Handhabung der Kirchenzucht, und Beylegung aller Mishelligkeit unter Predigern, oder denſelben und ihren Zuhörern, bedacht zu ſeyn, Röm. 12, 8. zweytens, alle Kirchenvorſteher eintzeler Gemeinden, Aelteſten und Armenpfleger, denen entweder einige Handhabung der Kirchenzucht, und Aufſicht über das Verhalten der übrigen Glieder derſelben in Abſicht dieſer gottesdienſtlichen Geſelſchaft; oder die Beſorgung der äuſſern Nothdurft einer Gemeine, und der zur Unterhaltung des öffentlichen Gottesdienſtes, auch gemeinſchaftlichen Verſorgung der Armen und Krancken, erforderten Einkünfte und Ausgaben zukomt: die daher verbunden ſind allen Fleis und Treue vor GOtt u. Menſchen zu beweiſen 2 Cor. 8, 16-21 ꝛc. drittens, alle zum Unterricht und Erziehung der Kinder in der Gottſeligkeit beſtelte Lehrer der Jugend, die daher verbunden ſind, theils die Pflichten der Eltern und Prediger, deren Stelle ſie vertreten, ſoviel dieſe Unterweiſung der Kinder zur Gottſeligkeit erfordert und verſtattet, ſorgfältig zu beobachten, nicht nur das Gedächtnis der ihnen anvertrauten Jugend mit göttlichen Warheiten anzufüllen, ſondern ihnen aufs faßlichſte und begreiflichſte eine über-

überzeugende Einſicht der Grundwarheiten der Heilsordnung beyzubringen, und ihre Gemüther dadurch heilſamlich zu bearbeiten, auch dabey alle Liebe, Sanftmuth, Gedult und Ernſt zu gebrauchen, und ſich vielen Gebets und eines behutſamen erbaulichen Wandels zu befleiſſigen, 1 Cor. 3, 1 ꝛc. 1 Theſſ. 2, 7. und viertens, alle übrige Kirchenbediente, denen die Beſorgung und Verrichtung äuſſerer zur ordentlichen Verfaſſung des öffentlichen Gottesdienſtes nöthigen Handlungen oblieget, in welchen geringern Dienſten ſowol als in wichtigern, alle Treue zu beweiſen, und alle Entheiligung des göttlichen Namens zu verhüten iſt, Luc. 16, 10. 19, 13 ꝛc.

Auch gehören dahin die Befugniſſe und damit verknüpfte Pflichten der Kirchenpatronen, ſo das Berufungsrecht einer Gemeine verwalten, und eben daher verbunden ſind, davor mit zu ſorgen, daß die in dem gegenſeitigen Vertrage, ſo bey Ertheilung und Annemung des Berufs errichtet wird, gegründete Pflichten der Lehrer und Zuhörer beobachtet werden (§. 200).

Pflichten der Gottesgelahrtheit Befliſſener und ihrer Lehrer.

§. 210. Die zum Lehramt nöthige Fähigkeiten werden ordentlicher Weiſe durch den rechtmäſſigen Gebrauch dazu dienlicher Mittel erhalten und vermeret (§. 199). Folglich erfordert der entferntere göttliche Beruf

Beruf zur künftigen Fürung des Lehramts eine hinlängliche Vorbereitung dazu (§. 201). Daraus denn erhellet, daß theils alle, ſo ſich nach göttlichem Willen dem Lehramt widmen, verbunden ſind, ſich der Erlangung einer zum Vortrage göttlicher Warheiten hinreichenden, deutlichen und gründlichen Erkentnis derſelben, auch Fertigkeit dieſelbe andern überzeugend beyzubringen angelentlichſt zu befleiſſigen, und alle dazu dienliche Mittel ſorgfältigſt zu gebrauchen; theils aber das gemeine Beſte der Kirchen erfordere, gewiſſe Lehrer zur nähern Vorbereitung ſolcher der Gottesgelahrheit befliſſenen Perſonen zu beſtellen, um denſelben nöthige Gelegenheit zur Erlangung dieſer Fähigkeiten, zu verſchaffen 1 Kön. 2, 3. 5. 7. 15. 4, 38. 5, 1. Apoſt. 18, 26. Folglich müſſen ſolche zur Zubereitung künftiger Lehrer beſtelte Lehrer verpflichtet ſeyn, einmal, ſich ſelbſt der Erlangnung und Vermerung aller zu einer ſo wichtigen Arbeit erforderten Fähigkeiten zu befleiſſigen, und ſonderlich nach Fertigkeit der Weiſſagung oder Auslegung der Schrift, und gründlichen Einſicht göttlicher Warheiten aus derſelben zu ſtreben, 1 Cor. 14, 1. 12. zweytens, allen Fleis anzuwenden, ihren Zuhörern nicht nur eine hinlängliche, deutliche, gründliche und frucht-

fruchtbare Erkentnis der Heilsordnung, auch gnugſame Fertigkeit eines erbaulichen Vortrags derſelben, ingleichen alle dazu dienliche Wiſſenſchaften beyzubringen; ſondern auch denſelben durch nähere Bearbeitung des Gemüths, und beſondere Seelſorge, zur Vereinigung mit GOTT und deren Wachsthum behülflich zu seyn (§. 199), Röm. 12, 7 8. drittens, die jedesmalige Nothdurft der Kirche vor Augen zu haben, und ſowol bey ihrem Unterricht der Zuhörer, als auch aller andern Arbeit angelegentlichſt zu beobachten; damit ſowol die ungekränckte Beybehaltung und Fortpflanzung der reinen Lehre, und deren Rettung gegen entſtandene Irthümer, als auch die algemeine Beſſerung der Kirchen, durch ſie aufs möglichſte beſorget werde, 1 Tim. 6, 3-5. 20. 2 Tim. 2, 2. 1, 13 ꝛc. und viertens, daß ſie alle Pflichten der Prediger, ſowol die algemeine (§. 202), als auch inſonderheit die beym Vortrag göttl. Warheiten (§. 203), und nähern Seelſorge der Zuhörer (§. 206) denſelben obliegen, ſoviel die beſondere Einſchränckung ihres nähern Berufs verſtattet, aufs ſorgfältigſte beobachten; um zugleich durch ihr Exempel die Vorſchriften und Vortheile einer treuen Amtsführung ihren Zuhörern beyzubringen, und

ſie

ſie zur Nachfolge zu reitzen, 2 Tim. 3, 10. 11. Die der Gottesgelahrtheit Befliſſene aber müſſen verbunden ſeyn, einmal, nicht nur dieſen zu ihrer Vorbereitung veranſtalteten nähern und genauern Unterricht, ſondern auch alle übrige dabey mögliche Gelegenheit und Ubung, die zum Lehramt erforderte Fähigkeiten zu erlangen, und zu vermeren, ſorgfältig zu gebrauchen; folglich auch hinlängliche Zeit darauf zu wenden, und dieſelbe aufs vortheilhafteſte anzulegen, ingleichen ſich guten Raths anderer dabey zu bedienen: zweytens, ſich zuforderſt um wahre Sinnesänderung und deren beſtändige Fortſetzung, auch ernſtliche Ubung der Gottſeligkeit zu bekümmern 1 Tim. 4, 7. weil darauf nicht nur alle geiſtliche und übernatürliche Fähigkeit zum Lehramt, auch deren erforderter Wachsthum beruhet (§. 199), ſondern auch der Fleis und glückliche Fortgang in Erlernung nöthiger Wiſſenſchaften, und überzeugender Einſicht göttlicher Warheiten, dadurch ſehr erleichtert u. befordert wird, Joh. 7, 17. Pſ. 25, 8 ꝛc. 14. 127, 1 ꝛc. 119, 12. 18. 27. 33. 34 ꝛc. 43, 3. Röm. 12, 1. 2. Eph. 1, 17 ꝛc. Jac. 1, 5. 4. 2. drittens mit dieſer eigenen Seelſorge auch die ſorgfältigſte Abwartung ihres äuſſern nächſten Berufs zu verknüpfen, folglich

theils ſich einer beſtändigen Forſchung der heiligen Schrift, und darin enthaltenen göttlichen Warheiten, auch Erlernung und rechtmäſſigen Gebrauchs aller übrigen dazu dienlichen Wiſſenſchaften und Hülfsmittel eifrigſt zu befleiſſigen; theils gute Ordnung dabey zu beobachten, von dieſen Wiſſenſchaften ſo viel, und in der Folge, zu treiben, als es ſowol ihre eigene Fähigkeit, und jedesmalige äuſſere Gelegenheit, als auch ſonderlich das innere, nähere u. entferntere Verhältnis dieſer Wiſſenſchaften zu dem vorhabenden Zweck, verſtattet nnd erfordert, damit weder aus Faulheit und Vermeſſenheit etwas verſäumet, noch auch aus unordentlicher Geſchäftigkeit, Nebendinge den nöthigſten und weſentlichſten Stücken dieſer Vorbereitung vorgezogen werden; theils ſich nicht ſowol einer Anfüllung des Gedächtniſſes und blinden Nachahmung, als vielmehr einer ſcharfſinnigen, deutlichen und gründlichen Einſicht der erlernten Warheiten, auch nöthigen Fertigkeit dieſelbe weiter zu forſchen, und andern wieder aufs bequemſte nach dem Unterſchied ihrer Fähigkeit und Bedürfnis beyzubringen, ſich zu befleiſſigen, 2 Tim. 3, 7. 8. 15-17. 2, 14-16. Matth. 13, 12. 25, 29. viertens ſich zum beſcheidenen, liebreichen, dienſtfertigen

gen und behutſamen Umgang mit jederman zu gewönen (§. 202. 206) Joh. 13, 14 ꝛc. Luc. 22, 25. 26. Matth. 10, 16. und fünftens alle Pflichten der Zuhörer gegen ihre Lehrer zu beobachten, wie ſie wünſchen daß ihre künftige Zuhörer ſich gegen ſie verhalten möchten (§. 208).

Folglich haben ſich beyderley Perſonen, ſowol die ſ andere zum künftigen Lehramt zubereiten ſollen, als die ſich zubereiten laſſen, vornemlich des Gebets, der geiſtlichen Betrachtung und Ubung göttlicher Warheiten zu befleiſſigen: weil das Gebet nicht nur das eigentliche Mittel iſt, göttlicher Gaben, Kräfte, Beyſtandes und Segens theilhaftig zu werden; ſondern auch der leichteſte und richtigſte Weg zur geiſtlichen Erfarung: die Betrachtung aber ſo wol des göttlichen Worts, als anderer damit verbundenen Warheiten, zur Erlangung und Vermerung ſowol der nöthigen Erkentnis, als aller übrigen geiſtlichen Fähigkeit gereichet: und die Ubung endlich, ſowol durch angeſtelte Verſuche der göttlichen Vorſchriften, als auch gelaſſene Ubernam und Erduldung aller damit verknüpften Beſchwerden, Gewisheit der überzeugenden Erkentnis, und geübte Sinne zum Unterſchied des Guten und Böſen verſchaffet Jeſ. 28, 19. Joh. 1, 46. 13, 17. Phil. 1, 9. Inſonderheit aber gehört zu den Pflichten der leztern, daß ſie theils den be-

ſondern und öffentlichen Gottesdienſt gehörig üben und abwarten, ſowol ſelbſt dadurch gebeſſert, als auch durch nützliche Exempel eines erbaulichen Vortrags zur Nachahmung angefürt zu werden; theils ſich das Verfaren treuer Lehrer, vornemlich bey beſonderer Seelſorge der Zuhörer, und auſſerordentlichen Fällen, bekant zu machen ſuchen, auch ſich von denſelben gern gebrauchen laſſen; theils keine Gelegenheit eines Unterrichts und Bearbeitung anderer verſäumen.

Achtes Hauptſtück.

Von den Pflichten in beſondern Fällen und auſſerordentlichen Umſtänden, auch Wohlſtande der Chriſten.

§. 211.

algemeine Pflichten in beſondern und auſſerordentlichen Umſtänden.

Obgleich Chriſten den weſentlichen Stücken ihrer Vereinigung mit Chriſto nach, einerley Beſchaffenheit mit einander gemein haben, und beſtändig behalten müſſen (§. 57. 63. 64. 72); ſo findet ſich doch bey denſelben manche, ſowol Verſchiedenheit als auch Abwechſelung ihrer auſſerweſentlichen zufälligen Beſchaffenheit: indem nicht nur die manchfaltige Stufen der neuen

in

in ihnen angerichteten übernatürlichen Fertigkeit, ingleichen der Miſchung derſelben mit dem bey ihnen noch übrigen natürlichen Verderben, ofters abwechſeln (§. 73. 19. 64. 65); ſondern auch alle äuſſere mit ihnen verbundene Dinge einen Einflus in ihre Gemüthsfaſſung haben, und durch ihre Veränderungen mehrere Abwechſelungen in derſelben verurſachen (§. 14). Daraus denn der verſchiedene und abwechſelnde Zuſtand der Chriſten entſtehet, ſowol in Abſicht ihrer jedesmaligen Verbindlichkeit zu gewiſſen Ubungen und Arten des Verhaltens, gegen ihre innere und äuſſere Umſtände (§. 23): als auch in Abſicht ihrer geſamten Fertigkeit, und des darin gegründeten geiſtlichen Alters derſelben (§. 80. 75). So lange dieſe Veränderungen theils von einer ſehr ähnlichen Art ſind, theils auf eine gar merckliche Weiſe nach der Ordnung und den Veränderungsgeſetzen des Natur und Gnadenreichs vorgehen; ſo wird ſolches ein beſonderer, obgleich ordentlicher innerer Zuſtand genant: wenn aber theils dieſe Veränderungen von gar ſehr verſchiedener und unähnlicher Art ſind, theils dieſe Ordnung dabey entweder nicht gäntzlich und völlig, oder doch nicht mercklich und begreiflich genug beobachtet wird; ſo

entſtehet daraus ein ungewönlicher und auſſerordentliche Zuſtand (§. 65). Da nun alle Veränderungen der Menſchen, und ſonderlich der Chriſten, unter gar genauer göttlicher Regierung ſtehen, bey derſelben aber alles entweder in dem vorhergehenden oder vorhergeſehenen künftigen Verhalten der Menſchen gegründet iſt, auch dabey allezeit das gemeine Beſte, doch ohne Nachtheil der Wohlfart einzeler Perſonen, weislich beobachtet wird (§ 89. 65. 20. 16); ſo iſt der Grund ſolcher Veränderung und Umſtände derſelben, theils in ihrem eigenen freyen Verhalten, theils in der weiſen Regierung und Vorſehung GOttes ſowol über einzele Perſonen, als gantze Geſelſchaften, dazu ſie gehören, enthalten. Und weil überdis alle dieſe Umſtände und Veränderungen die Freyheit in dem Gebrauch und Anwendung derſelben nicht aufheben, ſondern vielmehr befordern (§. 15. 14. 34), wol aber eingeſchränktere Vorſchriften und beſondere Bewegungsgründe des rechtmäſſigen Verhaltens verſchaffen (§. 20. 23): dabey die Abſicht der göttlichen Regierung, oder Veranſtaltung, Zulaſſung und Einſchränckung derſelben allezeit iſt, die Beſchaffenheit und das Verhalten der Menſchen ihnen ſelbſt und andern zu entdecken, und eben dadurch ihre und anderer Beſſe-

rung

rung zu befordern, auch die Rechtmäſſigkeit aller Belonung und Beſtrafung deſto unleugbarer zu offenbaren: ſo erhellet daraus, daß theils alle ſolche Veränderungen und beſondere Umſtände der Menſchen heilſame göttliche Verſuchungen können genant werden: theils allezeit eine Verbindlichkeit zu gewiſſem Verhalten daraus entſtehe. Folglich müſſen Chriſten, ſo von dieſer Beſchaffenheit aller ihrer Veränderungen und Umſtände überzeuget ſeyn können, verpflichtet ſeyn: einmal, ſich einer hinlänglichen Selbſterkentnis und fruchtbaren Einſicht ihrer Umſtände, auch wachſamen Beobachtung aller Veränderungen derſelben zu befleiſſigen (§. 122. 132); zweytens, die gantze Verbindlichkeit, und bey dem, aus ſo vielen Umſtänden und Verhältniſſen entſtehenden, Scheinwiederſpruch mehrerer Pflichten die jedesmal überwiegende Verpflichtung zu unterſuchen, und ſich um ein richtiges vorhergehendes Gewiſſen zu bekümmern (§. 100. 104. 113. 37. 39): drittens nach rechtmäſſigem Verhalten und gewiſſenhaftem Gebrauch aller ſolcher Umſtände zu trachten, und dabey ſowol über derſelben jedesmalige Beſchaffenheit, als auch bevorſtehende Folgen, nöthige Zufriedenheit und Vertrauen

gegen GOtt zu üben (§. 109. 110): viertens eine lebendige Erinnerung der Veränderlichkeit aller menſchlichen Dinge zu unterhalten; um ſich theils der weſentlichen unvergänglichen Beſchaffenheit der Vereinigung mit GOtt, und einer ununterbrochenen Fortſetzung derſelben zu befleiſſigen; theils zur Mäſſigung der ſinlichen Gemüthsbewegungen zu gewönen, und ihre Wohlfart, auch daraus entſtehende Freude, auf Glauben an göttliche Zuſagen zu gründen; theils eine wohlgeordnete Gleichgültigkeit in angenemen und unangenemen Empfindungen der guten und üblen Umſtände zu erlangen (§. 14. 113) Pred. 7, 14. 15. 2 Cor. 4, 17 ꝛc. Röm. 8. 24. Jac. 5, 13. 1 Joh. 2, 17. Sir. 11, 26 ꝛc. und fünftens ihnen ohne Noth nichts auſſerordentliches zu wünſchen, zu ſuchen, oder einzubilden, und zu unterfangen, noch auch dergleichen unordentlich zu fürchten.

Wie die groſſe Verſchiedenheit und Manchfaltigkeit der Geſchöpfe, bey ihrer groſſen Ubereinſtimmung und Aehnlichkeit, im Reich der Natur die Weisheit der göttlichen Schöpfung und Erhaltung auch Regierung aller Dinge ſehr verherlichet: eben ſo gereichet die Verſchiedenheit und Manchfaltigkeit der Wege GOttes im Gnadenreich zur Offenbarung ſeiner manchfaltigen

tigen Weisheit an der Gemeine Eph. 3, 10. Denn ſo wenig ein einiger Menſch, ja irgend ein Geſchöpf, gantz und völlig einerley Beſchaffenheit, innere und äuſſere Umſtände mit einem andern gleicher Art hat: ſo wenig wird die gantze Einſchränckung und Fürung eines Chriſten mit der völligen Beſchaffenheit eines andern in allen Stücken völlig überein kommen. Weil aber nicht nur unzälige Dinge von innern Umſtänden u. äuſſern Verhältniſſen der mit uns verbundenen Dinge, dieſen gantzen jedesmaligen Zuſtand ausmachen; ſondern auch der völlige Grund derſelben in dem gantzen Zuſammenhange der göttlichen Wercke und Regirung ſeiner Unterthanen enthalten, davon uns nur gar wenig ſtückweiſe und zum theil in dieſem Leben offenbar werden kan: ſo bleibt eine völlige Ergründung unſers eigenen Zuſtandes unmöglich, und allezeit eine unausforſchliche Tiefe der göttlichen Weisheit dabey zu verehren übrig, 1 Cor. 13, 9-12. Röm. 11, 33 ꝛc. Jeſ. 45, 15. Je mehr wir indeſſen davon einſehen können, je leichter und richtiger wird der Gebrauch ſolcher Umſtände zur Förderung unſerer Wohlfarth, und die Anwendung dieſer Erkentnis zur danckbefliſſenen Verehrung GOttes erfolgen. Je mehr aber jemand bey dieſer Unterſuchung ſowol die abwechſelnde Haushaltung des göttlichen Gnadenreichs, oder die gröſſere und geringere Bekantmachung göttlicher Warheiten zu verſchiedenen Zeiten und an verſchiedenen Orten; als auch das gliedliche Verhältnis aller einzeln Gläubigen gegen die gantze Gemei-

ne vor Augen behält: je fruchtbarer und heilſamer wird die Einſicht dieſer Umſtände, und derſelben Anwendung ſeyn. Und weil ſchnelle auch ſtärckere Veränderungen einen gröſſern Einflus in die Gemüthsfaſſung haben, als ſolche, die nach und nach vorgehen, und von geringerer Verſchiedenheit des vorhergehenden und nachfolgenden Zuſtandes ſind (§. 14): ſo ſind ſonderlich ungewönliche Umſtände, die demjenigen, dem ſie begegnen auſſerordentlich ſind und zu ſeyn ſcheinen, aufs ſorgfältigſte zu unterſuchen, die Urſachen und Abſichten derſelben, auch das nöthige Verhalten dagegen, aufs möglichſte zu beſtimmen. Das Wort Verſuchung wird in ſehr verſchiedenem Verſtande gebraucht, überhaupt heiſt verſuchen, durch eine in etwas verurſachte Veränderung die Eigenſchaften und Grade der Kraft deſſelben entdecken: im engern und geiſtl. Verſtande nun wird theils eine thätige Verſuchung dem Menſchen beygelegt; ſowol eine gute, wenn er ſich ſelbſt und andere unterſuchet, oder durch eigentlich dazu veranſtaltete Umſtände und Handlungen die innere Beſchaffenheit und den Grad der Kräfte bey ſich und andern zu entdecken trachtet 2 Cor. 13, 5. 1 Cor. 11, 28. 1 Joh. 4, 1. 1 Theſſ. 5, 21. als auch eine böſe, wenn ein Menſch entweder GOTT verſuchet, von hinlänglich erwieſenen und unleugbaren Eigenſchaften, auch geoffenbarten Warheiten deſſelben, neue Beweiſe verlanget Matth. 4, 6. 7. Hebr. 3, 9. 5 Moſ. 6, 16. Pſ. 78, 18. 41. 56. welches ſonderlich

derlich geſchiehet, wenn man unmittelbare Wirckungen deſſelben erwartet, wo mittelbare möglich ſind, auch wieder unleugbare Eigenſchaften und Ausſprüche deſſelben handelt, in Meinung, daß derſelben Erweiſung und Erfüllung unterbleiben werde, Apoſt. 5, 9. 15, 10. 1 Cor. 10, 9. 12, 3. oder auch ſich ſelbſt und andern Gelegenheit und Reitzung zum Böſen verſchaffet und veranſtaltet: theils eine leidende, entweder gute, die ſowol von GOtt geſchiehet, wenn er Menſchen in Umſtände ſetzt, dadurch ihre Beſchaffenheit ihnen ſelbſt und andern entdeckt, auch ſein Urtheil von denſelben offenbaret wird Pſ. 139, 23. 66, 10. 1 Moſ. 22, 1. 5 Moſ. 8, 2. 16. als auch von Menſchen, wenn ſie gegen andere auf eine dariu GOtt ähnliche Weiſe handeln, 2 Cor. 8, 8. 2 Tim. 3, 10. oder böſe, wenn jemanden Bewegungsgründe zur Sünde vorgelegt, oder Chriſten zur vorſetzlichen Bewilligung der Sünde gereitzt werden (§. 77). Daraus denn erhellet ſowol, daß alle göttliche Fürung des Menſchen, oder die geſamte Einrichtung ſeiner Umſtände eine Verſuchung, und das gantze gegenwärtige Leben eine Verſuchungszeit, genant werden könne: als auch, daß niemand auſſerordentliche Dinge ohne Noth begehren dürfe. Es laſſen ſich aber dieſe beſondere und auſſerordentliche Pflichten der Chriſten am füglichſten ſo eintheilen, daß einige derſelben ſich auf ihre verſchiedene und abwechſelnde äuſſere Umſtände beziehen, andere auf die innere Umſtände derſelben, und die übrigen

gen endlich auf die geſamte Fertigkeit derſelben und ihre verſchiedene Stufen.

Pflichten bey äuſſern Wohlſeyn und Leiden auch Glücks- u. Unglücksfällen der Chriſten.

§ 212. Die Gegenwart ſolcher Umſtände der Geſundheit, des Eigenthums, und der Hochachtung anderer, dadurch der gegenwärtige Zuſtand eines Menſchen in der ſichtbaren Welt und dem natürlichen Leben aufs möglichſte gebeſſert wird, heiſt ein äuſſeres Wohlſeyn: die Gegenwart aber eines ſolchen Übels, dadurch dieſer Zuſtand verſchlimmert wird, ein Leiden und Noth, weil niemand natürlicher Weiſe dergleichen ſelbſt vorſetzlich verurſachet, ſondern dazu genöthiget wird; welches demnach vornemlich von dreyfacher Art iſt, und theils in Kranckheit und Schmertzen des Leibes; theils in Armuth und Mangel der Nothdurft; theils in Verachtung und Schmach von andern beſtehet. Gehen dabey ſchnelle und unvermuthete Veränderungen vor, ſo werden ſie Glücks und Unglücksfälle genant. Weil nun nach dem verſchiedenen Gebrauch ſolcher äuſſern Umſtände, und der Veränderung derſelben, die Beſorgung und der Genus der wahren innern und dauerhaften Wohlfarth der Chriſten geſtört oder befordert werden kan; dieſelben aber verbunden ſind ihre Wohlfarth zu befordern (§. 121): ſo entſtehet daraus eine Verbindlichkeit ſich derſelben insgeſamt aufs vortheilhafteſte

teſte zu bedienen. Dazu denn überhaupt gehört, einmal daß ſie ſich einen richtigen Begrif von ihrem gantzen äuſſern Zuſtande, und deſſen Verhältnis gegen die innere unaufhörliche Wohlfarth beyzubringen und zu unterhalten ſuchen, auch von dem eigentlichen Werth der zur äuſſern Wohlfarth mehr oder weniger gehörigen Dinge ein richtiges Urtheil fällen, um ſich theils keine Noth einzubilden; theils keine wirckliche Noth durch unrichtiges Urtheil davon zu vergröſſern (§. 122. 130): zweytens, daß ſie keine mögliche Beforderung ihrer äuſſern Wohlfarth verſäumen, und ſich keine Noth ſelbſt vorſetzlich oder verſchuldeter Weiſe verurſachen; aber auch keine überwiegende Pflicht um beſorgter äuſſern Noth willen unterlaſſen (§. 121. 112. 100) 1 Petr. 2, 19. 20. 2, 15. 16. Spüch. 24, 8. drittens, daß ſie die genaueſte göttliche Regierung dabey verehren, und die jedesmaligen beſondern Abſichten GOttes bey der Veranſtaltung und Zulaſſung, auch Einſchränckung aller äuſſern Umſtände, zu erkennen ſuchen, um ſich denſelben gemäß zu verhalten (§. 89. 113. 130): viertens, daß ſie die äuſſere Wohlfarth und Noth, als kein untrieglich Zeichen weder des göttlichen Wohlgefallens oder Misfallens an ihrem gan-

tzen

tzen innern Zuſtande, noch auch der Rechtmäſſigkeit und Unrechtmäſſigkeit gewiſſer Handlungen und Bemühungen anſehen, Pſ. 73, 3 ꝛc. Jer. 12, 1 ꝛc. Hiob 21, 7 ꝛc. 12, 4-6. Apoſt. 21, 13 ꝛc. fünftens daß ſie alle ſolche Umſtände, und deren ſonderlich ſchnelle Veränderungen, als Reitzungen und Gelegenheiten, oder Erweckungs und Erleichterungsmittel der innern Beſſerung annemen und gebrauchen; folglich ſich dabey der Prüfung und Erkentnis ihrer ſelbſt, der danckbaren Erhebung GOttes, der Unterwerfung und Demuth gegen GOtt, der Aufopferung an denſelben, und Vertrauens auf ihn, auch ernſtlichen Gebets befleiſſigen (§. 122. 106. 107. 111. 113. 115). Inſonderheit aber gehört dahin, theils bey guten Tagen, und Glücksfällen einmal, daß ſie alle Enthaltung und Mäſſigkeit dabey üben, ſich vor Anhänglichkeit dagegen, und Selbſterhebung darüber, ſorgfältig bewaren (§. 128) 1 Cor. 7, 30. 31. Pſ. 62, 11. zweytens daß ſie allen Misbrauch derſelben verhüten, und dieſe geſamte Wohlfarth als eine Gelegenheit und Verpflichtung Gutes zuthun, anſehen und wircklich gebrauchen Gal. 6, 10. 1 Tim. 6, 17. 18. und drittens daß ſie ihr äuſſeres Wohlſeyn für gefärlicher halten als Leiden und Trübſal, folglich

lich deſto mehr Demüthigung ihrer ſelbſt, auch Wachſamkeit und ſorgfältige Seelſorge dabey üben, 1 Moſ. 32, 10. 2 Sam. 7, 18. Matth. 19, 23. (§. 132): theils in böſen Tagen u. bey Unglücksfällen, einmal daß ſie dieſelben von GOtt annemen, u. der beſondern Endzwecke deſſelben kundig zu werden, auch ihre geſamte ſowol Empfindung als Verhalten dabey, darnach einzurichten ſuchen, um alle Leiden dadurch aufs möglichſte zu heiligen, und keines vergeblich auszuſtehen (§. 89. 92. 130); zweytens daß ſie nach lebendiger Erkentnis des mit dem Leiden verknüpften Guten, ſowol der natürlichen vortheilhaften Folgen, als auch des durch göttliche Veranſtaltung und beſondere Vorſehung daraus zu erwartenden Nutzens trachten, daſſelbe entweder mit Freuden, oder doch gelaſſener Zufriedenheit und Genemhaltung zu erdulden (§. 91. 130); drittens, daß ſie Glauben an GOtt, und Hofnung einer künftigen Wohlfarth dabey zu üben nnd zu vermeren ſuchen (§. 109. 95 133); viertens daß ſie dem Bilde Chriſti und ſeiner Niedrigkeit dadurch ähnlich zu werden trachten, und dieſe äuſſere Hülfsmittel dazu gebrauchen, Röm. 8, 17. 29. 2 Tim. 2, 11. 12 ꝛc. und fünftens daß ſie allen Misbrauch derſelben ſowol zur Einbildung einer Verdienſtlichkeit und

Selbſt-

Selbſterhebung, als auch zum Mistrauen gegen GOtt und knechtiſchen Furcht vor demſelben verhüten.

Um der genauen Gemeinſchaft willen, darin ſich Chriſtus und die Chriſten befinden (§. 92), werden die Leiden der Chriſten von dem ſchmertzhafteſten und ſchimpflichſten Leiden, ſo Chriſtus ſelbſt erduldet Phil, 2, 8. Hebr. 12, 2. 1 Cor. 1, 17. 18. ein Creutz derſelben genant Matth. 10, 38. 16, 24. dadurch alſo eigentlich nur ſolche Leiden zuverſtehen ſind, die entweder um Chriſti und ſeiner Bekentnis willen, oder doch in der Gemeinſchaft und Nachfolge deſſelben erduldet werden. Folglich iſt nicht alle Noth der Menſchen auch nicht der Chriſten allezeit ein Creutz, obgleich alles Leiden der letztern dazu werden kan. Es läſt ſich aber das Leiden der Chriſten auf verſchiedene und ſonderlich zwiefache Art eintheilen; ſowol in Abſicht des Ubels ſelbſt, ſo ſie empfinden, theils in äuſſeres, ſo aus unangenemen Empfindungen der Verſchlimmerung ihres Zuſtandes in der ſichtbaren Welt beſtehet; und inneres, ſo aus der Unluſt über der Verſchlimmerung ihres geiſtlichen Zuſtandes in Abſicht auf GOtt und der Gefar derſelben entſtehet: theils in gemeines ſo Chriſten mit andern Menſchen gemein haben, ſo eigentlich zu dem äuſſern gehöret; und beſonderes ihnen eigenes, ſo zwar auch zuweilen äuſſere Trübſal und Verfolgung ſeyn kan, hauptſächlich aber innerlich iſt, und aus Unluſt über

allen

allen Reitzungen und Übereilungen der Sünde, beſchwerlichem Wiederſtand gegen ſolche Reitzungen, und Sorge über der Gefar des Verluſts göttlicher Gemeinſchaft beſteht: als auch in Abſicht des iedesmaligen nächſten Zwecks der Leiden, da ſie entweder als Züchtigungen zur Entdeckung und Wegſchaffung vorgegangener Abweichungen von GOtt; oder als Prüfungen, Bewärungs- und Vermerungsmittel der übernatürlichen Fertigkeit; oder auch als Verherlichungen GOttes, und thätige Bekentniſſe ihres Urtheils von GOtt, und ihrem vortheilhaften Antheil an demſelben, anzuſehen ſind: obgleich bey manchem Leiden alle dieſe Abſichten zugleich ſtatt finden können. Folglich müſſen die göttlichen Verſicherungen, von der Nothwendigkeit und Unausbleiblichkeit der Leiden und Trübſal bey Chriſten Apoſt. 14, 22. Röm. 8, 17. nicht eben allein aufs äuſſere Leiden eingeſchränckt werden. Der Troſt der Chriſten beym Leiden, oder die lebendige Erkentnis der Verſicherungsgründe ihrer Wohlfarth bey und aus dem Leiden, iſt von zwiefacher Art, und beſteht einmal in dem manchfaltigen Nutzen der Leiden, der theils die vortheihaften Wirckungen derſelben in ſich faſſet, indem dadurch die Entdeckung und Entkräftung der Sünde, die Erhaltung und Vermerung der Gnade, ſonderlich des Glaubens an GOtt, und der Ubung deſſelben im Gebet, auch Sanftmuth, und Mitleidens gegen andere, der Wachsthum geiſtliche Erfarung, der himmliſche Sin,

und die Begierde nach der Vollendung, auch die Beruhigung des Gemüths durch überwundene Anhänglichkeit an irgend etwas auſſer GOtt, dadurch befordert und erleichtert; auch GOtt verherlichet wird, durch Offenbarung ſowol ihrer innern Hochachtung GOttes, als auch ſeiner Eigenſchaften in dem Verhalten gegen die Seinen: theils, aber die gnädigen ſowol gegenwärtigen als künftigen Belonungen; hiernächſt in der Gewisheit um derſelben willen GOtt nicht zu misfallen, ſondern dabey unter der allergenaueſten Regierung und Bearbeitung GOttes zu ſtehen, auch einer unausbleiblichen Mäſſigung oder Verſchaffung der Erträglichkeit und vortheilhaften Ausgangs derſelben gewärtig zu ſeyn, dahin die Exempel anderer Gläubigen und Chriſti ſelbſt bey ihrem Leiden gehören. Jemehr Chriſten davon überzeuget ſind, jemehr werden ſie, ſowol vor dem Leiden alle unordentliche Begierden und Abſcheu dagegen, als auch bey demſelben alle fühlloſe Unempfindlichkeit, und zärtliche Empfindlichkeit der äuſſern Sinlichkeit vermeiden. Die nothwendige Beſſerung der Menſchen in manchen Umſtänden durch Leiden, iſt aus der weſentlichen Beſchaffenheit des menſchlichen Gemüths und der Veränderungsgeſetze deſſelben (§. 14) auch ihres natürlichen Verderbens (47. 50. 51.) begreiflich. Daher viel Leiden vermieden werden kan, durch den anhaltenden Fleiß in Fortſetzung der Sinnesänderung und Gebrauch der Gnadenmittel, auch gelindern göttlichen Bearbeitung.

§. 213.

§. 213. Wenn GOtt die Erkentnis und Wegſchaffung der Sünde zu befordern das nachfolgende Ubel derſelben veranſtaltet (§. 20. 35.): ſo wird ſolch ſein Verhalten ein Gericht genant, weil er dadurch ſeine oberſchaftliche Gewalt und thätiges Urtheil über ſeiner Unterthanen Betragen erweiſet, Offenb. 14, 7. 16, 17. 19, 2. Pſ. 9, 8. 10, 5. Nun ſind zwar Chriſten der Rechtfertigung und völligen Vergebung aller Sünden wegen, von allen eigentlichen Strafen, folglich auch vom eigentlichen Gerichte frey (§. 86.) Röm. 8, 1. Joh. 3, 18. 5, 24. doch müſſen ſie theils an den algemeinen Gerichten GOttes über gantze Geſelſchaften, dazu ſie gehören, theilnemen, theils manche Folgen vorhergegangener Sünden empfinden, auch zur Beforderung ihrer innern Ausbeſſerung durch mancherley unangeneme Wirckungen der Sünden, und deren Empfindung, aufgeweckt und zur rechtmäſſigen Wegſchaffung derſelben gereitzet werden: daraus die Züchtigungen GOttes über die ſeinen entſtehen, ſo auch im weitern Verſtande ein Gericht deſſelben genant werden, 1 Petr. 4, 17. Hebr. 12, 5. 7 8. 11. Pſ. 39, 12. 94, 12. 118, 18. Jer. 10, 24. 30, 11. 46, 28. 1 Cor. 11, 32. Offenb. 3, 19. Folglich ſind Chriſten verbunden

Pflichten bey göttlichen Gerichten u. Züchtigungen.

einmal die algemeinen Gerichte GOttes aufs möglichſte abzuwenden und zu vermindern, nicht nur durch angelegentliche Unterlaſſung aller Häufung und Beſchleunigung derſelben mit eigenen Sünden, ſondern auch durch ſorgfältige Warnung anderer, und eifriges Beſtreben nach ihrer Beſſerung, ingleichen durch ernſtliches Gebet und Fürbitte 1 Moſ. 18, 24-32. 2 Moſ. 32, 10. 11. ꝛc 4 Moſ. 14, 12 ꝛc Pſ. 106, 23. Heſek. 22, 30. 13, 5. 3, 17 ꝛc. Joel 2, 14. Röm. 9, 1-3. 1 Moſ. 6, 3. 2 Petr. 2, 5. zweytens bey erkanter Nothwendigkeit derſelben, ſie mit heiliger Furcht zu verehren, und theils göttliche Bewarung vor dem Antheil daran zu ſuchen und anzunemen, theils alles unvermeidliche Antheil derſelben mit Gelaſſenheit und Geduld zu ertragen, theils auch darnach zu trachten, daß dieſelbe ihnen und andern heilſam und vortheilhaft werden, Jer. 7, 16. 11, 14. 14, 11. 2 Petr. 2, 7-9. Jeſ. 57, 1. 2. 2 Kön. 22, 20. Matth. 24, 10. 16 ꝛc. drittens, bey den beſondern Züchtigungen GOttes nicht unempfindlich zu ſeyn, oder ohne erhaltene Abſicht derſelben, um göttliche Errettung ängſtlich anzuhalten, ſondern ſich unter die Hand GOttes zu demüthigen, ſein Verfaren zu rechtfertigen, genehm zu halten, und vortheilhaft zu gebrauchen Jer. 5, 3.

2 Sam.

2 Sam. 12, 14-22. 16, 10. 24, 14 ꝛc 1 Sam. 3, 18. 1 Petr. 5, 6. 4, 1 ꝛc. und viertens, alle entweder natürliche Folgen begangener Sünden, oder auch nach göttlichen Vergeltungsrecht zur Rettung ſeiner heiligen Gerechtigkeit veranſtaltete Heimſuchungen mit Gelaſſenheit und Freude zu erdulden, zugleich aber auch zur Verherlichung GOttes und eigenen Beſſerung, auch Vermerung des Gnadenlons zu heiligen. Ap. 9, 16 ꝛc. 2 Cor. 11, 23 ꝛc. Col. 1, 24.

Obgleich alle auch natürliche Folgen der Sünden, ſelbſt die innere Verſchlimmerung des Gemüths, und der Stand der Verhärtung (§. 56), zu den göttlichen geiſtlichen Gerichten gehören; ſo werden doch alhier eigentlich die äuſſern Gerichte GOttes verſtanden, wenn ſie auch nicht von iederman gemerckt oder dafür erkant werden. Jemehr ſich Chriſten hüten an den Verſündigungen einer Geſelſchaft theil zu nehmen, und dawieder aufs möglichſte zeugen, ie weniger werden ſie der Strafen derſelben theilhaftig werden, Offenb. 18, 4. Wie man geneigt ſeyn muß, ſeine eigene Leiden als göttliche Züchtigungen anzuſehen und zur Erkentnis, Verabſcheuung und rechtmäſſigen Wegſchaffung vorhergegangener Sünden zu gebrauchen; ſo iſts bey andederer Leiden gefärlich, ſich mit ſolchem Urtheil zu übereilen, und aus der Gröſſe derſelben auf die ſündliche Beſchaffenheit und vorhergegangene Verſchuldungen der Noth-

lei-

leidenden zu ſchlieſſen. Uberdis haben ſich Chriſten vor aller rachbegieriger Beförderung göttlicher Gerichte über andere, ſonderlich ihrer Beleidiger, ingleichen vor aller ſchadenfrohen Beluſtigung an denſelben ſorgfältig zu hüten, Luc. 9, 54 ꝛc. 19, 41 ꝛc. Jon. 4, 2 ꝛc. Jer. 9, 1 ꝛc. 13, 17 ꝛc. 14, 17 ꝛc. Klagl. 1, 1 ꝛc.

Pflichten bey Verfolgungen.

§. 214. Das Beſtreben nach iemandes unverſchuldeten Beſchädigung wird eine Verfolgung genant, und iſt eine Wirckung innerer Feindſeligkeit (§. 151), auch nicht mit einer ieden Gegenbeleidigung zu verwechſeln. Folglich ſind die den Chriſten eigene Verfolgungen ſolche Beleidigungen, die ihnen von andern um Chriſti und ſeiner Gemeinſchaft willen widerfaren, wenn ſolches gleich unter einem andern Schein und Vorwand geſchiehet. Da nun Chriſten mit ihrer gantzen Beſchaffenheit und Wandel, unbekehrte und irdiſch geſinte Menſchen beſtrafen, und die Ehre GOttes gegen alle Verdunckelung derſelben von andern zu retten verpflichtet ſind (§. 103), daraus aber nothwendig eine Feindſchaft derſelben entſtehen muß Joh. 15, 18. 19. 7, 7. 17, 14. Matth. 10, 22. Luc. 21, 17. 1 Moſ. 3, 15: ſo haben alle Chriſten Verfolgung zu erwarten 2 Tim. 3, 12. Matth. 16, 24 ꝛc. 24, 9. die GOtt zur Bekantmach-

machung ſeiner Warheiten und vielem Nutzen der Gläubigen gebraucht Matth. 5, 10 ꝛc. Apoſt. 8, 4. 11, 19. obgleich durch göttliche Vorſehung dieſelbe weder bey der gantzen Kirche zu allen Zeiten und an allen Orten, noch auch bey einzeln Chriſten iederzeit von gleichem Grad iſt, ſondern mit manchen Zeiten der äuſſern Ruhe abwechſelt Apoſt. 9, 31. Daraus denn erhellet, daß Chriſten verbunden ſind, einmal durch ernſtliche Selbſtverleugnung ſich zur Verfolgung gefaßt zu machen, und eine wachſende Willigkeit dazu bey ſich zu unterhalten, ohne ſich durch einige vorhergeſehene Unausbleiblichkeit derſelben an der Ausrichtung ihrer Pflichten, und des deutlich erkanten Willens GOttes, hindern zulaſſen, Apoſt. 21, 13. Röm. 8, 35. 36 ꝛc, Offenb. 12, 11. 1 Petr. 4, 12 ꝛc. zweytens, die Zeit der äuſſern Ruhe wohl zu gebrauchen, und allen Misbrauch zur ſündlichen Freundſchaft der Welt ſorgfältig zu vermeiden. Röm. 12, 2. Jac. 4, 4. drittens nicht nur alle rechtmäſſige Urſach einer Gegenbeleidigung und Strafe, ſondern auch allen Schein und vermeidliche Veranlaſſung derſelben angelegentlichſt zu fliehen, und daher um deſto behutſamer zu wandeln 1 Petr, 4, 15 ꝛc 2, 20. Apoſt. 21, 20 ꝛc. Matth. 10, 16. viertens, alle vor-

hergeſehene und muthmasliche Verfolgungen durch unſündliches Nachgeben und Ausweichen, auch mit Verluſt äuſſerer Vortheile, aufs möglichſte zuverhüten, folglich mit erlaubter Flucht, und gelaſſener Erduldung geringerer Beleidigungen zur Verhütung gröſſerer, ſowol eigenen harten Verſuchungen, als auch anderer Verſündigungen zuvorzukommen 2 Cor. 11, 32 ꝛc. Apoſt. 9, 24 ꝛc 29 ꝛc. 17, 10 ꝛc. 19, 30 ꝛc. 23, 17 ꝛc. Matth. 24, 16 ꝛc. fünftens, alle unvermeidliche Beleidigungen um Chriſti willen mit Gelaſſenheit und Freuden zu erdulden, ohne ſich durch die Härte und Dauer derſelben zur Verletzung des Gewiſſens nöthigen zu laſſen, Apoſt. 5, 4 ꝛc. Hebr. 11, 36 ꝛc. 10, 32 ꝛc. Phil. 20 ꝛc. 29. 2, 17. ſechſtens, bey algemeinen Verfolgungen oder beſondern Unterdrückungen wahrer Chriſten ſich denſelben nicht zu entziehen, ſondern durch Mitleiden, Gutthätigkeit und Fürbitte daran Antheil zu nemen Hebr. 13, 3. Matth. 25, 35-36 ꝛc. Röm. 16, 4. 2 Tim. 1, 16 ꝛc Phil. 4, 14. und ſiebentens alle Gedult und Sanftmuth dabey zuerweiſen, auch für ihre Verfolger zu beten 1 Petr. 2, 19. 23. Apoſt. 7, 59.

So wenig iemand berechtiget iſt anderer Verhalten bey Verfolgungen lieblos zu beur-

beurtheilen, indem ein ieder, was er auch aus irrendem Gewiſſen darin zu viel thut, dem HErrn thut, und ſelbſt verantworten muß: ſo wenig bringt das Verhalten anderer eine Verbindlichkeit zur ungeprüften Nachfolge mit ſich. Welches ſonderlich in Abſicht manches Verhaltens einiger Bekenner und Blutzeugen in den erſten groſſen Verfolgungen zu beobachten iſt. Ingleichen wird niemand durch die auch noch ſo unleugbaren Ubereilungen der Chriſten berechtiget, an gäntzlicher Verfolgung derſelben thätiges Antheil zu nemen, oder ſich dem mitleidenden Antheil daran zu entziehen. Die Freyheit der Flucht bey Verfolgungen muß nach den algemeinen Regeln, ſo beym Wiederſpruch der Pflichten zu beobachten ſind, beurtheilet werden (§. 100)

§. 215. Eine ſolche Verbindung der innern u. äuſſern Umſtände, dadurch ein rechtmäſſiges Verhalten und die Ausrichtung einer Pflicht ſowol möglich gemacht, als auch erleichtert und befördert wird; heiſt eine Gelegenheit zum Guten. Weil nun alle eigentliche Gebote eine Gelegenheit zur Bewerckſtelligung erfordern (§. 34): ſo muß die Verbindlichkeit zu einer Pflicht um ſo viel gröſſer ſeyn, ie gröſſer dieſe Gelegenheit dazu, und ie deutlicher die Erkentnis ſowol derſelben als auch des auf ſolchen Fall gehenden Geſetzes iſt (§. 23). Wenn damit

Pflichten gegen Gelegenheiten und Triebe zum Guten.

damit eine lebendige Erkentnis überwiegender Bewegungsgründe, oder eine merckliche Empfindung ſtarcker dadurch verurſachter Gemüthsbewegungen verknüpft iſt, wird ſolches ein innerer Trieb genannt: der verſchiedene Stufen hat, nachdem die iedesmalige Einſicht der Verbindlichkeit zu etwas deutlicher und lebendiger, die Zahl und Beſchaffenheit der Bewegungsgründe ſtärcker oder ſchwächer, folglich auch das vorhergehende antreibende Gewiſſen zu einer Zeit aufgeweckter, gewiſſer, enger und genauer iſt als zur andern (§. 37. 39. 42). Daraus denn erhellet, daß Chriſten verbunden ſeyn; einmal alle gute Gelegenheiten auszukaufen, oder ſich auch mit Hintanſetzung anderer äuſſern Vortheile der Beförderung, Warnemung und wircklichen Gebrauchs derſelben zu befleiſſigen: folglich auch alle dazu nöthige Wachſamkeit zu beweiſen Col. 4, 5. Eph. 5, 15. 16. Röm. 12, 11. zweytens, nach deutlicher und lebendiger Erkentnis des iedesmaligen göttlichen Willens, und geſamten darin gegründeten Pflicht, auch gewiſſenhaften Gemüthsfaſſung dagegen zu trachten (§. 122. 104. 100. 44). Röm. 12, 1. 2. Eph. 5, 17. drittens eine genaue Unterſuchung aller innern Triebe anzuſtellen, ohne aus derſelben Heftigkeit und anhaltenden Dauer

er auf ihre Richtigkeit zu ſchließen (§. 18), hingegen den Unterſchied der Natur und Gnade dabey zu beobachten (§. 65); viertens, ſich durch die Rechtmäſſigkeit eines Zwecks und Vorhabens nicht zum ungeprüften Gebrauch aller Mittel dazu, berechtiget zu halten, ſondern in der Wahl genau und behutſam zu verfaren Röm. 3, 8. fünftens, nach erlangter überwiegenden Uberzeugung vom göttlichen Willen in einem vorkommenden Fall, ſich des unverzüglichen Gebrauchs der dadurch angebotenen innern Kräfte, und äuſſern Gelegenheit zu beſtreben, ehe der innere Trieb abneme und vergehe, oder die äuſſern Umſtände ſich unvermuthet ändern Röm 2, 11. Joh. 9, 4. 12, 35. 36. ſechſtens, ſich durch unvermuthete Schwierigkeiten und gänzliche Unterbrechungen rechtmäſſiger Unternemungen von deren Fotrſetzung und neuen Verſuchen nicht abſchrecken, wol aber zur neuen Prüfung des göttlichen Willens in allen Umſtänden, und ihres Verhaltens dagegen, auch Ubung der Gelaſſenheit und Unterwerfung unter göttlichen Willen, antreiben zu laſſen 1 Theſſ. 2, 17. 18. 3, 10. 11. ſiebentens, die Freudigkeit bey Volziehung göttlichen Willens nicht aus der Begreiflichkeit des glücklichen Fortgangs und Nutzens der-

derſelben, ſondern aus Vertrauen auf GOtt und deſſen Beyſtand auch Gnadenbelo-nung herzuleiten (§. 109). und achtens, ſowol vom erwünſchten Fortgang eines rechtmäſſigen Vorhabens, als deſſelben Gegentheil, einen heilſamen Gebrauch zu machen, zur Demüthigung, Selbſterkent-nis, Danckbefliſſenheit, Verehrung und Zutrauen gegen GOtt Luc. 17, 10. 1 Cor. 15, 10.

Weil durch die Heftigkeit ſinlicher Begierden die genaue Prüfung des göttlichen Willens u. iedesmaligen Verhaltens dagegen, auch die behutſame und ſorgfältige Beobachtung, der erkanten Vorſchriften mehr gehindert als befordert wird: ſo muß nicht nur aller blinde Gehorſam derſelben und daraus entſtehende Ubereilung verhütet, ſondern auch die Ausbeſſerung derſelben durch Verknüpfung mit deutlicher Erkentnis geſucht werden (§. 44.) Doch ſind zuweilen anhaltende Empfindungen und ſinliche Begierden Beforderungsmittel, ſowol der Uberzeugung vom göttlichen Willen und überwiegenden Wahl einer Sache, als auch der leichtern und muthigern Bewerckſtelligung derſelben. Je mehr ſich Chriſten gewönen alle Gelegenheiten und Triebe zum Guten mehr für göttliche Wolthaten als ihm geleiſteten Dienſte zu halten; auch im geringſten dabey treu zu ſeyn, und eine unausbleibliche Gnadenvergeltung aller auch unterbrochenen, aus

Ge-

Gehorſam und Glauben vorgenommenen Bemühungenzu erwarten: ie leichter werden ſie allen Misbrauch derſelben verhüten. Je mehr überdis iemand die Erinnerung, Regierung und den Trieb des heiligen Geiſtes beobachtet, die göttlichen übernatürlichen Bewegungsgründe den natürlichen vorziebet, und mit beſtändiger Gegenwart des Gemüths auf alle Veränderungen ſeiner Umſtände acht giebet: je mehr wird dieſe Gelegenheit zum Guten wachſen und um deſto heilſamer werden, deren Mangel meiſtentheils aus unterlaſſener Warnemung entſtehet. Auch muß die Behutſamkeit gegen alle für göttlich gehaltene und ausgegebene Offenbarungen ſowol bey Weiſſagungen als Befelen nach dieſen Regeln eingerichtet werden.

Pflichten gegen eigentliche Verſuchungen.

§. 216. Wenn Chriſten zur Sünde gereitzet werden, heiſt ſolches eine eigentliche Verſuchung im engern Verſtande (§. 211. 77). Da nun dieſelbe allezeit zum Beſten gereichen kan (§. 89): ſo müſſen Chriſten verbunden ſeyn, ſich dagegen der göttlichen Abſicht gemäs zu verhalten, folglich auch einmal, vorher theils, alle Verurſachung, auch Gelegenheit und Gefar derſelben, aufs möglichſte zu verhüten, durch ernſtlichen Fleiß in Ubung des Guten, auch Abwartung ihres Berufs, durch anhaltenden Umgang mit GOtt, und Gebet um Abwendung oder

heil-

heilſame Einſchränckung und Regierung derſelben Matth. 6, 13. 26, 41. durch die möglichſte Vermeidung und Flucht ſolcher Umſtände, dabey unausbleibliche Verſuchungen zu beſorgen ſind, wie auch durch algemeine Entkräftung des in ihnen noch übrigen natürlichen Verderbens und Unterdrückung unordentlicher Sinlichkeit (§. 64. 73), Röm. 12, 2. 9. 13, 12. 14. theils ſich einer genauen Aufmerckſamkeit und Warnemung ihrer ſelbſt und aller ihrer Veränderungen zu befleiſſigen, oder eine beſtändige Ubung des Gewiſſens zu unterhalten, Marc. 13, 37. 14, 38. 1 Petr. 5, 8. Sprüchw. 4, 23. 28, 24. theils nach einer wachſenden Erkentnis des göttlichen Willens, und zunemenden Fertigkeit des heiſamen Gebrauchs der geoffenbarten Warheiten zu trachten, Eph. 6, 13. 16. 17. zweytens bey den Verſuchungen ſelbſt theils, den erſten Anfällen zuwiederſtehen, auch die unrichtigen Vorſtellungen und unordentlichen Gemüthsbewegungen durch Erweckung gegenſeitiger ſtärckern und überwiegenden zu unterbrechen (§. 14.), theils, die rechten Uberzeugungs und Bewegungsgründe zu ſolchem Wiederſtande zn gebrauchen, und dieſelbe aus GOtt und ſeiner geoffenbarten Heilsordnung herzunemen, auch dazu die Betrachtung des

Verdienſtes Chriſti und ihres Antheils an demſelben, ſeines Exempels, und erworbenen hochverſicherten Beyſtandes anzuwenden, Hebr. 12, 2. 3. theils anderer Gläubigen Unterricht, Rath und Fürbitte zu ſuchen, theils aber ſonderlich unter anhaltendem fleiſſigen Gebrauch aller Gnadenmittel, eifrigem Gebet, und Verabſcheuung aller vorgegangenen Verſündigungen, ia der Sündlichkeit ihres geſamten natürlich Verderbens, an den Worten GOttes und Chriſti bleiben, und mit ſtiller Gelaſſenheit, auch Erduldung aller unausbleiblichen Beſchwerden, der Hülfe und des guten Ausgangs zuverſichtlich zu erwarten 2 Petr. 3, 17. 1 Joh. 3, 16. 5, 4 ꝛc. Jeſ. 30, 15. 40, 31. 50, 10. Hebr. 10, 35 ꝛc. und drittens, nachher dieſelben zu gebrauchen, theils zur Ausbeſſerung ihrer Erkentnis, und Vermerung geiſtlicher Erfarung, theils zur Abbitte, Demüthigung und Danckſagung gegen GOtt, theils zu gröſſerer Wachſamkeit und Behutſamkeit aufs künftige.

Je treuer iemand geringen und leichten Verſuchungen wiederſtehet, ie ſorgfältiger er ſich vor Vermeſſenheit hütet, und aus Mistrauen gegen ſich ſelbſt alle Gefar derſelben fliehet, ie zuverſichtlicher er aber auch aus Vertrauen auf göttlichen Beyſtand allen unverſchuldeten Verſuchungen entgegen gehet; ie leichter wird die Vermei-

meidung und Uberwindung der ſtärckern Angriffe derſelben werden. Bey dem Wiederſtande ſelbſt iſt der Streit der Natur und Gnade, oder Fleiſches und Geiſtes, von dem Streit der Vernunft und Sinlichkeit whol zu unterſcheiden, damit nicht durch unrichtige Uberwindung und Dämpfung einer Verſuchung eine andere oft gefärlichere befordert werde (§. 64. 65. 18) Weil dieſer Kampf gegen Verſuchungen eigentlich über der innern Einwilligung und Genemhaltung der Sünde gefüret wird; ſo iſt nicht eine iede Ubereilung für ein Unterliegen zu halten: der Sieg aber um deſto gröſſer, ie ſtärcker dadurch der Abſcheu an der Sünde wird. Die Betrachtung und Erfarung des durch Verſuchungen erlangten Nutzens, vemeret dieſes rechtmäſſige Verhalten bey neuen Angriffen.

Pflichten gegen auſſerordentliche Erquickungen.

§. 217. Die überwiegende Luſt der Chriſten an ihrem vortheilhaften Zuſtande verurſachet eine Erquickung derſelben; ſo ihre verſchiedene Stufen hat, in Abſicht theils der Menge und des Umfangs des erkanten Guten; theils der mehr oder weniger überzeugenden und lebendigen Erkentnis davon; theils der vorhergegangenen gröſſern oder geringern Unruhe und Trockenheit des Gemüths, auch ſchnellern Abwechſelung derſelben (§. 14. 78). Weil nun darin ein Theil der gegenwärtigen

Wohlfarth

Wohlfarth und Belonung der Chriſten beſtehet, der Wachstum derſelben, und die Vermerung ihrer geiſtlichen Kräfte dadurch auch befordert wird, einige Abwechſelungen dabey aber unvermeidlich ſind (§. 96. 78), ſo ſind Chriſten verbunden einmal, ſich derſelben rechtmäſſig zu befleiſſigen, theils durch ernſtliches Beſtreben nach Vermerung der Vereinigung mit GOtt und gewiſſer Verſicherung davon (§. 64), theils durch häufige Betrachtung des Evangelii und ihrer vielen darin gegründeten Vorrechte (§. 85), theils durch anhaltendes Gebet, um GOttes und ſeines ſo vortheilhaften als angenemen Genuſſes nicht nur theilhaftiger, ſondern auch immermehr gewar zu werden, theils durch aufmerckſame Beobachtung aller in ihnen vorgehenden erfreulichen Veränderungen, und treuen Gebrauch aller auch der geringſten göttlichen Tröſtungen Matth. 13, 12. zweytens, die Erquickungen des Glaubens der ſinlichen Empfindung vorzuziehen, folglich ſich mehr des vortheilhaften Antheils an Chriſto und der künftigen Offenbarung deſſelben, als ihrer gegenwärtigen eigenen weder innern noch weniger aber äuſſern Beſchaffenheit wegen zu freuen Phil. 4, 4. 3, 1. Röm. 14, 17. 2 Petr. 1, 2. 3. 3, 18. Röm. 8, 24. 2

Pp Cor.

Cor. 4, 18. 5, 7 ꝛc. drittens allen unverſchuldeten Mangel derſelben mit Gelaſſenheit zu erdulden, und zur Vermerung des Verlangens darnach, und Vorbereitung darauf anzuwenden Jeſ. 50, 10. Pſ. 22, 2 ꝛc. 42, 4 ꝛc. 69, 4 ꝛc. viertens bey bemerckter Gegenwart derſelben, ihrer mit demüthiger Danckbarkeit gegen GOtt aufs möglichſte zu genieſſen; ohne durch Selbſterhebung und unnöthige Unterbrechung ſolcher Empfindung, dieſelbe zu stören, dabey aber auch der bevorſtehenden Abwechſelungen eingedenck zu ſeyn, Luc. 5, 34 ꝛc. und fünftens, die dadurch erlangte Wohlfarth und vermerte Kräfte zur danckbarſten Verehrung GOttes, und williger Selſtverleugnung, auch Erduldung aller mit der Gemeinſchaft GOttes verbundenen Beſchwerden, ingleichen zur Reitzung und Aufrichtung anderer anzuwenden 2 Cor. 1, 4-7 ꝛc.

Weil die auſſerordentlichen Erquickungen nicht allezeit Merckmale eines beſondern Wachstums der Chriſten ſind, ſondern bey Anfängern ſinlicher und häufiger ſeyn können als im Fortgang der Gemeinſchaft mit GOTT; ſo müſſen ſie auch nicht für dergleichen Kenzeichen gehalten werden. Und da eine iede göttliche Traurigkeit, und ieder Kampf wieder die Sünde zur Vermerung derſelben gereichet, ſo iſt das rechtmäſſige und treue Verhalten dagegen zugleich die beſte Vorbereitung auf gegenwärtige oder künftige Erquickung.

§. 218. Die Angſt über Zweifel des richtigen Gewiſſens bey Chriſten, wird eine Anfechtung genant, welche von zwiefacher Art ſeyn kan, indem man entweder an der Richtigkeit der zur Heilsordnung gehörigen Warheiten beym vorhergehenden Gewiſſen, oder an ſeinem rechtmäſſigen Verhältnis dagegen im nachfolgenden Gewiſſen zweifelt (§. 79 37. 38. 39). Weil nun dergleichen Empfindung auf die Befeſtigung der Gewisheit des Glaubens abzilet, und dazu gereichen kan; bey unrichtigem Verhalten aber auch zu Irthümern des Gewiſſens und Verſündigungen ausſchlagen kan: ſo ſind Chriſten verbunden ſich dagegen der göttlichen Abſicht gemäs zu verhalten, und einmal durch möglichſtes Beſtreben nach richtiger, gewiſſer, und lebendiger Erkentnis der Heilsordnung, auch gewiſſenhafter Selbſterkentnis dieſelben ſorgfältig zu verhüten, Hebr. 13, 9. Sprüchw. 16, 2. 21, 2. und zu dem Ende alle wiſſentliche Unwiſſenheit, leichtſinnige und unrichtige Unterſuchung göttlicher Warheiten, und der dawieder gemachten Einwürfe, auch Einſchläferung des Gewiſſens zu vermeiden; hingegen ſich mit Gebet und Betrachtung des göttlichen Worts einer göttlichen Uberzeugung, von der geſamten

Pflichten gegen Anfechtungen.

ten Heilsordnung, und Ruhe des Gewiſſens zu befleiſſigen (§. 104. 122): zweytens bey aufſteigenden Zweifeln alsbald den Grund derſelben zu prüfen, um die Unzulänglichkeit und Unrichtigkeit davon zu entdecken, auch die überwiegende Gründe der gegenſeitigen richtigern Erkentnis mit nöthiger Aufmerckſamkeit zu erwegen, und den Gehorſam des Glaubens dagegen zu üben 1 Joh. 4, 1 ꝛc, Gal. 1, 6 ꝛc. 3, 1 ꝛc. 4, 9 ꝛc. 5, 7 ꝛc. drittens, den Unterſchied der Natur und Gnade, ingleichen der Empfindung, Wiſſenſchaft, und Glaubens genau zu beobachten, um weder natürliche Furcht und Aengſtlichkeit für Zeichen göttliches Unwillens anzuſehen, noch auch den Mangel ſinlicher Empfindungen, u. unbeantwortlicher natürlichen Beweiſe für hinlängliche Zweifelsgründe gegen unleugbare Ausſprüche der Schrift zu halten (§. 65): viertens, dem allen nachzukommen was beym zweifelhaften Gewiſſen nöthig iſt (§. 41), und ſich einer gewiſſenhaften Gemüthsfaſſung zu befleiſſigen (§. 44): fünftens, alle Hülfsmittel zur Uberwindung ſolcher Zweifel, und Uberzeugung des Gemüts zu gebrauchen, auch zu dem Ende dieſelbe andern zu entdecken, von denen man einigen Unterricht und Hülfe mit Fürbitte und guten Rath muthmaſſen kan: ſechs-

ſechſtens, alle Einſichten und nur einiger⸗maſſen überwiegende Uberzeugung treu⸗lich zu gebrauchen, und zur Ausübung zubringen, um derſelben Wachstum zu befordern (§. 19): und ſiebentens, eine iede Uberwindung ſolcher Zweifel zu deſto gröſſerer Hochachtung und War⸗nemung göttlicher Warheiten, Danckbar⸗keit gegen GOtt, auch Mitleiden mit an⸗dern u. Unterricht derſelben zu gebrauchen.

Anfechtungen ſind alſo Anfälle des Unglaubens und Verſuchungen des Verſtandes, die doch allezeit mit einigem Einfluß in den Willen verbunden ſind. Es müſſeu aber nicht al⸗le Zweifel des Gewiſſens dafür gehalten werden, indem ſie theils wieders richtige Gewiſſen gehen müſſen, damit nicht Wir⸗ckungen der züchtigenden Gnade GOttes dahin gerechnet werden; theils ſo ſtarck ſeyn, einige Ungewisheit des Verſtandes und Beängſtigung des Hertzens zu verur⸗ſachen, weil weder die bloſſe Gegenwart mancher auch wol unbeantwortlichen Zwei⸗fel bey groſſem u. mercklichem Ubergewicht der Uberzeugung, noch auch eine vorſetzli⸗che Unterſuchung ſolcher Zweifel ohne merck⸗liche Angſt dazu nicht hinreicht. Wenn der Urſprung ſolcher Anfechtungen mit merck⸗licher Verſchuldung verknüpft iſt, muß eine bußfertige Abbitte und rechtmäſſige Weg⸗ſchaffung ſolcher Schuld vorgehen. Jemehr ſich iemand einer ſorgfältigen Forſchung der Schrift, und des darin geoffenbarten göttlichen Willens, auch treuen Gehorſams

Pp 3 des

des Glaubens dagegen befleiſſiget, ohne ſich an ſinliche Empfindungen zu gewönen; ingleichen die Beurtheilung ſeiner ſelbſt aus dem gantzen Zuſammenhang der göttlichen Heilsordnung herleitet, und keine auſſerordentliche Uberzeugungsgründe und Verſicherungsmittel, mit Beyſeitſetzung und Verabſäumung der ordentlichen, erwartet: ie weniger werden dergleichen Anfechtungen zu beſorgen ſeyn. Weil auch aus übler Beſchaffenheit des Leibes und der Geſundheit manche Beängſtigung, zweifelhafte Ungewisheit, furchtſame und ſchreckhafte Gemütsfaſſung entſtehet, die gar leicht mit geiſtlichen Anfechtungen verwechſelt werden, dieſelben auch gar häufig verurſachen und vermeren kan; ſo muß nicht nur dieſer gemiſchte Zuſtand richtig beurtheilet, ſondern auch die Geſundheit des Leibes zur Beſſerung des Geiſtes beſorget werden (§. 13. 124).

Pflichten in Abſicht der geiſtlichen Trägheit.

§ 219. Die geiſtliche Trägheit beſteht in einer Fertigkeit den möglichen Gebrauch der Gnadenmittel, auch des Vermögens und der Gelegenheit zum Guten zu verſäumen (§. 79.), ſo mit dem Stande göttlicher Verlaſſungen oder der Trockenheit und Dürre des Gemüts nicht zu verwechſeln iſt, ob ſie gleich daraus gar leicht entſtehet, bey unordentlicher Sinlichkeit und Anhänglichkeit an Empfindungen. Weil nun dieſelbe nicht nur

viel

viel Unterlaſſungsſünden mit ſich bringt (§. 35.), ſondern auch durch Verminderung der rechtmäſſigen Fertigkeit zum Guten und geiſtlichen Kräfte (§. 19), viel Gefar des Rückfals, nebſt manchem Verluſt künftiger Gnadenbelonungen, verurſachet; niemals aber ohne eigene Schuld entſtehet, oder unvermeidlich iſt, auch um ſo viel gefärlicher, ie unvermerckter ſie iſt: ſo ſind Chriſten verbunden einmal, dieſelbe aufs ſorgfältigſte zu vermeiden, und zu dem Ende theils alle Treue in Ausübung des erkanten göttlichen Willens zu beweiſen, theils ſich für der Gewonheit nach ſinlichen Empfindungen zu handeln, und um derſelben willen Gutes zuthun, ernſtlich zu hüten, theils unnöthige Zerſtreuungen, und gar zu häufige Beſchäftigung mit äuſſern zur Vereinigung mit GOtt nicht gehörigen Dingen zu verhüten; theils aber auch gewiſſe Zeiten zur gewiſſenhaften Selbſtprüfung, Unterhandlung mit GOtt, und gottesdienſtlichen Beſchäftigungen im Gebrauch der Gnadenmittel zu beobachten, und ſolche Ubungen aller dabey vermerckten Beſchwerden, und Abweſenheit eines unmittelbaren und mercklichen Nutzens ohnerachtet, eifrig abzuwarten Matth. 13, 12. 25, 29. 1 Tim. 4, 7 ꝛc. 13 ꝛc. zweytens ein aufgewecktes, und genaues,

auch zartes, Gewiſſen bey ſich zu unterhalten und ernſtlich zu üben; ſich doch aber dabey um Richtigkeit und Gewisheit deſſelben zu bekümmern, damit ſie aller anwandelnden Trägheit bald gewar werden, ohne dadurch in nachtheilige Aengſtlichkeit zu gerathen, 2 Cor. 13, 5. Röm. 12, 2. 14, 3 ꝛc drittens bey ieder bemerckten Trägheit die Sündlichkeit, **Gefärlichkeit** und Schädlichkeit derſelben zu erwegen, und durch lebendige Einſicht derſelben, und Unluſt darüber unverzüglich in gehörige Beſchäftigung des Gemüths zu treten, durch Verabſcheuung derſelben, ernſtliche Entſchlieſſung und möglichſte Beſchleunigung des Gegentheils, um durch vergebliches Klagen und Wünſchen die vortheilhafte Wirckung ſolcher Einſichten nicht zu verſäumen: viertens, ſich in eine anhaltende Betrachtung des Evangelii, und aller ſonderlich künftigen Vortheile ihrer Gemeinſchaft mit GOtt, und der dazu dienlichen obgleich noch ſo beſchwerlichen Ubungen, zu begeben; um dadurch nöthige Kräfte zu bekommen, ſo wol die gegenwärtige Trägheit zu überwinden, als auch neue Anfälle derſelben zu verhüten, Hebr. 6, 11 ꝛc. 10, 35. 11, 1 ꝛc. 2 Cor. 4, 16. 7, 1 ꝛc. 1 Cor. 15, 58. und fünftens, alle ſtets anklebende Trägheit und derſelben häufig aufſteigende

gende Anfälle zur Demüthigung, Wachſamkeit, Begierde nach göttlichem Beyſtand und Gnadenwirckung ſeines Geiſtes, auch Hochachtung und gehorſamen Anwendung derſelben, ingleichen zur Sehnſucht nach der Vollendung zu gebrauchen Röm. 7, 14 ꝛc. 24 ꝛc.

So lange bey der Unempfindlichkeit angenemer Veränderungen, und Trockenheit der Seele eine warhafte Beſchäftigung des Gemüths ſtatt findet, welche dabey nicht nur beſtehen, ſondern auch dadurch ſehr vermeret werden kan: iſt dergleichen Zuſtand mit der Trägheit nicht zu verwechſeln. Je mehr iemand die Bewegungsgründe ſeines Verhaltens aus dem Geſetz hernimt, folglich mit natürlichen Kräften handelt, dabey viel Beſchwerden unvermeidlich ſind, ie leichter wird er in Trägheit verfallen, und dieſelbe auch um ſo viel ſchwerer überwinden. Auch verurſacht die Selbſtgefälligkeit an dem eingebildeten oder verſpürten Wachstum im Guten manche Trägheit: folglich iſt eine wohlgeordnete Vergeſſenheit des eigenen Guten ein Mittel dieſelbe zu vermeiden Phil. 3, 12 ꝛc. Dazu auch noch gehört theils, die bequeme Abwechſelung des Gebrauchs der Gnadenmittel und gottesdienſtlichen Ubungen; theils, die ſorgfältige Warnemung und treue Anwendung aller auch äuſſern Aufweckungsmittel, und ſonderlich von GOtt zugeſchickten Leiden.

Pflichten beym kindlichen Alter der Chriſten.

§. 220. Weil Chriſten zur möglichſten Beforderung des innern Wachstums ihrer übernatürlichen Fertigkeit verbunden ſind (§. 73. 121. 123), ſolche Verbindlichkeit aber um ſo viel ſtärcker iſt, iemehr ſich Gelegenheit dazu findet, und ie gröſſer die Gefar des gäntzlichen Rückfals bey Unterlaſſung derſelben iſt (§. 23): ſo müſſen Chriſten in ihrem kindlichen Alter (§. 81) verbunden ſeyn, einmal ſich um richtige Selbſterkentnis und lebendige Einſicht ihrer Umſtände und Schwachheiten zu bekümmern; um alle Selbſterhebung, vermeſſenes Vertrauen auf ſich ſelbſt, auch Anfälle der Sicherheit und Aengſtlichkeit zu vermeiden (§. 122); zweytens alle ihre Geſchäftigkeit und geiſtlichen Kräfte zum anhaltenden Gebrauch der Gnadenmittel und Wachstum richtiger Erkentnis anzuwenden (§. 65. 71.) 1 Petr. 2, 2. 1 Tim. 4, 13. 15. Apoſt. 17, 11. 18, 26. Eph. 4, 14. Hebr. 13, 9. drittens ſich gewiſſenhaft zu gewönen, und aller dazu nöthigen vorläufigen und nachfolgenden Prüfungen ihres Verhaltens zu befleiſſigen (§. 43. 44) Röm. 12, 3. viertens, alle Zerſtreuungen aufs möglichſte zu vermeiden, auch zu dem Ende mehr um ſich ſelbſt und ihre eigene als anderer Beſſerung bekümmert zu ſeyn (§. 81); fünftens,

tens, ſich der Anhänglichkeit an ſinliche Empfindungen, und ungeprüfte Ausübung der Gemütsbewegungen und Triebe zu entwönen, hingegen der möglichſten Verbindung der Zärtlichkeit des innern Gefüls mit deutlicher Erkentnis zu befleiſſigen, um die erſte Liebe und Inbrunſt bey zu behalten Offenb. 2, 4. und ſechſtens, ſich des Unterrichts und Raths, auch der Exempel anderer geübten Chriſten zu bedienen, ohne doch auf Anhänglichkeit an Perſonen und blinde Nachamung zu fallen 1 Cor. 3, 1. 3. 4. 21 ꝛc.

Jemehr und zeitiger ſich Chriſten einer völligen zuverſichtlichen Ubergabe an GOtt, und Unterwerfung unter denſelben, auch Selbſtverleugnung befleiſſigen: ie leichter und richtiger werden dieſe beſondere Pflichten beobachtet werden.

Pflichten beym mänlichen Alter der Chriſten.

§. 221. Da iederman zum möglichſten Gebrauch ſeiner Fähigkeit verbunden iſt Jac. 4, 17. Luc. 12, 47. Röm. 1, 18. ſo müſſen Chriſten bey zunemendem geiſtlichen Alter (§ 82. 80) verpflichtet ſeyn einmal, ihre erlangte geübtere Sinne, gewiſſere Einſichten, und gröſſere Fertigkeiten treulich anzuwenden, und alle dazu erforderte Gelegenheit zu beobachten Richt. 6, 14. Röm. 12, 11. Joh. 9, 4. 11, 9.

zwey=

zweytens, ſich dabey aller Vorſicht und Behutſamkeit zu befleiſſigen, auch zu dem Ende nach wachſender geiſtlichen Erfarung zu trachten (§. 132) Phil. 1, 9. 10. Eph. 5, 15 ꝛc. drittens, ein anhaltendes Beſtreben nach richtiger Erkentnis und derſelben treuen Gebrauch zu üben, folglich theils, alle Verrichtung des Guten aus bloſſer Gewonheit, auch Vertrauen auf die Hinlänglichkeit ihrer eigenen Einſicht und Kräfte zu verhüten; theils aber alle von GOtt verordnete Gnadenmittel aufs möglichſte zu gebrauchen Matth. 25, 29. Phil. 3, 7-12-15. 16. viertens, den Unterſchied der Natur und Gnade, in ihren Veränderungen genau zu beobachten, und die Wirckungen der letztern den Wirckungen der erſtern vorzuziehen, damit alles in ihnen übereinſtimmiger und geheiligter werde Gal. 2, 20. 1 Cor. 15, 20. Phil. 4, 13. 1 Theſſ. 5, 23. 24. fünftens, an ungewönlichen und ihnen unbegreiflichen Fürungen GOttes nicht irre zu werden, folglich ſich theils an Entziehung des mercklichen Gnadenbeyſtandes GOttes, auch verhängten und zugelaſſenen Hinderungen des erwünſchten Fortgangs rechtmäſſiger Unternemungen nicht zu ſtoſſen; theils alle ſolche Demüthigungen willig genem zu halten, und zur Förderung der Selbſtverleugnung

nung anzuwenden; theils ſich mit der Gemeinſchaft Chriſti, und dem Bewuſtſeyn ihrer aufrichtigen Entſchlieſſungen und ernſtlichen Bemühung nach beſter Einſicht zu handeln, zu beruhigen, 2 Cor. 12, 9. 1, 8 ꝛc. 4, 7 ꝛc. und ſechstens, nach Vermerung einer kindlichen und himliſch geſinten Gemütsfaſſung zu trachten, Matth. 18, 3. 4. Col. 3, 2 u.

Je mehr die Anhänglichkeit an guten Empfindungen in dieſem Alter abnimt, iemehr muß die Fertigkeit der zuverſichtlichen Erwartung, und thätigen Genemhaltung aller göttlichen Zuſagen und Verſicherungen, oder das Leben des Glaubens zunemen, daß Chriſten die Uberzeugung von der Richtigkeit und Unausbleiblichkeit der göttlichen Heilsordnung und damit verknüpften Verheiſſungen, in der That beweiſen, und dadurch in der Gemeinſchaft mit Chriſto auch Gleichförmigkeit ſeines Sinnes und Verhaltens wachſen. Dabey die Fehler, ſo dieſem Alter eigen ſind, aufs ſorgfältigſte zu vermeiden (§: 81. Anm.).

§. 222 Weil nach verſchiedener Beſchaffenheit der Fähigkeiten die Verbindlichkeit der Menſchen verſchieden iſt (§. 23): ſo müſſen dieienigen Chriſten, welche das Alter der geiſtlichen Väter erreichet haben (§. 83), nicht nur zu allen übrigen Pflichten ſtärcker

Pflichten der Väter.

ſtärcker verbunden, ſondern auch noch überdis verpflichtet ſeyn, einmal, eine zärtliche Vertraulichkeit mit GOTT zu unterhalten, und bey aller Gelegenheit zu erweiſen, folglich theils alle ihre Veränderungen mehr aus GOtt herzuleiten, und auf ihn hinzuführen, theils ſich unverrückter mit ihm zu beſchäftigen, theils, ihm gemäſſer zu handeln u. ähnlicher zu werden, theils aber auch ſich in alle ungewönliche Wege GOttes und auſſerordentliche Prüfungen recht zu ſchicken, und dieſelbe vortheilhaft zu gebrauchen 1 Joh. 2, 13. 14. zweytens, ſich eines Wachstums der demüthigen und einfältigen Gemütsfaſſung zu befleiſſigen, Sir. 3, 20. drittens, mit vieler Herablaſſung iederman erbaulich und brauchbar zu ſeyn, 2 Petr. 1, 12 ꝛc. Röm. 15, 1. Gal. 6, 1. und viertens, aus zunemendem Vorſchmack der künftigen Herlichkeit deſto mehr zuverſichtliche Verleugnung des gegenwärtigen zu üben, ſich auch gegen äuſſere Veränderungen gleichgültiger zu beweiſen.

Die Anfälle zur Sicherheit und Trägheit ſind in dieſem Alter mehr als die Verſuchungen zur Aengſtlichkeit zu beſorgen, und dagegen zu kämpfen.

Wohlſtand der Chriſten.

§. 223 Ein ſolch Verhalten dadurch man andern einen vortheilhaften Begrif

grif von ſeinem Zuſtande beyzubringen ſuchet, wird der Wohlſtand oder die Wohlanſtändigkeit genant. Folglich muß einmal, das Verhalten, ſo daraus hergeleitet, und dadurch beſtimt werden ſol, in Abſicht des Geſetzes, frey und unbeſtimt ſeyn (§. 34); zweytens, ein ieder, ſo ſich des Wohlſtandes befleiſſiget, das Urtheil anderer von der Beſchaffenheit und dem Werth ſolcher durchs Geſetz unbeſtimten Handlungen, oder ihrer Verhältnis gegen innere Vorzüge einſehen; drittens, ſich darnach mit der möglichſten Herablaſſung richten; viertens, alles unterlaſſen, wodurch andern ein nachtheiliger Begrif von ſeiner veränderlichen Beſchaffenheit beygebracht und unterhalten werden kan; hingegen alles ſorgfältig leiſten, was zur Beybringung und Beſtätigung eines vortheilhaften Begrifs davon, muthmaslicher Weiſe dienen möchte; fünftens, keinen Begrif anderer vor nachtheilig anſehen, der an ſich richtig und der Sache gemäs oder warhaftig iſt, noch auch vor vortheilhaft halten, wenn er unrichtig iſt; und ſechstens, das Urtheil ſolcher Perſonen, deren Meinung von unſerm Zuſtande einen ſtärckern Einfluß in unſere Wohlfarth hat, dem Urtheil anderer, ſo einen geringern Einfluß in ſolche Wohlfarth

farth hat, vorziehen. Da nun alſo der Wohlſtand nur im geſelſchaftlichen Leben der Menſchen ſtatt findet, auch nach Verſchiedenheit der Geſelſchaft, darin man ſich befindet, in verſchiedene Arten eingetheilet werden kan, ſowol in Abſicht des Zuſtandes, davon man andern vortheilhafte Begriffe beyzubringen ſucht: als auch der Perſonen, bey welchen man ſolches zu thun ſucht: ſo muß theils, der Wohlſtand der Chriſten in einem ſolchen Verhalten beſtehen, dadurch ſie iederman einen vortheilhaften Begrif von ihrer Gemeinſchaft mit Chriſto beyzubringen ſuchen; theils, der Wohlſtand eines Chriſten von dem Wohlſtande eines Menſchen in andern Geſelſchaften unterſchieden ſeyn, obs gleich nicht nur die Pflicht ſondern auch der Wohlſtand der Chriſten erfordert, ſo lange den Wohlſtand aller übrigen Geſelſchaften, darin ſie ſich befinden, zu beobachten, bis derſelbe dem Wohlſtande des Chriſtentums zu wiederläuft.

Weil alles, was durch ein Geſetz beſtimt iſt, entweder moraliſch nothwendig oder unmöglich iſt, ſo kan ſich der Wohlſtand nicht darauf erſtrecken, indem als denn niemand frey ſtehet, andere Vorſchriften des Verhaltens anzunemen Und da die Beſtimmung eines Verhaltens durchs Geſetz

Geſez eine Pflicht ausmacht (§. 97), ſo muß die beſondere Beſtimmung des Wohlſtandes nicht mit einer Pflicht verwechſelt werden, obgleich nicht nur die Beobachtung des Wohlſtandes an ſich eine Pflicht iſt, ſondern auch manche Dinge zugleich zum Wohlſtande und zu unmittelbaren Pflichten gehören können.

Pflichten der Chriſten in Abſicht ihres Wohlſtandes.

§. 224. Da jederman ſowol in Abſicht auf ſich ſelbſt (§. 126), als auch in Abſicht anderer (§. 141. 145. 147), und ſonderlich der Geſelſchaften, dazu er gehöret (§. 154 179. 191), verbunden iſt, ſich des Wohlſtandes zu befleiſſigen; überdis auch alle Vorzüge, die einem von jemand ertheilet werden, eine Verbindlichkeit mit ſich füren, denſelben gemäs zu handeln und andern einen vortheilhaften Begrif davon beyzubringen, weil das Gegentheil eine Verunehrung desjenigen iſt, von dem ſolche Vorzüge herrüren; die Chriſten aber alle ihre Vorzüge von Chriſto haben (§. 57. 63), und ihre Gemeinſchaft mit Chriſto keine Pflichten des geſelſchaftlichen Lebens aufhebet, ſondern mehr einſchränckt und verbindlicher macht (§. 66. 97. 155): ſo müſſen Chriſten verbunden ſeyn, einmal ſich alles Wohlſtandes zu befleiſſigen Phil. 4, 8. Röm. 12, 17. Tit. 3, 1. zweytens, den Wohlſtand des Chriſtenthums, dem Wohlſtande aller

übrigen Geſelſchaften vorzuziehen (§. 100.) 1 Tim 2, 10. Eph. 5, 3. drittens, ſich alles deſſen aufs möglichſte zu enthalten, was andern einen nachtheiligen Begrif, entweder vom Chriſtenthum überhaupt, oder von ihrer eigenen Gemeinſchaft mit Chriſto, und beſondern Verhältnis gegen denſelben, beybringen möchte, 2 Cor. 6, 3 ꝛc. 1 Cor. 11, 6. 14 ꝛc. 9, 15 ꝛc. viertens, alles aufs möglichſte zu thun, wodurch andern ein vortheilhafter und richtiger Begrif, entweder von der Gemeinſchaft Chriſti überhaupt, oder ihrer Vereinigung mit demſelben inſonderheit, beygebracht werden kan 1 Cor. 9, 19 ꝛc. fünftens, ſich nach anderer, ſo wol richtigen als unrichtigen Begriffen von der Gemeinſchaft Chriſti, und ihrem Verhältnis gegen ihn, zu erkundigen, und darnach ihr Verhalten einzurichten, Apoſt 21, 20. ꝛc. ſechstens, unrichtige Begriffe und Vorurtheile, entweder aufs möglichſte auszubeſſern und zu ändern, oder mit der möglichſten Herablaſſung ſich in dieſelbe zu beqvemen, und durch unſündliche Beobachtung derſelben andern beſſerlich zu werden, Röm. 14, 21 ꝛc. 15, 2 ꝛc. ſiebentens, ſich nach Exempeln oder Gewonheiten anderer aufs möglichſte zu richten, und allen vermeidlichen Schein des Eigenſins zu verhüten; und

und achtens, was von dem Chriſtenthum an ſich, oder ihrer eigenen Gemeinſchaft mit Chriſto, nachtheilige Begriffe verurſachen möchte, mehr zu vermeiden, als was ihnen ſelbſt, und anderer guten Meinung von ihrer Vereinigung mit Chriſto, oder ihren übrigen Vorzügen nachtheilig ſeyn könte, 2 Sam. 6, 20 ꝛc. Apoſt. 26, 24. 29 ꝛc.

Es hat der Wohlſtand, und die Beſtimmung des Verhaltens durch denſelben, gar verſchiedene Stufen, dahin ſonderlich gehöret, theils die gröſſere Anzahl und nähere Verhältnis der Perſonen, nach deren Begrif man ſich richtet, und denen man ſolchen vortheilhaften Begrif beyzubringen ſuchet; theils die gröſſere und geringere Warſcheinlichkeit, daß etwas zum vortheilhaften oder nachtheiligen Begrif anderer, mehr oder weniger beytragen möchte; theils die ſtärckere Einſicht der Abweſenheit anderer Verpflichtungen zum Gegentheil. So bald jemand etwas für beſtimt durchs Geſetz hält, und ausgiebet, das doch dadurch unbeſtimt iſt, muß jederman ſeine Herablaſſung gegen denſelben ſo einſchräncken, daß durch ſein Verhalten dieſe irrige Meinung nicht beſtätiget werde, ſonderlich wenn daraus für die weſentliche Warheiten der Heilsordnung Nachtheil zu beſorgen iſt, oder bey andern ein verſchuldetes Aergernis dadurch verurſacht wird, Gal. 2, 5. 3.

Dritter Theil,

Von der zum rechtmäſſigen Verhalten eines Chriſten nöthigen Gemüthsfaſſung oder Tugend, und den dazu dienlichen Hülfsmitteln.

Erſtes Hauptſtück.

Von der Tugend überhaupt.

§. 225.

was Tugend ſey?

Weil alles, was mit dem Geſetz übereinſtmt, rechtmäſſig, und was im Gegentheil davon abweicht und daſſelbe übertrit, unrecht iſt (§. 35); ein Laſter aber in einer Fertigkeit der Ubertretung des Geſetzes beſtehet (§. 52): ſo muß im Gegentheil Tugend in einer Fertigkeit zur möglichſten Beobachtung des Geſetzes, oder rechtmäſſig zu handeln, beſtehn. Da nun die Pflicht in einem durchs Geſetz beſtimten Verhalten beſtehet (§. 97): ſo iſt die

Tugend auch eine Fertigkeit zur Leiſtung ſeiner Pflicht. Daraus denn erhellet einmal, daß zur Tugend ſowol eine lebendige Erkentnis des Geſetzes, der eigentlichen Vorſchrift und Verbindlichkeit deſſelben; als auch eine wirckliche Herleitung des Verhaltens aus dem Geſetz erfordert werde (§. 98): zweytens, daß eine zufällige Ubereinſtimmung des Verhaltens mit dem Geſetz keine tugendhafte Handlung ausmache (§. 38): drittens, daß nicht eine jede eintzele rechtmäſſige Handlung, auch nicht mehrere derſelben, zur Tugend hinreichen, indem ein überwiegender Trieb, oder herſchendes Bemühen rechtmäſſig zu handeln, dazu nöthig iſt (§. 19): viertens, daß eine gewiſſenhafte Gemüthsfaſſung dazu unentberlich ſey (§. 43), und die Tugend in der algemeinen Ubung des vorhergehenden richtigen Gewiſſens beſtehe (§. 40. 37. 36): und fünftens, daß weil rechtmäſſige Handlungen in der Schrift gute Wercke heiſſen (§. 76), der Fleis guter Wercke, und die Fertigkeit dazu, die Tugend ausmache, 2 Tim. 3, 17. 2, 21. Eph. 2. 10. Tit. 3, 1. 2, 14.

Uberhaupt heiſt Tugend die Hinlänglichkeit eines Dinges und Perſon zu Verrichtungen, die dem Zweck derſelben gemäs ſind. Hier aber wird das Wort in der einge-

ſchränckten Bedeutung genommen, daß die moraliſche von der algemeiner unterſchieden werde, da auch wol angeborne Fähigkeiten, und die aus derſelben Gebrauch entſtandene Geſchicklichkeiten, wodurch man zu gewiſſen Endzwecken tauglich wird, dieſe Benennung bekommen. Weil man durch Unterlaſſung einer Pflicht und Verrichtung des Gegentheils ein Geſetz übertrit, auch dabey auf zwiefache Art ſündigen kan, der Sache zu viel und zu wenig zu thun; hingegen das rechtmäſſige Verhalten dazwiſchen die Mittelſtraſſe ausmacht: ſo hat man auch wol die Tugend durch Beobachtung der Mittelſtraſſe erklärt. Wenn GOtt Tugend beygelegt wird, als 1 Petr. 2, 9. ſo kan dadurch entweder die Hinlänglichkeit und das Vermögen GOttes, alles was er wil zu verrichten, oder die genaue Beobachtung ſeiner eigenen Volkommenheiten, und deſſen was denſelben gemäs iſt, in ſeinem gantzen Verhalten, verſtanden werden.

Scheintugend.

§. 226. Wenn etwas geſchiehet, ſo nicht nur zufälliger Weiſe mit dem Geſetz übereinkomt, ſondern auch nach Vorſchrift deſſelben vorgenommen wird, dabey aber das Verhalten nicht aus dem Geſetz hergeleitet, oder die Bewegungsgründe aus demſelben und vom Geſetzgeber hergenommen werden: ſo iſts keine wahre Tugend (§. 225). Weil es aber doch manches mit derſelben gemein hat, ihr

ihr ähnlich iſt, und leicht davor angeſehen werden kan; wirds eine Scheintugend genant. 2 Tim. 3, 5. Daher muß einmal alle Rechtmäſſigkeit und Unrechtmäſſigkeit des menſchlichen Verhaltens nach Beſchaffenheit der verrichtenden Perſonen und ihrer jedesmnligen Gemüthsfaſſung beurtheilet werden: und kan einerley Handlung ſowol verſchiedener Perſonen, als auch einer und eben derſelben zu verſchiedenen Zeiten, zur wahren Tugend und Scheintugend gehören: zweytens, die Scheintugend ſich ſowol über innere als äuſſere Handlungen erſtrecken: und drittens der Unterſchied der wahren und Scheintugend in eintzeln Fällen am beſten von den verrichtenden Perſonen ſelbſt, untrieglich aber allein von GOtt können erkant werden, Pſ. 139, 23. 24. 1 Cor. 2, 11.

Da die Tugend in Ubung des vorhergehenden richtigen Gewiſſens beſtehet (§. 225), ſo iſt die rechtmäſſige Abſicht zum tugendhaften Verhalten zwar unentberlich, aber allein nicht hinlänglich; in dem bey unrichtigem Gewiſſen ein Menſch mit aller guten Abſicht, ja aus guter Abſicht, ſündigen kan (§. 39. 40). Folglich kan auch dergleichen Verhalten in Abſicht der verrichtenden Perſon zur Scheintugend gerechnet werden, indem ſie dem Geſetz gemäs zu handeln glaubet. Weil bey

einem und eben demſelben Verhalten mehrere Bewegungsgründe ſtatt finden, und dieſelbe theils aus dem Geſetz und vom Geſetzgeber, theils anderweit hergenommen werden können: ſo giebts auch eine gemiſchte Tugend, dabey aber die Beurtheilung der Benennung von der überwiegenden Beſtimmung des Verhaltens geſchehen muß.

Daß nur eine Tugend ſey.

§. 227. Da theils alle Pflichten der Menſchen genau zuſammen hängen, und nicht nur einander nicht wiederſprechen können (§. 99. 98), ſondern auch einerley Beſtimmungsgrund haben (§. 97), folglich nur eine Pflicht ausmachen; theils die Beobachtung und Leiſtung derſelben nur auf einerley Art geſchehen kan, durch wircklichen Gebrauch beydes der Vorſchriften als auch Bewegungsgründe des Geſetzes zur Beſtimmung des Verhaltens (§. 97. 225); theils auch die Tugend in einer Fertigkeit zur Leiſtung ſolcher Pflicht oder Beobachtung des Geſetzes beſtehet (§. 225): ſo muß es eigentlich nur eine einige Tugend geben, oder niemand tugendhaft ſeyn, der nur ein und anderes Verhalten dem Geſetz gemäs einrichtet mit wiſſentlicher und vermeidlicher Ubertretung deſſelben in andern Fällen; indem nicht nur ein ſolcher eben dadurch bezeuget, daß er die Bewegungsgründe ſeines Ver-

Verhaltens nicht aus den Geſetz und vom Geſetzgeber, ſondern anderwerts herneme, weil dieſe richtige Gründe bey allen Geſetzen ſtatt finden, und einerley ſind; ſondern auch durch eine jede wiſſentliche Abweichung vom Geſetz und Unterlaſſung der Beobachtung deſſelben die Fertigkeit des unrechtmäſſigen Verhaltens die Oberhand bekomt und überwiegend wird (§. 19. 69. 84.) 2 Petr. 1, 5. Jac. 2, 10. 3, 2. Daraus denn erhellet einmal, daß alles mit dem Geſetz übereinſtimmige Verhalten, ſo entweder nicht algemein iſt, ſich über alle erkante Geſetze und jedesmalige Gelegenheit ihrer Beobachtung zu erſtrecken; oder nicht um GOttes willen geſchiehet, zur Scheintugend gehöre (§ 226): zweytens, daß die wahre Tugend leichter ſey, als die Scheintugend, nicht nur des Vorzuges der dazu gehörigen Bewegungsgründe wegen, ſondern auch weil der Gebrauch einerley und eben derſelben höchſtverbundenen Bewegungsgründe leichter ſeyn muß, als der Gebrauch vieler verſchiedenen anderweitigen Gründe: und drittens, daß man aus der unleugbaren Gegenwart auch nur eines einigen Laſters, oder herſchenden Sünde, mit Recht ſchlieſſen könne, es müſſe einem ſolchen Menſchen an wahrer Tugend fehlen,

und alle übrige dem Geſetz übereinſtimmige Handlungen deſſelben zur Scheintugend gehören.

Folglich iſt die gantze Unterſuchung der Anzahl der Tugenden, und der dabey entſtandene Streit über der Menge der Haupttugenden, gantz unnöthig. Und ſelbſt die Verſchiedenheit der Meinungen, da einige eilfe oder zwölfe derſelben, andere neune oder acht oder ſieben oder viere oder drey angenommen, auch wol einigen Grund dazu in Schriftſtellen geſucht haben, ſonderlich Gal. 5, 22. Jeſ. 11, 2. Matth. 5, 3 = 11. 1 Cor. 13, 13. beſtätiget die Unmöglichkeit ſolcher Beſtimmung. Da auch das Laſter im Gegentheil der Tugend, oder Fertigkeit zur Ubertretung des Geſetzes, beſtehet, giebts eigentlich auch nur ein einiges Laſter (§. 225. 52). Indeſſen wird dadurch nicht alle Eintheilung dieſer einigen Tugend aufgehoben und verworfen. Denn obgleich die möglichſte Beobachtung aller Geſetze, und eine Fertigkeit dazu zur Tugend gehöret; ſo hindert ſolches nicht, daß man die Fertigkeit der Beobachtung einiger beſondern Geſetze, oder Leiſtung beſonderer Pflichten, nicht der Vorſtellung und Benennung nach von einander unterſcheide, als welches ohne Trennung und Abſonderung dieſer Tugend geſchehen kan, und zur deutlichen Erkentnis derſelben nöthig iſt. Ingleichen kan man mit Recht ſo viel beſondere Arten dieſer einigen Tugend annemen

men, als es verſchiedene Arten der Geſetze giebet in Abſicht ihrer Offenbarung auch der Erkentnis derſelben, nicht weniger auch als es Arten der Fähigkeit und des Vermögens dazu im Menſchen giebt.

§. 228. Wenn die Tugend in Abſicht des Geſetzes betrachtet wird, in deſſen Beobachtung ſie beſtehet, und der verſchiedenen Arten deſſelben: ſo muß dieſelbe ſo vielfach ſeyn, als es Arten des Geſetzes giebet. Folglich muß es in dieſer Abſicht eine natürliche, bürgerliche und chriſtliche Tugend geben, und die natürliche in einer Fertigkeit zur Beobachtung des Naturgeſetzes beſtehen (§. 26); die bürgerliche aber, in einer Fertigkeit zur Beobachtung obrigkeitlicher Geſetze (§. 32); und die chriſtliche, in einer Fertigkeit zur Beobachtung der geoffenbarten Geſetze (§. 27), weil diejenigen ſo die gantze nähere Offenbarung GOttes zum Grunde ihres Verhaltens annemen, Chriſten ſind (§. 5). Da nun das Naturgeſetz jederman zur Annemung und Beobachtnng der geoffenbarten Geſetze verbindet (§. 27), hingegen die nähere Offenbarung GOttes alle Naturgeſetze beſtätiget, und zu ihrer Beobachtung verbindet (§. 28. 68); beyde aber die geoffenbarten ſowol als natürlichen Geſetze

Eintheilung der Tugend in Abſicht der Geſetze.

ſetze zur Beobachtung der obrigkeitlichen verpflichten (§. 32): ſo kan einmal keine chriſtliche Tugend bey der Fertigkeit zur Ubertretung natürlicher Geſetze, oder ohne natürliche Tugend, ſtatt finden; zweytens, keine chriſtliche Tugend ohne bürgerliche Tugend ſeyn (§. 66); drittens, bey Perſonen, die eine Erkentnis und Uberzeugung der nähern Offenbarung GOttes, oder doch Gelegenheit dazu haben, keine natürliche Tugend ſeyn, ohne chriſtliche (§. 26. 27); viertens, eine bürgerliche Tugend wol ſtatt finden ohne chriſtliche (§. 66); und fünftens, die chriſtliche Tugend zu dem allen hinreichen, was die natürliche leiſten kan, dieſe hingegen nicht zu allem hinlänglich ſeyn, was zur chriſtlichen gehöret (§. 28).

Wer alſo die natürliche und geoffenbarte Geſetze GOttes leugnet und aufhebet, kan auch keine bürgerliche Tugend haben: ob er gleich aus Furcht eines äuſſern Zwangs und obrigkeitlicher Strafen die erweisliche Ubertretung der bürgerlichen Geſetze vermeiden ſolte. Es giebt nicht nur in allen dieſen Arten der Tugend auch Scheintugend, ſondern bey den meiſten Menſchen iſt auch die natürliche und bürgerliche Tugend dahin zu rechnen.

§. 229.

§. 229. Wird die Tugend in Abſicht der Perſonen betrachtet, in welchen ſie ſich befindet, ſo entſteht daraus eine zwiefache Eintheilung. Denn da ein Menſch mehrere Arten des Vermögens hat (§. 13), der Gebrauch aller derſelben aber, ſamt der daraus entſtehenden Fertigkeit einer jeden, entweder rechtmäſſig und dem göttlichen Zweck übereinſtimmig, oder unrechtmäſſig und von ſolchem Zweck abweichend ſeyn kan (§. 17. 19. 35): ſo muß ſich einmal die Tugend über alle Arten des menſchlichen Vermögens erſtrecken, ſo fern ihr Gebrauch und die Fertigkeit deſſelben einer Freyheit fähig iſt (§. 16); folglich auch nicht nur eine Tugend der obern Kräfte unſerer Sele, ſondern auch der untern und ſinlichen Kräfte ſtatt finden, ſo fern durch anhaltenden richtigen Gebrauch derſelben nach algemeiner Erkentnis der göttlichen Endzwecke und Geſetze, oder eigentlichen Wahl, eine Fertigkeit zum rechtmäſſigen Verfaren mit denſelben, erhalten wird. Daher muß es eben ſowol eine Tugend des Verſtandes, Willens, der Einbildungs und Erinnerungskraft, auch ſinlichen Begierden geben, als es eine eigentliche Verbindlichkeit zum rechtmäſſigen Gebrauch derſelben giebet (§. 125). Weil auch über dis der Menſch durch gött-

Eintheilung der Tugend in Abſicht der Perſonen und ihrer Fähigkeiten.

liche Sinnesänderung eine übernatürliche Fertigkeit erlanget, die ſich über alle Arten ſeines Vermögens erſtreckt (§. 71. 72); folglich in Chriſten ſich eine zwiefache Fertigkeit, oder Natur und Gnade, befindet (§. 65): ſo muß zweytens die Fertigkeit des rechtmäſſigen Gebrauchs der natürlichen Kräfte, oder der Beobachtung des Geſetzes mit und aus natürlichen Kräften, von der Fertigkeit des rechtmäſſigen Gebrauchs der Gnadenkräfte, oder der Beobachtung des Geſetzes mit und aus Gnadenkräften, unterſchieden ſeyn, und die erſtere eine menſchliche, auch in der genaueſten und eingeſchränckteſten Bedeutung eine natürliche Tugend, die letztere aber eine göttliche oder übernatürliche genant werden.

Die Tugend der verſchiedenen Arten des Vermögens im Menſchen iſt von der angebornen Fähigkeit derſelben zu unterſcheiden, wie auch von der Geſchicklichkeit, ſo durch einen jeden Gebrauch derſelben erlanget wird (§. 125. Anm.), indem nur diejenigen Fertigkeiten moraliſch ſeyn, und zur eigentlichen Tugend gehören können, die aus freyen Handlungen entſtehen. Ob alſo gleich die Tugend allezeit eigentlich und vornemlich eine Fertigkeit des Willens iſt, ſo kan doch eine jede Fertigkeit auch der übrigen Arten des menſch-

menſchlichen Vermögens eine eigentliche Tugend genant werden, ſo fern ſie aus einem freyen Verhalten entſtehet, weil nicht nur eigentliche Handlungen, ſo nach algemeiner Erkentnis und darin gegründeter Wahl geſchehen, ſondern auch der gantze Zuſtand, ſo daraus entſtehet, einer Freyheit und Verbindlichkeit, folglich auch einer moraliſchen Tugend fähig iſt (§. 16). Aus der andern Eintheilung der Tugend erhellet noch einmal, daß nicht alle Beobachtung der geoffenbarten Geſetze, auch nicht ein jeder Gebrauch der geoffenbarten Bewegungsgründe, zur übernatürlichen Tugend gehöre, indem dazu eine lebendige, vom Geiſt GOttes gewirckte Erkentnis der geoffenbarten Bewegungsgründe erfordert wird; oder nöthig iſt, daß jemand nicht nur die Vorſchrift, ſondern auch die Verpflichtung dazu, aus der göttlichen Offenbarung und der darin verſicherten Verſönung Chriſti und Vereinigung mit GOtt, durch lebendige Erkentnis derſelben herneme, und dabey die von GOtt in ihm angerichtete Fertigkeit zum rechtmäſſigen Verhalten gebrauche (§. 101. 65): zweytens, daß weil alle Chriſten ihr Verhalten aus ihm herleiten (§. 57), folglich eine in der Sinnes Aenderung angerichtete übernatürliche Fertigkeit dazu haben müſſen, die ihnen auch allein eigen iſt (§. 63. 67. 72); dieſe übernatürliche Tugend eigentlich in der genaueſten Bedeutung eine chriſtliche Tugend zu nennen ſey: drittens, daß die natürliche Tugend ſchwerer zu erlangen

und

und zu üben ſey als die chriſtliche und übernatürliche; viertens, daß die natürliche Tugend ohne chriſtliche und übernatürliche zur Scheintugend gehöre (§. 50. 226), ſonderlich bey Perſonen ſo die nähere Offenbarung GOttes haben oder haben können, und alſo nicht eine möglichſte Beobachtung des Geſetzes leiſten, wenn ſie nicht eine übernatürliche Fertigkeit zu überkommen, und wircklich zu gebrauchen ſuchen: fünftens, daß weil in Chriſten Natur und Gnade iſt, und ihr Verhalten zur erſtern ſowol als letztern, auch wol zu beyden gehören kan (§. 65), nicht alles was von Chriſten geſchiehet zur übernatürlichen Tugend gerechnet werden könne, ſondern dabey der Unterſchied der Natur und Gnade unterſucht werden müſſe: und ſechſtens, daß was bey Chriſten nicht zur übernatürlichen Tugend gehöret, für Scheintugend zu halten ſey (§ 226).

Eintheilung der Tugend in Abſicht der Pflichten.

§. 230. Weil die Tugend in einer Fertigkeit zur Leiſtung ſeiner Pflicht beſtehet (§. 225), es aber drey Arten der Pflichten giebet (§. 102): ſo muß auch die Tugend in drey Arten eingetheilet werden können, daß es eine Tugend gegen GOtt, ſich ſelbſt, und andere Menſchen gebe, die man aus Tit. 2, 12. mit den algemeinen Benennungen, der Gottſeligkeit, Mäſſigkeit oder Zucht, und Gerechtigkeit zu belegen pflegt.

Wie

Wie die Pflichten am beqvemſten nach dieſer Eintheilung des Vorwurfs, oder der Perſonen, darauf ſie zunächſt gerichtet ſind, abgehandelt werden (§. 102): ſo wird eben dieſelbe auch am füglichſten bey der beſondern Abhandlung der eintzeln Tugenden beybehalten; weil nach den übrigen Eintheilungen das rechtmäſſige Verhalten ſelbſt nicht mercklich unterſchieden iſt, obgleich die innere Beſtimmung dazu von verſchiedener Art iſt. Und dieſe dreyfache Art der Tugend wird von einigen, wiewol gar nicht zu beqvem, eine göttliche, menſchliche, und geſelſchaftliche Tugend genant. Die Eintheilung der Tugend in algemeine oder gantz unbedungene, und in geſelſchaftliche, oder gegenſeitigbedungene, iſt vieler Zweydeutigkeit und Misverſtand unterworfen. Denn wenn die geſelſchaftliche im engern und genauern Verſtande genommen wird, ſo iſt ſie mit der bürgerlichen einerley (§. 227); wird ſie aber im weitern Verſtande genommen, ſo gehören nicht nur alle Tugenden gegen andere Menſchen, mit welchen jederman in einer algemeinen Geſelſchaft ſtehet (§. 153) dahin, ſondern auch ſelbſt die Tugenden gegen GOtt, mit welchem jederman, als ſeinem Oberherrn und Geſetzgeber, verbunden iſt, ja ſelbſt die Tugenden gegen ſich ſelbſt, ſo fern man ſie um GOttes und ſeiner Verordnung willen leiſtet.

gute Gewonheiten §. 231. Da aus mehrern ähnlichen Handlungen einer Art Fertigkeiten entſtehen (§. 19); die Empfindung und das Bewuſtſeyn aber bey längerm Anhalten ähnlicher Veränderungen und Vorſtellungen abnimt, auch endlich gar aufhöret (§. 14 Anm.): ſo entſteht aus mehrmaliger ähnlichen Beſtimmung des Verhaltens durch deutliche Erkentnis gewiſſer Vorſchriften und Bewegungsgründe, eine Fertigkeit ſein Verhalten durch vormalige Erkentnis zu beſtimmen ohne ſich deſſen bewuſt zu ſeyn; ſo man eine Gewonheit nennet. Und weil eine jede Beſtimmung des Willens nach der Richtigkeit der Erkentnis, durch welche ſie geſchiehet, beurtheilet werden muß (§. 18): ſo iſt die Gewonheit gut, die aus einer vormaligen richtigen Erkentnis, und rechtmäſſigen Gebrauch derſelben zur wircklichen Beſtimmung der Wahl, entſtanden. Daraus denn erhellet, einmal, daß Gewonheiten von Handlungen unterſchieden ſeyn, die durch gegenwärtige oder vormalige undeutliche Vorſtellungen und ſinliche Gemüthsbewegungen, beſtimt werden; folglich nicht alle blinde oder blos zufällige Ubung des Guten, und Ubereinſtimmung mit einem Geſetz, eine gute Gewonheit ſey; obgleich alle Gewonheiten blinde Ubungen

ge-

genant werden können: zweytens, daß weil bey ſolchem Verhalten kein wircklicher Gebrauch der Erkentnis des Geſetzes zur Beſtimmung deſſelben vorgehet, Gewonheiten mit einem ſchlafenden vorhergehenden Gewiſſen verbunden ſeyn (§.43): und drittens, daß weil die Erinnerung einer vormaligen Vorſtellung durch öftere Erneuerung derſelben erleichtert wird, dieſelbe bey alten Gewonheiten ſchwer falle, ja oft gar unmöglich werde.

Gewonheiten werden hier im genaueſten Verſtande genommen, theils in Abſicht der Perſonen, bey welchen ſie ſich befinden, indem nur dergleichen Verhalten bey einzeln Menſchen dadurch verſtanden wird; da ſonſt überhaupt in Abſicht gantzer Geſelſchaften mehrerer Menſchen, Gewonheiten in ſolchem eingefürten Verhalten beſtehen, ſo man aus Nachamung anderer beobachtet, ohne ſich weiterer Gründe dazu bewuſt zu ſeyn, obgleich bey der erſten Einfürung derſelben eigentliche und richtige Gründe dazu mögen ſtattgefunden haben: theils, in Abſicht der innern Beſchaffenheit und Art des Entſtehens derſelben, daß nur ſolche Beſtimmungen des Verhaltens ohne Bewuſtſeyn dadurch verſtanden werden, ſo aus vormaliger deutlichen Erkentnis, und eigentlichen darin gegründeten freyen Wahl herrüret, folglich die Beſtimmung der Sinlichkeit ausgeſchloſſen werde, weil niemand durch vor-

malige ſinliche Vorſtellung beſtimt werden kan, ohne neue dadurch erregte ſinliche Bewegung; auch dergleichen Beſtimmung wenn ſie möglich wäre, nicht gut ſeyn könte, indem wir verbunden ſind bey freyen Handlungen nach deutlicher Erkentnis zu handeln. Uberdis folget noch aus ſolcher Beſchaffenheit der Gewonheiten, daß einmal die Fähigkeit dazu überhaupt gut, und vortheilhaft ſey (§. 17), indem ein Menſch bey Handlungen von zuſammengeſetzter oder vielfacher Beſtimmung nicht immer im Stande iſt und Zeit hat, die einfachen Beſtimmungen zu überdencken, in welchem Fal es ſehr dienlich iſt vormalige Beſtimmungen gebrauchen zu können, ohne ſich derſelben eben bewuſt zu ſeyn: zweytens, daß weil man natürlich nennet, was ohne einige Wahl geſchiehet, im Gegenſatz des wilkürlichen und freyen (§. 16. 14), dahin auch natürliche Triebe gehören (§. 48 Anm.), mit Recht geſagt werde, **Gewonheit werde zur andern Natur**, indem dabey eben ſo wenig eine eigentliche Wahl vorgehet, als bey natürlichen Veränderungen: **drittens**, daß einerley Handlung nicht nur bey verſchiedenen, ſondern auch bey einerley Perſonen zu verſchiedenen Zeiten aus Sinlichkeit, Gewonheit und deutlicher Erkentnis geſchehen könne, auch wol bey zuſammengeſetzten Handlungen gemiſchte Arten des Verhaltens vorgehen: und **viertens**, daß wenn Natur und Gnade bey Chriſten unterſchieden wird (§. 65), es Gewonheiten, ſowol der Gnade als Natur gebe, und nur allein die erſten tugendhaft ge-

genant, oder zur wahren Tugend gerechnet werden können (§. 229 Anm.).

§. 232. Ein gutes Werck, oder tugendhafte Handlung beſteht in möglichſter Beobachtung des göttlichen Geſetzes (§. 225. 76), folglich wird dazu erfordert, einmal, daß ſolch Verhalten mit dem Geſetz übereinſtimmig, oder demſelben gemäs ſey: zweytens, daß es um GOttes willen geſchehe, oder die Vorſchriften und Bewegungsgründe wircklich von demſelben hergenommen werden: und drittens, daß die einem jeden möglichſte Fähigkeiten und Gelegenheiten aufs möglichſte dabey gebraucht werden. Da nun dis alles mehr oder weniger geſchehen kan; ſo giebt es verſchiedene Stufen der guten Wercke, oder eine Handlung iſt tugendhafter als andere, nachdem dieſelbe theils mit der Vorſchrift des Geſetzes in mehrern Stücken, und auf eine genauere Weiſe, übereinkomt, oder mehr einfache Veränderungen dabey richtiger durchs Geſetz beſtimt werden; theils gewiſſenhafter und mit mehrerer Ubung des vorhergehenden und genauen Gewiſſens geſchiehet, oder mit mehrerer Freywilligkeit und ſtärckerm Gebrauch göttlicher Vorſchriften, ſowol als Bewegungsgründe; theils mit mehrerem Gebrauch der beſten Fähigkeiten und

Stufen des tugendhaften Verhaltens in eintzeln Fällen.

möglichſten Gelegenheit. Daraus denn weiter folget, einmal, daß es bey der Güte tugendhafter Handlungen nicht ſowol auf die Gröſſe uud Wichtigkeit der Handlung an ſich, auch nicht auf die bloſſe Ubereinſtimmung mit dem Geſetz, ankomme, ſondern vielmehr auf die richtige Beſchaffenheit und Verhalten der verrichtenden Perſon: zweytens, daß eine Handlung um ſo viel tugendhafter ſey, je weniger dabey aus Gewonheit und ſinlichem Triebe vorgehet, obgleich dadurch ihrer tugendhaften Beſchaffenheit nichts abgehet, wenn ſie mit ſinlichen Gemüthsbewegungen geſchiehet: drittens, daß eine Handlung tugendhafter ſey, dabey mehrere und ſtärckere Scheingründe des Gegentheils, und aus deren Vorſtellung entſtehende gegenſeitige Reitzungen, überwunden werden, als wo dergleichen nicht geſchiehet; indem dabey nothwendig gewiſſenhafter verfaren, und mehr Freywilligkeit geübet wird, als ſonſt geſchehen würde: und viertens, daß daher ein Menſch bey geringerer Fähigkeit, und ſchwächerem innern und äuſſern Vermögen zur Beobachtung des Geſetzes, tugendhafter handeln könne, wenn ſeine Handlung gleich mit demſelben weniger übereinſtimt, als ein anderer von gröſſerer Fähigkeit bey

ſtär-

ſtärckerer Ubereinſtimmung ſeines Verhaltens mit dem Geſetz:

Uberdis flieſſet daraus noch, daß eine Handlung um ſo viel tugendhafter ſey, jemehr unverſchuldeter Kampf der Natur und Gnade dabey vorgehet: ingleichen, daß ein Menſch von gröſſerer Fähigkeit und Vermögen, ſelten ſo tugendhaft handele, als ein anderer von geringerer Fähigkeit bey einerley Verhalten; ſonderlich, wenn des letztern Mängel unverſchuldet ſind, indem die Verbindlichkeit des erſtern allezeit gröſſer iſt (§. 23): und endlich auch, daß einerley Handlung bey einem, der viel und ſtarcke gute Gewonheiten hat, weniger tugendhaft ſeyn könne, als bey einem, dems daran fehlet, ja der mit mehrern böſen Gewonheiten behaftet iſt: obgleich der erſtere tugendhafter ſeyn kan als der andere. Weil auch eine Handlung durch den nachfolgenden Gebrauch derſelben, verſchlimmert und verbeſſert werden kan: ſo wird eine tugendhafte Handlung durch Ubung des richtigen nachfolgenden Gewiſſens, und Anwendung des dadurch gefälten Urtheils zur Danckbarkeit und Demüthigung gegen GOtt, auch Zueignung der Genugthuung Chriſti, noch tugendhafter, als ſie ſonſt ſeyn würde.

§. 233. Da die Tugend in einer Fertigkeit zu guten Wercken beſtehet (§. 225); eine jede Fertigkeit aber ihre verſchiedene Stu- Grade der Tugend in eintzeln Perſonen.

Stufen hat (§. 19), auch die guten Wercke ſelbſt von verſchiedener Güte ſind (§. 232): ſo muß es auch verſchiedene Stufen der Tugend geben, nachdem theils mehrere und beſſere Wercke nach eines jeden Fähigkeit oder Vermögen und Gelegenheit, dadurch geſchehen; theils die Fertigkeit dazu ſtärcker und nicht nur algemeiner, ſondern auch hinlänglicher iſt zur Uberwindung gröſſerer Hinderniſſe und Gegenreitzungen. Wenn ſie aber als eine Fertigkeit der möglichſten Beobachtung des Geſetzes, oder gewiſſenhaften Verhaltens angeſehen wird (§. 225): ſo ſind die Stufen derſelben verſchieden, nachdem jemand einmal mehrere und beſſere oder richtigere, algemeinere und lebendigere Erkentnis des Geſetzes hat, oder ein richtigeres und genaueres Gewiſſen (§. 39. 42); zweytens, eine genauere und algemeinere Anwendung ſolcher Erkentnis zur wircklichen Beſtimmung ſeines Verhaltens macht, oder ein wachſameres vorhergehendes Gewiſſen hat (§. 42. 37); und drittens, auch mehrere Fähigkeiten dazu erlanget hat, oder eine gröſſere Ubereinſtimmung und Gleichförmigkeit der verſchiedenen Arten ſeines Vermögens mit ſich ſelbſt und unter einander beſitzet. Daraus denn noch weiter erhellet, theils, daß

ob-

obgleich gröſſere natürliche Fähigkeiten und ohne jemandes Zuthun vorkommende Gelegenheiten zum Guten, zum tugendhafteren Verhalten nichts beytragen (§. 232); die höhern Grade der übernatürlichen Fähigkeiten, und alle erlangte richtige Fertigkeiten, auch durch rechtmäſſiges Verhalten verurſachte Gewonheiten, und Gelegenheiten, einen Menſchen tugendhafter machen: theils, daß ein Menſch tugendhafter ſeyn kan als ein anderer, deſſen Verhalten mit dem Geſetz mehr übereinſtimt: theils, daß die Stufen der Tugend durch Verſuchungen zum Gegentheil nicht nur geprüfet und entdeckt, ſondern auch vermeret werden: theils aber auch, daß die Grade der Tugend nicht nach der Fertigkeit des guten Verhaltens in Fällen von einerley Art, oder bey Handlungen von einer und anderer Gattung beurtheilet werden müſſen, ſondern nach der Fertigkeit in allen durchs Geſetz, nach eines jeden Erkentnis deſſelben, beſtimten Handlungen rechtmäſſig zu verfaren.

Dieſe Stücke, dadurch die Grade der Tugend beſtimt werden, pflegen auch Eigenſchaften derſelben genant zu werden, dahin man denn rechnet, theils die Weisheit, oder richtige Einſicht des guten und rechtmäſſigen, theils die Einfalt und Aufrich-

tigkeit, theils die Beſtändigkeit und Feſtigkeit: ſo auch von andern auf die zwey Stücke der Klugheit und Treue zuſammen gezogen werden. Gute Gewonheiten machen einen Menſchen zwar tugendhafter, wenn bey dem Gebrauch derſelben in eintzeln Fällen, eine möglichſte Erinnerung der vormaligen Beſtimmung erneuert wird: doch macht der bloſſe Gebrauch derſelben in eintzeln Handlungen, dieſelbe nicht nur weniger tugendhaft (§. 232); ſondern verurſacht auch eine Verminderung der Tugend überhaupt. Da nun Verſuchungen das Verfaren aus bloſſer Gewonheit hindern und unterbrechen (§. 76. 77), ſo iſt auch daraus begreiflich, wie unentberlich dieſelben ſind zur Vermerung der Tugend.

Unterſchied der Laſter und Schwachheiten.

§. 234. Ein Laſter beſtehet in der Fertigkeit zur Ubertretung des Geſetzes (§. 52). Da nun niemand ein Geſetz übertreten kan, als der daſſelbe, und ſeine Verbindlichkeit erkennet, oder doch erkennen kan (§. 24. 26. 23); auch hinlängliche Fähigkeit, das iſt Vermögen und Gelegenheit zur Beobachtung deſſelben hat, oder erlängen kan (§. 24. 34); überdis auch nicht eintzele unrechtmäſſige Handlungen, ſondern eine Fertigkeit dazu, ein Laſter ausmachen; folglich auch ein gewiſſenloſer Zuſtand dazu erfordert wird (§. 43): ſo muß ein laſterhaftes Verhalten von unrecht-

rechtmäſſigen Handlungen unterſchieden werden, die entweder aus Unwiſſenheit der Vorſchriften und ihrer Verbindlichkeit, oder aus Ubereilung, oder Mangel hinlänglicher Fähigkeit und Gelegenheit zum Gegentheil, geſchehen. Da aber ſolch Verhalten doch Sünde iſt (§. 35), ſo muß auch die Fertigkeit dazu, nicht nur eine ſündliche Schwachheit und Gebrechen, ſondern auch von verſchiedener Sündlichkeit ſeyn, nachdem theils, bey ſolchen unrechtmäſſigen Handlungen in eintzelen Fällen, theils bey der Fertigkeit dazu, die Unwiſſenheit, Sinlichkeit und Unvermögen, mehr oder weniger verſchuldet, und ſelbſt verurſachet iſt (§. 35. 23. 43. 51). Und weil eine ſündliche Handlung durch nachfolgende Genemhaltung, Beluſtigung, und unterlaſſene mögliche Unterbrechung, oder Wegſchaffung vorſetzlich werden kan, die es Anfangs nicht geweſen, ſolches auch bey Fertigkeiten zu ſolchen unrechtmäſſigen Handlungen ſtatt findet: ſo können ſolche Schwachheiten laſterhaft werden, durch unterlaſſenen Gebrauch des nachfolgenden Gewiſſens.

Folglich kan einerley Handlung bey verſchiedenen Perſonen, und bey eben demſelben Menſchen zu verſchiedenen Zeiten, zur Schwachheit oder zum Laſter gehören. Ingleichen

gleichen kan etwas in Abſicht der natürlichen Tugend, eine Schwachheit ſeyn, weil das Naturgeſetz, und die blos natürliche Erkentnis des geoffenbarten Geſetzes, keine hinlängliche Kraft zum Gegentheil gewäret, was doch in Abſicht der übernatürlichen Tugend, ein Laſter iſt. Und da ſich Chriſten in algemeiner und beſtändiger Verabſcheuung aller, auch unerkanten Sünden, ja ſelbſt ihres natürlichen Verderbens, und aller daraus entſtehenden Untauglichkeit, zum Guten befinden (§. 69. 73): ſo ſind ihre unvorſetzliche Sünden Schwachheiten. Hingegen ſind alle Schwachheiten unbekehrter Menſchen, die eine Erkentnis der geoffenbarten Heilsordnung haben, oder haben können, laſterhaft, weil der gantze Zuſtand des herſchenden natürlichen Verderbens, bey denſelben vorſetzlich iſt (§. 52. 55). Indeſſen vermindert die Menge und Gröſſe ſolcher Schwachheiten, die Tugend bey Chriſten (§. 233), obgleich eintzele rechtmäſſige Handlungen, die mit Uberwindung mehrerer Schwachheiten geſchehen, tugendhafter ſind, als die, bey welchen dergleichen unterbleibt (§. 232). Aus dem Gegenſatz guter Gewonheiten können die üblen auch erkant und beurtheilet werden, die ſich gegen die Verminderung der Tugend eben ſo verhalten, als die guten Gewonheiten gegen die Vermerung derſelben (231).

Zwey-

Zweytes Hauptſtück,
Von
den Tugenden gegen GOTT.

§. 235.

Die Fertigkeit zur Leiſtung der Pflichten gegen GOtt, wird Gottſeligkeit genant 1 Tim. 2, 2. 10. 4, 7. 8. 6, 3. 6. 11. Tit. 1, 1. 2, 12. 2 Petr. 2, 9. 3, 11. ſo in der herſchenden Neigung und beſtändigem Beſtreben, nach möglichſter Verherlichung deſſelben beſteht (§. 103), und theils eine lebendige Erkentnis deſſelben voraus ſetzt (§. 104), theils eine Genemhaltung der gantzen Verhältnis gegen denſelben, auch Beſtreben nach Vermerung, Genus, und thätigen Erweiſung ſeiner Gemeinſchaft in ſich faſſet. Das Gegentheil davon wird Gottloſigkeit genant Röm. 1, 18. 11, 26. Jud. 15. und beſteht in vorſetzlicher Ubertretung ſolcher Pflichten gegen GOtt, oder wiſſentlicher Unterlaſſung ſeines Dienſtes und Verunehrung deſſelben: ſo auf zwiefache Art geſchiehet, entweder durch Gottesverleugnung und ungöttliches Weſen, wenn jemand die Wircklichkeit deſſelben, und ſeines weſentlichen Verhältniſſes gegen ihn verleugnet, Gottſeligkeit.

net, welches theils durch Uberredung und Einbildung, oder Vorgeben ſolcher Meinung, theils auch durch thätige hintanſetzung dieſer Warheiten, vorgehet, Eph. 2, 12. Pſ. 14, 1 ꝛc. 10, 11. 94, 7. Heſek. 8, 12. 9, 9. 2 Moſ. 5, 2. Tit. 1, 16. oder durch Abgötterey und Götzendienſt, wenn der dem einigen GOtt ſchuldige Dienſt andern als demſelben geleiſtet wird, ſo theils heimlich und thätig geſchiehet durch Leiſtung des innern Gott gebürenden Dienſtes an jemand auſſer und neben ihm, theils öffentlich auf eine grobe Art, wenn dergleichen durch mündliches Bekentnis und äuſſern Gottesdienſt geſchiehet 2 Moſ. 20, 3 ꝛc. 5 Moſ. 5, 7 ꝛc. 6, 12 ꝛc. Röm. 1, 23. Gal. 4, 8. 1 Cor. 12, 2. 1 Theſſ. 1, 9, Jeſ. 40, 9 ꝛc. 41, 4 ꝛc. 44, 9 ꝛc. 45, 16 ꝛc.

Weil dieſe Pflichten gegen GOtt den Grund aller übrigen enthalten, auch zur rechtmäſſigen Leiſtung derſelben unentberlich ſind (§. 103), ſo wird dieſe Tugend billig als der Grund aller übrigen angeſehen. Das allervolkommenſte Muſter derſelben, wie aller andern, iſt in Chriſto bey ſeinem Wandel auf Erden anzutreffen, Joh. 8, 49. 29. 17, 4. Pſ. 40, 9. Da die nähere Offenbarung GOttes in der Schrift erfordert, daß wir GOtt dienen durch Chriſtum, oder gottſelig leben in Chriſto JEſu, 2 Tim. 3, 12. Joh. 17, 3. Hebr. 13, 21. Röm. 7, 25. 8, 1. 9.

1, 9. 14, 18. Eph. 2, 12. ſo wird die Fertigkeit dazu billig eine chriſtliche Gottſeligkeit, oder Chriſtlichkeit, genant. Die Gottesverleugnung iſt von der Unwiſſenheit deſſelben, und ſeines Verhältniſſes gegen uns, zu unterſcheiden: obgleich um der ſo deutlichen Offenbarung deſſelben willen, bey einigem Gebrauch des Verſtandes, keine unverſchuldete, und unvorſetzliche Unwiſſenheit ſtatt findet. Zur verborgenen Abgötterey gehört alle herſchende unordentliche, ſowol Eigenliebe als Welt- und Creaturliebe, dadurch man ſich ſelbſt, oder ſonſt etwas auſſer GOtt, zum höchſten Gut und letzten Zweck ſeiner Bemühungen annimt, wiewol die letztere Art derſelben nie ohne die erſtere ſeyn kan, Eph. 5, 5. 1 Joh. 2, 15 2c. Habac. 1, 16. Jer. 17, 5. 2, 13. Die grobe Abgötterey und damit verknüpfte Vielgötterey iſt entſtanden, theils aus Misbrauch der verſchiedenen Benennungen, auch manchfaltigen Volkommenheiten des einigen wahren GOttes, deren gar zu ſinliche Vorſtellungen nach und nach für verſchiedene Götter ſind angeſehen worden; theils aus ungebürender Verehrung ſolcher Geſchöpfe, durch welche den Menſchen viel unleugbare und groſſe Wohlthaten von GOtt wiederfaren, die man Anfangs als Wonungen, Werckzeuge, Unterhändler, und Offenbarungsmittel des einigen GOttes, nach und nach aber als Untergötter und eigentliche Gottheiten verehret, daraus ſonderlich der Götzendienſt der Sonne, des Geſtirns, auch der Geiſter herkommen; theils

theils aus unordentlicher Verehrung des Andenckens berümter, und ums gemeine Beſte verdienter Menſchen, oder groſſer Wohlthäter, ſo durch dazukommende Schmeicheley, die Vergötterung verſtorbener, ja endlich gar noch lebender Menſchen verurſachet, Weish. 14. Die verſchiedene Arten und Verfaſſungen des Götzendienſtes unter den alten und neuen Abgöttern, enthalten indeſſen viel unleugbare Spuren, ſowol der natürlichen Erkentnis GOttes, als auch mancher geoffenbarten und mündlich fortgepflantzten Warheiten, dadurch doch ſolcher Götzendienſt nicht entſchuldiget werden kan, ſondern um deſto unverantwortlicher wird.

Liebe Gottes.

§. 236. Die Liebe GOttes beſteht in einer Fertigkeit ſich an GOtt über alles zu beluſtigen, oder ſein höchſtes Vergnügen an demſelben zu haben (§. 105). Wenn damit eine Fertigkeit verbunden iſt, leicht durch jede Gelegenheit dazu erweckt zu werden, und alle vorkommende Dinge um ihres Verhältniſſes willen gegen GOtt als Reitzungen dazu anzuſehen, und wircklich zu gebrauchen; ſo wirds eine Zärtlichkeit ſolcher Liebe genant, die eine Unleidlichkeit ſeiner und ſeines Genuſſes zu entberen, mit ſich führt. Sind die die Bewegungen des Gemüths, aus jedesmaliger Vorſtellung GOttes, ſtarck und

ſehr

ſehr überwiegend, ſo heiſts eine Inbrunſt oder Brünſtigkeit derſelben: entſtehet daraus ein ſtarcker Unwille gegen alles, was GOtt zuwider, und unſern Antheil an der Gemeinſchaft desſelben ſtören oder vermindern möchte, ſo wirds ein Eifer derſelben genant 1 Joh. 4, 8. 19 ꝛc. Lied Sal. 8, 6. 7. Das Gegentheil derſelben beſtehet in einer Liebloſigkeit gegen GOtt, ſo theils alle herſchende Kaltſinnigkeit und Gleichgültigkeit, oder laues Weſen, Offenb. 3, 15. 16. theils alle Feindſeligkeit und Haß GOttes in ſich faſſet, ſo eine unausbleibliche Wirckung der irdiſchgeſinten und fleiſchlichen Gemüthsfaſſung iſt Röm. 8, 7. 1, 30. Jac. 4, 4.

Weil niemand den in der Schrift geoffenbarten GOtt ohne Liebe Chriſti, in welchem GOtt recht liebenswürdig iſt, lieben kan: ſo kan kein Feind Chriſti und ſeiner Heilsordnung ein Liebhaber GOttes ſeyn, Phil. 3, 8. 18. 19. Wenn der Liebe GOttes in der Schrift gedacht wird, ſo bedeutet ſolcher Ausdruck an den meiſten Orten die Liebe GOttes gegen uns Menſchen, aus deren lebendigen Erkentnis doch unausbleiblich die thätige Liebe gegen denſelben entſteht 1 Joh. 4, 9. 10. 16. Und von beyderley Liebe GOttes gegen uns, und unſerer gegen GOtt, gilt der Ausſpruch Johannis 1 Br. 4, 18. daß die völlige Liebe die

Furcht austreibe, obgleich zunächſt die Liebe GOttes gegen uns verſtanden wird. Und aus dieſer genauen und weſentlichen Verbindung der leidenden und thätigen Liebe GOttes erhellet zugleich, daß die reine und lautere Liebe gegen GOtt, keine Ausſchlieſſung und Beyſeitſetzung der göttlichen Wohlthaten, und ſchon genoſſenen oder noch zu erwartenden Liebe deſſelben gegen uns erfordere. Exempel ſolcher Tugend ſind auſſer Chriſto Pſ. 69, 10. 16, 5 2c. Johannes in ſeinen Briefen, und was die Brünſtigkeit derſelben betrift, Paulus Apoſt. 21, 13. Röm. 8, 35 2c. 2 Cor. 5, 14. Phil. 1, 20 2c. 3, 7 2c. ingleichen David Pſ. 18, 2 2c. 25, 1 2c. wie auch Luc. 7, 38. 47. Zu den nächſten Wirckungen dieſer Liebe GOttes, gehöret noch theils die unaufhörliche Beſchäftigung mit GOtt, theils aber die anhaltende und wachſende Begierde oder Sehnſucht nach demſelben.

Gottesfurcht und Ehrerbietigkeit gegen denſelben.

§. 237. Die Gottesfurcht beſteht in einer Fertigkeit, die Beleidigung GOttes fürs gröſte Ubel zu halten, folglich nicht nur alle vorſetzliche, wiſſentliche und wirckliche Beleidigungen deſſelben, ſondern auch allen Schein und Gefar derſelben zu verabſcheuen, aufs möglichſte zufliehen und wegzuſchaffen. Daraus nothwendig ein ernſtliches Beſtreben entſtehen muß, GOtt aufs möglichſte zu ehren, und ſein inneres Urtheil von demſelben bey aller Gelegenheit zu erweiſen, in-

dem durch die Unterlaſſung davon GOtt beleidiget wird. Wenn ſolche Verehrung GOttes äuſſerlich an den Tag gelegt und mercklich gemacht wird, heiſt ſolches die Ehrerbietigkeit gegen GOtt (§. 108. III). Folglich iſt das Lob und Bekentnis GOttes, auch die Demuth gegen denſelben, als eine Frucht davon anzuſehen (§. 106. III). Das Gegentheil dieſer geſamten Tugend beſteht theils in Verachtung GOttes und Geringſchätzung deſſelben, dahin alle Leichtſinnigkeit zu ſündigen gehört: theils in Verunehrung und Schändung deſſelben, dahin ſowol alle wiſſentliche und muthwillige, ſonderlich unmittelbarere, Beleidigungen GOttes zu rechnen ſind, wenn jemand frevelhaft, und mit erhabener Hand wider GOtt ſündiget, ihm entgegen wandelt und widerſtrebt; als auch vornemlich alle Spötterey und Läſterung gegen ihn, wenn jemand Unvolkommenheiten und Mängel GOtt andichtet, oder ſeine Volkommenheiten und unverbeſſerliche Handlungen davor ausgiebt.

Zuweilen wird durch Gottesfurcht der ganze Inbegrif aller Pflichten gegen GOtt, und die geſamte Fertigkeit zur Leiſtung derſelben, verſtanden, in welcher weitern Bedeutung dieſelbe mit der Gottſeligkeit

einerley iſt (§. 235. 103) 1 Petr. 2, 17. Offenb. 11, 18. 14, 7. 15, 4. 19, 5. Wenn ſie aber im engern Verſtande genommen wird, ſo gehört noch zu den unmittelbaren Folgen derſelben theils die Gewiſſenhaftigkeit (§. 43), theils die göttliche Traurigkeit über alle Sünden 2 Cor. 7, 10 ꝛc. ſamt dem daraus entſtehenden zerknirſchten und zerſchlagenen Geiſt (§. 69. 73). Und dieſelbe iſt ſo ferne von Aufhebung der Liebe GOttes, daß ſie vielmehr, wenn ſie rechter Art und kindlich iſt, aus derſelben entſteht, und durch Wachstum derſelben vermeret wird (§. 108). Exempel derſelben ſind auſſer Chriſto Jeſ. 11, 2. ſonderlich am Abraham 1 Moſ. 18, 27. 30. 32. 22, 12. Joſeph 1 Moſ. 39, 9. 42, 18. 50, 19. und David 1 Sam. 24, 7 ꝛc. 26, 9 ꝛc. 2 Sam. 6, 9 ꝛc. 1 Chron. 30, 10 ꝛc. 20 ꝛc. anzutreffen.

Glaube und Vertrauen gegen GOtt.

§. 138. Der Glaube an GOtt beſteht theils, im weiteſten Verſtande genommen, in der Fertigkeit von ihm jederzeit das Beſte, oder die möglichſte Beſſerung ſeines Zuſtandes und Wohlfarth zu erwarten; theils im eingeſchränckteren Verſtande, in der Fertigkeit alle göttliche Ausſprüche und Verſicherungen, für untrieglich zu halten, und denſelben überwiegenden Beyfal zu geben; theils aber im engſten Verſtande, in der Fertigkeit die Erfüllung aler

ler Zuſagen und Verheiſſungen GOttes als unausbleiblich anzuſehen, und dieſelbe zuverläſſig zu erwarten (§. 70. 109). In der erſten und letzten Bedeutung wird ſolches auch Hofnung und Vertrauen genant (§. 109). Wenn daraus eine gäntzliche Abweſenheit gegenſeitiger Zweifel, und darin gegründeter Angſt oder Furcht entſtehet, wird ſolches eine Freudigkeit genant; die thätige Erweiſung aber des Vertrauens zu GOttes Liebe und der Aufrichtigkeit, Gröſſe und Beſtändigkeit ſeines Wohlwollens, heiſt die Vertraulichkeit auch Freymüthigkeit, oder offenhertzige und freymündige Gemüthsfaſſung gegen GOTT (§. 150 Anm.) Eph. 3, 12. 1 Tim. 3, 13. 1 Joh. 3, 21. 5, 14. Hebr. 4, 16. 10, 19. Das Gegentheil dieſer Tugend begreift nicht nur in Abſicht des Glaubens nach der eingeſchränckteren Bedeutung, theils allen Unglauben gegen göttliche Offenbarung, auch herſchende vorſetzliche Unwiſſenheit derſelben, und Zweifel dagegen in ſich; theils allen Aberglauben oder enthuſiaſtiſche und fanatiſche Leichtglaubigkeit, ohne Grund etwas für Wirckungen und Offenbarungen GOttes, oder göttliche Warheiten anzunemen; theils aber alle aus beyden entſtehende Verleugnung göttlicher

Warheiten, durch Behauptung entgegenſtehender Grundirthümer, oder Ketzerey, Freygeiſterey und Schwermerey: ſondern auch in Abſicht des Vertrauens, theils alle knechtiſche Furcht vor GOtt, Mistrauen gegen denſelben, und Verzweifelung; theils alle ungegründete fleiſchliche Sicherheit, Verwegenheit und Vermeſſenheit; theils alle aus beyden entſtehende Verſuchungen GOttes (§. 211).

So fern alle chriſtliche und übernatürliche Tugend den richtigen Gebrauch der nähern Offenbarung GOttes und darin enthaltenen Heilsordnung vorausſetzt (§. 228. 229): ſo fern iſt der Glaube dazu unentberlich, und als die Qvelle derſelben anzuſehen, Gal. 5, 6. 1 Tim. 1, 5. 2 Petr. 1, 5. Exempel dieſer Tugend ſind an Chriſto Pſ. 40, 1. 22, 2. 10. Jeſ. 50, 7 ꝛc. Abraham dem Vater der Gläubigen Röm. 4, 9. 11. 16. 17-21. 1 Moſ. 15, 6. und den übrigen Ertzvätern vor der Zukunft Chriſti Hebr. 11, 2. 4. 5. 7. 8. 9. 11. 17. 20. 24. 27. 32. 39. auch den Apoſteln Apoſt. 4, 8. 13. 31 ꝛc. 5, 28-42. 61, 5. 8. und ſonderlich Paulo Apoſt. 20, 24. 21, 13. 23, 6. 24, 14. 15. 26, 6 ꝛc. 27, 25. Röm. 1, 5. 16. 8, 31-39. 2 Cor. 4, 13 ꝛc. Gal. 2, 20. anzutreffen.

§. 239.

§. 239. Der gottergebene Sin beſteht in einer Fertigkeit das Eigenthumsrecht GOttes über ſich zu erkennen, mit Genemhaltung zu bewilligen, und in der That aufs möglichſte zu erweiſen. Iſt damit eine Fertigkeit verknüpft den unendlichen Unterſcheid zwiſchen uns und GOtt, und die uns vortheilhafte Vorzüge deſſelben lebendig zu erkennen, ſo wirds eine Unterwerfung unter GOtt genant: entſtehet daraus eine Fertigkeit ſich alles göttliche Verhalten gegen ſich wohlgefallen zu laſſen, ſo heiſts eine Zufriedenheit mit GOtt, und in Abſicht beſchwerlicher oder nachtheiliger und ſchmertzhafter Umſtände Geduld (§. 111. 110). Es wirckt aber dieſe Gemüthsfaſſung nicht nur eine warhafte Selbſtverleugnung (§. 112), und Demuth (§. 111): ſondern auch ein immerwärendes Beſtreben GOtt zuheiligen, ihn auch bey ſich ſelbſt und jederman zu rechtfertigen. Das Gegentheil davon beſteht theils in ſündlicher Eigenheit, herſchendem Eigenſin und Eigenwillen, Selbſtgefälligkeit, hochmüthiger Ruhmſucht und Selbſterhebung, auch unordentlicher Anhänglichkeit an ſich ſelbſt, und etwas auſſer GOtt; ſo bey eingebildeter und vorgegebener Gottſeligkeit ein getheiltes Hertz gegen GOtt genant

Ergebenheit an GOtt, und Unterwerfung unter denſelben.

nant wird; theils im Misvergnügen und Unzufriedenheit mit demſelben, auch Murren gegen ihn und angemaſtem Richten, Beſchuldigen, Tadeln und nachtheiligem Urtheilen deſſelben: theils in Ungeduld und Kreutzflüchtigkeit.

Durch öftere Ubergabe, erneuerte Uberlieſerung und wiederholte Aufopferung ſeiner ſelbſt, und alles des Seinigen an GOtt wird dieſe Fertigkeit geübet, unterhalten und vermeret. Als Exempel derſelben ſind Chriſtus Matth. 26, 39. 42. 44. 1 Petr. 2, 23. David 2 Sam. 15, 26. 16, 10. 11. 24, 14. Pſ. 116, 16. und Paulus Apoſt. 27, 23. Phil. 1, 20 ꝛc. 1 Cor. 15, 9. 10. anzuſeben; auch gehört dahin die Geduld und Gelaſſenheit Hiobs, die Jac. 5, 11. angeprieſen wird, und ſonderlich aus Hiob. 1, 21. 2, 10. erhellet, ob ſie gleich durch harte Anfälle und Ubereilungen der Ungeduld unterbrochen worden, die er doch bereuet und wiederrufen c. 39, 34 ꝛc. 42, 3-6.

Erkentlichkeit gegen GOtt

§. 240. Die Erkentlichkeit gegen GOtt beſteht in der Fertigkeit GOtt für den Urheber ſeiner gantzen Wohlfarth, und alles Verhalten deſſelben gegen ſich als Wohlthaten anzuſehen, auch die aus ſolcher Erkentnis entſtehende Liebe gegen dieſen höchſten Wohlthäter, aufs thätigſte zu erweiſen: ſo auch eine Verbind-

bindlichkeit gegen GOTT, ingleichen Danckbarkeit und Danckbefliſſenheit gegen ihn heiſt (§. 107). Das Gegentheil der Unerkentlichkeit oder Undanckbarkeit, entſtehet entweder aus ungegründeter Herleitung ſeiner Wohlfahrt aus ſich ſelbſt, und den Werckzeugen der göttlichen Vorſehung; oder aus Einbildung einer eigenen Würdigkeit und Verdienſtlichkeit; oder aus Murren und Misvergnügen mit dem göttlichen Verhalten; oder auch aus leichtſinniger Unachtſamkeit und Vergeſſenheit gegen göttliche Wohlthaten.

Die Gottesvergeſſenheit wird zuweilen im weitern Verſtande der Gottesfurcht und Ergebenheit gegen denſelben entgegen geſetzt (§. 237. 239): zuweilen aber wird ſie im engern Verſtande der Danckbarkeit entgegen geſetzt, Pſ. 106, 13. 21. 5 Moſ. 6, 12. 8, 11. 14. 19. 32, 18. Jeſ. 17, 10. 51, 13. Jer. 3, 21. Hoſ. 8. 14. Jemehr jemand wächſt in der Erkentnis der mittelbarern und entferntern Wohlthaten GOttes, durch genommenes Antheil an den Wohlthaten, die andern wiederfaren, und nützlichen Gebrauch derſelben, auch in der Einſicht der unvermerckten göttlichen Wohlthaten, die ſonderlich in Trübſalen beſtehen: je weiter wird ſich der Umfang ſolcher Danckbarkeitsübung erſtrecken. Exempel derſelben ſind Chriſtus,

Joh. 11, 41. Jacob 1 Moſ. 32, 10. David, 1 Sam. 25, 32. 2 Sam. 7, 18 2c. 1 Chron. 30, 13 2c. Pſ. 9, 2 2c. 138, 1 2c. 119, 7. und Paulus Röm. 1, 8. 1 Cor. 1, 4. 2 Cor. 2, 14. 9, 15. Eph. 1, 16. Phil. 1, 3 2c. Col. 1, 3 2c. 1 Theſſ 1, 2 2c. 2 Theſſ. 1, 3. 2, 13. 2 Tim. 1, 3. Philem. 4.

Gehorſam und Dienſtbefliſſenheit gegen GOtt.

§. 241. Der Gehorſam gegen GOtt beſteht in der Fertigkeit den bekantgemachten Willen GOttes aufs möglichſte zu beobachten, und ſein Verhalten daraus herzuleiten: die Dienſtfertigkeit aber gegen ihn, in der Fertigkeit alle ſeine Kräfte und Zeit, auch mit hindanſetzung eigener Vortheile und Ubernam dabey unvermeidlicher Beſchwerden, zur Verherlichung deſſelben anzuwenden (§. 113. 136). Geſchieht beydes nicht aus bloſſer Flucht der Strafe des Gegentheils, oder Zwang, ſondern aus lebendiger Erkentnis der Verbindlichkeit gegen GOtt, und unverbeſſerlich guten Vorſchriften deſſelben, ſo wirds Freywilligkeit genant: werden dabey alle Fähigkeiten und Gelegenheiten aufs ſorgfältigſte und beſtändigſte gebraucht, ſo heiſts Fleis und Unverdroſſenheit gegen GOtt. Das Gegentheil dieſer Tugend begreift, theils allen Ungehorſam gegen GOtt, ſo entweder aus verſchuldeter und vorſetzlicher Un-

Unwiſſenheit entſtehet, oder aus nachläſſiger Verſäumnis der Gelegenheit, und darin gegründeter Unfähigkeit, oder aus vorſetzlicher Widerſpenſtigkeit; theils alle Nachläſſigkeit und Verdroſſenheit, ſo aus Gemächlichkeit und Eigennuz entſtehet.

Dieſe Tugend iſt eine Wirckung und Folge, ſowol der Liebe und Furcht, als Ergebenheit gegen GOtt. Wenn in der Schrift der Gehorſam des Glaubens gemeldet wird, zeiget ſolcher Ausdruck an, theils, daß derſelbe durch die Annemung der göttlichen Ausſprüche geleiſtet wird, und ſich über den Verſtand der Menſchen mit erſtrecke, auch eine Beobachtung unmöglich ſcheinender, oder unbegreiflicher Befele, bey deutlicher und unleugbarer Erkentnis der Göttlichkeit derſelben, erfordere; theils, daß er in Herleitung des Verhaltens, aus der nähern Offenbarung GOttes beſtehe, Röm. 1, 5. 16, 26. Und in dieſer Abſicht muß ſolcher Gehorſam, ſowol als der Glaube, der Grund aller übrigen Tugenden ſeyn (§. 238. 103). Exempel derſelben ſind Chriſtus, Hebr. 5, 8. Phil. 2, 8. Pſ. 40, 9. Jeſ. 50, 4. 5 ꝛc. Abraham 1 Moſ. 12, 4. 17, 23. 22, 3. ꝛc. und Paulus Gal. 1, 10. 1 Cor. 3, 5. Weil ſich dieſer Gehorſam auch auf Unterlaſſungen des Verbotenen und Erduldungen nach göttlichen Willen zuſtoſſender Leiden erſtreckt, auch der Grund alles Fleiſſes in Berufsgeſchäften und Menſchen zuleiſten-

tenden Dienſte, ingleichen des Gehorſams gegen obrigkeitliche Geſetze ſeyn muß, ſo iſt er von dem allerweiteſten Umfang, kan zu aller Zeit geübet werden, und macht alle Veränderungen der Menſchen zum Gottesdienſt.

Gleichförmigkeit mit GOtt.

§. 242. Die Gleichförmigkeit mit GOtt beſteht in der Fertigkeit GOttes Eigenſchaften und Verhalten zum Grunde ſeiner Gemüthsfaſſung und geſamten Verhaltens anzunemen und wircklich zu gebrauchen; folglich demſelben ähnlich zu werden, und übereinſtimmig zu handeln: ſo auch die Nachamung oder Nachfolge GOttes genant wird (§. 114), ingleichen der göttliche Sin, auch ein göttliches Leben und göttlicher Wandel 1 Moſ. 5, 24. Und weil der Inbegrif der göttlichen Eigenſchaften, ſo den Grund ſeiner Handlungen enthalten, in der Heiligkeit beſteht, oder in ſeiner volkommenſten Liebe des Guten: ſo wird dieſe Gleichförmigkeit mit GOtt auch Heiligkeit genant, dadurch ein Menſch zugleich von allem gemeinen Gebrauch abgeſondert, und zum Genus, auch Dienſt GOttes gewidmet und fähig gemacht wird 1 Petr. 1, 15. 16. 3 Moſ. 11, 44. 19, 2. 20, 7. Das Gegentheil davon beſteht theils in aller vorſetzlichen und verſchuldeten

ten Unänlichkeit GOttes, auch fleiſchlichem Sin, und Aenlichkeit mit dem Satan; theils in aller Unheiligkeit, und vorſetzlichen Sündlichkeit.

Dieſe Tugend iſt eine Wirckung der Liebe und Vertraulichkeit gegen GOtt. Exempel derſelben ſind an Chriſto Joh. 5, 19. dem weſentlichen Ebenbilde GOttes Col. 1, 15. Hebr. 1, 3. 7, 26. und Paulo 2 Cor. 1, 12. 2, 17. anzutreffen.

§. 243. Die rechtmäſſige Gottesdienſtlichkeit im engern Verſtande, beſteht in der Fertigkeit zu ſolchen Übungen und Handlungen, dadurch man ſeine Gemeinſchaft mit GOTT gehörig zubezeugen, zu unterhalten und zu vermeren ſucht; dahin demnach die Fertigkeit ſowol zum Gebet und Unterhandlung mit GOtt, auch allen dazu nöthigen Vorbereitungen und Hülfsmitteln, als auch zu geſelſchaftlichen beſondern und öffentlichen Erweiſungen, und Beforderungen der Vereinigung mit GOtt bey ſich und andern, gehört (§. 115. 119). Wenn dabey der innere Gottesdienſt mit dem äuſſern richtig verbunden iſt, wird ſolches Andacht genant; wird aber dabey alles zur Beförderung des innern Gottesdienſtes bey andern eingerichtet, ſo heiſts Erbaulichkeit, dazu Inbrunſt des Gemüths und Ehrer- Gottesdienſtlichkeit.

bie-

dietigkeit erfordert wird (§. 236, 237). Das Gegentheil begreift theils alle ungläubige Verachtung und gäntzliche Unterlaſſung, auch Entheiligung deſſelben; theils alle abergläubige Einrichtung und Abwartung deſſelben, durch ſelbſterwälte, und dem richtigen Zweck derſelben zuwiederlaufenden Handlungen; theils alle Trennung, entweder des innern Gottesdienſtes vom äuſſern, durch Abwartung des letztern aus bloſſer Gewonheit, und mit Verſtellung, zum Schein, auch mit Kaltſinnigkeit und Zerſtreuung; oder des äuſſern vom innern, durch unordentliche Eingezogenheit und Abſonderung, auch Nachläſſigkeit andern dadurch und dabey erbaulich zu ſeyn.

Zuweilen wird das Wort, Gottesdienſtlichkeit, im üblen Verſtande gebraucht, da es doch eigentlich überhaupt den Fleis in gottesdienſtlichen Ubungen, und zur Abwartung derſelben bedeutet, folglich füglicher von der rechtmäſſigen Fertigkeit dazu verſtanden wird. Muſter dieſer Tugend ſind an Chriſto Luc. 2, 49. 4, 16. 6, 12. David 2 Sam. 6, 1 ꝛc. 1 Chron. 23-27. Pſ. 42, 5. 122, 1 ꝛc. 100, 4. 55, 18. 18, 7. Aſſa 2 Chron. 14 und 15. Hiskia 2 Chron. 29-31. Joſia 2 Chron. 34 und 35. Daniel Dan. 6, 10. Cornelio Apoſt. 10, 2. anzutreffen.

§. 244.

§. 244. Die Fertigkeit alle Pflichten gegen GOtt mit möglichſter Ubereinſtimmung aller Handlungen, Kräfte und Neigungen zu beobachten, wird Aufrichtigkeit gegen denſelben genant, auch Lauterkeit, ſo fern alle Miſchung fremder und unrichtiger Abſichten dabey aufs möglichſte vermieden wird. Wenn dabey das Gemüth in die gehörige Richtung auf einerley und eben denſelben Zweck gebracht, und darin unterhalten, oder alles aus einerley richtigen Gründen hergeleitet wird, ſo heiſts Einfalt gegen denſelben, dadurch man ihm mit gantzem und ungetheiltem Hertzen nach einerley und ebenderſelben Regel dienet. Die Treue aber gegen denſelben beſteht theils in der Fertigkeit aufs zuverläſſigſte dabey zu handeln, folglich nicht nur alle mündliche und thätige Verſicherungen, der innern Gemüthsfaſſung und Entſchlieſſung gemäs einzurichten, ſondern auch alle Zuſagen, ſo ihm oder andern bey demſelben geſchehen, unverbrüchlich und aufs möglichſte zu halten; theils in der darin gegründeten Fertigkeit alle ſeine beſte Einſichten, Fähigkeiten und Gelegenheiten, dazu anzuwenden (§. 131. 103). Das Gegentheil davon begreift theils alle Heucheley, Verſtellung und Falſchheit in

Aufrichtigkeit Einfalt und Treue gegen GOtt.

ſich,

ſich; theils alle fleiſchliche Klugheit und Unlauterkeit; theils alle Theilung des Hertzens, durch unordentliche Richtung der Begierden und Neigungen auf etwas auſſer GOtt, zum Nachtheil des Ubergewichts der auf GOtt gerichteten, theils alle Unbeſtändigkeit und Wanckelmüthigkeit gegen ihn; theils alle Unterlaſſung möglicher Erfüllung gegen GOtt gethaner oder bey ihm betheuerter Zuſagen; theils alle Nachläſſigkeit, Saumſeligkeit und Gemächlichkeit zur gäntzlichen Verſäumnis oder ſchlechten Abwartung und Ausrichtung ſeiner Dienſte, und vorſetzlichen Verrichtung des Gegentheils: welche drey letztern Stücke die eigentliche Untreue und Treuloſigkeit gegen GOtt ausmachen, ſonderlich das letzte, ſo auch Bundbrüchigkeit und Meineid genant wird.

Exempel dieſer Tugenden ſind an Chriſto Joh. 17, 4. Hebr. 2, 17. 3, 2. Moſe Hebr. 3, 5. 4 Moſ. 12, 7. David 1 Chron. 30, 17. Aſſa 1 Kön. 15, 14. 2 Chron. 15, 17. Joſaphat 2 Chron. 20, 31. Hiskia 2 Chron. 31, 20. 21. 2 Kön. 18, 5 ꝛc. 20, 3 ꝛc. Jeſ. 38, 3. Jeſaia 2 Chron. 34, 2. 2 Kön. 22, 2. und Paulo 2 Tim. 4, 7. 2 Cor. 1, 12. 17. 2, 17. zu finden. Es kan jemand unwiſſend und unvorſetzlich heucheln, wenn er ſich beſſer anſtelt, und äuſſerlich bezeuget, als er wircklich iſt und ernſtlich zu wer-

werden ſucht, entweder aus Gewonheit eines brünſtigen und eifrigen Verhaltens ohne dergleichen wirckliche Gemüthsfaſſung, oder aus Selbſtbetrug und unrichtiger Einbildung von ſich ſelbſt, oder auch aus Nachamung des äuſſern Verhaltens anderer, ohne innere Gleichförmigkeit mit denſelben. Manches laſterhafte Verhalten gegen Eidſchwüre, gehöret mehr zur Entheiligung und Verachtung GOttes, als zur Untreue und Meineid (§. 120). Je mehrere ſtärckere und feyerlichere Zuſagen und Verpflichtungen gegen GOtt, von jemand gebrochen werden, und je wiſſentlicher und vorſetzlicher ſolches geſchiehet, um deſto gröſſer iſt ſolche Untreue.

Drittes Hauptſtück.
Von
den Tugenden gegen ſich ſelbſt.

§. 245.

Die rechtmäſſige Selbſtliebe beſteht in der Fertigkeit ſich an ſeiner Wohlfarth zu vergnügen, und der möglichſten Beforderung derſelben zu beſtreben. Welche der Grund iſt aller übrigen Tugenden gegen ſich ſelbſt, aber ohne richtige Selbſterkentnis (§. 122) und gehörige Verbindung mit der Liebe, und richtige Selbſtliebe.

Ergebenheit gegen GOtt, auch Selbſtverleugnung nicht rechtmäſſig und wohlgeordnet ſeyn kan (§. 121. 236. 239). Das Gegentheil derſelben begreift theils alle unordentliche Eigenliebe, Selbſtgefälligkeit, Eigenheit und Anhänglichkeit an ſich ſelbſt; theils allen ſündlichen Haß ſeiner ſelbſt und ſeiner wahren Wohlfarth; theils alle fühlloſe Unempfindlichkeit gegen dieſelbe; theils alle Eitelkeit oder überwiegende Neigung zu Scheingütern, und Hindanſetzung der wahren Wohlfarth gegen ſinliche und eingebildete Luſt.

Je mehr man ſich gewönt um GOttes und Chriſti willen ſich zu lieben: je wohlgeordneter wird dieſe Selbſtliebe (§. 121 Anm.). Exempel derſelben ſtehen 1 Cor. 1, 29 = 31. 2, 12. 15, 9. 10. 2 Cor. 12, 5. 9 = 11. Phil. 1, 18 ꝛc. 3, 3 ꝛc.

Demuth und Armuth des Geiſtes.

§. 246. Die Demuth beſteht in der Fertigkeit von ſich ſelbſt, ſeinen Vorzügen, Mängeln und Verhältniſſen, richtig zu urtheilen. Darin die wahre Selbſterkentnis beſteht (§. 122), und welche nicht nur zu den Tugenden gegen GOtt (§. 111. 239) und gegen andere Menſchen (§. 145): ſondern auch zu den Tugenden gegen ſich ſelbſt gehört (§. 126), indem die Ubung der übrigen gröſten Theils darauf beru=

beruhet. Wenn damit eine lebendige Erkentnis ſeiner geiſtlichen Mängel verknüpft iſt, heiſts Armuth des Geiſtes: auch in Abſicht der daraus enſtehenden Unluſt und Traurigkeit über alle Verſchuldung derſelben, ein zerkniſchtes Hertz oder ein zerbrochener Geiſt. Zum Gegentheil gehört ſowol aller Hochmuth, Selbſterhebung, Ehrgeitz und Ruhmſucht, auch deren Erweiſung durch Hoffarth, Prahlerey und Ruhmräthigkeit; als auch alle Niederträchtigkeit, und ehrloſe Unverſchämtheit, oder Verachtung wahrer Vorzüge und rechtmäſſiger Mittel dazu.

Dieſe Tugend beſteht zugleich in einer Fertigkeit ſich nach ſeinen **Mängeln** zubeurtheilen, folglich wenig von ſich zu halten, und in ſeinen Augen niedrig zu ſeyn; daher wird ſie auch mit Recht eine **Niedrigkeit** oder niedriges Gemüth genant 2 Sam. 6, 22. Sprüch. 16, 19. Jac. 1, 9. 10. Aus der Armuth des Geiſtes entſtehet eine Freywilligkeit zur Genemhaltung und gelaſſenen Erduldung aller auch äuſſern Armuth, die doch nicht zunächſt Matth. 5, 3. gemeinet iſt. Es kan aber mit dieſer Tugend nicht nur die wohlgeordnete Schamhaftigkeit, oder Fertigkeit zur mercklichen Unluſt an allem, was mit Recht anderer nachtheilige Urtheile verurſachen kan, gar wohl beſtehen; ſondern iſt dazu unentberlich, wenn das Laſter der Unverſchämtheit, oder die Fertigkeit ſich

an anderer billige Verachtung nicht zu keh-
ren, vermieden werden ſol.

Mäſſigkeit und Enthaltung.

§. 247. Die Mäſſigkeit beſteht in der Fertigkeit bey allen Begierden und jedem Gebrauch, ſowol ſeiner Kräfte als auch aller auſſer ſich befindlichen Dinge, nach richtiger Erkentnis zu verfaren, und das eigentliche Verhältnis aller Dinge gegen ſeine Wohlfarth, auch die darin gegründete Schrancken, jederzeit zu beobachten, folglich auch alle Uberſchreitung derſelben zu vermeiden: welches letztere inſonderheit die Enthaltung genant wird (§. 128). So fern daraus eine Vermeidung aller ungegründeten Luſt und Unluſt, auch dadurch verurſachten Begierden entſteht, heiſt ſolches eine rechmäſſige Gleichgültigkeit und Abgeſchiedenheit des Gemüths. Das Gegentheil derſelben begreift alle Unmäſſigkeit, Wolluſt, Lüſternheit und Liebhaberey vorkommender Dinge, auch Anhänglichkeit an dieſelben.

Zuweilen wird Mäſſigkeit in ſo weitem Verſtande genommen, daß auch die richtige Beurtheilung ſeiner ſelbſt dahin gehört, wenn man ſich mit und nach ſeinem Maas miſſet, und in dem Urtheil von ſich ſelbſt ſeine Schrancken beobachtet, ſo doch eigentlich zur Demuth gehört (§. 246). In der einge-

geſchränckteren Bedeutung können ſo viel Arten derſelben angenommen werden, als es theils Arten der Begierden, theils der zur Wohlfarth dienlichen Dinge, theils der eigenen Kräfte und ihres Gebrauchs giebt. Dahin die Mäſſigkeit in der Sorge, Arbeit, Ruhe, Kleidung, auch äuſſern und innern Ergötzung gehört: ingleichen die Mäſſigkeit in der Erkentnisbegierde: inſonderheit aber im Gebrauch der Speiſe und des Trancks, welche letzte auch am gewönlichſten durch die Mäſſigkeit in der allerengſten Bedeutung verſtanden wird. Und derſelben wird alles Freſſen, Saufen, oder Völlerey und Trunckenheit, auch Schwelgerey entgegengeſetzt: ſo wie zum Gegentheil der übrigen beſondern Arten der Mäſſigkeit, alle Neugierigkeit, zärtliche Weichlichkeit, Uppigkeit und übernemende Heftigkeit ſinlicher Begierden gehört. Ja wie die Fertigkeit den Gebrauch der Zunge oder Rede richtig einzuſchräncken, eine Art der nöthigen Mäſſigkeit iſt, ſo gehört alle Schwatzhaftigkeit, und ſündliche Schertzhaftigkeit zur Unmäſſigkeit, obgleich damit in den meiſten Fällen auch andere Menſchen beleidiget werden, daher man dieſelbe nebſt der Plauderhaftigkeit auch füglich zu den Laſtern gegen andere Menſchen rechnen kan. Eigentlich bedeutet der Geitz im weiteſten Verſtande alle unordentliche Mehrhaberey, und Unerſätlichkeit, und kan als eine Art des der Mäſſigkeit entgegenſtehenden Laſters angeſehen werden.

Keuſchheit. §. 248. Die Keuſchheit beſteht in der Fertigkeit allen unrechtmäſſigen Gebrauch des natürlichen Triebes zum Beyſchlaf zu vermeiden (§. 129): und iſt eigentlich eine Art der Enthaltung und Mäſſigkeit (§. 247). Die Fertigkeit nicht nur alle Reitzungen zu ſolchem unrechtmäſſigen Gebrauch dieſes Triebes bey ſich und andern, ſondern auch den Schein davon zu vermeiden, wird die Züchtigkeit genant. Das Gegentheil derſelben begreift alle Unkeuſchheit, Geilheit, Unzucht und Neigung zu Zoten in ſich.

Wie dieſe Tugend auch Reinigkeit im engern Verſtande genant wird, ſo heiſt die entgegenſtehende Untugend auch häufig Unreinigkeit, und ein hoher Grad derſelben Unfläterey. Jngleichen wird Schamhaftigkeit zuweilen im engern Verſtande gebraucht, von der Verabſcheuung aller Reitzungen zu dieſem Laſter, und alles Scheins deſſelben.

Zufriedenheit und Vergnügſamkeit. §. 249. Die Fertigkeit ſeinen gantzen innern und äuſſern Zuſtand für hinlänglich zur wahren Wohlfarth anzuſehen, wird Zufriedenheit genant: iſt damit eine Beluſtigung an der rechtmäſſigen und vortheilhaften Beſchaffenheit deſſelben verknüpft, ſo heiſts Vergnügſamkeit, vermittelſt welcher man geneigt iſt, ſich in Abſicht

ſicht der überwiegenden Vortheile ſeines Zuſtandes, und der Hinlänglichkeit deſſelben zur wahren Wohlfarth, mit allen, auch geringen Umſtänden genügen zu laſſen. Entſtehet daraus eine rechtmäſſige Abweſenheit herſchender Unluſt und unangenemer Gemüthsbewegungen, ſo heiſt ſolches Gemüthsruhe (§. 110. 239. 122. 38). Das Gegentheil davon beſteht theils im Misvergnügen und Unzufriedenheit mit ſeinen Umſtänden, ſo eine herſchende Unruhe des Gemüths verurſacht, auch Aengſtlichkeit; theils in fleiſchlicher Sicherheit und ſchlafender oder gewiſſenloſer Gemüthsfaſſung (§. 54. 43. 42).

Dieſe Tugend entſtehet nicht nur aus der Unterwerfung gegen GOtt (§. 239), und Vertrauen auf denſelben (§. 238); ſondern auch aus der Demuth (§. 246), und Mäſſigkeit (§. 247); folglich beruhet ſie auf richtigem Erkentnis unſers vortheilhaften Verhältniſſes gegen GOtt, und kan nicht nur mit einem Misvergnügen an ſich ſelbſt und ſeiner Sündlichkeit, oder Misfallen an ſeinen verſchuldeten Mängeln, und göttlichen Traurigkeit gar wohl beſtehen; ſondern ſchlieſt dergleichen als nothwendig in ſich. Daher auch keine rechtmäſſige Zufriedenheit ohne Gewiſſenhaftigkeit möglich iſt. Indeſſen kan doch gleich beym aufrichtigen Anfang der Sinnesänderung, eine Zufriedenheit mit der göttlichen Heils-

ordnung und Bearbeitung ſtatt finden. Exempel ſind 1 Moſ. 33, 11. und Phil. 4, 11. anzutreffen.

Gelaſſenheit und Gedult.

§. 250. Die Fertigkeit alle Unluſt über vermerckten Mangel zu mäſſigen, wird Gelaſſenheit genant; Gedult aber, wenn die Unluſt über zuſtoſſendem Ubel und wircklichem Leiden gemäſſiget wird (§. 130): daraus eine beharliche Fortſetzung des rechtmäſſigen Verhaltens, damit dergleichen verknüpft iſt, ingleichen eine Enthaltung aller unrechtmäſſigen Bemühungen, ſolchen Zuſtand zu ändern, auch aller unordentlichen Begierden nach ſolcher Aenderung, entſtehen muß. Das Gegentheil begreift theils alle Ungedult und ſündliche Unleidlichkeit in ſich; theils alle Fühlloſigkeit und Unempfindlichkeit.

Wie dieſe Tugend eine Art der Mäſſigkeit und Enthaltung iſt: ſo entſtehet das entgegengeſetzte Laſter der Ungedult aus Unmäſſigkeit, Wolluſt und ſündlicher Zärtlichkeit (§. 247), dadurch auch überdiß manche ungegründete Einbildung von Leiden verurſacht wird. So wenig die Zufriedenheit das Beſtreben nach rechtmäſſiger Beſſerung ſeines Zuſtandes aufhebt; ſo wenig ſtreitet ein ſolch Beſtreben nach rechtmäſſiger Verhütung, Minderung und Wegſchaffung der Mängel und des Ubels wieder die Gedult.

§. 251.

§. 251. Die Sparſamkeit beſteht in der Fertigkeit ſein äuſſeres Eigenthum rechtmäſſig zu verwalten, folglich alle unnütze Verwendung deſſelben zuvermeiden, hingegen die eigentlichen Abſichten deſſelben und Gelegenheiten, ſeine und anderer innere Wohlfarth dadurch zu befordern, ſamt den daher entſtehenden Schrancken des richtigen Gebrauchs deſſelben, zu beobachten (§. 126). Das Gegentheil derſelben faſſet theils allen Geldgeitz, Sammelſucht und Kargheit in ſich; theils alle Verſchwendung, das Seine durchzubringen. Sparſamkeit.

Dieſe Tugend kan ſowol als die nächſt vorhergehende aus der Mäſſigkeit hergeleitet, und als eine Art derſelben angeſehen werden (§. 247).

§. 252. Die Arbeitſamkeit beſteht in der Fertigkeit zur richtigen und möglichſten Anwendung ſeiner Kräfte, aller damit verknüpften Beſchwerlichkeit ohnerachtet; wenn ſolches mit der möglichſten Verhütung alles Zeitverluſts geſchiehet, oder mit gehöriger und anhaltender Eilfertigkeit, wirds Fleis genant (§. 127). Das Gegentheil davon begreift theils allen Müſſiggang, auch Trägheit (§. 79), Faulheit, Verdroſſenheit, Saumſelig- Arbeitſamkeit und Fleis.

keit und Gemächlichkeit in ſich; theils alle unnöthige, ſündliche, und unordentliche Geſchäftigkeit.

Wenn ſich jemand durch vorhergeſehene oder empfundene Beſchwerden, auch Langwierigkeit einer Arbeit von derſelben nicht abſchrecken läſt, wird ſolches eigentlich Unverdroſſenheit genant, durch die anhaltende Fortſetzung ſolcher Arbeit, auch bey einigem Schein der Vergeblichkeit, wird dieſer Fleis unermüdet. Geſchieht dieſe Anwendung der Kräfte, ohne Beobachtung der verſchiedenen Verhältniſſe vorkommender Bemühungen, aus bloſſer Sinlichkeit und Wolluſt, ſo entſteht daraus ein geſchäftiger Müſſiggang.

Gegenwart des Gemüths.

§. 253. Die Fertigkeit ſich bey allen Veränderungen ſeiner ſelbſt bewuſt zu ſeyn, und zum Gebrauch ſeiner innern, ſonderlich obern Kräfte im Stande zu befinden, wird Gegenwaet des Gemüths genant. Die Fertigkeit aber des wircklichen Gebrauchs ſolcher obern Kräfte bey jedesmaliger Gelegenheit, ſonderlich die gehörige Anwendung der untern Kräfte zu beſtimmen und einzurichten, wird Vernünftigkeit, auch Herſchaft über ſeine Leidenſchaften nnd Sinlichkeit genant (§. 125. 13. 18). Das Gegentheil davon beſteht theils in herſchender Sinlichkeit, und unordentlicher Empfindlichkeit, auch Heftigkeit,

keit; theils in Gemüthszerſtreuung und Verwirrung; theils in der daraus entſtehenden Fertigkeit, nach bloſſer Erwartung ähnlicher Fälle und Gewonheit zu handeln.

Weil jemand einem gegenwärtig iſt, wenn er nicht nur wircklich in denſelben unmittelbar wircket, ſondern auch zu ſolchen unmittelbaren Wirckungen ſogleich fähig iſt: ſo muß ein gegenwärtiges Gemüth darin geſetzt werden, daß jemand im Stande ſey, ſich jederzeit ſeiner ſelbſt bewuſt zu bleiben und den Gebrauch ſeiner Kräfte zu regieren; indem, wo ſolches unterbleibet, mit Recht geſagt wird, ein Menſch ſey nicht gantz bey ſich, ſondern auſſer ſich ſelbſt geſetzt, oder beſitze ſich nicht, ſondern vergeſſe ſeiner ſelbſt. Und wie dieſe Untugend mit uneigentlichen Ausdrücken, auch eine Trunckenheit des Gemüths, oder ein träumendes Gemüth genant wird: ſo heiſt im Gegentheil auch die entgegenſtehende Tugend, eine Nüchternheit, und Wachſamkeit des Gemüths. Jngleichen gehört hieher die Aufmerckſamkeit oder Fertigkeit das Gemüth auf ſeine Veränderungen zu richten, u. derſelben genau gewar zu werden; wie auch die nöthige Eingezogenheit alle Entfernung des Gemüths von ſich ſelbſt zu vermeiden, wodurch alle Ausſchweifung und Zerſtreuung des Gemüths, oder Flatterhaftigkeit verhütet wird. Nicht weniger kan auch die aufgeklärte, heitere, und geſetzte Gemüthsfaſſung hieher gerechnet werden, nebſt dem Gegentheil der verdüſterten, dunckeln

ckeln, benebelten, flüchtigen und wilden Gemüthsfaſſung. Einem Chriſten iſt dieſe geſamte Tugend um ſo viel nöthiger, je weniger ohne dieſelbe die innern göttlichen Gnadenwirckungen bemerckt und richtig gebraucht, auch die nöthige Bewarung des Hertzens geübet werden kan.

Einfalt und Beſtändigkeit

§. 254. Die rechtmäſſige Einfalt beſteht in der Fertigkeit ſein Verhalten in einzeln Fällen, aus einerley, und eben denſelben richtigen und hinlänglichen Gründen herzuleiten, oder nicht nur alle jedesmalige beſondere Abſichten mit dem höchſten und letzten Zweck, ſondern auch eben dadurch den Gebrauch aller ſeiner Kräfte und die geſamten Fertigkeiten derſelben richtig zu verbinden, folglich ihm ſelbſt jederzeit übereinſtimmig und gleichförmig zu bleiben: ſo auch die innere Warheit genant wird, ingleichen Beſtändigkeit, wenn ſolch übereinſtimmiges Verfaren auch bey Reitzungen zum Gegentheil unverrückt fortgeſetzt wird; wie auch Standhaftigkeit, Feſtigkeit und rechtmäſſige Unbeweglichkeit des Gemüths, wenn ſolches mit einer Fertigkeit zum nöthigen und anhaltenden Wiederſtande gegen ſtarcke Reitzungen des Gegentheils verknüpft iſt (§. 131). Das Gegentheil davon begreift nicht nur theils alle

Thum-

Thumheit und üble Einfalt, wenn man gar keine algemeine Regeln beobachtet, oder unrichtige und unzulängliche Vorſchriften überal gebrauchet, ohne um die Richtigkeit und Hinlänglichkeit derſelben, auf jedesmalige Fälle bekümmert zu ſeyn; theils alle Leichtſinnigkeit, Unbeſtändigkeit und wetterwendiſche Veränderlichkeit; ſondern auch theils alle nachtheilige Härte und Unbeweglichkeit durch nichts gerüret, und zur genauern Unterſuchung der Regeln ſeines Verfarens gebracht zu werden; theils alle Hartnäckigkeit auch richtigen Einſichten und Gründen, um angenommener und ſchon gebrauchter Vorurtheile willen zu wiederſtehen (§. 56).

Dieſe Tugend kan ohne Gegenwart des Gemüths nicht ſtatt finden (§. 253). Auch kan ohne Gottſeligkeit, dadurch GOTT zum Zweck unſerer Handlungen angenommen, und das gantze Gemüth in die gehörige Richtung auf denſelben gebracht wird, folglich auch ohne Sinnesänderung keine rechtmäſſige Einfalt erhalten und geübet werden. Die Standhaftigkeit kan man zwar in den meiſten Fällen eine mit Geduld verknüpfte Beſtändigkeit nennen (§. 250): weil aber doch auch ſtarcke Reitzungen aus Scheingütern entſtehen können, dagegen ſowol, als gegen die Reitzungen der Scheinübel, ein ſtarcker Wiederſtand nöthig iſt, ſo iſt ſie füglicher für einen hohen Grad der Beſtändigkeit zu halten.

§. 255.

Tapferkeit und getroſter Muth.

§. 255. Die Tapferkeit beſtehet überhaupt in der Fertigkeit alle Furcht gehörig zu mäſſigen: folglich auch bey überwiegender Verſicherung eines rechtmäſſigen Verhaltens, und dabey unausbleiblichen guten Ausganges, keine Gefar zu achten. Iſt damit eine Fertigkeit verknüpft, durch einen unvermutheten Anblick der Gefar nicht bewegt zu werden, wird ſolches Unerſchrockenheit genant; die Fertigkeit aber einer vorhergeſehenen Gefar entgegen zugehen, und darin auszuhalten ein getroſter Muth; ſo wie die Fertigkeit alle Gefar zur mehrern Anſtrengung ſeiner Kräfte im Wiederſtande dagegen zugebrauchen Tapferkeit im engern Verſtande, und Hertzhaftigkeit heiſſet. Das Gegentheil derſelben begreift ſowol alle, theils Furchtſamkeit und Zaghaftigkeit, theils Muthloſigkeit; als auch alle Verwegenheit und Tolkühnkeit.

Weil dieſe Tugend Männern dem Geſchlecht und Alter nach, nöthiger iſt als andern, dieſelben auch fähiger und verpflichteter dazu ſind; ſo wird ſie auch Mänlichkeit genant: und weil die Fertigkeit zur überwiegenden Freude über der Unveränderlichkeit ſeiner Wohlfarth und Unausbleiblichkeit eines guten Ausgangs aller Umſtände, dazu das meiſte beträgt, heiſt ſie auch mit Recht Freudigkeit. Zuweilen wird durch

Groß-

Groſsmuth eben dieſelbe Tugend verſtanden, ſo wie Kleinmüthigkeit das Gegentheil bedeutet: doch bezeichnet ſolcher Ausdruck mehr eine Tugend gegen andere Menſchen. Da niemand ohne Gemeinſchaft mit GOtt und derſelben überwiegenden Verſicherung, auch ohne Einſicht der Rechtmäſſigkeit ſeines Zuſtandes und Verhaltens derſelben in allen Fällen, ſonderlich der Lebensgefar fähig iſt: ſo muß nicht nur aller Schein davon bey gegenſeitiger Beſchaffenheit, mehr Verwegenheit als Tapferkeit ſeyn; ſondern auch jederman der ſich in Umſtänden befindet, die mit vieler Gefar auch des Lebens verknüpft iſt, zur Gemeinſchaft mit GOtt und Gewiſſenhaftigkeit beſonders verpflichtet ſeyn. So wenig aber alle Furcht ſündlich, da dieſelbe vielmehr öfters nöthig iſt; ſo wenig kan die Tapferkeit weder in einer gäntzlichen Abweſenheit und Unterdruckung derſelben beſtehen, noch auch die billige Furcht vor allem wahren Ubel und überwiegender Gefar deſſelben aufheben: als welche nothwendige Furchtſamkeit (§. 132) zur nöthigen Behutſamkeit gehört, und den Unterſchied der rechtmäſſigen Tapferkeit von der Tolkünheit ausmacht.

§. 256. Die rechtmäſſige Sorgfältigkeit beſteht in der Fertigkeit zur hinlänglichen und möglichſten Uberlegung vorkommender mit uns verbundener Dinge, und des gehörigen Verhaltens da- Sorgfalt, Vorſicht und Behutſamkeit.

dagegen. So fern ſolche Uberlegung auf die Folgen gegenwärtiger Umſtände, oder künftige Dinge, gerichtet wird, heiſts **Vorſichtigkeit**, und ſo fern man dadurch alle unnöthige Gefar aufs möglichſte zu verhüten ſucht **Behutſamkeit** (§. 132). Das Gegentheil derſelben begreift theils alle Sorgloſigkeit und Unbeſonnenheit, theils alle unnöthige Aengſtlichkeit in ſich.

Weil dieſe Uberlegung ohne Aufmerckſamkeit auf ſich ſelbſt, und die mit einem verbundene Dinge, nicht ſtatt findet: ſo iſt nicht nur die Gegenwart des Gemüths zu dieſer Tugend unentberlich, ſondern ſie wird auch daher zuweilen **Wachſamkeit** genant (§. 253); obgleich dabey der Unterſchied ſolcher Dinge, auf welche dieſe Aufmerckſamkeit gerichtet wird, nach ihrem Verhältnis gegen unſere Wohlfarth zu beobachten iſt, wenn nicht durch unordentliche, und überhäufte Aufmerckſamkeit, die wahre Sorgfalt mehr gehindert als befordert werden ſol. Wird bey allem Verhalten gnugſame Zeit auf dieſe Uberlegung und die behutſame Volziehung der gefaſten Entſchlieſſungen gewandt, ſo heiſts **Bedächtigkeit** oder **Bedachtſamkeit**, welcher ſowol alle Ubereilung, als auch Unentſchloſſenheit entgegen ſtehet.

(§. 257.

§. 257. Die Weisheit beſteht in der Fertigkeit den Unterſchied des Guten und Böſen, und der verſchiedenen Stufen deſſelben, richtig einzuſehen, folglich auch die beſten Abſichten mit den beqvemſten Mitteln zuverbinden (§. 17), und jederzeit das Beſte zu erwählen: die Klugheit aber in der Fertigkeit die beſten Mittel auf die beqvemſte Weiſe zu gebrauchen, folglich auch bey der Wahl und dem Gebrauch derſelben, den Zuſammenhang aller ſeiner Umſtände hinlänglich zu beobachten, und dieſelben nach ihrem Verhältnis gegen ſolche Umſtände zu beſtimmen; oder den Unterſchied des nützlichen und unnützen, auch der Stufen deſſelben einzuſehen. Das Gegentheil derſelben begreift theils alle Narheit und Thorheit; theils alle Argliſtigkeit und Verſchlagenheit, in ſich. Weisheit und Klugheit.

Wie die Furcht GOttes mit Recht in der Schrift der Anfang und Grund der Weisheit genant wird (§. 108 Anm.): ſo heiſt daſelbſt vermöge des Gegenſatzes auch alle Gottloſigkeit, Thorheit und Narheit Pſ. 14, 1. Sprüchw. 1, 22 ꝛc. 9, 4 ꝛc.

§. 258. Der himliſche Sin beſteht in der Fertigkeit zur lebendigen Einſicht und öftern Erinnerung der künftigen himliſcher Sin.

Uu Wohl-

Wohlfarth, und derſelben ſowol Gröſſe und Gewisheit, als auch der nöthigen Vorbereitung dazu: oder ſein Gemüth auf die vorſtehende Herlichkeit zu richten, und die Beurtheilung der gegenwärtigen Dinge, auch geſamte Beſtimmung ſeines Verhaltens dagegen, daraus herzuleiten (§. 133). Das Gegentheil derſelben beſteht im irdiſchen Sin.

Was ſonſt von Tugenden einigermaſſen hieher gerechnet werden könte, als Scharfſinnigkeit, Gründlichkeit, Munterkeit, Lebhaftigkeit, Geſchicklichkeit, gehört nicht eigentlich zu den moraliſchen Tugenden: obgleich alle ſolche Fertigkeiten durch den rechtmäſſigen Gebrauch tugendhaft werden können; auch alsdenn zur Vermerung, und leichtern Ubung der eigentlichen Tugenden, viel beytragen, oder Beforderungsmittel derſelben ſind.

Viertes Hauptſtück.

Von den Tugenden gegen andere Menſchen.

§. 259.

Menſchenliebe.

Die Menſchenliebe beſteht in der Fertigkeit ſich an aller Menſchen Wohlfarth zu beluſtigen, und dieſel-

ſelbe daher aufs möglichſte zu befordern; folglich dieſelbe nicht nur gern zu ſehen, genemzuhalten und aufrichtig zu wünſchen, ſondern auch alles mögliche zur Verſchaffung, Erhaltung, und Vermerung derſelben beyzutragen, hingegen das Gegentheil davon ungern zu ſehen, und aufs möglichſte wegzuſchaffen, auch zu verhüten (§. 134). Das Gegentheil derſelben begreift theils alle Kaltſinnigkeit, Liebloſigkeit und Feindſeligkeit; theils allen Neid, Misgunſt und ſchadenfrohe Gemüthsfaſſung; theils alle unordentliche, entweder eigennützige oder ſinliche Anhänglichkeit an jemand zum Nachtheil anderer.

Wenn dieſelbe nebſt allen übrigen daraus flieſſenden Tugenden gegen andere Menſchen, bey Chriſten göttlich und chriſtlich ſeyn ſol, ſo muß ſie nicht nur der geoffenbarten Vorſchrift, und dem volkommenſten Exempel GOttes und Chriſti gemäs ſeyn; ſondern auch um ſeinetwillen geübet, oder die Bewegungsgründe aus ihm hernommen werden, daß man geneigt ſey jederman zu lieben, theils weils GOtt befolen, auch zu belonen verſprochen, das Gegentheil aber zu ſtrafen gedrohet; theils, weil alle Menſchen in einer weſentlichen Verhältnis gegen GOtt ſtehen; theils weil GOtt alle thätige Liebe und Danckbefliſſenheit gegen ihn dem Nächſten zu erweiſen, verordnet, und

als ihm geleiſtet oder vorenthalten anſiehet (§. 134 Anm.). Die liebreiche Gemüthsfaſſung bedeutet entweder einen höhern Grad ſolcher Menſchenliebe, oder die möglichſte Erweiſung ſolches Beſtrebens nach anderer Wohlfarth bey jedesmaliger Gelegenheit.

Gerechtigkeit und Billigkeit.

§. 260. Die Gerechtigkeit beſteht in der Fertigkeit jederman alles das Seine zu laſſen, und aufs möglichſte zu verſchaffen, oder alles zu leiſten, wozu er aus einem Geſetz ein Recht hat: die Billigkeit aber, in der Fertigkeit jederman in allen Fällen ſo zu begegnen, wie mans in eben denſelben Umſtänden ſich rechtmäſſiger Weiſe wünſchen möchte, oder alles unvolkommene Recht anderer aufs möglichſte zu beobachten (§. 135). So fern dabey im Fal des Scheinwiderſpruchs ſolcher Rechte mehrerer Perſonen, allein nach beſter Einſicht des überwiegenden Rechts gehandelt wird, ohne Nebenabſichten auf andere Umſtände derſelben, wird ſolches Unpartheylichkeit genant, dadurch alle Verletzung des Rechts anderer um jemanden das Seine zu verſchaffen, verhütet wird. Das Gegentheil derſelben begreift theils alle Ungerechtigkeit und Unbilligkeit in ſich; theils alle Partheylichkeit und Anſehen der Perſon.

Die

Die Unpartheylichkeit muß auch beym Scheinwiderſpruch ſeines eigenen Rechts und der Rechte anderer Menſchen beobachtet werden.

Gutthätigkeit und Dienſtfertigkeit.

§. 261. Die Gutthätigkeit beſteht in der Fertigkeit anderer Nutzen aufs möglichſte zu ſuchen, oder die möglichſte Beſſerung ihres Zuſtandes zu befordern (§. 17). Wenn damit eine Fertigkeit verknüpft iſt, ſich bey jedesmaliger Gelegenheit dazu willig und geneigt zu bezeigen und finden zu laſſen, wirds Gütigkeit auch Erbitlichkeit genant; Dienſtfertigkeit aber, wenn ſolches mit einer Fertigkeit verbunden iſt, dergleichen auch mit eigener Bemühung und Beſchwerde zu thun; geſchiehet ſolches durch Mittheilung ſeines Eigenthums, und Verwendung deſſelben zu anderer Nutzen, wirds Freygebigkeit und Mildigkeit genant; und Gaſtfreyheit, wenn dergleichen durch Aufnam und Bewirtung Fremder geſchiehet (§. 136). Zum Gegentheil gehört theils alle thätige Liebloſigkeit, und Entziehung der Bedürfnis anderer, auch Verſäumnis der Gelegenheit zu Wohlthaten; theils alle Verdroſſenheit und Unerbitlichkeit dazu; theils alle Verſchwendung ſeines Vermögens andern zu dienen, zum Nachtheil anderer deſſelben bedürftigen.

Es kan auch zum Gegentheil dieſer Tugend gerechnet werden, wenn man theils eine partheyliche Gutthätigkeit übet; theils andern mit ſeiner Dienſtbefliſſenheit und Gutthätigkeit beſchwerlich fält, oder ihre wahre Wohlfarth mehr hindert als befordert.

Barmherzigkeit und Mitleidigkeit.

§. 262. Die Barmherzigkeit beſteht in der Fertigkeit aus anderer Noth Unluſt zu empfinden, folglich daran jederzeit Antheil zunemen, und aus thätigem Unwillen dagegen die möglichſte Wegſchaffung oder Minderung derſelben zu ſuchen, in welcher Abſicht ſie auch Mitleidigkeit genant wird (§. 137). Wenn man geneigt iſt durch jeden Anblick ſolcher Noth gerüret zu werden, ſich auch darin nach der Empfindung der Nothleidenden zu richten, ſo heiſts Zärtlichkeit, Beweglichkeit auch Weichhertzigkeit gegen andere. Das Gegentheil faſſet theils Unbarmhertzigkeit und unempfindliche Härte gegen andere in ſich; theils alle Grauſamkeit und Unmenſchlichkeit; theils alle ungegründete und unordentliche, auch andern nachtheilige Empfindlichkeit gegen derſelben eingebildetes und nothwendiges Ungemach.

Es muß bey der Barmhertzigkeit ſowol als Gutthätigkeit unpartheyiſch verfaren, auch alle Ubertretung der Geſetze und höherer Verpflichtungen vermieden werden: ſonder-

derlich was die thätige Wegſchaffung des Ubels betrift, die nicht anders als recht-mäſſig geſchehen muß, obgleich auch bey unmöglicher Wegſchaffung deſſelben ein wahres Mitleiden ſtatt finden kan. Wenn das wahre Ubel vom Scheinübel nicht genau unterſchieden wird, ſo kan aus unordentlicher Weichhertzigkeit viel mitleidige Grauſamkeit, und grauſame oder ſchädliche Barmhertzigkeit entſtehen, durch Verzärtelung anderer.

§. 263. Die Freundlichkeit beſteht in der Fertigkeit jederman ſeine Neigung gegen denſelben aufs möglichſte zu bezeugen, oder in ſeinem gantzen Verhalten gegen einen jeden ihm das möglichſte Vergnügen zu erwecken, folglich auch mit allen Leuten ſo umzugehen; wie ſie es ſelbſt rechtmäſſig wünſchen können, um ihnen aufs möglichſte wohlzugefallen, daher ſolches auch Leutſeligkeit und Gefälligkeit genant wird. Iſt damit eine Fertigkeit verknüpft, gern mit jederman umzugehen, und dabey alles Misfallen und Beſchwerde anderer aufs möglichſte zu verhüten, hingegen alles was auch ſonſt an ſich beſchwerlich und verdrieslich ſeyn würde, erträglich und angenem zu machen, ſo heiſts Umgänglichkeit und Annemlichkeit (§. 146). Zum Gegentheil derſelben gehört ſowol alle Unfreundlich- Freundlichkeit und Leutſeligkeit.

 keit

keit und Verdrieslichkeit, als auch alle andern beſchwerliche oder ſchädliche Gefälligkeitsbemühung gegen dieſelben.

Dieſe Tugend wird auch Holdſeligkeit genant, ſonderlich ſo fern ſie auf geringere gerichtet iſt, und in möglichſter Erweiſung der Huld und des Wohlwollens gegen dieſelbe beſtehet. Und in eben ſolchem Verſtande wird auch das Wort Gnade gebraucht, dadurch doch eigentlich alle unverdiente Liebe und Gutthätigkeit verſtanden wird Röm. 11, 6.

Demuth und Beſcheidenheit.

§. 264. Die Fertigkeit anderer Vorzüge genem zu halten, und aufs möglichſte zu beobachten, wird Demuth gegen dieſelbe genant; die Fertigkeit aber ſich ſelbſt in ſeinem Verhalten gegen andere keine ungegründete Vorzüge anzumaſſen, folglich auch keine unnöthige und ungebürende Beobachtung derſelben anzunemen, oder zu veranlaſſen, heiſt Beſcheidenheit gegen dieſelbe (§. 145. 246). So fern ſolches durch Leiſtung nöthiger Ehrbezeugungen gegen andere, ſonderlich obere geſchiehet, wirds Ehrerbietigkeit genant; Höflichkeit aber, ſo fern bey der thätigen Erweiſung ſeiner Hochachtung gegen andere der nöthige Unterſchied beobachtet wird. Das Gegentheil derſelben beſteht theils in hochmüthiger

thiger Unbeſcheidenheit; theils in Grobheit und Unhöflichkeit; theils aber auch in niederträchtiger und verſtelter Schmeicheley, und ungebürlicher Erhebung anderer.

Es entſtehet dieſe Tugend nicht nur aus Demuth und Unterwerfung gegen GOTT (§. 111. 239), ſondern auch aus Gerechtigkeit und Billigkeit (§. 160), ingleichen aus Leutſeligkeit gegen andere (§. 263). Es kan jemand ohne hochmüthige Unbeſcheidenheit aus Unwiſſenheit unhöflich ſeyn, welches alsdenn nicht laſterhaft ſeyn kan, ſo fern ſolche Unwiſſenheit unverſchuldet iſt.

§. 265. Wenn jemand geneigt iſt allen Streit mit andern aufs möglichſte zu vermeiden, folglich ſich nicht nur aller Beleidigungen derſelben und unnöthigen Widerſpruchs, ſondern auch alles Scheins und Gelegenheit dazu zu enthalten, hingegen der möglichſten Wegſchaffung derſelben zu befleiſſigen; ſo wird ſolches Friedfertigkeit genant: iſt damit eine Fertigkeit verbunden mit anderer Einſichten und Begeren, oder Forderungen übereinzukommen, ſo heiſts in Abſicht der Meinungen, oder Einſichten in Warheiten, Einträchtigkeit; in Abſicht aber der Urtheile über ſeinem und anderer Recht, oder gegenſeitigen Befugniſſen

Friedfertigkeit und Verträglichkeit.

und Verbindlichkeiten, Verträglichkeit (§. 147). Das Gegentheil davon beſteht theils in Zanckſüchtigkeit, Rechthaberey und Eigenſin; theils in ſündlichem Nachgeben, dadurch man nicht nur gegen andere, deren rechtmäſſige Eintracht alsdenn verletzt wird, ſondern auch gegen diejenigen, denen man auf ſolche Art ausweicht, lieblos und partheylich handelt.

Zuweilen wird durch Verträglichkeit die Fertigkeit verſtanden, entweder alle Beleidigungen von andern aufs möglichſte zu überſehen und aufzuheben, ſo doch mehr zur Verſönlichkeit und Sanftmüthigkeit gehöret, auch aus der hier erklärten Verträglichkeit entſtehet; oder alle von andern verurſachte Beſchwerden zu tragen, und daher entſtandene Mishelligkeiten leicht beyzulegen, ſo auch Vertragſamkeit genant wird. Zur Friedfertigkeit kan auch im weitern Verſtande die Fertigkeit gerechnet werden, unter ſtreitenden und uneinsgewordenen Partheyen, Frieden zu ſtiften, auch denſelben zu unterhalten, ſo doch mehr zur Liebe und Gutthätigkeit gehört, auch allezeit dieſe eigene Friedfertigkeit voraus ſetzt.

Verſönlichkeit.

§. 266. Die Verſönlichkeit beſteht in der Fertigkeit den Unwillen gegen Beleidiger faren zu laſſen (§. 151), folglich nicht nur alle Ahndung ſolcher Beleidigun-

digungen, ſondern auch die verdriesliche Empfindung des Andenckens derſelben aufzuheben und zu vermeiden. Das Gegentheil begreift theils alle Selbſtrache, und rachgierige Liebloſigkeit in ſich; theils alle Unverſönlichkeit.

Das Beſtreben anderer von uns beleidigter Unwillen aufs möglichſte zu heben, und ihre Ausſönung zu ſuchen, gehört mehr zur Friedfertigkeit als Verſönlichkeit. Indeſſen iſts eine Wirckung wahrer Verſönlichkeit, auch gegen Beleidiger ſolche Gemüthsfaſſung ungeſucht zu bezeugen, oder ihnen damit zuvorzukommen. Das Andencken empfangener Beleidungen, ſo zur Behutſamkeit und Vorſicht gebraucht wird, hebt dieſe Verſönlichkeit nicht auf, wenn die möglichſte Liebe gegen den Beleidiger dadurch nicht gekränckt wird.

§. 267. Die Sanftmüthigkeit beſteht in der Fertigkeit nicht leicht beleidiget zu werden, folglich die von andern geſchehene Kränckung und Verletzung ſeines Rechts, aufs möglichſte zu entſchuldigen, und die Unluſt darüber zu mäſſigen. Iſt damit eine Fertigkeit verknüpft, die nöthige Beurtheilung anderer, auch alles nöthige Verhalten gegen derſelben unrechtmäſſiges Verfaren, aufs möglichſte denſelben erträglich und vortheilhaft einzurichten; *Sanftmuth und Gelindigkeit.*

ten; ſo wird ſolches Gelindigkeit genant. So fern ſich dieſe Gemüthsfaſſung im möglichſten Ertragen, der von andern verurſachten Ubel und Beſchwerden äuſſert, heiſts Geduld: Grosmüthigkeit aber, ſo fern man andere für unvermögend hält ſeine Wohlfarth zu hindern, oder aus überwiegender Verſicherung von ſeiner durch jemandes Beleidigung unmöglich zu unterbrechenden Wohlfarth geneigt iſt, alle Verſehen und Beleidigungen anderer nicht zu empfinden (§. 148. 255. 250). Zum Gegentheil derſelben gehört ſowol alle Neigung zum harten, und rauhen oder unfreundlichen Verfaren, auch unordentliche Empfindlichkeit und Unleidlichkeit; als auch alle ſündliche Gelindigkeit und nachtheilige Verzärtelung anderer durch Unterlaſſung nöthiger und ihnen heilſamer Härte.

Es entſteht dieſe Tugend zwar zunächſt aus der Liebe, Gütigkeit und Barmhertzigkeit gegen andere, kan aber von der Gerechtigkeit und Billigkeit nicht getrennet werden, und wird durch Demuth ſehr befordert.

Aufrichtigkeit, Warhaftigkeit und Treue.

§. 268. Die Aufrichtigkeit beſteht in der Fertigkeit ſein äuſſeres Bezeugen gegen andere ſeiner innern Gemüthsfaſ-

faſſung gemäs und übereinſtimmig einzurichten, ſo auch Redlichkeit genant wird. So fern ſolches inſonderheit beym Reden geſchiehet, und ſich ſowol auf Verſicherungen als Zuſagen und deren möglichſte Erfüllung erſtreckt, heiſts Warhaftigkeit, auch Zuverläſſigkeit und Glaubwürdigkeit, die bey der Haltung der Zuſagen eine mit Beſtändigkeit verbundene Aufrichtigkeit iſt. Erſtreckt ſich dieſe Zuverläſſigkeit auf die geſamte Einrichtung unſers Verhaltens nach unſerer beſten Einſicht und Fähigkeit anderer Wohlfarth zu befordern, ſo wird ſie Treue genant; dazu demnach ſowol eine nöthige Offenhertzigkeit gehört, anderen alle heilſame Nachrichten aufs möglichſte zu entdecken, als auch Verſchwiegenheit alle nachtheilige Endeckung ſeiner von andern habenden Nachrichten, aufs möglichſte zu vermeiden (§. 143. 144. 244. 254). Das Gegentheil derſelben begreift theils alle Falſchheit, Lügenhaftigkeit, Betrieglichkeit, ſchädliche Verſtellung, Tücke, Schalckheit und Untreue in ſich; theils alle Schmeicheley; theils alle Plauderhaftigkeit (§. 247).

Weil dieſe Gemüthsfaſſung zum vortheilhaften Urtheil anderer von jemand nicht nur unentberlich iſt, ſondern auch das meiſte

meiſte beyträgt: ſo wird ſie auch Ehrlichkeit genant. Die Treue gegen andere wird zuweilen im engern Verſtande von der möglichſten Erfüllung ſeiner Zuſagen, oder von der Warhaftigkeit in Abſicht der Verheiſſungen genommen, da ſie auch Glaube genant wird.

Danckbarkeit.

§. 269. Die Fertigkeit anderer vortheilhaftes Verhalten gegen ſich als Wohlthaten anzuſehen, wird Erkentlichkeit genant: Danckbarkeit aber, wenn damit eine Fertigkeit zur möglichſten Gegenliebe der Wohlthäter und Erweiſung derſelben verknüpft iſt (§. 149), die unter andern auch durch Beſcheidenheit in Erwartung, Forderung und Annemung andern beſchwerlicher und unmöglicher Wohlthaten dargethan werden muß (§. 264). Das Gegentheil derſelben faſſet theils Undanckbarkeit und Unerkentlichkeit in ſich; theils Unbeſcheidenheit und Unvergnügſamkeit, oder Unerſätlichkeit, in Erwartung andern nachtheiliger Wohlthaten.

Dieſe Tugend entſteht aus richtiger Verbindung der Gerechtigkeit und Billigkeit mit Gutthätigkeit gegen Wohlthäter.

Freundſchaftlichkeit und

§. 270. Die Freundſchaftlichkeit beſteht in der Fertigkeit ſich gegen andeerer

rer Liebe rechtmäſſig zu verhalten, folglich dieſelbe richtig zu erkennen, gebürend zu ſchätzen, und die Unterhaltung auch Vermerung derſelben aufs möglichſte zu befordern: iſt damit eine Fertigkeit verbunden, ſein Vertrauen gegen Freunde ihrer erkanten Beſchaffenheit gemäs einzurichten, und aufs möglichſte zu erweiſen, wird ſolches Vertraulichkeit genant (§. 150). Das Gegentheil begreift theils alle Leichtglaubigkeit und nachtheilige Zuthulichkeit; theils alles argwöniſche Mistrauen, in ſich. Vertraulichkeit.

In Abſicht der Perſonen, auf welche dieſe Tugend eigentlich gehet, iſt ſie von engerm Umfang, als Freundlichkeit; in Abſicht ihrer Wirckungen aber, durch welche ſie ſich erweiſet, erſtreckt ſie ſich weiter als dieſelbe (§. 263). Doch kan ſie auch gegen jederman geleiſtet werden, ſo fern man geneigt iſt jederman für einen Freund zu halten und ihm freundſchaftlich zu begegnen. Die Vertraulichkeit in Entdeckung ſolcher Dinge an andere, die von ihnen könten übel gedeutet und empfunden werden, aus überwiegender Treue und Zutrauen gegen dieſelbe, wird Treuherzigkeit genant, die doch zur Untugend und laſterhaft werden kan, wenn ſie nicht mit Freundſchaftlichkeit verbunden wird, oder gegen andere als Freunde geübet, und von möglichſter Liebeserweiſung gegen dieſelbe abgeſondert wird. Zum Gegentheil

dieſer Tugend gehört auch, wenn jemand unempfindlich und unbeſcheiden gegen Freunde iſt, und ſich mit jederman ungeprüft und ungebürend gemein macht.

Geſelſchaftlichkeit.

§. 271. Die Geſelſchaftlichkeit beſteht in der Fertigkeit zur möglichſten Beobachtung aller Pflichten der beſondern Geſelſchaft, darin man ſich befindet; folglich ſowol zur Einſicht und Genemhaltung ſeiner beſondern Verhältniſſe gegen andere, als auch zur wircklichen Leiſtung aller darin gegründeten Verbindlichkeit gegen dieſelbe (§. 154). Es iſt dieſelbe aber von ſo verſchiedener Art, als es verſchiedene Arten der Geſelſchaft giebet (§. 155). Die Fertigkeit zur Leiſtung der Pflichten des Hausſtandes, wird Häuslichkeit genant, obgleich im engern Verſtande dieſelbe mehr dem obern als geringern, und unterworfenen Theil der einfachen dahin gehörigen Geſelſchaften zukomt (§. 156. 179). Dazu auch die natürliche Zärtlichkeit gehört, ſo in möglichſter Beobachtung ſeiner Pflichten gegen andere, die durch eine natürliche Geſelſchaft mit einem verbunden ſind, beſtehet, (§. 156 ꝛc. 168). Die Fertigkeit zur möglichſten Leiſtung der Pflichten des gemeinen Weſens oder bürgerlicher Geſelſchaften wird ein patriotiſcher Sin genant; ſo

ſo ſich auf alle Glieder eines gemeinen Weſens, die Obrigkeit ſowol als Unterthanen erſtreckt (§. 180 ꝛc. 191). Und eben ſo muß in Abſicht der gottesdienſtlichen Geſelſchaft eine Fertigkeit zur möglichſten Abwartung ſeiner daraus entſtehenden Verbindlichkeit ſtatt finden (§. 192 ꝛc.) Das Gegentheil begreift theils alle unordentliche Eingezogenheit, Abſonderung und Eigennutz; theils alle Zerrüttung guter und nöthiger Ordnung, auch Neuerungsbegierde; theils alle Unnatürlichkeit, Tyranney und Verrätherey; theils alle Eingriffe in fremde Aemter und Vorrechte.

Es können zwar alle Tugenden gegen andere Menſchen als geſelſchaftliche Tugenden angeſehen, und unter dieſem Ausdruck begriffen werden, ſo fern ſie aus der algemeinen Geſelſchaft mit allen Menſchen hergeleitet werden (§. 153). Weil aber die Tugenden gegen eintzele Perſonen überhaupt betrachtet, auch auf andern Gründen beruhen können, ſo wird Geſelſchaftlichkeit lieber von der Fertigkeit zum rechtmäſſigen Verhalten in beſondern Geſelſchaften genommen (§. 231). Es gehört dahin aber einmal die Fertigkeit alle Tugenden gegen andere Menſchen, ſonderlich diejenigen, ſo durch beſondere Geſelſchafſchaften mit einem verbunden ſind, nach ihrer verſchiedenen nähern oder entferntern

Verbindung zu leiſten (§. 100. 155), dadurch die übrigen algemeinen Tugenden zu eigentlichen geſelſchaftlichen werden; zweytens die Fertigkeit die Regeln der Geſelſchaften dazu ſie gehören, genemzuhalten und zu beobachten, oder ſich in die Ordnung derſelben zu bequemen und darüber zu halten (§. 155); und drittens die Fertigkeit ſeine beſondern Vortheile dem gemeinen Beſten der Geſelſchaft nachzuſetzen. Die Häuslichkeit wird zuweilen im weitern Verſtande als eine algemeine Tugend gegen ſich ſelbſt genommen, da ſie die Arbeitſamkeit und Sparſamkeit in ſich faſſet.

Unterthänigkeit und Gehorſam

§. 272. Die Unterthänigkeit beſteht in der Fertigkeit in allen Geſelſchaften den Obern und Vorgeſetzten die ihnen ſchuldige Pflichten zu leiſten, folglich ihrem Willen ſich aufs möglichſte zu unterwerfen, und denſelben zum Grunde ſeines Verhaltens in ſolcher Geſelſchaft anzunemen. Gehet dieſelbe auf Ausrichtung ihrer Befele, ſo wirds Gehorſam genant, ſo ſich demnach auf alle Geſelſchaften nach der verſchiedenen Verhältnis derſelben gegen einander erſtrecken muß (§. 155. 165. 175. 178. 187). Das Gegentheil davon faſſet allen Ungehorſam, Wiederſetzlichkeit, Aufrur und Wiederſpenſtigkeit in ſich.

Die

Dieſe Tugend erſtreckt ſich auch auf die Erduldung des von denſelben verurſachten und zugefügten Unrechts, ſo der leidende Gehorſam genant wird (§. 187 Anm.).

§. 273. Die Erbaulichkeit im weitern Verſtande genommen, beſteht in der Fertigkeit jederman aufs möglichſte zu beſſern, folglich ihnen richtige und heilſame Einſichten beyzubringen, und ihre Fähigkeiten auch Fertigkeiten zur Ausübung derſelben zu vermeren; welches ſowol durch Worte als Exempel geſchehen kan: im engern Verſtande aber beſteht dieſelbe in der Fertigkeit bey jederman die Vereinigung derſelben mit GOtt aufs möglichſte zu befordern (§. 118. 159. 161. 177. 185. 191. 193. 195. 202. 206). Zum Gegentheil derſelben gehört ſowol alles Aergerniß anderer; als auch aller Eifer mit Unverſtand. Erbaulichkeit.

Das algemeine Bemühen jederman beſſerlich zu ſeyn, iſt alſo eine Art der Gutthätigkeit und Dienſtfertigkeit (§. 261), die aber hier in Abſicht beſonderer Geſelſchaften, darin jemand ſtehet, und ihrer Glieder, genommen wird, da ſie denn was die geiſtliche Beſſerung derſelben zur Vereinigung mit GOtt betrift, auch zugleich eine Tugend gegen GOtt iſt (§. 236. 243).

Ehrbarkeit und Wohlanſtändigkeit

§. 274. Die Ehrbarkeit beſteht in der Fertigkeit alles nachtheilige gegründete Urtheil anderer, ſonderlich im geſelſchaftlichen Leben, aufs möglichſte zu vermeiden, hingegen ſich des vortheilhaften richtigen Urtheils derſelben zu befleiſſigen: die Wohlanſtändigkeit aber in der Fertigkeit auch die ungegründeten üblen Urtheile anderer möglichſt zuverhüten (§. 223). Zum Gegentheil derſelben gehört theils alle Unehrbarkeit und Unanſtändigkeit; theils aller Eigenſin ſich etwas ſonderliches herauszunemen.

Es kan dieſe Tugend auch als eine Tugend gegen ſich ſelbſt angeſehen werden (§. 246): weil die Unterlaſſung derſelben aber ohne Verachtung und Beleidigung anderer nicht ſtatt finden kan; und es eine Pflicht gegen andere iſt, ſich aufs möglichſte nach ihren Urtheilen, Einſichten, Meinungen und Gewonheiten zu richten; ſo gehört ſie auch billig zu den Tugenden gegen andere, ſonderlich im geſelſchaftlichen Leben, als ohne welche keine Friedfertigkeit und Verträglichkeit möglich iſt (§. 265). Sie flieſſet auch aus der Demuth und Beſcheidenheit gegen andere (§. 264), in welcher Abſicht ſie auch zur Einſchränckung der Freundlichkeit und Höflichkeit dient, und die nöthige Ernſthaftigkeit in ſich faſſet, oder die Fertigkeit ſeine Freundlichkeit ſo zu mäſſigen, wie es nach anderer Urtheil die an-

angelegentliche Beſchaffenheit jeder Unterhandlung mit jederman erfordert.

Fünftes Hauptſtück.

Von

Vereinigung mit GOtt.

§. 275.

Verhältnis derſelben gegen das rechtmäſſige Verhalten der Chriſten.

Weil Chriſten mit Chriſto, und vermittelſt deſſelben mit GOtt vereiniget ſind (§. 57. 63), Joh. 17, 21. 22. 23. 26. 14, 6. 20. und daraus nicht nur eine gröſſere Verbindlichkeit (§. 66); ſondern auch alle Fähigkeit zum rechtmäſſigen Verhalten bekommen (§. 45. 50. 59. 63); folglich dieſe Vereinigung mit GOtt zur weſentlichen Beſchaffenheit derſelben gehöret, und den Grund aller ihrer Vorrechte enthält (§. 85. 88. 92): ſo muß einmal die Vereinigung derſelben mit GOtt als der eigentliche Grund und die einige Qvelle alles ihres rechtmäſſigen Verhaltens angeſehen werden. Weil aber auch die geſamte gegenwärtige und künftige Wohlfarth oder Seligkeit der Menſchen in dieſer Vereinigung mit GOtt beſtehet (§. 85), dagegen ſich alle rechtmäſſige Handlungen und Eigenſchaften derſelben als Mittel verhalten müſſen

 (§. 17.

(§. 17-33): ſo muß zweytens ſolche Vereinigung mit GOtt den eigentlichen Zweck alles rechtmäſſigen Verhaltens der Chriſten ausmachen, und von ihnen auch davor angeſehen, bewilliget und wircklich gebraucht werden. Daraus denn drittens erhellet, daß in dem Unterricht vom rechtmäſſigen Verhalten der Chriſten billig von der Vereinigung mit GOtt, als dem letzten und höchſten Zweck aller Pflichten und Tugenden, gehandelt werden müſſe (§. 2).

Da GOtt alle Pflichten und Tugenden, theils anbefielt und verordnet, oder Vorſchriften und Bewegungsgründe dazu ertheilet; theils wircket und hervor bringet, ſowol durch die Verrichtung der dazu unentberlichen Sinnesänderung, und Mittheilung, auch Erhaltung und Vermerung aller dazu nöthigen Fähigkeit, als auch durch die gnädige Mitwirckung zum jedesmaligen Gebrauch derſelben; beydes aber darauf abzielet den Menſchen zum möglichſten Genuß ſeiner ſelbſt als des höchſten Guts fähig und deſſen wircklich theilhaftig zu machen: ſo iſt dieſe Vereinigung der Menſchen mit GOtt von ſeiner Seite der Zweck aller Unterhandlung und Bearbeitung derſelben, als womit ſeine Ehre unmittelbar verbunden iſt. Da überdis niemand rechtmäſſig u. tugendhaft handeln oder göttliche Geſetze beobachten kan, ohne die dadurch beſtimte Handlungen um GOttes willen vor-

vorzunemen (§. 98), auch Chriſten dazu beſonders verbunden ſind, GOTT für ihr höchſtes Gut, und letzten Zweck anzunemen und zu gebrauchen (§. 104. 105. 112. 113): ſo erhellet daraus die Verbindlichkeit derſelben auch von ihrer Seiten, dieſe Vereinigung mit GOtt als den letzten Zweck ihres Verhaltens anzuſehen. Weil wir auch aus der Unendlichkeit unſerer Begierden, die durch den Genus zufälliger, eingeſchränckter und endlicher Dinge nicht völlig geſättiget werden können, leicht abnemen mögen, daß wir zum Genus GOttes des unendlichen Guts erſchaffen und eingerichtet ſeyn, oder für ihn und zu ihm gemacht worden; die gantze göttliche Beſſerung der Menſchen aber in der Wiederherſtellung derſelben zu dem erſten Zweck ihrer anfänglichen Einrichtung und Schöpfung beſtehet: ſo muß dieſelbe nothwendig auf dieſe Vereinigung derſelben mit GOtt abzielen. Welches ſo gar die Heiden erkant haben, daher einige ſonderlich platoniſche Weltweiſe den letzten Zweck des Menſchen in der Gleichförmigkeit und Gemeinſchaft mit GOtt, oder Aufſteigen und Einkehr des Gemüths in denſelben geſetzt, ob ſie gleich weder die Art und Beſchaffenheit noch auch die Mittel dazu einſehen können. Wenn man die Wiederherſtellung des göttlichen Ebenbildes, oder der Gleichförmigkeit mit GOtt, zum Zweck der gantzen Heilsordnung bey dem gefalnen Menſchen annimt; ſo komt ſolches der Hauptſache nach damit überein: doch iſt die Vereinigung mit GOtt ein noch algemeinerer und

höherer Endzweck, wogegen ſich die Aenlichkeit mit GOtt in verſchiedenen Abſichten als ein Mittel, Theil und Wirckuug oder Folge verhält.

Beſchaffenheit derſelben überhaupt

§. 276. Wenn mehrere, wenigſtens zwey, Dinge ſo zuſammen gehören daß ſie eins ausmachen, und wenigſtens einige oder eins derſelben des andern nicht entberen, oder ohne daſſelbe vor ſich beſtehen und bleiben kan, was es iſt und ſeinem Zweck nach ſeyn ſol: ſo wird ſolches eine Vereinigung derſelben genant. Daraus denn erhellet, daß einmal die vereinigten Theile in einer gegenſeitigen Verhältnis ihrer Veränderungen und Umſtände gegen einander ſtehen müſſen, oder ſich ſo aufeinander beziehen, daß das Verhalten und die Beſchaffenheit des einen in dem Verhalten und der Beſchaffenheit des andern oder der übrigen gegründeten ſey: zweytens daß ſolche Vereinigung von verſchiedenen Graden oder gröſſer und geringer ſey, je nachdem mehrere oder wenigere Stück des Verhaltens und der Beſchaffenheit der vereinigten Theile, und zwar mehr oder weniger, in einander gegenſeitig gegründet ſind: und drittens daß die Vereinigung alsdenn rechtmäſſig und vortheilhaft ſey, wenn ſie der Beſchaffenheit und dem Zweck der ver-

vereinigten Theile gemäs iſt, oder ſich ſo weit erſtreckt als es dieſe Beſchaffenheit und Zweck zuläſt und erfordert; folglich bey vereinigten Perſonen nöthig ſey, daß man ſie davor erkenne, genieſſe und brauche wovor ſie ihrer Beſchaffenheit und Zweck nach zu halten und zu gebrauchen iſt (§. 57. 17). Nun ſtehen alle Menſchen mit GOtt in ſolcher Verhältnis, daß ihre Wircklichkeit, Weſen, auch ein groſſer Theil ihrer zufälligen Umſtände in ihm gegründet ſeyn (§. 20), finden ſich alſo in einer algemeinen Vereinigung mit GOtt, Apoſt. 17, 28. die ihnen mit allen Geſchöpfen und zufälligen Dingen gemein iſt, und zur Schöpfung, Erhaltung, Vorſehung und Regierung GOttes im Naturreich gehört (65). Uberdis aber können ſie in ſolch Verhältnis gegen GOtt kommen, daß ſie ihn, wie er iſt und ſich geoffenbaret, erkennen, annemen, gebrauchen und genieſſen, ſo die nähere Vereinigung mit GOtt genant wird 1 Cor. 6, 17. Und dieſe letztere genauere Vereinigung iſt eigentlich allein rechtmäſſig und vortheilhaft, obgleich die algemeinere den Grund der gantzen göttlichen Veranſtaltung der näheren Vereinigung, auch die Bearbeitung der Menſchen zu derſelben, enthält: muß auch verſtanden werden,

wenn die Vereinigung mit GOtt allein und ſchlechthin geſetzt wird, und gehört zum Gnadenreich GOttes (§. 65).

Vermöge der algemeinen Vereinigung mit GOtt empfangen wir alle Wohlthaten des Naturreichs, auch alle Vorbereitungen zum Gnadenreich: weil dieſelbe aber erſt recht genoſſen werden bey der nähern Vereinigung mit GOtt und durch dieſelbe, auſſer derſelben aber um der verſchuldeten Verſäumnis dieſer letztern willen nur zur Vermerung künftiger Strafen gereichen Röm. 2, 4. 5. 1, 18-21. ſo kan nur die letztere eine vortheilhafte Vereinigung mit GOtt im engern Verſtande genant werden. Weil alle Verbindung von zwiefacher Art iſt, indem die verbundenen Dinge entweder als wirckende Urſachen und Wirckungen zuſammen gehören, ſo man auch eine natürliche Verbindung oder des Einfluſſes zu nennen pflegt; oder als Mittel und Endzwecke, ſo man eine moraliſche Verbindung oder der Beziehung und des Verhältniſſes nennet. Dahin auch gehört, wenn mehrere Mittel auf einen Zweck abzielen, und dadurch untereinander verbunden ſind, folglich alle Geſelſchaften unter Menſchen (§. 154), obgleich einige derſelben auch zum Theil natürlich ſind (§. 155); die Vereinigung mit jemand aber nur denn rechtmäſſig iſt, wenn man ihn anſiehet und gebraucht, wie es ſeine gantze Beſchaffenheit und Zweck zuläſt und erfordert: ſo muß unſere nähere Vereinigung

gung mit GOtt in beyderley Verbindung mit demſelben geſetzt werden, weil die Beſchaffenheit GOttes beyderley zuläſt und erfordert. Folglich iſt ſie zwar eine Geſelſchaft mit GOtt, und erfordert allerdings, daß wir Vorſchriften und Bewegungsgründe unſers Verhaltens aus ihm hernemen; doch erſtreckt ſie ſich weiter und begreift auch einen Einflus in ſich, oder eine Verbindung GOttes als wirckender Urſach mit uns ſelbſt und unſern Veränderungen auch den eigenen, als Wirckungen deſſelben, und zwar ſowol im Gnadenreich als im Naturreich. Zuweilen wird durch Vereinigung mit GOtt die erſte Anrichtung derſelben verſtanden, ſo in der Sinnesänderung geſchiehet, meiſtentheils aber und auch alhier, bedeutet es den Stand der gegenſeitigen nähern Verhältnis GOttes und der Menſchen.

§. 277. Da alle Vereinigung nicht nur mehrere, wenigſtens zwey, verſchiedene Dinge erfordert, die als Theile derſelben angeſehen werden, und bey vereinigten Perſonen Partheyen der Vereinigung heiſſen; ſondern auch die Vereinigung ſelbſt der Beſchaffenheit und dem Zweck ſolcher vereinigten Perſonen gemäs ſeyn muß (§. 276): ſo müſſen auch bey dieſer Vereinigung nicht nur vereinigte Theile anzutreffen ſeyn; ſondern auch die Einſicht ihrer Beſchaffenheit zur genauern Einſicht ihrer

vereinigte Theile.

ihrer Vereinigung viel beytragen. Dahin gehört denn von der einen Seite einmal Chriſtus der Gottmenſch, der theils als der Erwerbungsgrund und die wirckende Urſach derſelben anzuſehen, indem er durch ſeine Gnugthuung nicht nur das unrichtige Verhältnis der Menſchen gegen GOtt gebüſſet, und das richtige Verhältnis wieder hergeſtelt; ſowol vermittelſt der Aufnam und Erduldung aller daraus entſtehenden Schuld und Strafe, auch Entäuſſerung der aus ſeiner perſönlichen und weſentlichen Vereinigung mit GOtt flieſſenden Herlichkeit nnd beſtändigen Vergnügens in ſeiner Erniedrigung, als auch vermittelſt des unausgeſetzten Anhangens an GOtt und der unaufhörlichen Beobachtung auch Ubung des richtigen Verhältniſſes der Menſchen gegen GOtt in ſeiner angenommenen Menſchheit, folglich dem Menſchen dieſe vortheilſte Vereinigung mit GOtt wieder möglich verſchaft, oder ihnen die nöthige Fähigkeit und Befugnis dazu zuwege gebracht (§. 58); überdis auch eben dadurch die wirckende Urſach der Wiederherſtellung derſelben bey eintzeln Menſchen geworden, und alle nöthige Befugnis und Fähigkeit dazu erhalten, welche er auch beſtändig übt und gebrauchet (§. 59. 60. 61): theils aber auch die nächſte und unmittelbarſte obere Parthey

die-

dieſer Vereinigung iſt; indem wir nicht nur um ſeinetwillen, und durch ſeine Wirckung, ſondern auch in ſeiner Vereinigung und vermittelſt derſelben mit allen göttlichen Perſonen vereiniget werden (§. 85. 88. 92. 53). Joh. 17, 23. 26. 15, 4. 7. 9. 14, 6. 20. 2 Cor. 13, 3. Gal. 2, 20. Röm. 8, 10. hiernächſt der geſamte allen zufälligen Dingen, ſeinen Geſchöpfen, unentberliche und gnugſame GOtt; indem wir ſowol wegen der weſentlichen Vereinigung des Sohnes GOttes mit den übrigen göttlichen Perſonen, als auch um der von denſelben geſchehenen Sendung dieſes Mitlers willen, und höchſten Genemhaltung auch Mitwirckung zu allen ſeinen Amtsverrichtungen, mit Chriſto nicht vereiniget ſeyn können, ohne in ein näheres Verhältnis und Vereinigung mit den übrigen Perſonen der Gottheit zu treten, zu deren Wiederherſtellung derſelbe verordnet worden 1 Joh. 1, 3. 4, 13. 14. 15. 5, 11. 12. folglich theils der Vater, der nicht nur die Vereinigung der Menſchheit mit der Gottheit in Chriſto, und das damit verknüpfte gantze Gnadenwerck der Wiederherſtellung unſerer Vereinigung mit ihm beſchloſſen, verordnet, veranſtaltet, bewerckſtelliget und genem gehalten; ſondern auch ſelbſt mit den Menſchen vereiniget wird

Joh. 14, 21. 23. 2 Cor. 6, 16. Eph. 2, 18. 19. 22. theils der heilige Geiſt, der ſowol als wirckende Urſach derſelben anzuſehen, indem er nicht nur bey dem Verſönungswerck geſchäftig geweſen, in der Anrichtung und Salbung der Menſchheit Chriſti, auch Mitwirckung und Verklärung deſſelben, ſondern auch durch ſeine innere Wirckung bey eintzeln Perſonen, die Zueignung des durch Chriſtum erworbenen Heils verſchaffet und beſorget (§. 59) Eph. 1, 17 ꝛc. Joh. 16, 13. 14. 15. 1 Joh. 3, 24. als auch ſelbſt zu dem obern Theil dieſer Vereinigung gehört 2 Cor. 13, 13. 1, 22. 5, 5. Eph. 1, 13. 14. Daher die göttliche Wonung im Menſchen, und innere Regierung derſelben, dem heiligen Geiſt zueignungsweiſe in der Schrift beygelegt wird 1 Cor. 3, 10. 6, 19. Röm. 8, 9. 14 ꝛc. Von der andern Seite gehören zu dieſer Vereinigung die Menſchen, ſo die ihnen bekantgemachte Verſönung Chriſti, und damit verknüpfte Heilsordnung, auch gantze Gnadenbearbeitung GOttes bewilligen, genemhalten, und dadurch zur Verabſcheuung aller Trennung von GOTT, und überwiegenden Neigung gegen denſelben gebracht werden, folglich durch göttliche Sinnesänderung und damit verbundene Rechtfertigung in ge-

gehörigem Verhältnis gegen GOtt ſtehen (§. 63. 67-70. 85-88): und zwar nach allen ihren weſentlichen Theilen und Arten des Vermögens 1 Theſſ. 5, 23. obgleich mit einigem Unterſchied der gröſſern und geringern Fähigkeit zu ſolcher Vereinigung mit GOtt, die eigentlich unmittelbar der Selen zukommt, Eph. 3, 17. Joh. 4, 24. 25. 2 Tim. 4, 22. Philem. 25. doch ohne Ausſchlieſſung des Leibes, ſo mittelbarer Weiſe derſelben auch theilhaftig wird 1 Cor. 6, 15. 19. 20.

Weil die Empfindungen in undeutlichen Vorſtellungen beſtehen, auch viele dunckele dabey vorgehen, deren ſich ein Menſch nicht unmittelbar bewuſt iſt noch werden mag, die man ihrer Tiefe und Unmöglichkeit des bewuſtwerdens halber den innern verborgenen Grund der Sele nennen kan; die innere Wirckung GOttes aber ſich nicht nur auf deutliche Vorſtellungen, und folglich obere Kräfte der Sele, ſondern auch auf undeutliche und dunckele erſtreckt, die ſowol bey erwachſenen Perſonen den nöthigen Eindruck der deutlichen Erkentnis ins Gemüth verurſachen, als ſonderlich bey Kindern vor dem Gebrauch des Verſtandes unentberlich ſind, und die Abweſenheit deutlicher Erkentnis erſetzen: ſo werden daraus die an ſich richtigen Redensarten der myſtiſchen Lehrer begreiflicher, daß die Vereinigung mit GOtt gröſtentheils im innerſten des Menſchen, oder in

in dem Selengrunde vorgehe, ſich auch weiter erſtrecke als die Vernunft und der Verſtand des Menſchen reichet, darauf die Unbegreiflichkeit derſelben beruhet Phil. 4, 7.

Benennung derſelben.

§. 278. Dieſe Vereinigung mit GOtt wird einmal eine geiſtliche Vereinigung genant, weil theils der obere und vornemere Theil derſelben GOtt iſt, der ein Geiſt iſt Joh. 4, 24. Hebr. 12, 9. 4 Moſ. 16, 22. mit dem wir alſo nicht anders als auf eine geiſtliche ihm gemäſſe Art vereinigt werden können (§. 277); theils dieſelbe vom Geiſt GOttes durch ſeine innere geiſtliche Wirckungen angerichtet und unterhalten wird (§. 71. 88. 59); theils von Seiten der Menſchen der Geiſt deſſelben dahin vornemlich und unmittelbar gehört (§. 277); theils aber auch hauptſächlich der Menſch dadurch mit GOtt zu einem Geiſt verbunden wird. 1 Cor. 6, 17. Hiernächſt heiſt ſie eine geheime oder verborgene Vereinigung, weil ſie nicht nur allein aus der nähern Offenbarung erkant und durch dieſelbe gewirckt wird, folglich zu den geoffenbarten Warheiten und Geheimniſſen gehört; ſondern auch ihre eigentliche Art nicht gantz volſtändig erklärt werden kan, indem dabey vieles nach unſerer gegenwärtigen Erkentnis unbegreif-

lich

lich bleibt; überdis auch das meiſte davon innerlich im verborgenen vorgehet, ſo andern nicht unmittelbar mercklich iſt, ja den Gläubigen ſelbſt ofters unbekant bleibet Eph. 5, 32. 1 Cor. 2, 9 ꝛc. 1 Joh. 3, 12. Col. 3, 2. 3. Endlich wird ſie auch eine nähere oder genauere Vereinigung mit GOtt genant, zum Unterſchied und im Gegenſatz der algemeinen und weſentlichen (§. 276).

Alle Benennungen, Umſchreibungen und ſinliche Vorſtellungen unſerer Gemeinſchaft mit Chriſto (§. 63. Anm.) ingleichen des Glaubens an denſelben (§. 70. Anm.) wie auch der Einwonung und Gemeinſchaft GOttes (§. 88. 92) ſind zugleich als Benennungen dieſer Vereinigung mit GOtt anzuſehen, und zur genauen Unterſuchung ihrer Beſchaffenheit dienlich. Wie die Vereinigung der Gottheit mit der Menſchheit in Chriſto perſönlich genant wird, weil beyde vereinigte Theile zu einer Perſon verbunden ſind: ſo heiſt dieſe Vereinigung der Menſchen mit GOtt geiſtlich, weil wir nach Verſicherung der Schrift 1 Cor. 6, 17. mit GOtt zu einem Geiſt verbunden werden, oder eine ſolche Verbindung mit demſelben daraus entſtehet, vermöge welcher GOtt der einige Grund aller unſerer auch eigenen und freyen Veränderung wird. Wenn ſie eine nähere Vereinigung genant wird, ſo muß ſolches nur im Gegenſatz gegen die algemeine verſtan-

den, folglich alle Misdeutung verhütet werden, als werde dadurch die gänzliche Trennung der Menſchen von GOtt und Abweſenheit der richtigen Verhältnis gegen denſelben bey herſchendem natürlichen Verderben geleugnet: (§. 45. 50), oder behauptet, die algemeine Verbindung mit GOtt ſey nur einem geringen Unterſchied der Stufen nach davon unterſchieden und zur Wohlfarth des Menſchen hinlänglich. Weſentlich aber kan ſie nicht genant werden, obgleich die vereinigten Theile nicht nur einigen Wirckungen, ſondern auch dem Weſen nach verbunden werden, vielmehr muß die algemeine Vereinigung mit GOtt ſo heiſſen (§. 20. 46. 84). Auch kan ſie weder natürlich genant werden; weil ſie in der übernatürlichen Sinnesänderung und durch dieſelbe angerichtet wird (§. 277. 46. 48. 13), ob ſie gleich in anderer Abſicht zu den natürlichen Arten der Vereinigung gehört im Gegenſatz gegen die blos moraliſchen (§. 276): noch unmittelbar; weil ſie ſelbſt und alle dazu gehörige Wirckungen GOttes an eine gewiſſe Ordnung und einen Gebrauch der Gnadenmittel gebunden iſt und durch dieſelbe vorgehet (§. 65), obgleich vieles dabey in Abſicht des Naturreichs unmittelbar iſt, dergleichen unmittelbarer Einflus und Mitwirckung GOttes doch ſelbſt von der algemeinen Vereinigung mit GOtt nicht auszuſchlieſſen iſt. Am allerwenigſten kan ſie füglich eine Vergötterung heiſſen, als welcher Ausdruck die unvermeidliche Misdeutung von möglicher Verwandlung unſers Weſens

und

und Vermiſchung der vereinigten Theile verurſacht, die doch unmöglich iſt.

§. 279. Da eine jede Vereinigung in einem gegenſeitigen Verhältnis der vereinigten Perſonen beſteht, auch ſolch Verhältnis ihrer Beſchaffenheit gemäs ſeyn muß (§. 276): ſo iſt zur genauern Einſicht der eigentlichen Beſchaffenheit dieſer Vereinigung mit GOtt eine weitere Unterſuchung des dazu gehörigen Verhältniſſes GOttes gegen die Menſchen und der Menſchen gegen GOtt nöthig (§. 277). Was erſtlich das Verhältnis GOttes gegen die mit ihm vereinigte Menſchen betrift, ſo beſteht daſſelbe theils in dem Inbegrif und Zuſammenhang der innern Wirckungen im Menſchen, und dazu erforderter beſondern Gegenwart; dahin denn gehört einmal die Erhaltung ihrer fortdaurenden rechtmäſſigen innern Beſchaffenheit, oder ihres geiſtlichen übernatürlichen Lebens aus GOtt, welches ſowol als ihr natürliches Leben und die Fortdauer ihrer gantzen Wircklichkeit auf GOtt beruhet; zweytens der fortdaurende Einflus und die beſondere Mitwirckung deſſelben, daß er nicht nur die nöthige Kraft zum Guten in allen Arten des Vermögens den Menſchen gewäre, mittheile und erhalte, ſondern auch nach jedesmaliger Bedürfnis zu

genauere Unterſuchung der eigentlichen Beſchaffenheit derſelben.

allen beſondern rechtmäſſigen Verrichtungen dieſelbe erhöhe und hinlänglich verſchaffe; drittens die aller beſonderſte Regierung, Verſchaffung, Einſchränckung und gantze Richtung ihrer eintzeln innern Veränderungen, daß GOtt ſowol heilſame Einſichten, Uberzeugungen, Bewegungen und Entſchlieſſungen derſelben wircke, durch Bekantmachung, und erweckte auch erneuerte Vorſtellung der Warheiten der Heilsordnung, und der dazu gehörigen Vorſchriften und kräftigen Bewegungsgründe; als auch nöthige heilſame Empfindungen zur Vermerung des Eindrucks und der Wirckung ſolcher Warheiten veranſtalte, verſchaffe und hervorbringe; und viertens auf dieſe Art ihnen beſonders gegenwärtig ſey und ſich ihnen offenbare (§. 65. 88. 89), Joh. 14, 17. 21. 23. Gal. 2, 20. Phil. 2, 13. 4, 13. Röm. 8, 14. Pſ. 143, 10. 11. 27, 1. theils aber auch in einem vortheilhaften Urtheil von denſelben, oder Genemhaltung und Zueignung ihrer Beſchaffenheit, Veränderungen und Umſtände, auch thätigen Erweiſung derſelben, daß GOtt dieſelbe als ſein beſonderes Eigenthum und Werck anſehe, billige, ſeines Wohlgefallens würdige, und was ihnen begegnet und mit ihnen vorgehet, als ihm ſelbſt wiederfaren

anſehe

anſehe, auch daran thätiges Antheil nehme, ſich folglich als ihren Bundesgott erweiſe und alle ſeine Volkommenheitr auch ganzes Eigenthum zu ihrem Beſten aufs möglichſte gebrauche (§.92. 89 87. 86) Joh. 16, 27. 17, 22. 23. 26. Jeſ. 43, 1 ꝛc. Was hiernächſt das Verhältnis der mit GOtt vereinigten Menſchen gegen denſelben anlangt: ſo beſteht daſſelbe darin, daß der Menſch theils leidender Weiſe GOttes genieſſet, und in einer anſchauenden Erkentnis, oder Empfindung des Guten in GOtt ſtehet, folglich alles was zu ſeiner Wohlfarth gehört, ja ihn ſelbſt nach der Art ſeiner Fähigkeit und nach dem Maaß ſeiner Empfänglichkeit mitgetheilt bekomt; theils, thätiger Weiſe ſich mit GOTT beſchäftiget, ſeine vortheilhafte Wirckungen beobachtet und wircklich gebraucht, folglich nicht nur genemhält, ſucht und unterhält, ſondern auch zu ihrem jedesmaligen Zweck anwendet, und auf ſolche Art GOtt unverruckt anhanget und innerlich dienet Pſ. 63, 2. 7. 9. 73, 23. 25. 26. 28. Joh. 15, 3. 5. 7. 9. 1 Cor. 6, 19.

Weil alle dieſe Wirckungen GOttes eigentlich zum Gnadenreich gehören, aus unverdienter Gnade herrüren, gnädig und reichlich vorgehen, und auf weitere Begnadigungen des Menſchen abzielen: werden ſie

Gnadenwirckungen im engern Verſtande genant, ſo fern ſie zur einwonenden, mitwirckenden, erhaltenden und vollendenden Gnade gehören, im Gegenſatz gegen die vorlaufende, vorbereitende, und bekehrende Gnade (§. 65. 71). Und da die göttliche Handlungen im Gnadenreich, ſowol als im Naturreich meiſt mittelbar nach weiſen Veränderungsgeſetzen und Ordnungen, vorgehen, und dieſe gemachte Ordnungen ſich auf einander beziehen (§. 65. Anm); GOtt ſich auch dabey nach der verſchiedenen Fähigkeit und Bedürfnis der Perſonen und ihrer jedesmaligen Beſchaffenheit, richtet: ſo erhellet daraus theils daß dieſe göttliche Gnadenwirckungen im Menſchen aufs möglichſte mittelbar geſchehen, nicht nur in Abſicht des Gnadenreichs und der dazu gehörigen Gnadenmittel, ſonderlich des göttlichen Worts, ſondern auch in Abſicht des Naturreichs, deſſen ſich GOtt weislich zu dieſen Verrichtungen bedienet: theils daß wie das gegenwärtige Verhalten GOttes gegen ſeine Geſchöpfe die drey Stücke der Erhaltung, Mitwirckung oder Einflußes und Regierung in ſich faſſet, dadurch ſich ſeine algemeine Gegenwart offenbaret; alſo auch das göttliche Verhalten im Gnadenreich ſich in eben dieſe beſondere Stücke füglich eintheilen laſſe, die doch unzertrenlich zuſammen gehören, indem eines durchs andere befordert wird und vorgehet, und ſonderlich die Mitwirckung vermittelſt der durch die innere Regierung GOttes vorgehenden Erweckung lebendi-

ger

ger Erkentnis geſchiehet: theils daß alle dieſe göttliche Wirckungen in eintzeln Fällen von ſehr verſchiedener Manchfaltigkeit ſind, ſowol in Abſicht der verſchiedenen Beſchaffenheit mehrerer Perſonen, bey deren jeglicher ſich GOtt nach ihrer natürlichen Fähigkeit richtet; als auch in Abſicht einer und eben derſelben Perſon, da nicht nur die Art der göttlichen Wirckung und ihrer mittelbarern auch mercklichern oder unmittelbarern und unvermerckltern Beſchaffenheit, ſondern auch die Grade derſelben, nach der Empfänglichkeit und Bedürfnis eines jeden eingerichtet werden: und theils daß es daher Abwechſelungen der göttlichen Gegenwart und ihrer Mercklichkeit gebe, daraus die Verlaſſungen und Entfernungen auch Gnadenbeſuchungen GOttes entſtehen. Die anſchauende Erkentnis und der daraus entſtehende Genus GOttes, iſt bey unſrer gegenwärtigen Beſchaffenheit, von welcher hier eigentlich gehandelt wird, nicht unmittelbar, und erſtreckt ſich mehr auf das Gute in GOtt und ſeinem Verhalten gegen uns, ſofern er uns daſſelbe offenbaren wollen, als auf das Weſen und die Volkommenheit deſſelben ſelbſt: daher es von dem künftigen unmittelbaren Anſchauen und völligen Genus GOttes nach dem Tode ſehr verſchieden iſt, doch aber als ein Vorſchmack deſſelben angeſehen werden muß, ſonderlich bey mercklichern Graden derſelben. Und von dieſer leidentlichen Verhältnis der Menſchen gegen GOtt wird dieſe gantze Vereinigung

mit demſelben von einigen der Stand und die Ubung des beſchaulichen Lebens genant, ſo doch nicht einmal die äuſſere rechtmäſſige Geſchäftigkeit derſelben aufhebet, ſondern dabey wol beſtehen kan, ja dieſelbe heiliget und befordert, vielweniger aber von der innern Beſchäftigung des Gemüths mit GOtt und göttlichen Warheiten nach eines jeden beſter Fähigkeit abgeſondert werden darf: ob ſich gleich jene weiter erſtreckt als dieſe, indem ſie auch ohne deutliche Vorſtellungen, deren ſich ein Menſch bewuſt iſt, fortdauren kan. Weil aber der Menſch ſich nicht nur ſeiner dunckeln Vorſtellungen, oder deſſen was im Grunde der Selen vorgehet, gar nicht bewuſt iſt, ſondern auch in ſeinen Empfindungen nichts deutlich erkennet, wodurch doch ein groſſer Theil dieſer göttlichen Wirckungen geſchiehet: ſo iſt niemand im Stande ſolche Empfindungen andern deutlich zu entdecken und begreiflich vorzuſtellen; daher ſich auch die Schrift ſelbſt in dergleichen Fällen ſinlicher und uneigentlicher Ausdrücke von leiblichen Dingen und deren äuſſern Empfindung hergenommen, bedienet. Als das volkommenſte Muſter dieſer Vereinigung mit GOtt und des dabey nöthigen Verhaltens, iſt Chriſtus in ſeiner angenommenen Menſchheit und deren Erniedrigungsſtande anzuſehen, als der auſſer der weſentlichen Vereinigung ſeiner göttlichen Natur mit den übrigen Perſonen der Gottheit, und auſſer der perſönlichen Vereinigung ſeiner Menſchheit mit ſeiner eigenen Gottheit, auch als Menſch

in der genaueſten Vereinigung mit dem Vater und ſeinem Geiſt geſtanden, auch ſo gar als die vertretende Perſon der Menſchen in ſeiner Gnugthuung die Verlaſſungen GOttes erfaren müſſen Joh. 8, 29. 49. 54. 14, 10. 11. 31. Luc. 22, 42. 43. 44. Matth. 27, 46. Pſ. 22, 2c.

§. 280. Zu den nächſten Wirckungen und Folgen dieſer Vereinigung mit GOtt, gehört einmal von GOttes Seiten, theils die eigentliche Gemeinſchaft deſſelben, ſeiner Volkommenheiten, Güter und Eigenthums, dadurch ein Menſch berechtiget und fähig gemacht wird, GOtt und was deſſelben iſt als ſein anzuſehen, zu genieſſen, zu gebrauchen, und nach ſeiner Fähigkeit und Bedürfnis Antheil daran zunemen, GOtt aber bereit iſt und ſich anheiſchig macht, ſolches genemzuhalten, zu beſordern, und in der That zu beſtätigen (§. 92); theils die gnädige Vorſorge für dieſelben, und Regierung aller äuſſern mit ihnen verbundenen Dinge zu ihrem unausbleiblichen Beſten (§. 89): zweytens von Seiten des Menſchen, theils der innere Umgang mit GOtt und die Ubung aller Pflichten und Tugenden, ſowol der unmittelbar auf GOtt gerichteten, als auch der mittelbaren gegen ihn, ſo um ſeinetwillen geſchehen (§. 103 2c. 235 2c.); theils

Wirckungen und Folgen derſelben.

die erneuerte und wachſende Aehnlichkeit und Gleichförmigkeit mit GOtt, dadurch ein Menſch nicht nur in ſeinen eigentlichen Handlungen GOtt nachamet, ſondern auch einen ihm gemäſſen und übereinſtimmigen Sin und Willen erlanget, ſo ſich durch eine dem göttlichen Verhalten ähnliche Art des innern und äuſſern Verfarens, auch ruhige Unterwerfung und Zufriedenheit gegen denſelben äuſſert (§. 239. 242): und drittens die aus allen dieſen Stücken entſtehende hohe Würde der alſo mit GOtt vereinigten Menſchen; ſamt der daraus herrürenden Vereinigung derſelben mit allen GOtt angehörigen und näher verbundenen Menſchen und Engeln (§. 87. 85. 93).

Die meiſten dieſer Wirckungen ſind ihrer gröſſern Mercklichkeit und genauen Verbindung mit dieſer geiſtlichen Vereinigung wegen, zugleich als Merckmale und Kentzeichen oder Uberzeugungsmittel ihrer Gegenwart und Richtigkeit anzuſehen. So wie die weſentlichen Stücke der gegenſeitigen Verhältnis GOttes und der Menſchen in dieſer Vereinigung zugleich unſere gegenwärtige Wohlfarh und Seligkeit ausmachen, aber auch als Vorbereitungs und Verſicherungsmittel der künftigen Wohlfarth anzuſehen ſind, als worauf ſie alle abzielen, auch nach deren Erfordern von verſchiedener Art ſind: ſo müſſen auch

die-

dieſe nächſten Wirckungen nebſt allen ent-
ferntern auf gleiche gedoppelte Art ange-
ſehen und gebraucht werden.

§. 281. Weil die Vereinigung mit GOtt nach der verſchiedenen Fähigkeit und Bedürfnis der Menſchen eingerichtet iſt (§. 279. 276); daſſelbe aber nicht nur in Abſicht der natürlichen Fähigkeiten von verſchiedener Art und Grad iſt; ſondern auch in Abſicht der übernatürlichen in der Sinnesänderung hervorgebrachten Fertigkeit gar verſchiedene Stufen hat (§. 73. 75. 80): ſo muß einmal die Vereinigung derſelben mit GOtt nicht nur von verſchiedener zufälligen Einrichtung und Beſchaffenheit; ſondern auch von verſchiedenen Stufen ſeyn. Da aber auch dieſelbe nicht allezeit mercklich iſt, ſondern die Mercklichkeit derſelben von ihrer richtigen und unleugbaren Gegenwart zuweilen abgeſondert iſt (§. 279): ſo müſſen zweytens, die Stufen ihrer wircklichen Gegenwart und eigentlichen Beſchaffenheit, von den Stufen ihrer Mercklichkeit und des Bewuſtſeyns der Perſonen, bey welchen ſie anzutreffen iſt, unterſchieden werden: und höherere Grade der letztern bey geringern Graden der erſtern, auch im Gegentheil geringere Grade der letztern bey höhern Graden der er- verſchiedene Stufen derſelben.

erſtern möglich ſeyn. Und weil ferner dieſe Uberzeugung oder Verſicherung ſolcher Vereinigung mit GOtt von zwiefacher Art iſt, indem ſie theils auf unmittelbarer Empfindung der dazu gehörigen gegenſeitigen innern Wirckungen, und dem Bewuſtſeyn derſelben beruhet; theils aber auf gläubiger Annemung des göttlichen Zeugniſſes der heiligen Schrift, und der darin enthaltenen Verſicherungen auch Zuſagen GOttes von ſeinem Verhältnis gegen die Menſchen nach ihrer genau bezeichneten richtigen Beſchaffenheit, beyde Arten der Verſicherung aber gröſſer und geringer ſeyn können; ſo muß drittens, die unmittelbare Empfindungsgewisheit von der mittelbaren Glaubensverſicherung unterſchieden ſeyn, auch beyde Arten derſelben ihre verſchiedene Stufen haben. Und weil endlich die höhere Stufen der wircklichen Gegenwart und richtigern Beſchaffenheit dieſer Vereinigung mit GOtt nicht nur unſere gegenwärtige Wohlfarth ausmachen, ſondern auch zur künftigen und deren Vermerung unentberlich ſind (§. 280. 85. 95); hingegen die höhere Stufen der Mercklichkeit und Gewisheit derſelben an ſich zur Vermerung der künftigen Wohlfarth nicht unentberlich ſind, vielmehr die Abweſen-

heit

heit derſelben zur angelegentlichern Bemü⸗hung nach ihrer wircklichen Vermerung und deren Beforderung gereichen kan (§. 41. 218): ſo müſſen viertens, die verſchiedene Stufen der eigentlichen Beſchaffenheit dieſer Vereinigung mit GOtt auf dem treuen Gebrauch und rechtmäſſigen Ubung der göttlichen Gnade bey der Sinnesänderung und deren Fortſetzung ankommen; die verſchiedene Stufen ihrer Mercklichkeit aber nicht darauf allein beruhen.

Die Verſchiedenheit des göttlichen Verfarens dabey, nicht nur in Abſicht der Menge und Gröſſe ſeiner innern Wirckungen, ſondern auch der Art dieſelben zuverrichten und der dazu gebrauchten Mittel, beziehet ſich auf die verſchiedene ſowol algemeine oder beſtändige, als jedesmalige oder abwechſelnde Empfänglichkeit und Bedürfnis der mit ihm vereinigten Menſchen: indem GOtt nach ſeiner weſentlichen Güte geneigt iſt, ſich iederman aufs möglichſte mitzutheilen. Da nun in Abſicht der algemeinen oder beſtändigen Fähigkeit die natürliche und entferntere Unfähigkeit der Menſchen, ſofern ſie nicht auf ihrer Wahl und vorhergegangenem Verhalten beruhet, niemand von dieſer Vereinigung mit GOtt und deren Wachsthum ausſchlieſſet; ſo verurſacht ſie nur eine andere Art der göttlichen Wirckungen: daher bey Kindern und Perſonen von ſehr

ge⸗

geringer Fähigkeit eine unmittelbarere Art der Wirckungen, durch hervorgebrachte Empfindungen und dunckele Vorſtellungen, nöthiger iſt, als bey erwachſenen Perſonen von gröſſerer Fähigkeit; und die letztern vermeſſen handeln würden, oder ſich und GOtt verſuchen, wenn ſie eben dieſelbe Art des göttlichen Verhaltens erwarten und verlangen wolten, ſo nicht ohne Hindanſetzung und Verſäumnis des möglichen Gebrauchs der Gnadenmittel, und göttlichen Ordnung geſchehen könte. Weil aber die **nähere Empfänglichkeit** und Fähigkeit, theils in der Sinnesänderung und der dadurch geſchehenen Beſſerung des Menſchen, **theils** in der Verſönung Chriſti und der in der Sinnesänderung angerichteten Zueignung derſelben gegründet iſt; ſo müſſen die verſchiedene Stufen des Wachsthums dieſer Vereinigung mit GOtt, in der gründlichern oder geringern Sinnesänderung und deren Fortſetzung, ingleichen in der gröſſern oder geringern Zueignung Chriſti und ſeiner Verſönung gegründet ſeyn. In Abſicht der jedesmaligen oder abwechſelnden Fähigkeit, richtet ſich GOtt theils nach dem treuen Gebrauch vorhergegangener Gnadenwirckungen; theils nach dem ernſtlichen Verlangen der Menſchen nach deren Vermerung; theils nach der richtigern und eines jeden Einſicht auch Vermögen gemäſſeſten Anwendung der dazu verordneten Mittel. Und eben ſo verhält ſichs mit der algemeinen und jedesmaligen Bedürfnis. Die gedoppelte Art der Mercklichkeit dieſer

ſer Vereinigung, kan nicht gantz getrennet werden bey Perſonen, die einer algemeinen Erkentnis fähig ſind, indem ſowol die Empfindungsgewisheit einige Grundwarheiten der Heilsordnung und deren Erkentnis, auch nöthiges Nachdencken über ſeinen Empfindungen; als auch die Glaubensverſicherung eine Ubung des Gewiſſens, folglich einiges Bewuſtſeyn ſeiner Veränderungen erfordert; doch wird die verſchiedene Benennung von dem überwiegenden Verſicherungsgrunde hergenommen. Die Empfindungsgewisheit kan nicht von beſtändiger Dauer und gleichem Grad bleiben (§. 14. Anm.). Da alle Fähigkeiten und Fertigkeiten durch Ubung wachſen (§. 19), ſo muß ein beſtändiger Wachsthum dieſer Vereinigung mit GOtt vorgehen, der ſelbſt bey der künftigen unmittelbaren Vereinigung mit demſelben noch ſtatt finden wird, folglich kan noch vielweniger in dieſem Leben jemand einen ſolchen Grad derſelben erreichen, dabey nicht ein beſtändiges Zunemen möglich und nöthig wäre, weil bey unterlaſſener Vermerung die Verminderung derſelben unvermeidlich und mit Gefar des gäntzlichen Verluſts verknüpft iſt (§. 75. 14. 84).

§. 282. Heiligkeit beſteht in der Fertigkeit zur Liebe des Guten, oder deſſen was rechtmäſſig und ſeinem Zweck übereinſtimmig iſt, folglich auch zum Abſcheu des Böſen. Da nun dieſelbe bey zufälligen

Heiligung der mit GOtt vereinigten Menſchen.

ligen Dingen nicht ſtatt finden und rechter Art ſeyn kan, ohne überwiegende Liebe GOttes des höchſten Guts und Anwendung ſeiner ſelbſt und aller Dinge, zur möglichſten Verehrung deſſelben, als worin der eigentliche Zweck derſelben beſtehet; ſo heiſt heiligen etwas oder jemand zum gottesdienſtlichen Gebrauch und eben dadurch zur möglichſten Verehrung GOttes widmen, beſtimmen und bequem machen, folglich bey Menſchen, die einer lebendigen Erkentnis GOttes fähig ſind, und ohne dieſelbe GOtt nicht verehren können, die Fertigkeit zur überwiegenden Liebe GOttes und deren thätigen Erweiſung anrichten und vermeren. Weil demnach bey der Vereinigung mit GOtt, ſowol von GOttes Seiten alles darauf abzielet den Menſchen zu dieſem ſeinem höchſten und letzten Zweck bequem zu machen und wircklich zu bringen; als auch von Seiten der mit GOTT vereinigten Menſchen, ihr gantzes Beſtreben eben darauf gerichtet iſt (§. 279); ſo erhellet daraus einmal daß die Heiligung der Menſchen nicht nur bey der Anrichtung der Vereinigung mit GOtt angehe, ſondern auch dabey fortgeſetzt werde; folglich dieſelbe theils als eine weſentliche Eigenſchaft, theils als eine Wohlthat, theils

als

als eine Pflicht und Vermerungsmittel derſelben anzuſehen ſey 1 Theſſ. 5, 23. 1 Petr. 1, 2. Hebr. 12, 14. Röm. 6, 22. Matth. 5. 8. zweytens daß dieſelbe zwar GOttes Werck ſey, und von ihm verrichtet werde, der Menſch aber dabey auch geſchäftig und wirckſam ſeyn müſſe, durch den treuen Gebrauch der verordenten Gnadenmittel und verliehenen Gnadenkräfte, auch möglichſte Anwendung der in ihm vorgehenden Gnadenwirckungen GOttes, Heſek. 20, 12. Joh. 17, 17. 1 Theſſ. 4, 3. 2 Cor. 7, 1. und drittens, daß die Wirckungen und Folgen der Vereinigung mit GOtt daraus unmittelbar entſtehen, und unter dieſem algemeinen Ausdruck begriffen ſeyn (§. 280).

Heiligen iſt ein vielbedeutendes Wort, ſo auch in Abſicht der Menſchen und ihrer Heiligung in verſchiedenem Verſtande genommen wird: einmal bedeutet es das gantze Gnadenwerck GOttes in Zueignung des durch Chriſtum erworbenen Heils bey eintzeln Perſonen, dadurch dieſelbe dem göttlichen Zweck gemäs und übereinſtimmig werden; ſo daß die Rechtfertigung derſelben mit darunter begriffen werde: zweytens wird die innere Ausbeſſerung und Zurechtbringung des Menſchen damit angezeiget, ſo daß ſowol die Sinnesänderung ſelbſt (§. 68), als auch derſelben beſtändige Fortſetzung darunter begriffen ſey;

von welcher letztern dis Wort drittens allein gebraucht wird, die anhaltende und beſtändige Fortdauer ſolcher göttlichen in der Sinnesänderung angefangenen Beſſerung damit anzuzeigen: und viertens wird es in der engſten Bedeutung von dem göttlichen Gnadenwerck der Ausbeſſerung des Menſchen in Abſicht ſeines Willens und aller Begierden gebraucht, daß es von der Erleuchtung oder dem göttlichen Gnadenwerck im Verſtande und den Vorſtellungen des Menſchen unterſchieden werde. Alhier muß die dritte Bedeutung ſtatt finden, in welcher denn die Heiligung ſowol GOtt zugeſchrieben wird, ſo fern ſich der Menſch leidender Weiſe dabey verhält, als auch dem Menſchen.

Erneuerung derſelben.

§. 283. Weil durch dieſe Heiligung der Menſchen nicht nur die neue übernatürliche Beſchaffenheit und Fertigkeit derſelben angerichtet, unterhalten und erneuert wird (§. 282. 72): ſondern dieſelbe auch beſtändig fortgeſetzt werden und aufs neue vorgehen muß (§. 73): ſo wird ſie auch in dieſer Abſicht die Erneuerung derſelben genant Tit. 3, 5. die ſich demnach eben ſo als die Heiligung gegen dieſe Vereinigung mit GOtt verhält. Doch werden dadurch auch zuweilen die eigentlichen wiſſentlichen und vorſetzlichen Wiederholungen der von Seiten des Menſchen zur Vereinigung mit GOtt nöthigen Handlungen

und

und Ubungen verſtanden, oder die feierlichen Erneuerungen der weſentlichen Stücke der Sinnesänderung (§. 68-70), die ſonderlich bey den mercklichern Gnadenheimſuchungen GOttes nöthig ſind (§. 279).

Auch dieſes Wort wird in verſchiedener Bedeutung gebraucht, daß es einmal die gantze Verſetzung des Menſchen in das rechtmäſſige Verhältnis gegen GOtt und die Erhaltung auch Vermerung ſolches Gnadenſtandes anzeige, mit Einſchlieſſung der dazu gehörigen Rechtfertigung; zweytens die innere Ausbeſſerung der Gemüthsfaſſung des Menſchen oder die göttliche Sinnesänderung und deren Fortſetzung, bedeute; drittens von der letztern allein verſtanden werde, da ſie denn GOTT und dem Menſchen in verſchiedener Abſicht zugeſchrieben wird; viertens von den feierlichen Busübungen und Wiederholungen der Bewilligung göttlicher Heilsordnung und damit verknüpften Vereinigung deſſelben; davon denn noch fünftens die groſſe Erneuerung unterſchieden iſt, ſo den beharlichen Gläubigen künftig bevorſtehet, bey der Verſetzung derſelben aus dem gegenwärtigen Stand der mittelbaren Vereinigung mit GOtt in den Stand des unmittelbaren Anſchauens und volkommenen Genuſſes deſſelben.

§. 284. Wenn man die Reinigung, Erleuchtung, und eigentliche Vereinigung mit GOtt, im engſten Verſtande verſchiedene Wege der Ver-

einigung mit GOtt. genommen, oder die Empfindung und den Genus GOttes, als drey Wege der geſamten Vereinigung mit GOTT anſiehet; ſo geſchiehet ſolches in einem zwiefachen Verſtande. Einmal werden dadurch verſchiedene Arten der Ubung ſolcher Vereinigung mit GOtt verſtanden, indem die gantze Beſchäftigung des Menſchen mit GOtt und gegen denſelben theils aus eigentlichen Erneuerungen der Buſſe im engern Verſtande, und Verabſcheuung auch Wegſchaffung alles Böſen um ſeinetwillen (§. 69); theils aus Ubungen des Glaubens und der lebendigen Erkentnis der göttlichen Warheiten (§. 70); theils aus mercklichern Empfindungen GOttes und anſchauenden Vorſtellungen des Guten in demſelben (§. 279) beſtehet: obgleich dieſe Ubungen ſehr genau zuſammen hängen, und keine Art derſelben von den übrigen gantz abgeſondert werden kan. Hiernächſt werden auch die verſchiedene Stufen derſelben angezeiget, indem dieſe Arten der Ubungen nach den verſchiedenen Graden der geſamten Vereinigung mit GOtt häufiger und mercklicher zu ſeyn pflegen, da theils bey einem geringern Grad derſelben mehrere Busübungen nöthig ſind und wircklich vorgehen, auch die göttlichen Gnadenwirckungen darauf abzielen;

zielen; theils bey einem weitern Fortgange derſelben die Vermehrung der lebendigen Einſichten göttlicher Warheiten möglicher und nöthiger iſt, auch wircklich erfolget; theils aber bey noch höhern Graden derſelben ſich ein anhaltenderer und ſtärckerer Genus GOttes äuſſert (§. 281).

Auf ſolche gedoppelte Art kan dieſer myſtiſche Ausdruck gar richtig gebraucht werden. Doch muß die Misdeutung dabey vermieden werden, als wenn die gröſſere Mercklichkeit eines und des andern dieſer Wege allezeit ein untriegliches Merckmal eines geringern und höhern Grades der geſamten Vereinigung mit GOtt ſey, indem zuweilen auch dieſe Arten der göttlichen Gnadenwirckungen u. damit verknüpften Ubungen der Menſchen, ohne Abſicht und Unterſchied der Stufen, um anderer Bedürfniſſe willen gar manchfaltig abwechſeln; es auch zu der Verſchiedenheit der göttlichen Fürungen eintzeler Perſonen gehöret, einige um ihrer ſelbſt und anderer willen mehr auf einem dieſer Wege als den übrigen gehen zu laſſen, oder in einer Art dieſer Ubungen mehr zu unterhalten als in den übrigen. Und eben ſo haben die meiſten Redensarten der myſtiſchen Lehrer ihre richtige Bedeutung, ob ſie gleich an ſich nicht gar zu bequem ſind dieſelbe anzuzeigen. Dahin gehört die Vernichtung des Menſchen und ſeiner Eigenheit, auch der geiſtliche Tod und Nichts, die Unempfindlichkeit und Abgeſchiedenheit, ſo

zum Wege der Reinigung gerechnet werden; ingleichen die Beſchaulichkeit, Entzückung, die Inſichkehr, das Verlieren und die Verſenckung in GOtt, das leidentliche Gebet des Gemüths und Geiſtes, und andere mehr.

Sechſtes Hauptſtück.

Von den algemeinen Ubungen und Hülfsmitteln der Vereinigung mit GOtt.

§. 285.

Beſchaffenheit der Ubungen überhaupt.

WEnn jemand ſeine äuſſere und innere Fähigkeiten zu mehrern übereinſtimmigen Handlungen wircklich gebraucht; ſo wird ſolches eine Ubung genant. Dazu demnach erfordert wird, einmal ein Gebrauch der Fähigkeiten, daß ſie wircklich zu ſolchen Veränderungen angewendet werden, die dadurch vorgehen können, und folglich darin gegründet ſind (§. 15): und zweytens daß ſolcher Gebrauch mehrmals geſchehe, oder mehrere Handlungen durch dieſelbe Fähigkeiten verrichtet werden, die folglich auch alsdenn einander ähnlich oder über-

übereinſtimmig ſeyn müſſen. Woraus noch weiter erhellet, theils daß die verſchiedene Grade der Ubungen nicht ſowol auf die Gröſſe der Fähigkeiten ankommen, als vielmehr auf die Anzahl und Menge der dadurch verrichteten Handlungen, ingleichen hauptſächlich auf die Übereinſtimmung derſelben, ſowol unter einander, als auch mit den Fähigkeiten, darin ſie gegründet ſind; theils aber auch, daß weil ſolche Ubungen zur Erhaltung und Vermerung der Fertigkeiten dienlich und unentberlich ſind (§. 19), ſie mit Recht als Mittel derſelben angeſehen, und für eben ſo nothwendig gehalten werden, als die Fertigkeiten ſind, die daraus entſtehen. Da nun alhier eigentlich von den Ubungen der Chriſten gehandelt wird, ſo gehören dahin zwar, im weitern und algemeinern Verſtande, alle rechtmäſſige und tugendhafte innere und äuſſere Handlungen derſelben, oder alle Leiſtungen ihrer Pflichten; im engern und eingeſchränckteren Verſtande aber, ſolche Verrichtungen ähnlicher Handlungen, die eigentlich zur Erhaltung u. Vermerung der rechtmäſſigen Fertigkeit bey Chriſten vorgenommen werden; die folglich als Ubungen des Chriſtenthums, oder Erleichterungs und Beforderungsmittel der Vereinigung mit GOTT geſchehen 1 Tim. 4, 17.

Folglich ſind die eigentlichen Pflichten der Chriſten und ihre Leiſtung in eintzeln Fällen bey erkanter nähern Verbindlichkeit dazu, ingleichen die Tugenden ſo zur Leiſtung der Pflichten erfordert werden, von dieſen Ubungen zu unterſcheiden, indem ſich dieſe letztern als Mittel gegen die erſtern verhalten. Denn obgleich eine und ebendieſelbe Handlung zu den Pflichten und Ubungen der Gottſeligkeit im engern Verſtande gehören kan, die letztern auch eine entfernte oder mittelbare Verbindlichkeit haben, um welcher willen ſie mit Recht für Pflichten im weitern Verſtande zu halten ſind; ſo kan eine Handlung doch nicht in einerley und eben derſelben Abſicht zugleich zu beyden gehören, ſondern muß nach dem jedesmaligen Zweck und Verbindlichkeit der verrichtenden Perſonen beurtheilet und benant werden: indem eine jede Handlung die jemand verrichtet, wenn und weil er ſich durch ein Geſetz dazu verpflichtet erkennet, ſie folglich ohne Verſündigung nicht unterlaſſen oder anders verrichten darf, als ſie verordnet iſt, zu den geleiſteten Pflichten gerechnet werden muß; die übrigen Handlungen aber, dazu jemanden keine ſolche unmittelbare Verbindlichkeit oblieget, und die er nur darum vornimt, ſeine rechtmäſſige Fertigkeit der Vereinigung mit GOtt zu verſuchen, zu unterhalten und zu vermeren, folglich zur Beobachtung ſeiner Pflichten fähiger zu werden, zu den Ubungen der Gottſeligkeit gehören müſſen. Daraus denn zugleich erhellet, daß es auch gemiſchte

Hand-

Handlungen gebe; nicht ſowol wenn beyde Abſichten zugleich ſtatt finden, und jemand etwas vornimt beydes ſeiner Pflicht ein Genügen zu leiſten, und ſeine geiſtliche Fertigkeit zu vermeren: als vielmehr, wenn etwas bey einer Handlung durchs Geſetz beſtimt iſt, das übrige dabey aber durch die Abſicht ſich an der Gottſeligkeit zu üben beſtimt wird. Und die Abhandlung ſolcher Ubungen wird eigentlich die aſcetiſche Theologie genant (§. 2).

§. 286. Dieſe Ubungen der Chriſten im engern Verſtande laſſen ſich füglich in zwey Arten theilen. Denn einige ſind ſo beſchaffen, daß ſie theils allezeit und in allen abwechſelnden ſonderlich äuſſern Umſtänden derſelben geſchehen können, theils auch zu allen Tugenden und Arten der rechtmäſſigen Fertigkeit dienlich ſind, oder deren Erhaltung und Vermerung befordern: und die können mit Recht algemeine Ubungen genant werden. Andere aber ſind ſo beſchaffen daß ſie entweder eine äuſſere Gelegenheit erfordern und voraus ſetzen, folglich nicht allezeit geſchehen können bey Ermangelung derſelben, oder, nur auf eine und andere beſondere Tugend und deren Beforderung abzielen und eingerichtet ſind, daher ſie denn auch billig beſondere Ubungen heiſſen. Eintheilung derſelben.

Die Beurtheilung derſelben in eintzeln Fällen muß nach dem gröſten Theil geſchehen: daß eine Ubung zu den algemeinen gehöre, davon das meiſte den meiſten Chriſten in ihren gewönlichſten Umſtänden möglich iſt. Folglich iſt nicht nöthig, daß jemand alle dieſe algemeine Ubungen zu gleicher Zeit in gleichem Grad vorneme, als welches auch an ſich unmöglich ſeyn würde: ſondern es iſt dazu hinlänglich, daß ſie ohne Abſicht dee äuſſern Umſtände und deren abwechſelnden Beſchaffenheit geſchehen können, und in die geſamte Fertigkeit der Vereinigung mit GOtt einen nähern Einfluß haben. Die Ubungen der erſten Art können auch innere genant werden, weil dazu der Gebrauch der innern Fähigkeit hinlänglich iſt: ſo wie die Ubungen der andern Art auch äuſſere heiſſen können im Gegenſatz, weil dazu mehrentheils eine äuſſere Fähigkeit oder Gelegenheit erfordert wird. Und dieſe unter der erſten Art begriffene Ubungen werden füglich zur Betrachtung, zum Gebet und zur Anwendung oder Ausübung göttlicher Warheiten auch angeſtelten Verſuchen derſelben gerechnet: Die Betrachtungsübungen aber gehören wieder, entweder zur Uberlegung göttlicher Warheiten, oder heilſamen Selbſterkentnis.

algemeines Verhalten dagegen.

§. 287. Weil dieſe Ubungen in einem anhaltenden Gebrauch der innern und äuſſern Fähigkeiten beſtehen, auch Mittel ſind zur Erhaltung und Vermerung der

recht-

rechtmäſſigen Fertigkeit eines Chriſten überdis von den eigentlichen Pflichten unterſchieden (§.285): ſo erhellet daraus einmal, daß alle Chriſten zur möglichſten Abwartung derſelben verbunden ſeyn, indem ſie ohne vermeſſene Verſuchung GOttes und ihrer ſelbſt nicht unmittelbar verlangen und erwarten können, wozu ihnen GOtt ſelbſt Mittel verordnet, deren Hindanſetzung mit einer Verachtung GOttes verbunden iſt (§.65.71.62.238): zweytens, daß eine ſorgfältige Wahl derſelben nöthig ſey, theils nichts dahin zu rechnen, was einer eigentlichen Pflicht entgegen ſtehen, oder wodurch die ſonſt mögliche Leiſtung derſelben unmöglich gemacht werden möchte (§.98); theils ſich nach ſeinen jedesmaligen ſowol innern als äuſſern Fähigkeiten zu richten, eben ſolche Ubungen, und ſo viel davon, auch eine ſolche Art der Abwartung derſelben vorzunemen, als denſelben gemäs und darin gegründet iſt, folglich blinde Nachahmung zu verhüten, und bey abwechſelnder Fähigkeit und Gelegenheit auch die Ubungen und deren Abwartung hinlänglich zu verändern: und drittens, daß ihre Abwartung ſelbſt ihrer Beſchaffenheit gemäs ſeyn müſſe, damit theils keine Verwechſelung derſelben mit den eigentlichen

Pflich-

Pflichten vorgehe; theils der Gebrauch derſelben anhaltend und übereinſtimmig ſey; theils alle Fähigkeiten dabey aufs möglichſte angewandt werden.

Die Verbindlichkeit zu dieſen Ubungen iſt überdis noch erweislich, theils aus den in der Schrift aufgezeichneten und von GOtt gebilligten Exempeln der Gläubigen und Männer GOttes: theils aus dem volkommenſten Muſter der Gottſeligkeit an Chriſto ſelbſt (§. 32. 114), der ſich des möglichſten Gebrauchs der Gnadenmittel befliſſen, ohnerachtet er durch die bey andern Menſchen ſonſt unvermeidliche Gefar des Verluſts göttlicher Gemeinſchaft dazu nicht genötbiget worden, als welche bey ſeiner gäntzlichen Unſündlichkeit und perſönlichen Vereinigung ſeiner Menſchheit mit der Gottheit unmöglich geweſen; theils aus dem ausdrücklichen Befehl GOttes 1 Tim. 4, 7. 13 ꝛc. Matth. 13, 12. 25, 14-30. Bey der Abwartung derſelben iſt demnach nöthig, einmal daß eine Regel und Ordnung dabey beobachtet werde, die in der Einſicht ſeiner jedesmaligen Bedürfnis, auch innern und äuſſern Fähigkeit gegründet ſeyn muß; zweytens daß man von derſelben nicht ohne dazu Grund zu haben abgehe, folglich ſich weder durch den Schein der Vergeblichkeit ſolcher Ubungen, noch durch die Empfindung einiger ſonderlich anfänglichen Beſchwerlichkeit derſelben, noch auch durch die natürliche Leichtſinnigkeit und Unbeſtändigkeit zur Verände-

derung derſelben bewegen laſſe; drittens daß man alle Abwartung derſelben aus bloſſer Gewonheit ſorgfältig verhüte, weil alsdenn weder der möglichſte Gebrauch der innern Fähigkeiten dabey vorgehet, noch auch dieſe Ubungen Mittel der Vereinigung mit GOtt bleiben: viertens daß man zu ſolchem Ende ſowol die bequemſten Abwechſelungen dieſer Ubungen bey ihrer geſamten Einrichtung, als auch die nöthige Veränderungen ſolcher Einrichtung und Ordnung derſelben gebrauche, welche letztere auch bey Veränderung des äuſſern und innern Zuſtandes eines jeden nöthig iſt: fünftens daß man bey der genaueſten Sorgſalt ſowol alle Aengſtlichkeit, als auch unordentliches Vertrauen auf dergleichen Ubungen, ingleichen alle Einbildung einer Verdienſtlichkeit vermeide: ſechſtens daß ſich niemand leicht durch Gelübde zu gewiſſen Arten und Einrichtungen ſolcher Ubungen verpflichte, weil ſie eben dadurch ihrem Zweck zuwieder zu Pflichten gemacht werden, auch daraus mancher Wiederſpruch mit andern höhern Pflichten und Aengſtlichkeit, ingleichen eine Abwartung derſelben aus Zwang und bloſſer Gewonheit zu beſorgen iſt: und ſiebentens daß man ſich ſowol bey der erſten Einrichtung, als nachgehenden Abwechſelung ſolcher Ubungen vor blinder Nachfolge und Unterwerfung unter andere hüte, obgleich kein Exempel anderer gantz hindanzuſetzen, auch der Rath und die Anfürung anderer geübten Chriſten dabey ſorgfältig zu ſuchen und zu gebrauchen iſt; indem ſonſt die Freyheit

der

der Chriſten verletzt, ein Gewiſſenszwang angenommen, ja der eigentliche Zweck ſolcher Ubungen mehr gehindert als befordert wird. Die unterlaſſene Beobachtung dieſer algemeinen, aus dem Weſen der Sache ſelbſt genommenen, u. durch die gantze Einrichtung der nähern Offenbarung GOttes in der Schrift beſtätigten Regeln, iſt die Quelle manches Aberglaubens in der Chriſtenheit, und ſonderlich der Misbräuche des Einſiedler und Kloſterlebens geweſen. Indem man wilkürliche Ubungen den nöthigſten Pflichten gleich geachtet ja vorgezogen, beſondere Regeln eintzeler Perſonen ohne Prüfung zu algemeinen beſtändigen und unveränderlichen Vorſchriften gemacht, und eine unwiederrufliche Verbindlichkeit zu denſelben durch Gelübde eingefürt, ja Handlungen dahin gerechnet, die gar keine eigentliche Verbindung mit den Fähigkeiten der Chriſten und ihrer Vermerung haben, wenigſtens nicht bey jederman und allezeit. Das weiſe Stilſchweigen der heiligen Schrift, darin weder dergleichen genaue Einrichtungen und beſondere Regeln ſolcher Ubungen verordnet, noch auch das Verhalten der Männer GOttes in Abſicht derſelben völlig erzählt worden: ingleichen die göttliche Vorſehung, uns von den Ubungen der allererſten Chriſten, ſonderlich der Apoſtel wenig zuverläſſige und gar keine volſtändige Nachricht aufzubehalten, hat ohn Zweifel auf die Verhütung dieſer Misbräuche gezielet. Indem es GOtt ſonſt ein leichtes geweſen wäre, ja wenn uns genaue Vorſchriften über derſelben Einrich-

richtung nöthig und heilſam wären, ſeine Güte ihn bewogen haben würde, uns dergleichen auf eine oder die andere Art zu ertheilen. Doch kan daraus weder die Unnöthigkeit dieſer Ubungen an ſich gefolgert werden, als welche eintzeln hinlänglich in der Schrift gegründet ſind, noch auch die Unmöglichkeit einer dabey zu beobachtenden Ordnung, als ohne welche keine richtige Wahl der dienlichſten Ubungen unter mehr möglichen, auch keine anhaltende Ubereinſtimmung derſelben, möglich iſt.

§. 288. Weil die nähere Offenbarung GOttes in der Schrift das ordentliche Gnadenmittel ſowol der Sinnesänderung und deren Fortſetzung, als auch aller beſondern dazu gehörigen Gnadenwirckungen GOttes (§. 71. 65), ingleichen die eigentliche Quelle und der hinlängliche Beurtheilungsgrund aller richtigen und heilſamen Erkentnis GOttes (§. 104) und der gantzen Heilsordnung (§. 27. 28. 29) iſt: ſo muß der möglichſte Gebrauch derſelben zu den nöthigſten Ubungen der Chriſten gehören. Welcher denn darin beſtehet, daß ſie einmal dieſelbe gern und fleiſſig, auch mit möglichſter Aufmerckſamkeit und Zueignung auf ſich ſelbſt, leſen, hören und betrachten Pſ. 1, 2. 19, 10 ꝛc. 112, 1. 119, 1 ꝛc. Jeſ. 34, 16. 8, 20. 1 Tim. 4, 13.

Gebrauch der heiligen Schrift

13. 1 Petr. 2, 2. Col. 3, 16. zweytens dieſelbe gebürend forſchen, oder den richtigen und fruchtbaren Verſtand derſelben nach ihrer beſten Fähigkeit einzuſehen ſuchen, und alle dazu dienliche Mittel ſorgfältig gebrauchen Joh. 5, 40. 7, 17. Apoſt. 8, 30 ꝛc. 17, 11. Röm. 12, 2. Pſ. 119, 18. drittens ſie zu Hertzen nemen und darin bewaren, oder die Ausſprüche derſelben nicht nur ins Gedächtnis faſſen, ſondern auch zur richtigen Beſchäftigung des gantzen Gemüths mit denſelben gebrauchen, und ihre innere Wirckungen ungeſtört beobachten, um einen tiefern Eindruck derſelben zu befordern, auch ſolche Beſchäftigung öfters wiederholen, um durch ſolche vorſetzliche Erneuerung ihres Andenckens, ſich zur möglichſten Erinnerung derſelben zu gewönen Luc. 2, 19. 51. 11, 28. Hebr. 3, 2. Jac. 1, 21-25. viertens alle vorkommende Dinge und ſonderlich innere Veränderungen und göttliche Gnadenwirckungen als Erinnerungsmittel auch Aufweckungen und Reitzungen zum möglichſten Gebrauch derſelben anwenden, damit ſie in dem Worte GOttes bleiben, und daſſelbe in ihnen bleibe Joh. 15, 7. 14, 23. 24. 26. 2, 22. Luc. 24, 8. fünftens eine jedesmalige Erinnerung derſelben ſowol zur Bearbeitung, Beſſerung, Demü-

thi-

thigung und Aufrichtung des Gemüths, als auch zur Unterhandlung mit GOTT nach der Beſchaffenheit der darin enthaltenen Warheiten auch ihrer jedesmaligen Bedürfnis gebrauchen Eph. 6, 17. Pſ. 27, 8. 119, 24 ꝛc. und ſechſtens ſich gewiſſe fruchtbare Schriftſtellen zum immerwärenden Gebrauch auf eine Zeitlang ausſetzen, und derſelben Andencken bey aller Gelegenheit erneuern, auch alle von nöthigen Beſchäftigungen frey gelaſſene Zeit zur fruchtbaren Betrachtung und Anwendung derſelben gebrauchen, um nicht nur ſündliche und unnütze Gedancken auch Zerſtreuung des Gemüths zu verhüten, ſondern auch die lebendige Kraft der göttlichen Ausſprüche beſſer zu erfaren.

Die zwey erſten allhier angefürten Stücke dieſer Ubung gehören eigentlich zu den beſondern Ubungen, und ſind hier nur als unentberliche Mittel und Vorbereitungen zu den übrigen Stücken, daraus dieſe algemeine Ubung eigentlich beſtehet, anzuſehen. Die ſinlichen Ausdrücke damit das Wort GOttes in der Schrift benennet wird als des unvergänglichen Samens, 1 Petr. 1, 23. 25. Marc. 4, 14 ꝛc. Hebr. 4, 2. einer Milch und Speiſe 1 Petr. 2, 2. Hebr. 5, 12. Jer. 15, 16. Pſ. 19, 11. 119, 103. eines Lichts oder Leuchte Pſ. 19, 9. 119, 105. 2 Pet. 1, 19. eines Schwerdts Eph. 6, 17. Hebr. 4, 12. bezeichnen ſowol

wol die Nothwendigkeit als Beſchaffenheit dieſer Ubung. Die Wahl der zur anhaltenden Betrachtung auf eine Zeitlang ausgeſetzten Gedenckſprüche darf nicht ängſtlich angeſtellet werden, indem das gantze Wort GOttes zu dergleichen Gebrauch bequem iſt, doch ſind die verſtändlichſten und fruchtbarſten, und deren Inhalt ſich auf die jedesmaligen beſondern innern und äuſſern Umſtände eines jeden am beſten ſchicken, am brauchbarſten; folglich diejenigen dazu zunemen, die beym Leſen oder Hören des göttlichen Worts den ſtärckſten und mercklichſten Eindruck ins Gemüth gehabt, durch deren Erinnerung gemeiniglich der gehabte Eindruck und Empfindung derſelben erneuert wird.

Betrachtung göttlicher Warheiten.

§. 289. Mit dieſem Gebrauch des göttlichen Worts iſt die möglichſte Betrachtung göttlicher Warheiten genau verbunden, indem jener auf dieſe abzielet, und um derſelben willen nöthig iſt. Weil dieſelbe aber auch ohne eigentlichen Gebrauch beſonderer Schriftſtellen ſtatt findet, und zur Beſſerung des Gemüths und Unterhaltung auch Vermerung der Vereinigung mit GOtt viel beyträgt (§. 279): ſo haben Chriſten ſich auch dieſer Ubung der Betrachtung göttlicher Warheiten zu befleiſſigen, oder eine und andere Warheit der geoffenbarten Heilsordnung ins Gemüth zu faſſen, und zur an-

anhaltenden Beſchäftigung zu gebrauchen, damit dieſelbe ihre gehörige Wirckung haben, und das geſamte rechtmäſſige Verhältnis gegen GOtt befordern möge (§. 104). Dazu denn nöthig iſt, daß man einmal nicht nur die geſamte Heilsordnung ſich aufs möglichſte bekant mache, und bey aller Gelegenheit in der lebendigen Erkentnis derſelben zu wachſen ſuche; ſondern zweytens auch eine und andere wichtige Warheiten derſelben zur anhaltenden Betrachtung ausſetze: drittens bey deren Wahl ihre Nothwendigkeit und Nutzbarkeit beobachte, folglich theils die weſentlichſte Grundwarheiten der Heilsordnung dazu am meiſten gebrauche, ohne einige derſelben gantz beyſeitzuſetzen und für überflüſſig oder gar zu bekant anzuſehen; theils ſich dabey nach der jedesmaligen Veranlaſſung und eigenen Bedürfnis richte, diejenigen Warheiten andern vorzuziehen, die ſich auf ſeinen Zuſtand am beſten ſchicken, den ſtärckſten Eindruck und Einflus bey ihm zu haben pflegen, auch durch eintzele Fälle ins Andencken gebracht worden: und viertens dieſelbe beziehungs und verhältnis oder zueignungsweiſe auf ſich erwege, ſo oft als es die übrigen Umſtände veranlaſſen und verſtatten, überdencke, und durch

beobachtete Wirckung derſelben zur Empfindung bringe, und zur Bearbeitung ſeines Gemüths auch Unterhandlung mit GOtt gebrauche.

Folglich iſt hier nicht die ſcharfſinnige Unterſuchung göttlicher Warheiten gemeinet, die weder von algemeiner Verbindlichkeit iſt, noch eigentlich zu den Ubungen der Gottſeligkeit gehört, ob ſie wol zu rechter Zeit und in gehöriger Ordnung gebraucht, dieſelbe befordern kan. Es gehören aber zu dieſen Warheiten vornemlich theils die göttlichen Eigenſchaften und alle thätige Offenbarungen oder Erweiſungen derſelben, durch algemeine und beſondere Wohlthaten und Gerichte im Natur und Gnadenreich: theils das gantze Verſönungswerck Chriſti, ſamt allen beſondern Stücken ſeiner Perſon, Lebens und Verrichtungen: theils die eigentliche Ordnung der Zueignung ſolches durch Chriſtum erworbenen Heils, und alle dazu gehörige Gnadenwirckungen GOttes: theils die algemeinen und beſondern Verhältniſſe GOttes und Chriſti gegen die Menſchen, ſo aus den Benennungen deſſelben hervorleuchten, folglich auch die Namen der göttlichen Perſonen und Chriſti inſonderheit: theils die Vorrechte und Verheiſſungen des Gnadenbundes: theils das natürliche Verderben der Menſchen und alles daraus flieſſende Elend derſelben. Manche Reden und Gebete der Männer GOttes in der Schrift ſind Beweiſe ſolcher

cher Beſchäftigungen ihres Gemüths mit dieſen Warheiten: wie ſonderlich aus einigen Pſalmen unleugbar erhellet. Daß zuweilen einige auf Lebenslang ſich nur zu einer gewiſſen Warheit und deren unaufhörlichen Betrachtung verpflichtet haben, iſt entweder nur in der Abſicht geſchehen, alle übrige göttliche Warheiten mit einer oder andern, ſo die ſtärckeſte Wirckung bey ihnen ſonderlich zur erſten Sinnesänderung gehabt, jederzeit zu verbinden und darauf hinzuleiten; da es denn ohne Ausſchlieſſung und Beyſeitſetzung der übrigen wol geſchehen können: oder als ein Fehler anzuſehen, dadurch ſich ſolche Perſonen eines groſſen Theils des Nutzens, den ſie aus mehrern göttlichen Warheiten genieſſen können, beraubet haben. Die Verordnung der Feſtzeiten unter den Chriſten und der zur öffentlichen und gemeinſchaftlichen Betrachtung ausgeſetzten Warheiten iſt zur Beförderung dieſer Ubung gemacht worden, und auch dazu von jederman zugebrauchen. Je weiter ſich die Fähigkeit eines jeden erſtreckt, je verpflichteter iſt derſelbe ſowol die nähere Offenbarung GOttes in der Schrift, als auch die Wercke GOttes im Naturreich, ingleichen ſeine eigene und anderer Erfarung, folglich auch alle zuverläſſige Nachrichten von merckwürdigen Begebenheiten und Geſchichten dazu anzuwenden; alle aus dieſen Erkentnisquellen hergeleitete Einſichten aber, nach verſchiedenem Inhalt derſelben zur Bewunderung, Anbetung, Verehrung, Dancksagung und Anrufung GOttes, Ab-

bitte, Klage, Erneuerung ſeiner Entſchlieſſungen und aller möglichſten Unterhandlung mit GOtt jederzeit aufs treulichſte zu gebrauchen.

Gebrauch der Algegenwart GOttes.

§. 290. Unter den Warheiten, durch deren anhaltende Betrachtung die Vereinigung mit GOtt ſehr gefördert wird, iſt eine der fruchtbarſten die Algegenwart GOttes: daher derſelben Gebrauch billig unter die algemeine Ubungen der Chriſten gehört. Es wird aber dazu erfordert, einmal ſich um überzeugende Einſicht der Beſchaffenheit und vortheilhaften Folgen derſelben zu bekümmern, und dazu alle Verſicherungen der Schrift und eigene Erfarung, ſonderlich der Erhörung des Gebets, zu gebrauchen: zweytens ſich anzuhalten und zu gewönen, nicht nur ofte und viel an den gegenwärtigen GOtt zu gedencken, ſondern auch ſeiner unverruckt eingedenck zu bleiben; folglich nach überwiegender Richtung ſeiner Vorſtellungen und Begierden auf denſelben zu trachten: drittens alle vorkommende Dinge und Veränderungen als Erinnerungsmittel des Andenckens GOttes, auch als Gelegenheiten ſeiner gewar zu werden und zu genieſſen anzuſehen: viertens die innere Gnadenwirckungen deſſelben genau zu beobachten, und die dadurch vorgehende

de innere Offenbarung ſeiner Gegenwart ſorgfältig zu bemercken und vortheilhaft zu genieſſen, und ſein gantzes Verhalten und geſamte Gemüthsfaſſung aufs möglichſte aus dem gegenwärtigen Gott herzuleiten, und auf ihn hinzufüren, durch Umgang mit ihm, heilige Ehrfurcht vor ihm, Beſtreben nach Gleichförmigkeit und Nachfolge deſſelben auch zuverſichtliches Vertrauen auf ihn 1 Moſ. 17, 1. 5, 24. 1 Kön. 8, 25. Pſ. 116, 9. 123, 2 ꝛc. 139, 2 ꝛc. 77, 4. 12. 63, 2. 7. 9. Jeſ. 26, 8. 9. 43, 1 ꝛc. Jer. 23, 23. Apoſt. 17, 27. 28.

Je mehr dieſe Ubung mit allen Pflichten verbunden wird, je leichter wird die Leiſtung derſelben: ſo wie durch die unmittelbarere Pflichten gegen GOtt auch dieſe Ubung ſehr erleichtert wird.

§. 291. Weil Christus der Grund unſerer gantzen Wohlfahrt und Vereinigung mit GOtt iſt (§. 57. 58. 59): ſo muß die lebendige Erkentnis deſſelben zur Vereinigung mit GOtt unentberlich Joh. 17, 3. 1 Joh. 5, 11. 12. und ihre fleiſſige Ubung ein groſſes Beforderungsmittel derſelben ſeyn, folglich auch zu den Ubungen der Chriſten gehören 2 Tim. 2, 8. Wozu denn nöthig iſt, daß man einmal die geoffenbarte Warheiten von Chriſto leben- Erkentnis und Andencken Chriſti.

dig zu erkennen ſuche, und nach beſtändiger Vermerung ſolcher Erkentnis trachte, auch alle dazu dienliche Mittel gebrauche 2 Petr. 3, 18. zweytens ſich gewöne, nicht nur alle andere göttliche Warheiten mit derſelben zu verbinden, und zur Erinnerung deſſelben zu gebrauchen; ſondern auch alle äuſſere Dinge dazu anzuwenden: drittens ſich bey jedesmaligem Andencken deſſelben einer erneuerten Zueignung ſeiner geſamten Verſönung und damit verbundenen Heilsordnung befleiſſige; auch nach Empfindung und Genus ſolcher Warheiten und ihrer Wirckungen trachte: viertens alle Unterhandlung mit GOtt und Leiſtung ſeiner geſamten Pflicht, auch Erwartung aller Wohlfarth aus ihm herleite, auch die aus der Verſönung, den Worten und dem Exempel deſſelben hergenommene Vorſchriften und Bewegungsgründe des rechtmäſſigen Verhaltens, allen andern Regeln und Reitzungen vorziehe: und fünftens ſich durch jedesmalige Erinnerung deſſelben zur Sehnſucht ſeiner theilhaftiger zu werden erwecke und darin unterhalte Phil. 3, 7. 8. Col. 3, 17. 1 Cor. 2, 2. 1, 30. 31. 11, 1. 2 Cor. 5, 6. 9. Gal. 6, 14. 2, 20. Joh. 15, 4. 9.

Weil um der genauen Verbindung des Natur und Gnadenreichs willen, Chriſto die

Ver-

Verwaltung auch des erſtern zukomt (§. 65. 61): ſo können wir alle auch äuſſere Begebenheiten leicht zum Andencken deſſelben gebrauchen. Je mehr wir unſer genaues Verhältnis gegen Chriſtum erkennen, genemhalten und brauchen (§. 85. 86. 89. 92); je leichter werden wir alle Dinge als Wohlthaten deſſelben, oder Vorbereitungen und Gelegenheiten derſelben zu genieſſen, anſehen können. Sonderlich ſind alle Entdeckungen und Empfindungen unſerer Sündlichkeit, Unvermögens und Mängel, bequeme Gelegenheiten und Reizungen dieſer Beſchäftigung mit ihm.

§. 292. Die Warheiten von dem künftigen Zuſtande der Menſchen, enthalten die ſtärckſten Bewegungsgründe zum rechtmäſſigen Verhalten im gegenwärtigen (§. 20. 21. 22), und in der lebendigen Erkentnis der künftigen Wohlfarth der Chriſten beſteht ein groſſer Theil ihrer gegenwärtigen Glückſeligkeit (§. 85. 95. 96. 78): folglich gehört die Betrachtung dieſer künftigen Dinge, des Todes, und gantzen verſchiedenen Zuſtandes nach dem Tode, zu den Ubungen der Chriſten. Es erfordert dieſelbe aber einmal, eine Uberzeugung und Einſicht dieſer Warheiten und deren zunemenden Wachsthum: zweytens eine Gewonheit und Fertigkeit derſelben oft zu gedencken, auch alle Todesbetrachtung.

kommende Dinge und Veränderungen damit ſo zuverbinden, daß ſie zu Erinnerungsmitteln derſelben werden: und drittens eine anhaltende Beſchäftigung des Gemüths mit denſelben, und Warnemung ihrer Wirckungen, durch Herleitung der darin enthaltenen Bewegungsgründe und Troſtes, aus denſelben Pſ. 39, 5. 6. 90, 12. Phil. 3, 12. 14. 2 Tim. 4, 8. 18. Pred. 7, 3 2c. 2, 2 2c. 11, 9. 12, 14. 2 Cor. 5. 4-9. 10. Sir. 7, 40.

Sonderlich wird die Todesbereitung der Chriſten (§. 133), die Auskaufung der Zeit (§. 127), und der himliſche Sin bey denſelben (§. 258) durch dieſe Ubung ſehr vermeret: ob ſie gleich auch in alle übrige, ſonderlich unmittelbarere, Pflichten gegen GOtt einen ſtarcken Einflus hat.

erbauliche Anwendung aller Dinge.

§. 293. Da alle vorkommende Dinge in GOtt gegründet, und zu ſeiner Verherlichung eingerichtet ſind, folglich auch als Erkentnisquellen, Uberzeugungs und Beſtätigungsgründe, auch Erinnerungsmittel deſſelben und der Warheiten von unſerer Verhältnis gegen ihn, angeſehen werden müſſen (§. 20); ſonderlich alle Einrichtungen und Veränderungen des Naturreichs um ihrer genauen Uebereinſtimmung willen mit dem Gnadenreich (§. 65), bequeme Vorſtellungen der dazu gehörigen

War-

Warheiten enthalten, auch in der Schrift dazu gebraucht werden: ſo muß die Verbindung und Herleitung göttlicher Warheiten mit und aus vorkommenden auch äuſſern Dingen ein Beförderungsmittel der Vereinigung mit GOtt ſeyn, und zu den Ubungen der Chriſten gehören Röm. 1, 20. 2, 4 ꝛc. Apoſt. 14, 15. 17. 17, 27. Folglich iſt nöthig, daß man einmal theils alle Dinge als Spiegel der göttlichen Volkommenheiten, theils alle äuſſere Veränderungen und Begebenheiten als Abbildungs, Beſtätigungs und Erinnerungsmittel göttlicher Warheiten anſehe, und ſich gewöne ſie dazu wircklich zu gebrauchen: zweytens ſeine jedesmaligen Umſtände durch angeſtelte Vergleichung derſelben mit den algemeinen Warheiten der Heilsordnung und des geoffenbarten göttlichen Willens in der Schrift, als Stimmen GOttes und Offenbarungsmittel der jedesmaligen beſondern göttlichen Beſtimmung ſeines rechtmäſſigen Verhaltens, oder des Willens GOttes in einzeln Fällen anneme: drittens ſich eben dadurch nicht nur mehr Anlaß und Gelegenheit zur Beſchäftigung des Gemüths mit GOtt verſchaffe, ſondern auch den Eindruck und die Empfindung ſolcher göttlichen Warheiten bey ſich befördere (§. 14).

Was

Was ſonſt zufälliger Weiſe dem Menſchen zur Zerſtreuung und folglich zu manchfaltiger Verſuchung gereichet, wird eben auf dieſe Art der göttlichen Abſicht gemäs, ein Mittel dieſelbe zu verhüten und das Gemüth in ſeine gehörige Richtung gegen GOtt zu bringen, auch darin zu erhalten. Selbſt die Sünden und Bosheiten anderer Menſchen können auf ſolche Weiſe heilſam gebraucht werden zur Selbſterkentnis, erneuerten Verabſcheuung des Böſen, Bewunderung und Verehrung des göttlichen Verhaltens dagegen, auch rechtmäſſigen Entſchlieſſungen. Es kan aber dieſer Gebrauch der vorkommenden Dinge zur Erbauung auf zwiefache Art vorgenommen werden, ſowol durch Herleitung einiger Warheiten von GOtt aus vorkommenden Dingen, dadurch die natürliche Erkentnis GOttes vermeret, die geoffenbarte aber beſtätiget wird; als auch durch bloſſe Verbindung und zufällige Verknüpfung derſelben mit ähnlichen göttlichen Warheiten und deren Erinnerung. Welche letztere eben ſowol als die erſte, in der göttlichen Abſicht der Veranſtaltung ſolcher Dinge gegründet iſt.

Ubung der Selbſterkentnis.

§. 294. Die Selbſterkentnis iſt nicht nur bey der Sinnesänderung unentberlich (§. 69); ſondern wird auch bey allen Pflichten ſonderlich gegen ſich ſelbſt, als nothwendig voraus geſetzt (§. 122); enthält überdis ſtarcke Reitzungen zur Vereinigung mit GOtt; und macht an ſich ein

groſſes Theil des Genuſſes derſelben aus (§. 276. 279). Daher denn auch die Ubung derſelben zu den Beforderungsmitteln der Vereinigung mit GOTT gehören muß. Es wird aber dazu erfordert, daß Chriſten einmal ſich der Erlangung und Vermerung einer richtigen Erkentnis ihrer ſelbſt und ihres gantzen äuſſern und innern ſonderlich geiſtlichen Zuſtandes, oder Verhältniſſes gegen GOtt aufs möglichſte befleiſſigen (§. 73): zweytens daß ſie die Betrachtung aller übrigen göttlichen Warheiten beziehungs und zueignungsweiſe auf ſich ſelbſt einrichten, um dadurch zur Ubung ihrer Selbſterkentnis gereitzet und gefördert zu werden: drittens daß ſie mehrmals eine gewiſſenhafte Unterſuchung, nicht nur ihrer Vereinigung mit GOTT überhaupt und der verſchiedenen Stufen, auch Vorrechte und Verbindlichkeiten derſelben; ſondern auch der jedesmaligen abwechſelnden Beſchaffenheit ihrer ſonderlich innern Umſtände anſtellen (§. 75 ꝛc. 85 ꝛc. 211): viertens daß ſie allen Einſichten und Erinnerungen dieſer Art gehörig Raum geben und nachhängen, um den nöthigen Eindruck und die heilſame Wirckungen derſelben zu befordern: und fünftens dieſelben auch allezeit zur Erneuerung dienlicher

cher

cher Buß und Glaubensübungen (§. 73), ingleichen zur Demüthigung, Danckſagung und Ubergabe an GOTT gebrauchen.

Dieſe Selbſtbeurtheilung muß nicht blos nach Empfindungen geſchehen, doch müſſen dieſelben auch nicht gantz bey Seit geſetzt werden (§. 282). Ingleichen muß ſie nach der gantzen Heilsordnung in möglichſter und richtiger Verbindung derſelben geſchehen, damit alle Anfälle ſowol der Aengſtlichkeit als Sicherheit und Trägheit dabey vermieden werden (§. 79). Sie iſt zwar von der gewiſſenhaften Unterſuchung ſeiner eintzeln Handlungen unterſchieden, doch iſt dieſe letzte zur Volſtändigkeit und Richtigkeit der erſtern unentberlich.

Gebets-übung

§. 295. Das Gebet iſt nicht nur eine unentberliche Pflicht gegen GOtt (§. 115); ſondern auch eine wirckliche Leiſtung der meiſten übrigen unmittelbaren Pflichten gegen denſelben (§. 103); ingleichen ein weſentliches Stück der Vereinigung mit GOtt, die ohne dergleichen eigentliche Unterhandlung mit demſelben nicht beſtehen kan (§. 279). Folglich muß die Ubung deſſelben ein Beforderungsmittel dieſer Vereinigung mit GOtt ſeyn. Es gehört aber dazu einmal die beſtändige Richtung ſeines gantzen Gemüths auf GOtt, daß man

man ihn über alles und alles von ihm begehre, welche überwiegende Sehnſucht des Gemüths nach GOtt bey allen rechtmäſſigen Beſchäftigungen der Menſchen fortdauren, ja durch dieſelbe erwieſen und an den Tag gelegt auch verurſachet werden kan, ſonderlich wenn die eigentliche Bewilligung und vorſetzliche Erneuerung ſolcher Gemüthsfaſſung nebſt Verabſcheuung alles Gegentheils damit mehrmals verbunden wird: als darin das nothwendige immerwärende Gebet beſtehet (§. 115): zweytens die Abwartung aller nützlichen und heilſamen Betrachtungen als vor GOtt, und mit einem zu ihm erhabenen, oder auf ihn gerichtetem Gemüth: drittens die eigentliche darüber angeſtelte Unterhandlung mit GOtt, auf eine dem Inhalt ſolcher betrachteten Warheiten, auch der jedesmaligen beſondern Gemüthsfaſſung und Empfindung gemäſſe Art, entweder durch unverzügliche Unterredung mit demſelben, die auch blos im Gemüth und bey manchen äuſſern Verrichtungen geſchehen kan; oder durch kürtzere Seufzer und Stosgebete zu GOtt, welche noch mehr als jene unter und bey allen rechtmäſſigen Verrichtungen vorgehen können: und viertens die Beobachtung und Anwendung aller Angelegenheit, Zeit, Fähig-

higkeit, Trieb, Veranlaſſung und Reizung zur eigentlichen längern und feierlichern Unterredung mit GOtt, durch Ausſchüttung und Ausbreitung ſeines gantzen Hertzens vor demſelben.

Folglich iſt dieſe algemeine Gebetsübung bey vorfallenden Gelegenheiten und Bedürfniſſen, von der beſondern Ubung deſſelben zu geſetzten Zeiten, und bey eigentlicher Ausſetzung einer beſondern Zeit dazu, noch unterſchieden (§. 286). Je mehr ſich ein Chriſt gewönet, ſowol die innere Gnadenwirckungen GOttes, ſonderlich bey Betrachtung ſeiner Worte aus der Schrift, als auch die von ihm herrürende Einrichtungen aller ſeiner Umſtände, zu bemercken, und als Offenbarungen und eine redende Stimme deſſelben anzuſehen; darauf aber auch jedesmal gehörig zu antworten; je leichter wird dieſe Unterhandlung mit GOtt werden. Ja weil die Vereinigung mit GOtt billig das geiſtliche und göttliche Leben genant wird, indem darin der Grund unſerer geſamten rechtmäſſigen und vortheilhaften Veränderungen enthalten iſt: ſo wird dieſe unaufhörliche Abwechſelung der göttlichen Offenbarungen und unſerer daraus entſtehenden Unterhandlungen mit demſelben füglich das Othemholen des geiſtlichen Lebens genant, als ohne welche daſſelbe nicht beſtehen kan.

§. 296.

§. 296. Weil bey zerſtreutem Gemüth weder die nöthige Gegenwart deſſelben (§. 253) beſtehen, noch auch das zur Vereinigung mit GOtt erforderte Gebet und Selbſterkentnis (§. 295. 294. 279) geübet werden kan: ſo muß die öftere möglichſte Samlung des Gemüths und deren Unterhaltung zu den Ubungen der Chriſten gehören. Dazu denn erfordert wird, daß man einmal die in der Sinnesänderung hervorgebrachte Richtung und Faſſung des Gemüths hochachte, und ſich der Unterhaltung und Vermerung derſelben befleiſſige; zweytens, alle nicht nur ſündliche, ſondern auch unnöthige ſonderlich wiſſentliche Zerſtreuung, und äuſſere Geſchäftigkeit ſorgfältig vermeide; drittens ſich mehrmals vorſetzlich losreiſſe von der Beſchäftigung mit äuſſern Dingen, und ſeine Gedancken in ſich kehre, oder auf ſich ſelbſt, ſeinen Zuſtand und Verhältnis gegen GOtt richte; viertens in ſolcher Beſchäftigung und geſamleten Stille des Gemüths aufs möglichſte bleibe; und fünftens ſich dadurch gewöne aller innern Veränderungen, ſonderlich göttlicher Gnadenwirckungen gewar zu werden, und dieſelben genau zu beobachten. Samlung und Bewarung des Herzens.

Dieſe Samlung des Gemüths iſt nicht nur bey rechtmäſſigen äuſſern Verrichtungen möglich, ſondern auch bey mercklichen groſſen und äuſſern Veränderungen am allernöthigſten. Es wird dabey zugleich die nöthige Wachſamkeit der Chriſten geübet (§. 253. 132), und die rechtmäſſige Abgeſchiedenheit und Eingezogenheit befordert.

Gewiſſensübung. §. 297. Da keine Pflicht der Chriſten geleiſtet werden kan ohne Gebrauch des vorhergehenden Gewiſſens (§. 98. 100. 38) die nöthige Selbſterkentnis aber den Gebrauch des nachfolgenden Gewiſſens erfordert (§. 294. 122); überdis auch die Unterlaſſung ſolches Gebrauchs mit der Gefar eines gewiſſenloſen Zuſtandes verknüpft iſt (§. 43), bey welchem kein Wachsthum der Vereinigung mit GOTT möglich iſt (§. 281): ſo muß die Ubung des Gewiſſens ein Beforderungsmittel ſolcher Vereinigung mit GOtt ſeyn. Welche denn erfordert einmal ein algemeines Beſtreben nach einem wachenden und richtigen Gewiſſen und möglichſter Vermerung deſſelben: zweytens eine mehrmalige Unterſuchung ſeines gantzen Zuſtandes in Abſicht auf GOtt: drittens eine genaue vorläufige Prüfung der Rechtmäſſigkeit und Nothwendigkeit aller ſeiner

Hand-

Handlungen: viertens eine ſorgfältige Beobachtung der Uberzeugungen des Gewiſſens bey allem Verhalten: fünftens eine nachfolgende Unterſuchung ſeiner Handlungen ſonderlich der unvorſetzlichen: und ſechſtens eine ernſtliche Anwendung aller dadurch erhaltenen Einſichten und Empfindungen zur möglichſten Reinigung und Ausbeſſerung des Gewiſſens.

Die Unempfindlichkeit der Vereinigung mit GOtt wird durch die mehrmaſige Samlung des Gemüths und dieſe Ubung des Gewiſſens am richtigſten vermieden, oder doch unſchädlich gemacht (§. 281). Sonderlich ſind alle innere Beſtrafungen des Geiſtes GOttes, auch Zweifel und Aengſtlichkeit des Gemüths dazu zu gebrauchen, oder als Gelegenheiten und Reitzungen zu dieſer Übung anzuſehen.

§. 298. Weil die Ueberzeugungen des Gewiſſens nicht rechtmäſſig gebraucht werden können ohne gehorſame Bewilligung und Genemhaltung derſelben (§. 38): ſo kan die Gewiſſensübung nicht ſtatt finden ohne dergleichen Entſchlieſſung der möglichſten Beobachtung aller dadurch erlangten Einſicht; ingleichen muß dieſe letztere eben ſo nothwendig ſeyn als jene, und folglich zu den Ubungen des Chriſtenthums gehören. Dazu denn nöthig iſt daß man

Erneurung des guten Vorſatzes.

einmal des in der Sinnesänderung gewirckten und aus Verabſcheuung der Sünde auch Gehorſam des Glaubens entſtehenden Vorſatzes des rechtmäſſigen Verhaltens ſtets eingedenck bleibe, ohne ihn durch gegenſeitige Entſchlieſſungen zu wiederrufen, oder das Andencken davon zu verlieren (§. 68. 70. 73): zweytens ihn mehrmals aufs feierlichſte als vor GOtt und mit GOtt erneuere, und alle bemerckte Gnadenwirckungen GOttes auch Unempfindlichkeit des Gemüths ſowol, als alle Entdeckungen und Uberzeugungen des Gewiſſens dazu gebrauche (§. 283): drittens ſich dabey ſowol vor Sicherheit, Vermeſſenheit und ungegründetem Vertrauen auf ſich ſelbſt, als auch vor Aengſtlichkeit, Muthloſigkeit und Mistrauen gegen GOtt ſorgfältig hüte; folglich die jedesmalige Erneuerung ſolches Vorſatzes mit Anrufung GOttes und Vertrauen auf denſelben verbinde: viertens dergleichen bey allen eintzeln Pflichten auch allen entdeckten Unterlaſſungen derſelben oder Gelegenheiten zu ihrer Beobachtung thue: und fünftens ſich mit Vermeidung aller Leichtſinnigkeit, der möglichſten Aufrichtigkeit, Ernſtes und Beſtändigkeit befleiſſige.

Bey

Bey dieſer Erneuerung des guten Vorſatzes ſowol in Abſicht der geſamten Pflicht als aller eintzeln Obliegenheiten, iſt nöthig dieſelben ſich weder zu leicht noch zu ſchwer oder gar unmöglich vorzuſtellen: folglich ſie allezeit nach der übernatürlichen Fertigkeit oder einwonenden Gnade und verheiſſenen Beyſtand GOttes zu beurtheilen, auch alle ſolche Entſchlieſſungen mit erneuerter Zueignung des göttlichen Gnadenbundes und Gebet zu verknüpfen.

§. 299. Der Müſſiggang beſteht nicht nur in Unterlaſſung der Beobachtung ſeiner Pflicht und der dazu nöthigen Arbeit: ſondern iſt auch der beſtändigen Veränderung wegen, darin ſich ein Menſch befindet, eine Quelle vieler wircklichen Verſündigungen und Verſuchungen dazu (§. 14. 127. 216). Uberdis gereicht alle unordentliche Geſchäftigkeit und Ueberhäufung äuſſerer Arbeit zur Hinderung der innern Beſchäftigung des Gemüths mit GOtt und der Vermerung ſeiner Gemeinſchaft (§. 279). Folglich iſt die rechtmäſſige Geſchäftigkeit und darzu erforderte Eintheilung der Zeit eine nöthige Ubung der Chriſten (§. 252). Dabey denn nöthig iſt, daß man einmal ſeiner geſamten Pflicht und aller eintzeln Stücke derſelben, auch der jedesmaligen Gelegenheit dazu recht kundig, bewuſt

nützliche Beſchäftigung und Eintheilung ſeiner Zeit.

und eingedenck werde und bleibe, auch allen Scheinwiederſpruch der Pflichten ſorgfältig zu heben ſuche (§. 100): zweytens ſo viel Zeit auf derſelben Beobachtung wende als dazu erfordert wird, und bey eintzeln Obliegenheiten die Verbindung anderer verſtattet: drittens den Ueberreſt der dazu nöthigen Zeit als einen Grund der Verbindlichkeit zu andern und mehreren Pflichten, auch öfterer- und längerer Abwartung der Uebungen der Gottſeligkeit anſehe und gebrauche (§, 23. 285. 287): viertens alle vorkommende Geſchäfte und Reitzungen dazu nach ihrem innern Verhältnis gegen ſeinen letzten Zweck beurtheile: fünftens ſo viel von allen auch nöthig-ſcheinenden Beſchäftigungen für unnöthig halte und unterlaſſe, als zur Hinderung der nöthigen Selſorge und Gemeinſchaft mit GOtt gereichet: ſechstens eine gewiſſenhafte Einrichtung ſeiner Pflichten und Uebungen, auch der dazu erforderten und beſtimten Zeit mache und rechtmäſſig beobachte (§. 287).

Es werden viel ängſtliche Zweifel des Scheinwiederſpruchs der Pflichten bey ſchnellen Vorfallenheiten vermieden, wenn ſich jemand nach richtiger Selbſterkentnis einen gewiſſenhaften Entwurf ſeiner Zeit und ihrer Anwendung macht: welches bey mancher

Lebensart möglicher und nöthiger, iſt als bey anderer.

Heiligung ſeines ganzen äuſſern Berufs.

§. 300. Alle auch äuſſere ſonderlich pflichtmäſſige Handlungen können ein Gottesdienſt werden (§. 103), folglich auch zur Vermerung der Vereinigung mit GOtt gereichen. Da nun durch die Beſtimmung und Anwendung einer Sache zum Gottesdienſt dieſelbe geheiliget wird (§. 282): ſo gehört die Heiligung des äuſſern beſondern Berufs eines jeden zu den Uebungen der Chriſten. Es wird dazu aber erfordert, daß man einmal alle ſeine äuſſere Umſtände und Verhältniſſe, ſonderlich des geſelſchaftlichen Lebens ſorgfältig überdencke, und eine gewiſſenhafte Unterſuchung aller eintzeln darin gegründeten Obliegenheiten anſtelle, auch dieſelben ſowol unter einander als mit höhern und nothwendigern Pflichten richtig verbinde: zweytens GOtt als den Urheber derſelben anſehe, und alle Verbindlichkeit zur Abwartung derſelben aus ihm herleite, folglich auch alle jedesmalige dazu gehörige Verrichtungen um ſeinetwillen vorneme: drittens eine öftere feierliche Aufopferung derſelben an GOTT erneuere: und viertens die gewönlichſte Handlungen zu nützlichen Betrachtungen und Unter-

terhandlungen mit GOtt gebrauche, um dieſelbe dadurch ſich jederzeit erbaulich zu machen (§. 293).

Wie nach 1 Tim. 4, 5. alle Geſchöpfe durch GOttes Wort und Gebet geheiliget werden, ſo müſſen auch die von GOtt mittelbarerweiſe verordnete Verrichtungen und Umſtände oder Verhältniſſe eines jeden davon nicht ausgeſchloſſen werden.

Entdeckung und Gebrauch guter Gelegenheiten.

§. 301. Weil durch die genaue Beobachtung und richtige Anwendung guter Gelegenheiten nicht nur die Leiſtung der Pflichten ſehr erleichtert, ſondern auch eben dadurch die Vermerung der Vereinigung mit GOtt befordert wird (§. 215. 127): ſo gehört die Entdeckung und der Gebrauch derſelben unter die nöthigen Uebungen der Chriſten: welche denn in ſich faſſet einmal eine mehrmalige Ueberlegung aller ſeiner innern und äuſſern Umſtände und deren Verbindung, um der darin gegründeten jedesmaligen Gelegenheit zum Guten gewar zu werden: zweytens eine Fertigkeit dergleichen in allen möglichen Umſtänden und deren Veränderungen, auch den nachtheilig ſcheinenden zu entdecken: drittens eine beſondere Aufmerckſamkeit auf die Gelegenheiten ſolcher Pflichten und Ubungen, die einem jeden

bey

bey erkanter Nothwendigkeit derſelben ſonſt ſehr ſchwer ja unmöglich geſchienen, oder durch welche die Erfüllung eines gewiſſen beſondern Vorſatzes und guten Entſchlieſſung möglich gemacht und erleichtert wird: und viertens die unverzügliche Anwendung ſeiner Kräfte, ſich ſolchen jedesmaligen Gelegenheiten wircklich gemäs zu verhalten.

Je fleiſſiger ſich jemand übet die mercklichern Gelegenheiten zu bemercken und wol anzuwenden; je leichter wird die Fertigkeit erlanget auch die übrigen unvermercktern zu entdecken. Der Mangel einer Gelegenheit zu gewiſſen beſondern Pflichten und Uebungen, iſt allezeit mit der unausbleiblichen Gelegenheit zu andern Pflichten und Uebungen verknüpft, dadurch derſelbe erſetzt wird: ſonderlich wenn die innere Leiſtung derſelben, auch durch rechtmäſſige Erduldung, dahin mit gerechnet werden (§ 211).

§. 302. Wenn eine Verbindung mehrerer innern und äuſſern Umſtände Verſuchungen zur Sünde enthält, wird ſolches eine böſe Gelegenheit, oder füglicher eine Gelegenheit zum böſen genant, weil ſie auch gut gebraucht werden kan. Da nun ein Chriſt nicht nur verbunden Verſuchungen und deren Verurſachung zu vermeiden (§. 216); Vermeidung böſer Gelegenheiten.

(§. 216); ſondern auch dadurch mehr Zeit und Gelegenheit bekomt zur Leiſtung ſeiner Pflicht und Ubungen, folglich auch zum Wachsthum der Vereinigung mit GOtt: ſo gehört die Vermeidung böſer Gelegenheiten zu den nöthigen Ubungen der Chriſten. Dazu denn erfordert wird, daß man einmal ſich der Entdeckung derſelben befleiſſige, und dabey eine ſorgfältige Ubung des vorhergehenden und nachfolgenden Gewiſſens anſtelle: zweytens ſo viel ohne Nachtheil anderer Pflichten geſchehen kan, dieſelben vermeide: drittens ſich auf die unvermeidlichen hinlänglich und möglichſt vorbereite, oder durch Veränderung der innern Umſtände ſeiner Gemüthsfaſſung dieſelbe Verbindung der äuſſern und innern Umſtände verhindere, ſo die eigentliche Verſuchung ausmacht und veranlaſſet.

Die Ubung der Selbſterkentnis (§. 294) der Gewiſſens Unterſuchung (§. 297), ingleichen der erbaulichen Anwendung aller vorkommenden Dinge (§. 293), wie auch die Abwartung und Heiligung ſeines Berufs (§. 299. 300), befordern dieſe Vermeidung böſer Gelegenheiten gar ſehr.

§. 303.

§. 303. Eintzele Fälle dadurch algemeine Warheiten beſtätiget werden, heiſſen überhaupt Exempel, im engern Verſtande aber werden eintzele Fälle des rechtmäſſigen und unrechtmäſſigen Verhaltens ſo genant, die erſte Art derſelben begreift gute, die andere böſe Exempel. Weil nun alle algemeine Erkentnis aus anſchauender Erkentnis eintzeler Dinge entſtehet, folglich Exempel zur Erinnerung, und lebendigen Vorſtellung algemeiner Warheiten auch Ueberzeugung von ihrer Richtigkeit ſehr dienlich ſind: ſo muß der fleiſſige Gebrauch ſolcher Exempel zu den Uebungen der Chriſten gehören (§. 289). Dazu denn erfordert wird, daß man einmal geneigt ſey, anderer Verhalten für rechtmäſſig anzuſehen, oder das beſte daraus zu nemen mit Beyſeitſetzung des übrigen: zweytens daraus theils die Uberzeugung von der Möglichkeit ſolches rechtmäſſigen Verhaltens, theils die Einſicht der Vortheile und Hülfsmittel deſſelben, theils Reitzungen und Bewegungsgründe zur Nachfolge herleite: drittens die Nachfolge ſelbſt theils nach richtiger Selbſterkentnis und mit ſorgfältiger Gewiſſensübung, folglich ohne Nachtheil ſeiner jedesmaligen allerbeſonderſten Verbindlichkeit; theils auf die gehörige Weiſe durch

Gebrauch guter und böſer Exempel.

An-

Annemung richtiger Vorſchriften, folglich ohne blinde Nachahmung des äuſſern Verhaltens mit Beyſeitſetzung des innern, anſtelle: viertens alle unleugbar böſe Exempel zur Selbſterkentnis, Verabſcheuung der Sünde, Demüthigung, Abbitte, Warnung und Behutſamkeit gebrauche.

Die bloſſe innere Genemhaltung der guten Exempel macht einen Menſchen derſelben theilhaftig, ſo wie die Beluſtigung an anderer Sünden eine Theilnemung derſelben verurſacht. Es iſt ſolche Genemhaltung aber ernſtlich und rechter Art wenn ſie einen Einſlus und Eindruck ins Gemüth hat, und zur Verehrung und Dancksagung GOttes angewandt wird. Luc. 16, 8. lehrt Chriſtus auch böſe Exempel alſo zum Guten zu gebrauchen daß man daraus Gründe der Beſchämung herneme, und dergleichen Perſonen Vortheile ablerne, die auf rechtmäſſige Art können gebraucht werden. Durch dieſe Ubung wird ſowol die erbauliche Anwendung aller vorkommenden Dinge (293), als auch der Gebrauch guter Gelegenheiten (§. 301) ſehr befördert.

Gebrauch göttlicher Heimſuchungen.

§. 304. Alle merckliche Offenbarungen GOttes und ſeiner Beſchäftigung mit jemand, werden Heimſuchungen deſſelben genant, die bey Chriſten allezeit Gnadenheimſuchungen ſind, ob ſie gleich ſowol

wol durch unangeneme als angeneme Mittel und Empfindungen vorgehen; und füglich in äuſſere und innere getheilt werden können; indem ſich GOtt ſowol im Naturreich, durch vortheilhafte Einrichtung der Veränderungen deſſelben mit beſonderer Mercklichkeit ſeiner dabey vorgehenden Beſchäftigung, als auch im Gnadenreich offenbaret, durch merckliche Hervorbringung heilſamer Bewegungen und Empfindungen des Gemüths. Da nun die richtige Anwendung derſelben zum Wachsthum der Vereinigung mit GOTT viel beyträgt (§. 279. 281. 211. 215): ſo muß der fleiſſige Gebrauch göttlicher Gnadenheimſuchungen zu den Ubungen der Chriſten gehören. Es wird dazu aber erfordert daß man einmal ſich zur Entdeckung und richtigen Bemerckung derſelben gewöne, auch dabey den Unterſchied der Natur und Gnade beobachte, ohne doch auch die natürlichen und äuſſern Heimſuchungen GOttes gering zu achten und beyſeitzuſetzen: zweytens die jedesmaligen beſondern göttlichen Abſichten derſelben unterſuche: drittens denſelben gemäs handele, folglich ſich theils vor Unterdrückung und Dämpfung derſelben, auch Misbrauch zur Selbſtgefälligkeit und Erhebung hüte, theils

theils der möglichſten Unterhaltung derſelben, auch gehorſamen Genemhaltung und Ausrichtung des daraus erkanten göttlichen Willens und Vorhabens, befleiſſige.

Es wird dadurch die Ubung der Algegenwart GOttes (§. 290) der Selbſterkentnis (§. 294) des Gebets (§. 295) und der Gewiſſensprüfung (§. 297) ſehr befordert. Je gewiſſenhafter jemand dabey verfäret, je leichter wird der Misbrauch derſelben nöthige Pflichten zu verſäumen unter dem Schein und Vorwand der beſſern Abwartung ſolcher Gnadenheimſuchungen GOttes vermieden werden: wie auch alle unordentliche Anhänglichkeit an dieſelbe, zumal da ſelbſt alle ſtarcke Empfindungen einer wehmüthigen Unluſt über derſelben Mangel und einer ſtarcken Sehnſucht nach denſelben zu ſolchen Gnadenheimſuchungen mit gehören, und derſelben Stelle vertreten.

Verleugnungsübungen.

§. 305. Wenn wir etwas thun dadurch wir GOtt und deſſen Verherlichung auch anderer Nutzen um GOttes willen uns ſelbſt und unſerm eigenen unmittelbaren Vortheil vorziehen: ſo verleugnen wir uns. Da nun ſolches nicht nur eine nothwendige Pflicht iſt (§. 112) ſondern auch durch derſelben öftere und freywillige Leiſtung die Vereinigung mit GOtt vermeret wird (§. 279):

(§. 297): ſo muß dergleichen Verleugnungsübung zu den Beforderungsmitteln derſelben gerechnet werden. Dazu denn gehört, das man einmal alle Einſichten und Uberzeugungen des göttlichen Willens ſeinen andern Einſichten und Empfindungen vorziehe, ſonderlich beym Scheinwiederſpruch des Gewiſſens: zweytens, alle Gelegenheiten ergreife ſolches in der That zu bezeugen, auch im Fall keine völlige Verbindlichkeit dazu ſtatt zu finden ſcheinet: drittens ſein Recht gegen andere um GOttes willen, ſo viel ohne Nachtheil höherer Verpflichtungen geſchehen kan, faren laſſe: und viertens beſchwerliche Dienſte und Leiſtungen mancher Pflicht den leichtern und bequemern aufs möglichſte vorziehe, um dadurch ſolche Gemüthsfaſſung nicht nur zu bezeugen, ſondern auch zu vermeren.

Es muß dabey alle Ruhmſucht ſorgfältig vermieden werden, indem ſonſt beym Schein der Verleugnung groſſe Eigenheit herſchen kan. Je treuer jemand iſt in den Fällen der nothwendigen Verleugnung, dazu man eine nähere und völligere Verbindlichkeit erkennet, je leichter und richtiger wird die Leiſtung einer freywilligern Verleugnung fallen.

(§. 306.

Unterdru-ckung un-ordentli-cher Sin-lichkeit.

§. 306. Weil die überwiegende Sinlichkeit im Menſchen zum natürlichen Verderben gehört (§. 47); auch die Vermerung der rechtmäſſigen Fertigkeit der Chriſten und ihrer Vereinigung mit GOTT eine zunemende Verminderung und Zurechtbringung ſolcher Sinlichkeit erfordert (§. 81. 82), dieſelbe aber durch öftere und richtigere Unterdrückung dieſer Unordnung in eintzeln Fällen erhalten und befordert wird (§. 19): ſo muß der Fleis ſolcher Unterdruckung unordentlicher Sinlichkeit zu den nöthigen Ubungen der Chriſten gehören. Welche denn erfordert, daß man einmal ſowol die Beſchaffenheit der ſinlichen Begierden überhaupt, und den Unterſchied der rechtmäſſigen und ſündlichen; als auch die aus Uebung und Gewonheit entſtandene Fertigkeit zu gewiſſen Arten derſelben bey ſich unterſuche (§. 18. 19): zweytens allen bemerckten ſündlichen Bewegungen derſelben aufs möglichſte wiederſtehe, und ſich zu dem Ende einer genauen Gewiſſensübung und beſtändigen Gegenwart des Gemüths befleiſſige (§. 297. 296): drittens die bey ſich bemerckten heftigern Arten der ſinlichen Gemüthsbewegungen, auch auſſer dem Fall einer unleugbaren Sündlichkeit derſelben angreiſe; auch Gelegenheit ſuche

und

und ergreiſe dieſelben zu unterdrucken, oder eine Herſchaft darüber zu erlangen: viertens zu dem Ende die Schädlichkeit ſolcher herſchenden Leidenſchaften reiflich erwege, einen ernſtlichen Entſchlus und Vorſatz der Beſtreitung derſelben faſſe und mehrmals erneure, auch bey der erſten Gelegenheit bewerckſtellige: fünftens beyderley Mittel ſolcher Unterdruckung der ſinlichen Begierden, ſowol durch deutliche Erkentnis, als Erweckung anderer richtigerern Gemüthsbewegungen dazu gebrauche: ſechstens jedesmal ſich hinlängliche Zeit dazu neme, folglich alle Uebereilung dabey vermeide: und ſiebentens in dieſer Abſicht auch die äuſſere Empfindlichkeit des Leibes zu überwinden,. oder denſelben durch richtige Beſorgung der Geſundheit und nöthige Aushärtung dem Geiſte zu unterwerfen ſuche.

Da die ſinlichen Gemüthsbewegungen und Begierden unordentlich werden ſowol wenn die Luſt und Unluſt aus unrichtiger Vorſtellung des Guten und Böſen entſtehet, und etwas dafür gehalten wird ſo gar nicht gut und böſe iſt; als auch wenn die Grade derſelben den Graden des Guten und Böſen nicht gemäs ſind: ſo muß dieſe Ubung auf beyderley Unordnung gehen. Das Beſtreben einer gäntzlichen Unterdruckung und Wegſchaffung aller Sin-

lichkeit oder einer völligen Unempfindlichkeit, iſt nicht nur an ſich vergeblich (§. 13), ſondern auch unrechtmäſſig, und mit vielem Verluſt des Wachsthums der Vereinigung mit GOtt verknüpft, als welche zum Theil mit in rechtmäſſigen Empfindungen und ſinlichen Bewegungen beſtehet, auch durch derſelben richtigen Anwendung befordert wird (§. 18. 279). Je treuer jemand das nachfolgende Gewiſſen zur möglichſten Wegſchaffung und Vernichtung vorgegangener unordentlicher Bewegungen gebraucht, auch damit eine gewiſſenhafte Bewarung ſeiner ſelbſt und Beobachtung aller vorkommenden Dinge und Veränderungen verbindet: je leichter wird dieſe Ubung in eintzeln Fällen vorgehen können. Bey der Unterdruckung einer Sinlichkeit ſonderlich von an ſich ſündlicher Art, durch eine andere von beſſerer Art, muß alle Behutſamkeit gebraucht werden, daß nicht die zweyte Art der Unordnung derſelben verurſachet, und überhaupt die Herſchaft der ſinlichen Bewegungen mehr geſtärckt und vermeret, als vermindert werde. Die zu dieſem Ende angeſtelte Uebungen des Leibes müſſen nur als Hülfsmittel der innern Ubungen des Gemüths gebraucht, folglich auch nach Masgebung derſelben eingerichtet werden; auch iſt dabey alle Sorgfalt anzuwenden, daß nicht aus der Abſicht und unter dem Schein der Brechung ſeiner Begierden und Dämpfung der Sinlichkeit, nöthige Pflichten gegen ſich ſelbſt und andere, ſonderlich im geſelſchaftlichen Leben, übertreten werden. Zumal

da

da manche natürliche Triebe von GOtt ſelbſt zur Entdeckung des Naturgeſetzes und erleichterten Beobachtung deſſelben geordnet ſind, und alſo nicht ſchlechterdings beſtritten oder unterdruckt werden müſſen (§. 157). Was noch ſonſt auſſer den bisher angefürten Stücken zu den algemeinen Uebungen der Chriſten gerechnet werden möchte, beſteht in dem fleiſſigen Beſtreben nach möglichſter Beſſerung aller ſeiner Kräfte und Arten des Vermögens (§. 125) Selſorge (§. 123) Leibespflege (§. 124) und rechtmäſſigem Gebrauch der äuſſern Wohlfarth (§. 126); dahin alſo gehört die möglichſte Ubung des ordentlichen Nachdenckens, der ſcharfſinnigen, deutlichen, gründlichen Unterſuchung der Warheiten, der Entdeckung und Ueberwindung aller Vorurtheile, der richtigen Unterwerfung des Willens unter die Ueberzeugungen des Verſtandes und deren Beobachtung, der Bearbeitung und Beſſerung ſeiner Einbildungskraft und Gedächtniſſes, des Vergeſſens ſündlicher Vorſtellungen, und der Beforderung des Eindrucks guter und heilſamer Vorſtellungen, und dergleichen mehrere. Welche um ſoviel weniger beſonders alhier abgehandelt werden dürfen; je mehr die bisher abgehandelten bequem und brauchbar ſind, auch dieſe übrigen zugleich zu befordern, und je weniger die allerbeſonderſten Vorſchriften und Mittel derſelben von algemeiner Faslichkeit und Brauchbarkeit ſeyn würden.

Siebentes Hauptſtück.

Von den beſondern Ubungen der Chriſten.

§. 307.

Abwartung des gemeinſchaftlichen Gottesdienſtes

Zu den beſondern Uebungen der Chriſten gehört die fleiſſige und ſorgfältige Abwartung des gemeinſchaftlichen Gottesdienſtes (§. 286. 285. 279. 118): ſo darin beſtehet, daß ſie einmal allen öffentlichen gottesdienſtlichen Verſamlungen ſo oft beywonen, als es nicht nur ihre Pflicht gegen GOtt und andere Menſchen erfordert, ſondern auch ihre Umſtände und anderweitige Pflichten zu laſſen, um dadurch in der Beſchäftigung mit GOtt, der lebendigen Erkentnis und dem Genus deſſelben gefordert zu werden; folglich auch alle weſentliche Handlungen deſſelben abwarten: zweytens dabey den eigentlichen Zweck der Beſchäftigung mit GOtt und Förderung des innern Gottesdienſtes beobachten, und alle äuſſere gottesdienſtliche Handlungen dazu gebrauchen; folglich ſich theils vorher aufs möglichſte durch Samlung des Gemüths und hertzliches Gebet darauf zubereiten; theils bey

bey dem Gottesdienſt ſelbſt aller Zerſtreuung enthalten, und der möglichſten Aufmerckſamkeit befleiſſigen, die Wirckung der Gnadenmittel nicht zu hindern, ſondern derſelben heilſam zu genieſſen; theils nachher die erlangten Einſichten u. Bewegungen des Gemüths zu bewaren, zu unterhalten und zu vermeren, auch zur wircklichen Ausübung anzuwenden bemühen: und drittens den gemeinſchaftlichen Hausgottesdienſt aufs möglichſte gebrauchen und befordern.

Wie viel einem jeden davon obliege, und in eintzeln Fällen dienlich ſey, muß aus der iedesmaligen innern und äuſſern Fähigkeit und Bedürfnis, auch Verbindung aller übrigen Pflichten eines jeden beurtheilet werden. Je mehr jemand Unterricht und äuſſere Aufweckung bedarf, je mehr er Gelegenheit und Zeit zur Abwartung und guten Anwendung des öffentlichen Gottesdienſtes hat, und je mehr heilſame Wirckungen er davon gewar wird: je unverantwortlicher würde die Verſäumnis ſolcher Uebungen ſeyn. Die Vorurtheile und Einwendungen dagegen beſtehen theils in dem vorgegebenen angelegentlichern Fleis der Uebung des innern Gottesdienſtes; theils in der Einbildung der Unnöthigkeit eines Unterrichts in den ſchon bekanten Warheiten der Heilsordnung; theils in dem Anſtos, entweder am Vortrage, oder an einigen Gebräuchen und gottesdienſtli-

chen Handlungen, oder am ſündlichen Verhalten anderer Glieder ſolcher Verſamlungen, und der dabey beſorgten Theilnemung an anderer Sünde; theils in dem Vorgeben der bemerckten Vergeblichkeit, ja nachtheiligen Wirckung ſolcher Abwartung des gemeinſchaftlichen Gottesdienſtes, und der gegenſeitigen Erfarung eines gröſſern Nutzens bey Anwendung ſolcher Zeit zu andern Uebungen: ſie entſtehen aber gemeiniglich aus Mangel der Selbſterkentnis und Armuth des Geiſtes, oder aus ſtrafbarer Unwiſſenheit, und werden am füglichſten gehoben, wenn man erweget, theils daß der äuſſere Gottesdienſt den innern befordere, und nie an ſich hindere, folglich auch die Verbindlichkeit zum letztern die Nothwendigkeit des erſtern nicht aufhebe, ſondern beſtätige; theils daß die Einbildung der ſchon erlangten hinlänglichen Erkentnis göttlicher Warheiten nicht nur meiſtentheils ungegründet, ſondern allezeit unzulänglich ſey dieſe Verſäumnis zu rechtfertigen, indem die öftere Erinnerung auch ſchon bekanter Warheiten, ingleichen die auch ſinliche Bewegung des Gemüths zur weitern Einſicht und nützlichen Anwendung ſolcher Warheiten viel beyträgt und unentberlich iſt; theils daß genommene und vermeidliche Aergerniſſe uns von keiner Verbindlichkeit zu irgend einer Pflicht oder Uebung befreyen, auch die eigene Unwiſſenheit und Nachläſſigkeit im rechten Gebrauch des Gottesdienſtes ſeiner eigentlichen Abſicht

ge-

gemäs, die meiſten Anſtöſſe dawider verurſache, es über dis auch eine unerweisliche und unverantwortliche Beſchuldigung GOttes ſey, ihm eine verurſachte Nothwendigkeit zuzuſchreiben, entweder an fremden Sünden, aller thätigen Verabſcheuung derſelben ohnerachtet, Theil zu nemen, oder ſich ſelbſt der ordentlichen Gnadenmittel zu berauben, und eine weſentliche Pflicht der Gottſeligkeit zu unterlaſſen, davon Chriſtus und ſeine Apoſtel, durch unſündliche Beywonung der damaligen auch noch ſo verderbten gottesdienſtlichen Verſamlungen, das Gegentheil zur Gnüge erwieſen; theils daß die Vergeblichkeit und Schädlichkeit des abgewarteten öffentlichen Gottesdienſtes, entweder eingebildet ſey und aus Verwechſelung ſinlicher Bewegungen und guten Empfindungen mit wahrer Erbauung herrüre, oder aus eigener Schuld entſtehe, durch Unterlaſſung der nöthigen Vorbereitung und Warnemung ſeiner ſelbſt bey demſelben. Je mehr ſich jemand gewönt, aus und mit Gefühl ſeiner eigenen Sündlichkeit, im Gehorſam gegen die Verordnungen GOttes und Vertrauen auf ſeine Verheiſſungen, mit Vermeidung alles Richtens und unbefugten Urtheilens anderer, auch nöthigem Kampf wieder allen geiſtlichen Eckel und Trägheit, den Gottesdienſt und zwar auf die gehörige Weiſe abzuwarten; je leichter werden ſolche Zweifel verhütet oder überwunden werden. Indeſſen iſt jederman berechtiget und verpflichtet bey möglicher Wahl unter mehrern gottesdienſtli-

chen Verſamlungen und Arten des Vortrags die ihm nützlichſten den übrigen vorzuziehen, ſoviel ſolches ohne Nachtheil der Pflichten gottesdienſtlicher Geſelſchaften u. ihrer nöthigen Ordnung, auch ohne Aergernis geſchehen kan. Die Unterlaſſung des Gebets, ſowol um Segen des Lehramts und Frucht des Gottesdienſtes überhaupt, als auch bey jedesmaliger vorhabenden Abwartung deſſelben, iſt die gewönlichſte Quelle der Vergeblichkeit ſolcher Uebungen: zumal wenn man mit hintangeſetzter Verehrung der manchfaltigen Weisheit GOttes in Austheilung ſeiner Gaben, auch verſäumter Unterwerfung unter ſeine beſonderſte Vorſehung, ingleichen mit ſündlicher Anhänglichkeit an eine gewiſſe Art des Vortrags, alle übrige verachtet und ſeinem Geſchmack allein folget. Bey dem Gehör des Vortrags göttlicher Warheiten muß man theils auf dieſelben vorkommenden Warheiten ſein Gemüth am meiſten richten, die einem zur Unterhandlung und Beſchäftigung mit GOtt am bequemſten ſcheinen, die übrigen aber zur Erinnerung derſelben gebrauchen; theils das Nachdencken derſelben und die darüber anzuſtellende Unterhandlung mit GOtt ſo abwarten, daß zwar keine göttliche Gnadenwirckung und Heimſuchung verabſäumt, das Gemüth aber auch nicht durch fremde Gedancken von der Aufmerckſamkeit zu ſehr abgeleitet werde.

§. 308.

§. 308. Der Zweck des gemeinſchaftlichen Gottesdienſtes zur Vermerung der Vereinigung mit GOtt wird ſehr befordert durch Verbindung des beſondern Gottesdienſtes mit demſelben (§. 116. 117), daher die Abwartung ſolches geheimen Gottesdienſtes mit zu den beſondern Uebungen der Chriſten gerechnet werden muß. Dabey denn nöthig iſt, daß man einmal bey der Einrichtung ſeiner Berufsgeſchäfte gewiſſe Zeiten dazu ausſetze (§. 299. 300), und dieſelben auch zur eigentlichen Beſchäftigung mit GOtt gebrauche: zweytens bey auſſerordentlichen Heimſuchungen GOttes (§. 304) und bemerckten Bedürfniſſen (§. 297) auſſer ſolchen gewönlichen Zeiten des geheimen Gottesdienſtes mehrere dazuneme: und drittens dieſelbe aufs vortheilhafteſte anzuwenden ſuche, wie es ſeine algemeine oder jedesmalige Fähigkeit und Bedürfnis erfordert und zuläßt, ohne ſich weder ängſtlich an Vorſchriften zu binden, noch auch leichtſinnig davon abzugehen (§. 287). Abwartung des beſondern Gottesdienſtes.

Die meiſten algemeinen Uebungen (§. 288 ꝛc.) erfordern dergleichen eigentliche Abwartung derſelben zu beſondern Zeiten, u. gehören alsdenn und in ſo fern zu dieſem geheimen Gottesdienſt. Und wie dieſelbe aus Betrachtung, Gebet und Anwendung göttli-

cher Warheiten zur Ausübung beſtehen (§. 286 Anm.): ſo können dieſe Stücke des beſondern Gottesdienſtes auch gar füglich alſo eingetheilt werden. Folglich iſts als ein Fehler anzuſehen, wenn jemand alle Zeit ſeines geheimen Gottesdienſtes nur zu einer oder andern Art ſolcher Uebungen allein und mit Ausſchlieſſung der übrigen verwendet.

Feier der gottesdienſtlichen Zeiten

§. 309. Weil ſowol der gemeinſchaftliche als beſondere und geheime Gottesdienſt eigentliche dazu beſtimte und ausgeſetzte Zeiten erfordert (§. 308. 307. 118. 117): ſo gehört zur Uebung des Gottesdienſtes auch die feierliche Begehung der gottesdienſtlichen Zeiten. Die denn erfordert, daß man einmal in den Zeiten des gemeinſchaftlichen Gottesdienſtes alle Ordnungen der gottesdienſtlichen Geſelſchaft, und ſonderlich die von GOtt ſelbſt verordnete Feier eines Tages jeder Woche beobachte (§. 118. 195): zweytens dieſelbe zur Abwartung nicht nur des gemeinſchaftlichen, ſowol öffentlichen als häuslichen, ſondern auch des geheimen Gottesdienſtes anwende: folglich alle von gottesdienſtlichen Verſamlungen, und deren möglichen Beywonung, übrige Zeit ſolcher Tage mit geiſtlichen Beſchäftigungen zubringe, ohne ſich durch eingebildeten Wiederſpruch anderer

Pflicht

Pflichten daran hindern zu laſſen, oder dieſelbe zu fleiſchlichen Ergötzungen zuverwenden, vielmehr alle in ſolcher Zeit zuweilen unvermeidliche Noth und Liebeswercke aufs möglichſte mit dieſen gottesdienſtlichen Verrichtungen verbinde: drittens ſo viel beſondere Zeit dazu neme, als eines jeden übrige Pflichten auch Fähigkeiten und Bedürfniſſe zulaſſen und erfordern, auch unter allen Zeiten die zu dieſem Zweck tauglichſte erwehle; folglich die Morgens und Abendszeit dazu widme, auch die Erinnerungszeiten göttlicher ihm und den Seinigen erzeigte Wohlthaten, wie auch beſonderer Vergehungen, nicht verabſäume: viertens alle von GOtt auſſerordentlich verſchafte Muſſe, und von nöthigen Verrichtungen oder Berufsgeſchäften ledige Zeit, als göttliche Beſtimmungen derſelben zu ſolchem gottesdienſtlichen Gebrauch anſehe und wircklich gebrauche; dahin ſelbſt Kranckheiten, ſchlafloſe Nächte und dergleichen gehören: fünftens alle Sorgfalt gebrauche, daß ſolche Zeit nicht durch vermeidlich geweſene äuſſere oder innere Hinderungen unterbrochen, oder doch anderweits aufs möglichſte erſetzt werde: und ſechstens dieſelbe jedesmal ihrem algemeinen und beſondern Zweck gemäs zubringe, ohne ſtrafbaren Müſſiggang, blos

äuſſe-

äuſſere Handlungen eines Gottesdienſtes, ſcharfſinnige und mühſame Betrachtungen göttlicher Warheiten, ſonderlich wenn der äuſſere Beruf dieſelben erfordert, mit dieſem eigentlichen beſondern Gottesdienſt zu verwechſeln.

Wer ein warhaftes Vergnügen an geiſtlichen Beſchäftigungen hat, und dieſelbe ohne Aengſtlichkeit verrichtet, kan dabey zugleich manche Pflicht gegen ſich ſelbſt beobachten, und hat weniger Wiederſpruch der Pflichten bey dieſer Uebung zu beſorgen: indem er ein gut Theil der nöthigen Ruhe und Erholungszeit auf ſolche Art ohne Nachtheil der erforderten Leibespflege zubringen kan. Wenn man einen lebhaften Eindruck von der Gemeinſchaft der Heiligen hat, ſo iſts von manchen als ein gar bequemes Hülfsmittel zur Beforderung der Andacht und Inbrunſt bey Ubungen des geheimen Gottesdienſtes gebraucht worden, dieſelbe mit andern zu gleicher verabredeten Zeit anzuſtellen. Wie man in den erſten Jahrhunderten der Chriſtenheit die Gedächtnißtage der Blutzeugen Chriſti gemeinſchaftlich begangen: ſo kan die Beobachtung der Pflichten gegen verſtorbene (§. 152) erleichtert, auch mehr Gelegenheit zur Unterhandlung mit GOtt verſchaft werden; wenn die Erinnerung der guten Exempel verſtorbener Perſonen, ſonderlich die mit einem beſonders verbunden geweſen, auch der durch dieſelben genoſſenen göttlichen Wohlthaten zu gewiſſen

Zei-

Zeiten begangen wird. Wer durch die Pflichten des geſelſchaftlichen Lebens wenig Zeit zur eigenen Verwendung übrig hat, muß theils die wenige, daran's nicht gantz fehlen kan, deſto ſorgſältiger anwenden, theils durch deſto gröſſere Treue bey den algemeinen Uebungen der Gottſeligkeit ſolchen Mangel erſetzen. Wer aber ſehr viel Zeit zum eigenen Gebrauch frey hat, iſt um deſto verpflichteter, ſowol mehr davon zu gottesdienſtlichen Uebungen zu verwenden, ohne doch ſolches blos zum Zeitvertreib zu thun; als auch ſich der Fürbitte für andere, und Theilnemung an ihrer Bedürfnis bey ſeiner Unterhandlung mit GOtt zu befleiſſigen.

§. 310. Der geheime Gottesdienſt wird in der Einſamkeit beſſer geübet als in Gegenwart anderer Menſchen, indem dabey weniger Zerſtreuung des Gemüths, Störung der Andacht, Verſuchuung zum Hochmuth oder Selbſtgefälligkeit, und Anſtos anderer zu beſorgen iſt. Daher iſts zur Förderung deſſelben dienlich: theils bey der Wahl aller zu Uebungen des geheimen Gottesdienſtes zubeſtimmenden Zeiten und Orte, die Einſamkeit aufs möglichſte zu ſuchen: theils alle zufällige und von GOtt auſſerordentlich verſchafte Einſamkeit zu gottesdienſtlichen Uebungen aufs möglichſte zu gebrauchen, Matth. 6, 6. 2 Kön. 4, 33. 1 Moſ. 24, 63. Luc. 6, 12. 4, 42. 22, 39. 41. Marc. 1, 35. Einſamkeit.

Bey

Bey ermangelnder Gelegenheit zur Einſamkeit muß die Samlung des Gemůths deſto mehr geůbet werden (§. 296). Wenn man gewiſſe Orte um der leichtern Erinnerung willen gőttlicher algemeinen oder beſondern Wohlthaten, ſo an denſelben geſchehen, oder zur Erneuerung vormaliger daſelbſt genoſſenen gőttlichen Gnadenheimſuchungen, andern vorziehet, ſo muß es ohne Anhånglichkeit und Vermerung der Sinlichkeit (§. 306) auch mit Vermeidung alles Aberglaubens (§. 243) geſchehen: indem aus Verſåumnis ſolcher Behutſamkeit das unordentliche Walfarten entſtanden. Jemehr ůberhaupt alle Uebungen des Gottesdienſtes, ſonderlich des geheimen in der Stille, und auf eine vor andern Menſchen verborgene und unvermerckte Art geſchehen, je weniger Misbrauch derſelben hat man zu befůrchten: doch muß alle Verſåumnis des nőthigen Bekentniſſes GOttes und ſeiner Gemeinſchaft dabey ſorgfåltig vermieden werden.

Faſten. §. 311. Weil alle åuſſere Unmåſſigkeit den gottesdienſtlichen Uebungen nachtheilig iſt (§. 13) auch zur Ueberwindung und Dåmpfung der unordentlichen Sinlichkeit (§. 306) eine unſůndliche Enthaltung vom erlaubten Gebrauch åuſſerer Dinge erfordert wird: ſo můſſen ſich Chriſten nicht nur der beſtåndigen Måſſigkeit befleiſſigen, ſondern thun auch wohl, wenn ſie zuweilen bey vorhabenden feierlichern Uebungen des Gottes-

Gottesdienſtes durch Faſten und Enthaltung vom Gebrauch der äuſſern Narungsmittel und Leibespflege ſich dazu vorbereiten, und derſelben Abwartung befordern Apoſt. 10, 30. 13, 2. 3. 14, 13. Marc. 9, 29. Dabey denn nöthig iſt, daß ſie theils das bloſſe Faſten ohne Gebrauch deſſelben zur beſſern Abwartung gottesdienſtlicher Uebungen für keinen Gottesdienſt halten: theils die nöthige Schrancken ihrer Fähigkeit und Bedürfnis beobachten, damit weder andere nöthigere Pflichten dadurch übertreten, noch die Uebungen des Gottesdienſtes mehr gehindert als befordert, noch auch ſtarcke Verſuchungen zur nachfolgenden Unmäſſigkeit dadurch verurſachet werden; theils aber auch alle ſolche Enthaltungszeiten zu deſto ungeſtörterer Richtung des Gemüths und aller Begierden auf GOtt wircklich anwenden.

Wie der Schlaf und andere Erquickungen des menſchlichen Leibes zur Unmäſſigkeit gemisbraucht werden können, ſo muß nicht nur die algemeine Mäſſigkeit, ſondern auch dergleichen Enthaltungsübung ſich darauf mit erſtrecken. Weil die innere Traurigkeit nach GOTT bey der erſten Sinnesänderung und deren Erneuerung durch äuſſere Demüthigungen und Enthaltungen bezeuget und vermeret wird (§. 69): ſo

ſo iſt dergleichen Faſten bey ſolchen eigentlichen Bußübungen inſonderheit gar dienlich. Bey der beſtändigen Mäſſigkeit ſowol als den beſondern Enthaltungen, komts mehr auf die Menge der zur unentberlichen Erhaltnng des Leibes erforderten Narungsmittel, als auf die übrige Beſchaffenheit derſelben an: daher alle abergläubiſche Speiſewählerey dabey vermieden werden muß Matth. 15, 16. 17 ꝛc. Col. 2, 16. Röm. 14, 2. 3. 1 Tim. 4, 3.

Leſen und Forſchen der heil. Schrift.

§. 312. Der algemeine Gebrauch der heiligen Schrift bey allen Vorfallenheiten wird durch das beſondere Leſen und eigentliche Forſchen derſelben ſehr befordert (§. 288). Daher gehört dieſes letztere unter die nöthigen beſondern Uebungen der Chriſten. Dazu denn erfordert wird, daß ſie einmal eine lebendige Erkentnis von der Nothwendigkeit und dem Nutzen ſolches eigentlichen Gebrauchs zu erlangen und zu unterhalten, auch derſelben einen Geſchmack abzugewinnen, und den Hunger und Durſt nach dieſem geiſtlichen Narungsmittel zu vermeren ſuchen: zweytens daß ſie einen Theil der zum beſondern Gottesdienſt ausgeſetzten Zeit auf das Leſen und Forſchen derſelben verwenden: drittens dabey ſowol die leichteſten fruchtbarſten und zur jedesmaligen Erbauung bequemſten Abſchnitte und Bücher der heiligen

ligen Schrift am meiſten; als auch die übrigen, oder den gantzen Zuſammenhang der ſchriftlichen Offenbarung GOttes durchleſen: viertens ſolches Leſen jedesmal aus aufrichtigem und ernſtlichem Verlangen dadurch mit GOtt näher vereiniget zu werden, mit hertzlichem Gebet zu GOtt um Einſicht und treuen Gebrauch derſelben, mit ehrerbietiger lehrbegieriger und aufmerckſamer Gemüthsfaſſung, mit beſtändiger Zueignung der darin vorkommenden Warheiten auf ſich ſelbſt nach dem verſchiedenen Inhalt der geleſenen Stellen und jedesmaligen eigenem Zuſtande, und unter genauer Warnemung und ſorgfältiger Beobachtung der dabey vorgehenden Gnadenwirckungen GOttes verrichten; ohne dabey das Forſchen des richtigen Verſtandes zu unterlaſſen, als welches zur wahren und dauerhaften Erbauung unentberlich iſt, noch auch dabey allein ſtehen zu bleiben, und darüber die innere Bearbeitung des Gemüths zu verſäumen: und fünftens die erlangten Einſichten und Gemüthsbewegungen, ſowol zur eigentlichen Unterredung mit GOtt im Gebet; als auch zur gelegentlichſten Ausübung anwenden.

Es komt bey dieſem Leſen der heiligen Schrift nicht auf die Menge des geleſenen an, noch

auf die Kürtze der Zeit, in welcher dieſelbe gantz durchgeleſen worden, ſondern auf die Art des Leſens und der Anwendung deſſelben. Wo beym gemeinſchaftlichen öffentlichen Gottesdienſte das Vorleſen der gantzen Schrift nicht üblich iſt, da muß ſolcher Mangel durch beſonderes Leſen deſto ſorgfältiger erſetzt werden: als wodurch auſſer der unmittelbaren Erbauung des Gemüths beym Leſen ſelbſt, ein guter Vorrath göttlicher Warheiten und Ausſprüche ins Gedächtnis geſamlet wird zum künftigen Gebrauch bey beſondern Vorfallenheiten. Geſchieht dieſes Leſen und Forſchen derſelben mehr aus Wiſſenſchaftsbegierde, und mit alzuſcharfſinnigem Nachdencken, als aus und mit überwiegender Erbauungsbegierde; ſo kan es nicht zu dieſen eigentlichen gottesdienſtlichen Ubungen gerechnet werden: ob es gleich zuweilen und bey mancher Lebensart oder äuſſerm Beruf nöthig ſeyn, auch das zur Erbauung vorgenommene Leſen derſelben befordern kan. Daher daſſelbe auch von Lehrern und der Gottesgelahrtheit befliesſenen, nur alsdenn in den Grundſprachen zu verrichten iſt, wenn ſie derſelben gnugſam kundig ſind, nach welcher Fertigkeit ſie doch zu trachten haben. Je treuer jemand die verſtändliche, leichtere, und wircklich verſtandene Schriftſtellen gebraucht, und die ſchweren oder ihm unverſtändlichern zur Demüthigung und Verehrung göttlicher Weisheit, ſo den Nutzen anderer dadurch beſorget hat, anwendet, dieſelben auch mit den leichtern vergleichet,

und

und nach Maasgebung derſelben ſich aufs möglichſte zu Nutze macht, und ſich über dis dadurch zum Anhalten im Forſchen der Schrift reitzen läßt; je mehr wird die Einſicht der gantzen Schrift, und ihres eigentlichen Inhalts, auch die heilſame Wirckung derſelben vermeret werden.

§. 313. Wie der mündliche Vortrag göttlicher Warheiten aus der Schrift beym gemeinſchaftlichen Gottesdienſt den Gebrauch der heiligen Schrift und göttlicher Warheiten befordern kan und ſoll: ſo gehört es auch zu den Uebungen des geheimen Gottesdienſtes den ſchriftlichen Vortrag derſelben, oder die menſchlichen Zeugniſſe und Handleitungen zur Einſicht und Anwendung der göttlichen Warheiten vortheilhaft zu gebrauchen; folglich zur Erbauung gerichtete und dienliche Bücher fleiſſig zu leſen. Dabey denn nöthig iſt, daß man einmal ſolch Leſen derſelben nicht zur Hinderung der übrigen nöthigern Uebungen, weder des öffentlichen noch geheimen Gottesdienſtes misbrauche, ſondern es ſowol was die Menge als Art deſſelben betrift, zur Forderung derſelben einrichte, damit menſchliche Zeugniſſe den göttlichen nicht vorgezogen, oder ein bloſſer Zeitvertreib und Stillung eines ſinlichen Vergnügens und Wiſſenſchaftsbegierde daraus gemacht

Leſen anderer erbaulichen Bücher.

werde: zweytens eine gute Wahl derſelben treffe, ſowol in Abſicht des eigentlichen Inhalts diejenigen, ſo die Grundwarheiten der Heilsordnung, und zwar aufs richtigſte und der heiligen Schrift übereinſtimmigſte abhandeln, ſich auch auf eines jeden beſondern Zuſtand am beſten ſchicken, den übrigen vorzuziehen; als auch in Abſicht des Vortrags und der gebrauchten Lehrart, die verſtändlichſten, lehrreichſten und beweglichſten lieber und mehr als andere zu gebrauchen; ohne weder einem ungeprüften und verdächtigem Geſchmack blind zu folgen, noch auch eine wohlgegründete Erfarung heilſamer Wirckungen beyſeit zu ſetzen: drittens dieſelben obgleich mit geringerer Ehrerbietigkeit und Unterwerfung gegen die Verfaſſer und ihre unbewieſene Ausſprüche, doch mit eben der algemeinen Faſſung und Erhebung des Gemüths zu GOtt leſe, als bey dem Leſen der heiligen Schrift nöthig iſt: viertens alles ſo darin vorkomt genau nach dem göttlichen Wort in der Schrift prüfe, und dabey ſowol ſeine beſte Einſicht und möglichſtes Nachdencken, als auch alle ſchuldige Billigkeit gebrauche in ſolcher Beurtheilung, weder der Warheit noch Liebe, die alles zum beſten deutet, zu nahe zu treten, um ſich weder zu Irthümern

verlei-

verleiten zu laſſen, noch durch ſündliches Richten des ſonſt zu erhaltenden Nutzens auch der übrigen brauchbaren Stellen ſolcher Bücher ſelbſt zu berauben: fünftens den richtigen Inhalt derſelben zur möglichſten und gewiſſenhafteſten Zueignung auch Unterhandlung mit GOtt gebrauche, das übrige aber entweder unbeurtheilet ſtehen laſſe, oder aufs nützlichſte zum weitern Nachdencken mancher Warheiten und erzehlten oder vorgeſchlagenen Uebungen, auch möglichſter Verbeſſerung deſſen was unleugbar irrig iſt, anwende: und ſechstens durch alles Leſen nicht ſowol und allein in Einſichten und vielem Wiſſen, ſondern in der Beſſerung des Gemüths und Gemeinſchaft mit GOtt zu wachſen ſuche; folglich auſſer der eigentlichen und unmittelbaren Zueignung des Inhalts ſolcher Schriften, darüber heilſame Betrachtungen und Verehrungs, auch Dankſagungs und Bewunderungsübungen vorneme.

Je weniger jemand Gelegenheit und Fähigkeit zur Wahl ſolcher erbaulichen Schriften hat, je mehr kan er der göttlichen Vorſehung zutrauen, daß ſie den Gebrauch der ihm vorkommenden, und in die Hände gelieferten Bücher ihm werde unſchädlich und heilſam ſeyn laſſen. Wie

GOtt ſelbſt einen groſſen Theil der heiligen Schrift hiſtoriſch eingerichtet, und mit Erzehlung eintzeler wichtigen Begebenheiten der menſchlichen, ſonderlich gottesdienſtlichen Geſelſchaften auch eintzeler Perſonen angefüllet, ſo können die meiſten Geſchichtbücher, ſonderlich glaubwürdige Nachrichten, ſowol der Kirchengeſchichte als eintzeler Exempel göttlicher Fürungen mancher Perſonen in dieſer Abſicht gebraucht werden; vornemlich wenn die Erzehlung derſelben nicht ſolchem Zweck nachtheilig, oder zur unvermerckten Beſtätigung mancher Irthümer eingerichtet iſt.

eigentliche Unterſuchung göttlicher Warheiten

§. 314. Da nicht nur das Gewiſſen und deſſen rechtmäſſiger Gebrauch eine Einſicht der Vorſchriften göttlicher Heilsordnung (§. 36. 39. 41), ſondern auch der Glaube und deſſen Ubung eine überwiegende Erkentnis göttlicher Warheiten (§. 70) erfordert, folglich aus verſchuldeter Unwiſſenheit und Ungewisheit manche Verſündigungen (§. 35) und Verſuchungen (§. 77), auch alle Aengſtlichkeit (§. 79) entſtehet: dieſe Erkentnis aber bey möglichem Gebrauch der Gnadenmittel nicht unmittelbar erwartet werden darf (§. 211): ſo gehört die eigentliche Unterſuchung göttlicher Warheiten zu den Ubungen der Chriſten (§. 216. 218. 104. 122). Dazu denn

nö-

nöthig iſt, daß ſie einmal, nicht nur bey allen übrigen algemeinen und beſondern Uebungen, ſonderlich der Betrachtung und Erfarung oder Warnemung ihrer ſelbſt, in der Einſicht und Uberzeugung göttlicher Warheiten zu zunemen, und die dazu erforderte Fähigkeiten zu vermeren ſuchen; ſondern auch zweytens, eine eigene hinlängliche Zeit dazu ausſetzen, die Warheiten der Heilsordnung, ſo einen Einflus in ihre Glaubensübung und Abwartung ihrer Pflicht haben, genau zu unterſuchen, und die Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit und Unerheblichkeit der Zweifel dagegen, zu heben trachten; und drittens dabey alle Mittel aufs möglichſte und behutſamſte gebrauchen, durch Forſchen des göttlichen Worts, Prüfung alles gehörten oder geleſenen, auch von andern erfragten menſchlichen Unterrichts unter hertzlicher Anrufung göttliches Beyſtandes.

Wer viele Zweifel gegen göttliche Warheiten vorſetzlich, oder doch auf eine verſchuldete Art eingeſamlet, oder bey erlangter Fähigkeit zur Erkentnis in andern Dingen, in den Warheiten der Heilsordnung unwiſſend geblieben, hat dieſe Uebung um deſto nöthiger. Dabey denn nicht nur eine Vergleichung und Unterſuchung aller Schriftſtellen, ſo von dergleichen Warheiten handeln, vorzunemen, ſondern auch

menſchliche Schriften, ſo die Wiſſenſchaft der göttlichen Warheiten abhandeln, nützlich zu gebrauchen ſind. Es muß aber bey dieſer Uebung alles unnöthige und unmögliche Forſchen der Geheimniſſe, und ſolcher Warheiten, die nicht eigentlich zur Heilsordnung gehören, oder keinen Einflus in unſer rechtmäſſiges Verhalten haben, unterbleiben. Denn wenn manches davon ſonſt auch nützlich ſeyn möchte: ſo gehörts doch nicht zu dieſen gottesdienſtlichen Uebungen.

besondere Gewiſſens prüfung.

§. 315. Wie die Uebung der Selbſterkentnis nebſt der beſtändigen Gewiſſensübung zu den algemeinen Hülfsmitteln der Gottſeligkeit gehöret (§. 294. 297): ſo muß eine eigentliche genauere und ausfürlichere Gewiſſensprüfung zu den beſondern Uebungen der Chriſten gerechnet werden, welche denn erfordert, daß ſie einmal bey allen übrigen Uebungen des geheimen Gottesdienſtes, eine aufrichtige und genaue Unterſuchung ihres Verhältniſſes gegen GOtt, und der Abwechſelungen deſſelben, anſtellen, auch alle Betrachtungen der göttlichen Warheiten dazu gebrauchen: zweytens bey allen gröſſern Zeitwechſeln auch Veränderungen der eigenen innern und äuſſern Umſtände dergleichen Prüfung ihrer ſelbſt vornemen: drittens alle bemerckte Aengſtlichkeit und Trägheit gebrauchen, ſowol den Grund derſelben zu ent-

entdecken, als auch gehörig zu heben und wegzuſchaffen: und viertens alle dadurch erlangte Einſichten zur Unterhandlung mit GOtt, und wircklichen treuen Beobachtung, anwenden.

Je mehr bey dem täglichen Gottesdienſt dieſe Prüfung des Morgens, ſonderlich nach dem vorhergehenden, und des Abends nach dem nachfolgenden Gewiſſen angeſtellet, auch von den übrigen längern gottesdienſtlichen Zeiten einigs dazu ausgeſetzt werden: je leichter und heilſamer wird die Abwartung aller übrigen werden. Indem man dadurch Gelegenheit und Antrieb, zum Gebet, zur Abbitte und Dancksagung, auch Anrufung GOttes, ingleichen auch Aufweckungen zum Forſchen und aufmerckſamen Gebrauch des göttlichen Worts bekomt: und überdis zu den feierlichen Erneuerungen der Buß und Glaubensübungen, auch guter Entſchlieſſungen und Vorſatzes, ſehr befordert wird.

§. 316. Auſſer der algemeinen beſtändigen und zufälligen Gebetsübung (§. 295), iſt dergleichen auch bey den beſondern Ubungen, ſonderlich des geheimen Gottesdienſtes, anzuſtellen. Daß Chriſten einmal mit allen übrigen gottesdienſtlichen Uebungen das Gebet aufs möglichſte verbinden, ſowol aus Gefühl ihres eigenen Unvermögens, als überwiegender Sehn- besondere Gebetsübung.

 ſucht

ſucht nach GOtt, ſeiner dadurch empfänglicher und theilhaftiger zu werden: zweytens von der zum geheimen Gottesdienſt ausgeſetzten Zeit einen beſondern Theil dazu widmen und wircklich anwenden: drittens ſich dabey was die Länge, den Inhalt, und die Art des Gebets betrift, nach ihrer jedesmaligen Fähigkeit und Bedürfnis, auch göttlichen Gnadenheimſuchungen richten (§. 115. 304): auch viertens bey auſſerordentlichern Vorfallenheiten ſich zur Unterredung mit GOtt losreiſſen, und dieſelbe bis zur hinlänglichen Verſicherung der Erhörung, oder Einſicht des göttlichen Willens, wiederholen.

Wer zur eigenen Betrachtung göttlicher Warheiten überhaupt, oder in beſondern Umſtänden unfähig iſt, thut beſſer bey dieſer feierlichen Gebetsübung ſich bequemer Gebetsformeln, deren in der Schrift ſelbſt manche vorkommen, als ſeiner eigenen Worte zu bedienen, und ſich durch beſtändige und zufällige Gebetsübung zur eigenen Unterredung mit GOtt zu gewönen; wenigſtens ſich durch den Gebrauch derſelben, auch bequemer Geſänge ſolcher Art, zur weitern Unterhandlung mit GOtt zu erwecken. Je mehr jemand beſtändige Warnemung ſeiner ſelbſt, eigentliche Gewiſſensprüfung, auch Betrachtung der Schrift und göttlicher Warheiten übet, und dabey alle Nachrichten von dem was andern be-

geg-

gegnet zur möglichſten innern Theilnemung daran gebrauchet: je weniger wird es demſelben an Inhalt der Unterredung mit GOtt, und kräftigen Reitzungen dazu fehlen.

§. 317. Weil die Taufe mit Waſſer von GOtt zum Mittheilungs und Verſicherungsmittel der Vereinigung eintzeler Menſchen mit Chriſto (§. 62), folglich auch zum Errichtungs und Verſiegelungsmittel des göttlichen Gnadenbundes 1 Petr. 3, 21. (§. 85) verordnet worden: ſo muß ein oftmaliger nachfolgender Gebrauch der einmal geſchehenen Taufe möglich ſeyn durch Erneuerung des Taufbundes, und dieſelbe zu den nöthigen Uebungen der Chriſten gehören. Sie beſteht aber darin, das Chriſten erſtlich das Andencken und die Erinnerung dieſes mit GOtt in der Taufe errichteten Bundes bey der algemeinen Betrachtung göttlicher Warheiten (§. 289), u. Erneuerung des guten Vorſatzes (§. 298), auch jedesmaliger algemeiner und beſonderer Gewiſſensprüfung (§. 297. 315) gebrauchen: zweytens zuweilen eine eigene Zeit dazu ausſetzen, oder einen Theil ihrer gottesdienſtlichen Zeiten dazu anwenden, durch eine eigentliche und ausfürliche Erinnerung aller Vertragsſtücke, ſowol der göttlichen Zuſagen und damit verknüpften

Erneurung des Taufbundes.

For-

Forderungen als auch ihrer Gegenverpflichtungen, auch völlige Bewilligung und Genemhaltung derſelben ſolchen Bundesvertrag zu erneuren: drittens der Taufhandlung als einem Theil des öffentlichen Gottesdienſtes (§. 118) gern beywonen (§. 307), und dieſelbe jedesmal zu ſolcher Erneuerung des Taufbundes gebrauchen, ſonderlich wenn ſie ſelbſt Taufzeugen dabey abgeben, und ſolchen Vertrag im Namen getaufter Kinder und ihrer Eltern errichten (§. 159): und viertens ſolche Erneuerung allezeit mit den nöthigen Buß und Glaubensübungen verbinden, oder durch Abbitte, Gebet und Anrufung zur wircklichen Unterhandlung mit GOTT gebrauchen.

Bey den zum geheimen Gottesdienſt ausgeſetzten längern Zeiten oder gantzen Tagen, ſonderlich den jährlichen Gedächtnistagen göttlicher Wohlthaten kan dieſe Uebung am füglichſten und nützlichſten vorgenommen werden, vornemlich wenn man alle nach der Taufe genoſſene göttliche Wohlthaten als Erfüllungen ſeines dabey errichteten Gnadenbundes anſiehet. Es wird durch ſolche Betrachtung aber die gantze Erinnerung unſerer geſamten Pflicht, ſowol weit verbindlicher, wenn wir uns auſſer der weſentlichen Verbindlichkeit gegen GOtt unſern Schöpfer und Erhalter, auch Ober und Eigenthumsherrn, dieſer neuen freywilligen

gen Verbindlichkeit gegen unſern Bundesgott eingedenck und ſtets bewuſt bleiben: als auch viel evangeliſcher und fruchtbarer, als ſie ſonſt ſeyn würde; indem die erneuerte Vorſtellung der in ſolchem Vertrage gegründeten Vorrechte und Vortheile eine willige Neigung des Gemüths zu allen göttlichen Forderungen wirckt, auch die nöthige Kraft zu deren Beobachtung ertheilet.

§. 318. Das von Chriſto zur Erinnerung und Zueignung ſeines Verſönungstodes eingeſetzte Abendmal, iſt nicht nur ein weſentliches Stück des öffentlichen Gottesdienſtes (§. 118); ſondern auch ein Vorſtellungs, Verſicherungs und Darreichungsmittel ſeines geſamten uns erworbenen Heils (§. 62). Folglich gehört der Gebrauch deſſelben unter die Beforderungsmittel der Vereinigung mit GOTT, und nöthige Uebungen der Chriſten. Dazu denn erfordert wird, daß man einmal daſſelbe öfters und mehrmals ſelbſt genieſſe, und nicht nur, wie zu andern gottesdienſtlichen Handlungen, alſo auch zu dieſer Uebung, gewiſſe Zeiten ausſetze (§. 309); ſondern ſich deſſelben auch auſſerordentlich aufs möglichſte bediene, bey allen bemerckten Bedürfniſſen einer feierlichen Zueignung der Verſönung Chriſti: zweytens mit ſolchem Gebrauch mehrere gottesdienſtliche

Gebrauch des Abendmals.

liche Uebungen, die zur Beforderung dieſes Zwecks vor andern bequem ſind, verbinde; ſonderlich der Betrachtung aller dahin gehörigen göttlichen Warheiten, und davon handelnden Schriftſtellen, der Gewiſſensprüfung, des ernſtlichen Gebets, der Erneuerung ſeiner Uebergabe an GOtt, und gläubigen Ergreifung der Verſönung Chriſti: drittens dem öffentlichen Gebrauch deſſelben von andern gern beywone, und davon nicht nur durch Fürbitte für ſolche daſſelbe genieſſende Perſonen, ſondern auch durch eigene Unterhandlung mit Chriſto ſeiner geiſtlich zu genieſſen, Antheil neme.

Wer den Gebrauch des Abendmals gantz unterläßt, verſäumt nicht nur dieſe Uebung und allen damit verknüpften Nutzen; ſondern verſündiget ſich auch durch unterlaſſene Beobachtung dieſer Pflicht (§. 118). Die Scheingründe ſolcher Unterlaſſung beſtehen auſſer den unerheblichen algemeinen Einwendungen gegen den öffentlichen Gottesdienſt (§. 307 Anm.), noch in folgenden Stücken, daß man theils vorgiebet, es ſey kein algemeiner Befehl dazu aus der Schrift erweislich; ſo doch wieder die ausdrückliche Verordnung Chriſti bey Einſetzung deſſelben, und dem Verhalten der Apoſtel ſtreitet (§. 62): theils ſich für manchen dabey, und zur nöthigen Vorbereitung dazu in gottesdienſtlichen Geſelſchaften

ſchaften verordneten Handlungen ſcheuet oder daran ärgert, und dieſelben entweder für unnütz oder gar ſündlich hält; welcher Anſtos doch entweder aus Unwiſſenheit und Vorurtheilen, ſonderlich von gäntzlicher Ungültigkeit der durch unbekehrte Prediger verrichteten gottesdienſtlichen Handlungen (§. 199 Anm. 208), oder aus Selbſterhebung und Mangel der nöthigen Armuth des Geiſtes, und Unterwerfung in alle auch menſchliche Ordnungen entſtehet, und mit unbefugtem und liebloſem Richten verknüpft zu ſeyn pfleget; auch nicht hinlänglich iſt, jemand von der Verbindlichkeit zu gottesdienſtlichen Pflichten und Uebungen zu befreyen: theils eine Ungültigkeit des mit Unbekehrten zugleich genoſſenen Abendmals, oder gar eine dadurch vorgehende Gemeinſchaft mit denſelben, vorſchützt; ſo doch gleichfals auf ungegründeten Vorurtheilen beruhet, ſowol von dem eigentlichen Zweck des Abendmals, wenn man die Nebenabſicht der dadurch bezeugten und vermerten Gemeinſchaft mit andern Chriſten der Hauptabſicht der Vereinigung mit Chriſto vorziehet, als auch von der eigentlichen Beſchaffenheit der befolnen oder verbotenen Gemeinſchaft mit andern gläubigen oder unbekehrten Menſchen; und um ſoviel unerheblicher iſt, je weniger ſelbſt in der apoſtoliſchen Kirche die unwürdige Genieſſung des Abendmals von einigen Gliedern der Gemeine verhütet werden können, oder jemand zur Unterlaſſung des Gebrauchs deſſelben berechtiget 1 Cor. 11, 20:34. theils

einen

einen Mangel der Ueberzeugung und eines beſondern Triebes, hingegen einen Antrieb und innere Neigung zur Unterlaſſung, nebſt bemerckter Unſchädlichkeit derſelben vorwendet; da doch der Mangel der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit deſſelben bey möglichem Gebrauch der Schrift allezeit verſchuldet iſt, von ein und andern Sätzen des Lehrbegriſs aber, ſo die eigentliche Beſchaffenheit des Abendmals betreffen, nicht hinlänglich iſt die gäntzliche Unterlaſſung deſſelben zu entſchuldigen, der Mangel des beſondern Triebs aber ſowol auch meiſtentheils verſchuldet, als allezeit unerheblich iſt, indem wir auch ohne beſondern Trieb Pflichten und Uebungen der Gottſeligkeit beobachten müſſen, überdis der bloſſe Trieb und Neigung zu etwas nichts rechtmäſſig und nothwendig machen kan, wo wir uns nicht auf ſündliche und gefärliche Art eine Untrieglichkeit anmaſſen wollen, auch die Einbildung der Unſchädlichkeit ſolcher Unterlaſſung aus Mangel der Erkentnis und Selbſtprüfung herrüret: theils ſeine Unwürdigkeit und die Unmöglichkeit hinlänglicher Vorbereitung dazu bey mancher Lebensart vorſchützt; welches Vorgeben doch entweder aus einer unrichtigen Vorſtellung der zum Abendmal erforderten eigenen Würdigkeit und Vorbereitung entſtehet, oder aus vorſetzlicher Beharrung in herſchenden Sünden herrüret, indem die wahre Vorbereitung dazu bey keiner an ſich unſündlichen Lebensart und um keiner äuſſern Hinderungen willen unmöglich ſeyn kan. Wolte man

aber

aber die Abſonderung vom Abendmal durch eigene Haltung deſſelben mit andern gleichgeſinten Perſonen erſetzen: ſo würde dadurch eine unbefugte und ſündliche Trennung, auch Häufung der Religionspartheyen vorgehen (§. 195). So wenig die Beſtimmung gewiſſer Zeiten zu andern gottesdienſtlichen Ubungen unrecht iſt oder die auſſerordentliche Abwartung derſelben zu andern Zeiten aufhebet: ſo wenig iſt der vierteljährige Gebrauch des Abendmals an ſich verwerflich, wenn derſelbe nur nie aus bloſſer Gewonheit ohne wahre Vorbereitung geſchiehet, noch auch darüber aller auſſerordentliche Gebrauch deſſelben unterbleibt, als zu welchem das Exempel der erſten Chriſten jederman reitzen kan. Wenn man die Ubung des Faſtens (§. 311) damit verbindet; ſo muß ſolches nur als keine Nothwendigkeit angeſehen werden, da es ſonſt dieſen Gebrauch des Abendmals in manchen eintzeln Fällen hindern oder ſeltener machen würde.

Gemeinſchaft anderer Chriſten.

§. 319. Weil die Gemeinſchaft der Chriſten unter einander zu den Vorrechten derſelben gehört (§. 93): manche Ubungen derſelben auch ſehr erleichtert und befordert werden, wenn ſie gemeinſchaftlich mit andern geſchehen, zumal da GOtt deshalb beſondere Verheiſſungen ſeines Wohlgefallens und Segens ertheilt hat Matth. 18, 16. 19. 20. ſo muß der Gebrauch derſelben als ein Beforderungsmit-

tei der Gottſeligkeit und Ubung der Chriſten angeſehen werden. Es iſt dieſelbe aber zwiefach, und faſſet ſowol den Gebrauch der innern, als äuſſern Gemeinſchaft in ſich. Zur erſtern Uebung der innern Gemeinſchaft mit andern, ſonderlich noch lebenden Chriſten, gehört einmal, daß man dieſelben und alle ihre bekantgewordene Umſtände zur Erkentnis und Beſtätigung göttlicher Warheiten gebrauche, und das Gute an ihnen, ſonderlich ihr rechtmäſſiges Verhalten, zur Nachfolge und Vertrauen auf GOTT, der ſolches in ihnen gewircket, die Fehler und Schwachheiten aber zur Warnung und Behutſamkeit anwende, auch wol eine eigene Zeit zu ſolchen Betrachtungen ausſetze: und zweytens daß man daran wircklich aufs möglichſte Antheil neme, ſowol durch Wohlgefallen, Genemhaltung und Freude oder Mitleiden und Betrübnis, als auch ſonderlich durch hertzliche Fürbitte (§. 142). Die andere Uebung der äuſſern Gemeinſchaft beſtehet darin, daß Chriſten einmal nicht nur alle Pflichten gegen die Glieder der unſichtbaren Kirche beobachten (§. 193); ſondern auch mit einigen derſelben eine nähere Bekantſchaft und Umgang ſuchen, und denſelben zur Förderung der Gemeinſchaft mit

GOtt

GOtt einrichten: zweytens bey Betrachtung der heiligen Schrift, Unterſuchung göttlicher Warheiten, feierlichem Gebet auch Gewiſſensprüfung, dieſelben zu Hülfe nemen, und ſolche Uebungen zuweilen gemeinſchaftlich verrichten: drittens ſich des Raths, Unterrichts, Erinnerung und Beſtrafung, auch Aufmunterung derſelben bedienen, und gleiche Liebesdienſte ihnen erzeigen, als wodurch die geiſtliche Erfarung und eigene Unterhandlung mit GOtt ſehr gefördert werden kan.

Da dieſe Uebung ſonderlich der äuſſern Gemeinſchaft eine Art der Freundſchaft iſt, ſo müſſen die Pflichten gegen Freunde (§. 150. 270) dabey beobachtet werden, folglich auch die Zahl ſolcher vertrauten Freunde nicht gar zu groß ſeyn: wie denn Chriſtus nicht blos eine gewiſſe Zahl anſtatt einer ungewiſſen zu ſetzen Matth. 18, 19. 20. zweyer oder dreyer verſamleten Gläubigen Meldung gethan zu haben ſcheint, ſondern dadurch anzeigen wollen, daß auſſer und neben dem öffentlichen Gotesdienſt dergleichen kleinere Anzahl vertrauter Chriſten, zu ſolchen gemeinſchaftlichen Uebungen beqvemer ſey, als eine gröſſere. Jemehr dergleichen Chriſten durch äuſſere oder innere Uebereinſtimmung ihrer Umſtände und Lebensart verbunden ſind; je leichter und fruchtbarer wird dieſe ihre Gemeinſchaft ſeyn können. Werden ordentliche Verſamlungen in dieſer Abſicht

verabredet, ſo iſt viel Sorgfalt dabey nöthig, daß ſie nicht zum Nachtheil des öffentlichen Gottesdienſtes gereichen, und die Pflichten der gottesdienſtlichen Geſelſchaft dadurch übertreten werden: welches geſchehen kan, wenn ſich jemand oder auch mehrere unbefugter Weiſe zu Lehrern aufwerfen (§. 200); daher ſie auch nach ergangenem Verbot der Obrigkeit gäntzlich unterbleiben müſſen (§. 184. 287), zumal da dieſe gantze Ubung auch der äuſſern Gemeinſchaft der Chriſten ohne dergleichen gröſſere Verſamlungen ſtatt findet, ja dieſelben zu ihrem eigentlichen beſondern Zweck unbrauchbar werden, wenn ſie den öffentlichen gottesdienſtlichen Verſamlungen zu nahe kommen, als welche weit beſſer erhalten wird durch freyere Unterredung von göttlichen Warheiten, und eigenen Erfarungen, durch Wiederholung des gehörten oder geleſenen merckwürdigen Unterrichts, durch Anrufung GOttes über gewiſſe gemeine oder beſondere Anliegen, und durch Ueberlegung oder Rathſchlagung über der Beförderung der Gottſeligkeit und Leiſtung nöthiger Pflichten in eintzeln, ſonderlich ſchweren Fällen; als durch eigentlichen Vortrag göttlicher Warheiten. Die Eröfnung ſeiner Verſuchungen, Anfechtungen und Vergehungen an andere, kan ihren Nutzen haben, wenn dabey nöthige Behutſamkeit gebraucht wird, ſowol in Abſicht der Perſonen gegen welche, als auch des Zwecks wozu, und der Gemüthsfaſſung womit ſolches geſchiehet.

§. 320. Wie die gantze Einrichtung der ſichtbaren Kirche auf die Förderung der Vereinigung mit GOtt bey eintzeln Perſonen abzielet (§. 194): ſo gereicht auch das von GOtt verordnete öffentliche Lehramt in derſelben zu eben dieſem Zweck, wenn es rechtmäſſig gefürt und gebraucht wird (§. 196). Folglich muß dieſer Gebrauch des Lehramts als eine nöthige Uebung der Chriſten angeſehen werden. Dahin denn gehört, daß ſie einmal ſich nicht nur beym Gebrauch des öffentlichen Gottesdienſtes offentlicher Lehrer und ihrer Amtsverrichtungen bedienen; ſondern auch zweytens ihrer Seelſorge beſonders anvertrauen, ihnen durch Entdeckung ihrer innern Umſtände hinlängliche Gelegenheit dazu verſchaffen, und ihren Rath Zuſpruch und Unterricht, auch Erinnerung und Beſtrafung annemen und aufs heilſamſte gebrauchen.

Selbſt öffentliche Lehrer haben ſich auf ſolche Weiſe des Lehramts anderer vortheilhaft zu bedienen.

§. 321. Wenn ſich jemand zu etwas vor und gegen GOtt anheiſchig macht, oder wozu durch feierliche vor GOtt gethane Zuſagen verpflichtet: ſo gelobet er ſolches Gelübde.

demſelben, und iſt zur möglichſten Leiſtung ſeiner Zuſagen verbunden (§. 120. Anm. 144). Da nun durch Gelübde etwas nothwendig wird (§. 97): ſo müſſen dieſelben zur Beſtätigung guter Entſchlieſſungen und Bewerckſtelligung eines rechtmäſſigen Vorſatzes gereichen, folglich auch der richtige Gebrauch derſelben zu den Uebungen der Chriſten gehören. Es erfordert derſelbe aber, daß man einmal in Abſicht der Dinge, die man gelobet, ſich zu nichts unmöglichem (§. 100. 98), ſondern nur zu möglichen, rechtmäſſigen und nothwendigen Dingen, nach genugſamer Ueberlegung derſelben, verpflichte (§. 144): zweytens dergleichen nie leichtſinnig, und ohne erhebliche Urſach, ſondern allezeit in der Abſicht thue, einen gefaßten Entſchlus und Vorſatz über einer vor jetzt unmöglichen, aber künftig zu leiſtenden Sache, unwiederruflich zu machen, und die Volziehung deſſelben zu befordern, folglich ſeiner leichtſinnigen Unbeſtändigkeit dadurch zu begegnen und zuvorzukommen: drittens die genaue Erfüllung derſelben beſorge und aufs möglichſte leiſte, ſolte es auch mit vieler Beſchwerde geſchehen 5 Moſ. 23, 21. 22. 23. Pred. 6, 3. 4. 4 Moſ. 30. 3 ꝛc. viertens ſolche Bewerckſtelligung aufs freywilligſte

ſte, ohne Zwang, mit Erneuerung der bey Errichtung ſolcher Gelübde gefaßten Entſchlieſſungen zu leiſten: und fünftens bey erkanter unleugbarer Unmöglichkeit ſolcher Leiſtung, eine gewiſſe Ueberzeugung der göttlichen Genemhaltung ſolcher unterbleibenden Leiſtung zu erhalten ſuchen, um Aengſtlichkeit und Unterdruckung des auch irrenden Gewiſſens zu verhüten.

Man kan ſich auch zu nothwendigen Dingen oder eigentlichen Pflichten durch Gelübde aufs neue verpflichten, wenn man eine ſtarcke Nachläſſigkeit und Gefar künftiger fortdaurenden Unterlaſſung unter allerley Ausflüchten der Unnöthigkeit beſorgen muß, ſich auch nicht Standhaftigkeit genug zutrauen kan, ſonſt ſeinen gefaßten Vorſatz zu bewerckſtelligen: obgleich eigentlich gantz freye und durch kein Geſetz beſtimte Dinge für Gelübde gehören Pſ. 119, 106. Auch iſt es den Zweck der Gelübde gemäſſer, ſich dadurch zu einem gewiſſen Verhalten in ein und andern eintzeln Fällen anheiſchig zu machen, als die algemeine Beobachtung gewiſſer wilkürlichen Regeln auf lebenslang anzugeloben; indem ſolche Verpflichtung ſeiner ſelbſt zu gewiſſen genau beſtimten Uebungen, nicht nur mit einiger Vermeſſenheit verknüpft zu ſeyn pflegt, ſondern auch den eigentlichen und gröſten Nutzen der Uebungen aufhebt durch Verwandlung derſelben in Pflichten (§. 287). Ingleichen würde es ein Misbrauch der

Gelübde ſeyn, wenn man ſich nach Ueberzeugung von der Sündlichkeit einer Handlung um deswillen durch ein Gelübde zur Unterlaſſung derſelben verpflichten, oder gar dergleichen gegen andere nur vorgeben wolte, um ihrer Verſuchung und Ueberredung dazu los zu werden, ohne durch Bekentnis ſeiner Ueberzeugung und Einſicht, derſelben Verhalten beſtrafen zu dürfen; welches bey deutlicher und unleugbar erweislicher Erkentnis ſolcher Sündlichkeit eine Verleugnung derſelben Warheit und ihrer Einſicht ſeyn würde. Hingegen iſt dergleichen Verpflichtung ſeiner ſelbſt durch Gelübde nicht unrecht, wenn man bey der gewiſſenhaften Ueberzeugung von der Sündlichkeit mancher Handlungen noch einige ungehobene Zweifel gegen ſolche Unrechtmäſſigkeit derſelben übrig behält, ob man gleich die Unzulänglichkeit derſelben einſiehet, aber doch beſorget nicht allezeit im Stande zu ſeyn den Wirckungen derſelben hinlänglich wiederſtehen, oder dieſelbe gar andern benemen zu können.

Hülfsmittel eintzeler Pflichten.

§. 322. Auſſer dieſen Uebungen der geſamten Gottſeligkeit, giebt es auch Uebungen eintzeler Pflichten, die als Hülfsmittel derſelben anzuſehen und zu gebrauchen ſind (§. 286). Dahin gehört denn, daß Chriſten einmal bey algemeiner und beſonderer Gewiſſensprüfung (§. 294. 297. 315) diejenigen Pflichten inſonderheit bemercken, die ſie am meiſten unterlaſſen, oder

am

am mangelhafteſten und beſchwerlichſten leiſten, um ſich durch eine ernſtliche Beſchäftigung mit denſelben ihrer zu befleiſſigen: zweytens eine eigene Zeit dazu ausſetzen, ihre Einſichten, Ueberzeugungen und Entſchlieſſungen deshalb auszubeſſern, und dieſelbe auch aufs vortheilhafteſte anwenden: drittens die Uebung der Unterſuchung göttlicher Warheiten, auch des Forſchens der heiligen Schrift, und anderer erbaulichen Bücher (§. 314. 312. 313) dazu gebrauchen, eine hinlängliche Ueberzeugung von der eigentlichen Beſchaffenheit und Nothwendigkeit derſelben zu erlangen; und zu dem Ende alle göttliche Befehle, Verheiſſungen und Drohungen ſo dahin gehören, aufſuchen, die Vortheile und erwünſchten Folgen derſelben nebſt dem Nachtheil und Schaden des Gegentheils überdencken, auch alle, nicht nur bibliſche gute und böſe Exempel, ſondern auch ihre eigene und anderer Erfarung dabey erwegen, damit dieſe Ueberzeugung lebendiger werde: viertens alle ſowol nähere als entferntere Bewegungsgründe ſamlen, auch die Einwendungen und Ausflüchte dagegen aufs möglichſte heben, und ſich von der Unrichtigkeit, oder wenigſtens Unzulänglichkeit derſelben überfüren: fünftens deshalb in Unterhand-

 lung

ſung mit GOtt treten, und ſolche Ueberzeugungen durch Buß und Glaubensübungen, zum Wiederruf und Verabſcheuung auch Abbitte der bisherigen Unterlaſſungen, zur Ergreifung der Verſönung Chriſti, und auch dafür geleiſteten Gnugthuung, zur aufrichtigen und ernſtlichen Entſchlieſſung auch Zuſage der Beſſerung, und zur Anrufung göttlicher Gnadenwirckung, das Wollen und Volbringen zu ſchaffen, anwenden; oder eine eifrige Gebetsübung dabey vornemen, um nicht nur allen übrigen Betrachtungen den gehörigen Eindruck zu verſchaffen, ſondern auch göttlicher unentberlichen Hülfe theilhaftiger zu werden (§. 298. 316): ſechstens ſich der aufmerckſamſten Bewarung des Hertzens befleiſſigen, und bey erſter bemerckter Gelegenheit der äuſſern Bewerckſtelligung ihres Vorſatzes oder der Verſuchungen zum Gegentheil, ihres gefaßten Vorſatzes eingedenck, denſelben unverzüglich erneuern, und unter alsbaldiger Anrufung GOttes aufs möglichſte volziehen (§. 296. 301): und ſiebentens alle vorgegangene Uebungen derſelben zur nachfolgenden Gewiſſensübung gebrauchen, und das rechtmäſſige Verhalten zur Dancksagung gegen GOTT und Erneuerung des Vorſatzes, das mangelhafte aber

aber zur demüthigen Abbitte und Vermehrung des Eifers darüber anwenden.

Es müſſen dabey die beſondern Pflichten gegen Gelegenheiten und Triebe zum Guten (§. 215), auch gegen Verſuchungen (§. 216), ingleichen gegen alle Arten des jedesmaligen Zuſtandes der Chriſten (§. 211. 217. 218. 219 ꝛc) beobachtet werden. Jemehr ſich jemand gewönt alle Pflichten als Vortheile und Beforderungsmittel der Gemeinſchaft mit GOtt anzuſehen, und ſich für den Vorſtellungen der Laſt und Beſchwerlichkeit derſelben zu hüten; ingleichen auch die Uebung und Bewerckſtelligung derſelben für göttliche Wohlthaten und Wirckungen zu halten, und alſo zu gebrauchen; je leichter und heilſamer wird ſolche Beobachtung der Pflichten werden. Wenn bey genauer Gewiſſensprüfung die nächſten Quellen oder der Urſprung und die Veranlaſſung, wodurch gewiſſe Pflichten einem beſchwerlicher und unmöglicher worden, als ſie wol vorher geweſen, eingeſehen werden, ſo iſt die möglichſte Hebung und Wegſchaffung derſelben nöthig: dahin ſonderlich gehört die Selbſterhebung, liebloſe Beurtheilung anderer, Verrichtung mancher Pflichten mehr aus Gewonheit als mit Vorſatz und um GOttes willen, Verſäumnis im Gebrauch der Gnadenmittel und ernſtlichem Gebet u. d. m.

Hülfsmittel einzeler Tugenden.

§. 323. Auſſer der fleiſſigen Uebung der Pflichten, die das bequemſte Hülfsmittel zur Vermehrung der Tugenden iſt (§. 19. 233), wird der Wachsthum derſelben ſehr befordert, wenn Chriſten einmal bey öfterer Uebung des nachfolgenden Gewiſſens ihre Schwachheiten und die Mängel alles auch rechtmäſſigen Verhaltens genau bemercken (§. 232. 234): zweytens ſolche Entdeckungen zur weitern Beſchäftigung des Gemüths mit unverzüglicher innern Uebung der erkanten Pflichten und darüber anzuſtellenden Unterhandlung mit GOtt gebrauchen (§. 322): drittens nicht nur eine eigene Zeit auf ſolche Arbeit des Gemüths verwenden, ſondern auch bey allen beſondern Uebungen des geheimen Gottesdienſtes, ſonderlich der Gewiſſensprüfung und Gebetsübung ſolches Anliegens eingedenck ſeyn (§. 315. 316): und viertens ſich das volkommenſte Muſter GOttes und Chriſti, auch die andern Exempel ſeiner Nachfolger, vorſtellen, und einen reitzenden Eindruck davon zu unterhalten ſuchen (§. 303).

Da es eigentlich nur eine einige Tugend giebt (§. 227); ſo muß dieſe Bemühung in ein und anderer Art derſelben zu wachſen, nicht mit Hindanſetzung und zum Nachtheil der übrigen unzertrenlich damit verbundnen

Arten

Arten derſelben gereichen. Doch iſt der- gleichen beſondere Uebung über dem algemeinen Fleis in der geſamten Tugend zu wachſen auch nicht zu verſäumen, indem man ſonſt mancher Schwachheit nie recht gewar noch los werden dürfte. Der Ernſt, ſo auf eine und andere eintzele Tugend gewandt wird, befördert indeſſen, wenn er rechter Art iſt, die Vermerung aller übrigen. Jemehr der Unterſcheid der Natur und Gnade (§. 65) dabey beobachtet, und die Vermerung der übernatürlichen Tugend eigentlich geſucht wird (§. 229), je leichter gehet dieſe gantze Beſchäftigung von ſtatten, und je weiter erſtreckt ſich auch ihr Nutzen. Sonderlich wird durch dieſe Uebung verhütet, daß wahre Tugenden nicht bloſſe Gewonheiten, noch Schwachheiten wirckliche Laſter werden (§. 231. 234).

Achtes Hauptſtück.

Von der nöthigen Treue und Klugheit eines Chriſten.

§. 324.

DA die Treue in dem beſtändigen und möglichſten Gebrauch ſeiner Einſicht, Vermögens und Zeit zur Erfüllung ſeiner Pflicht; die Klugheit aber in der Wahl des bequemſten

Nothwendigkeit beyder Stücke

ſten und vortheilhafteſten Verfarens dabey beſteht: ſo muß der Wachsthum der übernatürlichen Fertigkeit zum Guten bey Chriſten dadurch ſehr erleichtert und befordert werden (§. 19); folglich beydes denſelben ſo nöthig ſeyn, als dieſer Wachsthum ſelbſt. Wenn Chriſtus Matth. 24, 45. und Luc. 12, 42. eines treuen und klugen Knechts oder Haushalters gedencket, und alle erforderte Eigenſchaften eines Chriſten als eines guten Haushalters der mancherley Gnade GOttes 1 Petr. 4, 10. in dieſe zwey Stücke der Treue und Klugheit zuſammen faſſet: ſo zeiget er damit gar deutlich die algemeine Nothwendigkeit derſelben an.

Es werden alſo dieſe beyden Stücke alhier nicht als beſondere Pflichten und Tugenden angeſehen, ob ſie gleich zu beyden in verſchiedenen Abſichten gehören: ſondern als algemeine Eigenſchaften der einigen wahren Tugend und geſamten Leiſtung der gantzen Pflicht eines Chriſten (§. 233), die ſich demnach auf alle eintzele Pflichten, Tugenden und Uebungen erſtrecken, und dabey unentberlich ſind. Weil die wahre und rechtmäſſige Einfalt in der unveränderten Herleitung ſeines Verhaltens in allerley eintzeln Fällen aus einerley richtigen und hinlänglichen Gründen beſtehet (§. 131. 254), folglich mit der Treue übereinkomt und eine Art derſelben iſt: ſo iſt auch

auch die Forderung Chriſti, darin er verlanget, daß ſeine Jünger klug wie die Schlangen, und ohne Falſch wie die Tauben ſeyn ſollen Matth. 10, 16. als ein Beweis dieſer Nothwendigkeit ſolcher Stücke anzuſehen.

§. 325. Wenn die Treue eines Menſchen in dem beſtändigen und möglichſten Gebrauch ſeiner Einſicht, Vermögens und Zeit zur Erfüllung ſeiner Pflichten beſtehet (§. 324): ſo muß dreyerley dazu gehören, daß man einmal ſich ſeiner Pflicht mit Genemhaltung bewuſt ſey, oder ſowol eine überzeugende Einſicht derſelben, als auch einen aufrichtigen und beſtändigen Vorſatz habe, ſolche Verpflichtung zu beobachten; als wodurch die Endzwecke und Abſichten des rechtmäſſigen Verhaltens beſtimt werden: zweytens, alle ſeine Einſicht, Vermögen und Zeit dazu wircklich aufs möglichſte gebrauche, oder richtige und hinlängliche Mittel dazu anwende; folglich theils ſeiner beſten Erkentnis nach dabey handle, ſowol in Abſicht der zu verrichtenden Handlungen ſelbſt, als auch der dabey zu gebrauchenden Kräfte und Mittel; theils ſoviel innere Fähigkeiten, und zwar in dem Grad, auch ſoviel äuſſere Gelegenheit gebrauche, als die Erfüllung ſolcher Pflicht erfordert, und man bey ſich Beſchaffenheit der Treue.

jedesmal findet, oder durch vorläufiges Verhalten erlangen kan; theils ſo lange mit ſolchem Gebrauch anhalte, oder ſo viel Zeit jedesmal darauf verwende, als die Beobachtung der Pflicht erfordert, und ohne Verſäumnis anderer Verpflichtungen geſchehen kan: und drittens, darin eine unveränderliche Beſtändigkeit und Beharlichkeit beobachte, allezeit und bey allen Pflichten und allen eintzeln Fällen derſelben ſo zu verfaren. Folglich beruhet auch die Verſchiedenheit der Stufen auf der Verſchiedenheit dieſer drey Stücke. Der Ausdruck Chriſti, daß man habe was man hat, Matth. 13, 12. 25, 29. Marc. 4, 25. Luc. 8, 18. 19, 26. kan auch als ein Begrif dieſer Treue angeſehen werden, nach welchem ſie darin beſtehet, daß man alle ſeine Einſichten, Fähigkeiten und Gelegenheiten, nach Masgebung der eigentlichen Abſichten derſelben, oder göttlicher Vorſchriften darüber wircklich gebrauche.

Gemeiniglich wird die Treue als eine Verhältnispflicht gegen andere Menſchen genommen, bald im engern Verſtande von der Beſtändigkeit und dem möglichſten Beſtreben ſeine Zuſagen zu erfüllen (§. 44), bald aber auch im weitern Verſtande, von der möglichſten Beobachtung ſeiner geſamten Pflicht gegen jemand, oder dem möglichſten Beſtreben nach ſeiner beſten Einſicht

und

und Fähigkeit anderer Wohlfarth zu beför-
dern (§. 268). Hier aber wird dieſelbe ſchlechthin und gantz überhaupt von dem beſtändigſten und möglichſten Beſtreben ſeiner Pflicht nachzukommen verſtanden; ſo man doch in verſchiedenen Abſichten auch Verhältnisweiſe anſehen und benennen kan, als eine Treue gegen ſich ſelbſt, oder als eine Treue gegen Gott (§. 244), weil alle Pflichten, als Pflichten ſowol gegen uns ſelbſt, als gegen GOtt können angeſehen werden (§. 102. Anm.). Das von Chriſto Matth. 25, 14-30. Luc. 19, 12-26. gebrauchte Gleichnis erleutert, und beſtätiget dieſe erklärte Beſchaffenheit der Treue auf gleiche Weiſe: indem derjenige gut und treu genant wird, der mit dem ihm verliehenem Pfunde aufs beſtmöglichſte gewuchert, im Gegenſatz eines ſolchen, der die ihm verliehene Fähigkeit und Gelegenheit, wircklich zu gebrauchen unterlaſſen. Aus der beygefügten Belonung und Beſtrafung erhellet zugleich die Nothwendigkeit derſelben.

§. 326. Weil alle Uebungen der Chriſten in einem wircklichen Gebrauch ihrer innern und äuſſern Fähigkeit beſtehen (§. 285), alle Pflichten derſelben auch in Handlungen, die durchs Geſetze beſtimt werden (§. 97), die alſo ebenfals einen Gebrauch ſeiner Fähigkeiten erfordern (§. 98. 15. 16); beydes aber nur denn rechter Art und gut iſt, wenn ſolcher Gebrauch aufs möglichſte zur Erreichung der Abſichten ſolcher Fähigkeiten, folglich den göttlichen Vorſchriften gemäs eingerichtet

Uebung und Eigenſchaften derſelben.

iſt (§ 17): ſo erhellet daraus, daß dieſe Treue bey allen Pflichten und Uebungen der Chriſten, folglich auch allezeit geübet werden könne und müſſe. Da ſolches aber nicht geſchehen kan ohne Beobachtung mancher Nebenvorſchriften, deren Beobachtung in andern Abſichten und vor ſich allein betrachtet, als beſondere Pflichten und Tugenden anzuſehen: ſo entſtehen aus dieſer nothwendigen Verbindung derſelben mit der Treue einige Eigenſchaften derſelben. Und dahin gehört erſtlich der völlige Gehorſam gegen GOtt, daß man ſeinen erkanten Willen zum Grunde ſeines geſamten Verhaltens anneme (§. 113. 241), ſamt der dabey unentberlichen Einfalt (§. 244): zweytens eine wahre Aufrichtigkeit und Beſtändigkeit (§. 244 245): drittens, eine möglichſte Inbrunſt und Fleis (§. 236. 252): viertens, eine gelaſſene Zufriedenheit mit allen von GOtt veranſtalteten Umſtänden (§ 239. 249. 250): fünftens, ein gläubiges Vertrauen auf GOtt, die Hinlänglichkeit und Darreichung aller zur Beobachtung ſeiner Pflicht nöthige innern u. äuſſern Fähigkeiten von ihm zu erwarten (§. 238): ſechstens, eine beſtändige Selbſtverleugnung gegen GOtt (§. 112): und ſiebentens, eine wahre Sorgfalt, Behutſamkeit, Gegenwart des Gemüths und Wachſamkeit (§. 256. 253).

Es iſt demnach die Treue als eine zuſammengeſetzte Fertigkeit anzuſehen, die aus dieſen angeführten einfachen Fertigkeiten beſtehet, aus deren verſchiedenen, ſtärckern und ſchwächern Verbindung die Verſchiedenheit ihrer Stufen noch vermert wird. Nach den verſchiedenen Vorfallenheiten, bey welchen dieſelbe zu üben iſt, kan man ſie auch in verſchiedene Arten eintheilen, ohne daß dadurch die unveränderliche algemeine Beſchaffenheit derſelben geändert werde. Und nach dem ſolche Vorfallenheiten von verſchiedener Art ſind, oder allezeit gewiſſe Einſchränckungen und Eigenſchaften bey ſich haben, darin dieſe Treue erfordert wird: kan dieſelbe beſonders betrachtet werden.

Treue in der Erkentnis göttlicher Warheiten.

§. 327. Da alles rechtmäſſige Verhalten gewiſſenhaft ſeyn, oder nach göttlichen Vorſchriften geſchehen muß, folglich eine Erkentnis derſelben voraus ſetzt (§. 38. 36); auch alle Fortſetzung der Sinnesänderung durch Buß und Glaubensübungen eine Erkentnis göttlicher Warheiten erfordert (§. 69. 70); und überdis die lebendige Erkentnis GOttes, ſowol ein weſentliches Theil als unentberliches Mittel unſerer Wohlfarth iſt, folglich die Anrichtung und Vermerung derſelben, als eine nöthige Pflicht und Uebung der Chriſten anzuſehen iſt (§. 104. 314): ſo muß die Treue der Chriſten ſonderlich in Abſicht der Erkentnis göttlicher Warheiten nöthig ſeyn, und zwar auf zwiefache Weiſe, ſowol in Abſicht der Er-

weiterung und Ausbeſſerung, als auch in Abſicht der Anwendung und Ausübung derſelben. Die erſte Art der Treue in eigentlicher Vermerung dieſer Erkentnis erfordert, daß Chriſten einmal alle erlangte Einſichten göttlicher Warheiten hochachten, und als eine Wohlthat, oder zum Gebrauch anvertrauten Gaben GOttes anſehen: zweytens, durch möglichſtes Nachdencken darüber, ſolche Erkentnis ſowol richtiger und gewiſſer, als auch fruchtbarer zu machen ſuchen, um aus den erkanten Warheiten andere ſo damit verbunden, und darin gegründet ſind, einzuſehen: drittens ſich zu dem Ende der möglichſten Ausbeſſerung ihrer Fähigkeiten befleiſſigen (§. 125), auch aller äuſſern Gelegenheit des Unterrichts von andern bedienen (§. 301): viertens, keine an ſich oder ihnen in ihren allerbeſonderſten Umſtänden unmögliche und unnöthige Einſicht und Ueberzeugungen begeren, ſondern ſich mit der jedesmal möglichſten begnügen, folglich auch theils eine überwiegende Ueberzeugung bey überbleibender Gegenwart einiger unbeantwortlichen Zweifel für hinlänglich halten, darnach zu handeln; theils bey unmöglicher Ueberzeugung ſeine Unwiſſenheit lieber erkennen, und ſein Urtheil oder Wahl aufſchieben, als ſich übereilen; theils aber ſich mit Einſichten und

Un-

Unterſuchungen nicht überhäufen, die Wirckung und Ausübung derſelben zu hindern: fünftens, alle einmal erlangte Ueberzeugungen im Andencken bewaren, und daſſelbe mehrmals erneuern, ohne weder davon ohne erhebliche Urſach abzugehen, noch auch daraus ungegründete Vorurtheile zu machen, ſondern vielmehr bey jeder bemerckten Unrichtigkeit vormaliger Einſichten eine neue Unterſuchung derſelben anſtellen, und ſich durch alle Einwürfe und Zweifelsgründe dazu reitzen laſſen: und ſechstens, bey aller zufälligen und eigentlichen Unterſuchung göttlicher Warheiten herſchende Sinlichkeit und Uebereilung verhüten, auch die heilige Schrift zum Beurtheilungs und Entſcheidungsgrund aller aus andern Erkentnisquellen hergeleitete Einſichten gebrauchen. Die andere Art der Treue in Anwendung und Ausübung der erkanten Warheiten erfordert, daß Chriſten einmal den Eindruck und die Wirckung der erkanten Warheiten ins Gemüth beobachten und genehmhalten, ohne ſie durch Erweckung gegenſeitiger Vorſtellungen und Richtung der Gedancken auf dieſelben zu unterdrucken, oder zu ſchwächen: zweytens, dieſe Empfindungen ſolcher Wirckungen göttlicher Warheiten zur unverzüglichen innern Entſchlieſſung und deren Unterhaltung auch Vermerung ge-

gebrauchen; drittens, dabey Glauben an GOtt über der Möglichkeit aller von ihm gewisbefolnen Handlungen und deren nicht nur Unſchädlichkeit, ſondern auch unausbleiblichen Nützlichkeit üben; und viertens, die erſte Gelegenheit zur möglichſten Ausübung derſelben, dazu wircklich gebrauchen, ohne jemals wider Uberzeugung zu handeln. Dieſe letztere Treue befordert zugleich die Vermerung der Erkentnis ſelbſt.

Je mehr Erkentnis göttlicher Warheiten überhaupt, oder ein und anderer Warheit ins beſondere jemand ihm ſeiner Lebensart wegen nöthig zu ſeyn erkennet; und je mehr innere Fähigkeit und äuſſere Gelegenheit er dazu wircklich hat oder erlangen kan: je gröſſer iſt die Untreue in Verſäumnis derſelben; ſonderlich, wenn ſie wiſſentlich und vorſetzlich iſt.

Treue in der Selbſtbeurtheilung.

§ 328 So nöthig den Chriſten die Selbſterkentnis (§. 122) und Gewiſſensprüfung iſt (§. 297. 315): ſo unentberlich iſt ihnen auch dieſe Treue dabey, um ſich nicht ſelbſt gefärlich zu hintergehen. Dazu denn erfordert wird, daß ſie einmal alle ihre innere und äuſſere Umſtände, Fähigkeiten und Verhältniſſe, ſonderlich ihren Gnadenſtand, und deſſen Stufen ſowol, als jedesmalige Abwechſelungen (§. 75 ꝛc. 211 ꝛc.) genau unterſuchen, und ſolche Prüfung mehrmals wiederholen: zweytens, alle Entdeckungen auch muthmasliche Anzeigen und Merckmale ihres Zuſtandes, die unangenemen ſowol

ſowol als die erfreulichen ſorgfältig ſamlen und gebrauchen, ohne weder auf blos ſinliche Art zu verfaren, noch auch ihre innere Empfindungen gantz bey Seit zu ſetzen: und drittens, alle Einſichten dieſer Art fruchtbar werden laſſen, zur eifrigen Seelſorge und Bearbeitung ihres Gemüths auf eine ihrem jedesmaligen Zuſtande gemäſſe Weiſe.

Man hat ſich dabey zu hüten weder leicht und ohne Grund zu glauben was man wünſcht, noch auch ungegründeten Zweifeln nach zu hängen; theils aller Hülfsmittel der Urtheile und Erinnerungen anderer, und bemerckten Beſtrafungen des Geiſtes GOttes zu bedienen; theils aber auch ſowol einer busfertigen und gläubigen Anwendung aller Entdeckungen der nachfolgenden, als auch eines eifrigen und ſorgfältigen Gebrauchs der Einſichten des vorhergehenden Gewiſſens zu befleiſſigen.

§. 329. Weil eine möglichſte Beobachtung des Geſetzes zum rechtmäſſigen Verhalten der Chriſten erfordert wird (§. 97. 225) ſo muß bey der Leiſtung der Pflichten beſondere Treue erwieſen werden. Dazu denn nöthig iſt, daß Chriſten einmal ihrer geſamten Pflicht und aller dazu gehörigen, ſowol algemeinen und beſtändigen, als auch jedesmaligen beſondern Obliegenheiten kundig und eingedenck ſeyn: zweytens, die gehörige Verbindung der Treue in Beobachtung der Pflichten.

eintzeln Pflichten recht unterſuchen, um allen Wiederſpruch derſelben zuverhüten (§. 99 100): drittens, durch Erweckung und Unterhaltung aller heilſamen Vorſtellungen, auch Vermeidung böſer, und ſorgfältigen Gebrauch guter Gelegenheiten, die wirckliche Leiſtung derſelben ihnen erleichtern und befordern: und viertens, alle Hülfsmittel zu eintzeln Pflichten und Tugenden fleiſſig gebrauchen (§. 322. 323).

Sonderlich gehört dazu die nöthige Verbindung des innern oder algemeinen und äuſſern oder beſondern Berufs, damit über der eingebildeten und vorgegebenen nothwendigen Abwartung des einen, keine Uebertretung und Verſäumnis des andern verurſacht werde: ingleichen die möglichſte Verbindung des geſchäftigen wirckſamen Lebens mit nöthiger Erholung und Samlung neuer Kräfte.

Treue und Gebrauch der Gnadenmittel und Uebungen.

330. Da die Uebungen der Gottſeligkeit nebſt allem dazu gehörigen Gebrauch der Gnadenmittel Chriſten unentberlich ſind (§. 285), es aber dabey auf die treue Abwartung derſelben ankomt (§. 287): ſo iſt nöthig, daß ſie dabey einmal ſolchen Gebrauch der Gnadenmittel nie vor überflüſſig anſehen, ſich deſſelben aber bey

bey Erkentnis beſonderer Nothwendigkeit deſſelben, und Empfindung eines ſtärckern Antriebs, auch Entdeckung auſſerordentlicher Gelegenheit dazu, mehr als ſonſt und mit beſonderer Sorgfalt befleiſſigen: zweytens, an dem Schein der Vergeblichkeit deſſelben nicht irre werden, noch auch ſich durch die unleugbare Fruchtloſigkeit davon abſchrecken, ſondern nur zur Prüfung und Wegſchaffung der Urſachen derſelben antreiben laſſen: drittens, nicht ſowol auf die Menge ſolcher Uebungen, als die richtige und heilſame Abwartung derſelben ſehen, und ſich vor bloſſen Gewonheiten hüten: und viertens die unentberliche Mitwirckung GOttes davon nicht abſondern, weder durch unordentliches Vertrauen auf die Uebungen ſelbſt, noch auch durch ſündliches Mistrauen gegen göttliche Verordnungen und Zuſagen; ſondern dieſelbe durch hertzliches Gebet ſuchen, und mit zuverſichtlichem Glauben erwarten.

Sonderlich iſt dabey noch zu verhüten, daß man die algemeinen Uebungen von den beſondern nicht trenne, oder ſich mit einer Art derſelben allein behelfe, oder ſie um der andern willen unterlaſſe.

Treue im gegenwärtigen.

§. 331. Da die Treue im möglichſten Gebrauch der jedesmaligen Einſicht Vermögens und Zeit beſtehet (324): ſo kan und muß ſie eigentlich allezeit im gegenwärtigen erwieſen werden. Welches denn erfordert, daß man einmal bey der Abwartung ſeiner Pflichten und Uebungen niemals zu weit, weder zurück ins vergangene, noch vorwärts hinaus ins künftige dencke; um durch das erſtere nicht zur Sicherheit, Selbſterhebung oder Kleinmüthigkeit und ungegründeten Ausflüchten der ſchon geleiſteten Pflichten und mehrmals vergeblich verſuchten Bemühungen, noch durch das letztere zur Faulheit und Verſäumnis des gegenwärtigen über der vergeblichen Erwartung beſſerer Gelegenheiten verleitet zu werden: zweytens, aber auch keine gegenwärtige von GOtt ſelbſt veranſtaltete Erinnerung vergangener Umſtände, oder Einſicht des künftigen, und Warnung über dem, was ihnen bevorſtehet, gering achten und ungebraucht laſſen; ſondern zur ſorgfältigen Warnemung der gegenwärtigen Gelegenheit und Fähigkeit anwenden: und drittens, bey bemerckten Abwechſelungen ihrer innern und äuſſern Umſtände, auch ihr Verhalten darnach einrichten, und ihrem jedesmaligen allerbeſonderſten Zuſtande gemäs verfaren.

Die

Die meiſte Aengſtlichkeit aus Vorſtellung künftiger unüberwindlichſcheinenden Schwierigkeiten, wird durch dieſe Treue vermieden, ſowol als der faule Aufſchub guter Vorſätze aufs künftige. Der Befel Chriſti Matth. 6, 34. nicht für den andern morgen zu ſorgen, und das Exempel Pauli Phil. 3, 13. ſo das was dahinten war vergeſſen, um nicht dadurch am Beſtreben nachdem was davornen, gehindert zu werden, muß hiebey beobachtet werden.

§. 332. Weil alle gegenwärtige, rechtmäſſige Beſchaffenheit und Wohlfarth der Chriſten, in Abſicht deſſen, was durch richtigen Gebrauch derſelben erhalten werden kan und ſoll, folglich auch in Abſicht ihrer Verpflichtung, und der göttlichen billigen Erwartung der Vermerung für klein und gering zu halten iſt: ſolche Vorſtellung auch den Fleis und Eifer im Beſtreben nach der Vermerung, und die heilſame Anwendung derſelben befordert; ſo muß die Treue derſelben eigentlich im kleinen und geringen geleiſtet werden Matth. 25, 21. 23. Dazu denn nöthig iſt, daß ſie einmal alle ihre vortheilhaften Umſtände, und ſonderlich ihre übernatürliche Fertigkeit und deren Stufen, zwar in Abſicht des göttlichen Urſprungs, und ihrer Unwürdigkeit, auch der in ſolcher Wohlthat GOttes gegründeten Verbindlich- Treue im Kleinen.

lichkeit für gros halten und ſehr hochachten; in Abſicht aber deſſen, ſowol was ſie bey unterbliebener Verſäumnis haben könten, als auch deſſen, was ſie dabey gethan, und was daraus werden kan und ſol, für gering achten: zweytens, ſich zu dem Ende mit ſolchen, die es weiter gebracht haben, oft vergleichen, und dabey geneigt ſeyn andere ſich vorzuziehen 1 Moſ. 47, 9. drittens, alle ſolche Gaben GOttes und von ihm veranſtaltete Umſtände für hinlänglich halten, nach dem Maas ihrer Kräfte, mehr zu erlangen, und die gnädige Abſicht GOttes mit ihnen zu erreichen; folglich alles Misvergnügen, Murren und Kleinmüthigkeit vermeiden: und viertens, bey vermercktem Wachsthum und Zunemen derſelben, ihre ſteigende Verbindlichkeit bedencken.

Jemehr die geringe Beſchaffenheit unſerer gegenwärtigen Wohlfarth im Natur und Gnadenreich verſchuldet iſt, oder aus vorhergegangener Verſäumnis entſtanden: je nöthiger iſt ſolcher Fleis und Treue. Doch darf ſie um deswillen nicht unterbleiben, wenn man ſich auch keiner mercklichen Verabſäumung bewuſt iſt, ob gleich bey richtiger Selbſterkentnis dergleichen Ueberzeugung nicht fehlen kan, Offenb. 3, 8. Luc. 12, 26. 16, 10. 19. 17.

§. 333.

§. 333. Da eine jede Pflicht bey vorkommender Gelegenheit dazu, oder Reitzung zum Gegentheil, am meiſten zu leiſten iſt (§. 215. 216), ſo muß ſonderlich bey beſchwerlichen Umſtänden die Treue der Chriſten am meiſten erwieſen werden. Dazu denn nöthig iſt, daß ſie einmal ſich keine Beſchwerden ſelbſt einbilden, verurſachen, oder vergröſſern, aber auch die Einſicht und Empfindung derſelben nicht ſcheuen: zweytens keine Beſchwerde für unerträglich und unausſtehlich halten, ſondern Gott zu trauen, daß er ein hinlängliches Maas der Kräfte dazu verſchaffen werde, ja ſelbſt die Beſchwerden als Verſicherungen und zufällige Beforderungsmittel ſolcher Vermerung ihrer Fähigkeiten anſehen: drittens, dadurch ſich reitzen laſſen, oder aus dem Anblick der Beſchwerden Bewegungsgründe hernemen zu deſto ſtärckerem Gebrauch der Gnadenmittel und ſorgfältigern Anwendung aller Kräfte: und viertens, mit gelaſſener Geduld, u. beharlichem Glauben unter ſolchen Beſchwerden aushalten, ohne derſelben überdrüſſig zu werden, oder ſich ihrer auf ſündliche Weiſe und mit Uebertretung des erkanten göttlichen Willens zu entziehen.

Treue im beſchwerlichen.

Wenn

Wenn Chriſten alle ihre Umſtände in Abſicht auf ihren letzten Zweck der Vereinigung mit GOtt beurtheilen, auch die innere geiſtliche Empfindung der äuſſern fleiſchlichen vorziehen; ſo gehören gute Tage und äuſſere Ruhe, auch die Abweſenheit mercklicher Verſuchungen, mit zu den beſchwerlichen Umſtänden der Chriſten, dabey viel Behutſamkeit und groſſe Treue erfordert wird. Jemehr Chriſten die Treue GOttes gegen ſie lebendig erkennen, und heilſam gebrauchen: je leichter und fruchtbarer muß ihnen die Leiſtung dieſer ihrer Treue und aller Arten derſelben werden.

Klugheit der Chriſten.

§. 334. Die Klugheit beſteht in dem beqvemſten und vortheilhafteſten Gebrauch der beſten Mittel zu rechtmäſſigen Endzwecke (§. 225. 257). Da nun die Güte der Mittel auf ihrer jedesmaligen, leichtern, nähern und fruchtbärern Verhältnis gegen ihre Endzwecke beruhet, der Gebrauch derſelben aber um ſo viel beqvemer und vortheilhafter iſt, je gemäſſer er der geſamten Verbindung aller nähern und entferntern Umſtände iſt, und je mehr er die Fruchtbarkeit der Wirckung ſolcher Mittel befordert: ſo muß nicht nur die Klugheit der Chriſten überhaupt in dem beqvemſten und vortheilhafteſten Verfaren beym Gebrauch aller Mittel ihrer nähern Vereinigung mit GOtt beſtehen; ſondern auch

auch dazu erfordert werden, daß ſie einmal alle vorkommende Veränderungen und Handlungen nach ihrem Verhältnis gegen ihren höchſten Zweck und die dazu dienliche Mittel beurtheilen; zweytens dabey den gantzen ihnen bekanten Umfang aller ihrer innern und äuſſern Umſtände, auch aller mit ihnen näher oder entfernter verbundenen Dinge vor Augen haben; drittens, ſich bey jedesmaliger Wahl ihres Verhaltens aufs möglichſte nach der leichtern, ſchnellern, gröſſern und ſtärckern Erhaltung ihrer Abſichten in ihren jedesmaligen Umſtänden richten, folglich theils das in jedesmaligen Umſtänden nöthigſte, nützlichſte, und unſchädlichſte Verfaren, nach der gewiſſern oder muthmaslichern Erkentnis deſſelben dem übrigen vorziehen, theils ſich dabey ſo verhalten daß ſie davon nach ihrer beſten Einſicht den gröſten Nutzen und den wenigſten Schaden zu erwarten Grund haben; und viertens, dieſe gantze Beurtheilung und Wahl nach göttlichen Warheiten der geoffenbarten Heilsordnung, und deren heilſamen Erkentnis, einrichten, und daraus aufs möglichſte herleiten.

Weil die Beurtheilung des Verhältniſſes ſowol der Endzwecke unter einander, als auch der Mittel gegen dieſelben, und aller übrigen Um-

Umſtände gegen ihren jedesmaligen Gebrauch, wenn ſie aus bloſſen natürlichen Warheiten oder auch natürlicher Erkentnis der geoffenbarten Warheiten hergeleitet wird, nothwendig anders ausfallen muß, als wenn ſie aus übernatürlicher Erkentnis der geoffenbarten Heilsordnung und überwiegender Richtung des Gemüths zu GOtt herflieſſet: ſo iſts kein Wunder, daß nicht nur das klügſte Verfaren der Chriſten in eintzeln Fällen, ſondern auch ihre geſamte Klugheit irdiſchgeſinten Menſchen, und dem eigenen Urtheil des auch bey Chriſten noch übrige natürlichen Verderbens thöricht vorkomt 1 Cor. 2, 18. 19. 20. 1, 20. 21. 25. Es muß ſolche Klugheit aber ſowol bey allen Pflichten und deren richtige Verbindung als auch Uebungen der Chriſten geleiſtet werden in Abſicht ihrer ſelbſt und anderer. Auſſer den weſentlichen Stücken derſelben gehört noch dahin, daß Chriſten theils nie nach bloſſen Empfindungen und Trieben handeln, dieſelbe aber bey aller Wahl ihres Verhaltens mit überlegen und gebrauchen; theils gegenwärtige Beſchwerden und Nachtheile nichts achten, wenn mit ſolcher Laſt und Verluſt ein unausbleiblicher künftiger Nutzen verbunden iſt, folglich von Scheingütern und Scheinübeln richtig urtheilen, theils aber auch keine Einſichten ihrer Umſtände und Verhältniſſe überſehen noch misbrauchen.

§. 335. Wenn dieſe Klugheit rechter Art ſeyn ſol, muß ſie mit Glauben an GOtt (§. 238. 109), gewiſſenhafter Selbſterkentnis, und unpartheyiſcher Prüfung (§. 122. 294. 297. 315), beſtändiger Gegenwart des Gemüths, Bewarung des Hertzens, Vorſicht und Wachſamkeit (§. 253. 256. 296) auch Beſtändigkeit und Einfalt (§. 254) verbunden ſeyn. Je mehr jemand das klugmachende Wort GOttes unter hertzlichem Gebet, nebſt ſeiner eigenen und anderer Erfarung, gebrauchet: je eher wird dieſe Fertigkeit erhalten und vermert werden. Eigenſchaften u. Mittel derſelben.

Die Verleugnung ſeiner ſelbſt, ſeiner beſten Meinungen und Einſichten bey bemerckter Unrichtigkeit und Unzulänglichkeit derſelben, ingleichen die Unverdroſſenheit bey unermüdeten Wiederholungen und Abwechſelungen mehrerer Verſuche, befordert auch den Wachstum derſelben gar ſehr.

§. 336. Dieſe Klugheit iſt mit der Treue nicht nur um deswillen genau zu verbinden, weil ſie ſich beyde als Mittel zu einem Zweck verhalten (§. 324), ſondern auch die Treue zur Erhaltung und Vermerung der Klugheit unentberlich iſt, und die Mängel derſelben erſetzt (§. 334), auch überdis ohne dieſelbe aus der Klugheit nöthige Verbindung mit der Treue.

eine thörichte Argliſtigkeit wird (§. 257). Folglich müſſen Chriſten einmal alle ihre Einſichten und Fähigkeiten dabey treulich gebrauchen; zweytens in Ermanglung mehrerer möglichen Mittel und Arten des Verhaltens mit den vorkommenden treu ſeyn; drittens, unter dem Schein der Klugheit nie wider Überzeugungen des göttlichen Willens handeln: und viertens, den geringſten Grad derſelben aufs möglichſte gebrauchen, auch die Erſetzung des Mangels derſelben göttlicher Vorſehung bey ſorgfältiger und gehorſamer Beobachtung derſelben zutrauen.

Je mehr dieſe beyden Stücke verbunden werden, und je fleiſſiger ſich jemand in beyden zugleich zu wachſen bemühet: je leichter wird die Vermerung eines jeden, und je gröſſere Frucht äuſſert ſich davon am

E N D E.

Ver=

Verzeichnis
der Schriftſtellen, die entweder ganz oder zum theil erklärt worden.

Die mit einem Stern bezeichnete Zahlen beziehen ſich auf die Anmerckungen der angefürten Abſchnitte.

1 Moſ.

2, 23. 24 - §. 170*
5, 24 242
6, 3 49
5 45
8, 21 45
22, 2 163*

2 Moſ.

2, 23. 24 181*
20 31
2 24
13 183*
21, 7 163*
21. 20 176*
23, 24. 25 103*

3 Moſ.

18, 11 170*
18 170*
24, 19. 20 181*

4 Moſ.

12, 1. 5. 10 199*
18, 20 197*

5 Moſ.

4, 8 33*
10, 9 197*
12, 12 197*
14, 2 197*
17, 16 183*
16. 17 52*
21, 15 170*
22, 2 163*
24, 1 172*
8, 11 183*

2 Sam.

6, 22 246*
24, 10 36*

1 Kön.

2, 44 36*

2 Kön.

4, 1 163*

1 Chron.

29, 3 183*

Hiob.

14, 4 48

Pſ.

14, 1 257*
3 45
18, 3 70*
30. 35 183*
19, 9 288*
11 288*
22, 3. 6 70*

24,5	70*
27,7	70*
14	70*
32,1.2	86*
34,5.11	70*
6	70*
9	78
37,7	70*
38,4	69
42,3	70*79*
51,3 9	86*
6	35*
7	48
12	72*68
19.10	69
53,4	45
62,2	70*
69,7.33	70*
71,7	70*
84,3	70*
91,14	70*
103,12	86*
104,33	70*
111,10	108
119	29*
2.10	70*
59	44*
96	31*
103	288*
105	288*
123,1	70*
130,1	70*
5.6.7	70*
141,1	70*
142,16	70*
144,1	183*

Sprüchw.

1,7	108*
22	257*
9,4	257*
10	108*
16,19	246*
18,14	36*
27,20	52*

Pred.Sal.

4,8	52*
5,15	52*
12,7	21
14	22

Hohel. Sal.

5,1	78*

Jeſ.

1,3	13*
2,3	29*
25,6	78*
26,3.4	70*
40,31	70*
42,5	20*
43,25	86*
44,22	66*
45,22	67*
55,1.2	78*
57,15	96
66,2	69

Jerem.

Jerem.

8,7 13*
15,16 288*
31,19 69
34 86*
50,20 86*

Klagl.

3,39 69

Heſek.

11,19 56*72*
18,22 86*
32 67*
33,16 86*
36,26 56*72*

Daniel.

5,23 20*
9,7.8 69

Hoſ.

2,19.23 92
6,7 50*
12,4 5 77*

Joel.

2,12.13 69
3,1 199*
8.11.12. 163*

Mich.

7,18.19 86*

Hab.

4,18 70*

Zach.

12,10.11 69

Mal.

4,2 78*

B. Weish.

9,15 13*

Sir.

7,40 22*
38,25.27 197*

Matth.

3,2.8 68
4,7 124*
5,3 246*
6 70*79*
34 120*
38 181*
39 181*
39,44 183*
42 181*
48 28*
6,11 124*
23 124*
34 331*
7,12 28*
17.18 72*
9,13 54*
10,8 197*
16 324*
19 203*
28 21*
12,33 72*
13,12 75.325
13 54*
16,17 49*
24 112
18,19.20 319*

19,4.6 170*
30 75
20,16 75
25 181*
25,45 324
25,14.30 325
29 325
26,52 183* 181*
64 181*
27,11 181*

Marc.

1,15 67
4,14 288*
25 325
8,34 112
9,24 70*
10,31 75
42 181*
13,11 203*

Luc.

1,74 76
75 135*
5,31.32 54*
6,30 181*
8,18 325
27 181*
9,27 112
54.55 183*
10,16 28*
12,11 203*
13.14 181*
42 324
14,33 136*
18,17 69
30 95
19,12.26 325*
17 75
26 325*
20,27-38 21*
22,25 181*

Joh.

1,14 49
3,3.5 67
6 48.72
16 95
5,24 95
29.28 21
6,15 181*
35.51.53-56 78*
40.47 95
8,11 181*
44 53*
12,26 92
40 56*
14,23 88
15,14.15 92
18,20.33 181*
36 25* 181*
19,11 181*
20,48-50 28*

Apoſtel. Geſch.

3,19 67
4,4 68
12 57
9,42 68

11,26	57
16,15.34	68
17,24	20*
31	22
18,26	199*
24,14.15	21
25	22
26,18	67
27,23	103
28,27	54*

Röm.

1,9	103
18.21.26.28.32	51
19	27*
2,7	95
16	29*
29	68
3,9.12	45
19	54
27	29*
4,5.7.8	86*
5,14	50*
18	86*
6,4	72
6	49
6.8.15	69
12	49
12.14	51
14	65
17.16	76
7,7.8	49
9	54*
14.18	49
22	72*
23.25	49
8,1.2	72
1	51
2	49
3	58
6.7	49
6.10	72
13	49
15	79
16	78
17.18	95
33.34	86
11,6	65* 263*
12,1	76
2	73
3.6	65
5	92
9	69
11	79*
14,1	42* 82
22	42*
15,1	82
16,3.12	199*

1 Cor.

1,4.5	65
2,6.14.20	84*
12.15	72
16	72
3,1.3	81.82
10	65
16.27	88

4,13 84*
6,1-7 181*
15 92
17 276.278*
19 88
7,1 73
10 28*
8,12 42*
9.10 81
9,4.7.12 197*
22 81
10,25 42*
29 15*
12,27 92
15,10 65

2 Cor.

1,3 78
22 78
4,16 72*49*
17 59
5,4 13*
10 22
17 68
18.19 58
6,16 88
7,6-8 37*
9.10 69
9,4 37*
11,2 72

Gal.

1,15 65*
26 49*
2,21 65*
3,10 86*
4,19 72
5,16 49
16-25 72
24 69.73
22 76
6,1 82

Epheſ.

1,6.7 65*
2,3 46.47.53*
6 68
7.8 65*
10 68
19.12.13. 92
22 88
3,16 72
17 88
4,14 75.87
15.16 92
18 72
22 49
22-24 73
23 72
24 135*
24.25 53*
5,9 76
14 68
23.32 92
30 92
6,17 288*

Phil.

3,3 103
12.14 73

13	331*
15	83*
4,2	199*
8	28*
Col.	
1,10	75
28	83*
2,11	49
12	83*
13	86*
16	42*
3,3	72
5	69.73
10	75
4,10	72
1 Theſſ.	
1,9	103
2,13	28*
2 Theſſ.	
1,3	57
1 Tim.	
3,2	170* 197*
4,2	42* 53*
5	300*
7.8	103*
14	65*
5,2.9	197*
6,3	4
3.11	103
2 Tim.	
1,6	79*
7	79
2,10	95
19	68
26	54*
3,16.17	3
Tit.	
1,1	4
6	197*
2,6	170*
11	65*
12	102.103.135* 230
3,5	68.283
1 Petr.	
1,5.9	95
23.25	288*
2,2	288*
6	79*
9	225*
19	65
3,4	72
4,10	65
2 Pet.	
1,4	72*
3,18	75
1 Joh.	
1,7	86*
2,2	58
13	65
13,14	82.83
16	52*
3,4	35
6.9	51
13	68
14.15	72
3,20	36*

20.21 79
4,18 236*
5,4 73
11.13 72

2 Joh.

8 75

Hebr.

2,4 49*
4,2 288*
12 288*
5,9 57
10 58*
12 288*
14 44* 83*
11.13 81
6,5 78
7.24 58*
8,10 68
9,12 58
14 103
10,16 68
12,1 49

2 70*
15 65*
28 103
13,9 65*

Jac.

1,9.10 246*
14 49
27 76
2,22.17 76
23 92
4,9 69
12 25*
5,12 120*

Judä.

19 72

Offenb. Joh.

2,37 69
3,15.17 79*
17.18 54*
4,11 20*
22,6 53*

Zwey=

Zweytes Regiſter
der vornemſten Sachen.

A.

Abendmahl §.62. Gebrauch §.318. Hebung der Einwürfe 318*
Aberglaube 238
Abgeſchiedenheit des Gemüths 247
Abgötterey 235. Eintheilung 235*
Abſonderung von der Kirchen 271
Abrathendes Gewiſſen 42
Aehnlichkeit mit dem Satan 243
Aemter Chriſti 58. 60. 61
Aengſtlichkeit 79
Aengſtliches Gewiſſen 42
Aergerniß 138* anderer 273
Aeuſſere Handlungen 16* wirckliche Sünden 52. Gottesdienſt 103* 116. Stücke des beſondern Gottesdienſtes 118. Wohlfarth 126. Stand 156. Wohlſeyn 212. Creutz 212* Ubungen 286* Heiligung des Berufs 300. Heimſuchungen 304. Gemeinſchaft der Chriſten 319. Heucheley 244*
Affecten angeneme 18
Algegenwart GOttes, Gebrauch 290
Algemeine Verbindlichkeit der Menſchen 23. Geſetze 30. Ubungen 286. Vereinigung mit GOtt 276
Alter der Chriſten 80. Arten 81
Amtsverrichtungen der Lehrer vornehmſte 198. die übrigen derſelben 205
Anbetung GOttes 106
Andacht 243
Andencken Chriſti 291
Anfechtung 218
Angeneme Affecten 18
Angſt 69. des Gewiſſens 38
Anhänglichkeit an ſich ſelbſt 239. an andere Dinge 247
Anklage des Gewiſſens 38
Annemlichkeit 263

An-

Anrathendes Gewiſſen 37
Anrufung GOttes 115
Antreibendes Gewiſſen 37
Anverwandten 168
Anwendung erbauliche aller Dinge 293
Anwendungsübungen 286*
Arbeitſamkeit 252. 127
Arbeitsleute Pflichten 179
Argliſtigkeit 257
Ariſtocratie 181
Armuth des Geiſtes 246
Aſcetiſche Theologie 2* 285*
Auferſtehung der Menſchen 21
Aufgewecktes Gewiſſen 42
Aufmerckſamkeit des Gemüths 253*
Aufrichtigkeit gegen den Nächſten 143. 268. gegen GOtt 244
Aufrur 272
Augenluſt 52*
Auslegung göttlicher Geſetze 31
Auslegungsregeln der Schrift 31
Auſſerordentlicher Zuſtand 211
Ausſönung 266*

B.

Barmherzigkeit 137. Tugend 292
Bedingung, einer Zuſage 24
Befel 30*
Begierden, Eintheilung 18. wenn ſie unordentlich werden 306*
Behutſamkeit 256
Bekehrung, Urſach 59. 71. Mittel 71. Nothwendigkeit 67. Theile, Benennungen 68. 72. mehrere Umſtände 73. Hinderniſſe und Bewegungsgründe 74
Belehrendes Gewiſſen 37
Belonung aller Handlungen der Chriſten 91
Beobachtung des Geſetzes 34. der Pflichten und Treue dabey 329

Be-

Beruf der Lehrer 200. Göttlichkeit deſſelben 201*
Pflichten in Abſicht deſſelben 201. Heiligung 300
Beruhigung des Gewiſſens 38. des Gemüths 78
Beſchäfftigung nützliche 299
Beſcheidenheit 145. Tugend 264
Beſondere Geſetze 30. Gottesdienſt 118, Creutz 212.
Zuſtand 211
Beſorgung der äuſſern Wohlfarth der Kinder. 162
Beſſerung der eignen Kräfte 125. der äuſſern Wohlfarth 126. Hebung eines Einwurfs 126* der Kräfte der Kinder 162
Beſtändigkeit 131.254
Beſtändiges Gebet 115*
Betrachtung göttlicher Warheiten 289
Betrachtungsübungen 286*
Betrieglichkeit 268
Bewaren des Gewiſſens 44* des Hertzens 296
Bewegungsgeſetze 14
Beyfall überzeugender 70
Bild GOttes 72
Bildung der Gedancken 45
Billigkeit 135. gegen andere 260. der Geſetze 33
Billigendes Gewiſſen 37
Biſſe des Gewiſſens 38
Biſchöffe unerweisliche Unterſchied vor den Lehrern und Gerichtbarkeit derſelben 197*
Bitten 115
Blinde ungeiſtliche 54*
Blutsfreunde 168. Verboth ſich zu heirathen 170*
Blutzeugen 214*
Böſe 17. Gewiſſen 37. Luſt 49. Verſuchung 211* Gelegenheit 302. Exempel 303
Brandmale im Gewiſſen 42*
Brüder 168
Brünſtigkeit zu GOtt 236
Bücher, practiſche 11. Leſung erbaulicher 313
Bürgerliche Geſetze 30. Stand 156. Tugend 228
Bundbrüchigkeit 244

Buſſe 68. Theile 69. tägliche 73
Busübungen, Beforderungsmittel derſelben 311*

C.

Catechiſation 198
Ceremonien 119. Verhalten der Lehrer dagegen 205
Chriſt 5. 57. 63. mehrere merckmale und Umſtände 64. Verhältnis gegen göttliche Geſetze 66
Chriſtenpflicht 101. Arten derſelben 102
Chriſtliche Sittenlehre 5. Tugend 228. Gottſeligkeit 235*
Chriſtlichkeit 235*
Chriſtus der Grund der Seligkeit 57. Verrichtungen deſſelben 58
Creutz der Chriſten und deſſelben Eintheilung 212* Zweck 212*
Creutzflüchtigkeit 239

D.

Danckbarkeit 107. Tugend gegen GOtt 240. gegen andere 269
Danckbefliſſenheit 107. gegen GOtt 240
Democratie 181
Demuth gegen GOtt 111. 239. gegen ſich ſelbſt 130* 246. gegen den Nächſten 145. Tugend 264. Quelle derſelben 239
Demüthigen ſich 111
Dienen 103
Dienſtfertigkeit gegen andere 136. gegen GOtt 241. Tugend 261
Dienſt GOttes 76
Dogmatiſche Warheiten 4
Dunckelheit im Reden 143*
Durſt, nach GOtt 70
Dürre, des Gemüths 219

E.

Ehe 169. Unauflöslichkeit 172. erforderte Perſonen dazu 170
Eheleute 169. Zahl derſelben in der Ehe 170. Pflichten 171. 174

Eheliche Geſelſchaft 156. Pflichten 169. Zahl der Glieder derſelben 170. Verbot der Vielweiberey in derſelben 170* Pflicht 171. Treue 171
Ehemänner Pflichten 174. Herſchaft des Hauſes 179. Vorzug 171*
Eheſtand 169. 170. algemeine Pflichten 171. und beſondere 174
Eheſcheidung 172*
Eheweiber Pflichten 175
Ehrbarer, Zuſtand 53
Ehrbarkeit 274
Ehre GOttes 103. Pflicht gegen ſich ſelbſt 126. und gegen den Nächſten 141
Ehrerbietigkeit 111. Tugend gegen GOtt 237. und gegen andere 264
Ehrgeitz 246
Eidſchwüre 120
Eifer um GOtt 120* 236. mit Unverſtand 273
Eigen was 157
Eigenheit 236. 284*
Eigenliebe wohlgeordnete 52. unordentliche 245
Eigennutz 271
Eigenſin 265. 274
Eigenthum des Nächſten 140
Eigenwille 239
Eitelkeit 245
Einfache Geſelſchaft 155
Einfalt der Chriſten 81* Pflicht gegen ſich ſelbſt 131. Unterſchied von Tumheit 131* gegen GOtt 244. Tugend 254. üble 254
Eingefürte Geſelſchaft 155
Eingezogenheit 253* 271
Einſamkeit 310
Einſiedler Leben. 287*
Eintheilung ſeiner Zeit 299
Eintracht 147
Einträchtigkeit 147. Tugend 265
Einwonung GOttes 88

Elend äuſſeres eine Wohlthat GOttes 51*
Eltern 157. Pflichten derſelben gegen die Kinder 158. 164
Empfänglichkeit algemeine und nähere 281*
Empfindungsgeſetze 14* Dauer 281* Gewisheit und Unterſchied von der Glaubens-Gewisheit 281
Empfindlichkeit, unordentliche 253. 267
Engel, wird Chriſtus genant 60*
Enges Gewiſſen 42
Entdeckung guter Gelegenheiten 301
Enthaltung 148. 247
Entheiligung des Gottesdienſtes 243
Enthuſiaſtiſche Leichtgläubigkeit 238
Entſchuldigung des Gewiſſens 38
Erbaulichkeit 243. 273
Erbauung des Nächſten 138
Erbitlichkeit 261
Erfüllung der Zuſagen 268
Ergebenheit an GOtt 239
Erhörung des Gebets der Chriſten 90
Erkentlichkeit 269. gegen GOtt 240
Erkentnis der Sünden 69. lebendige GOttes 70. GOttes 104. Chriſti 291. göttlicher Warheiten und Treue dabey 327. Unzulänglichkeit der natürlichen 22* anſchauende GOttes 279
Erlaubt 35
Erleuchtung, Weg der Vereinigung mit GOtt 284
Erlöſung Chriſti 58
Erneurung 283. der Chriſten 84. des guten Vorſatzes 298. Bedeutungen 283. des Taufbundes 317
Ernſthaftigkeit 274*
Erquickung 78. 217
Eſſen und Trincken 78*
Evangelium 29. vom Reich GOttes 60
Exempel, und deren Eintheilung 308

F.

Fähigkeiten 125. der Lehrer 199
Falſchheit 268

Faſten 311
Faulheit 252
Fehler des Nächſten Verhalten dagegen 145*
Feier 118. der gottesdienſtlichen Zeiten 309
Feind 151
Feindſeligkeit gegen GOtt 236. gegen andere 259
Fertigkeiten 19. Beſſerung ſeiner eignen 125. der Kinder 161. des rechten Gebrauchs der natürlichen Kräfte und der Gnadenkräfte 229
Feſttage Verordnung derſelben 289*
Feſtigkeit des Gemüths 254
Flatterhaftigkeit 253*
Fleis 252. guter Wercke 225. gegen GOtt 241. unermüdeter 252*
Fleiſch 49. und Blut 49* nach demſelben wandeln 51. Luſt deſſelben 52*
Fleiſchliche 81. Sin. 49. 242. Sicherheit 54
Fortpflanzung des Verderbens 48
Freſſen 247*
Freude der Chriſten 96
Freudigkeit gegen GOtt 238. des Gemüths 255*
Freund 150. unbeſcheiden und unempfindlich ſeyn gegen denſelben 270*
Freundlichkeit 146, 263. GOttes ſchmecken und ſehen 78
Freundſchaftlichkeit 270
Freye Handlungen 16
Freygebigkeit 261
Freyheit 15. 94. bey Geſetzen 34. der Chriſten 94. Ermangelung derſelben in göttlichen Dingen 50
Freymüthigkeit gegen GOtt 238
Freywilligkeit gegen GOtt 241
Friede mit GOtt 86
Friedfertigkeit 147. Tugend 265. Stücke 265*
Frömmigkeit 103. natürliche 53
Früchte des Geiſtes, Glaubens 76
Fülloſigkeit 250
Fürbitte 142

Furcht 108. GOttes 69.108.103*
Furchtſamkeit 255

G.

Gebet 115. Bedeutungen deſſelben 115* für die Feinde 151. Erhörung deſſelben 90. Verhalten GOttes gegen das unbequeme 90*
Gebetsübungen 286* 295. beſondere 316. Formeln 316*
Gebräuche des öffentlichen Gottesdienſtes 119
Gedult 267. 120. 239. 250
Gefälligkeit 263
Gegebenes Aergerniß 138*
Gegenwart GOttes innere 88. des Gemüths 253
Gegenwärtige Beſchaffenheit des Menſchen 45
Geheime Theologie 2* Vereinigung mit GOtt 278
Gehorchen 113
Gehör göttlicher Warheiten und Pflichten dagegen 307*
Gehorſam 76. gegen GOtt 113. 241. gegen Obere 272. des Glaubens 241*
Geilheit 248
Geiſt 13. 72. zerbrochener 246. der Furcht und Knechtſchaft 79
Geiſtliche 82. 196* Feinde 77. Geſelſchaften 155. Trägheit 219. Stand 156. Vereinigung mit GOtt 278. und derſelben Grund 278* Tod und Nichts 284* Leben aus GOtt 279
Geitz 52. 247*
Gelaſſenheit 130. 250
Geldgeitz 251
Gelegenheit zum Guten 302. Pflicht 215. Gebrauch derſelben 301. Vermeidung der böſen 302
Gelindigkeit 148. Tugend 267. Quelle derſelben 267. ſündliche 267
Gelübde 120* 321
Gemeine Chriſti 192. GOttes Weisheit an derſelben 211*
Gemeines, Weſen 180. Pflichten der Glieder gegen einander 191. Creutz 212*

Ge-

Gemeinſchaft der Chriſten mit Chriſto 92. mit den Heiligen 93. der Chriſten unter einander 31*
Gemeinſchaftliches Gebet 115*
Gemiſchte Geſelſchaft 155* Begierden und Affecten 18.
Gemüthsfaſſung aufgeklärte, heitere, geſetzte, verdüſterte, dunckele ꝛc. 253* liebreiche 259*
Gemüth, Niedrigkeit deſſelben 246* Ruhe 249. gegenwärtiges und träumendes ſeyn 153*
Genaues Gewiſſen 42
Genommenes Aergerniß 138*
Genugthuung fremde 58
Geoffenbarte Geſetze 27
Gerecht in ſeinen Augen 54* dafür von GOtt erklärt werden 86. machen 86*
Gerechtigkeit 135. 260. Bedeutungen des Worts 135* 230
Gericht 213. der Menſchen 22
Gerichtbarkeit der Biſchöffe Urſprung 184* unerweisliche Unterſchied und Gerichtbarkeit der Biſchöffe 197*
Geſchäftigkeit 252
Geſchmack des gütigen Worts ꝛc. 78
Geſelſchaft 153. Arten 155. 156. Beſchaffenheit 154
Geſelſchaftliches Leben, Verbindlichkeit dazu 153. Tugend 230
Geſelſchaftlichkeit 271
Geſinde Pflichten derſelben 178
Geſunde 54*
Geſundheit des Nächſten Pflicht dagegen 139
Gewalt der Eltern bey genauer Verbindung mit den Kindern 158. der Obrigkeit und Hebung der Einwürfe gegen dieſelbe 183. 183* der Lehrer 198
Gewiſſen 36. Arten 37. 39. 42. Erklärung einiger Redensarten 38. 42. Ubungen 297. und Prüfung 315. Biſſe deſſelben 38
Gewiſſenhaft 43
Gewiſſenlos 43
Gewiſſes Gewiſſen, 39
Gewonheiten 231

Glaube 20. an Chriſtum verſchiedene Redensarten 63* Unterſchied von Empfindungen und Wiſſen 70* Anrichtung deſſelben 71. an GOtt 238. Bedeutung 268*
Glaubensbekentniſſe 194* Glaubensgewisheit Unterſchied von der Empfindungsgewisheit 281
Glaubwürdigkeit 268
Gleiche Geſelſchaften 155*
Gleichförmigkeit mit GOtt 242
Gleichgültige Handlungen 17
Gleichgültigkeit gegen GOtt 236. des Gemüths 247
Glieder Beſchaffenheit der ehelichen Geſelſchaft 170. Verbot der Vielweiberey 170* Pflichten eines gemeinen Weſens gegen einander 191. der Kirche 194. der ſichtbaren Kirche Pflichten 195
Glücksfälle 212
Glückſeligkeit der Chriſten 95
Gnade 65. Bedeutungen 65* erweckende 79* vorbereitende 71
Gnadenbelonung 91. Beruf 71. Beſuchung GOttes 279* Heimſuchung GOttes 304 Lohn 91. Mittel Gebrauch und Treue dabey 330. Reich 65* Stand der Lehrer 199* Wirckungen 279*
GOtt Pflichten gegen denſelben ſiehe Pflichten: erheben und erhöhen, großmachen 106* mit demſelben zu einen Geiſt verbunden werden 278* Tugenden gegen denſelben 230. 235. bis 244
Gottesdienſt 103. Eintheilung 103* 116. 118. Abwartung des gemeinſchaftlichen 307. Hebung der Einwürfe 307* Pflichten 116. 117. 118. Abwartung des beſondern 308
Gottergebene Sin 239
Gottesdienſtliche Stand 156. Handlungen der Lehrer 205. Perſonen Pflicht 209. Zeiten 309
Gottesdienſtlichkeit 243
Gottesfurcht 237
Gottesgelahrtheit befliessener Pflichten und ihrer Lehrer 210
Gotteslästerung 237
Gottesvergeſſenheit 240

Gottesvergeſſung 235
Götzendienſt 235
Göttliche Geſetze 28. 29. Traurigkeit 69* Sin, Leben, Wandel 242
Gottloſigkeit 235
Gottſeligkeit 103. 230. 235. 237. Beforderungsmittel derſelben 188. 324
Grauſamkeit 262
Grobe Abgötterey 235*
Grobheit 264
Grosmuth 138*
Grosmüthigkeit 267
Grund der Geſetze 33. innere verborgene der Sele 277*
Gut 17. Gewiſſen 37. Wercke 76. Verſuchung 211* Gewonheiten 231. Exempel 305. Gelegenheiten 301. 302
Gütigkeit 261
Gutthätigkeit 136. 261

H.

Haltung der Verträge 144
Handeln wieder das Gewiſſen 38. 40
Handlungen 16. Belonung derſelben 91. tugendhafte 232
Hart verfaren 267
Hartnäckigkeit 254
Haß 69. gegen GOtt 236
Haus 179
Hausgenoſſen Pflichten 179*
Häusliche Stand 156
Häuslichkeit 271
Hausvater Verhalten deſſelben 179
Heftigkeit 253
Heiligen 282
Heiligkeit 282. Gleichförmigkeit mit GOtt 242
Heiligung der mit GOtt vereinigten 282. Bedeutung des Worts 282* des äuſſern Berufs 300
Heimſuchungen Erklärung und deren Eintheilung 304
Heirat 173. Rechtmaſſigkeit derſelben unter verwitweten Eheleuten 378
Herannäherung GOttes zum Menſchen 48

Herlichkeit der Chriſten 95
Herſchaft der Sünde 51. der Fertigkeiten und Neigungen 19. Pflichten gegen Geſinde 177. über die Leidenſchaften und Sinlichkeit 253
Herſchaftliche Geſelſchaft 156. Pflichten 176
Hertz des Menſchen 36* ſteinern 56* neues, reines, fleiſchern, getheiltes 239. zerknirſchtes 246
Hertzhaftigkeit 255
Heucheley 53. 244*
Himliſcher Sin 258
Hiſtorie der theologiſchen Moral 8. bis 10
Hochachtung 106
Hochmuth 264. 52
Hoffarth 246
Hoffärtiges Leben 52*
Hofnung 109. auf GOtt 109
Höflichkeit 264
Hoheprieſterliche Amt Chriſti 58
Holdſeligkeit 263
Hunger nach GOtt 70. 79*
Hülfsmittel der theologiſchen Moral 7. eintzeler Pflichten 322. eintzeler Tugenden 323
Hütte der Sele 13*

J.

Inbrunſt des Geiſtes 79* zu GOtt 236
Innere Handlungen 16* wirckliche Sünden 52. Menſch 72* Gottesdienſt 103* Gebet 115* ordentliche Zuſtand 211. Creutz 212* Trieb zum Guten 215. Warheit 254. verborgene Grund der Sele 277* Ubungen 186* Heimſuchungen 364. Gemeinſchaft der Chriſten 319. Heucheley 244*
Irdiſcher Sin 258*
Irriges Gewiſſen 39
Jünglinge 82. Alter derſelben 82

K.

Kaltſinnigkeit gegen GOtt 236. 259
Kampf des Glaubens 77
Kargheit 251

Keuſch-

Keuſchheit 129. 243
Ketzerey 238
Kinder 157. wirckliche Sünden derſelben. 52. im Chriſtenthum 81. Pflichten der Eltern gegen dieſelben 158. bis 164. Pflichten derſelben gegen die Eltern 165. 166. und gegen andere Perſonen 167
Kindliche Alter 81. Sin 81* Furcht 108
Kindſchaft der Chriſten 87. Unterſchied von der Kindheit 81*
Kirche Chriſti 192. Pflichten gegen ihre Glieder 193. 195
KirchenGeſetze 30. Vorſteher und Patronen, ihre Pflichten 209. Geſetze der Iſraeliten 30
Kirchlicher Stand 156
Kloſterleben, Quell 287*
Klugheit 257. 334. Eigenſchaften und Mittel 335. Verbindung mit der Treue 336
Knechtſchaft 54. Urſprung 176. 182*
Königliches Amt Chriſti 61
Kräfte des Menſchen deren Eintheilung 13. Beſſerung ſeiner eigenen 125 und der Kinder 161
Krieg füren, Rechtmäſſigkeit 183*
Kriegesliſt Rechtmäſſigkeit 143* Stand 190*
Kriegesleute Pflichten 190

L.

Laſter 52. Anzahl 227* Unterſchied von Schwachheiten 234
Laſterhafter Zuſtand eines natürlichen Menſchen 53
Läſterung GOttes 237
Lauer Zuſtand des Gemüths 79* Weſen gegen GOtt 236
Lauterkeit gegen GOtt 244
Leben hoffärtiges 52. neues aus GOtt 72. göttliches 242
Lebenspflichten 4
Lehramt Alter dazu 199. algemeine Pflichten deſſelben 202 Gebrauch deſſelben 320
Lehrer Nothwendigkeit und Beſchaffenheit in der ſichtbaren Kirche 196. Hebung der Einwürfe und Namen derſelben 206. 196. Gleichheit und Unterhalt

halt von den Gemeinen 197* Amtsverrichtungen und Gewalt 198. nöthige Fähigkeiten und Eigenſchaften 199. Hebung der Einwürfe und Gnadenſtand 199* Pflichten derſelben ſiehe Pflichten
Lehrlinge Pflichten 179*
Lehrmeiſter Pflichten 167
Lehrſtand 156
Leib der Sünden 49
Leibespflege eigene 124. Beantwortung eines Einwurfs 124* der Kinder 160
Leichtgläubigkeit 270
Leichtſinnigkeit 254
Leiden 16. 212. Belonung der Chriſten 91. Zweck, Troſt derſelben, Beſſerung der Menſchen dadurch 212* Gebrauch 213*
Leidende Verſuchung und derſelben Eintheilung 211*
Leidenſchaften 18
Leidtragen 69
Leſen und Forſchen der Schrift 312. erbaulicher Bücher 313
Leutſeligkeit Pflicht 146. Tugend 263
Liebe 105. GOttes 103* 105. 236. der Erkentlichkeit, Verlangens und Gefälligkeit 105* des Nächſten 134
Liebhaberey 247
Liebloſigkeit 259. 261. gegen GOtt 236. gegen den Nächſten 259. rachgierige 266
Lob GOttes 106
Lohn 91* verdienter 91*
Lügen 53
Lügenhaftigkeit 268
Lüſternheit 247
Luſt 49

M.

Machen ſich worüber ein Gewiſſen 42*
Majeſtät 181
Mänliches Alter 82
Männer im Chriſtenthum 82
Mänlichkeit 255*

Mar-

Marterthum 120*
Mäßigkeit 125. 230. 247. Bedeutung und Eintheilung derſelben 247*
Menſch, deſſelben Theile 13. alte 49. neue, verborgene des Hertzens 72. Arten des innern Zuſtandes deſſelben 55
Menſchliche Zuſtand 53. Tugend 229. 230
Menſchenliebe 259
Meiſter Pflichten 179*
Meßianer 57*
Mildigkeit 261
Misbilligendes Gewiſſen 37
Misgunſt 259
Mistrauen argwöniſche 270
Misvergnügen 239. 249
Mitleiden 137
Mitleidigkeit 262
Mittelbarer Gottesdienſt 103*
Mitwirckung GOttes 279
Moral 1. theologiſche 2. Erkentnißquelle und Wiſſenſchaft 6. Benennungen 2* 5. Unterſchied und Verbindung mit der philoſophiſchen 6. Hülfsmittel 7. Hiſtorie 8. bis 10. dienliche Schriften dazu 11
Monarchie 181
Moraliſch 1. Warheiten 4. Eintheilung derſelben Warheiten 12. Verbindung 276* Nothwendigkeit 34*
Mündliches Gebet 115*
Müßiggang 252. geſchäftiger 252*
Murren gegen GOtt 241
Muth getroſter 255
Muthloſigkeit 255
Myſtiſche Theologie 2* Lehrer, Benennung der Vereinigung mit GOtt 285*

N.

Nachfolge 114. 242
Nachfolgendes Gewiſſen 37
Nachgeben 265*
Nachläßigkeit 244

Nächſtenliebe 134. Art derſelben 134* Seelſorge 138. Eigenthum 140. Ehre 141. Tugend gegen denſelben 230
Nähere Vereinigung mit GOtt 276
Narheit 257
Natur 65. des Menſchen 13. 49. und Gnade 65. 218. Geſetze 20. 26. 27. 28
Natürlich 13. Handlungen 16. Verbindlichkeit des Menſchen 23. Verderben 46. Benennungen des Verderbens 49. Triebe 48. Redlichkeit 53. Frömmigkeit 53. Geſelſchaft 155. Tugend 228. 229. Fertigkeiten des rechtmäßigen Gebrauchs der Kräfte 229. Verbindung 276*
Neid 259
Neigungen 19. Herſchaft derſelben 19
Neues Leben 72
Neugierigkeit 247*
Neuerungsbegierde 271
Niedrigkeit des Gemüths 117. 246*
Noth eines Chriſten 212
Nüchternheit des Gemüths 253

O.

Obere Kräfte des Menſchen 13
Oberherr 24 der Menſchen 25
Obrigkeit höchſte 181. Hebung der Einwürfe 181* Gewalt 183. Hebung der Einwürfe gegen die Gewalt derſelben 183* Recht in Kirchen Sachen 184. Pflichten gegen die Unterthanen 185 Benennungen 185* Pflichten gegen Kriegsleute 190. gegen andere gemeine Weſen 186
Obrigkeitliche Geſetze 32
Offenbarung Einſchränckung der göttlichen 51*
Offenhertzigkeit 268
Oeffentlicher Gottesdienſt 118. Verhalten dagegen 118* Gebräuche 119. Lehrer und deren Pflichten 210
Ordentlicher innerer Zuſtand 211
Ordnung ſelbſtgemachte 24. Zerrüttung guter und nöthiger 271
Othemholen des geiſtlichen Lebens 295*

P.

Partheyen der Vereinigung 275
Partheylichkeit 260
Patriotiſcher Sin 271
Pflege des Leibes 124
Pflichten 97. 225. Eigenſchaften 98. der Chriſten 101. Eintheilung derſelben 102
- - gegen GOtt überhaupt 103. Erkentnis GOttes 104. Liebe 105. Lob 106. Danckbefliſſenheit 107. Furcht 108. Hofnung und Vertrauen 109. Zufriedenheit 110. Demuth 111. Selbſtverläugnung 112. Gehorſam 113. Nachfolge 114. Gebet und Anrufung 115. äuſſerer Gottesdienſt 116. beſonderer Gottesdienſt 117. öffentlicher Gottesdienſt 118. Gebräuche 119. Eidſchwüre 120
- - gegen ſich ſelbſt Selbſtliebe 121. Selbſterkentniß 122. Seelſorge 123. Leibespflege 124. Beſſerung aller Kräfte und Fertigkeiten 125. Beſſerung und Gebrauch der äuſſern Wohlfarth 126. Arbeitſamkeit und Auskaufung der Zeit 127. Enthaltſamkeit und Mäſſigkeit 128. Keuſchheit 129. Gelaſſenheit 130. Warheit, Einfalt, Beſtändigkeit 131. Vorſicht und Wachſamkeit 132. Todesbereitung 133
- - gegen andere oder eintzele Perſonen Liebe 134. Gerechtigkeit und Billigkeit 135. Gutthatigkeit und Dienſtfertigkeit 136. Mitleiden und Barmhertzigkeit 137. Seelſorge und Erbauung 138. naturliche Leben des Nächſten 139. Eigenthum 140. Ehre 141. Fürbitte 142. Aufrichtigkeit, Warhaftigkeit und Verſchwiegenheit 143. Haltung der Zuſagen und Verträge 144. Beſcheidenheit und Demuth 145. Freundlichkeit und Leutſeligkeit 146. Friedfertigkeit und Einträchtigkeit 147. Sanftmuth und Gelindigkeit 148. Wohlthäter 149. Freunde 150. Feinde 151. Verſtorbene 152. Verbindlichkeit zum geſelſchaftlichen Leben 153. der Eltern bey genauerer 158. und weiterer Verbindung mit den Kindern 164. der Kinder bey genauerer 165. und weiterer Verbindung mit den Eltern 166, derer, ſo Elternſtelle vertreten

und derer ihnen anvertrauten Kinder 167. der Brüder und Anverwandten 168. des Eheſtandes 171. 174. bey der Verheiratung 173. der Ehemänner 174. der Eheweiber 175. der herſchaftlichen Geſelſchaft 176. der Herſchaft 177. Geſindes 178. des Hausſtandes 179. Meiſter, Lehrlinge ꝛc. 179* der bürgerlichen Geſelſchaft 180. der Unterthanen 182. der Obrigkeit 185. gegen gemeine Weſen 186. der Unterobrigkeit 188. bey Rechtshändeln 189. der Kriegesleute 190. der Glieder eines gemeinen Weſens 191. der unſichtbaren Kirche 193. der ſichtbaren Kirche 195. der Lehrer 202. 198. beym Beruf 201 beym Vortrage 203. bey der Seelſorge der Zuhörer 206. der Lehrer unter einander 207. Zuhörer gegen die Lehrer 208. anderer gottesdienſtlichen Perſonen 209. der Gottesgelahrtheit befliesſenen und ihrer Lehrer 210. der Chriſten in beſondern und auſſerordentlichen Umſtänden 211. bey äuſſern Wohlſeyn, Leiden, Glücks und Unglücksfällen 212. göttlichen Gerichten und Züchtigungen 213. Verfolgungen 214. Gelegenheiten und Trieben zum Guten 215. Verſuchungen 216. auſſerordentlichen Erquickungen 217. Anfechtungen 218. geiſtlichen Trägheit 219. kindlichem Alter 220. mänlichem Alter 221. väterlichem Alter 222. Wohlſtand der Chriſten 224. Ubungen 287

Plauderhaftigkeit 268
Politie 181
Practiſche Theologie 2*
Pralerey 246
Prediger 196* Verhältnis gegen einander und andere Stände 197
Prieſterthum Chriſti 58*
Prophetiſches Amt Chriſti 60
Prüfungen 212* des Gewißens 315

R.

Rathſchlag 24

Rauhes Verfaren 267
Rechtfertigung 86
Rechthaberey 265
Rechtmäſſig 35
Rechtshändel Pflichten dabey 189. 181*
Redlichkeit 268. natürliche 53
Regeln der göttlichen Geſetze 31
Regierung GOttes 29. 279
Regierungsarten 181. 182*
Reiche 64*
Reines Gewiſſen 37
Reinigkeit 248
Reinigung, Weg der Vereinigung mit GOtt 284
Reitzendes Gewiſſen 37
Religion 194
Religionspartheyen 184. 194
Reue und derſelben Benennungen 69
Richten ſich ſelbſt 42*
Richtig Gewiſſen 39
Ruhe des Leibes 127* des Gemüths 249
Ruhm 106
Ruhmſucht 246
Ruhmräthigkeit 246
Rückfall 84

S.

Sacramente 62* Pflichten der Lehrer dabey 204. 198.
bey Verwaltung und Ausſchlieſſung davon 204
198
Samlung des Hertzens 296
Sammelſucht 251
Sanftmuth 148. 267
Sanftmüthigkeit 265* 267
Saufen 247*
Saumſeligkeit 242. 252
Schaam der Sünden 69
Schadenfroh 259
Schalckheit 268

Schamhaftigkeit wohlgeordnete 246* Bedeutung 248
Schändung GOttes 237
Scheintugend 226
Scheinwiederſpruch 99. Regeln dabey 100
Schlafendes Gewiſſen 42
Schlagen jemandes Gewiſſen 42*
Schmecken und ſehen die Freundlichkeit GOttes 78
Schmeicheley 264. 268
Schertz Vermeidung deſſelben 128
Schertzhaftigkeit ſündliche 247*
Schrecken 69. des Gewiſſens 38
Schrift heilige Zweck und Eigenſchaften derſelben 3. Vorzug 22* Annehmung 27* Gebrauch 104. 288. Benennungen 288* Betrachtung 289. Leſen derſelben 312
Schwaches Gewiſſen 42
Schwache 81
Schwachheiten Unterſchied von Laſtern 234
Schwatzhaftigkeit 247*
Schwelgerey 247*
Schweren 120. Beantwortung der Einwürfe 120*
Schweſtern 168
Sehnſucht 70
Sele 13. Unſterblichkeit 21. innere verborgene Grund derſelben 277*
Seligkeit der Chriſten 95
Seelſorge der Chriſten 123. des Nächſten 138. ſeiner ſelbſt 125. der Eltern für die Kinder 159. Verhütung der Bekehrſucht dabey 138* der Lehrer 206
Selbſtbeurtheilung Treue dabey 328
Selbſterhebung 239. 246
Selbſterkentnis 122. Ubung 294
Selbſtgefälligkeit 245
Selbſtgemachte Ordnung 24
Selbſtliebe 121. Tugend 245. rechtmäſſige 245
Selbſtverläugnung 111
Selbſtrache 266

Seyn bey und auſſer ſich 253*
Sicherheit fleiſchliche 54. 249
Sichtbare Kirche 194. Pflichten der Glieder derſelben 195
Sin himliſcher 258. Patriotiſche 271. gottergebene 242. irdiſche 258. fleiſchliche 242
Sinliche Begierden 18. Tugend derſelben 229
Sinlichkeit unordentliche Unterdruckung 306. Unterwerfung 22* herſchende 353
Sinnesänderung 67. Beſchaffenheit 68. bis 71. Mittel, Urſach 72. mehrere Umſtände 73. Hinderniſſe 74
Sittengeſetze 30*
Sittenlehre 1
Sittlich 1
Sohn GOttes Nahmen deſſelben 60* 61*
Sorge für die Sele 125. für den Leib 124
Sorgfältigkeit 256
Sorgloſigkeit 256
Sparſamkeit 251
Speiſewähleren 311*
Spötterey gegen GOtt 237
Stand der Ubung des Guten 76. Aengſtlichkeit 79. überwiegender guten Empfindungen 81. der Verſuchung 77. der Erquickung 78. der Trägheit 79. der Knechtſchaft 54. der geiſtlichen Stärcke 82. der Gleichförmigkeit GOttes 83. der guten Wercke 76. der fleiſchlichen Sicherheit 54. der Verhärtung 56. des beſchaulichen Lebens 279* der Geiſtlichen 156
Stände äuſſere 156. Verhältnis der Lehrer dagegen 197
Standhaftigkeit 254
Stärcke 54. im Chriſtenthum 82
Streit der Sinlichkeit und der Vernunft 18. der Pflichten 99
Streitende Kirche 192
Sünde 35. 49. Geſetz und Leib derſelben 49. thun 51. Adams und derſelben Zurechnung 50

Sündigen 51

T.

Taube 54*
Taufbund Erneurung deſſelben 317
Taufe 62. 204
Tapferkeit 255
Temperament 19*
Thätige Verſuchung 211*
Theologie 2. Benennung 4. aſcetiſche 2. 285*
Theologiſche Warheiten 2. Moral 2
Thieriſcher Zuſtand 53
Thorheit 257
Tumheit 254
Tod 21. Bereitung dazu 133. geiſtliche 284*
Tolkühnheit 255
Trägheit 79. geiſtliche 219. 252
Traurigkeit göttliche 237*
Treue 324. Eintheilung derſelben 325* eheliche 171. gegen GOtt 244. gegen andere 268
Treue der Chriſten 325. Ubung und Eigenſchaften derſelben 326. in Erkentniß göttlicher Warheiten 327. in Beurtheilung 328. in Beobachtung der Pflichten 329. beym Gebrauch der Gnadenmittel 330. im Gegenwärtigen 331. im Kleinen 332. im Beſchwerlichen 333
Treuhertzigkeit 270*
Treuloſigkeit gegen GOtt 244
Trieb innerer zum Guten 215
Triumphirende Kirche 192* Pflichten gegen dieſelbe 193*
Trockenheit des Gemüths 219
Troſt des heiligen Geiſtes 78. beym Leiden 212*
Trunckene 54*
Trunckenheit 247* des Gemüths 253*

Trüb-

Trübſal Unausbleiblichkeit derſelben im Chriſtenthum 64. 212*

Tücke 268

Tugend 225. iſt nur eine 227. Eintheilung derſelben in Abſicht der Geſetze 228. und in Abſicht der Perſonen und Fähigkeiten 229. auch in Abſicht der Pflichten 230. Grade derſelben in eintzeln Fällen 232. und in eintzeln Perſonen 233. Hülfsmittel 323

- - gegen GOtt, Gottſeligkeit 235. Liebe 236. Gottesfurcht und Ehrerbietigkeit 237. Glaube und Vertrauen 238. Ergebenheit an denſelben und Unterwerfung unter denſelben 239. Erkentlichkeit 240. Gehorſam und Dienſtbefliſſenheit 241. Gleichförmigkeit mit demſelben 242. Gottesdienſtlichkeit 243. Aufrichtigkeit, Einfalt und Treue 244

- - gegen ſich ſelbſt, richtige Selbſtliebe 245. Demuth und Armuth des Geiſtes 246. Mäſſigkeit und Enthaltung 247. Keuſchheit 248. Zufriedenheit und Vergnügſamkeit 249. Gelaſſenheit und Geduld 250. Sparſamkeit 251. Arbeitſamkeit und Fleis 252. Gegenwart des Gemüths 253. Einfalt und Beſtändigkeit 254. Tapferkeit und getroſter Muth 255. Sorgfalt, Vorſicht und Behutſamkeit 256. Weisheit und Klugheit 257. himliſcher Sin 258

- - gegen andere, Menſchenliebe 259. Gerechtigkeit und Billigkeit 260. Gutthätigkeit und Dienſtfertigkeit 261. Barmhertzigkeit und Mitleiden 262. Freundlichkeit und Leutſeligkeit 263. Demuth und Beſcheidenheit 264. Friedfertigkeit und Verträglichkeit 295. Verſönlichkeit 266. Sanftmuth und Gelindigkeit 267. Aufrichtigkeit, Warhaftigkeit und Treue 268. Danckbarkeit 269. Freundſchaftlichkeit und Vertraulichkeit 270. Geſelſchaftlichkeit 271. Unterthänigkeit und Gehorſam 272. Erbaulichkeit 273. Ehrbarkeit und Wohlanſtändigkeit 274

Tugendhafte Handlung und Stuffen derſelben 232

U.

Ubernatürlich 13. Veränderungen 65. Tugend 229. im Gnadenreich 65*
Uberzeugender Beyfal 70
Ubungen 285. Eintheilung derſelben 286. Verhalten dagegen 287. Gebrauch der Schrift 288. Betrachtung göttlicher Warheiten 289. Gebrauch der Allgegenwart GOttes 290. Erkentnis Chriſti 291. Todesbereitung 292. erbauliche Anwendung aller Dinge 293. Selbſterkentnis 294. Gebet 295. Samlung des Hertzens 296. des Gewiſſens 297. Erneurung des guten Vorſatzes 298. der rechtmäſſigen Beſchäftigung und Eintheilung der Zeiten 299. Heiligung des äuſſern Berufs 300. Entdeckung und Gebrauch guter Gelegenheit 301. Vermeidung böſer Gelegenheit 302. Gebrauch guter und böſer Exempel 303. Gebrauch göttlicher Heimſuchungen 304. der Verleugnung 305. Unterdruckung unordentlicher Sinlichkeit 306
„ „ beſondere des gemeinſchaftlichen Gottesdienſtes 307. Abwartung des beſondern Gottesdienſtes 308. Feier der gottesdienſtlichen Zeiten 309. Einſamkeit zum geheimen Gottesdienſt 310. Faſten 311. Leſen und Forſchen der Schrift 312. und erbaulicher Bücher 313. eigentlicher Unterſuchungen göttlichen Worts 314. Gewiſſensprüfung 315. des Gebets 316. Erneurung des Taufbundes 317. beym Gebrauch des Abendmahls 318. Gemeinſchaft anderer Chriſten 319. Gebrauch des Lehramts 320. die Gelübde 321. eintzeler Pflichten 322. eintzeler Tugenden 323
Vaterſchaft GOttes gegen die Geſchöpffe 87*
Väter im Geiſtlichen 83. Pflichten derſelben 222
Väterliche Geſelſchaft 156. Schrancken derſelben 157
Verachten 145
Veränderlichkeit 211
Veränderungen der Sele und des Cörpers 13
Veränderungsgeſetze 13

Verbindlichkeit weſentliche gegen GOtt 20. 240
Verbindung natürliche oder des Einfluſſes und moraliſche oder der Beziehung und des Verhältniſſes 276*
Verblendung 56*
Verborgene Abgötterey 235* Vereinigung mit GOtt 278. innere Grund der Selen 277*
Verboten 87
Verdammen unſers Hertzens 79
Verderben natürliches der Menſchen 45. 46. Sitz und Stücke deſſelben 47. Benennungen 49. Folgen deſſelben 50. und Grade 51
Verdienſt 91*
Verdrieslichkeit 265
Verdroſſenheit 241
Vereinigung 276. mit jemand 57. Grund derſelben zwiſchen GOtt und Menſchen 58. 275. der Chriſten 63. mit GOtt 92. Bedeutung des Worts 276* Verhältniß derſelben gegen das Verhalten der Chriſten 275. der letzte Zweck 275* Beſchaffenheit und Eintheilung 276. vortheilhafte 276* Theile, Partheyen 277. Benennung 278. weſentliche Beurtheilung derſelben, und unmittelbare 278* genauere Unterſuchung derſelben 279. Wirckungen 280. Stufen 281. Verſchiedenheit der Stufen 281* Wege derſelben 284. Benennung derſelben von myſtiſchen Lehrern 285*
Verfaren rauhes, hartes, unfreundliches 267
Verfolgung 214
Vergebung der Sünden 86
Vergnügſamkeit 249
Vergötterung 278*
Verhalten vorläufiges, eigentliches, nachfolgendes eines Lehrers beym Vortrage 203* und gegen die Ubungen 287
Verhältnis der Vereinigung mit GOtt gegen das Verhalten der Chriſten 275. leidentliches der Menſchen gegen GOtt 279*
Verheirathung 173

Verherlichung GOttes 212*
Verkauffen der Kinder 163*
Verlangen nach GOtt 70
Verleugnen 305
Verleugnung 112. GOttes 234
Vermeidliches Aergerniß 138*
Vermögen des Menſchen 13. Pflicht zur Erlangung des Zeitlichen 126. Beantwortung der Einwürfe gegen das Zeitliche 126*
Vermeſſenheit 238
Vernunft 13*
Vernünftige Begierden 18
Vernünftigkeit 253
Verordnung der Lehrer 200
Verrätherey 271
Verſchlagenheit 257
Verſchonen eines Gewiſſen 42*
Verſchwendung 261
Verſchwiegenheit 143. Exempel Chriſti davon 143*
Tugend 268
Verſiegelung des heiligen Geiſtes 78
Verſönung 58
Verſönlichkeit 266
Verſuchen 211*
Verſuchung 77. 211* 216
Verſuchungszeit 211*
Verſtand 13*
Verſtellung ſchädliche 268
Verſtockung 56. wenn ſie GOtt beygelegt wird 56*
Verſtorbene Pflicht gegen dieſelben 152
Vertrag 144
Verträglichkeit 265
Vertragſamkeit 265
Vertrauen 109
Vertraulichkeit 270. gegen GOtt 238
Verunehrung GOttes 237
Verwegenheit 255. 238
Verwirren jemandes Gewiſſen 42*
Verwundung des Hertzens 69

Verzweiffelung 238
Verzärtelung 267
Viehiſcher Zuſtand 53
Vielweiberey Verboth derſelben 170*
Umgänglichkeit 263
Unangenehme Affecten 18
Unanſtändigkeit 274
Unbarmhertzigkeit 262
Unbeſcheiden ſeyn gegen Freunde 170*
Unbeſcheidenheit 269
Unbeſonnenheit 256
Unbeſtändigkeit 254
Unbeweglichkeit des Gemüths 254
Unbilligkeit 260
Undanckbarkeit gegen GOtt 240. 269
Unehrbarkeit 274
Unempfindlichkeit 250. 284* 170*
Unerbittlichkeit 261
Unerkentlichkeit 269. gegen GOtt 240
Unerſättlichkeit 269
Unerſchrockenheit 255
Unfläterey 248*
Unfreundliches Verfaren 267
Unfreundlichkeit 265
Ungedult 250
Ungehorſam 272. 241
Ungelehrter Beſtellung zum Lehramt 199*
Ungerechtigkeit 260
Ungewönlicher Zuſtand 211
Ungleiche Geſelſchaft 155*
Unglücksfälle 212
Ungöttliches Weſen 234
Unheiligkeit 242
Unhöflichkeit 264
Unkeuſchheit 248
Unleidlichkeit 267. 250
Unmäßigkeit 247
Unmittelbarer Gottesdienſt 103* Vereinigung mit GOtt 278*

Unpartheylichkeit 260
Unrecht 35
Unreines Gewiſſen 37
Unſichtbare Kirche 192. Pflichten gegen dieſelbe 193
Untere Kräfte des Menſchen 13. Tugend derſelben 229
Unterlaſſungs Sünden 35
Unterobrigkeitliche Pflichten 188
Unterthanen GOttes 120. im gemeinen Weſen 182. Pflichten derſelben gegen die Obrigkeit 187
Unterthänigkeit 272
Unterwerffung 111
Untreue gegen GOtt 244
Unverdroſſenheit 252* gegen GOtt 241
Unvergnügſamkeit 269
Unvermeidliches Aergerniß 138*
Unverſönlichkeit 266
Unwillen gegen die Sünde 69
Unzucht 248
Unzufriedenheit 239. 240. mit GOtt 239. mit ſeinen Umſtänden 249
Uppigkeit 247*
Völckerrecht 186*
Völlerey 247*
Vollendung der Chriſten 95.
Vollkommene 83*
Vorhergehendes Gewiſſen 37.
Vormünder Pflichten 167.
Vorrechte der Chriſten Grund 85. Rechtfertigung 86. göttliche Kindſchaft 87. Einwohnung GOttes 88. Vorſehung GOttes, und Regierung aller Dinge zum beſten 89. Erhörung des Gebets 90. Belonung aller Handlungen und Leiden 91. gegenſeitige Gemeinſchaft der Chriſten mit Chriſto und GOtt 92. Gemeinſchaft mit allen Heiligen und Engeln 93. Freyheit derſelben 94. Vollendung und Glückſeligkeit 95. und Freude derſelben 96
Vorſchrift 24. 27
Vorſicht 132
Vorſichtigkeit 132. 256

Ver-

Vorſorge genaueſte GOttes 89
Vorſtellungsgeſetze 13
Vortheilhafte Vereinigung mit GOtt 276*

W.

Wachendes Gewiſſen 42
Wachſamkeit 132. des Gemüths 257*
Wahrhaftigkeit 143. Tugend 268
Wahrheit 131. Arten 2. 4. innere 254. Unterſuchung der göttlichen 314. Beförderungsmittel der Vereinigung mit GOtt. 289
Wahrſcheinliches Gewiſſen 39
Walfarten Urſprung 310*
Wandel göttlicher 242. des Fleiſches 51
Wanckelmüthigkeit 244
Weiber Unerweislichkeit des Lehramts derſelben 199*
Weichlichkeit 128. 247*
Weisheit Anfang 108*
Weisheit 257. GOttes an der Gemeine 211*
Weites Gewiſſen 42
Weltliche Geſelſchaften 155
Werck gutes 76. 232
Weſen göttliches 234
Weſentliche Verbindlichkeit der Menſchen 20. Vereinigung mit GOtt 278*
Wiederſetzlichkeit 272
Wiederſpenſtigkeit 272
Widerſpruch der Pflichten 99. Verhalten dabey 100
Wille 13. GOttes und Chriſti 25. 28
Willkür 15
Willkürliche Handlungen 16. Geſelſchaft 155
Wirckliche Sünden 52
Wohlanſtändigkeit 223. 274
Wohlfarth der Selen 123. des Leibes 224. Hebung eines Einwurfes 124* Pflichten der äuſſern 126. der Kinder 162
Wohlſtand der Chriſten 223. Pflichten dagegen 224
Wohlthäter Verhalten gegen dieſelben 149
Wolluſt 247

Z.

Zaghaftigkeit 25
Zanckſüchtigkeit 26
Zartes Gewiſſen 4
Zärtlichkeit zu GOtt 236. gegen andere 262. natürlich 27
Zerknirſchung des Gemüths 6
Zerrüttung guter und nöthiger Ordnung 27
Zerſtreuung des Gemüths 25
Zeugnis des heiligen Geiſtes 7
Zoten Neigung dazu 24
Zucht der Kinder 163. 23
Züchtigungen der Gläubigen 86. 212. Bedeutung des Worts 21
Züchtigkeit 24
Zuchtmeiſter im Geiſtlichen 83
Zufriedenheit mit GOtt 110. 239. 24
Zuhörer Pflichten ſiehe Pflichten
Zukehr zu GOtt 7
Zunge Zähmung derſelben 128
Zurechnung 5
Zuſage 144. Erfüllung 268
Zuſammengeſetzte Geſelſchaft 155
Zuſtand Eintheilung deſſelben beym natürlichen Menſchen 53. 54. 211. Abwechſelungen 55. der Chriſten 75. Eintheilung deſſelben bey Chriſten 21
Zuthulichkeit nachtheilige 270
Zuverläßigkeit 268
Zuverſicht 70
Zuverſichtlich Vertrauen 70
Zweifelhaftes Gewiſſen 39. Verhalten dabey 41

Staatl. Bibliothek Bamberg

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Baumgarten, Siegmund Jakob,

Unterricht vom rechtmässigen Verhalten eines Christen oder Theologische Moral zum academischen Vortrag ausgefertiget

Halle im Magdeburgischen 1738

Bamberg, Staatsbibliothek -- Th.mor.o.13-a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11778400-2
VD18 10761616